Kartei Nr. 16 * Inhalt - Rehburg 1900 - 1923

Nr. 234.

Der deutsche

Volksanwalt

oder

Rechtsbeistand

vor den

deutschen Amtsgerichten.

Eine gemeinfaßliche

Anleitung für Jedermann

in Rechtsangelegenheiten aller Art sich selbst zu vertreten;

durch eine Masse von Beispielen

erläutert, wie alle hierzu erforderlichen Schriftstücke rechtsgiltig, ohne jede Hilfe, abzufassen sind.

Auf Grund der neuen Justiz-Gesetze für das deutsche Reich bearbeitet und herausgegeben

von

H. R. Wendel.

Nebst dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Elfte verbesserte Auflage.

Druck und Verlag von Rob. Bardtenschlager, Reutlingen.

GP Vers. 6. 160003

Doch spielt man wieder
Blindekuh
Und schnürt den Rock
auch fester zu.
Drum Bürger, Bürger
denkt daran
Und wählet keinen
Nickmann!
Prosit Anti=Bürgerverein!
Abgeschrieben den 22. März
1912.

Stadt Rosenberg. 20 März (1912)

„Für die Wähler d. 1. Bezirks

Vers 1. Ein Schneider geht von Haus (zu Haus.

Und sucht für die andern Wähler aus!
Und möchte damit voll Entzücken
Gern einen kleinen Mann beglücken
2. Denn das scheint ihm der rechte Mann,
Weil der kann freundlich nicken
drum möchte er ihn gern dann
Auch mal ins Rathaus schicken.
3. Und freundlich wird der kleine Mann
doch sicher aufgenommen,
Weil er gewiß auch nichts kann
Zu eures Nutz und Frommen.
4. Doch Bürger, Bürger denkt daran,
Es wird euch nicht entzücken,
Wenn wieder achtzigtausend dann
Euch noch den Buckel drücken.
5. Mit Steuern werdet ihr dann geschröpft,
Wohl gar ein Kasten zugeknöpft,
drum stehet fest und denket dran:
Das Amt bleibt keinem Nichtkenner

Zur gefälligen Beachtung für die
Herren Lieblinge und unser [illegible]

Mein Traum. 160005

1. Jüngst war ich mal in meinem Traume
beim Lieblingen ein Verein
Was ich da sah man glaubt es kaum
es war beinah zum schrein.

2. Da saß ich hier an Zahl recht klein.
doch lieb der braven Flinkster
und auch das lustige Schneiderlein
und klopft an jeden Klinke

3. Sie haben alles groß und klein
dem Meister nur zu nutzen
Sie schlachten hier den alles rein
verdammliche [illegible] Stutzen

4. Die weiter nichts als Stellen sind
beschränkt nach [illegible]
Denn fühlten man sie rein und sind
an einem Gängelbande

5. Die meisten aber die ich sah
die fühlten keinen Knochen
und andere wieder waren da
die hatten was gesprochen

Der deutsche

Volksanwalt

oder

Rechtsbeistand

vor den

deutschen Amtsgerichten.

Eine gemeinfaßliche

Anleitung für Jedermann

in Rechtsangelegenheiten aller Art sich selbst zu vertreten;

durch eine Masse von Beispielen

erläutert, wie alle hierzu erforderlichen Schriftstücke rechtsgiltig, ohne jede Hilfe, abzufassen sind.

Auf Grund der neuen Justiz-Gesetze für das deutsche Reich bearbeitet und herausgegeben

von

H. R. Wendel.

Nebst dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Druck und Verlag von Rob. Bardtenschlager, Reutlingen.

Vorwort

Das Bedürfnis einer gemeinsamen Civil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich hat sich schon seit Gründung desselben fühlbar gemacht.

Diesem Bedürfnis ist nun durch in Kraft treten der neuen Justiz-Gesetze seit dem 1. Oktober 1879 abgeholfen. Zweifellos ist aber auch, daß diese Gesetze dem größten Theile derer, die mit den Gerichten zu verkehren genöthigt sind, große Verlegenheiten bereiten, weil das künftige Gerichtsverfahren, so einfach und klar es auch in diesen Gesetzen dargestellt ist, von dem bisher gewohnten und den damit zusammenhängenden Formen und Verhältnissen gänzlich abweicht, und alle seither bestandenen Sonderverfahren aufgehoben hat.

Obgleich ein großer Vorzug des neuen Verfahrens darin besteht, daß sich nun jede prozeßfähige Person vor den deutschen Amtsgerichten selbst vertreten kann, so wird doch häufig die Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen den Parteien Unannehmlichkeiten und Kosten aller Art bereiten. Um dem Bürger derartige Unannehmlichkeiten zu ersparen, habe ich gegenwärtiges Buch, welches in allen Fällen sichere Auskunft ertheilt und

neben den gesetzlichen Bestimmungen alle nöthigen Eingaben, Klagen, Gesuche, Vollmachten u. s. w. nach vorschriftsmäßigem Schema enthält, entworfen und dem Druck übergeben.

Möge die Schrift dazu beitragen, unserem neuen Gerichtsverfahren, dessen große Principien berufen sind, auf das ganze sociale Leben läuternd und veredelnd einzuwirken, auch in weiteren Kreisen Freunde und Bekannte zu gewinnen.

Der Verfasser.

I. Die Zuständigkeit der Gerichte.

Im ganzen Umfange des deutschen Reichs wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten (wie z. B. für Streitigkeiten der Armenverbände u. s. w.) begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (z. B. Militärgerichte, Consulargerichte, Gemeindegerichte, Gewerbegerichte u. s. w.)

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig.

Während die Parteien bei den Amtsgerichten keines Anwalts bedürfen, besteht für alle höheren Gerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte, Reichsgericht) der Anwaltszwang, d. h. alle schriftlichen Eingaben müssen durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt unterzeichnet sein, und bei den Verhandlungen muß ein Anwalt für die Partei auftreten.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor, während alle höheren Gerichte Collegialgerichte sind.

Die Entscheidung der Frage, ob eine Rechtssache in erster Instanz vor das Amtsgericht oder das Landgericht gehöre, hängt von der sachlichen Zuständigkeit dieser Gerichte ab; den Gegensatz hiezu bildet die örtliche Zuständigkeit.

A. Sachliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:
   a) Streitigkeiten zwischen Miethern und Vermiethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
   b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lohnverhältnisses entstehen;
   c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Flößern oder Auswanderungsagenten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgeld, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
   d) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
   e) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
   f) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
   g) das Aufgebotsverfahren;
   h) das Konkursverfahren;
   i) den Sühneversuch in Ehesachen;
   k) das Entmündigungsverfahren;
   l) das Mahnverfahren.

Anlangend die *sachliche* Zuständigkeit der Land-

gerichte, bei welchen Civilkammern und Strafkammern gebildet sind, so ist hierüber im Gesetz folgendes bestimmt:

„Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, insbesondere alle Klagen in Ehesachen. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Strafgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Außerdem sind die Civilkammern die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Civilkammern entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Die Oberlandesgerichte, bei welchen Civil- und Strafsenate gebildet werden, sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Dieselben entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Reichs-

gericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. (§§. 71, 100, 101, 102, 123, 135 des G.-V.-Ges.)

Bei demselben sind ebenfalls Civil- und Strafsenate gebildet. Dieselben entscheiden in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

B. Oertliche Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit wird häufig als „Gerichtsstand" bezeichnet. Ein Gerichtsstand kann nicht nur durch das Gesetz, sondern auch durch Vereinbarung der Parteien begründet werden; letzteres jedoch nur, insoweit nicht für eine Sache ein ausschließlicher Gerichtsstand bei einem Gericht begründet ist. Maßgebend ist für örtliche und für die sachliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Klagerhebung.

Das Gesetz unterscheidet zwischen allgemeinen und besonderen Gerichtsständen.

I. Allgemeiner Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand des Wohnsitzes.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. (§. 12 d. C.-P.-O.)

Der allgemeine Gerichtsstand wird durch den Wohnsitz bestimmt (C.-P.-O. §. 13). Der prozeßrechtliche Wohnsitz ist mit dem civilrechtlichen Wohnsitz identisch.

„Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonsorte. — Diese Be-

stimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Militärpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

Bei diesen bestimmt sich also der allgemeine Gerichtsstand durch den natürlichen Wohnsitz, welchen sie vor Eintritt in das aktive Heer oder die Marine hatten.

„Die Ehefrau teilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist. — Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder teilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben."

Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes.

„Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthalt im Deutschen Reiche und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt." (C.-P.-O. §§. 14, 15, 16, 17, 18.)

Gerichtsstand des Sitzes der Verwaltung.

„Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird."

II. Die besonderen Gerichtsstände.

Gerichtsstand der Beschäftigung.

„Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer

Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden. — Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt."

Gerichtsstand der Niederlassung.

„Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. — Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen."

Der dingliche Gerichtsstand.

„Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist. — Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend."

Gerichtsstand der Erbschaft.

„Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat. — In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht geteilt ist.“ (C.-P.-O. § 29.)

Gerichtsstand des abgeschlossenen Vertrags.

„Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.“ (C.-P.-O. § 29.)

Gerichtsstand für Meß- und Marktsachen.

„Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte geschlossenen Handelsgeschäften ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirk des Gerichts sich aufhält.“

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

„Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden,

ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die Verwaltung geführt ist." (C.-P.-O. § 31.)

Gerichtsstand der unerlaubten Handlungen.

„Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist. (C.-P.-O. § 32.) Unter unerlaubter Handlung versteht das Gesetz aber nicht die schuldhafte Verletzung einer vertragsmäßigen oder vertragsähnlichen Verpflichtung, sondern die strafbare Handlung wie auch jeden subjektiv schuldhaften Eingriff in eine fremde Rechtssphäre."

Gerichtsstand der Widerklage.

„Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht."

„Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig."

„Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl." (C.-P.-O. §§ 33, Abs. 1. 34. 35.)

Es giebt eine Reihe von Fällen, in welchen die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht erfolgt, z. B. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, ferner wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei, ferner wenn die Klage in dem dringlichen Gerichtsstand erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken

verschiedener Gerichte belegen ist, wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte, von welchem eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben u. s. w. (C.-P.-O. § 36.)

III. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig. Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Uebrigens ist die Vereinbarung unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. (C.-P.-O. §§ 38. 39. 40.) Anmerkung: Im Verkehr unter Kaufleuten wird häufig vereinbart, daß als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der Wohnort des Verkäufers gelten solle. Ist diese Vereinbarung bei Abschluß des Geschäfts ausdrücklich erfolgt, also z. B. durch Aufnahme in die Schlußnote, durch Bezugnahme auf die in zugesandten Preislisten oder Offerten enthaltenen Verkaufsbedingungen, oder durch specielle Beredung, so ist das Gericht des Wohnorts des Verkäufers für die Klage auf Zahlung zuständig. Dagegen ist dies nicht unbedingt der Fall, wenn lediglich auf der vom Verkäufer ausgestellten Factura eine diesbezügliche Bedingung enthalten ist.

II. Gerichtsferien.

Die Ferien beginnen bei den Gerichten am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und

Entscheidungen erlassen. Als Feriensachen werden behandelt:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

III. Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit.

Das Gesetz unterscheidet Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit.

A. Parteien oder streitende Teile sind diejenigen, welche sich an einem Rechtsstreit als unmittelbar beteiligte Gegner, als Kläger und Beklagter, gegenüberstehen. Wer klagen oder verklagt werden kann, ist, wenn er klagt oder verklagt wird, eine Partei im vollen rechtlichen Sinn mit allen Konsequenzen.

Parteien können nicht blos einzelne Personen sein, sondern auch der Staat (Fiskus), Gemeinden, Korporationen, sowie gemischte Gesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine; ferner gewisse Stiftungen,

Anstalten und Vermögensmassen, in einigen deutschen Staaten (z. B. in Mecklenburg und den Hansestädten) auch Behörden als solche.

B. Wesentlich verschieden von der Parteifähigkeit ist die Prozeßfähigkeit. Nicht immer ist eine Partei auch prozeßfähig oder fähig vor Gericht zu stehen, d. h. fähig, vor Gericht giltige Prozeßhandlungen vorzunehmen, sei es in eigener oder fremder Sache, sei es in Person oder durch einen von ihr bestellten Vertreter. Sondern prozeßfähig ist eine Partei nur insoweit, als sie sich selbständig durch Verträge verpflichten kann.

Handlungsunfähig und daher auch prozeßunfähig sind z. B. diejenigen, welche in Geisteskrankheit verfallen und daher nicht willensfähig sind, die Verschwender, sobald ihnen vom Gericht der Entmündigungsbeschluß zugestellt ist und ferner die Minderjährigen, ausgenommen diejenigen Minderjährigen, welche nicht mehr in der Pflege und dem Unterhalt ihrer Eltern oder Vormünder stehen, insoferne als dieselben sich durch Dienstverträge, bei denen es sich nur um persönliche Dienstleistungen handelt, giltig verpflichten und daher aus solchen auch selbständig klagen und verklagt werden können.

Soll daher eine nicht prozeßfähige Partei klagen oder ist dieselbe verklagt, so muß an ihrer Stelle das ihr durch das Gesetz bestellte Organ, d. i. der gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger), handeln.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

„Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe giltig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allge-

meinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist."

„Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht."

„Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen. — Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels bestimmte Frist abgelaufen ist."

„Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen. — Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 21 der C.-P.-O. eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll." (C.-P.-O. §§ 52, 53, 54, 55.)

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit die eine Partei obsiege (Intervention), kann dieser Partei zum Zweck ihrer Unterstützung beitreten. Es kann dies in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen. Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen

Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Die Streitverkündigung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündigung und die Lage des Rechtsstreites anzugeben ist. Eine Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

Formular einer Streitverkündigung.

An das
K. Amtsgericht Ulm.

In der Rechtssache des Gutsbesitzers Karl Fink in Söflingen gegen mich, wegen Gewährleistung für eine verkaufte Kuh, verkündige ich hiemit dem

Josef Maurer, Mühlebesitzer
in Biberach

den Streit unter folgender Begründung: Ich habe die fragliche Kuh, welche nach der Klage an dem Hauptmangel, „Perlsucht" leiden soll, am 19. Mai 1897 von zc. Maurer gekauft und werde daher im Falle meines Unterliegens im Prozesse mit Fink, Regreßansprüche an Maurer erheben, da mir Maurer ausdrücklich für die Gesundheit der Kuh Garantie geleistet hat.

Ich bemerke, daß Verhandlungstermin auf den 9. Juni 1897, Vorm. 10 Uhr vor dem K. Amtsgericht Ulm bestimmt ist.

Hochachtungsvoll

Ulm, den 1. Juni 1897.

Moritz Hirsch, Viehhändler.

IV. Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz muß die Partei sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Der Partei ist gestattet, mit ihrem Vertreter der Prozeßverhandlung anzuwohnen und die Anträge ihres Anwalts zu ergänzen, zu berichtigen und zu beaufsichtigen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, z. B. im Parteiprozesse (im Gegensatz zum Anwaltsprozeß) vor den Amtsgerichten und vor den Handelskammern, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Zu Bevollmächtigten können daher auch solche Personen, welche nicht Rechtsverständige (d. h. Rechtsanwälte) sind, genommen werden.

Der Bevollmächtigte hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht zu legitimiren und diese zu den Gerichts-Akten abzugeben. Eine Bevollmächtigungs-Erklärung kann auch zu Protokoll gegeben werden.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, zur Bestellung eines Vertreters, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Zwangsvollstreckung. Sie wird durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, nämlich bei dem Verfahren vor den Amts-

gerichten, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art bindend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Sofortiger Widerruf und Berichtigungen sowohl von Zugeständnissen als auch von thatsächlichen Erklärungen ist jedoch möglich.

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreites gerügt werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Handelt Jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, also vor dem Amtsgerichte, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen. Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Die Vollmacht ist nicht an eine gesetzliche Form gebunden, dieselbe kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich erteilt werden. Sie soll enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten,
b) den Namen, Stand und Wohnort der Gegenpartei,
c) den Gegenstand des Rechtsstreits,
d) den Auftrag, alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von im Namen einer abwesenden Partei erscheinenden Bevollmächtigten zu fordern be-

rechtigt sind und ob demselben zugleich Substitutions=Befugnis erteilt werde,

e) die Angabe des Orts und Datum der Vollmachtserteilung,

f) vollständige Unterschrift mit Vor= und Zunamen des Ausstellers der Vollmacht unter Beifügung seines Charakters. (Angabe seines Geschäfts oder Amts.)

Beispiel einer einfacheren Vollmacht.

In der Rechtssache zwischen
Albert Goldmann, Händler von Stuttgart, Kläger
gegen
Rudolf Silbermann, Händler in Reutlingen, Beklagten,
Schadenersatz betreffend
erteile ich hiemit dem Herrn Rechtsanwalt Kupfer in Stuttgart Prozeß= und Incassovollmacht und erteile demselben das Recht, diese Vollmacht im ganzen oder zum Teil auf dritte zu übertragen.

Stuttgart, den . . .

t. Albert Goldmann, Kaufmann.

Beispiel einer Vollmacht für eine andere prozeßfähige Person.

Hiedurch bevollmächtige ich den Werkführer Gustav Nickelmann von Kassel in meiner Rechtsangelegenheit gegen den Zimmermann Bernhard Stoll von Kassel, wegen 100 Mk. 60 Pfg. mich bei dem k. Amtsgerichte zu Kassel zu vertreten und alles dasjenige vorzunehmen, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind.

Mainz, den . . .

t. Albert Stifterberger.

Beispiel einer Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen.

In meiner Rechtssache gegen den Sebastian Ulmer

von Nürnberg erteile ich dem Gottlob Mauser von Nürnberg die Vollmacht, mich in dem auf den 2. April cr. anstehenden Verhandlungstermin rechtsgiltig zu vertreten und genehmige ich im voraus alles, was derselbe in diesem Termine vornimmt und für zweckdienlich erachtet.

Fürth, den . . . t. Mich. Renz, Kupferschmid.

V. Prozeßkosten.

„Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu ersetzen, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. — Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Bei den Amtsgerichten kann hienach die Aufrechnung von Reisekosten überhaupt nur zugelassen werden, wenn sich am Sitze des Amtsgerichts kein Anwalt befindet, welchem die Sache übertragen werden kann. Wird trotzdem ein auswärtiger Anwalt beauftragt, so fallen dessen Reisekosten stets dem Auftraggeber zur Last. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte."

„Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegen einander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen."

„Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort im Termine anerkennt."

„Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist."

„Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird."

„Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden. — Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung und zwei Abschriften derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen."

„Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. — Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist. — Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde binnen 2 Wochen statt."

„Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Diese Aufforderung hat durch Zustellung eines dieselbe enthaltenden Schriftsatzes zu geschehen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den

Anspruch auf Erstattung nachträglich zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.“ (C.=P.=O. §§ 87, 88 Abs. 1, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100.) Das Gericht kann von jedem Antragsteller einen Gebührenvorschuß bis zum Betrag der höchsten Gebühr, welche für einen Akt der Instanz anzusetzen ist, einverlangen, außer diesem Gebührenvorschuß ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zu Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Beispiel eines Kostenfestsetzungs-Gesuches.

Kostenfestsetzungsgesuch
in Sachen
des Rudolph Hofer zu Köln
Klägers
gegen den Johann Häußler
zu Trier, Beklagten
wegen Schadenersatz.

In vorbezeichneter Sache bitte ich um Festsetzung folgender Prozeßkosten, zu deren Zahlung der Schuldner laut vollstr. Urteils vom 21. Jan. 1897 verpflichtet wurde:

1.	Kosten des Zahlungsbefehls	Mk.	3. —
2.	Porto vom Widerspruch	„	— 10
3.	Anfertigung der Klage in 3facher Aussfertigung	„	3. —
4.	Reise zum Termin am 14. Jan. 1897 Eisenbahnbillet	„	5. —
	Sonstige Auslagen	„	3. —
	Für Zeitversäumnis	„	5. —
5.	Urteilszustellung samt Porto	„	2. —
6.	Für gegenwärtigen Antrag	„	— 60
	Zus.:	Mk.	21. 70

Ich bitte mir eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Hochachtungsvoll

Köln, 1. März 1897

R. Hofer.

An
K. Amtsgericht
Trier.

Sicherheitsleistung.

„Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren."

„Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. — Diese Verpflichtung tritt nicht ein:
1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;
4) bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind."

„Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechts-

mittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen." (C.-P.-O. §§ 101, 102, 103, 104, 105.)

Armenrecht.

„Wer außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu besteiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. — Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

„Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet wird."

„Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß."

„Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. — Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem

unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. — In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen."

„Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung."

„Das Armenrecht kann jederzeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist."

„Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist."

„Die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu im Stande ist."

„Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden."

„Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt." (C.-P.-O. §§ 106, 107, 108, 109, 112, 113, 117 und 118.)

Formular eines Armenrechtsgesuchs.

1) Im amtsgerichtlichen Prozeß.

Gesuch
um Bewilligung des Armen-
rechts
in Sachen
des Christ. Roller, Zimmer-
manns zu Dresden
gegen den Schlosser Anton
Rath zu Dresden
wegen Forderung.

Ich habe im Auftrage des Beklagten vom 2 Mai bis 1. August cr. in dem Hause desselben die Zimmermannsarbeiten besorgt und schuldet er mir hiefür den sachgemäßen und vereinbarten Lohn von 230 Mk.

Beweis: Das Zeugnis von A. Kalbfell und Chr. Bohdin von hier. Eventuell schiebe ich dem Beklagten den Eid zu. Beklagter verweigert die Bezahlung obiger Schuld. Ich sehe mich daher veranlaßt, Klage zu erheben. Da ich aber gänzlich mittellos bin, so überreiche ich in der Anlage ein Armutszeugnis mit der geh. Bitte,

„mich zum Genusse des Armenrechts zulassen
„zu wollen.

Dresden, den . . .

Chr. Roller.

An das
K. Amtsgericht
zu Dresden.

2) Im landgerichtlichen Prozeß.

An das
Kgl. Landgericht Würzburg
Civilkammer I.

Der Privatier Karl Kunze in Leipzig hat mich bei dem Kgl. Landgericht wegen Rückzahlung eines

Darlehens vom 10. Mai 1875 im Betrage von 1000 Mark verklagt.

Beweis: Die Akten der Zivilkammer des Kgl. Landgerichts. Ich habe aber nur 700 Mark erhalten und habe hieran 500 Mark am 1. Nov. 1880 zurückbezahlt, die restlichen 200 Mark hat mir der Kläger bis 1. Januar 1882 angeborgt.

Beweis: Das Zeugnis des Carl Otto, Kaufmanns in Aschaffenburg. Ich bitte um Armenrechtsbewilligung, indem ich als einzige Beilage das erforderliche Zeugnis vorlege.

Zugleich ersuche ich um Beiordnung eines Armenanwalts und eines Gerichtsvollziehers.

Würzburg, den 10. November 1881.

Gehorsamst

Theobald Alle, Schneidermeister.

VI. Die Klage und deren Inhalt.

Unter Klage versteht man im Zivil-Prozesse das bei einem Gericht angebrachte Gesuch, einen andern, den Beklagten, wegen eines bestimmten Anspruchs zu verurteilen. — Dieser Anspruch kann auf Leistung oder Unterlassung, aber auch auf die bloße Anerkennung eines Rechts, beziehungsweise einer Forderung gehen. Im amtsgerichtlichen Verfahren kann, wer einen Prozeß beginnen will, die Klage entweder schriftlich, in drei Exemplaren einreichen, oder auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu Protokoll geben. — Die Klage muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts.
2. die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag; (unter Grund des Anspruchs

sind zu verstehen alle diejenigen Thatsachen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geeignet und erforderlich sind, den Schluß auf das Begründetsein des Anspruchs zu rechtfertigen.)

3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klagschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt. — Sind mehrere Kläger oder Verklagte vorhanden, so müssen solche in der Klage sämtlich genau angegeben werden und insbesondere sind auch die gesetzlichen Vertreter genau zu bezeichnen, welche z. B. den oder die Minderjährigen der einen oder andern Partei zu vertreten haben; auch müssen ebenso viele Abschriften der Klage und ihrer Beilagen hinzugefügt werden, als Leute verklagt werden.

Durch die Erhebung der Klage, d. h. mit der Zustellung der Klageschrift wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1. wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2. die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3. der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern. (Unter Klageänderung versteht man sowohl den Fall, wenn der Kläger an die Stelle der ursprünglichen Klagebegründung eine andere setzt, also z. B. die seitherige Behauptung, daß der Beklagte ihm aus einem Darlehen 30 Mark schulde, fallen läßt, und

an deren Stelle die Behauptung setzt, daß diese Forderung aus Warenkauf herrühre, oder wenn der Kläger dem seitherigen Klagegrund einen weiteren neuen hinzufügt. Als eine Aenderung der Klage ist es aber nicht anzusehen, wenn z. B. die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden, oder der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird.)

VII. Das persönliche Verhalten der Parteien überhaupt.

Häufig kommt es vor, daß der Kläger mit seiner Forderung teilweise abgewiesen wird und infolgedessen einen Teil der Gerichtskosten bezahlen muß, trotzdem er im allgemeinen den Prozeß gewonnen hat. Dies tritt alsdann ein, wenn derselbe seine Forderung in einem höheren Betrage beansprucht, als ihm von Rechtswegen zusteht.

Man fordere daher nie mehr, als was der, der Sache angemessene, beweisbare Preis ist, oder gerade so viel, als vereinbart worden ist.

Einigen sich Parteien außergerichtlich und kommt es demgemäß zur Klagzurücknahme, so werden die Gerichtskosten stets vom Kläger erhoben. Hat derselbe mit dem Beklagten vereinbart, daß dieser die Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat, und wird dies dem Gericht angezeigt, so haftet jeder Teil für die Hälfte der Gerichtskosten.

Klagen, die an ein nicht zuständiges Gericht eingereicht sind, können zurückgewiesen werden.

Wert des Streitgegenstandes.

„Der Wert des Streitgegenstandes ist bei allen zweiseitigen Verträgen der Wert der geforderten Leistung, sonst wird derselbe in der Regel vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet."

„Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt: Durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend."

„Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt."

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend."

„Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar: auf den zwölfeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, — auf den fünfundzwanzigfachen Betrag. Bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamt-

betrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist." (C.=P.=O. §§ 6, 7, 8, 9.)

Klagezurücknahme.

„Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden. — Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die erfolgte Zustellung ist hiebei nicht nachzuweisen. — Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtung durch Urteil auszusprechen. — Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist."

Formular einer Klagzurücknahme.

Abschrift!

An das
K. Amtsgericht Stuttgart.

In meiner Rechtssache gegen Albert Becker, Metzger in Stuttgart, Mietzins betreffend, nehme ich die Klage zurück.

Hochachtungsvoll

Cannstatt, den 3. Juli 1897.

Julius Frisch, Privatier.

(Wenn die Klagzurücknahme als Abschrift bezeichnet wird, so braucht sie nur einfach dem Amtsgericht zugesandt werden. Wird aber Zustellung an den Bekl. gewünscht, so ist sie dreifach einzureichen.)

VIII. Der Prozeßgang vor den Amtsgerichten.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann zunächst unter Angabe des Gegenstands seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das K. Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wenn auch die Sache ihrer Natur nach zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehört.

Formular für einen solchen Antrag.

An das K. Amtsgericht
zu M.

Da ich gegen den L. Z., Schneider zu D., wegen einer Forderung aus Warenlieferung von 490 Mrk. nebst 6% Zinsen vom . . . Klage zu erheben beabsichtige, lade ich denselben vor das K. Amtsgericht zu D. zum Zwecke eines Sühneversuchs zu dem anzuberaumenden Termine.

L. . . . .   J. M.

Wenn nun beide Parteien in dem anberaumten Termine erscheinen und ein Vergleich abgeschlossen wird, so wird hierüber ein Protokoll aufgenommen; kommt jedoch ein Vergleich nicht zu stande, so wird auf Antrag beider Parteien sofort verhandelt und erfolgt in diesem Falle die Erhebung der Klage durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Ladung zu einem vorherigen Sühneversuch eignet sich jedoch nicht für alle Streitsachen; häufig wird eine solche Ladung nur einen Zeitverlust bedeuten. In den meisten Fällen wird es sich empfehlen, sofort eine ordentliche Klage einzureichen.

Die Klageschrift ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, falls für die Zustellung die Vermittlung der Gerichtsschreiberei gewünscht wird, was die Regel ist. Die Urschrift erhält der Kläger mit daraufgesetztem Ter-

minstage, sowie mit den Zustellungsurkunden als seine Vorladung zurück.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Besorgt der Kläger die Zustellung, so beauftragt er damit mündlich oder schriftlich den Gerichtsvollzieher oder Zustellungs-Beamten unmittelbar.

Formular für einen Antrag wegen Zustellung einer Klageschrift.

Herrn Gerichtsvollzieher M.
zu M.

In meiner Rechtssache gegen den P. O. zu X. übersende ich Ihnen anbei die Klage-Urschrift nebst Terminsnote, sowie Abschrift derselben mit dem Auftrag, letztere dem Beklagten zuzustellen und mir die mit der Zustellungsurkunde versehene Urschrift unter Einziehung Ihrer Kosten zurückzusenden.

L .... C. P.

Beauftragt eine Partei den Gerichtsschreiber, so nimmt dieser die Klagschrift mit ihren Abschriften in Empfang und beauftragt sodann einen Gerichtsvollzieher (Zustellungs-Beamten) mit der Zustellung.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe.

Die Partei, welche selbst oder durch ihren Bevollmächtigten auf gehörig erfolgte Vorladung im Termine nicht erscheint, oder zwar erscheint, aber bis zum Schlusse des Termins nicht verhandelt, versäumt den Termin.

I. Ist es der Kläger, so wird auf Antrag des erschienenen Beklagten, beziehungsweise dessen Bevoll-

mächtigten, das Versäumnis-Urteil dahin erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

II. Ist es der Verklagte, so hat der Kläger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter, die Klage vorzutragen und wird das Versäumnis-Urteil auf seinen Antrag erlassen, indem das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden angenommen, und soweit dasselbe den Klageantrag rechtfertigt, nach dem Antrage erkannt, soweit dies nicht der Fall ist, die Klage abgewiesen wird. Die erfolgte Klagezustellung und die Ladung des Beklagten zum Termine ist nachzuweisen. Es ist also, um ein Versäumnis-Urteil erwirken zu können, stets erforderlich, daß der Klageschriftsatz nebst den Zustellungs-Urkunden dem Gericht im Termin vorgelegt wird.

„Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurteils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1. wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag (z. B. Mangel schriftlicher Vollmacht);
2. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3. wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden."

Formular einer solchen Ladung.

An das
K. Amtsgericht
zu Marburg.

In meiner Rechtssache gegen den Kaufmann

Josef Huber in Marburg, wegen Warenforderung, ist am letzten Termin die mündliche Verhandlung auf Freitag den 18. dieses Monats Vorm. 10 Uhr vertagt worden. Hiezu lade ich hiemit den Beklagten, welcher im letzten Termine ausgeblieben war.

Hochachtungsvoll

Marburg, den 2. März 1897.

Johann Müller, Schuhwarenhändler.

(3fach einzureichen!)

„Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden."

„Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden."

„Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu. Der Einspruch hemmt zwar die Rechtskraft des Urteils, nicht aber die angeordnete Vollstreckung."

„Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils. — Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen."

„Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2. die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde;
3. die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.“

„Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.“

„Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.“

„Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteile enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteile aufgehoben.“

„Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.“

„Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung

oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu." (Wohl aber gegen andere in derselben Instanz ergehende Versäumnisurteile.)

„In Betreff des Verzichtes auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung. (C.-P.-O. §§ 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311.)

Formular eines Einspruchschriftsatzes.
(3fach einzureichen.)

An das
K. Amtsgericht Ulm.

In der Rechtssache des Eugen Hammer, Färbermeister in Lindau gegen mich, wegen Kaufschillingsforderung, ist mir am 15. Mai 1897 das Versäumnisurteil des K. Amtsgerichts Ulm vom 30. April 1897 zugestellt worden.

Gegen dieses Urteil lege ich

Einspruch

ein und lade den Kläger Hammer, vertreten durch Rechtsanwalt Tafel in Ulm, zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache in den zu bestimmenden Termin, in welchem ich Aufhebung des Versäumnisurteils und kostenfällige Klagabweisung beantragen werde.

Hochachtungsvoll

Ulm, den 25. Mai 1897.

A. Ott, Kaufmann.

III. Erscheinen in dem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis die eine oder die andere Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

IV. Erscheinen beide Parteien, beziehungsweise deren Bevollmächtigte, so haben:

„Die Parteien oder ihre Bevollmächtigten ihre Anträge zu stellen und in freier Rede das Streitverhältnis in thatsächlicher und in rechtlicher Beziehung vorzutragen, und dürfen Schriftstücke nur insoweit vorlesen, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt; auch der mit einem Vertreter erschienenen Partei wird auf Verlangen das Wort gestattet, und kann dieselbe Zugeständnisse und thatsächliche Erklärungen ihres Bevollmächtigten sofort widerrufen, beziehungsweise berichtigen."

Beweisverfahren.

Ein Beweisbeschluß wird erlassen, wenn die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren erfordert, also nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung sofort erfolgen kann. Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so wird auf Antrag eine Frist bestimmt, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. — Der Beweisbeschluß ist, soweit er die Art der Beweisaufnahme anordnet, unanfechtbar und die Partei kann eine Aenderung desselben, auf Grund der früheren Verhandlungen, erst beantragen, nachdem er erledigt ist.

Die Beweismittel sind folgende:

1) Beweis durch Augenschein.

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der

Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

2) Zeugenbeweis.

Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmnng die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit, die Zeugen nicht früher benannt hat.

Wenn ein ordnungsmäßig geladener Zeuge nicht erscheint, so ist er zu den durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Uneinbringlichkeitsfalle zu einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen zu verurteilen.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei,
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe geschieden ist,
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert (also Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kinder, Enkel, Schwiegerkinder), oder in der Seitenlinie bis zum 3ten Grade verwandt (Geschwister, Oheime, Tanten, Neffen und Nichten) und bis zum 2ten Grad verschwägert sind (Schwäger),
4. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist.
5. Personen, welchen Kraft ihres Amtes, Standes

oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung geboten ist.

Außerdem kann das Zeugnis verweigert werden:

1. Ueber Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der hievor in Ziffer 3 bezeichneten Verhältnissen steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde, oder ihnen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtl. Verfolgung nach sich ziehen würde.
2. Ueber Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

3) Beweis durch Sachverständige.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berech-

tigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus andern Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

> daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

4) Beweis durch Urkunden.

Die Beweiskraft einer jeden Urkunde ist durch deren

Echtheit bedingt. Eine echte Urkunde beweist zunächst, daß derjenige, von welchem die Urkunde herrührt, die in der Urkunde enthaltene Erklärung abgegeben hat.

Es giebt zweierlei Urkunden, öffentliche und Privaturkunden.

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts. (Weiteres hierüber Zivilprozeßordnung § 380 bis 403.)

Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des § 129 der Zivilprozeßordnung zu erklären.

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift oder mit dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mitteilung zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er den Eid dahin zu leisten:

> daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweis-

führer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Ueber das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreites auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

5) Beweis durch Eid.

Als Beweismittel kann der Eid nur über Thatsachen zugeschoben werden, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind. Gleichgiltig ist also, ob die Thatsachen äußere, d. h. mit den Sinnen wahrnehmbare, oder innere, d. h. Gegenstand des Wissens oder des Wollens sind.

Ausgeschlossen ist sonach die Eideszuschiebung über Rechtsverhältnisse, insbesondere über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs, wie auch über reine Rechtsbegriffe, wie z. B. Eigentum, Verjährung, Verzug u. s. w., oder wenn die zu beschwörende Thatsache mit einem Urteil verbunden ist, einerlei, ob das Urteil besondere fachmännische Kenntnisse voraussetzt oder nicht.

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des § 410 der Zivilprozeßordnung die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

Der Eid kann nur der Partei, nicht einem dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebeninvenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der

andern Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

Weiteres ist zu ersehen aus § 420 bis 446 der Zivilprozeßordnung.

Sicherung des Beweises.

Sollte jemand, der einen Prozeß angestrengt hat oder anzustrengen beabsichtigt, befürchten müssen, daß ihm eines der genannten Beweismittel, noch ehe er den Prozeß beendet, verloren gehen könnte, oder doch die Benutzung desselben erschwert werden möchte, so hat er das Recht, sich den Beweis schon vor oder während des Prozesses bei dem Gericht zu sichern; dies geschieht mittelst Gesuches an dasselbe Gericht; es kann auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In der Zivilprozeßordnung ist in dieser Beziehung folgendes bestimmt:

„Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde."

„Das Gesuch ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. — In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet. — Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist."

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;

2. die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3. die Bezeichnung der Beweismittel oder Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4. die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen."

„Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. — In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt."

„Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuches zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen."

„Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen. War der Gegner in dem Termine, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, nicht erschienen, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war, oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei."

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Ver-

schulden außer stande sei, den Gegner zu bezeichnen. — Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen." (C.-P.-O. §§ 447, 448, 449, 451, 452, 455.)

Berufung.

Die Berufung findet gegen die in I. Instanz erlassenen End-Urteile statt, (also nicht gegen Versäumnis-Urteile, gegen welche nur Einspruch erhoben werden kann.) Die Einlegung der Berufung muß bei dem im Instanzenzug nächst höheren Gericht u. z. durch einen bei diesem zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, sie beginnt mit der Zustellung des Urteils.

IX. Formulare zu Klagen, wie solche im Verfahren vor den Amtsgerichten nötig sind.

I. Vom Kauf.

Kauf ist der Vertrag, vermittelst dessen jemand (Verkäufer) einem andern (Käufer) eine Sache, gleichviel ob bewegliche oder unbewegliche, gegen einen bestimmten Preis zu vollständigem, dauerndem Genusse zu überlassen verspricht.

Der Vertrag ist vollendet (perfekt), sobald der Käufer und Verkäufer über die Sache und ihren Preis einig geworden sind. Ist dieses geschehen, so kann jeder der Vertragsschließenden den andern zur Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Verpflichtung zwingen.

Der Kaufvertrag kann mündlich, schriftlich oder durch Briefe oder Boten abgeschlossen werden, nur die

Kaufverträge über Liegenschaften bedürfen der schriftlichen Form.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mitteilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Ware, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist *kein verbindlicher Antrag zum Kauf.*

Ein *Kauf nach Probe oder Muster* ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Ware der Probe oder dem Muster gemäß sei. — Dieser Kauf ist ein *unbedingter*, und die Bezugnahme auf die Probe enthält eine *Zusage* des Verkäufers, welche denselben dafür einzustehen verpflichtet, daß die Ware der Probe oder dem Muster gemäß sei. — *Kauf nach Probe* setzt Aushändigung des Probestücks voraus. — Ein *Kauf zur Probe* ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrunds. Die Beifügung des Zwecks, daß man zur Probe kaufe, ist für die juristische Beurteilung gleichgiltig.

Kommt es zu einer Klage, so muß derjenige, der die Ware geholt oder nach erfolgter Bestellung überbracht hat, genau angegeben werden. Dem Kläger liegt die Verpflichtung ob, nachzuweisen, daß der Beklagte die Ware empfangen habe, indem z. B. entweder die Ehefrau, das Gesinde oder die Kinder die streitigen Sachen mit Genehmigung des Ehemanns, des Hausherrn oder des Vaters entnommen, oder daß die fraglichen Waren in der Haushaltung verbraucht, also nützlich verwendet worden sind u. s. w. Im allgemeinen muß alles das als nützlich verwendet angesehen werden, was aus dem Vermögen des einen in den Nutzen eines andern verwendet wird.

Klagen aus Kauf.

An das K. Amtsgericht
zu Ulm.
Klage
des Kaufmanns Albert Mayer
in Breslau, Klägers,
gegen
Karl Stiegele, Maurer in Ulm,
Beklagten,
wegen Forderung aus Kauf.
Breslau, den 1. Mai 1880.

Der Beklagte bestellte und erhielt von mir Beil. 1. die in anliegender Rechnung verzeichneten Farb-Waren zu den darin angegebenen Zeiten und für die bemerkten, ortsüblichen und angemessenen Preise, im Betrage

von 68 Mk. 60 Pfg.

Derselbe hat die Waren nebst der Rechnung unbeanstandet angenommen. Der Kaufpreis war vereinbarungsgemäß bar zu bezahlen.

Trotz Mahnungen kann ich zu meiner Befriedigung nicht gelangen, weßhalb ich Klage zu erheben genötigt bin.

Ich lade den Beklagten vor das K. Amtsgericht zu Ulm zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 68 M. 60 Pfg. zu verurteilen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

Albert Mayer.

Klage
des Fabrikanten Otto Preuß
zu Frankfurt a. M., Klägers,
gegen den Schreiner Ludwig
Zahn zu Leipzig, Beklagten,
Forderung betreffend.

Der Beklagte kaufte am 1. Oktober 1881 aus meinem Holzwarenlager die in der beiliegenden Rechnung einzeln aufgeführten Sessel um den vereinbarten und sachgemäßen Preis von
150 Mark.

Der Kaufpreis war vereinbarungsgemäß nach 3 Monaten zur Zahlung fällig. Die Sessel hat der Beklagte sofort in Besitz genommen. Bis jetzt hat mich der Beklagte trotz wiederholter Mahnungen nicht bezahlt.

Ich lade daher denselben vor das K. Amtsgericht zu Leipzig zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Ich werde beantragen

den Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 150 Mark zu verurteilen, und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

Frankfurt a. M., den . . . .

Otto Preuß.

An das K. Amtsgericht
zu Leipzig.

Klage
des Tabakhändlers Eduard
Leutze zu Dresden, Klägers,
gegen den Krämer Bernhard
Dreher zu Konstanz, Beklagten
Forderung betr.

Wie aus anliegender Bestellung hervorgeht,
Beil. 1. hat Beklagter am . . . . . . 40 Pfund Tabak bei mir bestellt, und den Preis hiefür innerhalb vier Wochen zu bezahlen versprochen.

Ich sandte die 40 Pfund Tabak am . . . . an den Beklagten. Derselbe hat die Ware samt der Rechnung erhalten, unbeanstandet angenommen und damit sein Einverständnis mit Preis und Qualität zu erkennen gegeben.

Meine Forderung beträgt nun 36 M., deren Bezahlung er verweigert.

Ich lade den Beklagten vor das Großherzogl. Amtsgericht zu Konstanz zu dem gerichtsseitig anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 36 Mark zu verurteilen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

Dresden, den . . . . Eduard Leutze.

An das
Großh. Badische Amtsgericht
zu Konstanz.

An das K. Amtsgericht
zu N.
Klage
des E. K. Kaufmanns zu N.,
Klägers, gegen
den Küfer N. Y. zu B.,
Beklagten.
Forderung betreffend.

Die Ehefrau des Beklagten, welche mit demselben in allgemeiner Gütergemeinschaft lebt,

käufte und erhielt aus meinem Geschäft die in
Beil. 1. anliegender Rechnung aufgeführten Waren zu den beigesetzten verabredeten Preisen im Gesamtbetrag von 100 Mark.

Beweis: Deren Zeugnis, auch Eideszuschiebung.

Die Waren hat die Ehefrau des Beklagten in dessen besonderem Auftrage entnommen und schiebe ich zum Beweis dem Beklagten den Eid zu.

Eventuell wird behauptet, daß die gekauften Waren für die Familie des Beklagten nötig und nützlich waren.

Da ich in Güte meine Befriedigung nicht erlangen kann, so lade ich den Beklagten vor das K. Amtsgericht zu B. zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 100 Mark zu verurteilen, auch dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

N., den . . . E. K.

An das K. Amtsgericht
zu B.

Klage
des Branntweinfabrikanten
A. G. zu M., Klägers
gegen
den Restaurateur L. O. zu N.
Beklagten. Forderung betr.

Auf Bestellung des Beklagten lieferte ich dem-
Beil. 1. selben die in anliegender Rechnung näher aufgeführten Quantitäten Branntwein zu den dort

angegebenen Zeiten und verabredeten Preisen im Gesamtwerte von 120 Mark. Der Beklagte hat den Branntwein samt der Rechnung jeweils erhalten und unbeanstandet angenommen.

Beweis über den Empfang gibt das Zeugnis des Boten B. zu N., der die Zustellung der Ware besorgt hat. — Nach Verabredung soll die Ware sofort nach Empfang bezahlt werden.

Weil die Schuld bis heute noch nicht bezahlt ist, auch wiederholte Mahnungen ohne Erfolg waren, so lade ich den Beklagten vor das K. Amtsgericht zu N. zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in dem von dem Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termin, in welchem ich beantragen werde,

daß der Beklagte zur Zahlung von 120 M. kostenfällig verurteilt und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werde.

Ich lege zwei Ausfertigungen der Klage bei.

N., den . . .

A. G.

An das K. Amtsgericht
zu B.
Klage
des Kaufmanns A. B. zu D.,
Klägers, gegen
den Oekonomen P. Z. zu S.,
Beklagten, betr. Vertrags-
erfüllung.

Beklagter versprach mir am . . . . . von da ab binnen vierzehn Tagen 100 Kilogr. Kleesamen, per Kilogr. zu 40 Pfg., zu liefern.

Beweis: Eideszuschiebung.

Trotz öfterer Anmahnungen erfüllt der Beklagte den Vertrag nicht, und deshalb lade ich

ihn vor das Königl. Amtsgericht zu A. zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten zur Lieferung von 100 Kilogr. Kleesamen kostenfällig zu verurteilen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

N., den . . .

A. B.

Klagen aus Darlehen.

An das K. Amtsgericht
zu N.

Klage
des Emil Gerber, Privatiers in X.
Klägers, gegen
Fritz Mauthe, Bäcker in O.,
Beklagten.
Darlehensforderung betr.
X., den 18. April 1893.

Am 1. Oktober 1890 erhielt der Bäcker Fritz Mauthe von O. auf sein Ansuchen von mir ein Darlehen von 200 Mark. Derselbe versprach dasselbe mit $4^1/_2$ % jährlich je auf den 1. Oktober zu verzinsen und nach zuvor geschehener dreimonatlicher Aufkündigung heimzubezahlen.

Beweis: Der hierüber aufgenommene und von dem Schuldner unterschriebene Schuldschein, den ich als Beilage 1 vorlege.

Am 1. Januar 1893 kündigte ich dem Beklagten durch eingeschriebenen Brief das Darlehen zur Heimzahlung auf 1. April 1893. Allein trotz wiederholter Anmahnung hat derselbe bis jetzt weder das Kapital noch die Zinsen bezahlt,

mit welch letzteren er seit 1. Oktober 1891 im Rückstand geblieben ist.

Die Forderung des Klägers betrug sonach am 1. April 1893

1) Kapital . . . . 200 M.
2) Zins hieraus
vom 1. Okt. 1891 bis 1. April 1893 13 M. 50 Pf.
zusammen 213 M. 50 Pf.

Auf Grund des Zahlungsverzugs des Beklagten verlangt Kläger von dem Beklagten seit 1. April 1893 5% Verzugszinsen aus obiger Summe bis zu deren Bezahlung.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht N. zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termine.

Ich werde beantragen

es wolle ein vorläufig vollstreckbares Urteil dahin erlassen werden, der Beklagte sei schuldig, an den Kläger die Summe von 213 Mark nebst 5% Zinsen hieraus seit 1. April 1893 zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Ergebenst Emil Gerber.

An das K. Amtsgericht
zu N.

Klage
des A. A. zu N., Klägers
gegen die Erben des P. Q. zu S.
Namens:
1. Albert
2. Hugo
3. Hermann
4. Christian
5. Gustav
6. Amalie
} Q.

sämtlich minderjährig und
unter Vormundschaft des
M. B. in Z., Beklagten.
Forderung betreffend.

Der † Vater der Beklagten kaufte und erhielt von dem Kläger Getränke und Brot, und blieb
Beil. 1 lt. der am . . . . gepflogenen Abrechnung dem Kläger schuldig Rest 55 Mark, deren Bezahlung er am . . . . versprach.

Außerdem erhielt derselbe am . . . . . ein unverzinsliches bares Anlehen von 45 Mark,
Beil. 2 lt. anl. Schuldschein.

Beide Forderungen betragen sonach zusammen
100 Mark.

P. Q. ist am . . . . . verstorben und von den oben angeführten Kindern beerbt worden.

Dieselben, bezw. deren gesetzlicher Vertreter, als welcher M. B. in Z. bestellt und verpflichtet wurde, haben den unbedingten Erbschaftsantritt erklärt und sind deshalb zur Zahlung der aufgeführten Schuld verpflichtet.

Ich lade die Beklagten, vertreten durch ihren Vormund, vor das K. Amtsgericht zu S. zu dem gerichtsseitig anberaumten Termine behufs mündlicher Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

die Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 100 Mark zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

N., den . . .

A. A.

Klagen aus Miete.

An das K. Amtsgericht
zu O.

Klage
der Mathilde Zürn,
lediger volljähriger Privatiere in O.,
Klägerin, gegen
Karl Albert, Mechaniker in O.,
Beklagten.
Mietzins betreffend.
O., den 2. Mai 1893.

Am 1. Mai 1892 mietete der Beklagte die im II. Stock des mir gehörigen, in der Wilhelmstraße No. 10 hier gelegenen Hauses befindliche Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Kelleranteil, Bühnenraum und Holzlagerplatz um den jährlichen in $^1/_4$ jährlichen Raten zahlbaren Mietzins von 300 Mark. Es war $^1/_4$jährige Kündigung bedungen. — Zum Beweis werde ich den schriftlich abgeschlossenen Mietvertrag vorlegen.

Der Beklagte hat seither in meinem Hause gewohnt, hat aber nur 2 vierteljährige Mietzinse bezahlt, ist also mit dem Mietzinse seit 1. November 1892 im Rückstand. Am 1. Februar 1893 kündigte ich demselben die Wohnung zum Auszug auf 1. Mai 1893. An diesem Tag zog der Beklagte aus, aber ohne den rückständigen Mietzins mit 150 Mark zu bezahlen.

Ich lade daher denselben zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termine.

Ich werde beantragen

den Beklagten zur Zahlung von 150 Mark, sowie zur Tragung der Kosten des

Rechtsstreits zu verurteilen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

N. N.

An das K. Amtsgericht
zu A.

Klage
des Karl Frank, Kaufmanns in N.
Klägers, gegen
Max Gerhardt, Schlosser daselbst,
Beklagten.
Miete betreffend.
N., den 10. April 1893.

Am 1. November 1893 mietete der Beklagte die im III. Stock des mir gehörigen, in der Königsstraße hier gelegenen Hauses befindliche Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Kammer und Kelleranteil, wie solche in dem Mietvertrag, den ich auf der Gerichtsschreiberei niederlege, näher beschrieben ist. Als Mietzins wurde die Summe von 200 Mark vereinbart.

Derselbe soll in vierteljährigen Raten von 50 Mark zahlbar sein. In § 5 des Mietvertrags ist bestimmt: „Erfüllt der Mieter den Mietvertrag nicht in allen seinen Teilen pünktlich, bleibt derselbe insbesondere mit der Bezahlung des Mietzinses in Rückstand, so hat der Vermieter das Recht, die sofortige Räumung der Wohnung, sowie die sofortige Entrichtung des Mietzinses für das laufende Vierteljahr zu verlangen, obwohl der Mieter die Wohnung nicht mehr benützt, und auch dann, wenn der Vermieter dieselbe anderweitig vermietet hat."

Der Beklagte hat weder am 1. Januar 1893 noch am 1. April 1893 den verfallenen viertel-

jährigen Mietzins bezahlt, obwohl er wiederholt hiezu aufgefordert wurde. Kläger macht daher von der oben angeführten Bestimmung des § 5 des Mietvertrags Gebrauch und verlangt die sofortige Räumung der Wohnung, sowie die Bezahlung des verfallenen Mietzinses für 3/4 Jahre mit 150 Mark.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht N. zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termin.

Ich werde beantragen

es wolle durch ein für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil für Recht erkannt werden, der Beklagte sei schuldig:

1) die von ihm innegehabte, im III. Stock des dem Kläger gehörigen in der Königsstraße No. 10 zu N. gelegenen Hauses befindliche Wohnung, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Kammer und Kelleranteil sofort zu räumen;

2) dem Kläger die Summe von 150 Mark zu bezahlen, und

3) die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hochachtungsvoll

N. N.

(Nach denselben Grundsätzen wie die beiden vorangegangenen Klagen, nur mit den entsprechenden Abänderungen im Text sind die Klagen, welche sich auf ein Pachtverhältnis beziehen, zu fertigen, einerlei ob es sich etwa um den Pacht eines einzelnen Grundstücks oder eines ganzen Anwesens handelt etc.)

Beispiel einer Schadensersatzklage.

An das K. Amtsgericht
zu U.

Klage
des Karl Martin, Monteurs in U.
Klägers, gegen
Georg Bertsch, Oekonom in Z.
Beklagten.
Schadensersatzforderung betr.
U., den .....

Am 20. Mai 1893 ging ich an dem Hause des Beklagten in Z. vorüber.

Plötzlich sprang der demselben gehörige Hund, eine braune Bulldogge, zur Hausthüre heraus, auf mich zu und brachte mir zwei Bisse in den rechten Arm bei.

In Folge dieser Verletzung war ich 32 Tage lang arbeitsunfähig und stand in ärztlicher Behandlung des Dr. K. in U. Ich schließe das mir von demselben ausgestellte ärztliche Zeugnis dieser Klage als Beilage 1 bei. Der Beklagte, als Eigentümer des Hundes, der mich ganz ungereizt angefallen hat, sonach ein sehr bösartiges Tier ist, ist verpflichtet, mir den Schaden, der mir durch diese Hundsbisse entstanden ist, zu ersetzen. Dieser Schaden setzt sich zusammen aus den Kurkosten, dem entgangenen Arbeitsverdienst und den Kosten für meine beschädigten Kleidungsstücke und berechnet sich, wie folgt:

1) Rechnung des Arztes ..... 30 Mk.
Dieselbe schließe ich Beilage 2 an.
2) Rechnung des Apothekers ... 10 Mk
— Beilage 3 —
3) Für bessere Kost .... 22 Mk.
— Beilage 4 —

Zufolge Anordnung des Arztes mußte ich wegen Entkräftung starke Weine und Champagner genießen und ist die Rechnung des Kaufmanns M., von welchem ich dieselben bezog, angeschlossen.

4) Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst auf 32 Tage á 5 Mk. 110 Mk.

5) Entschädigung für meinen beschädigten Rock . . . . 5 Mk.

Alles zusammen 177 Mk.

Den Beklagten habe ich ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert, weshalb Klage geboten ist.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht zu U. zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termine.

Ich werde beantragen

es wolle durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil für Recht erkannt werden, der Beklagte sei schuldig, an den Kläger die Summe von 177 Mark zu bezahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hochachtungsvoll

Karl Martin.

An das K. Amtsgericht zu S.

Klage
des N. P., Kellners zu U.,
Klägers, gegen
P. B., Hotelier zu S.,
Beklagten.
Forderung betreffend.

Beklagter ließ durch Kommissionär Rapp in Stuttgart eine Kellnerstelle ausschreiben.

Kläger bewarb sich um solche und stellte sich am . . . . . dem Beklagten vor, worauf dieser ihm erklärte:

„Sie sind auf den 1. Mai engagirt.“

Bezüglich der Belohnung wurde vom Beklagten ausdrücklich erklärt:

„Salär gebe ich keines, aber Sie stehen „doch gut, denn Sie haben sämtliche Gut- „haben bei den Gästen einzukassieren und „das giebt Service.“

Beweismittel: Das Zeugnis des K. L., Kellnerlehrlings und des M. C., Kaufmanns, beide zu Stuttgart. Es ist mir auch bekannt, daß in dem Hotel zum Lamm zu X. jeder Oberkellner mindestens 800—1000 Mk. einnimmt, wie denn auch der Beklagte zu einem andern Bewerber sagte:

„Für 1000 Mark Service könne garantirt „werden.“

Als ich nun am 1. Mai 18. . . . eintreten wollte, erklärte mir Beklagter, er sei schon versehen, ich könne gehen. Durch dieses vertragswidrige Benehmen des Beklagten ist mir ein nicht unbeträchtlicher Schaden erwachsen, den ich von dem Beklagten ersetzt verlange. Ich war 14 Tage lang ohne Stelle und verlange für diese Zeit, da ich bei dem Beklagten Wohnung und Kost frei gehabt hätte, als Entschädigung für den Tag 3 Mark, außerdem verlange ich unter Zugrundlegung einer jährlichen Serviceeinnahme von 1000 Mark für den Tag 3 Mark Schadensersatz. Meine Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten belaufen sich sonach zusammen auf 84 Mark.

Auf wiederholte Zahlungsaufforderung hat

der Beklagte erklärt, er bezahle nichts. Indem ich nunmehr Klage erhebe, lade ich den Beklagten vor das K. Amtsgericht zu S. zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

es wolle Beklagter zur Bezahlung von 84 Mark, sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt, auch dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Ergebenst
N. N.

An das K. Amtsgericht
zu K.

Klage
der Witwe F. H. in K.
Klägerin, gegen den
A. F., Schlosser in K., Beklagten.

Am . . . . hat der Beklagte in meiner Wohnung ein Schaufenster eingeworfen.

Wie die anliegende Rechnung des Glaser W. D. zu N. ausweist, habe ich durch denselben ein
Beil. 1. neues Fenster machen lassen, und beträgt dessen Anspruch 55 Mark.

Beklagter ist verpflichtet, für den von ihm verursachten Schaden einzustehen und mir den obigen Betrag zu ersetzen.

Derselbe weigert sich jedoch ohne Grund.

Ich lade den Beklagten vor das K. Amtsgericht hierselbst zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine behufs mündlicher Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten kostenfällig zur Bezahlung von 55 Mark zu verurteilen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei weitere Ausfertigungen liegen bei.

N., den . . . .

F. W.

Klage aus einfacher Bürgschaft.

An das K. Amtsgericht
zu B.

Klage
des H. M. zu U., Klägers,
gegen
den A. D. zu X., Beklagten
wegen 150 Mark.

Der Beklagte hat, wie die auf dem beige-
Beil. 1. schlossenen Schuldschein befindliche Erklärung ausweist, sich für den H. M. für 150 M., welche ich dem letzteren als Anlehen gegeben habe, sowie für etwaige Prozeßkosten, verbürgt.

Das Anlehen war auf sechs Monate gegeben, und da M. die Frist ohne Zahlung hat verstreichen lassen, so habe ich gegen letzteren den Prozeß rechtzeitig angestellt. Er wurde jedoch von dem Gerichtsvollzieher mangels jeglicher pfändbarer Gegenstände als unpfändbar berichtet; Liegenschaft besitzt derselbe keine. Zum Beweise beziehe ich mich auf den übergebenen Schuldschein nebst darauf befindlicher Bürgschaft des Beklagten vom ...... und bemerke ferner, daß mir durch den Vorprozeß 30 Mark Kosten erwachsen sind. Die Belege werde ich vorweisen. Da nun Beklagter für den Hauptschuldner nicht aufkommen will, so lade ich den Beklagten vor

das K. Amtsgericht zu X. zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine, behufs mündlicher Verhandlung des Rechtsstreits.

Ich werde beantragen

den Beklagten zur Zahlung der Summe von 180 Mark, sowie der Kosten dieses Prozesses zu verurteilen und dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei Abschriften liegen bei.

Z., den . . . . K. M.

(Wenn sich übrigens jemand nicht allein als Bürge, sondern daneben noch als „Selbstzähler" oder „Selbstschuldner" verpflichtet, so kann der Gläubiger nach Verfall der Forderung den Selbstzähler sofort belangen. Es steht ihm frei, zuerst den Hauptschuldner oder den Selstzähler zu belangen, ja er hat das Recht, gleichzeitig beide, den Schuldner und den Selbstzähler zu verklagen.)

Gewährleistungsklage.

An das
K. Amtsgericht
Ulm.

Klage
des Metzgers J. S. in A.
gegen
den Pferdehändler M. W. in U.

Am 1. Mai kaufte ich von dem Beklagten ein Pferd, Stute, schwarzbraun für die Summe von 500 Mark, welche ich baar bezahlte.

Der Beklagte garantirte mir hiebei, daß das Pferd gut im schweren Zug sei. Diese Eigenschaft besitzt das Pferd aber nicht, was ich durch Zeugen und Sachverständige beweisen werde.

Ich habe nun den Beklagten zur Zurücknahme des Pferdes aufgefordert, aber vergeblich und bin daher zur Klage genötigt.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor das K. Amtsgericht und werde

im Termine beantragen, es wolle durch vorläufig vollstreckbares Urteil erkannt werden:

Der Beklagte sei schuldig, das an mich verkaufte Pferd zurückzunehmen, mir den Kaufpreis mit 500 Mark zurückzuerstatten und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hochachtungsvoll

A., den 12. Mai 1897.

J. S.

X. Das Mahnverfahren.

1) Zweck des Mahnverfahrens. Ein großer Teil der vor die Gerichte gebrachten Ansprüche ist unter den Parteien nicht streitig, und der Kläger nur deshalb genötigt, das Gericht anzurufen, damit der Schuldner im Wege des gerichtlichen Zwangsverfahrens zur Erfüllung der unbestrittenen Verpflichtung angehalten werden kann. Für solche Ansprüche bedarf es einer kurzen und wenig kostspieligen Prozedurform, um die Unbestrittenheit des Anspruchs festzustellen. Diesem Zweck dient das Mahnverfahren in der Zivilprozeßordnung.

Es besteht darin, daß vom Amtsgerichte auf den Antrag eines Gläubigers „ein Zahlungsbefehl," und für den Fall, daß solcher zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, „ein Vollstreckungsbefehl" gegen den Schuldner erlassen wird, vorausgesetzt, daß gegen den Zahlungsbefehl kein „Widerspruch" erhoben worden ist.

2) Gegenstand des Mahnverfahrens. Dasselbe ist für alle Arten vermögensrechtlicher Ansprüche, welche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wert-

Papiere gerichtet sind, ohne Rücksicht auf den Wert der Leistung, zugelassen. Dasselbe ist für keine Art von Ansprüchen vorgeschrieben. Der Gläubiger hat die Wahl zwischen dem Mahn- und dem ordentlichen Verfahren.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

3) Das Mahnverfahren gehört zur ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte, es erstreckt sich also die Zuständigkeit des Amtsgerichts in diesem Falle auch auf solche Ansprüche, für welche im ordentlichen Verfahren die Landgerichte ausschließlich zuständig sind.

4) Das Mahnverfahren wird durch das Gesuch des Gläubigers eingeleitet.
Dieses muß enthalten:
1. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2. die Bezeichnung des Gerichts;
3. die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4. das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls. (C.-P.-O. § 630.)

Entspricht das Gesuch den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht oder ergibt sich aus dem Inhalt des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt, oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen. Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung durch ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zur Vervollständigung des Gesuchs gehört, daß die Nebenansprüche an Zinsen und Kosten u. s. w. mit anzuführen sind, wie auch der Grund und Zeitpunkt, von welchem die Forderung herrührt.

Ein solches Gesuch kann auch mündlich, wobei die Aufnahme eines Protokolls durch den Gerichtsschreiber nicht erforderlich ist, angebracht werden, ebenso durch einen Vertreter, welcher keiner Vollmacht bedarf.

Beispiel eines Gesuchs um Erlassung eines Zahlungsbefehls.

An das
Königl. Amtsgericht
Reutlingen.

Gesuch
des
Hugo Blitz, Kaufmanns
in Stuttgart
um Erlassung eines
Zahlungsbefehls
gegen
den Johann Lilienfeld,
Bierbrauer in Reutlingen.

Der ꝛc. Lilienfeld schuldet mir für am 20. Okt. 1891 gelieferte Waren den Betrag von 50 Mark, den er trotz öfteren Mahnens nicht bezahlt.

Ich bitte deshalb, für den Betrag meiner Forderung, nebst den entstehenden Kosten, Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen mit der Bitte, um Vermittelung der Zustellung desselben.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, den 11. Nov. 1892

Hugo Blitz.

An das
Königl. Amtsgericht
Frankfurt.

Gesuch
des Particulier
Christoph Hagemayer
in Reutlingen
um Erlassung eines
Zahlungsbefehls
gegen
den Friedr. Dannmüller
in Frankfurt.

Der ꝛc. Dannmüller hat in dem mir zugehörigen Hause in der Breitenstraße Nr. 60 eine Wohnung gemietet für den jährlichen Mietzins von 242 M., zahlbar in einvierteljährigen Raten an Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Martini jeden Jahres.

Da der Mieter die letzte am 11. November (Martini) d. J. verfallene Miete nicht bezahlt hat, so bitte ich, gegen denselben Zahlungsbefehl für die Miete im Betrage von 60 Mark 50 Pfg. und die entstehenden Kosten erlassen zu wollen.

Den Zahlungsbefehl bitte ich, dem Gerichtsvollzieher behufs unmittelbarer Zustellung an den Schuldner zuzufertigen.

Hochachtungsvoll

Reutlingen, den 1. Decbr. 1892

Christoph Hagemayer.

An das
Großherzogl. Amtsgericht
Darmstadt.

Gesuch
des Rentners
Eugen Müller in
Karlsruhe
um Erlassung eines
Zahlungsbefehls
gegen
den Flaschner Heinrich
Hobmann in Darmstadt.

Der ꝛc. Hobmann schuldet mir auf Grund eines am 6. Mai 1864 ausgestellten Schuldscheins ein versichertes Kapital von

1000 Mark,

welches alljährlich am 1. Juni mit 5 Prozent zu verzinsen und nach einer einvierteljährigen Kündigung zurückzuzahlen ist.

Die Kündigung des Kapitals ist schon am 1. November d. J. abgelaufen, ohne daß bis jetzt Zahlung an mich erfolgt wäre.

Ich bitte daher gegen den Schuldner Zahlungsbefehl wegen des Kapitals mit 1000 Mark, sowie 5 % Zinsen hieraus seit 1. Juni 1891 bis zum Tag der Heimzahlung und endlich wegen der entstehenden Kosten zu erlassen.

Den Herrn Gerichtsschreiber ersuche ich um Vermittelung der Zustellung.

Hochachtungsvoll

Karlsruhe, den 17. Decbr. 1892

Eugen Müller.

Ist ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls bei dem Amtsrichter eingelaufen, so hat dieser, wie schon erwähnt, zunächst zu prüfen, ob die Eingabe den gesetzlichen Formen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so wird das Gesuch als nicht begründet zurückgewiesen, und Kläger hat entweder im Wege der Klage gegen seinen Schuldner vorzugehen, oder in neuer, den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Form die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachzusuchen.

Zahlungsbefehl.

Auf ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes und begründetes Gesuch erläßt das Amtsgericht den Zahlungsbefehl.

Dieser Zahlungsbefehl wird vom Amtsrichter eigenhändig unterschrieben, durch den Gerichtsschreiber eine gleichlautende Abschrift angefertigt, welche er dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher (Zustellungsbeamten) zustellt, worauf das Original mit dem Zustellungsnachweis dem Gläubiger eingehändigt wird.

Wenn der Schuldner nicht zu Hause anzutreffen ist, so entledigt sich der Beamte seines Auftrags dadurch, daß er den Zahlungsbefehl einem erwachsenen, zur Familie gehörigen Mitgliede oder erwachsenen Hausgenossen übergibt.

Der Zahlungsbefehl tritt dem Schuldner gegenüber in Wirkung durch die Zustellung an denselben. (C.-P.-O. § 633.)

Mit derselben beginnt der Lauf der 14tägigen Zahlungsfrist und treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Widerspruch.

Der Schuldner kann gegen einen Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, was durch einfache

mündliche oder schriftliche Erklärung bei Gericht ohne Angabe von Gründen geschehen kann. (C.-P.-O. § 634).

Die Anmeldung des Widerspruchs für den Schuldner kann durch jede prozeßfähige Person geschehen, ohne daß es des Nachweises einer Vollmacht bedarf.

Eine bestimmte Form für den Widerspruch ist nicht vorgeschrieben, er wird dem Gläubiger abschriftlich nicht zugestellt, und im Falle der mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich. (C.-P.-O. § 642.)

Der Widerspruch kann auch nach Ablauf der erwähnten zweiwöchigen Frist bis zur Verfügung des Vollstreckungsbefehls eingelegt werden.

Erst wenn diese erfolgt ist, ist der Widerspruch verspätet und deshalb unzulässig. (C.-P.-O. § 634, Abs. 1.)

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruch in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben hat. (C.-P.-O. § 634, Abs. 2.)

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen (C.-P.-O. § 635), z. B. die Verjährungsfrist ist unterbrochen.

Aktenzeichen
B. 120.

Beispiel.

Königl. Amtsgericht Reutlingen.

Gegen den mir auf Antrag des Bäckers G. Schmid hier erteilten Zahlungsbefehl über 100 Mark für geliefertes Brod erhebe ich hiemit Widerspruch.

Hochachtungsvoll

Reutlingen, den 4. Nov. 1892 Jakob Mader.

Ist Widerspruch erhoben und will der Gläubiger die Sache weiter verfolgen, so muß er den Schuldner zur mündlichen Verhandlung vor das zuständige Gericht laden und zwar, wenn der Streit unter 300 Mk. beträgt, vor das Amtsgericht, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat. Beträgt der Streitwert mehr als 300 Mk., so muß die Ladung vor das Landgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.

Formular einer Ladung vor das Amtsgericht.

An das K. Amtsgericht
Reutlingen.

Nachdem mein Schuldner Jakob Mader, Schuster hier gegen den ihm erteilten Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat, lade ich ihn zur mündlichen Verhandlung vor das K. Amtsgericht und werde in dem anzuberaumenden Termin beantragen, durch vorläufig vollstreckbares Urteil zu erkennen, Mader habe mir für geliefertes Brod 100 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Hochachtungsvoll
G. Schmid, Bäcker.

Vollstreckungsbefehl und Einspruch gegen denselben.

1. Wenn das Gesuch für begründet gefunden und bis nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehl bestimmten 14tägigen Frist oder vor der Vollstreckbarkeitserklärung ein Widerspruch nicht erhoben worden ist, so wird vom Amtsgericht auf den Antrag des Gläubigers die Vollstreckbarkeit verfügt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl, in welchem auch die Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen sind.

Wenn, in dem Falle, daß kein Widerspruch erhoben worden ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatlichen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht wird, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Selbstverständlich müssen in diesem Falle die ergangenen Kosten vom Gläubiger getragen werden. (C.-P.-O. § 641.)

Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; es wird dem Schuldner nicht zugestellt und bei mündlicher Anbringung ist ein Protokoll nicht erforderlich. (C.-P.-O. § 642.) Auf Grund einer Vollmacht kann das Gesuch auch durch eine dritte Person für den Gläubiger angebracht werden.

Dem Gesuch ist jedesmal der übergebene Zahlungsbefehl nebst Zustellungsurkunde beizulegen.

Formular eines Antrags auf Erlassung des Vollstreckungsbefehls.

An das K. Amtsgericht
Mainz.

Nachdem mein Schuldner Jakob Busch, Fabrikarbeiter dort auf den ihm zugestellten Zahlungsbefehl weder Zahlung geleistet, noch Widerspruch erhoben hat, bitte ich um Erlassung des Vollstreckungsbefehls und Uebergabe desselben an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung und Pfändung.

Der Zahlungsbefehl liegt bei.

Hochachtungsvoll

Worms, den 1. Mai 1896.

K. Wacker, Möbelhändler.

Wird das Gesuch vom Amtsgericht nicht für gerechtfertigt befunden, so weist es dasselbe durch Beschluß zurück. Gegen einen derartigen Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. (C.-P.-O. § 639, Abs. 2.)

Die sofortige Beschwerde wird bei dem Amtsgericht eingelegt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers.

Ueber die Beschwerde entscheidet das dem Amtsgerichte übergeordnete Landgericht.

2. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis erlassenen Urteil gleich; gegen denselben gibt es sonach kein Rechtsmittel, sondern nur einen Einspruch; die Vollstreckung wird dadurch nicht gehemmt.

Der Einspruch kann nicht auf Gründe gestützt werden, welche nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Der Einspruch muß binnen einer Notfrist von zwei Wochen eingelegt werden, welche mit der Zustellung des Vollstreckungsbefehls ihren Anfang nimmt. Der Einspruch ist bei dem Gericht anzubringen, welches in erster Instanz über den Anspruch zuständig ist.

Ist das Amtsgericht zuständig, so bedarf es bei Abfassung des Schriftsatzes der in der C.-P.-O. § 305 vorgeschriebenen Formen:

a) der Bezeichnung des Vollstreckungsbefehls, gegen welchen Einspruch erhoben wird;
b) der Erklärung, daß gegen denselben Einspruch eingelegt werde;
c) der Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Formular eines Einspruchs, wenn der Prozeß vor das Amtsgericht gehört.

An das K. Amtsgericht
Nördlingen.

B. 128./97.

In der Mahnsache des Händlers Albert Levi in Rothenburg gegen mich, wegen Kaufs, erhebe ich gegen den mir heute zugestellten Vollstreckungsbefehl

Einspruch

und lade den Kläger Levi zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache vor das K. Amtsgericht in den zu bestimmenden Termin, in welchem ich Aufhebung des Vollstreckungsbefehls und kostenfällige Abweisung des Klägers mit seinem Anspruche beantragen werde.

Hochachtungsvoll

Nördlingen, 8. Juni 1897.

Georg Eckert.

Ist das Landgericht zuständig, so hat, bevor der Prozeß vor dieses gebracht wird, das Amtsgericht nur darüber zu entscheiden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. (C.-P.-O. § 640.) Wird der Einspruch für zulässig erklärt, so geht die Sache zur Entscheidung über die Hauptsache an das Landgericht und ist zu diesem Zwecke einem Rechtsanwalt zu übergeben.

Kosten des Mahnverfahrens.

Die Gesetzgebung hat für die Berechnung der Gerichtskosten das System der Pauschquanten eingeführt,

so daß für alle Prozesse, gerichtlichen Akte 2c. ein nach der Höhe des Gegenstandes sich abstufender Kostenbetrag erhoben wird.

Für das Mahnverfahren setzt das Gerichtskosten-Gesetz in § 37 fest, daß

a) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls 2 Zehnteile (C.-P.-O. § 631, 632),

b) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls 1 Zehnteil der vollen Gebühr zu erheben ist. (C.-P.-O. § 639.)

Die Gerichte haben zur Sicherheit der Gebühren und Auslagen einen Kosten-Vorschuß vom beantragenden Gläubiger zu erheben.

Hier folgt zur Berechnung eine

Tabelle zum Zahlungsbefehl.

		ℳ	₰
1)	bis 20 Mark einschließlich	—	20
2)	von mehr als 20 bis 60 M. einschl.	—	50
3)	" " " 60 " 120 " "	1	—
4)	" " " 120 " 200 " "	1	50
5)	" " " 200 " 300 " "	2	20
6)	" " " 300 " 450 " "	3	—
7)	" " " 450 " 650 " "	4	—
8)	" " " 650 " 900 " "	5	20
9)	" " " 900 " 1200 " "	6	40
10)	" " " 1200 " 1600 " "	7	60
11)	" " " 1600 " 2100 " "	8	80
12)	" " " 2100 " 2700 " "	10	—
13)	" " " 2700 " 3400 " "	11	20
14)	" " " 3400 " 4300 " "	12	40
15)	" " " 4300 " 5400 " "	13	60
16)	" " " 5400 " 6700 " "	14	80
17)	" " " 6700 " 8200 " "	16	20
18)	" " " 8200 " 10000 " "	18	—

Für jede 2000 Mark mehr beträgt die Gebühr 2 Mark mehr.

NB. Zu diesen Gerichts-Gebühren kommen noch die Zustellungs- und Schreibgebühren mit zusammen etwa 1 Mark bei jedem Gesuch, ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung.

Tabelle zum Vollstreckungsbefehl.

							ℳ	₰
1)	bis 20 Mark einschließlich					. . . . .	—	20
2)	von mehr als	20	bis	60	M.	einschl.	—	30
3)	" " "	60	"	120	"	"	—	50
4)	" " "	120	"	200	"	"	—	80
5)	" " "	200	"	300	"	"	1	10
6)	" " "	300	"	450	"	"	1	50
7)	" " "	450	"	650	"	"	2	—
8)	" " "	650	"	900	"	"	2	60
9)	" " "	900	"	1200	"	"	3	20
10)	" " "	1200	"	1600	"	"	3	80
11)	" " "	1600	"	2100	"	"	4	40
12)	" " "	2100	"	2700	"	"	5	—
13)	" " "	2700	"	3400	"	"	5	60
14)	" " "	3400	"	4300	"	"	6	20
15)	" " "	4300	"	5400	"	"	6	80
16)	" " "	5400	"	6700	"	"	7	40
17)	" " "	6700	"	8200	"	"	8	10
18)	" " "	8200	"	10000	"	"	9	—

Für jede 2000 M. beträgt die Gebühr 1. M. mehr.

XI. Die Zwangsvollstreckung.

Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung ist ein geeigneter Titel, also z. B. ein Urteil, ein Vollstreckungsbefehl, ein gerichtlicher Vergleich, Kostenfestsetzungsbeschluß etc.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt

regelmäßig durch besondere Beamte, welche unmittelbar von den Parteien angegangen werden. Eine Mitwirkung des Gerichts tritt nur in Ausnahmsfällen ein, wenn es sich z. B. um Einwendungen des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung handelt. Gewisse Vollstreckungsakte, insbesondere die Zwangsvollstreckung im Ausland, oder mittels militärischer Hilfe, oder gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Person, ferner die Zwangsvollstreckung in Forderungen, in das unbewegliche Vermögen u. s. w. sind den Gerichten zugewiesen.

I. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Die Zwangsvollstreckung kann nur auf Grund einer mit Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils etc. (vollstreckbare Ausfertigung), das bereits zugestellt sein oder doch gleichzeitig mit der Pfändung zugestellt werden muß, erfolgen. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber erteilt.

Dieser mit der Vollstreckungsklausel versehene Titel ist sodann dem Gerichtsvollzieher mit dem Antrag auf Vornahme der Pfändung in das bewegliche Vermögen zu übersenden.

Beispiel für einen solchen Antrag.

Den Herrn Gerichtsvollzieher N. in Hannover ersuche ich auf Grund des angeschlossenen vollstreckbaren Urteils (oder Vollstreckungsbefehls etc. um Vornahme der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners Karl Maier, Schlossers in Hannover, Königsstraße No. 20, wegen nachstehender Beträge:

a) Hauptsumme . . . . 100 Mk.
b) 5% Zinsen seit 1. Juli 1892 bis zum Tag der Zahlung.
c) Kosten dieses Antrags . . . . . . 30 Pfg.

sowie endlich wegen Ihrer eigenen Gebühren und Auslagen.

Hochachtungsvoll

Frankfurt, den 24. Okt. 1892

Gabriel Otto.

Auf Grund dieses Antrags hat nun der Gerichtsvollzieher die Pfändung vorzunehmen.

Die Pfändung wird so vorgenommen, daß der Gerichtsvollzieher die bislang im Besitze des Schuldners gewesenen Gegenstände an sich nimmt, oder falls er solche mit Zustimmung des Gläubigers im Besitze des Schuldners zwar läßt, doch durch Anlegung von Siegeln oder auf andere Weise als gepfändet bezeichnet. Früchte können, auch bevor sie vom Boden getrennt sind, gepfändet werden; die Pfändung darf jedoch nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh, oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem auf 2 Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die betreffenden Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zu persönlicher Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

5) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräte, Vieh- und Feldinventarium, nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefässe und Waren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tag der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner sich über eine frühere Versteigerung einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu

machen. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe. Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Weigert sich ein Gerichtsvollzieher, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, so hat man sich an das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) zu wenden.

Will man Anträge, Einwendungen und Erinnerungen betreffs der Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren anbringen, so hat man sich ebenfalls an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgte. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils über die erhobenen Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

Beispiel einer solchen Klage.

An das K. Amtsgericht
zu Stuttgart.

Klage
des Karl Otto, Schreiners in Stuttgart
Klägers, gegen
Emil Nebel, Taglöhner daselbst
Beklagten.

Widerspruch gegen Zwangsvollstreckung
betreffend.

Stuttgart, den 1. Mai 1893.

Am 30. April d. J. hat der Gerichtsvollzieher K. in Stuttgart im Auftrag des Beklagten auf Grund eines Vollstreckungsbefehls d. K. Amtsgerichts Stuttgart für eine Forderung von 45 Mark bei dem Tapezier Georg Wahl in Stuttgart einen Kasten im Wert von 70 Mark gepfändet.

Beweis: Die anliegende Abschrift des Pfändungsprotokolls des Gerichtsvollziehers K.

Dieser Kasten ist jedoch mein Eigentum; ich habe denselben im letzten Herbst aus mir gehörigem Holze angefertigt und dem Tapezier Wahl zur Benützung überlassen.

Beweis: Das Zeugnis desselben, sowie meines Arbeiters Leopold Zahn hier.

Es steht mir sonach an dem fraglichen Kasten ein die Veräußerung hinderndes Recht zu. Eine außergerichtliche Aufforderung an den Beklagten zur Freigabe des Kastens war ohne Erfolg.

Ich erhebe daher Klage und lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das K. Amtsgericht Stuttgart zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termine.

Ich werde beantragen

es wolle durch ein für vorläufig vollstreckbar zu erklärendes Urteil für Recht erkannt werden, daß der von dem Gerichtsvollzieher K. bei dem Tapezier Wahl am 30. April d. J. gepfändete Kasten im Wert von 70 Mark von der Zwangsvollstreckung auszunehmen und daß demgemäß die vorgenommenen Vollstreckungsmaßregeln auf-

zuheben seien, auch habe der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Da der Verkauf des gepfändeten Kastens durch den Gerichtsvollzieher schon auf 10. Mai d. J. anberaumt ist, bitte ich um Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wonach die Zwangsvollstreckung bis zur Erlassung des Endurteils ohne Sicherheitsleistung eingestellt wird, eventuell erbiete ich mich zur Sicherheitsleistung.

Hochachtungsvoll
Karl Otto.

II. Offenbarungseid.

Hat die Pfändung zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht oder doch nicht ganz geführt, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten, „daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe."

Beispiel für einen solchen Antrag.

An das K. Amtsgericht
in Frankfurt.
Ladung
des Karl Reible, Gärtners
in Frankfurt, Gläubigers,
gegen
Friedrich Scholl, Schaffner
in Frankfurt, Schuldner.
Ableistung des Offenbarungseids
betreffend.

Frankfurt, den 10. Mai 1893.

Auf Grund des angeschlossenen rechtskräftigen Urteils — Beilage 1 — ist die Zwangsvoll-

streckung in das Vermögen des Schuldners eingeleitet worden.

Laut der beigeschlossenen Bescheinigung des Gerichtsvollziehers N. in Frankfurt — Beilage 2 — war dieselbe vollständig erfolglos.

Ich verlange daher von dem Schuldner Ableistung des Offenbarungseides und lade denselben zu diesem Zweck vor das K. Amtsgericht Frankfurt zu dem von dem Herrn Amtsrichter anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung.

Ich beantrage zu erkennen, der Schuldner sei verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Hochachtungsvoll
Karl Reihle.

(3fach einzureichen.)

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eids ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen. Der Antrag muß vom Gläubiger im Termin gestellt werden.

III. Pfändung von Geldforderungen.

Für die Pfändung von Geldforderungen ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat der Kläger dem Gericht die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils nebst Zustellungsurkunde vorzulegen und die Pfändung der betreffenden Forderung zu beantragen.

Ein solcher Antrag hat etwa zu lauten, wie folgt.

An das K. Amtsgericht
in Kassel.

Antrag
des August Bleibel, Kaufmanns
in Jena, gegen
den Krämer Karl Elber in Kassel
wegen Forderungspfändung.
Jena, den 10. Mai 1893.

Laut des vollstreckbaren Urteils des K. Amtsgerichts Bonn — Beilage 1 — ist der Beklagte Elber zur Bezahlung des Betrags von 100 Mk. nebst 5 % Zinsen seit 1. Januar 1893 verurteilt.

Derselbe hat eine Darlehensforderung in Höhe von 150 Mark an den Weber Otto Gehring in Kassel.

Da zur Deckung meiner Forderung nebst Zinsen und Kosten 120 Mark erforderlich sein werden, so bitte ich, die fragliche Forderung bis zu diesem Betrage zu pfänden und dem Gehring zu verbieten, an den Beklagten zu zahlen. Auch bitte ich, dem Beklagten aufzugeben, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Endlich beantrage ich, mir die Forderung zum Einzug zu überweisen.

Den Herrn Gerichtsschreiber ersuche ich, die erforderlichen Zustellungen zu vermitteln.

August Bleibel.

IV. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Auch hier hat sich der Gläubiger mit der vollstreckbaren Ausfertigung und den erforderlichen Urkunden an das Vollstreckungsgericht, nicht an den Gerichtsvollzieher

zu wenden, d. h. an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Die Zivilprozeßordnung enthält hierüber nur sehr wenige Vorschriften, da das einzelne der Landesgesetzgebung überlassen worden ist.

Formular eines Antrags auf Anordnung der Zwangs-Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

An das K. Amtsgericht
Hall.

Im Anschluß überreiche ich ein vollstreckbares Urteil des K. Landgerichts Hall in meiner Rechtssache gegen Anton Fink, Wagner in Hall, mit dem Antrag, wegen der in diesem Urteil bezeichneten Hauptsumme von —:· 600 Mark und 4 % Zinsen daraus seit 20. Juli 1896 die Zwangsvollstreckung in das auf den Markungen Hall und Steinbach gelegene unbewegliche Vermögen meines Schuldners Fink anzuordnen.

Hochachtungsvoll

Stuttgart, 2. März 1897.

Martin Beck, Kaufmann.

XII. Arrest und einstweilige Verfügungen.

A. Der Arrest erscheint in der Zivilprozeßordnung nur als Sicherungsmittel für die künftige Zwangsvollstreckung; derselbe führt also nur zur Sicherstellung des Gläubigers, nicht aber zu dessen Befriedigung.

Gegenstand des Arrestes ist alles, was der Zwangsvollstreckung unterliegt.

1) Bezüglich der Zulässigkeit des Arrestes ist in § 796 der C.-P.-O. bestimmt:

„Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche

Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann."

Neben einem zur Sicherung durch Arrest geeigneten Anspruch bedarf es noch eines besonderen Arrestgrundes zur Rechtfertigung der Anordnung des Arrestes.

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Als zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte.

2) Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. Das Arrestverfahren beginnt mit der Anbringung des Gesuchs um Anordnung des Arrestes.

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts, sowie die Bezeichnung des Arrest-Grundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird.

Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

Formular für ein Arrestgesuch.

Antrag
auf Erlassung des dinglichen Arrestes
von seiten
des Karl Maier, Kaufmanns
in Berlin, Arrestklägers,
gegen
Heinrich Leopold, Kaufmann
in Berlin, Arrestbeklagten,
wegen Darlehensforderung.
Berlin, den 15. Juni 1893.

Ich habe gegen den Arrestbeklagten eine zu 5% verzinsliche Darlehensforderung von 100 Mark, welche ich auf 1. Mai d. J. zur Heimzahlung gekündigt habe.

Zur Glaubhaftmachung lege ich als Anlage 1 und 2 diesem Antrag den Schuldschein, sowie ein Schreiben des Arrestbeklagten an mich bei, in welchem er die Rückzahlung des Darlehens bis 1. Mai d. J. verspricht.

Wie aus der anliegenden Nummer des Berliner Tageblatts hervorgeht, hält der Arrestbeklagte wegen Geschäftsaufgabe einen Ausverkauf seines ganzen Warenlagers. — Anlage 3 —

Wie aus der weiter angeschlossenen Bescheinigung — Anlage 4 — hervorgeht, hat sich der Arrestbeklagte in den letzten Tagen ein Ueberfahrtsbillet von Bremen nach New-York verschafft. Derselbe will sich sonach offenbar der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch heimliche Flucht entziehen.

Ich bitte daher, das K. Amtsgericht wolle

den dinglichen Arrest in das gesamte Vermögen des Arrestbeklagten bis zum Betrage von 130 Mark, nämlich 100 Mark Hauptsumme, 10 Mark Zinsen und 20 Mark Kosten anordnen.

Eventuell bin ich bereit, Sicherheit in Höhe von 130 Mark zu leisten.

Karl Maier.

3) Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet **Widerspruch** statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Formular eines Widerspruchs.

Widerspruch
seitens des
Heinrich Leopold, Kaufmann
in Berlin, Arrestbeklagten,
gegen
Karl Maier, Kaufmann
in Berlin, Arrestklägers,
wegen Darlehens.
Berlin, den 17. Juni 1893.

Gegen den Arrestbefehl des K. Amtsgerichts vom 15. Juni d. J. erhebe ich Widerspruch.

Ich lade den Arrestkläger zur mündlichen Verhandlung vor das angerufene Gericht in den nebenbezeichneten Termin, in welchem ich die Aufhebung des gegen mich erlassenen Arrestes und Zuscheidung sämtlicher Kosten an den Arrestkläger beantragen werde.

Ich bestreite sowohl den Arrestgrund als auch den geltend gemachten Anspruch. Letzterer ist durch eine mir gegen den Arrestkläger zustehende Gegenforderung in Höhe von 100 Mark 20 Pfennige

ausgeglichen, was ich im Falle des Bestreitens beweisen werde.

Auch der Arrestgrund ist hinfällig, da ich mich nicht heimlich mit Hinterlassung unbezahlter Gläubiger nach Amerika flüchten, sondern mich lediglich zum Zwecke der Erhebung einer mir von einem kürzlich in New-York verstorbenen Onkel angefallenen Erbschaft in Höhe von 1 Million Dollars nach Amerika begeben und gleich nachher wieder nach Deutschland zurückkehren will.

Zum Beweis lege ich eine Mitteilung der kaiserl. deutschen Gesandtschaft vor.

Heinrich Leopold.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung auch entsprechende Anwendung.

Hiernach wird die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen durch Pfändung bewirkt.

B. Einstweilige Verfügungen.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden im Großen und Ganzen die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung.

Zuständig für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache.

Die Wahl der Maßregeln zur Erreichung des Zweckes der einstweiligen Verfügung ist im Unterschied vom Arrestverfahren ganz dem freien Ermessen des Gerichts überlassen; dieselben können bis zur äußersten Grenze der

Zwangsvollstreckung gehen, bewegliche und unbewegliche Sachen können in Verwahrung oder Verwaltung genommen werden. Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration, sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird. Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung, eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus andern Gründen nötig erscheint.

Es gehören hieher namentlich der Besitz, das nachbarrechtliche Verhältnis, z. B. Verfügungen über Fortsetzung oder Einstellung eines Baues, Ausübung einer Servitut, ferner das Rechtsverhältnis aus der Alimentationspflicht u. s. w.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtsmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

XIII. Der Urkunden- & Wechsel-Prozeß.

Für das Verfahren im Wechsel- und Urkundenprozesse gelten, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, die gewöhnlichen Regeln des Prozesses, insbesondere auch bezüglich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, der Vertretung der Parteien u. s. w.

Unter Urkunden sind nur schriftliche Urkunden zu

verstehen. Auf welche Weise die Urkunde hergestellt ist, begründet keinen Unterschied.

Liegen die gesetzlich verlangten Voraussetzungen vor, so hängt es lediglich von der Wahl des Klägers ab, ob er im Urkundenprozeß oder im ordentlichen Verfahren klagen will.

Können nicht die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden erwiesen werden, so ist der Urkundenprozeß unstatthaft.

Wechsel ist ein schriftliches Summenversprechen, welches eine schnelle Exekution für den Fall der Nichtzahlung in sich schließt. Er hat eine doppelte Wirkung: Erstens kann er als Beweismittel für geleistete Zahlung dienen, und zweitens verschafft er dem Inhaber, wenn der Wechselschuldner noch zahlungsfähig ist, schnelle Zahlung oder Deckung. Wechselfähig ist bei uns seit Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung jeder, der handlungsfähig ist, der sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann.

Wechselfähigkeit wird die Möglichkeit genannt, Wechselverbindlichkeiten giltig zu übernehmen.

Es gibt zwei Hauptarten von Wechseln:

1. gezogene oder trassirte,
2. eigene oder trockene.

„Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können."

„Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden."

„Widerklagen sind nicht statthaft. — Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer

Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 555 d. C.=P.=O. erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig. — Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. — Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen."

„Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt."

Beispiele für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß.

Klage
im Urkundenprozeß des
Privatiers M. O. zu K. gegen
den Schneider L. D. zu B.

Dem Beklagten habe ich, wie beiliegender Schuldschein ausweist, am . . . . . ein Anlehen von 200 Mk. unverzinslich auf unbestimmte Zeit gegeben. (Beil. 1.)

Dieses Darlehen habe ich dem Beklagten am . . . . zur Rückzahlung binnen 6 Wochen gekündigt.

Beweis: Die Abschrift des demselben zugesandten Kündigungsbriefes und der Postschein. (Beil. 2 und 3.)

Da dessen ungeachtet am . . . . Rückzahlung nicht erfolgt ist, so erhebe ich gegen den Beklagten Klage und zwar im Urkundenprozeß und lade denselben zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine behufs mündlicher Verhandlung.

Ich werde beantragen

den Beklagten zur Bezahlung von 200 M. nebst 5 Prozent Zinsen vom Tag der

Klagezustellung an und zu den Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen, auch dieses Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zwei Abschriften der Klage und ihrer Beilagen sind angeschlossen.

K., den . . . . M. O.

An das K. Amtsgericht
zu B.

Klage
im Wechselprozesse seitens
des Kaufmanns L. K. zu J.
Kläger, gegen
den Handelsmann F. D.
zu M.

Beklagter schuldet mir aus dem hiemit übergebenen, von ihm acceptirten Wechsel vom . . . die Summe von 100 Mk. (Beil. 1.)

Nach der weiter anliegenden Protesturkunde, wurde der Wechsel zur Verfallzeit am . . . . . vergeblich zur Zahlung präsentirt. (Beil. 2.)

Hiedurch sind mir 4 Mk. 50 Pfg. Protestkosten erwachsen. (Beil. 3.)

Ich erhebe daher Klage gegen den F. D. zu M. im Wechselprozesse und lade denselben zur mündlichen Verhandlung zu dem gerichtsseitig anzuberaumenden Termine.

In demselben werde ich beantragen

den Verklagten wechselmäßig z. Zahlung von

a. Hauptsumme 100 Mk.
b. 6 Prozent Verzugszinsen seit . . . .
c. Protestkosten 4 Mk. 50 Pfg.
d. 1/3 Prozent Provision mit 33 Pfg.

und zu den Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen.

Die nötigen Abschriften sind angeschlossen.

J., den . . . L. K.

An das K. Amtsgericht
zu M.

Klage
im Wechselprozesse seitens
des Kaufmanns Christian
Wendelstein in Mainz
gegen
1) Emil Mauser von Berlin,
2) Gustav Stumpp von München,
3) Gottlob Häußler von Stuttgart,
4) Hugo Seufert von Karlsruhe.

Beil. 1. Der Mitbeklagte Seufert acceptirte den in Original angeschlossenen, von Gottlob Häußler ausgestellten Wechsel, zahlbar am . . . . über 240 Mark. Derselbe ist den auf dem Wechsel benannten Personen und auch mir in Zahlung gegeben.

Beil. 2. Zur Verfallzeit ist keine Zahlung erfolgt, weßhalb der weiter beiliegende Protest erhoben wurde.

Mit diesem kam der Wechsel nun an mich zurück und habe ich bezahlen müssen:

a) Wechselsumme . . .	240	Mk.	30	Pfg.
b) Protestkosten . . .	6	„	—	„
c) Porto	1	„	20	„
d) Provision	2	„	50	„
	250	Mk.	—	Pfg.

Beil. 3. Beweis: Die Retourrechnung.

Auf Grund des Art. 81 der allgemeinen deutschen Wechselordnung will ich Regreß gegen die Indossanten Mauser und Stumpp, den Aussteller Häußler und den Acceptanten Seufert nehmen und erhebe daher gegen diese Klage im Wechselprozeß.

Ich lade die vier Beklagten vor das K. Amts-

gericht zu Stuttgart zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits und werde in dem anzuberaumenden Termine beantragen

die Verklagten wechselmäßig unter solidarischer Haftbarkeit zur Zahlung von 250 M. nebst 6 % Zinsen aus der Regreßsumme seit . . . . kostenfällig zu verurteilen.

Nach § 566 der C.-P.-O. ist der angegangene Gerichtsstand begründet.

Vier Abschriften liegen bei.

An das K. Amtsgericht
zu Stuttgart.

Christian Wendelstein.

XIV. Das Verfahren in Ehesachen.

Ehesachen sind:

1) die Klage auf Trennung der Ehe durch das Gericht (Ehescheidungsklage, d. i. die Klage auf Auflösung der Ehe dem Bande nach, und die Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett);
2) die Klage auf Annullation einer Ehe, d. i. die Klage auf Nichtigerklärung und die Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
3) die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.

Die Zivilprozeßordnung bestimmt hierüber folgendes:

„Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. — Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnsitz nun im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte

seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war."

„Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist."

„Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. — Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen." (C.-P.-O. §§ 568. 570. 571.)

Antrag
auf Vornahme eines Sühne-
versuchs in Sachen
des Friedrich Wagner hier,
gegen seine Ehefrau Theo-
dolinde geb. Zahn daselbst,
wegen Herstellung des ehelichen
Lebens.

Meine Ehefrau Theodolinde geb. Zahn hat mich am 4. April heimlicherweise ohne besondern Grund verlassen und ist bis jetzt trotz mehrfacher Aufforderung von ihrem Bruder Gustav Zahn zu L., wohin sie sich begeben, nicht zurückgekehrt. Ich beabsichtige gegen meine Ehefrau die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anzustellen und lade daher dieselbe vorerst vor das K. Amtsgericht Danzig zum Zwecke eines Sühneversuchs.

Danzig, den . . .

Friedrich Wagner.

An das
K. Amtsgericht
Danzig.

„Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. — Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen."

XV. Verfahren in Entmündigungssachen.

Die materiellen Voraussetzungen, unter welchen Geisteskrankheit und Verschwendung von rechtlichen Folgen begleitet sind, sowie diese Folgen selbst werden durch das bürgerliche Recht bestimmt; durch die Zivilprozeßordnung wird lediglich das hiebei einzuhaltende Verfahren geregelt.

„Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden. Ebenso kann eine Person für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden. — Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen."

„Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

„Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten, oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können, bleiben unberührt.

„Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten."

„Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu. — In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des § 597 d. C.-P.-O. entsprechende Anwendung."

„Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden. — Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im § 595 d. C.-P.-O. bezeichneten Personen zu."

„Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig."

XVI. Die Konkursordnung.

Das Konkursverfahren umfaßt das gesamte einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Konkurses gehört (Konkursmasse).

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten vermögensrechtlichen Anspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesonders anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden und zwar ist zu diesem Antrag der Gemeinschuldner, sowie jeder Konkursgläubiger berechtigt.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen, oder wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

In dem Antrage eines Gläubigers auf Eröffnung des Konkursverfahrens muß die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden, sonst wird der Antrag abgewiesen.

Wird der Antrag zugelassen, so hört das Gericht den Schuldner darüber und ordnet, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen an.

Ist ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von seiten des Gerichts aufgenommen worden, so wird es wie auch bisher, alle nötigen Maßregeln ergreifen, die Konkursgläubiger vor Schaden zu bewahren und kann in erster Linie ein Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags werden die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufgehoben.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, ordnet einen Termin

über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses an, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens hat der Verwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten. Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichts, oder wenn vom Gericht ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit Genehmigung desselben dem Gemeinschuldner und seiner Familie notdürftigen Unterhalt gewähren. Ein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung dieses Unterhalts besteht aber für den Gemeinschuldner nicht.

Absonderung.

Die Unterpfands- oder Faustpfandgläubiger eines Gemeinschuldners können abgesonderte Befriedigung wegen ihren Forderungen verlangen; ebenso ferner

1. die Reichskasse, die Staatskasse und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zahl- und steuerpflichtigen Sachen.
2. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.
3. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen Forderungen für dieses.
4. Vermieter, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens

rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.

5. Gastwirte wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirtung des Gastes in Ansehung der von demselben eingebrachten von ihnen zurückbehaltenen Sachen.
6. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten und ausgebesserten noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;
7. Diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigenden Betrags ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;
8. Diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuch an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;
9. Diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

Konkursgläubiger.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich

dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienst verdungen hatten;

2. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, resp. (als betagte Forderungen) für fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweiße zur Kasse entrichtet hat;
3. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens;
4. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderung der Taxe gemäß ist;
5. die Forderungen der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens.

   (Das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens verfolgt worden ist.)
6. Alle übrigen Konkursforderungen.

Den einzelnen Kapitalforderungen stehen gleich:

a) die Kosten, welche dem Gläubiger vor Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind,
b) die Vertragsstrafen;

c) die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden;

1. die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;
2. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme am Verfahren erwachsen sind;
3. Geldstrafen;
4. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todes wegen.

Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnismäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerte in Reichswährung geltend zu machen.

Schuldenmasse.

Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrags und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweis-

stücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen. Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

Verteilung.

Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, eine Verteilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

Zur Vornahme einer Verteilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

Vor der Vornahme einer Verteilung hat der Verwalter ein Verzeichnis der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen, und die Summe der Forderungen, sowie den zur Verteilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

Für eine Abschlagsverteilung bestimmt der Verwalter, und wenn ein Gläubigerausschuß vorhanden ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzuteilen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsverteilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

Die Schlußvertilgung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist.

Die Vornahme der Schlußverteilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Zwangs-Vergleich.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt ist, kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangs-Vergleich geschlossen werden. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung erfolgen soll. Ein Zwangs-Vergleich ist unzulässig:

1. solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Leistung des Offenbarungseids verweigert;
2. solange ein wegen betrüger. Bankerutts eröffnetes Hauptverfahren gegen ihn anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrügerischen Bankerutts bestraft worden ist.

Das Gericht kann den Vergleichs-Vorschlag zurück-

weisen, wenn bereits ein Zwangs-Vergleich abgelehnt, verworfen, oder zurückgezogen worden ist.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden und ist öffentlich bekannt zu machen. Die unbevorrechteten Konkursgläubiger sind unter Mitteilung des Vergleichsvorschlags besonders zu laden.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich:

1. daß die Mehrzahl der in dem Termin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleich ausdrücklich zustimmt und
2. daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Die Abstimmung muß im Termin entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte geschehen.

Schriftliche Erklärungen an das Gericht, daß dem Vergleich zugestimmt, oder solcher abgelehnt werde, bleiben unbeachtet.

Strafbestimmungen.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen:

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind;
3. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder

4. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht, oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

1. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben, oder schuldig geworden sind,
2. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Weise und Zeit zu ziehen.

Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht, oder nicht in der Art, oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkurs-Verfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder

2. im Interesse eines solchen Schuldners, oder um sich oder einem anderen Vermögensvorteil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe oder Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein.

Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldbuße bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

Formulare.

Antrag
des Kaufmanns Maurice Maier in Berlin auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Guido Gutmann in Potsdam.

Der Kaufmann Guido Gutmann in Potsdam schuldet mir, wie aus anliegendem vollstreckbaren Urteile des
Beil. 1. K. Amtsgerichts zu N. hervorgeht, für gelieferte Waaren 3000 M. nebst Zinsen und Kosten.

Gegen den rc. Gutman ist, namentlich in letzter Zeit, häufig im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen worden und ist derselbe, wie er mir in dem hiermit übergebenen
Beil. 2. Briefe vom 4. Novbr. d. J, mitgeteilt, nicht im stande, seinen Ver-

pflichtungen nachzukommen, hat vielmehr seine Zahlungen eingestellt.

Da auf Grund dessen die Zahlungsunfähigkeit des Gutmann anzunehmen ist, so beantrage ich:

An das
K. Amtsgericht
Potsdam.

über das Vermögen des Kaufmanns Guido Gutmann in Potsdam den Konkurs zu eröffnen.

Berlin, den 1. Dezbr. 18 . .

Maurice Maier.

Formular 2.

Anmeldung
des
kaufmännischen Konkurses
seitens
des Emil Friedrich Heine
in Nürnberg.

Nachdem ich aus meiner letzten Bilanz ersehen hatte, daß ich nicht in der Lage bin, meinen sämtlichen Gläubigern gerecht zu werden, habe ich denselben einen Vergleich von 50% unter hinreichender Sicherheit angeboten.

Ein Teil der Gläubiger hat den Vergleich angenommen, ein anderer Teil derselben verfolgt mich mit Klagen und beabsichtigt offenbar, durch Exekution zum Nachteil der gesamten Gläubigerschaft sich zu befriedigen.

Ich bin deshalb in die Lage versetzt, den Konkurs zu beantragen.

Ich überreiche hiemit ein Verzeichnis meiner Schuldner, eine summarische

Beil. 1.

Beil. 2. Aufstellung meiner übrigen Vermögensstücke und eine Aufstellung der Gläu-
Beil. 3. biger.

Aus diesen Verzeichnissen ergibt sich folgender Stand:

a) Das vorhandene Aktiv-Vermögen beträgt . . . . . 39,000 M.
b) die Schulden . . 69,000 M.
somit Unzulänglichkeit 30,000 Mark.

Ich beantrage hiernach über meine Firma den Konkurs zu eröffnen.

An das K. Amtsgericht hier.

Nürnberg, den 2. Dezbr. 18 . .
Emil Fried. Heine.

Formular 3.

Anmeldung zur Konkursmasse des Friedrich Igelstein in Donaueschingen.

Beil. 1

Ich lieferte dem Gemeinschuldner die in der beiliegenden Rechnung verzeichneten Gegenstände zu der angegebenen Zeit und den beigesetzten Preisen. Meine Forderung beträgt 60 Mark.

Ich melde hiermit meine Forderung zum Konkurse an und bitte um meine Befriedigung, indem ich ein Vorzugsrecht nicht beanspruche.

K. Amtsgericht Donaueschingen.

Konstanz, den 8. August 18 . .
Anton Vogel.

Formular 4.

Anmeldung
eines Absonderungs-
anspruchs im Konkurse
über das Vermögen
des Friedrich Igelstein
in Donaueschingen.

Herrn
Konkursverwalter Rechtsanwalt Mattes
hier.

Der vorbezeichnete Gemeinschuldner schuldet mir ein Darlehen von 3000 M. nebst 4 % Zinsen seit 1. Juli v. J., wofür mir das Wohnhaus desselben Nr. 28 der X. Straße als Unterpfand mit I. Recht haftet.

Ich zeige Ihnen hiedurch dies an, mit dem Anfügen, daß ich abgesonderte Befriedigung aus dem Erlös meines Pfandes beanspruche.

Hochachtend
Donaueschingen, den 2. Mai 1897.
W. Berg, Privatier.

XVII. Strafverfahren.

An welche Behörde hat sich derjenige, welcher einen Strafantrag stellen will, zu wenden?

Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen sind, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, die Schöffengerichte zuständig, welche für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen bei den Amtsgerichten gebildet werden. (Ger.-Verf. §§ 25—27.)

Zuständig ist nicht blos dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung geschehen ist, sondern auch

dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Bei Beleidigungen, welche durch Briefe erfolgt sind, ist also sowohl das Gericht des Wohnsitzes des Beleidigers als dasjenige Gericht, in dessen Bezirk der Beleidigte den Brief erhalten hat, zur Verfolgung zuständig.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im deutschen Reich nicht, so ist das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, dasjenige des letzten Wohnsitzes zuständig. St.-P.-O. §§ 7, 8.)

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer andern Behörde schriftlich angebracht werden.

Anzeigen strafbarer Handlungen, welche im übrigen von Amtswegen verfolgt werden, können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. (St.-P.-O. § 156.)

In Fällen, welche von Amtswegen gerichtlich verfolgt werden, ist zur Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft berufen. (St.-P.-O. § 151.)

Formular eines Strafantrags.

An die K. Staatsanwaltschaft
zu Stuttgart.

Gestern Abend etwa um 9 Uhr ging ich auf der Straße nach Bothnang spazieren. Als ich etwa halbwegs zwischen Bothnang und Stuttgart war, begegnete mir der Maurer M. T. von K., derselbe trat auf mich zu und fragte mich in barschem Ton, warum ich ihm

die von mir kürzlich vergebenen Arbeiten nicht übertragen habe. Ich entgegnete ihm, daß ich ihm keine Rechenschaft schuldig sei. Sofort nahm er mit den Worten „was sagst du Lump" einen neben dem Straßengraben liegenden armsdicken Prügel und versetzte mir mehrere Streiche auf den Kopf und Rücken, so daß ich bewußtlos wurde und heftig blutete. Nach Aussage des mich behandelnden Arztes werde ich etwa 14 Tage arbeitsunfähig sein.

Ich stelle Strafantrag gegen M. T. von K. wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung und bitte um Erhebung der öffentlichen Klage.

Stuttgart, den 12. Juni 1893.

Hochachtungsvoll

Georg Leopold, Kaufmann.

Näher zu betrachten haben wir nun die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit letztere nicht von Amtswegen, sondern im Wege der Privatklage verfolgt werden.

Jede Strafklage, Anklageschrift, hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel (Zeugenangabe und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben. (St.-P.-O. § 193, Abs. 1.) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen ausgeübt. Minderjährige, d. h. solche Personen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können also nicht selbständige Klage erheben, sondern es muß dies durch den Vater oder Vormund geschehen. Wenn die Beleidigung oder Körperverletzung einer Ehefrau zugefügt ist, so kann der Ehemann als Privatkläger auftreten.

Sühneversuch vor dem Sühnebeamten, (Schiedsmann, Ortsvorsteher) bei Strafklagen wegen Beleidigung.

Wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist (St.-G.-B § 196), so ist ein Sühneversuch vor Erhebung der Klage nicht erforderlich.

Ebenso ist ein Sühneversuch nicht vorgeschrieben, wenn der Beleidiger und der Beleidigte nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Wenn aber die Parteien **in demselben Gemeindebezirk** wohnen, so ist wegen Beleidigung die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von der hierzu bestellten Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. (St.-P.-O. § 420.) Der Sühneversuch muß stets zwischen demjenigen, welcher als Kläger auftritt und dem Beleidigten vorgenommen sein; dies ist namentlich zu beachten, wenn ein Ehemann wegen Beleidigung seiner Frau klagen will; in diesem Fall muß der Sühneversuch zwischen ihm und dem Beleidiger vorgenommen werden.

Formular für den Antrag auf Vornahme des Sühneversuchs.

An das Stadtschultheißenamt
Nürtingen.

Der Unterzeichnete Georg Dürr, Maler in Nürtingen, beabsichtigt gegen Katharine Maier, Gärtners Ehefrau daselbst, Privatklage wegen Beleidigung zu erheben. Dieselbe hat mich bezüchtigt, ich habe am 6. Juni 1893 zu Nürtingen aus ihrem Gemüsegarten Salat entwendet.

Ich bitte nun um Vornahme des gesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuchs.

Nürtingen, den 10. Juni 1893.

Hochachtungsvoll

Georg Dürr, Maler.

Formular einer Privatklage wegen Beleidigung.

Privatklage
des L. J. zu O. Klägers,
gegen den F. M. daselbst,
Beklagten,
wegen Beleidigung.

Gestern befand ich mich in der Wirtschaft zum Hirsch hier. Am gleichen Tisch saß F. M. von hier. Im Laufe des Gesprächs erlaubte sich F. M., ohne daß ich ihm irgend wie einen Anlaß dazu gegeben hätte, gegen mich folgende beleidigende Ausdrücke: (Solche sind genau nach dem Wortlaut aufzuführen).

Als Zeuge benenne ich den verheirateten Schreiner L. N. hier. Die Sühne ist lt. beiliegender Bescheinigung des hiesigen Sühnebeamten erfolglos geblieben.

Ich stelle nun gegen F. M. von O. Strafantrag wegen Beleidigung, erhebe gleichzeitig Privatklage und beantrage, es wolle gegen denselben das Hauptverfahren wegen Beleidigung im Sinne von § 185 St.-G.-B. 6 vor dem K. Schöffengericht zu O. eröffnet und derselbe in der künftigen Hauptverhandlung zu einer angemessenen Strafe, ev. zu den Kosten des Verfahrens und den mir erwachsenen notwendigen Auslagen verurteilt werden.

O., den . . . Hochachtungsvoll

L. Z.

An das K. Amtsgericht
zu L.

(NB. Die Anklage ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.)

Privatklage
des Jakob Daigel, Maurer
in Z., gegen
Michael Fabel, Schreiner in
Z. wegen Beleidigung.

Am Montag, den .... teilte mir F. H. verheirateter Bäcker v. K. mit, daß am ... der Michael Fabel, Schreiner von hier, in der Wirtschaft zum Hecht hier in Anwesenheit des P. B., Messerschmieds hier und des S. R., Metzgers hier, geäußert habe, ich hätte mich eines Diebstahls schuldig gemacht. Ich benenne die erwähnten Personen, vor welchen die Aeußerung geschah, als Zeugen und bitte dieselben zur Hauptverhandlung zu laden. Der vom hiesigen Sühnebeamten heute angestellte Sühneversuch ist erfolglos geblieben.

Beil. 1 Da die fragliche Aeußerung unzweifelhaft geeignet ist, mich verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, dieselbe auch jedes Grundes entbehrt, so erhebe ich hiermit Privatklage wegen Beleidigung und beantrage, es wolle gegen den Angeschuldigten Fabel das Hauptverfahren vor dem K. Schöffengericht zu K. wegen eines Vergehens der verläumderischen Beleidigung im Sinne von § 186 des St.-G.-B. eröffnet und derselbe

zu einer angemessenen Strafe und zur Tragung sämtlicher Kosten des Strafverfahrens verurteilt werden.

Gebührenvorschuß von 10 M. lege ich bei.
Z., den . . . Jakob Daigel.
An das K. Amtsgericht z. K.
(In dreifacher Ausfertigung einzureichen.)

Formular
einer Privatklage wegen Körperverletzung.

Privatklage
des A. Bachmann, Conditors
hier, gegen
B. Lachenmann, Wirt hier,
wegen Körperverletzung.

Am Freitag den .... abends um 5 Uhr, ging ich mit dem Steinhauer X. Frankenstein hier auf dem Wasen spazieren. Es begegnete uns hierbei der B. Lachenmann, welcher sich dann uns auch anschloß.

Im Laufe des Gesprächs gab es zwischen mir und Lachenmann einen kleinen Wortwechsel.

Lachenmann ging nun sofort zu Thätlichkeiten über und schlug mich mit der Faust in das Gesicht und über den Kopf, so daß ich heftige Kopfschmerzen hatte.

Als Zeugen benenne ich den X. Frankenstein, Steinhauer hier und bitte denselben zur Hauptverhandlung zu laden.

Ich stelle nun Strafantrag gegen Lachenmann wegen der an mir verübten Körperverletzung und erhebe gleichzeitig Privatklage mit dem Antrag: K. Amtsgericht N. wolle das Hauptverfahren gegen den Angeschuldigten Lachenmann wegen eines Vergehens der Körperverletzung im Sinne von § 223 St.-G.-B. vor dem K. Schöffengericht N. eröffnen.

Hochachtungsvoll A. Bachmann.
(In dreifacher Ausfertigung einzureichen.)

Gesetz
zur
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
vom 27. Mai 1896.

---

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründete Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen

Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf

Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an Andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage

wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Inhalt.

Fortsetzung.

160070

6. Da rief der [illegible] Kind [illegible]
für war der [illegible]
erhielt als Lohn zum Gaudium
von einer Schwester die [illegible].

7. Und auch das [illegible] Schneiderlein
mit seiner schönen Brille
bekam als Mütter groß und klein
ne schöne [illegible]brille.

8. Und einer kam als [illegible]
mit grosser und (kurz) [illegible]
ein anderer kam als [illegible]
bleibt aber gern Schulmeister

9. Und [illegible] die [illegible]
das sind zwar liebe Tante
doch schon das weißt mein liebes Kind
da giebt es einfach Kuchen

10. Doch wer nun einen Bräutigam fand
der nicht bald [illegible]tante
den weiß man nun fest und der [illegible]
mich macht die junge Tante

11. Die [illegible] alles bildet jeden [illegible]
der [illegible] hat gesehen

Fortsetzung

Aus Furcht und Angst ging alles mit
sie Zittern um die Karren,
u. das seine Kraft würde zu Ende
das müssten sie unterstützen
sie liebt modernen Herren
u. die seine Macht und seine Wort
das könnt den Meisterschneider
Treue fand es bei ihm keinen Ort
doch dafür könnt ihr baden.

Der Verfasser
Hein Brümmer

Abgeschrieben den 23. Juni 1912.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird vorbehältlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1

Arbeitgeber, welche polnische Ausländer als Arbeiter in Dienst nehmen wollen, bedürfen zur Annahme derselben der vorgängigen schriftlichen Genehmigung und zwar in der Königlichen Residenzstadt Hannover, in der Stadt Linden, im Schloß- und Gartenbezirk und im Gutsbezirk Herrenhausen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Hannover, in den Städten Hameln und Nienburg des Magistrats, in allen anderen Orten des Landraths desjenigen Kreises, in welchem die Arbeiter wohnen sollen. Ueber den 1. Dezember jeden Jahres hinaus dürfen polnische Ausländer nur mit meiner Genehmigung beschäftigt werden. In allen Fällen ist der Antrag an die Ortspolizeibehörden zu richten.

§ 2.

Arbeitgeber, welche polnische Ausländer ohne die nach § 1 erforderliche Genehmigung beschäftigen, sowie Arbeitgeber, welche es unterlassen

a. solche Arbeiter innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden,
b. binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde schriftliche Meldung zu machen, wenn solche Arbeiter heimlich die Arbeitsstätte verlassen,
c. drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung solcher Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde hierüber eine Anzeige zu erstatten,

werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das polizeiliche Meldewesen im Bezirk der Königlichen Polizeidirektion Hannover, vom 1 Dezember 1888 und der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen im Regierungsbezirk Hannover mit Ausschluß des Bezirks des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Hannover, vom 8 September 1897 bleiben im Uebrigen unberührt.

§ 4

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hannover, den 24 Januar 1900.

Der Regierungs-Präsident. gez v. Brandenstein.

Im Jahre 1900 sicherheitshalber erlassen:

Verordnung über Leitung eines Fahrrades

„Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht verpflichtet“

Der „zunehmende Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen“ veranlaßte den Provinzialrath für den Umfang der Provinz Hannover um die Jahrhundertwende eine Polizeiverordnung zu erlassen, die von den damaligen Landräten in Nienburg und Stolzenau in der „Harke“ veröffentlicht wurde und zwar wegen der Bedeutung in großer Aufmachung.

Im § 4 der Verordnung heißt es: „Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.“ Es war verboten: Schnelles Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und beim Bergabfahren beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange und die Füße von den Pedalen zu nehmen. „Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein“, forderte der § 7. Glockenzeichen mußte der Radfahrer vor jeder Straßenkreuzung geben. „Mit dem Glockenzeichen ist aber sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere unruhig oder scheu werden.“

Wer heutzutage beobachtet, wie sich jugendliche Radfahrer in Wallanlagen oder auf Gehwegen verhalten, der mag sich wünschen, daß einige Passagen dieser Polizei-Verordnung aus dem Jahr 1900 noch Gültigkeit hätten. Übertretungen wurden damals mit einer Geldstrafe von 60 Mark geahndet. Wer nicht zahlen konnte, mußte eine entsprechende Haft absitzen. So hart waren damals die Verkehrsbestimmungen. EP

Fol. 83

Stadt Rehburg, den 1. Januar 1905.

160074

Rechnung

für Herrn Senator Schröder. Hier.

von **H. W. Korte** (Inh.: Karl Korte).

Ziel 3 Monat. Bei späterer Zahlung werden 5% Zinsen berechnet

1904					
Jan.	17.	Rest an Waren			80.
April	13	1 Kofferbeschlag		2.	50.
Mai	6.	2 Eimer	1.50	3.	00
Juni	26	Rest an Waren			35.
Juli	29	" " Zeug			20
Okt.	6	1 Unterhemd		2.	50
		1 Barchenthemd		2.	00
"	25	1 Rest Wollstoff		5.	00
Nov.	7.	1 Schaufel		1.	80
"	11.	Rest an Waren		1.	00.
Dez.	20	5 Elle Flanell	1.00	5.	00
		2 " Nessel			40
		3 " Biber	30		90
		1 Dtz Knöpfe			10.
				25.	55.

Betrag durch Gegenrechnung erhalten.

Stadt Rehburg d. 1. 2. 05. H. W. Korte

Der Landrath. Stolzenau, den 14. März 1905. 91

J. № I. 1127

160075

Die Herren Gendarmen des Kreises ersuche ich, dem Ab- und Zuzug der Ausländer die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich werde Ihnen demnächst einen Auszug aus der hiesigen Ausländerliste übersenden und erwarte, daß Sie dieselbe genau fortführen, ergänzen und berichtigen.

Von jeder Veränderung, Ergänzung und Berichtigung ist mir sofort mittelst des Ihnen demnächst zugehenden Auszugs-Formulars (: aus der Ausländerliste :) Mittheilung zu machen, damit meine Ausländerliste stets auf dem Laufenden ist.

An
die sämmtlichen
Herren Gendarmen
des Kreises.

Brugmann

[illegible]

Eing. 18.3.05
G.

Der Landrat
J.No. I 382

Stolzenau, den 28. Januar 1908

113.

160076

Mit Rücksicht darauf, daß die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte immer größer geworden ist, haben sich die bestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen. Der Herr Minister des Innern hat daher neue Vorschriften erlassen. Hiernach werden vom 1. Februar d. Js. ab zunächst für die aus Rußland und aus Oesterreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen Inlandsausweispapiere (: Arbeiter-Legitimationskarten :) von den an der österreichischen und russischen Grenze errichteten Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin ausgefüllt und von der dort zuständigen Ortspolizeibehörde amtlich geprüft und ausgefertigt.
Kein Arbeiter darf ohne die Arbeiter-Legitimationskarte im Inlande geduldet werden.

Die Legitimationskarten für die polnischen Arbeiter sind rot, für die ruthenischen Arbeiter gelb, für die übrigen Arbeiter weiß. Sie müssen stets einen bestimmten Arbeitgeber angeben.

Der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale ist von dem Arbeiter für die ausgestellte Legitimationskarte eine Ausfertigungsgebühr von 2 M zu zahlen.

Treffen trotz dieser verschärften Maßregeln ausländische Arbeiter auf der Arbeitsstelle ein, welche die vorschriftsmäßigen Arbeitskarte nicht besitzen oder deren Arbeitskarten den Namen des Arbeitgebers nicht tragen, so ist mir unter Beifügung der sämtlichen Legitimationspapiere sofort

Anzeige

Anzeigen zu erstatten. Ferner sind für jeden Arbeiter 2 M. und die nötigen Portokosten zu zahlen. Später erhöht sich dieser Betrag bei absichtlicher Umgehung der Grenzkarten auf 5 M.

Diejenigen Arbeiter, welche nicht im Besitze von Arbeiter-Legitimationskarten sind und eine solche nach den Bestimmungen nicht erhalten können, sind auszuweisen.

Ich ersuche im eigensten Interesse sowohl, als auch im Interesse der Arbeiter Vorstehendes genau zu beachten.

gez. F. W. Kramer

An
Herrn Oberamtmann Adral zu Kreuzhorst
Herrn Oberamtmann Föge zu Steyerberg
Herrn Domänenpächter Meyer hier.
Herrn Domänenpächter Wecken zu Schinna
Herrn Rittergutsbesitzer Frieke hier.
Herrn Hofbesitzer Kahle zu Heemsche
Herrn Brennereibesitzer Husemann hier.
Bredemeier u. Lindenberg, Münchehagen

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung bei den Stationsakten.

Die oben nicht aufgeführten Arbeitgeber sind zu unterrichten, sobald sie Ausländer in Arbeit nehmen

I. V.
Kramer

An
die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises

Eing. 30. 1. 08. G.

Der Landrat. Stolzenau, den 8. November 1906. 109
I. 5112.

160078

Die neuen Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind heute den Fahrzeugbesitzern des Kreises Stolzenau nebst den Bescheinigungen nach § 5 Absatz 2 der Polizei-Verordnung vom 1. September d. Js. übersandt worden, mit der Aufforderung, dieselben sofort anzubringen.

Ich erwarte, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nunmehr scharf nach der neuen Polizei-Verordnung kontroliert wird.

I. V.

Krancz

[illegible]

An
die Herren
Gendarmen
des Kreises.

160079

S t a d t   R e h b u r g

Unmittelbar auf der Scheidelinie zwischen stark welligem, zum Teil mit Hochwald bestandenem Gelände und der sich nordwärts erstreckenden Tiefebene mit ihren Mooren, Sand- und Heideflächen liegt die Stadt Rehburg. Sie ist umkränzt von breiten Wiesenflächen, die sich bis in die sogn. schwimmenden Wiesen am Steinhuder Meer fortsetzen, und denen die Stadt sowohl das Fehlen größerer Staubentwicklung, als auch einen gewissen Feuchtigkeitsgehalt der Luft während dürrer Jahreszeit verdankt. Die gesundheitlichen Verhältnisse sind äußerst befriedigend. Die bis vor kurzem fast abgeschlossene Lage und der Besitz einer etwa 16.000 Morgen großen Feldmark hat die Einwohner naturgemäß auf den Betrieb der Landwirtschaft und ihrer Nebenzweige: Imkerei, Torfverwertung usw. hingewiesen. Die Bevölkerung trägt alle Merkmale des Niedersachsentums, auch häufig markante Züge des hannoverschen Heidebewohners: hohe, hagere Statur, stark ausgeprägter Hang zum Festhalten am Alten usw.
Der im Aufblühen begriffene Ort zählt jetzt 1365 E.. Eine charakteristische Tracht ist nicht mehr vorhanden. Als letzter Rest einer Volkstracht hat sich in der Kleidung älterer Frauen das eigenartige, mit breiten schwarzen Bändern versehene, am Hinterkopf getragene schwarze Käppchen mit weißem Vorstoß noch erhalten, zu dem ein mit Fransen besetzter, radmantelartiger Umhang getragen wird. An den hohen Festtagen trat an Stelle dieses Käppchens noch vor kurzem die sogn. goldne Mütze. (Einige dieser Stücke sind im Altertumsraum des neuen städtischen Schulhauses aufbewahrt).
Das große Volksfest der Rehburger ist das Ende Juni stattfindende <u>Schützenfest</u>, welches der Stadt im Jahre 1736 von Georg II., König von England und Kurfürsten von Hannover, privilegiert wurde, und das auch heute noch genau nach einem alten, von Bürgermeister und Rat 1736 festgesetzten Regulativ gefeiert wird. Dieses scheidet allen bunten Flitterstaat streng aus und läßt noch den Urzweck der Schützenfeste, die Bürgerschaft für den ernsten Kampf um Gut und Blut geschickt zu machen, klar erkennen. Die Embleme der Schützenkönige, silbernes Schild mit Kette und silberner Vogel, sind Geschenke der hannoverschen Könige bzw. Kronprinzen. Infolge der altehrwürdigen, strengen Festordnung, durch deren Handhabung Ruhe und Ordnung gesichert sind, wird das Rehburger Schützenfest auch aus der Umgegend gern besucht.
Aus
Illustrierter Führer durch Bad Rehburg und weitere Umgebung. 1907.

160080

Ortsbeschreibung (Rehburg 1907)

Der Charakter der Stadt ist ganz der des seither vom Verkehr abgeschlossenen hannoverschen Landstädtchens. Erst neuerdings macht sich infolge des Bahnanschlusses und der intensiveren Bewirtschaftung des Bodens ein gewisser Wohlstand bemerkbar. Die sauberen Straßen mit ihren freundlichen, teils bunten Giebelhäusern bieten zum Teil malerische Partien. In der Nähe des Marktplatzes liegen die Oberförsterei und Försterei(altes Schloß Rehburg), das Rathaus mit schönem Saal, die Stadtsparkasse, die städtische Bauschule und inmitten eines Schmuckplatzes Kirche, Pfarrhaus und die Stadtschulen. Im neuen städtischen Schulgebäude ist ein Altertumsraum im Entstehen begriffen, welcher Gegenstände usw. aus Rehburgs Vorzeit birgt (u.a. Funde aus der Ausgrabung der Düsselburg und aus Hünengräbern, Trachten, alte Gildesachen aus der Blütezeit der Zünfte). Die Architektur dieses Schulgebäudes, welcher Monumentalität und Zweckdienlichkeit anstrebt, sowie die auf das Leben des Kindes bezüglichen Details der Fassade sind beachtenswert. Die Steuerverhältnisse sind sehr günstige, da ein großer Teil der Kommunalausgaben aus den Erträgen der Stadtforst bestritten wird. Die Stadt ist als Ansiedlungsort für Rentiers empfehlenswert, ebenfalls als Sommeraufenthalt. In der Feldmark zerstreut liegt noch eine Anzahl Hünengräber und Urnenhügel. Die Beleuchtung geschieht durch Rungesches Gaslicht. Eine etwa 3 km lange Quellwasserleitung führt der Stadt ein vorzügliches Trinkwasser zu. Öffentlich Badeeinrichtung ist projektiert.

-. .-.-.-.-

Hotels, Gasthäuser usw.

Ratskeller, im Mittelpunkte der Stadt, Garten, großer Saal mit Bühne, neue doppelte Parkettkegelbahn.

Bahnhofs-Hotel. Garten, Verandea.

Bartels Gasthaus, am Markt. Saal.

Über Privat- bzw. Sommerwohnung gibt der Verkehrsverein in Bad Rehburg gern Auskunft.

Verkehrsverhältnisse.

Rehburg ist Station der Steinhuder Meerbahn. Öffentliche Fernsprechstellen in der Post und im Bahnhofs-Hotel.
Gepäcksedition und Fuhrwerk: Engelke (Bahnhof).

Behörden:

Standesamt, Magistrat, Stadtsparkasse(Tresorvermietung) im Rathause.

Königliche Kloster-Oberförsterei, Försterei, Forsthülfskasse, Postagentur.

-.-.-.-.-

Aus
Illustrierter Führer durch Bad Rehburg und weitere Umgebung 1907.
Herausgegeben vom Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs von Bad Rehburg und Umgegend.

Wohltätigkeits-Aufführung

am

Sonntag, den 28. ds. Mts., abends 8 Uhr,

im Rathaussaale zu Rehburg.

■ ■ ■

Programm

1. Konzert.
2. «Der Goldbauer»

Schauspiel von Charl. Birch-Pfeiffer.

Personen:

Baron von Hellkron, Landrichter
Wolfgang Kirchheimer, Salineninspektor
Ruppert, genannt der Goldbauer
Vroni, seine Tochter
Madai Lindnerin, Witwe, seine Schwester
Afra Leuthalerin, sein Schwesterkind, eine Waise
Walli, Wirtschafterin im Goldhof
Zacharias, der Hackenbräu, Xaver der Hofschmidt, Cajetan, Bastian — Bauern aus der Ramsau
Anton Kellmaier, der Falkentoni, Gemsjäger, Kilian Brauer, ein Bauer — Berchtesgadener
Eine Kellnerin · Bauern · Mädchen · Burschen.

3. Verlosung von zahlreichen Gegenständen.
4. BALL.

Ein Ueberschuß findet zu Zwecken der Krankenpflege Verwendung. Zur Verlosung gelangen etwa 150 Gegenstände. Dieselben sind sämtlich geschenkt und werden bis Sonntag im Schaufenster von H. W. Korte hier ausgestellt. Jedes Los kostet 25 Pfennig. Weitere Geschenke, auch die kleinsten, werden noch bis Sonntag abend zur Verlosung gern entgegengenommen.

Um zahlreichen Besuch bittet

Rehburg, den 20. November 1909. das Komitee.

24119 Bienewinkel, Stolzenau

Gr. Scholle

M.-A. 42.

Rollen-Exemplar.

Der Goldbauer.

Schauspiel in 4 Akten

von

Charlotte Birch-Pfeiffer.

Für die Aufführung eingerichtet

von

J. Wermann.

Mühlhausen i. Thür.
Verlag von G. Danner.

Kurze Inhaltsangabe des Stückes.

Vroni, die Tochter des Goldbauern Ruppert und Toni, der Sohn Kellmaiers, stehen im Kampf mit den althergebrachten Gebräuchen der bayerischen Gebirgsbauern und ihrer gegenseitig erwachten Herzensneigung; denn kein Ramsauer Bauer gibt seine Tochter einem Berchtesgadener. Hierzu kommt, daß der alte Kellmaier dem Goldbauer Geld schuldet und Toni deshalb in den Augen des letzteren wenig oder gar nichts gilt. Vroni und Toni leiden unter dem Druck dieser Verhältnisse, doch je mehr sie sich zu meiden suchen, desto mehr festigt sich ihre Liebe. — Das Gehöft von Tonis Vater brennt ab. Der alte Kellmaier stirbt, ohne seine Schuld an den Goldbauern beglichen zu haben und Toni verdingt sich bei diesem als Knecht, um die Schuld abzuarbeiten und die Ehre seines Vaters rein zu halten. Hierdurch nähern sich Vroni und Toni und der Kampf ihrer Herzen wird hart und fast undurchführbar. Von Ruppert überrascht kommt es zwischen diesem und Toni zum Streit. Ruppert ergreift das Beil, nach Toni zu schlagen und trifft seine Tochter Vroni, die zwischen beide tritt, den tödlichen Schlag von Toni abzuwenden; hier umschlingt die zu Boden gesunkene Vroni ihren Liebling und gesteht ihm ihre Liebe. Toni fühlt, daß er nach diesem Geständnis nicht im Dienst des Goldbauern bleiben kann, um Vroni nicht unglücklich zu machen, und verläßt von Ruppert fortgejagt das Gehöft. Liebesgram bringt Vroni dem Grabe nahe . . . . Der Goldbauer wird weich, denn er liebt ja sein Kind — und der neue Landrichter, Baron Hellkron, zeigt ihm den Weg, den er gehen müsse, um mit den alten, unglücklichen Bräuchen der Bauern aufzuräumen und sein Kind glücklich zu machen; er selbst reicht der von ihm geliebten Bäuerin Afra die Hand zum Bund fürs Leben. Was ein Baron kann, kann der Bauer auch. Ruppert bricht die Tradition und gibt Vroni und Toni zusammen.

Personen.

Wilibald, Baron von Hellkron, Landrichter.
Wolfgang Kirchheimer, Salineninspektor zu Hallein.
Ruppert, genannt **der Goldbauer.**
Vroni (Veronika), seine Tochter.
Madai (Marie-Anna) Lindnerin, Witwe, seine Schwester.
Afra Leuthalerin, sein Schwesterkind, eine Waise.
Walli, Wirtschafterin im Goldhof.
Zacharias, der Hackenbräu
Xaver, der Hofschmied
Cajetan
Bastian
} Bauern aus der Ramsau.
Anton Kellmaier, genannt der **Falken-toni,** Gemsjäger
Kilian Brauner, ein Bauer
} Berchtesgadener.

Eine Kellnerin. Bauern. Mädchen. Burschen.

Ort und Zeit der Handlung:
Die Ramsau im Bayerischen Gebirge, 1812

Zwischen 2. und 3. Aufzug liegt ein Zeitraum von 3 Monaten.

Die Aufführung dieses Stückes im Verein, in der Gesellschaft 2c. ist **nur** gestattet, wenn das **vollständige gedruckte** Aufführungsmaterial, bestehend aus

1 **Haupt-(Regie-)Buch** . . .	**Mk. 2.—**
und **13 Rollenexemplaren** . . .	„ **13.—**
zusammen	**Mk. 15.—**

käuflich erworben worden ist.

Einzelne Rollenexemplare werden zu ermäßigtem Preise **nicht** abgegeben.

Abschreiben der Rollen ist gesetzlich verboten.

Geliehenes, abgeschriebenes oder unvollständiges Material berechtigt **nicht** zur Aufführung.

Erster Akt.

Dekoration.

Gebirgsgegend. Der Hintergrund zeigt den Watzmannn bei Berchtesgaden mit seiner Felsenumgebung. Am Fuß der Gebirgskette ein breites Bergwasser, hier und da von Bäumen begrenzt. In der Mitte eine niedrige Hecke mit einer Gattertür, den Vordergrund abgrenzend. Im Vordergrund einzelne große Bäume, mehrere Bänke und Tische mit Bierkrügen und Zinntellern. Rechts das Wirtshaus mit einem Arm, an welchem ein Kranz befestigt ist, der einen goldenen Hirsch einschließt. Zur Rechten ein Tisch und drei Stühle. Zur Linken gleichfalls Tisch und Stuhl.

Rechts und links vom Schauspieler.

1. Auftritt.

Ruppert, der Goldbauer, kräftiger Mann von sechzig Jahren, Rock und Weste mit großen Silberknöpfen besetzt; aus der Hosentasche sieht ein silbernes Gesteck hervor, sein Gesicht ist bleich und finster. **Zacharias,** der Hackenbräu, wohlbeleibter, fröhlicher gutmütiger Mann von einigen fünfzig. **Xaver,** der Hofschmied. Alle drei im Sonntagsstaat. Dann der **Falkentoni** entfernt singend.

Zacharias und Xaver (sitzen an dem Tisch rechts, Bierkrüge vor sich und Teller mit Brot etc., aus kurzen Pfeifen rauchend wie bei den Bauern gebräuchlich).

Ruppert (sitzt, den Kopf in die Hand gestützt, ohne die andern zu beachten, finster vor sich hinsehend, an dem Tisch links, einen Bierkrug vor sich).

(man hört ferne Tanzmusik und zuweilen einzelne Stimmen, Rufen und Lachen)

Stellung.

Xaver Tisch Zacharias ... Ruppert Tisch

Zacharias. (trinkt) Brr! (er wischt sich den Mund) Ein Prachtstrank! Muß mir's selber nachsagen, solch ein

laß ihr nur Zeit! Schau Du lieber zu, daß Du die Afra anbringst, Dein Schwesterkind; die ist nicht vergebens auf einmal wieder heimkommen — (schmunzelnd) möcht' gewiß gern ein' Bub'n — da ist's ang'wandt.

Ruppert. Ich probier's mein Lebtag nicht mehr, eine Bas' zu verheiraten — (dumpf) hab' g'nug dran für alle Zeit! (er stampft mit dem Fuß) Muß mir der Kuckuck auch die Afra wieder ins Nest schicken! Die haben sie mir in der Stadt ganz ausg'wechselt; die Dirn' ist keine Ramsäuerin mehr und kein Fräulein, ist nicht Fisch und nicht Fleisch! Ihr' gnädige Frau Firmgoth*) hätt' sie uns hier lassen — oder ganz behalten sollen. Die Stadtmamsell hat der Vroni g'rad' noch gefehlt! Hol' der Satan das ganze Weiberpack! (er geht gegen den Hintergrund)

Zacharias. (für sich) Hätt' nichts dagegen — wenn er mit **der meinen** anfangen wollt'!

Xaver. (laut) Hast recht, Goldbauer, zahl' ihm noch das Reis'geld, wenn er meine Alte mitnehmen möcht'! Hahaha!

Falkentoni. (singt entfernt)

Juchhe, juchhei;
Bin jung und bin frei!
Juchhei, juchhe,
Mein Schatzl, ade!
Bin frei und bin jung,
's gibt Mädeln genung,
Lauf' Du immer zu!
Juchhei, juchhu!

Zacharias. Was ist nur das für ein Schreihals? Gewiß ein Berchtesgadener.

Ruppert. (der still stand, und sich verwundert umsieht, schrickt zusammen, giftig) Der Falkentoni ist's vom Einödbauer! Kannst Dir's denken! So frech schreit keiner in eine fremde Hochzeit hinein als der kecke Bub, dem der Übermut aus jedem Knopfloch schaut!

(während des Liedes)

Xaver. (gewichtig) Das macht, er ist der beste Schütz' im ganzen Kreis.

---

*) Firmpate.

2. Auftritt.

Die Vorigen. Falkentoni, tritt im Kostüm eines Gemsjägers, Arm im Arm mit **Kilian,** die letzten Zeilen singend, von rechts im Hintergrund auf und durch die Tür in der Hecke ein. Dann eine Kellnerin.

Toni. Grüß Gott, beisammen!

Zacharias und Xaver. Schön' Dank, Toni!

Ruppert. (finster und höhnisch) Hast eine frische Stimm', willst es wohl allen Hochzeitleuten ankrähen, daß der Falkentoni im Hirschen eingezogen ist?

Toni. (heiter) Warum nicht, Goldbauer? Ich kann mich hören lassen aller Orten, bei Tag und Nacht. (mit einem scharfen Blick) hab' ja nichts zu verbergen, also brauch' ich auch nichts zu fürchten.

Ruppert. (mißt ihn mit Ingrimm; nach einer kleinen Pause, höhnisch) Kommst wohl als Hochzeitsgast?

Toni. (lacht) Wär' schon recht, wenn die Ramsauer einmal einen Berchtesgader Bub'n vom Einödhof zu ihren großen Schmausereien einladen wollten! Aber dazu ist keine Aussicht, (bitter) ehe denn die Wimbach, wenn sie austritt, Silberzwanziger statt Kiesel auf unsern Hof trägt — eher werden wir nicht vornehm genug für die Ramsäuer Herrn!

Ruppert. (stolz) Nun — und was machst Du dann hier bei der Hochzeit des Holzer-Maxen?

Toni. (fest und stolz) Ich komm' nicht zur Hochzeit. (er wirft sich auf den leeren Stuhl, den Zacharias inne hatte) Der Hirschenwirt ist für alle Leut' da, und da ist mein Recht grad so viel wert als das Eure. (er klopft mit dem Deckel des Kruges, der vor Xaver steht) Bier! Eine Halbe!

Kilian. (ruft) Mir auch eine! Zwei Halbe!

Kellnerin. (kommt von rechts aus dem Wirtshaus, stellt zwei Krüge vor Toni, und geht dann wieder ab, woher sie kam)

Zacharias. Da hat er recht! (er klopft Toni auf die Schulter) Bist mein Mann, Toni! Bier hält Leib und Seele zusammen! Und wer soll Dir wehren, Deine Halbe zu trinken —

Ruppert. (höhnisch) Wenn Du das Geld dazu hast! Freilich, seit Dich der Förster gedungen hat —

Toni. (auffahrend) Gedungen? Goldbauer, ich bin kein Knecht, der sich verdingt! Der Einödhof, so klein er ist, wird mein Erb' und es sitzen freie Bauern drauf! Ich helf' dem Förster, weil ihm das Landgericht seine besten Schützen zu den Soldaten ausg'hoben hat; das tu' ich, weil's mein guter Wille ist, dienen aber wird der Falkentoni sein Lebtag nicht, und deshalb doch seine paar Zwanz'ger in der Tasche haben. (er zieht eine lederne Blase mit Geld heraus und legt sie auf den Tisch) Da!

Kilian. Ich denk', die Ramsauer wissen, (er klopft auf seinen Gurt) daß die Berchtesgader auch ihre Batzen zählen!

Ruppert. (wie oben) Wenn die den Toni so schwer drücken, tät er besser, Schulden zu zahlen, als sein Geld zu verprassen!

Toni. (springt auf) Schulden? Bin ich Dir was schuldig, Goldbauer?

Ruppert. Du nicht — noch nicht — aber — es könnt' kommen — und dann wär' die Reih' zu schweigen, wo ich red', an Dir. Hoffart kommt vor dem Fall, denk' dran, ich hab' Dir's gesagt, der Ruppert vom Goldhof! Merk's! (er geht ab nach rechts ins Wirtshaus)

---

3. Auftritt.

Die Vorigen ohne Ruppert.

Toni. (versteinert) Was wär' das? — Ich bin ihm nichts schuldig, bin keinem Menschen was schuldig — (mit Bedeutung) mit mir soll er nicht anfangen, der Goldbauer!

Zacharias. (begütigend) Weiß es ja, Toni, wissen's alle, daß Du ein ehrlicher Jäger bist; hast halt' den Ruppert aufg'reizt, (leise) mußt ihm nichts sagen von verbergen und fürchten, das hält er gleich für g'stichelt, und das vertragt der Vetter einmal nicht, und ich kann's ihm nicht verübeln. Ist heut' so schon voll Gall', weil die Vroni den Holzer-Maxen, den Hochzeiter, ausg'lassen hat, der sich jetzt die Kathi vom Brumberger heimführt.

Toni. (indem er seine kurze Pfeife stopft) Ja, glaub's schon, es giftet ihn, daß ihm der reichste Bue in der Ramsau auskommen ist!

Zacharias. Die Vroni hat ihn halt nicht mögen.

Toni. (ruhig) Ist nicht zu wundern. Die hoffärtige Dirn' nimmt keinen Bauern; die wartet, bis ihr der Prinz aus dem Mond in Schoß fallt; g'meiner tut die's nicht!

Kilian. (hat sich auf die andre Seite zu Xaver gesetzt und trinkt) Und nachher darf sie ihn erst recht nicht nehmen, der Prinz im Mond ist ja kein Ramsauer — und der Goldbauer gibt sie keinem andern!

Zacharias. (ernsthaft) Wie sich's versteht Gelbschnabel! Spott' mir nicht. „Kein Ramsauer und keine Dirn über ihr Weichbild hinaus!" So ist's Brauch seit unvordenklichen Zeiten, und so ist's recht, das hält Kraft und Sitte der Menschenkinder zusammen.

Toni. Und die Geldsäcke auch, richtig, Hackenbräu; das ist die Hauptsach' in der Ramsau.

Kilian. Schad' ist's aber um die Veronika doch, ist eine saubere Dirn', könnt in Salzburg drin ihr Glück machen. Ein Kernmädel!

Toni. (trocken) Wem sie gefallt! Wär' ich ein Ramsauer Bue und sie wollt' mich — ich nähm' sie nicht, so schwer sie ist.

Zacharias. O geh, Du Strick! Warum nicht, wenn sie Dich möcht?

Toni. (energisch) Weil ich um alles Geld der Veronika mir den Goldbauer nicht zum Schwiegervater kaufen tät.

Zacharias. (hustet verlegen) Bist nicht g'scheit, Toni; der Ruppert ist doch ein kreuzbraver Mann, trotz seiner Härte und seinem Jähzorn — für den er nichts kann, denn er hat ihn vom Vater her.

Toni. (raucht, wie oben) Wie's halt einer nimmt! Ich wüßt mir einen Braveren. Möcht' sein Gewissen nicht zum Schlafkameraden haben!

Xaver. (seinen Krug aufhebend) Du! Sag' nichts über den

Ruppert — das verträgt der Hackenbräu nicht. (er kehrt seinen Krug um) Meine Halbe ist leer. Jetzt wollen wir nach dem Haus sehen, Zacharias! (er geht ab nach rechts ins Wirtshaus)

---

4. Auftritt.

Zacharias. Toni. Kilian.

Zacharias. (ruft Xaver nach) Komm' gleich. (zu Toni) Wenn Du g'scheit bist, Toni, so machst Dich heim, daß alles im Frieden bleibt.

Toni. Kann nicht. Muß den Herrn Landrichter abwarten. Sie sagen, ich treff' ihn hier, und der Förster schickt mich.

Zacharias. Glaub's kaum, daß der neue Herr Landrichter zur Hochzeit geht — ist gar ein vornehmer Herr.

Toni. Aber leutseliger und g'meiner mit den Niedern als der Goldbauer, das kannst glauben. (mit blitzenden Augen) Hab' in den paar Wochen schon drei Jagden mit ihm g'macht, er hat Herz wie unsereiner, der nichts zu verlieren hat, wenn ihn die Gems in' Abgrund wirft. Für den ließ ich zehn Leben, wenn ich's hätt'!

Zacharias. Kann mir recht sein, schau' nur zu, daß Du heut' dem Ruppert nicht mehr über den Weg laufst — ich rat's Dir als Freund. (er geht ab nach rechts ins Wirtshaus)

---

5. Auftritt.

Toni. Kilian.

Toni. (sieht Zacharias verwundert nach) Der Hackenbräu muß sein Bier heut' schon stark probiert haben, daß er mir zumutet, ich soll mich vor dem Goldbauer fürchten. Ein Jäger und fürchten! Und gar vor dem, der keinem Menschen in die Augen sehen kann. (sich die Stirn reibend) Ja — wenn mir sonst nichts im Kopfe umging!

Kilian. (springt auf) So sag's einmal. Ich merk's schon lang, daß Dich etwas druckt — heraus damit. Hast Du einen, der treuer zu Dir hält als ich, daß Du mir nicht traust?

Toni. (lachend) Ach, närrischer Bue, was hätt' ich vor Dir geheim? Wenn's ein Mord wär', Dir könnt' ich's sagen, aber — eine Dummheit — schau — da schäm' ich mich!

Kilian. (tritt rasch zu ihm und schlägt ihm auf die Schulter) Eine Dummheit ist's? Da bist Du mein Mann, Toni — denn ich bin ja noch viel dümmer als Du; hab' auch was auf dem Herzen, brauchst Dich vor mir nicht zu schämen!

---

6. Auftritt.

Toni. Kilian. Landrichter **Baron von Hellkron** (Mann von fünfunddreißig bis sechsunddreißig Jahren, einfach gekleidet, herablassend, freundlich, aber voll Würde, ganz Aristokrat) und Salineninspektor **Wolfgang Kirchheimer,** gleichfalls Oberrock, altmodischer als der Baron, in demselben Alter, offen, heiter, einen Stock mit goldenem Knopf und den Hut in der Hand, kommen von links im Hintergrund, und treten unbemerkt durch die Pforte ein)

Toni. Meinetwegen! Herunter muß es doch einmal, es liegt mir wie der Alp auf dem Herzen und plagt mich Tag und Nacht. Was mir im Sinn liegt, das — (er stockt)

Kilian. (ungeduldig) Na — was ist's denn?

Toni. (mit einem schweren Seufzer) Eine Dirn', Kilian!

Kilian. (auflachend) Das passiert! Mir liegt schon die dritte im Sinn und der Narr fangt erst an! Hahaha!

Toni. Leichtsinniger Strick, Du weißt aber, wen Du meinst, Du kennst sie — ich aber weiß nicht, wer mein unsichtbares Mädel ist, ich weiß gar nichts von ihr — als daß sie mir unsinnig g'fallt, und daß ich mir die Bein' bis zur Achsel ablaufen wollt', wenn mir einer sagen möcht', wo ich sie finden kann!

Kilian. (verblüfft) Du bist närrisch, Toni!

Baron. (vortretend) Oder er hält Dich zum besten.

Wolfgang. (lachend) Ein Streich, der dem lustigen Toni ganz ähnlich sähe.

Toni. (erschrocken mit einem Kratzfuß) O Euer Gnaden! (zu

Wolfgang) Herr Inspektor — ich halt' meinen bravsten Freund' nicht zum besten, ich sag' nur die Wahrheit.

Wolfgang. Geh' doch! Du bist schon der Rechte, der sich in ein unsichtbares Mädel vernarrt!

Toni. (trotzig) Aber 's ist nun doch einmal so!

Baron. Wenn's so ist, so sag' uns ehrlich die ganze Wahrheit, Toni. Wir sind ja gute Jagdkameraden, Du bist ein tüchtiger Bursche. Wenn ich Dir helfen kann zu Deinem Mädchen, so sag's, ich steh' zu Dir mit Rat und Tat.

Toni. (wieder ganz heiter) Ach, Euer Gnaden, wer weiß, ob ich's Euch danken könnt', wenn ich sie gesehen hab'. Ich bin gar ein heiklicher Bue, Euer Gnaden!

Baron. (immer neugieriger) Nun glaube ich fast, daß Du nicht bei gesundem Verstande bist, Toni!

Toni. (ernsthaft) Manchmal kommt mir's selber so vor! (mit sich kämpfend) Ja seht, Herr Landrichter, die Sach' war halt' so. Die Dirnen hier haben den Aberglauben, daß sie am Abend vor Pfingsten, beim Gebetläuten, erfahren können, welche das Jahr den Bräutigam kriegt; da machen sie mächtig große Kränz' von weißen Pfingstrosen, schleichen sich in die Wimbachklamm, und werfen sie in den Wasserfall. Euer Gnaden kennt doch die Wimbachklamm?

Baron. Ich war noch nicht dort.

Toni. (kratzt sich hinterm Ohr) Ja, da werdet Ihr mich schwer verstehen! Seht, das ist eine tiefe schmale Schlucht, die zwei riesig hohe Felsen auseinanderreißt, wo am Tag selten ein kleiner Sonnenstrahl hineinschaut, am frühen Abend aber ist's schon stockfinster da drin — und zwischen den Felsen stürzt schäumend die Wimbach herunter in die Tiefe, und daneben, in den Fels gehauen, geht ein schmaler Steg, auf dem kein Ausweichen ist, denn links braust die Wimbach und rechts steigt die Felswand in die Höh'. Da glauben die Dirnen wie's Evangelium, wenn der Wassersturz die Kränze durch die ganze Klamm hinausträgt bis ins stille Gefäll, sie hätten den Hochzeiter zu gewarten; fallen aber die Blumen in den Trichter, der sie gleich hinunterschlingt, dann ist's nichts

für das Jahr; die hellen Kränz' aber schimmern auf dem schwarzen Wasser noch weit herauf durchs Dämmerlicht, und sagen den Dirnen ihr Schicksal an.

Wolfgang. So ist's!

Toni. Da komm ich letzten Abend vor Pfingsten — sind jetzt drei Wochen her, vom Wimbachschlöß'l herunter, will mir den Weg kürzen und geh' durch die Klamm. Außen war's noch ziemlich licht, aber drinnen war's stocknacht! Wie ich so den Steg 'runtertrabe, hör' ich's kichern und flüstern; da fällt mir bei, „Holla, das sind Dirnen, die nach Freiern fragen," und wie ich um die Felsbiegung komm', fährt's auseinander wie ein Rudel Rehe, das den Hund wittert. Ich denke: Wart', ich fang' mir eine, und schrei: „Juchhei, da ist ein Schatz, der will seinen Teil!" Damit greif' ich um mich, und erwisch' richtig eine Dirn', die sich an die Felswand drücken will; ich faß sie so in die Arme, und Euer Gnaden — wenn ich was anpacke, muß es halten!

Baron. (nickt bekräftigend)

Toni. Ich frage: Wer ist's? „Laß mich los!" bittet sie und ich fühl' ihr Herz schlagen, ihr warmer Atem weht mir übers Gesicht, mir wird — ich kann's keinem Menschen sagen, wie! „Dein Nam' ist der Preis," sag' ich ihr ins Ohr und mein Gesicht streift das ihre, und das ist so lind, so frisch — und das ganze Mädel in meinen Armen so drall und kernig! Da fällt mir das kleine Köpferl auf einmal ans Herz, (er weist hin) grad daher, sie regt sich nicht mehr, ich hör' sie ganz still bitterlich schluchzen — und mich überfällt's wie ein Verbrechen; ich presse sie noch einmal fest an mich und renne fort durch die Klamm wie verloren, als hätt' ich meine Seel' verkauft! Seit der Stund' ist's aus mit mir, und gibt kein' Frieden mehr da drin. (auf das Herz zeigend) Es war nicht die erste Dirn', die ich im Arm hielt, aber ich wollt' drauf schwören — daß es die letzte war. So ist's, Euer Gnaden, und das ist die G'schicht.

Baron. (sichtlich bewegt) Sie ist seltsam genug, Toni! Du hattest einen Spaß im Sinn — und wer kann wissen, welcher Ernst daraus über Dich kommt! Hast Du das Mädchen denn nicht aufgesucht?

Toni. (mit Leidenschaft) Wie eine Gems, Euer Gnaden! Aber 's ist kurios, wenn ich denk', die wär's oder die — so erschreck' ich bis ins Herz hinein und sag' gleich: Nein, die war's nicht! — Denn mir ist so wohl dabei, daß mir das unbekannte Dirndl so gefallt, und die ich kenn' in unsrer Gegend — gefallen mir alle nicht!

Baron. (lachend) Da kamst Du nun wohl zur Hochzeit, um Dir die Ramsauer Dirnen anzusehen?

Toni. (treuherzig) Nein, g'wiß nicht; ich komm' von Berchtesgaden, wo ich Euer Gnaden im Landgericht g'sucht hab', dorten haben sie mich daher gewiesen.

Baron. Dann hast Du heute schon einen tüchtigen Marsch gemacht um mich, Toni! Was gibt's denn?

Toni. (vergnügt) Der Förster laßt Euer Gnaden zu wissen tun, daß sich am Joch hinterm Königssee ein mächtiger Trieb Gemsen zeigt, und daß es morgen früh drauf los geht.

Baron. (heiter) Das ist wacker! Ich bin von der Partie, Punkt vier Uhr bin ich bei dem Förster. Aber Toni, wenn ich wäre wie Du, so nähme ich die Gelegenheit beim Schopf, platzte jetzt mitten auf den Tanzboden da droben hinein, führte eine um die andre zum Dreher, und die das rechte Maß hat, (lachend, auf die Brust zeigend) die gerade bis daher geht — die nähme ich mir beiseite, und sagte ihr auf den Kopf zu „du warst es und du bist mir lieb"!

Toni. (aufgeregt) Ja, ja, das wär' schon recht — ich möcht' wohl, aber — ich hab' keine Courage! (entsetzt) Wenn's eine Ramsauer Dirne wär', Euer Gnaden!

Baron. Nun? Wäre das ein Unglück, Toni?

Toni. (ernsthaft) Jawohl, ein Unglück. Ein Ramsauer schlägt sein leibliches Kind tot, eh' er's einem andern Buben als aus dem Dorf und aus der Freundschaft gibt. Wissen denn das Euer Gnaden nicht?

Baron. Nein — das ist mir wahrlich neu!

Toni. Aber das ist ja auch bei Euch Herrschaften da draußen der Brauch, nicht?

Baron. (lächelnd) Allerdings, aber wir sind vom Adel, Toni, und haben ernste Pflichten gegen unsre Ahnen, unsre Familien und unsern Stand.

Toni. Na ja, so sagen die Ramsauer Bauern grad auch, und sind doch nicht vom Adel! Wenn Euer Gnaden hier eine Dirn' heiraten wollt' — Ihr kriegt keine.

Baron. (stolz lächelnd) Das ist ja unglaublich!

Wolfgang. Aber grundwahr. Der Herr Baron kennt seine Bauern noch nicht, das siehst Du, Toni.

Baron. So scheint es! (kopfschüttelnd) Eigentümliche Sitten! Aber — was tut's? An Deiner Stelle, Toni, machte ich mich doch da drin an die Dirnen, wär' es auch nur, um Dich zu beruhigen, daß Dein Mädchen nicht zu diesen gehört. Oder tanzt auch keine Dirn' mit einem Buben von draußen?

Kilian. Das schon! Wär' nicht übel, Euer Gnaden!

Toni. (bitter) O ja, zum Tanzen sind ihnen die Berchtesgadener gut g'nug; auf der Kirchweih haben wir immer das G'riß bei den Ramsauer Mädeln.

Kilian. (eifrig) Der Herr Landrichter hat recht. Gehen wir hinauf, sie glauben sonst, wir hätten das Herz nicht, oder Du fürchtest Dich vor den hiesigen Bub'n.

Toni. (auffahrend) Fürchten? Ich? Das werden sie mir nicht nachsagen! Die schönste Dirn' nehm' ich ihnen vor der Nas' weg zu meinem Hopser, oder ich will mein Lebtag keinen Falken mehr aus der Luft holen, und keinem Hirschen den Abfang geben. Adies, Euer Gnaden, auf morgen also! Für heut' geh' ich auf den Anstand, weil Ihr's so wollt — aber dasmal will ich keinen Bock schießen. Juchhe! Der Toni ist da! (er faßt Kilian unter)

Kilian und Toni. (gehen ab nach rechts ins Wirtshaus)

---

7. Auftritt.

Baron. Wolfgang.

Baron. (ihnen nachsehend) O schöne Jugend! Frische unerschöpfte Kraft! Wolfgang, denkst Du unsrer tollen Studententage zu Landshut? Wir gaben dem Toni nichts

nach, als wir unser Salz und Brot zusammen aßen. und Brüder wurden an Herz und Gesinnung! Denkst Du jener seligen Zeit?

Wolfgang. (heiter) Ob ich ihrer denke? Sie durchlichtet ja mein Leben heute noch. Verdanke ich nicht ihr Deine Fürsprache zu München, die mir vor sechs Jahren meine schöne Stelle hier verschaffte, die mich zum glücklichsten Menschen gemacht? Und Du, im Glanz des Hofes, der großen Welt, bist mir der Alte geblieben! Ich kann es noch immer kaum glauben, daß wir wieder beisammen sind, und kann's nicht fassen, was Dich, vor dem eine ganz andre Laufbahn offen lag — vom Vater und Hof fort in dieses ferne Landgericht trieb!

Baron. Ich habe die Stelle gesucht, Wolfgang, als eine hohe Gunst. Der Gedanke, Dich hier zu finden, zog mich mächtig in diese Berge — und ich wollte heraus aus jenem Treiben, aus den Kreisen, die alle das verhaßte Franzentum umgarnt. Wie ekelte mich diese sogenannte „große Welt“ an, die sich ihrer Muttersprache schämt — aber nicht des fremden Jochs, unter dessen schmachvollem Druck wir leben! Mein Vater kennt keine Leidenschaft als seine Stellung am Hof, und keine Sorge, als unsern Stammbaum rein zu erhalten. Sein Herz verstand ich nie zu gewinnen, obgleich ich ihm mein ganzes Glück geopfert habe. Er ließ mich gern ziehen, da sein Wunsch, mich mit einer vornehmen Französin zu vermählen, an meinem Widerstand scheiterte.

Wolfgang. Wie sagst Du — Dein Glück hast Du ihm geopfert?

Baron. Ja, Wolfgang, mit jedem Tage fühle ich das mehr, seit die Alpenluft mich umweht, seit der Anblick dieser urwüchsigen Naturmenschen mein Herz erquickt und mich neu belebt. O, ich hätte mit diesem prächtigen Toni aufjauchzen und — weinen können, um sie — die mir verloren ist für immer!

Wolfgang. (erstaunt) Um sie? Um wen?

Baron. (in Gedanken) Es sind nun bald drei Jahre, da kam meine Tante, eine Gräfin Auersdorf, die in Wien

lebt, nach München zum Besuch. Sie brachte ein junges Mädchen von ihren Gütern im Salzburgischen mit, halb als Dienerin, halb zur Gesellschaft. Der Eindruck, den die frische Schönheit, die sittige Einfalt und das reiche Gemüt des reinen Naturkindes auf mich machte, war überwältigend, ich vermochte nicht, ihn zu bezwingen — noch zu verbergen. Ich sah sie nie ohne Zeugen; eines Tages fand ich sie allein. Da sagte ich ihr —

Wolfgang. (lächelnd) Daß Du sie liebst.

Baron (schüttelt den Kopf, schmerzlich) Nein, Wolfgang! Ich sagte ihr, daß sie zu brav sei, um mit ihr zu liebeln, und zu meiner Frau dürfe ich sie nicht machen, darum wär's für uns beide besser, daß ich sie für immer meide. Da gab sie mir die zitternde Hand, stammelte: „Das ist rechtschaffen von Ihnen, Gott vergelt's und behüte Sie!" — und das war unser Abschied. Am Abend vertraute ich mich meinem Vater — er fand es „ganz in der Ordnung" und am andern Tage ging ich auf Reisen.

Wolfgang. Nun — und das Mädchen?

Baron. Kehrte mit meiner Tante nach Wien zurück und — verheiratete sich dort, wie ich später erfuhr.

Wolfgang. Nun — das war auch in der Ordnung!

Baron. (bitter) Mag wohl sein; ich aber fühle mich einsam und verhehle mir nicht, daß ich im Vorurteil ihr Glück wie meines geopfert habe, denn ich wußte, daß ich geliebt ward. Und doch würde ich heute ohne Schwanken dasselbe tun. Wenn diese Bauern an ihrem Stammbaum festhalten — was entschuldigt dann uns, die wir alle Vorteile unsres Standes genießen, uns den Pflichten desselben zu entziehen? Ich habe die meinen redlich erfüllt, und hoffe in dem Schoß dieser Berge zur Ruhe zu kommen.

Wolfgang. Das wünsche ich Dir von Herzen — aber Du kennst den Bauern noch nicht, Herr Landrichter! In einem Jahr will ich Dich wieder fragen: ob Du den „urwüchsigen Naturmenschen" um so viel besser findest als die Hof- und Stadtleute, die Du fliehst.

Beide. (gehen im Gespräch nach dem Hintergrunde)

---

8. Auftritt.

Die Vorigen. Vroni kommt erhitzt von rechts aus dem Wirts-haus, im reichsten Sonntagsstaat der Gebirgsbauern, ein Krönchen von Goldblumen und bunten Steinen auf dem Kopf, nach Art einer oben geschlossenen Mütze, die Krone der Kranzeljungfern im Bayrischen Gebirge, von der lange bunte Bänder über den Rücken herabhängen, und einen Strauß von Goldblättern im Mieder; sie läuft der Walli voraus. Wirtschafterin **Walli** (Frau von fünfzig Jahren, ebenso gekleidet nur minder reich, und ihrem Alter angemessen, folgt ihr)

Vroni. (tiefatmend) So! Heraus wär' ich glücklich — und wenn sie den spöttischen Bub'n nicht fortschaffen, so geh' ich ihnen nicht mehr hinein, und müßt alles zu Grund' gehen!

Walli. Ach geh', sei doch g'scheit, Vroni! Eine Kranzeljungfer von der Hochzeit laufen — so was hat noch keiner erlebt! Und gar wegen einem Bub'n! Was wär's denn auch, wenn Du einen Dreher mit ihm machst? Wird Dir drum kein Blätt'l aus dem Kranz fallen!

---

9. Auftritt.

Die Vorigen. Afra Leuthalerin (kommt von rechts aus dem Wirtshause, ebenso reich gekleidet und in demselben Kostüm wie Vroni, dieselbe Krone auf dem Kopf).

Afra. Richtig, da ist sie! Aber, Vroni, schämst Du Dich nicht? Durchgehen vom Tanzboden!

Baron. (faßt rasch Wolfgangs Arm, starrt Afra an, wendet sich dann schnell von ihr, leise) Bin ich von Sinnen?

Stellung.

* Baron * Wolfgang

* Afra * Walli

* Vroni

Vroni. (kurz) Wann's mir drin nicht g'fallt, wer sollt' mir's wehren?

Afra. Die gesunde Vernunft, Vroni! Was werden die Leut' sagen, daß Du wegen einem Bub'n wegläufst?

Walli. (ernsthaft) Hab's ihr g'rad' zu G'müt g'führt!

Vroni. Von mir aus können die Leut' sagen, was sie mögen. Ich tanz' einmal nicht mit dem.

Afra. (lachend) Nacher geh' ich hinein und mach' einen Dreher mit ihm, ich fürchte keinen Buben von draußen! Wenn Du gescheit bist, so kommst nach! (sie geht ab, woher sie kam)

Baron. (leise zu Wolfgang) Sie ist es, Wolfgang!

Walli. So ist's recht! Siehst, die Afra tanzt jetzt doch mit ihm.

Vroni. (stolz) Die kann tun, was sie mag. Ich tu's einmal nicht! Ist mir so alle Freud' verdorben, seit ich sein G'sicht gesehen hab'. Wer hat denn nur den Bub'n eing'laden? (zornig) 's ist g'rad' als geschäh' mir alles zum Possen — seit' ich mein Kreuz'l verloren hab'!

Walli. (gewichtig) Geschieht Dir schon recht! Warum hast nicht auf'paßt? Hat's Deine Mutter selig solang' tragen. Solch ein Erbstück ist g'rad' wie ein Amulett. Hab's gleich g'sagt, wie Du den Goldhof hast um und um kehrt wegen dem Kreuz'l: „das bedeutet was und gibt Unglück." Und seither bist auch so zuwider wie nie nicht, und tust alleweil' wie eine wilde Katz'. Geh'st jetzt mit hinein oder nicht?

Vroni. (patzig) Nein! Da bleib' ich.

Walli. (ruhig) Von mir aus, Du bös' Dirndl! Ein' Dreher kann ich nimmer machen, aber der Mensch muß doch eine Freud' haben — ich schau' mich jetzt um die Hochzeitnudeln um, ehvor's mir die andern wegessen! (im Gehen) Na, die Bauern werden Dich schön ausrichten! Ich dank'! (sie geht ab nach rechts ins Wirtshaus)

---

10. Auftritt.

Baron. Vroni. Wolfgang.

Vroni. (trotzig, Walli nachrufend) Mein'twegen! Ich tanz' einmal mit keinem Berchtesgadner.

Wolfgang. (tritt ihr lächelnd zur Linken) So bös' bist Du, Vroni?

Vroni. (wendet sich rasch nach ihm, schnell fröhlich) Tausend, der Herr Inspektor! (sie reicht ihm die Hand) Das ist jetzt g'scheit! Kommt Ihr auch zur Hochzeit?

Wolfgang. (reicht ihr die Hand) Freilich! Und nicht allein. Seine Gnaden, der Herr Landrichter sind auch da.

Baron. (tritt Vroni zur Rechten) Und will zusehen, wie Ihr Euch in der Ramsau vergnügt.

Vroni. (mit einem Knicks) So — das ist der neue Herr Landrichter? Na, der g'fallt mir ganz gut, viel besser als der alte Herr! (sie reicht ihm die Hand) Grüß Gott! Das ist eine rechte Ehre für die Hochzeitsleut'!

Baron. Aber was hörte ich da? Du willst mit keinem Berchtesgadner tanzen?

Vroni. (kurz) Nein, niemalen.

Baron. Aber — die andre tut's doch.

Vroni. Die andre? Ah, die Bas' meint Ihr? Ja, die tut's, die ist halt' eine Ausländische worden.

Baron. (sie ausholend) Eine Ausländische — und Deine Base?

Vroni. Ja, das ist so! Die Afra ist schon von hier, und mir Geschwisterkind, aber sie hat zwölf Jahr bei ihrer gnädigen Firmgoth zu Wien gelebt, und ist erst wieder ein paar Wochen daheim, da hat sie's halt' vergessen, was sich für ein richtiges Ramsauer Mädel g'hört. Die Afra hat draußen kein'n mögen — und bei uns wird keiner sie wollen, das ist g'wiß.

Baron. (rasch) So ist sie unverheiratet?

Vroni. (sieht ihn groß an) Na ja, freilich. Habt Ihr denn nicht g'sehn, daß sie Kranzljungfer ist? Das kann nur ein freilediges Mädel sein. (sie lacht) Euer Gnaden kennt sich noch nicht aus im Gebirg', glaub' ich.

Baron. (sichtlich bewegt) Ich glaub's selber. Werde (lächelnd) schon bei Dir in die Lehr' gehen müssen, Du stolze Vroni, die mit keinem Berchtesgadener tanzt.

Vroni. Nein, Euer Gnaden, stolz bin ich gar nicht, wüßt' nicht auf was. Aber ich will einmal nichts zu tun haben mit einem Bub'n von drüben — und mit dem Falkentoni schon gar nicht. Der bildet sich ein, ich

müßt mit ihm einen Hopser machen, und hat's vor allen Leuten gesagt (trotzig) und just mit ihm nicht!

Wolfgang. Aber — warum nicht, Vroni?

Vroni. (kurz) Weil ich nicht mag.

Wolfgang. Ist der Toni nicht der schönste Bursch' im ganzen Gebirg'?

Vroni. (mit unterschlagenen Armen, die Lippe aufwerfend) Das weiß ich nicht, hab' ihn mir nicht drauf ang'schaut. Was geht's eine Ramsauer Dirn' an, ob ein Bub' von drüben sauber ist? Ich hab' richtige Tänzer g'nug daheim, brauche keinen von draußen! (sie geht trotzig an Wolfgang vorüber und setzt sich auf den Stuhl links)

Baron. (beobachtet sie aufmerksam und schüttelt den Kopf)

Wolfgang. (leise zum Baron) Nicht wahr, das ist eine eigentümliche Rasse hier zu Land? Deine Afra wird wohl auch nicht anders sein.

Baron. (macht eine lebhaft verneinende Bewegung)

---

11. Auftritt.

Die Vorigen. Kilian, Markus, Bastian, Cajetan, Afra, Burschen, Mädchen von rechts aus dem Wirtshaus.

Cajetan. (zu Vroni) Da ist sie!

Bastian. Was laufst Du davon, Vroni, im besten Tanzen? Hat das eine Art für die schönste Kranzeljungfer? Glaubst, wir lassen uns das g'fallen? Kommst gleich wieder rein!?

Vroni. (keck) Sobald der Falkentoni 'raus ist aus dem Hirschen. Eher ziehen mich nicht unsre bösen Schimmel vom Goldhof auf den Tanzboden.

Afra. Geh', Vroni, nimm doch Vernunft an!

Cajetan. Herr Gott, ist das ein schlimmes Mädel!

Kilian. Also vor dem Toni bist ausg'rissen? Hätt's nicht geglaubt, daß es einen Bub'n gibt im Gebirg, vor dem die stolze Goldvroni lauft!

---

12. Auftritt.

Die Vorigen. Falkentoni (trat bei der letzten Rede von rechts aus dem Wirtshaus und geht durch die Gruppe gerade auf Vroni zu).

Toni. Ja freilich, mir tut sie die Ehr' an, ich bin der Bue, vor dem sie ausreißt. Aber es hilft ihr nicht! Mich wird sie nicht los, ehvor sie nicht einen Hopser mit mir g'macht hat!

Vroni. (lacht höhnisch auf) Hahaha!

Toni. (immer lustig und gutmütig spottend) Ja, lach' Du nur, bockbeinig's Stutzerl! Du wirst heut' doch noch mit mir tanzen, daß der Staub auffliegt.

Alle. (lachen)

Vroni. (lacht noch zorniger) Hahaha!

Toni. Ich hab' jetzt einmal den Kopf drauf g'setzt, da g'schieht's.

Vroni. Und ich hab' den meinigen drauf gesetzt, daß es nicht g'schieht! (sie stellt sich plötzlich mit unterschlagenen Armen vor ihn hin, keck zu ihm aufsehend) Willst mich vielleicht zwingen, Bue?

Toni. (tritt etwas zurück) Du! Sei nicht so keck! Komm' mir nicht so nah'. (er streckt die Arme aus.) Weißt — wenn mir's einfallt, so schau' ich Dich für ein Wickelkind an — und trag' Dich auf den Tanzboden.

Alle. (lachen)

Vroni. (fährt zusammen und wendet sich rasch ab, mit dem Fuß stampfend) O Du gottloser Bue! Wenn ich nur wüßt', was Dich ankommt? Hast ja auf der Kirchweih zu Berchtesgaden nie nach mir g'fragt, warum fallt's Dir denn jetzt ein — wo ich nicht nach Dir gfragt hab'?

Toni. (überrascht) So? Also ein andersmal hast schon nach mir g'fragt g'habt?

Vroni. (rasch) Ist mir nicht eing'fallen! Werd' wohl nach einem Einödbauern fragen. Könnt' mir fehlen!

Toni. (bitter) Freilich! So einer ist zu schlecht für Dich. Du bild'st Dir ein, Deine Flitterkron' sei von Gold, und Du die Frau Königin, und alle Bub'n Deine Knecht!

Vroni. (glühend) Das bild' ich mir gar nicht ein, denn sonst tät' ich Dir gleich befehlen — daß Du mir aus dem Gesicht gingst, (fast weinend) Du spöttischer Bue, Du!

Toni. (lachend) Was tust Dich so bosen, Vroni? Das kannst mir befehlen ohne Kron' und ich geh'; aber vorher machen wir einen Hopser! He?

Vroni. (außer sich, mit den Füßen stampfend) Nein, nein, nein — und in hundert Jahren nicht, wenn Du so alt wirst!

Toni. (plötzlich ernst) Vroni, der Spaß ist am End'. Auch ein Einödbauer hat Ehr' im Leib. Keine Dirn' in der ganzen Ramsau schämt sich, mit mir zu tanzen; tu' mir den Schimpf nicht an, daß ich damit fort soll — es könnt Dich reuen!

Baron. (tritt näher) Aber, Veronika, wenn ich, Dein neuer Landrichter, Dich recht herzlich für den Toni bitte?

Alle. (geben ihre Verwunderung zu erkennen, und ziehen sich ehrerbietig etwas zurück)

Afra. (zusammenfahrend) Herr Gott, da ist er!

Vroni. (stutzt) Ja — Euer Gnaden, ich möcht' schon, Euch zulieb — aber (mit sich kämpfend) schaut, ich kann's nicht — und ich tu's nicht! (entschlossen) Ich hab' g'rad heuer eine Gelübde g'macht zu meiner Schutzpatronin, daß ich mit keinem Ausländischen tanzen will — ehvor ich nicht das goldene Kreuzl von meiner seligen Mutter wieder krieg', das ich neulichst verloren hab', leider Gott!

Toni. (horcht auf, fast atemlos) Wo hast Du's verloren, das Kreuzl?

Vroni. Wenn ich's wüßt, könnt ich's suchen! (spöttisch) Sie heißen Dich ja den Falkentoni wegen Deinem scharfen Aug', zeig's, daß Du mehr siehst als unsre Bub'n, die's alle gesucht haben, schaff mir's, nacher tanzen wir mitsammen.

Toni. (an allen Gliedern zitternd, mit gewaltsamer Energie) Ich will Dir's sagen, wo Du Dein Kreuzl verloren hast — in der Wimbachklamm — am Abend vor Pfingsten.

Vroni. (zuckt zusammen, und sieht ihn wie versteinert an)

Afra. (faltet erstaunt die Hände)

Toni. (fortfahrend) Dort hat sich's eingehängt an — (er stockt) an einen Dornbursch —

Vroni. (mit zitternden Lippen, fast tonlos) Und Du — hast's g'funden.

Toni. (finster die Augen von ihr wendend) Ja — ich hab's gefunden.

(allgemeine Bewegung)

Vroni. (wendet sich entsetzt ab und sieht zu Boden, kaum hörbar) Wann, Toni?

Toni. (wie oben) Am andern Morgen, als ich zur Metten ging.

Vroni. (atmet tief auf) Und — war's noch ganz, Toni?

Toni. (reißt die Weste auf und das schwarze Band ab, an dem er das Kreuzchen auf der Brust trägt; bitter) Das Gold ist ganz — das Band nur ist zerrissen! (er reicht es ihr) Da hast's.

Alle. (untereinander in lebhafter Bewegung)

Bastian. Jetzt ist sie g'fangen! } (fast zusammen)
Afra. O, das war brav! }

Kilian. Jetzt, Vroni! Mußt Du tanzen!

Alle. Ja, ja, sie muß!

Vroni. (stolz) Wer sagt denn, daß ich nicht will? Was ich einmal versprech', das halt' ich! Komm', Toni! (sie streckt ihm die Hand hin)

Toni. (wie oben, mit Heftigkeit) Ich bin nicht so verint'ressiert, Vroni, daß ich für so eine Kleinigkeit ein so großes Opfer verlangen möcht'! Hätt'st Du's freiwillig getan, hätt' mich's g'freut — jetzund — behalt Du Dein Kreuzel und Deine Tänzer dazu; es wird besser sein, wenn der Einödbauer und die Goldvroni sich zu ihresgleichen halten. Gott behüt' Dich! (er geht mitten durch die Gruppe, faßt Kilian unter den Arm und geht mit ihm durch die Gartentür ab)

Cajetan. Recht hat er!

Alle. (murmeln unter sich)

Vroni. (zuckt bei Tonis ersten Worten zusammen, läßt den Kopf allmählich auf die Brust sinken, und steht zuletzt wie zerschmettert unbeweglich vor sich hinstarrend; sobald Toni sich zum Gehen wendet, fährt sie wild auf und stürzt ab nach rechts ins Wirtshaus)

Afra. (folgt ihr, ohne scheinbar den Baron bemerkt zu haben)

Alle. (eilen ihr nach in lebhafter Bewegung)

Baron und Wolfgang. (wenden sich zum Gehen nach dem Hintergrund)

(Der Vorhang fällt.)

Zweiter Akt.

Hof am Hause des Goldbauern.

Die ganze linke Seite, von der zweiten Kulisse an bis zur Mauer (s. u.) auf der sechsten Kulisse nimmt das zweistöckige Gebirgshaus ein, das, mit einer praktikablen Galerie versehen, in der zweiten Kulisse mindestens fünf Fuß auf das Podium herausläuft, so daß noch ein Fenster praktikabel in der Front gegen das Publikum steht; vor dem untern Fenster dieser kleinen Front eine Bank; vor dem oberen auf der Galerie mehrere Blumenstöcke; im Erdgeschosse sind zwei Türen, zu welchen ein paar Stufen führen; die Tür Nummer 1 im Vordergrund ist der allgemeine Eingang, die Nummer 2 ganz im Hintergrund neben dem letzten Fenster, ist kleiner, und der Eingang zu Madais Wohnung; über der Tür Nummer 1, im oberen Stocke eine praktikable Tür, die auf die Galerie führt. In der ersten Kulisse links ein steinerner Rohrbrunnen mit laufendem Wasser. Rechts, gegen die zweite Kulisse zu, ein Nußbaum, der seine Zweige bis zum Stallgebäude ausbreitet, darunter eine Bank, daneben ein Tisch. In der ersten Kulisse rechts ein Hackklotz, neben demselben eine Holzaxt. Zweite und dritte Kulisse rechts das Stallgebäude mit einem Tor. Im Hintergrund parallel laufend eine niedere Mauer, etwa vier Fuß hoch, die den Hofraum einschließt; sie ist mit Moos und Schlingpflanzen bewachsen und hat nach der rechten Seite hin eine kleine offene Tür. Mehr links im Hintergrund, dicht an der Mauer, ein großer ge-

mauerter Ziehbrunnen, mit einem spitzen Brunnendach, worauf ein Kreuz von Eisen; der Brunnen ist mit Brettern zugedeckt, und ohne Ketten und Wassereimer. Im Hintergrunde die Gebirgskette wie im vorigen Aufzuge.

Morgendämmerung; im Vordergrund noch halb Nacht, im Hintergrund Morgenröte auf den Berggipfeln.

Man hört aus der Ferne das Gebetläuten.

Die Musik des Zwischenaktes dauert einige Takte nach dem Aufziehen des Vorhangs fort.

---

1. Auftritt.

Madai Lindnerin. Broni. Dann der **Goldbauer Ruppert.**

Madai. (Frau von einigen fünfzig, kräftige hohe Gestalt, im Bauernkleid, aber in tiefer Trauer; Gesicht finster, kummervoll, oft unheimlich und sehr bleich, die Haare weiß; ihr Ton ist tief, ihre Sprache kurz und fest; sie kniet an dem Ziehbrunnen im Hintergrund links und scheint inbrünstig zu beten)

Broni. (kommt einfach gekleidet, ohne Mieder, im Bauernhemd, die Ärmel aufgeschlagen, die Haare in dicken Flechten um den Kopf geschlungen, das Kreuzchen, das Toni zurückgab, um den Hals, einen Stock mit zwei Milcheimern über den Schultern, den Kopf gesenkt, aus dem Tor rechts und geht langsam, in Gedanken, auf das Haus zu)

Madai. (nach einer Pause, murmelnd) Erbarme dich ihrer armen Seel' und erlöse sie! Amen!

(das Läuten hört auf)

Broni. (sieht sich erschrocken um, für sich) Herr Gott! Die Madai! (laut) Bas', Du bist schon heraus, in dem kalten Morgenwind, wo der Tau noch fällt?

Madai. (sich mühsam erhebend) Ich spür' ihn nicht.

Broni. (setzt ihre Eimer nieder, läuft rasch zu ihr, um ihr aufzuhelfen; ihren Arm fassend) Aber Dein Janker [1]) ist ja so naß, Madai.

Madai. 's ist nicht vom Tau, Broni.

---

[1]) Janker = Jacke.

Vroni. Bas', Deine Augen sind ganz blutigrot — hast wieder g'weint? (mit tiefer Rührung.) Du arme Madai! Was jagt Dich denn so früh am Tag heraus?

Madai. Ich war gar nicht drin.

Vroni. Mein lieber Heiland! Wie lang' bist Du denn schon außen?

Madai. (mit gesenktem Haupt, ganz ruhig) Vom Vesperläuten bis zur Metten. Warst ja auch vor der Sonn' schon da. (sie geht langsam nach der Bank unter dem Baum und setzt sich)

Vroni. Hab' nicht recht schlafen können, mir war so heiß — vom Tanzen — und von der Hochzeit. Da ist mir beig'fallen, daß eh'gestern zwei Knecht' von uns das Los troffen hat', die jetzt, der Trommel nach, ins Rußland hinein müssen, und daß es doppelte Arbeit gibt. Da bin ich schnell heraus g'wesen, hab' glaubt, ich sei die erste, und Du sitzest gar über Nacht da! Was hast denn getan die ganze Zeit?

Madai. Hab' gebetet für eine arme Seel' im Feg'feuer.

Vroni. (bekümmert) Für die Anne-Marie, Bas'? Du arm's Herz! Kannst denn gar nicht zur Ruh' kommen?

Madai. Ruh', da oben? Es gibt für keinen Ruh' — bis ihm Gras auf dem Kopf wächst — und nachher noch nicht für alle — sie kommen wieder! (dumpf) Der Ruppert soll's denken!

Vroni. (für sich) O mein Herr. (zärtlich) Bas', Du weißt, daß ich Dich gern hab', recht von Herzen! (sie kniet vor ihr nieder und legt beide Hände auf ihre Kniee) Gelt, das weißt?

Madai. (legt, wie mechanisch, ihr die Hand auf den Kopf, vor sich hinstarrend) Ja, das weiß ich.

(es wird indessen ganz Tag)

Vroni. Und Du hast mich auch gern? G'wiß?

Madai. (wie oben) Ja, Dich hab' ich gern.

Vroni. So mach' einmal Frieden mit dem Vater! Er hat ja nicht für das Unglück können.

Madai. (bitter) Meinst? Du red'st und weißt nicht von was. Schweig'!

Vroni. Ich kann nicht schweigen, Bas'! Schau', ich bin jung und lustig, und es fehlt mir nichts auf der Welt,

Ruppert. (trocken) Das könnt' wahr sein.

Afra. Na, wenn's bei jeder Hochzeit hier so zugeht wie heut' nacht, lauf' ich schon von selber fort! Das war ein Lärm auf der Landstraß', hab' kein Aug' zugetan. Habt Ihr's denn nicht gehört, Vetter?

Ruppert. Hab' nichts g'hört.

Afra. Dann habt Ihr einen guten Schlaf, Vetter! (sie geht ins Haus zurück)

Ruppert Hab' ich auch g'habt, auf die Hochzeit.

Madai. In der Nacht hast g'schlafen?

Ruppert. (rauh) Warum grad nicht in der?

Madai. Weil's die Nacht ist von Johanni und Paulus.

Ruppert. (fährt zusammen, und sieht scheu um sich, tritt dann plötzlich zu ihr und streckt ihr die Hand hin) Hast recht, arme Madai! Hab' nicht dran denkt.

Madai. (ohne seine Hand zu nehmen) Hast nicht dran denkt!

Ruppert. (leise) Schweig' still! Ich schweig' ja auch.

Afra. (kommt unten aus dem Haus, Tür 1) Die Vroni sagt, die Milch werd' kalt, ob sie's herausbringen soll?

Ruppert. (mit einem finstern Blick auf Madai) Nein! (für sich) Das schwarze G'spenst vergiftet mir jeden Bissen! (laut) Komm' schon. (er geht ab nach links ins Haus)

Afra. Sag', Madai, hast Du auch nichts gehört? Mir war so angst bei dem Lärm, als geschähe ein großes Unglück!

Madai. (kalt) Wird schon so sein; hab' alles g'hört; es war Feuer im Tal.

Vroni. (kommt von links aus dem Haus)

---

4. Auftritt.

Afra. Madai. Vroni.

Vroni. Madai! Willst keine Milch?

Madai. (schüttelt den Kopf)

Afra. (zu Vroni) Du! Die Madai sagt, es sei Feuer g'wesen heut' nacht.

Vroni. Mein Himmel, wo?

Madai. Gegen den Königssee zu muß es g'wesen sein, denn

das Joch vom Watzmann stand feuerrot da, so um die dritte Stund'.

Vroni. Ach, die armen Leut'! Wen mag das Unglück troffen haben?

Madai. (aufstehend) Wem's Gott bestimmt! Was den Menschen trifft, das muß er halt' tragen, dafür ist er da. (sie geht langsam ab nach links Tür 2 ins Haus)

---

5. Auftritt.

Afra. Vroni.

Afra. (sieht ihr scheu nach) Du, Vroni — ich konnt' die Bas' schon als Kind nicht sehen, ohne daß es mich eiskalt überlief — und heut' ist mir's noch so! Kann sie denn gar nicht vergessen, die Arme?

Vroni. (kopfschüttelnd) Ach nein, sie wird nur immer ärger! Ist wie ein Alp, der abfällt, wenn sie geht — und ich hab' sie doch so gern; sie tut keinem Menschen was zuleid, nur —

Afra. (lauernd) Dem Vetter trägt sie's bös' nach, wegen der Anne-Marie, gelt?

Vroni. (nickt) Na ja, Du weißt's ja! (beklommen) Das kann einmal kein Mensch mehr anders machen. (plötzlich) Reden wir lieber vom Toni — 's ist g'scheiter.

Afra. (lachend) Magst recht haben. Hast Du Dir's überlegt, was ich Dir gestern sagte?

Vroni. Ja, g'wiß, die ganze Nacht, hab' kein Aug' drüber zugetan! Ich möcht' Dir gern folgen, denn Du bist zehntausendmal g'scheiter als wir Mädeln in der Ramsau alle zusamm', und hast so lang mit den vornehmen Leuten g'lebt; aber ich mein' — g'rad' darum weißt Du nichts mehr davon — wie einem Bauernkind zu Mut ist.

Afra. (trüb lächelnd) Ich denk' doch, Vroni, denn ich bin und bleib' mein Lebtag ein Bauernkind, grad weil ich die Vornehmen jetzt kenne. Ich sag', daß Du dem Toni verzeihen sollst, denn aus solchem Groll, den wir in uns herumtragen — ist noch nie was Gutes kommen.

Vroni. (energisch) Mein'twegen — und wenn ich dran sterben müßt' — ich hass' den Toni mein Lebtag und verzeihen könnt' ich ihm nicht! Schau', ich hab' Dir's selbigen Abend in der Wimbachklamm gleich g'sagt, nur der Falkentoni ist so keck, daß er einer Dirn' solche Schand' antut, noch dazu am heiligen Abend vor Pfingsten, und wer von unsern Bub'n hat das Herz und geht um die Zeit vom Schlöß'l herunter, durch die stockfinstre Klamm? Das fallt nur dem gottlosen Burschen ein, der sich nicht einmal vor dem Teufel fürchtet! Ich hab's gestern g'wußt, gleich als er so frech auf den Tanzboden kam, und seine schwarzen Augen herumfliegen ließ wie Feuerräder, (immer eifriger) der Zorn ist mir heiß bis unter die Kron' hinauf g'stiegen — und ich hab's ordentlich da (sie drückt die Faust aufs Herz) g'spürt, daß er's gewesen ist in der Klamm — denn es hat mich durch und durch g'stochen, wie er mich so spöttisch ang'schaut hat. Und (immer wärmer) nachher will er mich zwingen zum Tanzen, und zuletzt — wo ich will, tut er mir den Schimpf vor allen Leuten (stampfend) und laßt mich stehen, der böse Bue!

Afra. (ruhig, sie fest ansehend) Aber er ist doch brav; er gab Dir Dein Kreuzl wieder und — hat nichts verraten. Das hätt' kein andrer Bue getan, den Du so gekränkt; denn weißt (sie nimmt sie lachend unter dem Kinn, leise) damals in der Klamm hatt's just so getönt, als hätt' er Dir einen fermen Kuß gegeben.

Vroni. (schlägt die Hände vors Gesicht) Das ist's ja grad — der schlechte Bursch'!

Afra. (den Finger erhebend) Du! Hätt'st ihm nicht still gehalten — hätt' er's Küssen schon bleiben lassen.

Vroni. (mit dem Fuß stampfend) Was red'st! Seine Arme sind ja wie vom Hofschmied gemacht; er hätt' mir alle Glieder abbrochen, wenn ich mich noch gerührt hätt' — da hab' ich ihm wohl halten müssen — und schäm' mir noch heut' die Augen aus dem Kopf heraus! O, hätt' ich g'wußt, wo ich mein Kreuzl verloren hab' und gar, daß er's hat — ich hätt' g'schwiegen bis ins Grab hinein! (mit Tränen kämpfend) Wie er so stolz fort'gangen ist vom Hirschen, da hätt' ich lieber g'wollt, daß

mir der Watzmann mit samt dem hohlen Göhl auf den Kopf g'fallen wär' und hätt' die Schand' zudeckt, und mich, und den Toni dazu! (mit blitzenden Augen) Nein, Afra, mein Lebtag verzeih' ich ihm nicht, und wenn mein Bruder, der Benedikt, von Salzburg kommt, so muß er mit dem Toni anbinden -- das sag' ich Dir, ich geb' kein Fried', bis er seine Straf' hat!

Afra. (schüttelt den Kopf) Vroni! Gib Obacht, daß sie nicht über Dich kommt.

---

6. Auftritt.

Vroni. Afra. Die Wirtschafterin **Walli** (kommt, Milcheimer in den Händen, aus dem Tore rechts). Dann **Ruppert.**

Walli. Hast es schon g'hört, Vroni? Der Markus meint, es sei Feuer g'wesen heut' nacht.

Vroni. Die Madai auch! Wo war's nur?

Walli. Muß gegen Berchtesgaden hin g'wesen sein, sagte er, er hätt's durchs Dachfenster g'sehen. (tritt ins Haus links, rufend) Goldbauer, kommt 'raus, heut' nacht hat's brennt. (sie verschwindet im Hause)

Ruppert. (noch im Haus) Wer sagt's?

Vroni. (in lebhafter Bewegung) Ach, du lieber Gott! Wen mag's nur so hart troffen haben?

---

7. Auftritt.

Vroni. Afra. Der Hackenbräu **Zacharias** (kommt eilig, atemlos, mit Staub bedeckt, blaß und erschöpft von rechts, hinter der Mauer). Der **Goldbauer Ruppert** (tritt zugleich von links aus dem Haus).

Ruppert. Da ist der Vetter; weiß der, wo das Feuer war?

Zacharias. (wischt sich den Schweiß ab) So wißt Ihr noch nichts von dem Unglück? (er fällt auf die Bank unter dem Nußbaum) Habt alles verschlafen? Habt meine Spritze nicht g'hört und meine besten Pferde, die ich zu Hilfe g'schickt hab' auf den ersten Feuerschein? Ist Schand' g'nug, daß sie bei uns nicht läuten, wenn das Feuer außer der Ramsau ist!

Ruppert. Also drüben war's? Na, dafür müssen die Berchtesgadener aufkommen.

Zacharias. Kamen von dort auch zu spät wie ich. Die armen Leut'! O mein Herr! Alles ist hin, kein Stück Vieh mehr, kein Saatkorn, kein Fleck das Haupt zu legen! Der Einödbauer, der Kellmaier ist abgebrannt mit Haus und Stall und Scheuer!

Ruppert. Der Kellmaier!
Vroni. Herr Gott! } (fast zugleich)
Afra. Ist das wahr?

Zacharias. So wahr — als der Falkentoni ein vaterlose Waise ist, denn den Alten hat's mitg'nommen!

Ruppert. Was — was?
Vroni und Afra. Um Gottes willen! } (fast zugleich)

Zacharias. Ich bin grad noch zu dem Schreck recht kommen mit meinen Leuten! Der Toni hat den Vater mitten aus dem Feuer g'holt, und wie er ihn halb erstickt von Rauch unter die Tür bringt, stürzt alles hinter ihm zusammen und ein Balken dem Alten grad auf den Kopf. Nicht zwanzig Minuten hat er's überlebt!

Ruppert. (kalt und finster) So! Nachher hat's mein Geld auch überstanden.

Zacharias. (springt auf) Ruppert — ich wollt' gleich lieber, mir wär' mein best's Faß Bier ausg'laufen, als daß ich so eine Red' von Dir hören muß! — Kannst ruhig sein, Dein Geld wirst Du kriegen.

Ruppert. Möcht' wissen von wem! Sechshundert Silberzwanziger in der Kriegszeit, das ist viel Geld!

Zacharias. (kopfschüttelnd) Mußt einen absonderlichen Tag g'habt haben, als Du's dem Kellmaier auf den armseligen Einödhof geliehen hast.

Ruppert. (auffahrend) Mein'st vielleicht, ich sei von Stein? Mitleid hab' ich mit dem Alten g'habt, dazumal, wie ihm bei dem großen Viehsterben seine besten Stück g'fallen waren. (bitter lachend) Wer sollt' jetzt für ihn zahlen!

Zacharias. Das will ich Dir sagen, Du ungläubiger Thomas. Weiß freilich nicht, wo's herkommt, aber g'schehen wird's halt doch! Als der Toni den Alten aufs Gras legt und

schreit: „Vater, stirb mir nicht!“ sagt der: „Laß mich gehen, Toni, ich bin fast siebzig, und hab' schon lang' g'nug vom Leben — ich ging' gern, wenn mich nicht eine Schuld schwer drückte, die ich Dir verschwiegen hab'.“ „Wem bist Du schuldig, und was?“ schreit der Toni. „Zweihundert schwere Gulden, dem Goldbauern!“ stöhnt der Kellmaier. Das schlagt den armen Bub'n zusamm', daß er in die Kniee bricht und bitterlich zu weinen anfangt. „Ihr seid jetzt Bettler,“ jammert der Alte „und ich muß mit der Last hinüber, die meine arme Seel' nicht zur Ruh' kommen läßt!“ Da springt der Toni auf, als hätt' ihn eine Feder aufg'schnellt, steht kerzengrad, wie ein Eichbaum vor ihm da und sagt: „Vater, die Mutter soll nicht hungern — ich bin da, und die Schuld an den Goldbauer zahl' ich für Dich, das gelob' ich Dir bei den heiligen sieben Wunden. Kannst ruhig hinübergehn!“ „Vergelt Dir's Gott, Toni!“ seufzt der Alte und — aus war's mit ihm! (er trocknet sich die Augen)

Broni. (bricht in Tränen aus) Gott schenk' ihm die ew'ge Ruh'!

Afra. (trocknet sich die Tränen) Ihm ist wohl! Aber der arme Toni!

Ruppert. (wie aus tiefen Gedanken) Du hast das alles selber mit ang'sehen, Zacharias?

Zacharias. Leider Gott! Werd's mein Lebtag nicht vergessen.

Ruppert. (lauernd) Und — das war des Kellmaiers letztes Wort? Sonst hat er nichts mehr g'sagt?

Zacharias. (sieht ihn verwundert an) Kein Wort mehr. Warum? Was hätt' er sonst noch sagen sollen?

Ruppert. (kurz) Er hat mich nicht mögen — hätt' ja sein können, daß er mir Übels nachgered't hätt'.

Zacharias. Nein. Der Kellmaier hatt nichts weiter g'sagt, als daß er Dir schuldig ist.

Ruppert. (mit einem tiefen Atemzug) Gott tröst' ihn! — Aber wie ist denn das Feuer auskommen?

Zacharias. Der arme Toni sagt: er selber hab's angezündet! Er sei spät heimg'kommen, der Hof sei zu g'wesen, hätt' die Alten nicht wecken wollen und sei in

der Scheuer auf den Heuboden g'stiegen, um dort zu schlafen; er hab' gemeint, die Pfeif' sei ausg'raucht, müßt aber doch wohl noch ein Funken drin g'wesen sein — denn woher wär' sonst das Feuer kommen? Er ist erst aufg'wacht, wie alles um ihn schon in Flammen war.

Afra. Der Unglückliche!

Ruppert. Sag' „der leichtsinnige Strick"! Und er, der Falkentoni, sollt' mir das Geld zahlen?

Zacharias. Er wird's zahlen, denn was er verspricht, das hält er.

Ruppert. Ich weiß es, dadrauf kennt man den Burschen. Aber — wie hat er's erworben?

Zacharias. (trocken) Gewiß nicht mit Schlechtem! Geht Dich auch nicht an, wenn Du nur (bitter) zu Deinen Zwanzigern kommst — das ist die Hauptsach'!

Vroni. (energisch) Nein, Herr Göth!*) Für die alte Mutter Lisbeth sorgen, das ist die Hauptsach'! Wir haben alle Kisten und Kasten voll; zu was wär's gut, wenn wir's nicht mitteilen? Betten, Nahrung, G'wand müssen die armen Leut' haben, und das gleich, und der Markus soll damit ins Tal fahren. Nicht wahr, Vater?

Afra. (nimmt Vroni am Kopf und küßt sie herzlich) Braves Mädel!

Ruppert. (finster) Ist mir recht, kannst alles hinunterschaffen, was die Kellmai'rin braucht — soll nicht hungern — die Alte.

---

8. Auftritt.

Die Vorigen. Der Falkentoni (kommt hinter der Mauer von rechts, und tritt bei der letzten Rede in den Hof; er trägt denselben Anzug wie im ersten Aufzug, aber ohne Jacke, die Hemdärmel sind stellenweise geschwärzt und verbrannt, die Hosen mit Asche und Staub bedeckt, das Haar, bestäubt und verworren, hängt wie feucht um seine Stirn; seine Züge sind verstört, das Gesicht leichenbleich; um die rechte Hand ist ein buntes Tuch gewickelt, das er früher um den Hals trug; sein Gang und seine Stimme sind fest).

*) Pate.

Toni. Laß gut sein, Goldbauer, die Berchtesgadner haben für sie g'sorgt, sie braucht nichts.

Stellung.

Toni

Ruppert

Zacharias Vroni

Afra

Vroni. (fährt zusammen) Herr Gott! Der Toni! } (fast
Zacharias und Afra. Da ist er! } zugleich)

Ruppert. (nach einer kleinen Pause) Wenn Deine Mutter nichts von uns braucht, so kann ich's schon raten, warum Du den Goldhof heimsuchst. Du bringst Geld, willst Deines Vaters Schuld zahlen?

Toni. (wie oben) Das will ich, und hab's ihm gelobt, und das war sein ruhig's Sterbekissen. Zahlen will ich für ihn, daß seine arme Seel' zu Ruh' kommt, aber mit Geld kann ich's nicht.

Ruppert. (fast triumphierend) Hörst's, Hackenbräu?

Zacharias. Was wär' das?
Vroni. (für sich) O mein Herr! } (fast zugleich)
Afra. Der Arme!

Ruppert. (mit einem durchbohrenden Blick) So kommst Du, mich zum Narren zu halten?

Toni. In meines Vaters Todesstund'!? Da sei Gott für. Geld hab' ich nicht, aber ein paar kräftige Arm'; Du hast ehgestern die zwei besten Knecht' verloren, und suchst zwei andre, aber die rüstigen Leut' sind rar in jetziger Zeit, wo der Krieg die Alten und die Jungen frißt! Ich bin der einzige Sohn einer Witib, (kräftig) bin ein sicherer Mann, mich können sie Dir nicht abholen. Deine zwei Knecht' haben das Jahr achtzig Gulden zusammen g'habt. Gib mir sechzig und ich verding' mich Dir für die Arbeit von zweien, und mach' sie auch. Fünfzig Gulden behältst Du, zehne gibst meiner Mutter, so ist die Schuld in vier Jahr' abg'löst und Du profitierst noch dabei.

Zacharias. (staunend) Toni!

Afra. (heftig) Um Gottes willen!

Vroni. (sieht Toni wie versteinert an)

Ruppert. (seinen Sinnen nicht trauend) Und das — wär' Dir ernst? Du willst vier Jahr mein Knecht sein, ohne Lohn?

Toni. (fest) G'wiß ist's mein Ernst, aber nicht ohne Lohn — der ehrliche Nam' bleibt meinem Vater über die Bahr' hinaus, und — (ihm einen Schritt nähertretend) Du kannst dem Falkentoni nicht mehr nachsagen, daß er sein Geld verpraßt, statt Schulden zu zahlen.

Ruppert. (über dessen Gesicht es wie ein Blitz fährt) Und ohne Bedingung gehst Du den Traktat ein?

Toni. Nein, Goldbauer. Ich beding' mir, daß ich erst eintrete, wenn ich mein' Vater begraben hab', und daß mir die Sonn- und Festtag' frei sind zur Jagd beim Förster, (mit bebender Stimme) damit ich's nicht verlern', einer Gems nachzusteigen, oder einen Habicht zu schießen — und mir mein G'wand mit dem Schußgeld verdienen kann.

Ruppert. Sonst nichts?

Toni. Sonst nichts.

Vroni. (an allen Gliedern zitternd, faßt Rupperts Arm) Vater! Um Gottes willen! Du wirst doch nicht auf so was eingehn?

Zacharias. (außer sich) Schandbar wär's, wenn der Goldbauer auf die Weis' sich bezahlt machen wollt'. Schandbar, sag' ich!

Toni. (heftig) Warum, Hackenbräu, wenn ich's gern tue? Ich trag's ihm an, er nicht mir.

Ruppert. (höhnisch) Zahlst Du vielleicht für ihn, Vetter Zacharias?

Zacharias. (mit sich selbst kämpfend) Soll mich Gott — ich tät's auf der Stell', wenn nur der Drach', mein Weib nicht wär'!

Toni. Du gäbst mir's doch, Hackenbräu, wenn ich Dich recht bitten wollt', aber ich nähm's nicht, so wahr mein Alter tot ist!

Afra. (rasch) Der neue Landrichter ist ein edler Mann und reich, ich kenn' ihn, Toni, der hilft Dir!

Toni. Ja, wollen hat er's, der brave Herr! Auf der Brandstatt hat er mir's gleich angetragen. Aber ich hab's ausg'schlagen. Ich will nichts g'schenkt — will selber meines Vaters Schuld abverdienen, (den Kopf senkend, in sich hinein) wie ich ihn selber umbracht hab'!

---

9. Auftritt.

Die Vorigen. Madai Lindnerin, (tritt unauffällig von links aus dem Hause wo sie abging, und steht im Hintergrund).

Ruppert. Du bist ein braver Bue! Toni, 's ist ein Wort — ich bin dabei!

Vroni. (außer sich) Vater! Wenn Du den Toni ins Haus nimmst, so gibt's ein Unglück!

Ruppert. Oho! Warum?

Vroni. Weil — weil ich ihn nicht ausstehen kann.

Ruppert. (trocken) Hab' nie g'wußt, daß meine Knecht' Dir g'fallen müssen.

Vroni. (immer ängstlicher) Aber er ist mir so zuwider, daß ich keinen Bissen mehr hinunterbrächt', wenn ich alleweil sein Gesicht sehen müßt', daß mir der ganze Hof mit Äcker und Wiesen, wo er 'rumwirtschaften darf — verleid't würd', daß —

Toni. (kalt und finster) Die Vroni hat von mir nichts zu fürchten; werd' ihr nicht unter den Weg laufen, wenn ich nicht muß.

Ruppert. (wie oben) Und wenn Dir mein Hof verleid't wird, ist's um so besser, dann sieh'st Dich endlich um einen andern um; 's gibt noch sonst schöne Höf' g'nung in der Ramsau. Wo sitzt dann nachher das Unglück, wenn ich den Toni behalt'?

Vroni. (in Verzweiflung) Weil ich Dir davon lauf', in die weite Welt — bis zu den Türken hinunter.

Ruppert. (mit einem furchtbaren Blick) Vroni! 's ist g'nug! Heb' Dich weg — (er reißt seinen Arm los und hebt die Faust) Du kennst mich!

Vroni. (fährt erschrocken zurück, sehr demütig, die Hände faltend) Na, na, Vater! Ich mein's ja nicht bös! (flehend, fast

weinend) Aber ich bitt' Dich mit aufgehobenen Händen: tu's nicht!

Madai. (immer im Hintergrund) Die Vroni hat recht; nimm den Toni nicht zum Knecht.

Afra. (ernst) Der Vetter tut's nicht, o nein, gewiß nicht!

Ruppert. Warum nicht, Stadtmamsell? Wer hat Dir's g'sagt? Hast vielleicht zu Wien drunten, beim Tanzen und Schmausen und in Spiegel schau'n g'lernt, was einem rechten Bauern zu tun ansteht?

Madai. (nähertretend, kalt und tief) Ruppert!

Ruppert. Was willst? Ich nehm' den Toni.

Madai. (wie oben) Tu's nicht. Du darfst nicht!

Ruppert. (wütend) Ich darf nicht? Willst Du mir's vielleicht wehren? Just jetzt nehm' ich ihn. (zu Toni) Es ist ab-g'macht, ich halt' den Traktat!

Toni. (mit tiefem Atemzug) Gott sei's Dank! Jetzt wird mir's schon um ein gut Ding leichter! — Wir sind einig.

Vroni. (bedeckt mit einem lauten Schrei das Gesicht, wendet sich dann plötzlich und stürzt ab nach links in das Haus)

Madai. Du willst's! Hab's! (sie geht ab nach links ins Haus, woher sie kam)

Afra. (wendet sich empört von Ruppert ab und folgt Vroni ins Haus)

---

10. Auftritt

Zacharias. Toni. Ruppert.

Zacharias. (stampft mit dem Fuß) Goldbauer! Das hätt' ich nicht von Dir denkt!

Ruppert. (hat, als höre und sähe er nicht, eine Blase aus der Westen-tasche gezogen und nimmt ein Silberstück heraus) So, Toni! Das Draufgeld.

Toni. (fährt zurück) Kann's nicht nehmen. (er hebt die verbundene Hand auf) Die rechte Hand ist mir fast verbrannt.

Ruppert. (kalt) So nimm's mit der Linken.

Toni. Das braucht's nicht — es gilt schon so.

Ruppert. (wie oben) Es gilt nicht. Wenn Du das Drauf-geld nicht nimmst, so bist Du nicht gedingt, und nicht

mein Knecht; als was soll ich Dich alsdann im Haus haben? Einen Freiwilligen kann ich nicht brauchen, das tut's nicht auf einem rechten Hof, bei einem richtigen Herrn. Willst also das Draufgeld, oder willst's nicht?

Toni. (der wie unter einer Folter mehrmals zusammenzuckt, streckt die Hand aus, beißt die Zähne übereinander und hält die Linke hin)

Ruppert. (legt ihm das Silberstück hinein) So ist's in der Ordnung! (zu Zacharias) Du bist Zeuge, Vetter, daß er das Draufgeld g'nommen hat, (er faßt Tonis Linke und schlägt ein) und daß der Handschlag gegeben ist. Toni, Du kriegst was Du forderst — und zu Neujahr ein G'wand dazu, wie's der Brauch, und alles auf vier Jahr'. Kannst jetzt lernen, daß der Mensch nichts verschwören soll in eitlem Hochmut. Du bist jetzt doch gedingt — und das ist keine Schand': schuldig bleiben aber, das wär' ein Schimpf! (befehlend) Zum Dienstag ziehst auf bei mir, und schirrst mir die vier großen Ochsen an; Deine erste Arbeit ist, zehn Klafter Floßholz fassen aus dem Untersee. Bis dahin, Gott befohlen! (er geht ab nach rechts in das Stalltor)

---

11. Auftritt.

Die Vorigen, ohne Ruppert.

Zacharias. O, Du arme Bue! Was hast Du da getan!

Toni. (ruhig) Ich weiß es, Hackenbräu! Ich hab' mir eiserne Ketten ang'legt — und werd' sie schleppen vier Jahr,' denn der Goldbauer weiß nichts von der christlichen Barmherzigkeit und ich — weiß mehr von ihm als ihm recht ist — und das läßt er mich sicherlich spüren. (belebt) Aber mit jedem Jahr wird mir ein Stein vom Herzen fallen — und meine Schuld leichter werden vor Gott, und zuletzt wird ja doch die ganze Last abfallen, ich werd' wieder frei sein — und mein Alter wird mir's droben anschreiben, wenn er sieht, daß der Goldbauer bezahlt ist! Meinst nicht, Hackenbräu?

Zacharias. (erschüttert) Ich mein' — daß es keinen bravern Buben im Land gibt als Du bist, Toni! Gott stärk' Dich! (er geht ab nach rechts, wo Ruppert abging)

(Pause)

Toni. (in sich zusammensinkend, holt schwer Atem, fährt mit der Hand über das Gesicht und starrt vor sich hin) Jetzt wär's abgetan und jetzt — will ich meinen Alten begraben gehn und will ihm noch einmal die Hand drücken, ich darf's jetzt schon, denn ich weiß g'wiß, so ist's ihm recht! (er wendet sich zum Gehen)

12. Auftritt.

Toni. Vroni (tritt, sobald Zacharias ab ist, unter die Haustüre links)

Vroni. (kommt bleich und sichtlich in Herzensangst mit gesenktem Kopf leise näher, und steht jetzt dicht vor Toni) Toni!

Toni. (der sich umwendet, zuckt kaum merklich zusammen, dann ohne alle innere Bewegung) Was willst?

Vroni. (mit zitternder Stimme) Toni! Du hast mir mein Kreuzl wiedergeben — ich möcht' Dich recht bitten, daß Du mir erlauben wollst — dafür ein schönes steinernes Kreuz aufs Grab Deines Vaters zu stiften.

Toni. (kalt) Ich dank' schön für den guten Willen, Vroni, ein hölzernes tut's auch; unser Herr Gott ist ja überall, wo sein heilig's Zeichen steht. Die letzte Kindespflicht laß ich niemand Fremdem über — das ist meine Sach'. (er geht ab im Hintergrunde durch die offene Tür)

Vroni. (steht unbeweglich)

(Der Vorhang fällt.)

Dritter Akt.

Drei Monate später.
Derselbe Hof am Hause des Goldbauern wie im zweiten Aufzug.

1. Auftritt.

Afra Leuthalerin. Vroni. Wirtschafterin **Walli.**

Walli. (ist auf der Bank links am Fenster beschäftigt, Gemüse zu putzen, das sie aus einem Korbe nimmt)

Afra. (sitzt auf der Bank unter dem Nußbaum und spinnt)

Vroni. (sitzt neben ihr, ein großer Korb mit Obst zu ihren Füßen; neben ihr auf dem Tisch ein leerer Korb; sie sucht emsig das Obst aus, und wirft es in den Korb auf dem Tisch) Aber heuer gibt's Prachtobst! Da schau' den Apfel an, ist bald so rot wie Du; so was hast doch drunten in Wien nicht zu sehen kriegt!

Afra. (lächelnd) Nein, Vroni, das wachst nur in Deines Vaters Baumgut. Dafür aber hab' ich zu Wien auch nichts mit dem Spinnrad zu tun gehabt!

Vroni. (sieht ihr aufmerksam zu) Und kannst's doch noch so gut?

Walli. Die Afra war ein fleißig's Kind, und was man als klein recht gelernt hat, das bleibt.

Vroni. Wie Du Dich nur bei uns wieder so eing'wöhnt hast!

Afra. (heiter) Das war bald geschehn! Schau, Vroni, der Mensch kann alles, wenn er nur recht will — das siehst Du an dem Toni. War der nicht gewöhnt als freier Jäger Tag und Nacht herumzustreifen, und habt Ihr je einen bessern Knecht auf dem Hof g'habt als den Toni?

Vroni. (sehr mit ihrem Obst beschäftigt) Ich hab' die Knecht' nicht alleweil untern Augen, weiß nicht, ob wir nicht mehr solche g'habt haben.

Walli. Nein, Vroni! Ich bin seit Deiner Mutter Tod auf dem Goldhof, aber einen wie den Toni hab' ich noch gar nicht g'sehen. Wenn er's nur lang so treibt. Was der Bauer dem aufladet, hält ja das stärkste Roß nicht aus — und gar der heiklige Bue!

Afra. (Vroni beobachtend) Sag', Vroni, hast Du von dem Toni schon ein Wort der Widerrede oder gar eine Klage gehört?

Vroni. (wie oben) Wüßt' nicht, was ich von ihm hören sollt'; wir zwei reden nicht mitsammen.

Afra. (unwillig aufstehend) Ist's denn möglich, daß so viel Unglück Dich nicht versöhnen konnte?

Walli. (immer arbeitend) Na, grob war's schon von dem Bub'n, daß er sie hat dazumal so sitzen lassen — aber recht ist ihr doch g'schehen, das bockbeinige Dirnd'l hat's ihm darnach g'macht! Hab's gleich g'sagt, das Kreuzl ist an allem schuld!

Afra. (bitter) Auch daran, daß sie nicht einmal Mitleid mit dem armen Toni hat?

Vroni. (in streitenden Gefühlen) Na hör', für ein wild's Tier brauchst mich auch nicht anzusehen. Ich hab' damals schon Mitleid mit ihm g'habt, (ihre Stimme zittert) und wie — es hätt' mich bald g'reut, was ich ihm angetan — aber wie der Toni den Vater hat unterm Boden g'habt, da war er gleich wieder der Alte! (eifrig) Schau! Wenn er ein einzig's Mal geklagt hätt', (fast weinend) wenn er nur „Grüß Dich" oder „B'hüt Dich" zu einem sagte — (zum Ärger übergehend) kurzum, wenn er auch nur ein bissel Demut g'lernt hätt', so könnt' ich heut' noch Mitleid mit ihm haben. (mit gewaltsamem Übergang) Aber jetzt laß mir einmal Frieden, Afra, Du kannst ja bald gar nichts mehr reden als von dem Toni, das ist schon so langweilig daß einem völlig der gute Humor umsteht wie die Milch beim Donnerwetter. Ich bin bald selber so zuwider, daß ich mich gar nicht mehr kenn'!

Walli. Wahr ist's. Bist gar nimmer die alte! Wie lang hast schon kein' lustigen Jodler mehr hören lassen — ich denk's schon bald nimmer.

Afra. Sie kann's nicht mehr, Walli, sie hat ein böses Gewissen.

---

2. Auftritt.

Die Vorigen. Toni (kommt mit zwei großen Wassereimern aus dem Tor rechts, geht über den Hofraum nach dem Rohrbrunnen links; er ist aufrecht, kräftig, aber ernst und bleicher als früher).

Vroni. (zuckt merklich zusammen) Ein böses G'wissen? Wüßt' nicht warum! Und ich sollt kein'n Jodler mehr können? (ausgelassen) Das wär' ein Spaß! (tut als bemerkte sie Toni gar nicht, singt und jodelt)

Toni. (hat indessen die Eimer am Rohrbrunnen ausgeschwenkt und dann aufgestellt zum Einlaufen, ohne einen Blick um sich zu werfen)

Walli. (nach Vronis Jodler, lachend) Prächtig! Bist halt' eine lustige Hex'!

Vroni. (ausgelassen) Warum sollt' ich's nicht sein? Was fehlt mir denn? Hab' ja alles, was das Herz wünscht!

(sie geht wieder zu dem Obstkorb) Herr Gott, ist das eine Prachtbirn'! (sie nimmt eine Birne in die Hand)

Toni. (steht am Brunnen mit unterschlagenen Armen, nimmt jetzt in jede Hand einen Eimer, und geht ebensogleichgültig, als höre und sehe er nicht, nach rechts zurück)

Afra. (freundlich, tritt zu ihm) Guten Tag, Toni.

Toni. Schön' Dank, Afra.

Afra. Na, Toni? War ja gestern Dein Sonntag, hast was g'schossen?

Toni. (im Gehen) Ja g'wiß, Afra, ein Reh und fünf Hasen; 's war ein guter Tag, der Förster laßt mir brav's Schußgeld zukommen. (er geht wieder)

Vroni. (sichtlich mit sich kämpfend, wirft ihren Schlüsselbund auf den Boden) Ach, mein Herr! (da Toni sich nicht umwendet) Toni!

Toni. (bleibt stehen, und sieht sie verwundert an)

Vroni. (halb freundlich, halb spöttisch) Grüß' Dich Gott, Toni.

Toni. (ruhig, im Gehen) Dank' schön.

Vroni. (weiß sich nicht mehr zu helfen) Toni!

Toni. (bleibt wieder stehen) Was soll's, Vroni?

Vroni. (plötzlich patzig, weist mit dem Finger auf die Schlüssel) Siehst nicht, daß mir was g'fallen ist?

Toni. (ruhig, stellt die Eimer nieder) Ja so — (er hebt die Schlüssel auf, legt sie, an Vroni vorüber, auf den Tisch und geht wieder zu seinen Eimern)

Vroni. (trocken) So gehört sich's. Bedank' mich.

Toni. Nichts zu danken, Vroni, ist gern g'schehn.

Vroni. (schnippisch) So g'fällst mir, Toni. Hab' schon' glaubt, Du hätt'st das Reden vergessen, wie's Grüßen — aber Du kannst es noch, wie ich seh', und das freut mich, Toni.

Toni. (ruhig, ohne Vorwurf) Wann ich Dir kein' guten Morgen geb', so tu' ich's nur, damit ich Dir nicht den ganzen Tag verderb'; ist mir herb g'nug, daß ich Dir den Goldhof verleiden muß. Wo anders wär' ich lieber, kannst's glauben.

Vroni. (gereizt) O ja, das glaub' ich schon, daß Du gern wo anders wärst. (mit Überwindung) Aber — recht schlecht ist's, Toni, daß Du mir die herben Wort' von damals so nachtragst, ich — ich bin kein so böses Mädel, als ich manchesmal red', und Du kannst mir

einen ganz andern G'fallen tun, als daß Du mir Dein Gesicht aus den Augen rück'st!

Toni. (sichtlich innerlich kämpfend) Ich könnt' Dir einen Gefallen tun? Geh', Vroni — Du bist eine falsche Dirn', Du spielst mit mir — wie die Katz' mit der Maus!

Vroni. (leidenschaftlich) Das ist nicht wahr! Ich war mein Lebtag nicht falsch, und Du sagst's nur, daß Du nichts für mich tun mußt.

Toni. (finster) So sag's, wenn's wahr ist, daß ich was für Dich tun könnt'.

Vroni. (aus tiefstem Herzen) Du kannst's, Toni. (sie tritt ihm mit niedergeschlagenen Augen ganz nahe, leise) Sag' mir jetzt einmal redlich, wie Du eigentlich dazumal zu meinem Kreuzl kommen bist?

Toni. (zuckt zusammen, nach einer kleinen Pause) Ich hab's ja g'sagt. Am Dornbusch hat's g'hangt.

Vroni. (zitternd, noch leiser) Das ist g'logen! Es gibt kein' Dornbusch in der Wimbachklamm, wo nichts wachst als Moos. Toni, sag' mir's Wahre, ich bitt' Dich drum, ich plag' Dich auch niemals wieder.

Toni. (rasch) Versprichst Du's?

Vroni. Mit Wort und (will ihm die Hand reichen) Handschlag!

Toni. (fährt zurück, ohne ihre Hand zu berühren) Das Wort ist g'nug, bei Dir braucht's keinen Handschlag. (er tritt ihr ganz nahe, vor sich niedersehend, leiser) Das Kreuzl muß sich damals an meinem Wams eing'hängt haben, ich hab' Dir's abgerissen wider Willen, kannst's glauben.

Vroni. (fährt zusammen, dann bitter) Ich glaub' Dir's, Toni!

Toni. (laut und trocken) So! Und jetzt bitt' ich Dich, denk' nicht mehr dran, ich hab's ja lang abgebüßt — und laß mich einmal im Frieden mein' Weg gehn! (er nimmt die Eimer und geht rechts ab nach dem Stalltor)

---

3. Auftritt.

Afra. Vroni. Walli.

Vroni. (zitternd vor Aufregung) Na, Afra? Was meinst jetzt?

Ist's nicht schad' um jedes Wort? Kann man mit dem hochmütigen Bub'n anbinden?

Afra. (kopfschüttelnd) Ich versteh' mich auf keinen von Euch Bauern mehr — das seh' ich jetzt!

Walli (ist fertig, steht auf, stellt ihren Korb auf die Bank, tritt näher zu Afra; halblaut) Pst, Ihr Mädeln — ich will Euch was sagen. Ich weiß, warum der arme Bue so üblen Humors ist, hab's für g'wiß erfahren. Aber daß es nur der Bauer nicht hört! (sich umsehend) Der Toni hat ein Dirndl.

Vroni. (rasch) So? Wen denn?

Walli. (zwischen beiden, zieht sie ganz nach der Seite) Kann's nicht sagen — aber unser Knecht, der Markus, war gestern auf St. Bartholomä zur Kirchweih, und der Toni ist vom Watzmann herunter kommen, ganz spät, und hat zuerst mit keinem g'red't, und hat sich mit dem Kilian von Berchtesgaden an ein Tisch'l ganz allein g'setzt — aber da haben ein paar Bub'n auf sein Mädel schlecht gered't und da ist der Toni ganz närrisch worden und hat mit der Büchs drein g'schlagen, und es hat höllisch blutige Köpf' geben!

Vroni. (zwischen Schmerz und Wut) So? Das g'schieht ihm ganz recht!

Walli. Was denn? Ihm ist ja nichts g'schehen, aber der Bastian vom Ziegelhof, der soll's abkriegt haben, und will den Toni einklagen. Na, der Spektakel, wann's dem Bauern zu Ohren kommt! B'hüt Gott den Toni! Da wird's zugehen, ich dank'! (sie nimmt ihren Korb und läuft ab nach links ins Haus)

Afra. (bestürzt) Mein Himmel! Ist der Vetter so streng? So was kommt ja fast auf jeder Kirchweih vor.

Vroni. (die starr vor sich hinaus sah) Das schon — aber der Vater jagt nacher jeden Knecht fort, der die Schlägerei ang'fangen hat.

Afra. (bitter) Den Toni wird er schon behalten, er kennt seinen Vorteil!

Vroni. (wie oben) Ja, g'wiß! Aber er wird's ihn büßen lassen! (sie fährt zusammen) Da ist er! (bittend) Afra — laß ihn nichts merken, ich bitt' Dich drum!

---

4. Auftritt.

Afra. Broni. Ruppert (kommt mit Rock und Hut zum Ausgehen bereit von rechts, Tür 1, aus dem Haus).

Ruppert. Was g'schieht denn? Gibt's keine Arbeit mehr im Haus, daß die Mädeln feiern, als wär's Sonntag? Geht lustig zu! (schlau lächelnd) Hab' die Broni jodeln hören bis in den Keller hinab; bist ja kreuzfidel, Mädel, und 's fehlt Dir nichts?

Broni. (gezwungen lachend) Wüßt' nicht, was mir fehlen sollt'!

Ruppert. (blinzelnd) Was Du sagst! Hab' ja glaubt, Du lauf'st bis zu den Türken hinunter?

Broni. (humoristisch) Es war mir zu weit, Vater!

Ruppert. (trocken) So! Und nachher hast Dir ja einen andern Hof suchen wollen?

Broni. (ebenso) Hab' noch kein' g'funden, der mir besser g'fallt als unsrer.

Ruppert. (wie oben) Na — und wo bleibt denn jetzt das Unglück, das Du mir angedroht hast?

Broni. (beklommen) Vater — das mußt nicht anrufen — sitzt immer in einem Winkel, sagt die Madai, und wie man's beruft, ist's gleich da!

Ruppert. (finster) Ja — wo sie ist, da ist's. (plötzlich barsch) Du hast es jetzt g'sehen, was die Einbildung bei den Mädeln ist. Der zuwid're Toni ist in der zwölften Wochen auf dem Hof, und Du bist nicht davon gangen, und hast Dich nicht ausg'hungert, wie Du's g'schworen hast, und schau'st drein wie eine Herzkirschen. G'rad' so hast Dir in Kopf g'setzt, daß Dich das Heiraten umbrächt' — und 's ist noch keine dran gestorben. Das sind auch solche Mucken, die das Stadtfrüchtel (auf Afra) mitbracht hat. Jetzt ist's aber Matthäi am letzten! (die Stimme erhebend) Dasmal wird die Sach' mit dem Fernbacher Bastian richtig. Merk's!

Broni. (zuckt zusammen, und steht einen Augenblick unbeweglich, dann entschlossen) Von mir aus kannst alles richtig machen, aber ich bin nicht g'fragt, und bin nicht dabei.

Ruppert. Bei Dir heißt's' „wer viel fragt geht lang irr"!

Beim Holzer-Max hab' ich Dich zum letztenmal g'fragt — die Sach' ist abg'macht.

Vroni. Vater — ich tu's nicht — ich geh' eher —

Ruppert. „Zu den Türken hinunter" — ja, ja — weiß jetzt schon. Bist wegen dem Toni nicht davongangen, wirst's beim Bastian auch g'wöhnen.

Vroni. (trotzig) Aber dem Toni kann ich aus dem Weg gehen — den Toni muß ich nicht heiraten, ein Knecht und mein Mann, das ist zweierlei, Vater, das gewöhnt man nicht.

Ruppert. Du bist das Dirndl dazu, aus Deinem Mann den Knecht zu machen und nachher g'fallt Dir's schon, Du Backkopf! (befehlend) Jetzt geh' in die Küch', es ist g'nug gefaulenzt!

Vroni. (tritt dicht vor ihn hin) Vater — eh' ich den Bastian nehm', vergift' ich mich!

Ruppert. (trocken, einen Schlüssel hervorziehend) Im Wandkasten liegt das Rattengift — da hast den Schlüssel, gleich rechts. kannst gar nicht fehlen.

Vroni. (plötzlich ruhig und fest) Vater, mach kein G'spaß draus, mir ist's ernst! Ich hab' Dir's g'sagt, daß ich nicht will — jetzt ist's Deine Sach'. Wenn ich einmal wollen tu', werd' ich schon selber reden, und wenn Du mich jetzt zehnmal an den Fernbacher verhandelst — so wirst halt spüren müssen, daß ich kein' War' vom Jahrmarkt bin. die hin muß. wohin sie verkauft wird. Ein rechtes Mädel laßt sich nicht zwingen — ich mein' — das hätt'st schon einmal erfahren, und hast nichts davon g'habt —

Ruppert. (fährt zusammen)

Vroni. (ohne Pause fortfahrend) Als Reu' und Leid! (trocken) Das kannst mit mir auch kriegen, denn ich tu's einmal nicht. So! Jetzt geh' hin, und mach' den Handel ab. (sie geht ab nach links, Tür 1, ins Haus)

---

5. Auftritt.

Afra. Ruppert. Tonis Stimme.

Ruppert. (wütend) Wart', kecke Dirn', das hast mir nicht

umsonst angetan! (zu Afra) Und mit Dir, Bas', red' ich jetzt auf gut Ramsauerisch. Der G'spaß hat auch jetzund zwischen uns ein End', verstanden? Wenn Du dasmal der Vroni den Kopf nicht z'recht bringst und ihr wieder abredst, wie bei dem Holzer — (drohend) nacher —

Afra. (tritt ihm näher, keck) Nacher — Vetter?

Ruppert. (fest) Nacher jag' ich Dich aus dem Haus und Du kannst hingehen, wo Du herkommen bist, ohne daß ein Mensch nach Dir verlangt hätt'! So tue ich, der Ruppert, merk's!

Afra. (trocken) Ist mir auch recht, das kann der Vetter heut' noch haben. Macht nur einmal Abrechnung, und gebt mir die paar tausend Gulden heraus, die meine sel'ge Mutter auf dem Goldhof stehen hat, mit Zins und Zinseszinsen — die ich nie gesehen hab'; ich verlang' mir nichts Bess'res als fort aus dem Haus!

Ruppert. Was? Einem ledigen dummen Mädel das schwere Geld in die Hand geben? Wär' nicht übel! Schau Dich nach einem Bub'n um — nachher kannst's haben.

Afra. Mir gefallen Eure Buben auch nicht, Vetter, wie der Vroni. Ich bin mündig und will mein Geld, oder ich schicke Euch das Gericht übern Hals, das spricht dann auf gut Bayrisch mit dem Vetter Ramsauer, dabei bleibt's! Mein Geld, oder ich lauf' Euch bis an Euer seliges End' im Goldhof unterm G'sicht herum. So tue ich, die Afra Leuthalerin, die böse Stadthex'! Merkt's. (sie geht ab nach links, Tür 1, ins Haus)

Ruppert. (allein, ganz versteinert) Ja, was ist denn aus den Weibern worden? So red't jetzt auch das elendige Mädel mit dem Ruppert, vor dem die ganze Ramsau sich fürchtet? Gib Obacht, gewichste Dirn', Du kennst den Ruppert noch nicht!

(Lärm und Stampfen im Stall rechts)

Ruppert. (horchend) Hallo! Was gibt's denn da im Stall? Ist der Hengst los? Wär' der Teufel! (er eilt zum Stalltor rechts und stößt es auf) Mein' Seel', der schlagt und beißt um sich, wie närrisch! Toni, was treibst mit dem Vieh?

Toni. (von innen, mit höchster Kraftanstrengung) Die Bestie hat

die Kette ab'griffen! Ho! Ho! Steh', Schimmel! Kreuz Donnerwetter!

Ruppert. (sieht mit unterschlagenen Armen unverwandt hinein, ohne sich von der Stelle zu rühren; höhnisch) So recht, Toni, nur g'flucht, nacher geht's schon!

---

6. Auftritt.

Ruppert. Madai Lindnerin (kommt aus dem Hintergrund von links hinter der Mauer, in demselben Anzug wie früher, nur eine schwarze Überjacke, und einen Rosenkranz in der Hand).
Tonis Stimme.

Madai (tritt in den Hof und bleibt stehen, Ruppert beobachtend)

Toni. (innen) Greift doch zu, Ruppert — führt den Fuchs heraus, der Hengst könnt' ihn schlagen!

Ruppert. (wie oben) Ist nicht von nöten, hast Dich für zwei verdingt — wirst dem Schimmel schon Herr werden.
(man hört drinnen einen starken Schlag)

Ruppert. Beim Donner, er hat den Hengst mit einem Ruck an der Wand! (er ruft) So, jetzt nur schnell den Kappzaum über — da! Die Bestie steht wie ang'mauert; da sitzt er schon droben, sprengt zum Stall hinaus!
(man hört Pferdegetrappel)

Ruppert. Ja, das ist die rechte Manier, jag' ihn zusamm', g'hört ihm! Ist ein ganzer Kerl, der Toni! (er schlägt das Stalltor zu)

Madai. (stand dicht neben ihm und sah hinein) Ist nicht Deine Schuld.

Ruppert. (fährt zusammen und sieht sich scheu um) Was ist nicht meine Schuld?

Madai. (immer kalt, finster und tief im Ton) Daß der Toni noch ganz ist, könnten ihm alle Knochen ab sein. Ja, ja, die Leut' haben recht!

Ruppert. (finster) Was für Leut'?

Madai. Die Bauern in der ganzen Ramsau. Weißt, wie sie Dich heißen?

Ruppert. Wie können's mich heißen? Den Goldbauern, nach dem Vaters Hof — so heißt er seit hundert Jahren.

Afra. Ach, Gottlob!

Toni. (kommt von rechts aus der Stalltür) Was soll's, Afra?

Afra. Sagen sollst mir, (energisch) was Du mit dem Bastian gehabt hast.

Toni. (finster) So — das weißt schon? Na, wir haben halt g'rauft, wie bei jeder Kirchweih.

Afra. Leider Gott! Ihr bösen Buben! Bist aber ja sonst nie mit dem Bastian gewesen; um was ist's denn gangen?

Toni. Laß mich aus — das — das kann ich nicht sagen.

Afra. So sag' ich's Dir. Um eine Dirn' ging's los, Toni!

Toni. Das weißt auch?

Vroni. (tritt sichtlich bewegt rasch vor an die Galerie und lauscht)

Afra. (fest) Ja, das weiß ich. Und jetzt sag' mir nur, (dringend) hat der Bastian eine Dirn? Schau, die Vroni will ihn nicht — wenn's also um seine Dirn' losgangen ist, so kann der Ruppert sie nicht zwingen.

Toni. (nach einer kleinen Pause, fest) Nein — nicht um seine Dirn'.

Afra. (bestimmt) So war's um die Deine, Toni.

Toni. Um meine Dirn'? — Ich hab', keine.

Afra. Ah geh', wirst doch einen Schatz haben?

Toni. Da müßt' ich ein schlechter Bue, und mein Mädel kreuzdumm sein, wenn sie auf einen Knecht warten wollt'.

Afra. (gutmütig) Wenn sie Dich gern hat — wartet sie schon, Toni!

Toni. (finster) Ja — wenn sie mich gern hätt'! Mich hat keine gern.

Vroni. (reißt während der folgenden Rede Afras eine Blume nach der andern ab)

Afra. (fest) Kann's nicht glauben. Bist ein so saubrer rechtschaffner Bue! Sind nicht alle Mädeln so blind, und verbissen in ihrem Zorn, und so hoffärtig wie — ich eine kenn'; hat g'wiß irgend eine brave Dirn' ein Herz für Dich — und Du hast eine gern.

Toni. (ausbrechend) Ja, gern hab' ich eine — gern für Leben und Sterben — aber sie hat kein Herz für mich — und soll's nicht haben, Gott b'hüt' sie davor — und ich verlang' nicht nach ihr.

Afra. O, Du armer Bue! Sag's mir, ich mein's gut mit Dir, und bin auch ein armes Menschenkind, nach dem keiner fragt; ich kann's verstehen wie Dir ist! (ernst, die Hand aufs Herz) Denn ich hab' auch eine Lieb' im tiefen Herzen und keine Hoffnung dazu! Mir kannst Du's schon vertrau'n.

Toni. Nein, Afra. Du bist herzgut — aber das kann ich Dir nicht sagen, und keinem Menschen in der Welt, und niemals kommt's über meine Lippen, nicht in der Todesstund'!

Afra. (erschrocken) Mein Herr! So ist's eine unerlaubte Lieb', Toni?

Toni. (schmerzlich lächelnd) Es ist eine unschuldige Lieb', wie sie unser Herrgott erlaubt, wenn die Menschen sie zehnmal verbieten — aber ich hab' sie begraben mit meinem Alten. Schau', wenn ich (mit blitzenden Augen) der Falkentoni noch wär', mit Gott und Menschen im Fried, der Toni, dem das Herz frisch und das G'wissen leicht war, da tät ich Dir's sagen, wen ich lieb hab', und da müßt's mein Mädel wissen und wenn sie eine Kron' trüg' und am Himmel oben hing — und müßt' mich zuletzt doch gern haben! (entgeistert) Aber — der Falkentoni ist tot — seit er den Einödhof angezündet, und seinen Vater umbracht hat.

Vroni. (heftig bewegt, wischt sich mit der rechten verkehrten Hand zornig die Tränen ab)

Afra. (tief gerührt) Armer Toni!

Toni. (ihre Hand fassend) Du weinst? Du bist ein grundbrav's Mädel! Ich wollt', ich könnt' Dich glücklich machen, verdienen tät'st Du's — aber — um meine Dirn' mußt mich nicht wieder fragen.

Vroni. (die in steigender Bewegung zugehört hat, die Arme auf die Galerie gelegt mit fieberhafter Freundlichkeit) Aber mir wirst's doch vertrau'n, Toni?

Afra. (für sich) Die Vroni? Das ist ihr gesund!

Toni. (fährt zusammen, nach einer kleinen Pause, zu ihr aufsehend, fest) Nein!

Vroni. (wie oben) Aber Toni, wenn ich Dich recht schön bitten tu', sagst mir's doch! Gelt!

Toni. (mit Trotz) Dir! Just Dir — niemals. Die Horcherin

wär' die allerletzte, der ich's anvertrauen tät'! (er geht rasch ab nach rechts in das Stalltor)

Broni. (zitternd vor Eifersucht, aber immer freundlich) Du, Afra — ich will Dir's sagen, wen der „saubere rechtschaffene" Bue gern hat. Sind nicht alle Dirnen so „verbissen und hoffärtig" wie Du eine kennst! Du hast bessre Augen für den Toni und sein Schatz (sich hinunterbückend, leise) heißt Afra. (in Tränen ausbrechend) Kannst Dir gleich (sie wirft die Hand voll Blumen, die sie krampfhaft fest hielt, nach Afra) den Brautbuschen binden — ich schenk' ihn Dir! (sie stürzt ab ins Haus)

Afra. (steht wie versteinert und sieht ihr nach) So! Jetzt weiß ich, wie die Sachen steh'n und wer fort muß vom Goldhof, je früher, je besser!

---

8. Auftritt.

Afra. Landrichter **Baron von Hellkron** (kommt von links, hinter der Mauer).

Baron. (in den Hof tretend) Bin ich hier recht im Goldhof?

Afra. (fährt zusammen) Herr Gott! — Wie — der Herr Baron — hier —

Baron. (mit ernster Freundlichkeit) Sie, Afra? Ich bin also recht. Gott grüße Sie!

Afra. (verneigt sich, gefaßter) Schönen Dank! Der Ruppert ist leider nicht daheim.

Baron. Ich suche nicht ihn, sondern den Toni.

Afra. (rasch) Der soll gleich da sein. (sie wendet sich nach rechts)

Baron. (mit Wärme) Vorher noch ein Wort mit Ihnen, Afra. Sie wissen —

Afra. (ihn unterbrechend, heiter) Ich weiß — daß Sie ein braver Herr sind; Sie wissen, daß ich rechtschaffen bin und dabei wollen wir's gut sein lassen, es ist ja alles recht, wie es sein soll Nur — hätt' ich eine Bitte an Sie.

Baron. (in ihrem Anblick versunken, sich ermannend) Sie ist im voraus gewährt, Afra!

Afra (ernst) Ich bin ein Bauernkind, Herr Baron, und

will mein Lebtag nichts anders mehr sein. Wenn's Ihnen nicht gar zu hart ankommt, so nennen Sie mich Du, wie es landesüblich bei uns ist, damit die Bauern nicht denken, ich schäme mich meiner Abkunft.

Baron. (betreten) Ich — will's versuchen. Aber erst sagen Sie mir, was Sie bewegen konnte, in die Sphäre zurückzukehren, der Sie für immer entzogen schienen?

Afra. (ohne alle Sentimentalität) Die Notwendigkeit, Herr Baron! Ich habe keinen Menschen auf der Welt, dem ich gehöre, keine Heimat als die Ramsau, und keinen Verwandten als im Goldhof.

Baron. (mit Vorwurf) Afra! Und meine Tante? Sie konnten die Gräfin verlassen?

Afra. (sich umsehend) Ich konnte nicht bei ihr bleiben' Die Leute hier wissen nichts — (herzlich) aber Ihnen kann ich alles vertrauen. Sie werden mich drum nicht mißkennen. Die Gräfin war, seit wir von München zurückgekehrt, verändert gegen mich, und wenn ich meinte, sie wieder gewonnen zu haben — war ein Brief aus München genug, daß sie mich tagelang nicht zu sich ließ. Ich hab's geduldig ertragen, bis sie anfing, mich undankbar zu schelten, mir ihre Wohltaten vorwarf, (stockend) und zuletzt mich wider meine Ehre behandelte! Da merkte ich endlich, daß ich ihr eine Last war — nahm mein Bauernröckl, das ich mir mitgebracht, ließ alle die schönen Stadtsachen zurück — und bin ihr durchgebrannt.

Baron. (betroffen, sieht sie zweifelhaft an) Afra! Und allein — ohne Schützer, ohne Freund?

Afra. (lachend) Mutterseelen allein! Meinen Schutz hab' ich in mir, wie jedes rechtschaffene Mädel; und jetzt ist mir wieder wohl; denn — jeder Pflanze ihr Boden, so hat's der liebe Gott gemacht, und dabei sollten es die Menschen auch lassen. Das war auch dazumal Ihre Meinung, wie Sie mir zu München ehrlich sagten: „Zum Liebeln wär' ich Ihnen zu gut — und zur Frau zu niedrig!“ So denken wir alle zwei gewiß heute noch, und so ist's in der Ordnung. Aber jetzt — will ich geschwind um den Toni schauen! (sie geht ab nach rechts in das Stalltor)

Baron. (heftig erschüttert) Sie ist dieselbe geblieben! — Um meinetwillen wurde sie mißhandelt, das ist klar, um mich ward sie verstoßen, und heitere Ruhe glänzt auf ihrer Stirn, kein Vorwurf kommt über ihre Lippen! Ich hätte sie nicht wiedersehen sollen — die ich nie vergessen habe!

---

9. Auftritt.

Baron. Toni kommt mit **Afra** von rechts aus dem Stalltor. Dann **Vroni.**

Toni. Das wär' wahr? Euer Gnaden — im Goldhof, und zu mir? Ich hab's nicht glauben wollen! Ja — was soll ich denn?

Baron. (herzlich) Mir die Hand geben, armer Toni.

Vroni. (tritt im Haus links unter die Tür Nr. 1; für sich) Was gibt's denn da schon wieder?

Toni. (schüttelt dem Baron die Hand, erstaunt) Aber — Euer Gnaden! Ich verdien's ja gar nicht, daß so ein Herr wie Ihr, noch an mich denkt.

Baron. Wohl verdienst Du's, armer Toni! Wenn Du auch über Dein Unglück mich vergessen und meine Hilfe verschmäht hast, ich vergaß drum meines braven Jagdgefährten nicht, dem es so schlecht ergeht, und denke, Deine schwere Last zu erleichtern.

Toni. (fest) Euer Gnaden, mir geht's nicht schlecht, nur recht, wie's einem Bub'n gehört — der seinem Vater den Sarg gezimmert hat.

Baron. Aber das hast Du nicht! Du konntest nichts für das Unglück.

Toni. (unwillig) Was? Ich könnt' nicht dafür? Ich sag' Euch, ich hab's getan, leider Gott, weil — weil mir der Unsinn mit dem unbekannten Mädel im Kopf umging, das nacher auf einmal die Vroni und eine stolze Ramsauer Dirn' war!

Vroni. (zuckt zusammen, starrt mit großen Augen nach Toni hinüber, als ginge ihr plötzlich ein Licht auf, fährt dann mit beiden Händen nach dem Herzen und steht unbeweglich)

Afra. (nickt, als begreife sie alles)

Toni. (fortfahrend) Na — Ihr wißt's ja, Herr Landrichter. Ich hab' mich mit der brennenden Pfeif' aufs Heu g'legt. Ich hab' den Einödhof anzündet — es ist kein Feuer vom Himmel in die Scheuer g'fallen!

Baron. Gewiß nicht — und doch kam es nicht von Dir.

Toni. (fährt zusammen und starrt ihn an) Nicht — von — mir?

Baron. Von einem Salzburger kam's, der Soldat werden sollte, entlief, sich in Eure Scheuer verkroch, in der kalten Nacht ein Feuer anmachte, gerade unter dem Heuboden und dann einschlief.

Toni. (an allen Gliedern zitternd) Wer sagt das?

Baron. (rasch, heftig aufgeregt) Der arme Teufel arbeitet seit zwölf Wochen in der Halleiner Saline; gestern ist er bei der Einfahrt verunglückt, hat geglaubt, er müsse sterben, hat nach dem Pfarrer und mir verlangt und in der Todesangst alles gestanden.

Toni. (kann es gar nicht fassen) Und das ist die Wahrheit?

Baron. (die Hand erhebend) So wahr der Salzburger das Sakrament darauf genommen hat.

Toni. (stürzt zwischen Lachen und Weinen plötzlich auf beide Kniee nieder, versucht zu sprechen, kann nicht, erhebt die gefalteten Hände und bricht in Tränen aus)

Afra. (erschüttert, tritt ihm näher) Toni! } (fast

Vroni. (in heftiger Bewegung) O mein Heiland! } zugleich)

Toni. (stammelnd) Ich bin kein Vatermörder — kein Mordbrenner! O, vergelt's Gott tausend und abertausendmal! (er fällt ganz zusammen, und mit dem Gesicht auf des Barons Füße)

Baron. (bemüht, ihn zu erheben) Komm' zu Dir, (ihn aufhebend) sei ein Mann, Toni!

Toni. (in trunkener Freude um sich blickend, faßt Afras Hände) Afra! Hast's g'hört, Du goldig's Herz? (jubelnd) Ich hab' meinen Alten nicht umgebracht!

Vroni. (war im Begriff, näher zu treten; als Toni Afras Hände ergreift, fährt sie zurück und tritt rasch unter die Tür)

Baron. (energisch) Und jetzt, Toni, mach' ein Ende mit dem Goldbauern — nimm meine Hilfe an, Du hast nichts mehr abzubüßen — (bedeutsam) und mußt hier fort!

Afra. (rasch) Ja, ja, Toni — Du mußt fort!

Toni. (fest) Ich muß bleiben. Der Goldbauer läßt mich nicht

Klafter Floßholz — oder: halt mit Deinen zwei Armen den tollen Hengst zusammen, den oft vier Mann nicht zwingen" — so tue ich's und wenn mir alle Knochen im Leib in Stücke gingen, denn das könnt Ihr dem Knecht befehlen, 's ist Euer Recht. Aber mich zwingen, daß ich reden soll, wo ich lieber schweig', das könnt Ihr nicht, da fangt mein Recht an — und das behaupt' ich als ehrlicher Bue, so lang ich's Leben hab'.

Ruppert. (zitternd vor Wut) Als ehrlicher Bue! Du? Als Lügenschmied, als Schurk' willst wohl sagen!

Toni. (aufschreiend) Schurk'! Ich? (er ballt die Faust) Goldbauer! Sag' mir das nicht noch einmal.

Ruppert. Und warum nicht? Mich habt Ihr wieder verlästert gestern, über mich habt ihr g'logen, drum will keiner damit 'raus. Ich sag's.

Toni. (fest) Und ich sag: Nein!

Ruppert. So! Hast auch dazumal, bei der Hochzeit, nicht im offenen Wirtsgarten, vor allen Leuten g'sagt: Du möcht'st mein Gewissen nicht zum Schlafkameraden, und für alles Geld der Vroni möcht'st Dir den Goldbauern nicht zum Schwiegervater kaufen?

Vroni. (erhebt rasch den Kopf und sieht gespannt auf Toni)

Toni. (fährt zusammen, wirft erschrocken einen Blick nach Vroni, zögert einige Sekunden, dann fest) Das ist wahr, das hab' ich g'sagt — dazumal! Heut' tät ich's nicht mehr — denn ich bin Euch verdingt.

Ruppert. (furchtbar auflachend) Haha! Hab' ich's nicht g'sagt? Und wenn Du nicht verdingt wärst, so tät'st Du's heut' noch sagen, und darum heiß' ich Dich noch zehnmal Schurk', und das bist, wie es der boshafte Lügner, Dein Vater war!

Toni. (fährt auf, als hätte er einen Schlag bekommen) Mein Vater? (er erhebt die Arme, als wollte er Ruppert packen) Herr Gott im Himmel steh' mir bei, daß ich ihn nicht erwürge! Mein armer rechtschaffener Vater, dem Du mit Deinem Höllengeld das G'wissen geknebelt hast, damit's nicht laut hinausschreie bis zum Landg'richt hinauf, wer Du bist! (er zeigt auf den Brunnen im Hintergrund, furchtbar) Laß den verfluchten Brunnen dort aufreißen, Goldbauer — schau' Dein blasses G'sicht

an in dem schwarzen Wasser drunten, und nachher heiß' meinen Vater noch einmal Schurk' und Lügner, wenn Du's aus dem Hals bringst!

Ruppert. (zuckt zusammen, als Toni den Brunnen nennt, sieht, an allen Gliedern zitternd suchend um sich, seine Brust hebt sich krampfhaft, zufällig fällt sein Blick auf die Axt, die auf dem Holzklotz liegt; er stürzt wild auflachend an Toni vorüber, ergreift mit einem Griff die Axt,*) wendet sich rasch gegen Toni um und wendet den Arm zum Streich) Schurken, Du und er!

Vroni. (hat in zitternder Bewegung den Vorgang verfolgt, stürzt jetzt vor, reißt Toni kräftig zur Seite, so daß sie, als Ruppert sich wendet, zwischen beiden und vor Toni steht, streckt abwehrend beide Arme gegen Ruppert aus; mit der Entschlossenheit der Verzweiflung) Vater! Schlag' den Toni nicht!

Stellung.

*
Afra

* Ruppert   * Vroni * Toni

Ruppert. (wütend, führt mit der verkehrten Axt, wie blind, einen Streich, der Vroni an den Kopf trifft, die Arme fallen ihm herab wie plötzlich gelähmt, die Axt fällt zur Erde, er taumelt entsetzt zurück)

Vroni. (taumelnd, mit beiden Händen an den Kopf) So ist's am besten — Vater! (sie stürzt ohnmächtig zu Boden)

Afra. (stößt einen Schrei aus und eilt zu Vroni)

Toni. (steht wie erstarrt als Vroni niederstürzt; fast tonlos) Vroni! Vroni! (aufschreiend) Herr Gott! Er hat sein Kind erschlagen! (er stürzt neben Vroni in die Kniee)

Ruppert. (der regungslos dasteht und auf Vroni hinstarrt, gebrochen) Ich hab's nicht wollen. Weh — das Strafgericht! — Die Anne-Marie! (er will fliehen und sinkt auf die Bank am Baum, das Gesicht mit beiden Händen bedeckend)

Toni. (faßt Vroni so unter die Arme, daß ihr Oberkörper an seinen Knieen ruht) Ach, Vroni! Wenn Du schon drüben bist, so siehst jetzt mein Herz, wo Du alleinig drin bist für Zeit und Ewigkeit! Wenn Du aber noch lebst, so gib

---

*) Wegen der damit verbundenen Gefahr nehme man keine wirkliche eiserne Axt, sondern eine kaschierte. Dieselbe ist zum Preis von 1.— ℳ (exkl. Porto und Verpackung) von G. Danner, Mühlhausen i. Thür. zu beziehen.

mir ein Zeichen, daß Du's weißt, wie lieb Dich der Toni hat — und einsiehst, daß er jetzt fort muß von Dir, als ein ehrlicher Bue! (in zitternder Freude) Herr Gott, ihr Herz schlagt noch! Vroni — ein einzig's Wort zum Abschied — erbarm' Dich!

Ruppert. (erhebt sich von der Bank, auf Vroni starrend) Sie ist nicht tot? — Heb' Dich weg, Toni, Du bist frei!

Toni. (ohne ihn zu beachten, hängt an Vronis Gesicht) Vroni!

Vroni. (öffnet die Augen, sieht mit einem seligen Lächeln zu ihm auf, schlingt plötzlich beide Arme um seinen Hals, unter Tränen) Toni! — Ich hab' Dich gern!

Toni. (preßt sie an sich, hebt sie kräftig und legt sie in Afras Arme) Vergelt Dir's Gott! Und der Herr behüt' Dich! (er stürzt fort)

(Der Vorhang fällt.)

Vierter Akt.

Derselbe Hof wie im zweiten und dritten Aufzug.

---

1. Auftritt.

Wirtschafterin **Walli. Ruppert** (kommt von rechts hinter der Mauer, bleich, verstört, aber ruhig, mit untergeschlagenen Armen).

Ruppert. Walli, ist der Bader dag'wesen?

Walli. Nein, hab' ihn nicht holen dürfen, die Madai hat's nicht g'litten, hat der Vroni selber was aufg'legt, und g'meint: der helf' kein Doktor — (halb keck, halb ängstlich) das könntet nur Ihr!

Ruppert. (trocken) So!

Walli. Ja — und Ihr seid ein reicher Mann, und habt nach keinem Bauern was zu fragen — (zögernd) wenn Ihr einmal eine Ausnahm' machen — und dem armen Mädel — helfen möchtet.

Ruppert. (sieht sie erst verblüfft an, dann barsch) Was kommt Dich an? Geh' hinein und schau' nach Deinem Vieh,

das verstehst, aber sonst nichts — sonst tät'st nicht so keck und unsinnig reden!

Walli. (ausbrechend) All'weil besser unsinnig reden — als unsinnig tun. Was habt Ihr denn im Kopf g'habt, wie Ihr den Toni ins Haus g'nommen und der Vroni unters G'sicht g'setzt habt? Für ihre Lieb' kann die Vroni nichts, dadran ist einmal das g'wisse Kreuzl schuld; wenn sie aber drüber zu Grund geht — nachher seid Ihr schuld; so ist's! Und jetzt tut — was recht ist. (sie geht ab nach rechts ins Stalltor)

---

2. Auftritt.

Ruppert. Madai Lindnerin (kommt von links, Tür 1 aus dem Haus).

Ruppert. (in sich hinein) Was recht ist! (den Kopf erhebend) Ich hab's getan — (mit einem tiefen Atemzug) der Toni ist fort. Gottlob! — Wär' er nie kommen!

Madai. Hätt'st ihn nicht zum Knecht g'macht, so wär' er nicht da g'wesen. Ich hab' Dir's g'sagt. Du hast's nicht anders wollen.

Ruppert. (in sich hinein) Ihr habt allesamt recht. Ich hab's nicht anders wollen! Der Mensch ist halt ein blinder Maulwurf — und der Haß eine böse Kameradschaft. — Wie steht's mit der Vroni?

Madai. (im Gehen) Sie ist jetzt endlich ruhig.

Ruppert. Was laufst? Wo gehst denn hin?

Madai. In die Kirch'. Ich geh' beten, Ruppert — daß mein Elend nicht auch über Dich kommt. (sie geht ab, im Hintergrund rechts hinein, hinter der Mauer)

Ruppert. O Herr Gott im Himmel, b'hüt uns! (er fährt mit der Hand über das Gesicht) So wirst mich doch nicht strafen? (er wendet sich nach dem Haus und fährt entsetzt zurück) Da ist sie ja! Mein Heiland, wie sieht das Kind drein!?

---

3. Auftritt.

Ruppert. Afra Leuthalerin kommt mit **Broni,** welche leichenbleich, im Bauernhemd ist, dazu im dunklen Rock, ohne Schürze und Mieder, die Zöpfe halb aufgegangen herabhängend, halb noch um den Kopf geschlungen, die Augen starr, die Stimme heiser, fieberhaft, von links, Tür 1, aus dem Haus).

Afra. (bemüht, sie zurückzuhalten) Broni — um Gott, was willst denn draußen?

Broni. Ich hab' den Vater g'hört, ich muß ihm was sagen, laß mich gehn — den Vater will ich!

Ruppert. (sichtlich seine Erschütterung niederkämpfend) Was willst mir sagen, Broni?

Broni. (sieht ihn plötzlich wie gestört an, fährt mit der Hand nach der Stirn, als suche sie ihre Gedanken) Ich — hab's grad noch g'wußt — aber jetzt — hab' ich's vergessen! (sie geht mit gesenktem Kopf an ihm vorüber, sinkt, wie innerlich ermüdet, auf die Bank am Nußbaum)

Ruppert. (halblaut zu Afra) Herr Gott! Was ist's mit dem Mädel? Ist sie g'stört — oder mondsüchtig am hellen Tag'?

Afra. (ihn scharf fixierend) Ihr meint — wie die Anne-Marie g'wesen sein soll?

Ruppert. (schaudernd, mit einem furchtbaren Blick) Die war's. Daß sich's Gott erbarm'! Ist sie schon lang so?

Afra. (bitter) Seit dem Schlag, weiß sie nie recht, was sie will. Ist's ein Wunder? — Die Unglückliche!

Broni. (die Hände über dem Knie gefaltet, starr vor sich hinaussehend, seufzt tief)

Ruppert. (für sich) Um Gottes willen — was wird mit ihr?

Broni. (in sich hinein, als sähe sie Ruppert nicht) Vater! — Ich hab' den Toni gern!

Ruppert. (aufhorchend) Leider Gott! Ich weiß ja. Broni, hör' mich an —

Broni. (wie oben, klagend) Ich hab' ihn gern!

Ruppert. Denkst nur an den bösen Buben, Broni — und nicht an den Vater, dem so weh g'schieht?

Broni. (in tiefstem Schmerz) Ach, ich hab' halt den Toni so gern!

Ruppert. (verzweifelnd) Vroni! Hör' auf mich, red' mit mir — (er stürzt an ihr nieder, und faßt ihre Hände) schau' mich an, nur ein einzig's Mal! Vroni, ich halt' das Elend nicht aus! (plötzlich in überströmender Zärtlichkeit) Bist ja mein lieb's Herzkind, mein Liebstes auf der ganzen Welt! (er bricht in Tränen aus und legt den Kopf in ihre Hände) Und hörst mich nicht!

Vroni. (zuckt bei seiner ersten Berührung zusammen, ein Schauder überrieselt sie, sie wendet den Kopf langsam zu ihm, und sieht ihn groß an, dann auf ihre Hände) Vater, was tust?! Meine Händ' sind naß — Du — Du kannst weinen? Das hab' ich nicht g'wußt — hast die Mutter selig mit trock'nem Aug' begraben. Ich muß schon recht elendig sein — daß sich die Stein' erweichen!

Ruppert. (steht auf, gefaßter) Ich bin nicht von Stein, Vroni! Ich hab' Dich nicht treffen wollen, der Zorn ist mir blutrot vor d' Augen g'stiegen; ich weiß nicht, wie der verfluchte Schlag g'fallen ist! Glaub's nur, Vroni!

Vroni. (nach und nach ganz gesammelt) Ich glaub's. Dein Kind wirst nicht umbringen wollen. (zusammenschreckend) Jetzt weiß ich's wieder, warum ich raus bin, was ich von Dir will! Schau', Vater, wie ich heut' nacht so jammervoll dag'legen bin, da sind alle Gedanken wie lebendige Leut' an mir vorbeizogen, und da hab' ich alles deutlich wahrg'nommen, was ich von klein auf hab' tuscheln hören, und den Groll der Madai, und alle Heimlichkeit, die ich nie recht geachtet und nicht verstanden hab' — und zuletzt ist mir die Red' vom Toni gestern wie ein Messer durchs Hirn g'fahren, und da ist mir's auf'gangen, was die Bauern von Dir meinen — (sie steht langsam auf) und ich bin Dein Fleisch und Blut, Deine Ehr' ist meine Ehr' — ich kann's von Dir fordern, daß Du mir das Wahre sagst! (sich hoch aufrichtend) Vater! Hast Du die Anne-Marie umbracht?

Ruppert. (sie fest ansehend) Nein, Vroni! So wahr ich Dich nicht hab' umbringen wollen.

Vroni. (stürzt plötzlich an seine Brust und schlingt die Arme um seinen Nacken, schluchzend) O Du armer Vater! So bist unschuldig verlästert! O, ich dank' Dir viel tausendmal, daß Du den Toni nicht erschlagen hast! Aber — warum

hast denn auch nicht g'red't. Du armer Vater! Warum hast den Makel auf Dir g'lassen? —

Ruppert. Weil ich nicht reden kann, Vroni! Weil ich's aushalten und (knirschend) die Brandmark bis ins Grab tragen muß. Du bist mein Kind und glaubst mir, ohne daß ich mehr sag'. Ja — Vroni, brauchst Dich nicht zu schämen, darfst Deinen alten Vater immer noch gern haben — wenn er Dir auch den Toni niemals geben kann.

Vroni. (sieht ihn groß an) Hab' ich Dich bitt' um den Toni? Hat mich der Toni verlangt, Vater? (sie schüttelt den Kopf, mit schmerzlichem Lächeln) Kannst ruhig schlafen! Mein Bue und ich, wir wissen gar gut, daß Sonne, Mond und Stern' nicht zu uns 'runter kommen; wann der Mensch danach sehnt, muß er halt zu ihnen hinauf — nacher ist alles in der Ordnung. Der liebe Gott weiß schon, wie er's recht macht! (sie geht mit gesenktem Haupt ab nach links, Tür 1, ins Haus)

Ruppert. (ihr nachsehend) Ja — das weiß nur Gott — wie das Elend recht werden kann!

Afra. (hat in heftiger Bewegung den Vorgang verfolgt, geht jetzt rasch auf Ruppert zu) Vetter! Er hat's in Eure Hand gelegt — und wird Euch den Weg schon zeigen! (sie geht ab, der Vroni nach)

Ruppert. (mit Ingrimm) Da müßt' die Sonn' hundert Jahr lang so heiß scheinen, daß sie dem Untersberg ins Herz hinein brennet, wenn ich den Weg finden sollt!

---

4. Auftritt.

Ruppert. Der Hackenbräu **Zacharias** und der Hofschmied **Xaver** kommen von links hinter der Mauer.

Xaver. Grüß Gott, Vetter!

Ruppert. (barsch) Ebensoviel. Was willst? Und Du, Hofschmied?

Zacharias. Fragen will ich Dich, ob's wahr ist — daß Du den Toni gestern vom Hof g'jagt hast?

Ruppert. (kalt) Wahr ist's.

Zacharias. Gott Lob und Dank! Du hast ihn also frei geben?

Ruppert. (wie oben) Ja, das hab' ich.

Xaver. Und — bist ihm nicht mit der Axt zu Leib gangen, wie die Leut' sagen?

Ruppert. Ja, das hab' ich getan.

Xaver. (entsetzt) Doch nicht wegen dessen, was ich Lump Dir im Rausch verschwätzt hab'?

Ruppert. Nein, wegen der Rauferei, wo er schandbar von mir g'red't hat, wie der alte Fernbacher aussagt.

Zacharias. Das lügt der alte Fernbacher! Der Toni hat kein Wort gegen Dich g'sagt.

Ruppert. Wer sagt das?

Xaver. Wir! Denn wir kommen vom Verhör, und ich war Zeuge für den armen Bub'n, weil ich dabei g'wesen bin auf Bartholomä.

Zacharias. (ganz Leben) Und weißt, warum's angangen ist? Weil der Bastian vor allen Leuten gesagt hat: „Er sollt' die Vroni nehmen, aber er tut's nicht, denn sie sei eine leichtfertige Dirn'!"

Ruppert. (fährt auf) Was, was?

Zacharias. „Sie hab' sich, am Abend vor Pfingsten, ihren Schatz in die finstre Wimbachklamm b'stellt, und die Mädeln hätten's alle g'hört, wie sich die zwei umhalst und geherzt haben — und so einen Schandfleck woll' er nicht zudecken." Da ist der Toni aufg'sprungen und hat g'rufen: „Die Vroni ist eine ehrbare Dirn' und Du bist ein verlogener Hallunk'!" Da hat ihn der Bastian zuerst anpackt und nachher erst hat ihn der Toni niederg'schlagen.

Ruppert. (der in zuckender Bewegung die Erzählung begleitet) Da hat er dem Bastian nur sein Recht getan!

Zacharias. Ja, so ist's; und der Landrichter hat gesagt, er wüßt' die G'schicht, und die Vroni sei unschuldig dabei; der Bastian aber sei ein Ehrenschänder, bis er die Wahrheit seiner Aussag' nicht bewiesen hab'. — Da ist der ganz still abzogen und die Sach' war aus.

Ruppert. Das war brav von dem Herrn. (barsch) Wollt Ihr noch was von mir?

Zacharias. (trocken) Meiner Göth*) möcht' ich gern noch ein paar Wörteln sagen —

---

*) Patenkind.

Ruppert. (kurz) Die Vroni ist nicht daheim. Adies!

Zacharias. So? — Nacher komm' ich halt wieder — morgen ist auch noch ein Tag. B'hüt Dich, Ruppert. (im abgehen, leise zu Xaver) Ich geh' nicht heim, ehvor ich nicht weiß, was mit dem armen Mädel ist! (er wendet sich zum gehen)

---

5. Auftritt.

Die Vorigen. Toni (kommt von rechts hinter der Mauer).

Zacharias. (der abgehen will, stößt auf Toni) Herr Gott! — Der Toni!

Ruppert. (fährt zusammen, ohne sich umzusehen) Was? Was?

Toni. (bleich, ergeben, ruhig) Ja, der Toni!

Ruppert. Der Toni — im Goldhof? (er wendet sich wütend zu ihm) Was willst noch von mir? Haben wir zwei nicht abg'rechnet mitsammen, fürs ganze Leben?

Toni. (wie oben) Noch nicht, Goldbauer — sonst käm' ich nicht. (er geht nach dem Vorgrund) Ihr guten Leut', ich muß den Ruppert allein haben.

Zacharias. Aber wenn er Dir was antut, Toni!

Toni. Er kann mir nichts mehr tun, und keiner — geh' nur. (er tritt zu Ruppert)

Zacharias. (zu Xaver, halblaut) Ich wart's ab.

Xaver und Zacharias. (gehen hinter der Mauer ab nach links)

---

6. Auftritt.

Ruppert. Toni.

Ruppert. (starrt Toni regungslos an) Was willst noch von mir, frecher Bursch'?

Toni. (ruhig) Gib Dich zu Ruh', Goldbauer, das mußt schon noch aushalten. Hast glauben können, ich werd' nicht noch einmal kommen und fragen — ob die Vroni — noch lebt?

Ruppert. (sich von ihm wendend) Sie lebt — und ist g'sund!

Toni. (mit tiefem Atemzug) Gott sei gelobt!

Ruppert. Jetzt kannst gehen.

Toni. Noch nicht. Die Frag' war nicht mein alleinig's G'schäft.

Ruppert. (gewaltsam seine aufsteigende Wut niederkämpfend) So? Willst vielleicht dem Goldbauern drohen, daß Du den Leuten erzählst: was Dein Vater g'sehen hat in der Nacht von St. Johanni und Paulus? Meinst, das schreckt mich? Hahaha! Geh' hin und schrei's durch die ganze Ramsau, mich zwingst Du doch nicht, daß ich Dir mein Mädel geb'!

Toni. (ruhig) Ich verlang' nicht nach der Vroni, das mein' ich, könntest wissen, aber — leben kann ich auch nicht, wo ich sie weiß. Gib mir den Handschlag, daß Du redlich und treu für meine alte Mutter sorgen, und mir des Vaters Schuldbrief 'rausgeben willst, so sollst den Sohn nicht auch einbüßen. Ich geh' für den Benedikt ins Rußland hinein, und — so Gott will — bleib ich drin; dann hast Ruh' vor mir für alle Zeit.

Ruppert. (in streitenden Gefühlen) Toni! Das wär' Dein fester Entschluß — nicht so eine Red', die mich kirren soll?

Toni. (wie oben) Ich hab' Abschied g'nommen von der Mutter, hab's im Landgericht anzeigt, daß ich heut' abend nach Salzburg geh', 's ist alles in der Ordnung — fehlt nichts, als Dein Handschlag.

Ruppert. Da hast ihn, Toni. Sollst den Schuldschein des Vaters haben, Deiner Mutter zahl' ich zweitausend Gulden ganz aus, und mach's noch heut' richtig im Amt. Ich verzeih' Dir, was Du mir angetan — und will Dir's nachsagen bis an mein End' — daß Du doch ein braver Bue bist.

---

7. Auftritt.

Ruppert. Toni. Vroni (kommt von links, Tür 1, aus dem Haus).

Toni. (einschlagend) Vergelt's Gott! Der zweite Traktat, Goldbauer, soll Dir mehr Segen bringen, als der erste, denn — das Jahr ist lang — eins kommt zum andern, und zuletzt (mit bebender Stimme), wenn ich niemalen wieder komm', wird die Vroni mich auch vergessen lernen.

Vroni. (die Stufen herabkommend, sanft) Nein, Toni, das g'schieht niemals!

Toni. O, mein Heiland! Die Vroni!

Ruppert. (erschrocken) Vroni! (fast bittend) Geh' hinein!

Vroni. (ohne Sentimentalität) Nein, Vater! Ich hab's Dir dazumal g'sagt: „mit dem Toni kommt Unglück ins Haus." Du hast's nicht geacht'; jetzt ist's Unglück da, jetzt mußt Dich auch drein geben wie ich, und mir die paar Worte erlauben, es sind die letzten, Vater. Der Toni kennt mich ja gar nicht; einmal muß ich's ihm doch sagen dürfen, zum Abschied, wie es in mir ist. Geh' hinein, Vater, ich bitt' Dich nachher um nichts mehr.

Ruppert. Mein'twegen! (er wendet sich ab und geht langsam nach links, Tür 1, ins Haus)

---

8. Auftritt.

Toni. Vroni.

Toni. Ach, Vroni! Du wendest mir ein Messer im Herzen um! Ich soll das letzte Wort von Dir hören?

Vroni. Du mußt's hören, Toni — es ist für Dich — und mich und für alle Zeit. (sie legt ihm beide Hände auf die Brust) Toni! Mein Vater hat die Anne-Marie nicht umbracht — glaub's, ich sag' Dir's.

Toni. (zuckt zusammen und sieht finster vor sich nieder)

Vroni. Toni! Ich hab's g'sagt, in unserer letzten Stund' — das ist soviel als auf dem Totenbett. Ich glaub's — mußt's auch glauben, Toni — sonst nimmst meiner Seel' den Frieden im Grab mit fort!

Toni. (ihre Hände fassend, hingerissen) Ich glaub's, Vroni — ich glaub's! Alles, was Du sagst, muß ja wahr sein!

Vroni. (selig lächelnd) So ist's recht, Toni! Das tut mir wohl, bis ins Herz hinein — denn schau', Du hast's den bösen Leuten 'glaubt, ich hab' auch an ihm zweifelt das Kind am Vater — und drum ist die Straf' über uns kommen, daß grad wir zwei uns so gern haben, Toni, die wir auf dieser Welt nie nicht zusamm' kommen können. Darum muß ich Dir's doch einmal recht sagen, Toni, daß ich dort droben auf Dich wart', damit Du's

aushältst, bis Du mir nachkommen darfst! Und wann ich lang begraben bin, und Du kommst wieder in die Ramsau — so such' mich heim (sich an ihn lehnend, fast flüsternd) in der Wimbachklamm, dorthin zieht mich's im Wachen und im Schlaf, und dorthin wird mich's aus dem Grab heraufziehen, wenn Du mich rufst, Toni! Glaub's nur, ich komm' g'wiß.

---

9. Auftritt

Toni. Vroni. Ruppert (kommt von links, Tür 1, aus dem Haus zurück).

Toni. (sie umschlingend) Vroni!

Vroni. (mit tiefem Atemzug) So! Jetzt weißt alles — und jetzt b'hüt Dich Gott, Toni — und verzeih' mir's halt, daß ich Dich gar so lieb hab', ich hab' mich g'nug g'wehrt, (sie sinkt schluchzend in seine Arme) ich kann g'wiß nichts dafür!

Toni. (in Tränen) O Vroni! Du sprengst mir das Herz! (sie halten sich umschlungen)

Ruppert. (steht mit untergeschlagenen Armen auf den Stufen am Haus, sichtlich tief erschüttert, den Blick fest auf Vroni gerichtet, und mit dem Mitleid kämpfend, dumpf) Vroni! 's ist Zeit!

---

10. Auftritt.

Toni Vroni. Ruppert. Hackenbräu **Zacharias,** Hofschmied **Xaver, Kilian Brauner, Cajetan** (kommen von links hinter der Mauer).

Zacharias (rasch in den Hof tretend) Ist's wahr, Toni, daß — (er blickt erstaunt auf die Gruppe.)

Kilian. (erstaunt) Toni!

Alle. (geben ihre Verwunderung zu erkennen, und sehen stumm auf die Gruppe)

Ruppert. (finster) Was soll's! Vroni — geh' hinein!

Toni und Vroni. (achten auf nichts)

Ruppert. (erhebt die Stimme) Vroni! Hineingehen sollst.

Toni. (laßt sie aus den Armen)

Zacharias. Nein, laß das Mädel da, die Leut' sollen

sehen, daß ihr nichts fehlt — und sag', was sich für ein Wunder begeben hat, Vetter, daß Du das mit ansiehst — und der Toni noch lebendig dasteht?

Ruppert. Ich bin ja kein Unmensch, wenn Ihr mir's gleich nachsagt. Sie haben Abschied g'nommen für alle Zeit — das mag' ich ihnen nicht wehren.

Zacharias. (mit innerlicher Freude) So ist's also wahr — die zwei haben sich gern?

Vroni. (gefaßt und ruhig) Ja, Herr Göth, das ist g'wiß wahr, und Ihr könnt's allesamt wiedersagen in der ganzen Ramsau, daß ich dem Toni das Ringel (sie zieht einen Ring vom Finger) von meiner Mutter selig g'schenkt hab' — (sie reicht ihn Toni) und daß die Gold-Vroni und der Toni vom Einödhof sich in dieser Stund' verlobt haben vor Gott und Menschen. Wir gehen voneinander als Brautleut', zum Wiedersehen — überm Grab — im Himmel droben. (sie reicht Toni die Hand, fest) Und jetzt, geleit' Dich Gott, mein Bue! (sie geht festen Schritts ab nach links, Tür 1, ins Haus)

---

11. Auftritt.

Die Vorigen ohne Vroni.

Alle. (stehen in stummer Rührung)

Ruppert. (steht abgewendet und finster)

Toni. (ihr nach in tiefem Schmerz) Ich komm' bald, Vroni! (gefaßt) Ruppert — jetzt wollen wir's schriftlich machen im Amt, dann ist's abgetan.

Ruppert. Gleich, Toni! (er geht ab nach links, Tür 1, ins Haus)

Zacharias. (der sich die Tränen abwischt) Oho, Bue! So weit sind wir noch nicht.

Kilian. Und so wär's wahr, daß Du für den Benedikt ins Rußland hinein willst? Es kann ja gar nicht möglich sein, daß Du so unsinnig worden bist!

Toni. (ruhig) Es ist abg'macht. Ich geh' noch heut' nacht nach Salzburg hinüber — und niemand hat das Recht, mich zu halten.

---

12. Auftritt.

Die Vorigen ohne Ruppert. Landrichter **Baron von Hellkron** und Salineninspektor **Wolfgang Kirchheimer** kommen mit vielen älteren **Bauern** und einigen **Burschen** von rechts hinter der Mauer. Gleich darauf **Ruppert,** die Wirtschafterin **Walli** und **Afra Leuthalerin.**

Alle. (im Hofe treten bestürzt und ehrerbietig zurück und nehmen die Hüte ab)

Baron. Doch, Toni! Ich habe das Recht, denn ich halte Dich mit der Hand des Gesetzes.

Ruppert. (mit Hut und Stock, zum Ausgehen gekleidet, kommt von links, Tür 1, aus dem Haus und bleibt erstaunt auf der Schwelle stehen, den Hut abnehmend)

Walli. (tritt von rechts aus dem Stalltor, sieht erschrocken und neugierig um sich)

Afra. (kommt etwas später oben aus der Galerie heraus, und sieht staunend herab)

Toni. (starrt den Baron betroffen an) Euer Gnaden, um Gottes willen! Was ist das für ein G'setz?

Baron. Das Landgesetz, welches verbietet, einer Witwe den einzigen Sohn zu nehmen. Die alte Lisbeth hat Einsprache getan bei dem Landgericht, das Gesetz spricht ihr Recht, Du darfst nicht für den Benedikt eintreten.

Toni. (wie zerschmettert) O Du mein Herr und Heiland! Das tut mir die eigne Mutter und hat mir's so versprochen!

Ruppert. (herabkommend, mit einem kurzen Bückling) Nichts für ungut, Gnaden, Herr Landrichter, die Alte weiß noch nicht, daß ich ihr die zweitausend Gulden für den Ersatzmann auszahle.

Baron. (mit einem scharfen Blick) Und dafür glaubst Du, soll Dir eine Mutter, eine arme Witwe, ihr einziges Gut freiwillig verkaufen, damit der Toni Dir aus dem Weg komme?

Afra. (für sich) Großer Gott!

Ruppert. (trotzig) An den Toni hab' ich nicht denkt — er hat mir's selber anboten.

Toni. So ist's, Euer Gnaden. Der Ruppert ist nicht so schlecht, daß er mich ins Rußland hineing'schickt hätt' wegen der Vroni, er weiß schon, daß wir zwei nicht verlangen, Mann und Weib zu werden.

Baron. Liebt ihr Euch denn nicht, Toni!

Toni. (drückt die Faust auf das Herz) O für Zeit und Ewigkeit

Baron. Nun — warum verlangt Ihr dann nicht miteinander vereint und glücklich zu sein?

Toni. (sieht ihn groß an) Ja — weil wir einmal nicht zusamm' kommen können. Euer Gnaden wissen's ja, ich bin kein Ramsauer. Der Ruppert könnt' sie mir nicht geben, wenn er auch wüßt' — daß die Vroni — (mit bebender Stimme) bald dran zu Grund gehen wird; das ist einmal so, und macht's keiner anders.

Baron. (mit einem durchbohrenden Blick auf Ruppert) Und Du, Goldbauer? Meinst Du auch, daß die Dirn' dran sterben könnte — (bitter) „weil's einmal so ist"?

Ruppert. (dumpf) Möglich wär's!

Afra. (geht oben rasch ins Haus)

Baron. Und Du gibst sie dem Toni doch nicht?

Ruppert. (fest) Nein, Herr Landrichter — nie nicht! Fragt doch einmal die Bauern da — ob ich's kann, ob sie ihr Mädel dem Toni gäben?

Alle. (murmeln unter sich in lebhafter Bewegung)

Baron. (sie scharf beobachtend) Nun? Antwortet keiner? Ihr tätet es, nicht wahr?

Die Bauern. (ohne Zacharias, durcheinander, fest) Nein, nein, wir täten's nicht.

Xaver. Es ist halt gegen Sitt' und Brauch!

Baron. (seine Aufregung beherrschend) Wenn aber der Toni einen schönen Hof hätte, (bitter) dann tätet Ihr's schon, nicht wahr?

Alle. (ohne Zacharias, schütteln unwillig die Köpfe) Nein! Nein!

---

13. Auftritt.

Die Vorigen. Afra tritt mit **Vroni** aus dem Hause links unter die Tür 1.

Die Bauern. (stehen bis an die Stufen des Hauses und wenden Afra und Vroni den Rücken)

Ruppert. Ihr habt's g'hört, Herr Landrichter. Es ist nicht ums Geld! Was unsre Gemeind' groß und stark g'macht hat, kommt daher, daß der Bauer keinen Fremden herein und seine Kräfte nicht hinaus läßt. Der Brauch ist so alt als unser Dorf. Der Toni ist ein rechter Bue, und mein Mädel hat ihn gern; wenn er aus dem Ort wär', hätt's anders kommen können. Aber — was Vater und

Großvater nicht getan hätten, das kann auch der Goldbauer nicht tun — (fast höhnisch) und wenn Euer Gnaden nicht so jung im Amt wär', hättet Ihr gar nicht drum gefragt, so ist's! (er geht gegen das Haus links)

Stellung.

* * * * * * * *

* * * * * *

Bauern

Walli — Afra

Zacharias — Wolfgang — Baron — Vroni

Kilian — Ruppert

Toni — Cajetan

Wolfgang. (leise zum Baron) Hab' ich Dir's nicht gesagt? Das sind Deine Kernmenschen! Zieh' andre Saiten auf.

Baron. (die Stimme erhebend) Halt, Goldbauer! Wir haben noch nicht ausgeredet.

Ruppert. (bleibt stehen)

Baron. So jung ich auch im Amt sein mag, so alt ist das Gesetz, als dessen Vertreter ich Dich jetzt frage: Ruppert vom Goldhof, wie ist Deiner ältesten Schwester Kind, die Anne-Marie Lindnerin gestorben?

Ruppert. (zuckt zusammen) Ah so! An der Seiten wollt Ihr mich also packen?

Alle. (sehen sich bestürzt an, und flüstern unter sich)

Baron. Nicht ich, das Gesetz will Dich packen, Goldbauer! Gib Antwort.

Ruppert. Die Anne-Marie war von Kind auf mondsüchtig und da ist sie uns einstmals in der Nacht in den Hof heraus, ist im Schlaf dort — (er weist schaudernd, mit abgewandtem Gesicht auf den Brunnen) auf den großen Brunnen g'stiegen und als die Madai sie im Schreck ang'rufen hat — ist sie hinunterg'stürzt und war tot.

Baron. Und das war die Nacht vor ihrer Hochzeit — nicht? Ja, ja, so sagt ihr alle vom Goldhof. Toni! Hast Du es nicht anders vernommen?

Toni. (peinlich ergriffen) Herr Landrichter, mich müßt Ihr nicht fragen! Ich glaub' jetzt nichts Schlechtes mehr von ihm.

Baron. (rasch) Seit wann, Toni?

Toni. Seit mir der wahrhaftigste Mund g'schworen hat, daß alles nicht wahr ist.

Baron. Auch was Dein Vater der Lisbeth vertraute, Toni?

Toni. (fährt zusammen) Herr Jesus — mein Vater! Der hat's ja g'sehen! (er bedeckt das Gesicht)

Ruppert. (steht immer unbeweglich, kalt) Was hat er g'sehn'?

Baron. Ich will Dir's sagen, verstockter Mann, was die Alte mir heut' offenbarte.

Alle. (in lebhafter Bewegung untereinander)

---

14. Auftritt.

Die Vorigen. Madai Lindnerin (tritt von rechts in den Hof und hört wie erstarrt zu; sie steht im Hintergrund und wird von den Bauern nicht bemerkt).

Baron. (halb gegen die Bauern gewendet) Vor achtzehn Jahren, in der Nacht von Sankt Johanni und Paulus, kam der alte Kellmaier am Goldhof -– dort (er weist auf die Mauer) vorbei. Da hört er Stimmen und ein Laufen auf dem Hof, als ob sich eines gegen Gewalttat wehrte, drauf schreit eine Dirn': „Ruppert, das Strafgericht Gottes wird über Dich kommen!" Und dann hört er einen dumpfen Fall — einen Schrei — springt auf die Mauer — und sieht in der taghellen Mondnacht den Goldbauer wie ein Gespenst, dort am Brunnen stehen — und die Madai liegt für tot im Hof. Der Ruppert stiert den Kellmaier an, dann stammelt er: „Die Anne-Marie ist in der Mondsucht gewandelt und in den Brunnen gefallen, hilf sie retten!" Der Kellmaier half redlich — aber sie brachten die Dirne tot zu Tage.

Alle. (geben Schreck und Schauder zu erkennen)

Ruppert. (schaudernd) Ja — so war's! G'rad' so!

Baron. Das gestehst Du?

Ruppert. Was ist da zu g'stehn? Ich hab' sie nicht 'nunterg'worfen.

Xaver. Ja! Er hat's im Jähzorn getan, kein andrer!

Cajetan. Weil sie nicht von ihrem Schatz, dem Halleiner lassen wollt'.

Baron. (finster) Das wird sich in der Untersuchung weisen! Ruppert, Du mußt mit — denn ein Mord ist begangen, und der Täter muß an das Licht! —

Ruppert. (entschlossen) Mein'twegen! Da bin ich. Ihr seid

ein fremder Herr, und kennt mich nicht. Ich war ein rechtschaffener Mann mein Lebtag; das wissen sie alle, die mich kennen von Kind auf — und haben doch das Schandbarste von mir glaubt, und haben g'schwiegen aus elendiger Feigheit, und haben mir das Herz zu Stein gehärtet, daß ich ein böser rachsüchtiger Mann worden bin! Da kann ich's Euch doch nicht verübeln, daß Ihr dem Goldbauern einem Mord zutraut, wann noch dazu der Schein da ist. Von mir aus; schleppt mich ins Kriminal, legt mich in Eisen, bringt mich an den Galgen — ich kann nie was andres sagen!

Madai. (vortretend) Ich hab' Deinen Eid, Ruppert, und ich kann ihn lösen. Meines Vaters Sohn soll nicht zum Galgen gehen. — (sich aufrichtend) Ich kann's Euch sagen, Herr Landrichter, wer die Anne-Marie umbracht hat. Es ist wahr, daß der Ruppert ihr den ehrlichen Halleiner nicht g'litten, daß er sie zu der Heirat mit dem Obernbauern gezwungen hat. Da hat mein armes Mädel davongehn wollen — und ich hab' „Ja" dazu g'sagt. In der Nacht vor der Hochzeit — ist sie dorten zum Fenster hinausg'stiegen — und ich bin ihr nach — aber auf dem Hof hat ihr der Ruppert heimlich aufpaßt, hat sie packt, und hat g'sagt: „Du willst davon mit dem Halleiner, aber die Schand' sollst nicht über uns bringen, morgen heirat'st, so bleibt's!" Da ist die Dirn' in Verzweiflung g'fallen, und der böse Geist hat sie g'faßt, sie hat sich losg'rissen, hat geschrien: „So sollst eine größere Schand' haben, und das Strafgericht Gottes kommt über Dich!" Damit war sie beim Brunnen dort, ein Fall — ein Schrei — und alles war vorbei! (sie sinkt in die Kniee und verhüllt schluchzend das Gesicht)

Die Bauern. (fahren entsetzt zurück)

Baron. (schaudernd) So hätte es die Anne-Marie selber getan?

Madai. (auf den Knieen, dumpf) Sie selber — ja. Wenn ich's sag' von meinem Kind, die Mutter — nacher könnt' Ihr's glauben. Frag' nur die Bauern da, ob die's für wahr halten!

Die Bauern. (untereinander, betreten, dumpf) Ja, ja — das ist g'wiß wahr!

Baron. Aber warum schwieg der Ruppert?

Madai. (aufstehend, wieder die Alte) Weil ich ihn in derselb'gen Nacht hab' auf das Kruzifix der Anne-Marie schwören

lassen, daß es nie über seine Lippen kommt, nicht in der heiligen Beicht', nicht beim letzten Sakrament! Er hat's g'schworen im ersten Schreck, denn er hat's g'wußt, daß ich der Anne-Marie nachg'sprungen wär', wenn ich's hätt' erleben müssen — daß sie mein einzig's Kind als Selbstmörderin zu den armen Sündern verscharrt, und kein Kreuz auf ihrem Grab g'litten hätten. Er hat seinen Schwur g'halten wie ein rechter Mann, und darum soll er auch ehrlich sterben! (sie wankt zur Bank rechts und sinkt erschöpft darauf nieder.)

Broni. (an Rupperts Hals) O Du mein armer Vater!

Toni. (stürzt auf Ruppert zu) Goldbauer — verzeiht's — was Euch mein Vater in der Unwissenheit angetan, verzeiht auch mir!

Die Bauern. (umringen Ruppert) Auch uns! Auch uns!
Xaver. (will ihm die Hand reichen) Trag's uns nicht nach, Goldbauer.
Zacharias. Ich hab's nie von Dir glaubt, Vetter!
(fast zugleich)

Ruppert. (steht kalt und unbeweglich, mit untergeschlagenen Armen, ohne sich zu rühren, finster) Laßt's gut sein! Dem Toni hab' ich schon verziehen; was ich von Euch halte, (zu den Bauern) das weiß ich — und Ihr — wißt, daß ich kein Mörder bin — so hätten wir abg'rechnet und es ist Punktum. (er wendet sich kalt von ihnen)

Baron. Ihr seid also alle überzeugt, daß der Ruppert kein Mörder ist?

Alle Bauern. (sehr lebendig) Nein, nein, er ist kein Mörder!

Zacharias. Unschuldig ist er, davon sind wir alle überzeugt.

Baron. (sich hoch aufrichtend) Aberwitziges verblendetes Volk! Euch ist also der Goldbauer kein Mörder! Weil seine Hand es nicht getan — ist drum die Tat nicht einzig durch ihn geschehen?

Die Bauern. (fahren erschrocken zurück und murren)

Ruppert. (vergebens bemüht, sein Entsetzen zu bekämpfen, fährt sich mehrmals mit der Hand über das Gesicht)

Baron. (fortfahrend) Wenn er unschuldig ist — warum trägt er alsdann den Stempel des bösen Gewissens auf der Stirn? Zeichnet der Allgütige den Gerechten so? Nein, Goldbauer, wie Du Dich auch gewehrt hast in sündiger Verstocktheit, der innere Richter sagt Dir's doch im Schlaf und Wachen, daß die Anne-Marie Dich vor Gott verklagt — daß Du ihr Mörder bist!

Ruppert. (stürzt mit einem Schrei in die Kniee und verhüllt das Gesicht)
Vroni. (sinkt entsetzt in Afras Arme)
Baron. Erkennt Ihr jetzt die Hand des Herrn, die den eisenfesten Goldbauer niederschmettert in den Staub? Auch über Euern Häuptern schwebt sie — denn Ihr alle seid seine Mitschuldigen, jeder von Euch hätte getan wie er!
Die Bauern. (sehr gebeugt und erschüttert, murmeln untereinander)
Baron. (fortfahrend, in edler Entrüstung) Habt Ihr ein Wort für den armen Toni — für die unglückliche Vroni zu dem Rabenvater gesprochen, der um ein blindes Vorurteil, sein leibliches Kind der Anne-Marie nachjagen will in den Tod!
Ruppert. (ist aufgesprungen und faßt Vroni in Todesangst in die Arme)
Baron. Das soll ein Ende haben, und müßte ich es bis vor den Thron treiben — und müßt' ich mein Leben dran setzen! So wahr ich ein ehrlicher Mann bin, so wahr lege ich mein Haupt nicht ruhig, ehe nicht Euer Irrwahn zerstört ist bis in die Wurzeln hinab, und Eurer heillosen Hoffart ihr Ziel gesetzt wird!
Die Bauern. (sind in heftiger Bewegung)
Ruppert. (wieder ganz der alte) Hoffart scheltet Ihr's, daß wir kein wildes Reis auf den g'sunden Baum pfropfen lassen, der uns von den Vätern überkommen ist? Aber ihr Vornehmen, Ihr stolzen Herren! Haltet Ihr's nicht g'rad' so? Glaubt Ihr, der Bauer hab' nicht ebensogut seine Ehr', weil er das Brot pflanzt, als Ihr, die Ihr's speist? Sollten uns unsre Bräuch' und unsre Rechte nicht g'rad' soviel wert sein dürfen als Euch die Euren? Wenn ich zu Euch sagen tät: „Ein Bauernkind aus Eurem Landgericht hat Euch so gern, wie die Anne-Marie den Halleiner g'habt hat — und sie geht in den Tod, wenn Ihr sie nicht zum Weib nehmt" — (höhnisch) und wenn Ihr sie selber gern hättet zum Sterben, tätet Ihr nicht doch g'rad' wie wir Bauern tun?
Baron. (in heftiger Bewegung) Nein, so tät ich's nicht! Denn, daß Ihr's nur wißt, ich liebe seit Jahren ein armes rechtschaffenes Bauernkind und ich glaubte meinem Stand das Opfer meines Glückes zu schulden, aber Euer sündhaftes Gebaren öffnet mir nun die Augen, es lehrt mich das Vorurteil besiegen und meine heilige Pflicht erkennen — so Gott will, Euch zum Heil! (sich plötzlich zu Afra

wendend) Afra Leuthalerin, willst Du mein Weib sein, so reiche mir vor all diesen Verblendeten Deine Hand, ich will sie aber als ein Ehrengeschenk empfangen!

Alle. (durcheinander) Ist's wahr? Ist's wahr?
Walli. Ist's möglich?
Ruppert. (in heftiger Bewegung, starrt den Baron an) Was? — Was?
Vroni. O das Glück!
Toni. Ist's wahr?
(fast zugleich)

Afra. (stand in zitternder Spannung, tritt jetzt in strahlender Freude zum Baron und legt die Hand in seine, fest) Da hast Du sie, Du braver Mann!

Die Bauern. (in freudiger Bewegung)

Kilian, Cajetan, Xaver, Zacharias, Walli. Ja, ja, das ist er!

Madai. (hat unbeweglich gesessen, vor sich hinstarrend, erhebt sich jetzt und tritt dem Baron näher) Herr, Gott vergelt Euch das große Beispiel, das Ihr den Sündern gebt!

Die Bauern. (nicken zustimmend in lebhafter Bewegung)

Baron. Goldbauer! Ich habe Dir den Weg zur Sühne gezeigt. Mach' Friede mit dem innern Richter! Dukannst es.

Ruppert. (erhebt den Kopf, seine Brust arbeitet gewaltig, er streckt die Hand nach Toni aus, zitternd, fast unhörbar) Toni!

Toni. (tritt, seinen Sinnen nicht trauend, näher)

Ruppert. (faßt seine Hand und legt sie in die Vronis) Da hast ihn!

Toni und Vroni. (stürzen sich in die Arme) O Vater!

Baron, Afra, Wolfgang, die Bauern. So ist's recht!
Madai. (außer sich) Mein armes Kind ist nicht umsonst g'storben!
(fast zugleich)

Ruppert. (aufschreiend) Madai! O könnt' ich die Toten lebendig machen; jetzt tät ich auch so, (auf die Bauern) und die alle — alle!

Die Bauern. (nicken bekräftigend) Ja, ja, alle! Wir alle!

Madai. (reicht versöhnt Ruppert die Hand)

Alle. (umringen den Baron und Afra)

Toni und Vroni. (sind vor Ruppert niedergesunken)

(Schlußgruppe.)

(Der Vorhang fällt.)

Wendt & Klauwell, Langensalza.

Geschehen Rehburg, den 12 Februar 1911

160125

Lfd. N°			Hs. N°
1	Busse	Philipp	176
2	Kloth	Wilhelm	96a
3	Grote	Friedrich	72
4	Lustfeld	Heinr.	165
5	Friedrichs.	Louis	130
6	Meyer.	Witwe	68
7	Dettmer	Christian	98
8	Stöven	Friedr.	185
9	Suer	Witwe	21
10	Suer	Heinr.	234
11	Lustfeld.	August	28
12	Meyer	Friedr.	147
13	Most.	Witwe	227
14	Kaiser	Heinr.	91
15	Häusler.	Friedr.	204
16	Dökel	Heinr.	168
17	Meyer.	Heinr.	65
18	Brunschön.	Georg	173
19	Kloth	Friedr.	264
20	Lustfeld	Friedr.	17
21	Rick.	August	169
22	Schröder	Ernst	88
23	Brunschön.	Heinr.	212
24	Lustfeld.	Ernst	107
25	Meyer	August	117
26	Läseke	Wilhelm	14
27	Hachfeld.	Heinrich	59

Nach Ladung erschienen die nebenbenannten Grundbesitzer in Sachen Abtretung von Grundbesitz zum Ausbau des Weges nach Düsselburg an die Gemeinde.

Der Bürgermeister teilte mit, daß die zur Erbreiterung und Begradigung des Weges erforderliche Fläche durch Pfähle bezeichnet sei.

Die Grundbesitzer möchten aber bei der Forderung berücksichtigen, daß die Gemeinde gar nicht verpflichtet sei den Weg als Kunststr. auszubauen und daß nur sie allein den großen Vorteil davon hätten, da ihre Grundstücke im Werte um das Doppelte steigen.

Falls sie jedoch einen höheren Preis fordern würden, als die Grundbesitzer die sich im Jahre 1910 bereit erklärt hatten, die alte □ Ruthe für 1 Mark abzugeben, so wäre es sehr wahrscheinlich, daß der Weg im jetzigen Zustande liegen bleibe.

Darauf erklärten die unter Lfd N° 1. bis 23 erschienenen Grundbesitzer:

Wir sind mit dem Vorschlage den erforderlichen Grundbesitz an die

Gemeinde

160126

Gemeinde pro □ Ruthe zu 1 Mark zu verkaufen einverstanden, bitten aber, daß uns der Roggen der auf der abzutretenden Fläche steht nach ortsüblichem Preise vergütet wird.

Die unter lfd № 24. 25. 26. schlossen sich später dem Antrag mit an.

Gegen den Antrag stimmte der unter lfd № 27 namhaft gemachte Bürger Heinrich Hackfeld № 59 mit den Worten: Ich habe gegen die Abtretung nichts einzuwenden, ich verlange aber einen höheren Preis. Ich habe das Grundstück bereits zu 300 M. verkauft und verlange in dem Verhältnis auch Zahlung.

Geschehen Rehburg, den 13. Februar 1911

160127

Nach Ladung erschienen die untenbenannten Grundbesitzer in Sachen Abtretung von Grundbesitz zum Ausbau des Weges nach Düsselburg an die Gemeinde.

Der Bürgermeister teilte mit, daß die zur Erbreiterung und Begradigung des Weges erforderliche Fläche durch Pfähle bezeichnet sei.

Die Grundbesitzer möchten aber bei der Forderung berücksichtigen, daß die Gemeinde gar nicht verpflichtet sei den Weg als Kunststraße auszubauen und daß nur sie allein den großen Vorteil davon hätten, da ihre Grundstücke im Werte um das Doppelte steigen.

Falls sie jedoch einen höheren Preis fordern würden, als die Grundbesitzer, die sich im Jahre 1910 bereit erklärt hatten, die alte □ Rute für 1 M. abzugeben, so wäre es sehr wahrscheinlich, daß der Weg im jetzigen Zustande liegen bleibe.

Darauf erklärten die unter 1 bis 20 erschienenen Grundbesitzer:
Wir sind mit dem Vorschlage den erforderlichen Grundbesitz an die Gemeinde pro □ Rute zu 1 M zu verkaufen einverstanden, bitten aber, daß auch der Roggen der auf der abzutretenden Fläche steht nach ortsüblichen Preise vergütet wird.
Die Erfüllung dieses Antrages wurde in Aussicht gestellt.

Gegen diesen Antrag stimmte der unter Nr. 20 erschienene Bürger Heinrich Hachfeld V 59 mit dem Vermerk: „Ich habe gegen die Abtretung nichts einzuwenden, ich verlange aber einen höheren Preis. Ich habe das Grundstück bereits zu 300 M verkauft und verlange in dem Verhältnis auch Ersatz.“

Nachbenannte Personen

Nach Ladung erschienen folgende Grundbesitzer

d. Bürger H. Lustfeld 165

" H. Braunschön 173

Hensler 204

Lustfeld 17

Dobel 168

Wirth 169

Most 227

Kaiser 91

Mayer 147

mit denselben wurde folgender Vertrag abgeschlossen:

Wir erklären hiermit von unserem Landvermögen abzugeben so viel Grundbesitz als an die Gemeinde abzugeben ist als er zur ~~Der~~ Grundlegung [Anlegung] des Weges erforderlich ist wenn wir für d. ☐Ruthe 1 M erhalten.

Der Zugeschnittenen Teil aber erst nach der diesjährigen Aberntung zu werden.

Vorgelesen & unterschrieben

160129 325 m

Nachbenannte Personen werden hierdurch ersucht
Sonntag nachmittag 6 Uhr zu einer
Besprechung betr. Weg nach Düsselburg
auf der Ratsstube zu kommen.

Bürgermeister Busse	Lustfeld 28
Klotz 96a	Meyer 147
Grote 72	Most 227
Lustfeld 165	Kaiser 91
Friedrichs	Häusler 204
Meyer – 68	Braunschon ~~72~~ 173
Busse – 167	Meyer 65
Dettmer 98	Dokie 168
Hösern 182	Klotz 263
Jeer 21	Lustfeld 17
Jeer – 234	Kiek 169
Laschke 16	Hallfeld 59
Lustfeld 107	Meyer 117
Schröder 88	Brunke 212

160130

Nachbenannte Personen werden ersucht Freitag Morgen 9 Uhr auf 1/4 Stunde nach der Ratsstube zu kommen betr. Ausbau des Weges nach Düsselburg

X 38 ~~87~~ Fallnaker, Meßwarb 203. Meier 68.
Hoseen 211. Buck 133. Mast 227
Gallmeyer 87. Hachfeld in 20
Häusler 96 Holte 206 Seer 145 Meyer 68
X Dettmer 101 Seer 171 Brunschon 179
Besse 24 u. Besse N 2.

Die Grundbesitzer werden gebeten bestimmt zu kommen weil davon der Ausbau und die spätere Unterhaltung abhängt

Auch Ratsherr Schröder u. Bürgervorsteher Besse bestellen

Rehburg, den 21 Februar 1911

Der Magistrat
Meßwarb

Geschehen [illegible] den 13 Juli 1911

Nach Ladung erschienen folgende Grundbesitzer behuf Abtretung eines Teil ihrer Grundstücke zur Verbreiterung des Weges nach Disselburg. Der Bürgermeister teilte zunächst den Erschienenen mit, daß bereits seit längerem Zeit [illegible] durch kleinen Pfähle die Grenze der

Nach Ladung erschienen folgende Grundbesitzer betreffend Abtretung von Ihren Grundstücken zur Anlegung des Weges nach Disselburg

Busse Pt.	176.	Leuchfeld.	107 □ 6 qr
Kloth. Fr.	96.	Meyer	117 □ 5 qr
Gross J.	72	Schröder	88
Leuchfeld.	165	Brunsehön	212
Friedrichs	130.		
Meyer.	68		
Busse	176		
Dettmer	98.		
Höcer	185		
Suer.	21		
Suer.	234		
Jäncke	16 □ 16		
Leuchfeld	18		
Meyer	147		
Most	227		
Kaiser	91		
Hausler	204		
Dickel	168		
Meyer	65 □		
Brunsehön	173.		
Kloth.	264.		
Leuchfeld	17.		
Kiek	165		
Hackfeld	59 33 qr		

Vorstehende Grundbesitzer erklären sich bereit Ihren Grundbesitz zum Ausbau des Weges nach Disselburg zu dem Preise von 1 M. pr. □ R. an die Gemeinde zu verkaufen, dagegen stimmte nur Hackfeld Nr. 59, der nicht gegen die Abtretung war aber verlangte daß er in der Weise vergütet würde, wie er heute das Land □ R. verkauft hat. Es wurde nachträglich noch beschlossen, daß diejenigen Grundbesitzer die das Grundstück mit Roggen bestellt haben zu den ortsüb~~lichen~~ Wert bezahlt bekommen sollen, dagegen sollen diejenigen die jetzt noch nicht bestellt sind keine Vergütung haben

160131

Jugendpflege 1911

Hannover, Donnerstag, 15. Juni 1911.

Jugendpflege.

Bei den Königlichen Regierungen, auf den Landratsämtern, bei den Stadtverwaltungen und auch in den einzelnen Dorfgemeinden ist man seit einigen Wochen mit der Durchführung des Erlasses des Kultusministers vom 18. Januar ds. Js., betr. Jugendpflege, beschäftigt. Eine besonders lebhafte Tätigkeit nimmt die Bildung der in dem Erlaß empfohlenen „Ausschüsse für Jugendpflege“ in Anspruch. Sicherlich sind diese Ausschüsse ein außerordentlich zweckmäßiges Organ, um die zahlreichen Kräfte mannigfaltigster und verschiedenster Art, die für die Jugendpflege in Betracht kommen, zusammenzufassen und untereinander zu verbinden, sie planmäßig anzusetzen und zu zweckmäßiger und ausgiebiger Betätigung zu bringen. Hierzu wird uns von einem hervorragenden Sachverständigen unserer Provinz geschrieben:

Es scheint aber, als ob nicht überall genau nach den Direktiven des Ministerialerlasses verfahren wird, und zwar gerade an solchen Punkten, wo ein Abweichen von dem Erlaß geradezu eine Gefahr bedeutet. So sei auf diese nicht ganz unbedenklichen Abweichungen aufmerksam gemacht.

Nach dem Ministerialerlaß sollen in den einzelnen Ortschaften die sämtlichen für die Jugendpflege in Betracht kommenden und in Bewegung zu setzenden Kräfte in „Stadt- bzw. Ortsausschüsse für Jugendpflege“ zusammengefaßt werden. Aus diesen Stadt- und Ortsausschüssen eines Kreises soll der „Kreisausschuß für Jugendpflege“ hervorwachsen, und über den Kreisausschüssen eines Regierungsbezirks soll dann der „Bezirksausschuß für Jugendpflege“ sich erheben.

Auf den Konferenzen, zu denen anscheinend überall gleichmäßig die für die Jugendpflege in Betracht kommenden Personen der einzelnen Regierungsbezirke nach den Regierungssitzen um Ostern zusammenberufen sind, scheint man sogleich mit der Bildung des „Bezirksausschusses für Jugendpflege“ vorgegangen zu sein. So ist, um einen einzelnen Fall hervorzuheben, auf einer solchen Konferenz nach den darüber veröffentlichten Zeitungsberichten ein Ausschuß von 37 Personen gewählt, der jährlich zweimal zur Beratung am Regierungssitze zusammentreten und unter anderm die Aufgabe haben soll, überall Interesse für die Jugendpflege zu erwecken, fachlichen Rat zu erteilen, die Schaffung der Mittel für die Jugendpflege anzubahnen usw. Demnächst soll dann auch in den einzelnen Kreisen mit Hilfe der Mitglieder des Bezirksausschusses die Bildung der Kreisausschüsse in Angriff genommen werden, und die Mitglieder der Kreisausschüsse sollen dann in den einzelnen Gemeinden die Bildung von Ortsausschüssen anregen und veranlassen. Nach diesem Muster scheint man in vielen Regierungsbezirken vorgegangen zu sein oder vorgehen zu wollen.

Zunächst muß die Mitgliederzahl des Bezirksausschusses als viel zu hoch beanstandet werden. In dem Ministerialerlaß heißt es: „Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können“. In der Tat, für ein Organ, das einheitlich, intensiv und wirklich produktiv arbeiten soll, scheint 20 die Höchstzahl der Mitglieder zu sein. Demgegenüber erscheint ein Ausschuß von 37 Mitgliedern für einen verhältnismäßig kleinen Regierungsbezirk schon mehr als Kongreß. Seine Arbeitsart kann man sich kaum anders vorstellen, als daß wenige wirklich arbeiten, Vorschläge machen usw., und daß dann das Plenum die Vorlagen und Vorschläge gutheißt. Erst recht unförmig und allzu massig erscheint dies Organ, wenn man hinzunimmt, daß nach der Anregung des Ministers „innerhalb der Stadt- (Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse für besondere Aufgaben auch noch besondere Arbeitsausschüsse gebildet werden können“, daß das doch sicher geschehen wird, und daß dann die Arbeitsausschüsse des Bezirksausschusses für besondere Aufgaben doch gewiß noch einzelne Fachleute heranzuziehen sich genötigt sehen werden. Ganz abgesehen davon, daß die jährlich zweimalige Zusammenziehung dieses so umfangreichen Organs doch große Geldmittel erfordert, und daß diese Mittel der eigentlichen Jugendpflege entzogen werden.

Aber die größte Gefahr liegt darin, daß man hier den Bauplan, wie ihn der Erlaß des Herrn Ministers skizziert, von oben her zur Ausführung zu bringen versucht. Man baut zuerst das oberste Stockwerk, und zwar, wie oben nachgewiesen, in recht schwerer, wuchtiger, massiger Ausführung und bis in alle Details hinein fix und fertig, will alsdann das zweite daruntersetzen, um dann zuallerletzt das Unterste und die Fundamente in Angriff zu nehmen. Ganz unmißverständlich wünscht im Gegensatz zu diesem Verfahren der Ministerialerlaß, daß der Bau, wie es auch sonst üblich ist, von unten, beim Fundament, begonnen wird. „Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet“, so heißt es im Erlaß des Ministers, „die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bzw. Ortsausschüssen für Jugendpflege“ zusammenzufassen.“ „Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nichtkreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreisausschüsse für Jugendpflege“ geschaffen werden“ usw. „Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirksausschuß für Jugendpflege“ unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirks zusammenfaßt.“ Als das erste und wichtigste, was überall einzurichten und worauf vor allen Dingen größte Sorgfalt, Aufmerksamkeit und Pflege zu verwenden ist, sind die Ortsausschüsse. Die Kreisausschüsse sind als Hilfsorganisationen für die Ortsausschüsse, wenn die letzteren in Tätigkeit getreten sind, wünschenswert, aber nicht unbedingt notwendig: sie „können“ errichtet werden. Und ebenso soll erst nach längerer Zeit, wenn die örtlichen Instanzen sich eingearbeitet, eingelebt und Erfolge erzielt und weitere Kreise mit Interesse für die Sache erfüllt haben, erst dann der Bezirksausschuß gebildet werden.

Damit werden an die Landräte, was eingehende Kenntnis der einzelnen Ortschaften, der Persönlichkeiten und Verhältnisse ihres Kreises, was Beobachtungsgabe, Takt, Gewandtheit und Findigkeit anbetrifft, die allerhöchsten Anforderungen gestellt. Aber es ist dies auch der einzige Weg, um all die schlummernden und verborgenen Kräfte zu rühriger Tätigkeit hervorzulocken und mit den schon wirkenden in ersprießliche Harmonie zu setzen. Wird von vornherein und zuallererst der wuchtige Bezirksausschuß auf das Feld gelegt, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß viel zarte Keime erstickt, viel junge Saat zerdrückt und manches, was schon in Blüte steht, geknickt werden wird.

Es ist noch nicht zu spät, um hinsichtlich dieser beiden Punkte in die Bahnen des Erlasses noch zurückzulenken, die Bezirksausschüsse bei Gelegenheit der Bildung der Arbeitsausschüsse etwas zu dezimieren und sie vorläufig überhaupt etwas in Reserve zu halten, dagegen mit verdoppelter Aufmerksamkeit und Sorgfalt zunächst der Bildung der Ortsausschüsse sich zuzuwenden. Erscheint der Erfolg des Ministerialerlasses in der Tat schon gefährdet, so kann er auf diese Weise doch noch gerettet werden.

O.

Zugesandt im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten

Praktische Jugendpflege

im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Jan. 1911

Ein vereinfachtes Sparsystem für Fortbildungsschulen, Gesellen- und Jugendvereine von Jos. Reinirkens, Essen-Ruhr

Preis 30 Pfg.

Im Selbstverlage des Verfassers

Nach dem

vereinfachten Markensystem für Schulsparkassen

sparten bis zum 1. Oktober 1911

259527 Schulkinder.

Die Sparsumme belief sich auf rund

5 Millionen Mark.

Die Zahl der Städte und Landgemeinden, welche nach diesem System Sparkassen eingerichtet haben, beträgt über 1200; davon entfallen auf die **Rheinprovinz 612, Westfalen 157, Ostpreußen 126, Posen 31, Schlesien 34, Schleswig-Holstein 42, Elsaß-Lothringen 41, Brandenburg 38.** Die übrigen verteilen sich auf die anderen Provinzen bezw. deutschen Staaten sowie das Ausland.

Nach dem

vereinfachten Quittungsverfahren

für **Fortbildungsschulen, Jugend-, Gesellen- und Arbeitervereine** sparten bis zum 1. Januar 1912 rund

21000 Schulentlassene.

Ueber beide Systeme sind besondere Broschüren erschienen, die ich den Interessenten gern **unentgeltlich** zur Verfügung stelle. Die **Einrichtungskosten** betragen nach beiden Systemen pro Klasse bezw. Verein **nur 1,40 Mark.** Anfragen und Bestellungen sind zu richten an:

Josef Reinirkens,
Essen-Rüttenscheid, Kurtstraße 9.

Urteile von Lehrern, Verwaltungen und Jugendvereinsvorständen über die Zweckmäßigkeit der beiden Systeme.

Gailingen in Baden, 26. 1. 1912. Herzl. Dank für Ihre Mühen und die zwei Broschüren. Werde, wo ich kann, die Schulsparkasse und Ihr Markensystem empfehlen. Eltern und Kinder haben große Freude daran. Der Nutzen: Sparsinn, Stärkung des Willens, Genügsamkeit, Einfachheit und Zufriedenheit, glaube ich, wird nicht ausbleiben. Sprich, Pfarrer.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, hat das von Ihnen bezogene Markensystem rasch Anklang gefunden. Vor einem Jahre eröffnete ich bereits eine Schulsparkasse, jedoch ohne Markenabgabe. Im Laufe der Zeit flaute die Begeisterung ab. Erst seit Einführung Ihres Systems hat die Sparkasse frisches Leben. Frühere Einlage während 10 Monaten 100 Mk., jetzige Einlage während 1 Monat 75 Mk. Das ist Beweis genug für die Güte Ihres Systems.
Bruno Ochs, Lehrer und Sparleiter.

Bellmannsdorf, 27. 10. 11. Wir haben mit der Einrichtung der Schulsparkasse recht guten Erfolg. Spar- u. Darlehnskasse.

Dremmeln, Bez. Aachen. Obgleich die Kasse für einen Turnverein eingerichtet wird, haben wir uns doch zu Ihrem Markensystem entschlossen. J. Palm, Vorsitzender des Turn- u. Spielvereins.

Güls, Kreis Coblenz, 15. 7. 11. Die Sache mit der Schulsparkasse macht sich. Seit dem 15. 5. 11. sind schon 200 Mk. gespart. Bitte senden Sie mir sofort noch 100 Sparbücher. Anheser, Lehrer.

Gammelsherfen, Post Bollort i. Wttbg. Die Einführung der Sparkasse für die hiesige einklassige Schule ist nicht ohne günstigen Einfluß auf den Sparsinn der Schüler geblieben. Etwa 50 Kinder der hiesigen „bäuerlichen Verhältnisse" haben in einem Halbjahr die verhältnismäßig große Summe von 300 Mk. gespart.
Häußler, Hauptlehrer.

Gommern bei Magdeburg, 8. 9. 11. Ihr vereinfachtes Markensystem bewährt sich durchaus. Seit 3½ Jahren ist es im Gebrauch.
Arend, Vikar.

Delmenhorst, 29. 12. 11. Ihr vereinfachtes Markensystem habe ich durchstudiert und vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, macht dasselbe auf mich einen vorzüglichen Eindruck. Jedenfalls gestaltet es sich in der Praxis einfach und leicht und ich zweifle nicht daran, daß es bei reger Empfehlung auch unter der Lehrerschaft unseres Herzogtums Oldenburg eine gute Verbreitung finden wird.
Bäker, Lehrer.

Jöhlingen (Baden), 12. 1. 12. Das mir von Ihnen gütigst übersandte Sparsystem haben wir als sehr praktisch befunden und beschlossen, dasselbe in unseren Jugendvereinen einzuführen.
Eugen Behringer, Kaplan.

Barriz (Saar), 25. 7. 11. Ihr System, vor ungefähr 2 Monaten eingeführt, hat bei den Kindern und Eltern Gefallen gefunden, bei 90 Sparern sind bis jetzt 500 Mk. gesammelt worden.
Paul Scholl, Lehrer.

Brambauer bei Dortmund, 31. 5. 11. Ihr gesandtes Quittungsbüchlein hat mir gut gefallen wie auch das Kontobuch. Senden Sie mir 2c. Von allen Systemen gefällt mir Ihres am besten.
Köster, Pfarrvikar.

Visbek, 26. 6. 12. Ihr vereinfachtes Markensystem hat sich für meine Schule gut bewährt.
C. Moorkamp, Lehrer.

Nüsfingen, 22. 11. 11. Ich habe schon in Hayingen Ihr vereinfachtes System eingeführt und erprobt und will es nunmehr auch in meiner Pfarrei einführen.
Bour, Pfarrer.

Rüdesheim, 26. 5. 11. Der über Erwarten große Betrieb unserer Schulsparkasse macht einen weiteren Bezug von Sparmarken notwendig.
Haubrich, Lehrer.

Schirgiswalde, 12. 5. 11. Mit großer Freude ist hier das Eintreffen der Sparkassenbücher begrüßt und der Ungeduld vieler Kinder ein Ende bereitet worden.
Thiene, Lehrer.

Steglitz, 26. 9. 11. Nachdem sich die Schulsparkasse an unserer katholischen Gemeindeschule gut entwickelt hat, beabsichtigen wir mit Beginn des Winterhalbjahres auch an unseren übrigen 5 Gemeindeschulen Schulsparkassen einzurichten.
Jutiem.

Vogelsdorf bei Friedersdorf, 1. 6. 11. Gleichzeitig bemerke ich, daß sich Ihr Sparsystem gut bewährt hat.
Gerlach, Lehrer.

Klein-Moyeuvre, 17. 10. 11. Ihr System hat sich auch hier sehr gut bewährt.
S. Jaques.

Oelinghausen bei Hüsten, 6. 7. 11. Ich kann Ihnen zu meiner größten Freude mitteilen, daß unsere Schulsparkasse sehr blüht.
Dünnebacke, Pfarrer.

Lauterbach, 25. 12. 10. Nachdem das von Ihnen erfundene Sparsystem an hiesiger Volksschule mit Erfolg eingeführt ist, bitte ich um weitere gefällige Zusendung 2c.
Weiß, Hauptlehrer.

Wensin, 3. 1. 11. Ihr System gefällt mir gut. Es ist einfach und übersichtlich und erfordert nicht viel Arbeit.
Averhoff, Lehrer.

Die Schulsparkasse hat hier guten Anklang gefunden.
Renz, Ortsschulinspektor.

Daldorf i. Holstein, 26. 1. 11. Die Einrichtung hat sich sehr bewährt und das ungeteilte Interesse der Eltern gefunden. Auch mir sagt Ihr System sehr zu, und ich werde es stets den Kollegen empfehlen.
Meier, Lehrer.

Borchertsdorf, 30. 8. 10. Besten Dank für Ihr herrliches System.
Lunau, Lehrer.

Warder, 5. 10. 10. Das System ist wohldurchdacht. Das Ergebnis übersichtlich.
Oesau, Lehrer.

Brackwede, 3. 10. 10. Die Einrichtung bewährt sich großartig.
Tenhoff, Lehrer.

Saarwellingen, 22. 10. 10. Die Einrichtung macht den Kindern und Eltern Freude.
Heß, Lehrer.

Möderscheid, 30. 11. 10. Ihr System gefällt Eltern und Kindern sehr gut, mir nicht minder. Die Kinder sparen mit größter Freude und Sorgfalt.
Koch, Lehrer.

Gerdauen, 17. 1. 11. Das System hat sich im hiesigen Kreise sehr gut bewährt.
Die Kreissparkasse.

Bartenbach in Württemberg, 14. 1. 11. Das System gefällt mir.
Nienle, Hauptlehrer.

Gangelt, 18. 1. 11. Das System hat sich gut bewährt. Die Einführung hat großen Anklang gefunden.
Der Bürgermeister.

Gladbeck, 14. 1. 11. Das System hat sich bewährt.
Der Amtmann.

Dinslaken, 14. 1. 11. Die nach Ihrem System eingeführte Schulsparkasse erfreut sich einer regen Beteiligung. Von Anfang Mai bis Ende Dezember 1910 sind in 23 Schulklassen 6661,20 Mark eingesammelt worden.
Oekinghaus, Sparkassen-Rendant.

Bensberg, 14. 1. 11. Wenn auch die verhältnismäßig noch kurze Zeit des Bestehens der Schulsparkasse ein abschließendes Urteil über die Einrichtung noch nicht zuläßt, kann ich doch schon heute sagen, daß mir Klagen der Sparleiter über das System noch nicht bekannt geworden sind, daß diese vielmehr sich mit Lust und Liebe der Sache angenommen haben.
Der Bürgermeister.

Burgwaldniel, 14. 1. 11. Das System wird hier gelobt.
Der Bürgermeister.

Blumenthal in Hannover, 15. 1. 11. Das System wird wegen seiner Einfachheit günstig beurteilt.
Die Sparkasse.

Cochem, 13. 1. 11. Das System ist einfach und praktisch.
Kreissparkasse.

Gürten, 12. 1. 11. Das System gefällt gut.
Der Bürgermeister.

Attendorn, 13. 1. 11. Das System hat sich hier gut bewährt.
Die Sparkasse.

Bendorf, 13. 1. 11. Die Einrichtung des Systems hat sich gut bewährt, und sind die Lehrpersonen mit der Einführung und dem Erfolg sehr zufrieden.
Das Bürgermeisteramt.

Geilenkirchen, 13. 1. 11. Mit dem System ist gut auszukommen. Ausstellungen sind keine zu machen.
Das Bürgermeisteramt.

Erwitte, 14. 1. 11. Das System hat sich hier sehr gut bewährt und kann anderen Schulverbänden nur zur Einrichtung empfohlen werden.
Der Amtmann.

Schmidt, 4. 2. 11. Die dreiklassige Schule in Voßenack hat eine Schulsparkasse nach dem vereinfachten Markensystem mit bestem Erfolge eingerichtet.
Der Bürgermeister.

Gr.-Mohrdorf, 25. 1. 11. Das System halte ich für recht praktisch.
Die Kreissparkasse Franzburg.

Elmshorn, 14. 1. 11. Das System ist gut.
Die Schuldeputation.

Montjoie, 28. 1. 11. Das System hat sich vorzüglich bewährt.
Der Bürgermeister.

Rüthen, 28. 1. 11. Das System ist einfach und praktisch.
Der Bürgermeister.

Stolberg, 28. 1. 11. Das System hat sich bisher gut bewährt.
Der Bürgermeister.

Sobernheim, 28. 1. 11. Das System bewährt sich recht gut.
Die Kreissparkasse.

Waldböckelheim, 27. 1. 11. Das System hat sich wegen seiner Einfachheit gut bewährt.
Die Spar- und Darlehnskasse.

Neuenhausen, 28. 1. 11. Das System bewährt sich gut.
Die Spar- und Darlehnskasse.

Ostbevern, 27. 1. 11. Das System hat sich gut bewährt.
Der Amtmann.

Oestrich (Rheingau), 28. 1. 11. Das System ist gut.
Das Bürgermeisteramt.

Holweide, 28. 1. 11. Das System hat sich bewährt.
Das Bürgermeisteramt.

Lindlar, 4. 2. 11. Das System ist praktisch.
Das Bürgermeisteramt.

Waldfeucht, 28. 1. 11. Der bisherige Erfolg muß in jeder Beziehung als ein guter bezeichnet werden.
Das Bürgermeisteramt.

Rübenach, 28. 1. 11. Ich finde Ihr System recht praktisch. Das Müller'sche System hat mir zur Beurteilung vorgelegen. Ich gebe dem Ihrigen den Vorzug.
Caspari, Hauptlehrer.

Ibbenbüren, 28. 1. 11. Das Urteil, aus der Erfahrung geschöpft, lautet bei allen: „Praktisch und übersichtlich." Der Amtmann.

Niederkrüchten, 28. 1. 11. Das bei sämtlichen Schulsparkassen hier eingeführte vereinfachte Markensystem hat sich bewährt.
Der Bürgermeister.

Neuenkleusheim, 7. 2. 11. Das System ist zweckentsprechend.
Der Rendant.

Baesweiler, 21. 1. 11. Das System hat sich nach jeder Richtung hin bewährt. Der Bürgermeister.

Oedt (Rhld.), 28. 1. 11. Die Lehrpersonen sind, soweit bekannt, zufrieden. Die Sparkasse.

Coblenz (Land), 13. 1. 11. Die Einrichtung der Schulsparkasse in Capellen nach dem vereinfachten Markensystem besteht schon seit Jahren, und können die damit gemachten Erfahrungen als gute bezeichnet werden. Das Bürgermeister-Amt.

Rheinbrohl, 4. 2. 11. Das System — Ende April 1910 eingeführt — bewährt sich sehr. In 9 Monaten wurden ca. 1100 Mk. aufgebracht. Hehmen, Hauptlehrer.

Leutesdorf, 12. 2. 11. Das System ist sehr gut.
Weller, Hauptlehrer.

Meisenheim, 20. 2. 11. Das System hat sich durch seine Einfachheit und Uebersichtlichkeit als das beste erwiesen.
Die Kreissparkasse.

Brackwede bei Bielefeld, 28. 3. 11. Die Kasse hat sich bis jetzt gut entwickelt. Ich halte Ihr System für das beste.
Feuerhoff, Hauptlehrer.

Dänischendorf a. F., 21. 3. 11. Ihr Markensystem gefällt mir sehr gut. Es ist übersichtlich und einfach. Andresen, Lehrer.

Efferen bei Cöln, 20. 1. 11. Die Sparkasse hat sich gut entwickelt. Ich werde sie jetzt auch in dem Jünglingsverein einführen.
Schelauske, Kaplan.

Friedberg in Hessen, 7. 2. 11. Ich habe bei unserer Bezirkskonferenz 6. 2. 1911 (Präsides der Jünglingsvereine Oberhessens) Ihr praktisches und schönes Sparsystem den anwesenden Herren klargelegt, und sie fanden es sehr gut und nachahmenswert.
Krämer, Präses des Jünglingsvereins.

Attendorn i. W. Die von mir nach Ihrem System eingeführte und eingerichtete Schulsparkasse, hat unter Eltern und Schülern großen Anklang gefunden. Dabei ist alles so einfach. Den Schülern macht die Sache Freude und mir eine nur kleine, aber gerne unternommene Mühe. Theodor Hohn, Lehrer.

Altendorf, Kreis Kirchhain. Ich hoffe zu Gott, daß die Einführung Ihrer einfachen und praktischen Sparweise recht viel Segen für meine Gemeinde bringen wird. Gruß, Pfarrer.

Berg vor Nideggen, Kr. Düren. Wir haben hier mit Ihrem System einen großartigen Erfolg. Fischer, Pfarrer.

Birken bei Wissen. Nach Prüfung verschiedener Systeme habe ich das Ihrige als das Beste befunden und dessen Einführung beschlossen. Zentis, Rektor.

Birken bei Wissen. Die Sparkasse wird hier fleißig benützt. Die Arbeit für die Herren Lehrer, nach Ihrem System ist tatsächlich spielend. Zentis, Rektor.

Birken bei Wissen. Die Schulsparkasse hierselbst geht andauernd gut. In Wendlingen wird auch die Schulsparkasse nach Ihrem System eingeführt. Zentis, Rektor.

Bardenberg. Schon jetzt kann ich Ihnen mitteilen, daß Ihr System hier recht guten Erfolg gefunden hat.

Berkum, Kr. Bonn. Ihr System ist praktisch und einfach.

Baesweiler. Ihr Sparsystem gefällt mir recht gut und hat auch bei meinen Schülern Anklang gefunden. Krahe, Lehrer.

Crefeld. Trotz der schlechten Zeiten merken wir kein Nachlassen des Sparens. Brock, Kaplan.

Capellen. Nachdem ich Ihr System als sehr praktisch erkannt habe, werde ich dasselbe an Stelle eines anderen Verfahrens an hiesiger Schule einführen. Buhr.

Derne. Ich bin auf Ihr einfaches Markensystem aufmerksam gemacht worden und habe dasselbe als sehr einfach und praktisch gefunden. Ich möchte Sie deshalb bitten, mir umgehend das nötige Material 2c. Dahmen, Lehrer.

Berg.-Gladbach. In Eile teile ich Ihnen mit, daß die hiesige Schule (nach Ihrem sehr einfachen und doch so zuverlässigen System) an einer 5 klassigen Schule in drei Monaten 10000 Marken verbucht hat. Römer, Pfarrer.

Düren. Hier ist das System großartig eingeschlagen.
Küppers, Lehrer.

Eilendorf. Sämtliche Kolleginnen und Kollegen der hiesigen Schulsysteme äußern sich nur lobend über Ihr System. — Unsere Hinterlegungskasse, die Spar- und Darlehnskasse empfiehlt auch Ihr System.

Essen in Oldenburg. Bin mit der leichten Handhabung und dem Erfolge sehr zufrieden. Kohorst, Hauptlehrer.

Elfringhausen bei Herzkamp. Meine Sparkasse nach Ihrem System entwickelt sich sehr gut und ist von den Eltern wohlwollend begrüßt worden. Der Sparsinn ist doch noch nicht erstorben, er muß nur belebt werden, das Uebrige sicher verwahren zu können.

Elfringhausen, Post Herzkamp. Ihr Markensystem ist vorzüglich und stets sicher zu kontrollieren. Goßmann, Hauptlehrer.

Garbeck, Schleswig-Holstein. Ihr vereinfachtes Markensystem habe ich mit anderen Einrichtungen auf dem Gebiete der Schulsparkasse verglichen und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß Ihrer Einrichtung unbedingt der Vorzug zu geben ist.
C. Avershoff, Lehrer.

Hillnicke, Kr. Olpe i. W. Ich hatte die Schulsparkasse bereits an meiner Schule im Betriebe, ehe ich von Ihrer Einrichtung Gebrauch machte. Ich kann Ihnen nur mitteilen, daß ich dieselbe als äußerst praktisch finde, sie bietet mir eine große Erleichterung und wirkt äußerst anregend auf die Spartätigkeit der Schuljugend.
Jos. Weber, Lehrer.

Herzfeld bei Soest. Das von Ihnen eingeführte System ist von mir als das brauchbarste und einfachste erkannt worden.
Fenneker, Lehrer.

Jever. Ihr vereinfachtes Markensystem gefällt mir sehr gut.
Denis, Lehrer.

Kirn. Ihr System gefällt mir sehr gut. Buhr, Pfarrer.

Kella bei Eschwege. Mir kam Ihr einfaches Markensystem in die Hände, worauf ich beschloß, dasselbe sofort einzuführen.
Brockhaus, Lehrer.

Kirchenbollenbach. Ich begrüße Ihr einfaches Markensystem von Herzen. Es ist ungemein praktisch. W. Greffe, Ortsschulinspektor.

Klein-Moyeuvre. Seit ich mich mit der Einführung einer Schulsparkasse beschäftige, habe ich Gelegenheit gehabt, mehrere Systeme zu studieren. Ich muß eingestehen, daß mir das Ihrige als das einfachste und gerade für ländliche Verhältnisse praktischste erscheint.
Jaques, Lehrer.

Klein-Moyeuvre. Ich bin sehr zufrieden mit Ihrem System.
Jaques, Lehrer.

Grudno (Posen). Auch bei der ärmsten Bevölkerung ist Ihre Einrichtung erfolgreich. Kaczmareck, Lehrer.

Liblar. Die Sparkasse ist hier im ganzen Kreise Euskirchen seit Mai 1908 ins Leben getreten und zwar hier in Liblar mit schönem Erfolge. E. Stelzmann, Hauptlehrer.

Loope b. Ehreshoven. Aus eigener Erfahrung kann ich Ihr System aufs allerbeste empfehlen. Reinartz, Hauptlehrer.

Ich werde nicht verfehlen, Ihr sehr praktisches System in jeder Weise nach Kräften zu empfehlen. Reinartz, Hauptlehrer.

Mörken b. Hohenstein i. Ostpr. Die Arbeit wickelt sich äußerst schnell ab, den Kindern macht das Einkleben viel Vergnügen.
Liß, Hauptlehrer.

Montjoie. Ich hatte niemals geahnt, daß Ihre Einrichtung solch erfreuliche Resultate erzielen würde und bin darauf bedacht, diese Einrichtung von Schulsparkassen nach jeder Richtung hin zu fördern und zu unterstützen. Lennartz, Rendant.

Montjoie. Ihr System hat sich gut bewährt, die Einführung hat großen Anklang gefunden. Pleiß, Bürgermeister.

Merscheid. Ihr System ist sehr zu empfehlen. Scholten, Pfarrer.

Monzelfeld bei Bernkastel. Die Schulsparkasse nach Ihrem vorzüglichen System, im August 1908 eingeführt, hat sich trefflich bewährt, trotzdem anfangs Schwierigkeiten der verschiedensten Art entgegenstanden. Die Eltern sehen allgemach den Nutzen dieser Einrichtung ein, und der günstige Einfluß auf die Kinder ist nicht zu verkennen. Embser, Pfarrer und Ortsschulinspektor.

Mettmann. Ich kann Ihnen nur mitteilen, daß Ihre Einrichtung hier allgemeinen Anklang gefunden hat. Conradi, Bürgermeister.

Namedy a. Rh. Ich finde mich, obwohl ich mich früher in ein anderes System eingelebt hatte, mit dem Ihrigen wegen seiner Einfachheit sehr gut zurecht. Endres, Pfarrer.

Niederwenigern. Ihr System hat allseitigen Anklang gefunden. Das Geschäft ist in vollem Betriebe. Jünger, Hauptlehrer.

Nosberg. Ihr Sparsystem ist neuerdings mit gutem Erfolge auch an hiesiger Schule eingeführt worden. Borkowski, Lehrer.

Otzenhausen b. Trier. Ihre Einrichtung bewährt sich vortrefflich. Klein, Pfarrer.

Püttlingen-Ritterstraße. Die Einführung hat großen Anklang gefunden. Doerr, Lehrer.

Riedisheim, Elsaß. Ich habe verschiedene Systeme von Schulsparkassen einer genauen Prüfung unterzogen und bin dabei zu der Ansicht gekommen, daß das Ihrige seiner Einfachheit wegen entschieden den Vorzug verdient. Wanger, Bürgermeister.

Die Schulsparkasse macht erfreuliche Fortschritte. Wanger, Bürgermeister.

Spremberg i. Württbrg. Nach Prüfung verschiedener Sparsysteme ist beschlossen worden, das von Ihnen erfundene hier einzuführen. Emil Lehmann, Lehrer.

Sterkrade. Nach einer eingehenden Diskussion über die verschiedenen Sparsysteme haben wir uns für das System Reinirkens entschieden. Lohrmann, Rektor.

Uebach, Kr. Geilenkirchen. Ihr vereinfachtes Sparsystem bewährt sich in den hiesigen Klassen in geradezu staunenswerter Weise. Eltern und Kinder stehen unserer Schulsparkasse mit Lust und Liebe gegenüber. Karl Kuhl, Lehrer.

Warstein. Die 1906 eingerichtete Schulsparkasse nach Ihrem System entwickelt sich hier sehr gut. Pitz, Vikar.

Wahn bei Köln. Nachdem unsere Schulsparkasse ein Jahr bestanden hat, kann ich Ihnen mitteilen, daß dieselbe sich sehr gut bewährt. Buffen, Pfarrer.

Wormbach. Ich bin mit der Einrichtung Ihres Systems sehr zufrieden. Dempewolf, Lehrer.

Weierbach b. Fischlach. Ihr System hat sich gut bewährt und ist sehr beliebt. Albert, Lehrer.

Werne a. d. L. Die bisherigen Versuche haben sich gut bewährt und findet Ihr System großen Anklang bei den Lehrern. Die Verwaltung der Amtssparkasse.

Schulsparkasse Kellen:
Ich bin mit dem System sehr zufrieden.

Schulsparkasse Priesterath:
Nach meiner Ansicht ist das System nicht einfacher und praktischer zu gestalten.

Schulsparkasse Heimbach:
Mißstände haben sich nicht gezeigt, wohl aber bedeutende Vorteile, die sich hauptsächlich in der geringen Einnahme der Automaten zeigen. Mit mir sind die anderen Lehrpersonen wie auch ganz besonders die Eltern unserer Schüler mit der Einrichtung sehr zufrieden: das System ist unübertrefflich. Fraikin, Hauptlehrer.

Schulsparkasse Buch:
Mißstände sind nicht zu verzeichnen. Zwei gute Folgen: Der Sparsinn ist angeregt und erhalten worden; die Betätigung ist befriedigend. Das System ist wohl das einfachste und beste. Pirotts, Lehrer.

Schulsparkasse Schafhausen:
Das System zeichnet sich vor den anderen aus durch Einfachheit, Uebersichtlichkeit, und bedeutet für den Lehrer eine große Zeit- und Arbeitsersparnis.

Schulsparkasse Schleiden:
Das Sparsystem ist praktisch und zuverlässig.

Schulsparkasse Altendorf (II. Schule):
Erziehliche Vorteile sind zu verzeichnen! Wenn nur mehr Lehrpersonen sich der Sache mit Liebe widmeten.

Schulsparkasse Dahlhausen:
Bis jetzt sind wir gut damit zufrieden.

Schulsparkasse Birgelen:
Ihr System ist bequem und übersichtlich.

Schulsparkasse Marialinden:
Ihr System ist sehr zu empfehlen.

Schulsparkasse Berkum:
Das System ist praktisch und einfach.

Schulsparkasse Wulfen:
Das Markensystem ist für Kinder anregend, von den Kindern geliebt und einfach.

Schulsparkasse Gonzerath:
Ihr Markensystem ist vorzüglich und sehr empfehlenswert.

Schulsparkasse Namedy:
In Ihrem Markensystem konnte ich mich, trotzdem ich früher ein anderes System hatte, leicht zurechtfinden.

Schulsparkasse Mörs:
Ihr Markensystem ist übersichtlich und zuverlässig.

Schulsparkasse Anröchte i. W.:
Unsere Schulsparkasse schreitet flott voran.

Schulsparkasse Aphoven:
Das System halte ich für einfach und praktisch.

Schulsparkasse Wormbach:
Bin mit dem System sehr zufrieden.

Praktische Jugendpflege

im Sinne des Ministerialerlasses vom 18. Januar 1911.

Ein vereinfachtes Sparsystem für Fortbildungsschulen, Gesellen- und Jugendvereine von J. Reinirkens, Essen-Ruhr.



Im Selbstverlage des Verfassers

Wohl in keiner Zeit hat der Ruf nach Jugendschutz und Jugendfürsorge solchen Widerhall gefunden in den Herzen wahrer Jugendfreunde, wie in unseren Tagen. Es ist auch wirklich an der Zeit, daß nicht nur staatliche und kommunale Behörden, kirchliche und politische Korporationen, sondern auch der einzelne sich seiner Pflichten gegenüber der heranwachsenden Generation bewußt wird. 40 000 Fürsorgezöglinge und 50 000 jugendliche Kriminelle sollten der Gesellschaft ein Menetekel sein.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die gesetzlichen Maßnahmen allein wenig vermochten. Statt den Ursachen der Verwahrlosung nachzugehen, findet das Jugendfürsorgegesetz in der Regel erst Anwendung bei den der Verwahrlosung verfallenen Jugendlichen.

Es soll nicht Zweck dieser kleinen Schrift sein, die Jugendschutzbewegung in ihrer Vielgestaltigkeit zu behandeln. Ich möchte vielmehr eine der Hauptursachen der Verwahrlosung, die Vergnügungs- und Verschwendungssucht und deren Bekämpfung näher beleuchten.

Beachten wir das Treiben unserer halbwüchsigen Jugend in Bier- und Vergnügungslokalen, ihren Zusammenschluß in ungezählten Klubs und Vereinen, den übertriebenen Aufwand unserer jungen Mädchen, so müssen wir erkennen, daß alle diese Erscheinungen zeugen von einem Übermaß an Leichtlebigkeit, an Vergnügungs- und Verschwendungssucht. Statistische Erhebungen und zuverlässige Berechnungen haben ergeben, daß alljährlich 200 bis 300 Millionen Mark von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen verschwendet, daß jährlich 2½ Milliarden für Alkohol und allein ½ Milliarde für Schnaps verbraucht werden. Größer als die Ausgaben, die unser deutsches Heer erfordert, ist die Summe, die der Dämon Alkohol alljährlich verschlingt. Die Biersteuer eines kleinen Städtchens am Niederrhein ergab für das Jahr 1909 einen Bierverbrauch von 27 692 hl oder von 115 l pro Kopf der Bevölkerung. Das Liter zu 40 Pfg. berechnet, betrug die Auslage pro Person 46 Mk., also für eine Familie, bestehend aus fünf Köpfen, 230 Mk., d. i. ungefähr ein Fünftel des durchschnittlichen Jahresverdienstes. Ähnlich sind die Verhältnisse in fast allen Orten der Industriebezirke. Solche Summen, die durch den Schnapsverbrauch noch bedeutend gesteigert werden, gehen dem Haushalte, der Familie verloren und wirken zum großen Teile verderbenbringend.

Man spricht stets von dem gestiegenen Wohlstande unserer Nation. Wie verträgt sich aber damit das stete Anwachsen der enormen Armenetats der Großstädte, wie die gesteigerte Inanspruchnahme der Pfandleihanstalten und die immerfort wachsenden Leistungen caritativer Vereine? Die fortwährende Steigerung des Nationalvermögens kann nicht als Zeichen der Wirtschaftlichkeit eines Volkes gelten. Es könnte hier höchstens die Zahl der Sparbücher als Maßstab dienen. Erwiesenermaßen steht in dieser Beziehung Deutschland gegen

andere Staaten weit zurück. In der internationalen Sparkassen-Statistik kommt Preußen resp. Deutschland erst an 6. bezw. 7. Stelle. Es entfielen im Jahre 1902 auf 100 Einwohner in

Dänemark	51	Sparkassenbücher
Schweden	36	,,
Norwegen	32	,,
Belgien	30	,,
Frankreich	29	,,
Deutschland	27	,,
Preußen	26	,,
England	25	,,

Das Resultat wird noch ungünstiger, wenn man die Sparkassenverfassung Frankreichs beispielsweise berücksichtigt. Dort wird streng daran gehalten, daß jeder Bürger nur ein Sparkassenbuch mit nur 1000 Francs besitzen soll. Alle anderen Gelder können nur in Staats- und Industriepapieren oder auf Hypotheken oder Schuldschein ausgeliehen werden. In Deutschland kann man — und dies ist vielfach Brauch — Geld bei verschiedenen Kassen in jeder Höhe einzahlen. Viele Personen haben demnach mehrere Sparkassenbücher, wodurch sich der Prozentsatz der Sparbuch-Inhaber erheblicher niedriger stellt.

In Deutschland herrscht namentlich unter der arbeitenden Bevölkerung wenig Sparsinn. Der Arbeiter lebt vielfach von der Hand in den Mund, unbekümmert um die Zukunft. Stellen sich dann Krankheiten oder vorübergehende Arbeitslosigkeit ein, so fällt er der öffentlichen Armenpflege oder der Wohltätigkeit zur Last. In Arbeiterkreisen besteht vielfach die Ansicht, daß durch Zahlung der Beiträge nach den Arbeiterschutzgesetzen der Arbeiter in hinreichender Weise für die Zukunft gesorgt habe. Der Einwand, daß unsere Versicherungsgesetze in gewissem Grade entsittlichend wirken, kann ohne weiteres nicht von der Hand gewiesen werden.

Alle, die es ernst nehmen mit der Volkswohlfahrt, sollten alles aufbieten, hier Wandel zu schaffen, die Wirtschaftlichkeit des Volkes zu heben und den Sparsinn zu pflegen. Volkserzieher, Kirche, Gemeinde und Staat sollten es als ihre heilige Pflicht und als unabweisbare Notwendigkeit erkennen, daß durchgreifende Maßnahmen dringend geboten sind. Wollen wir die Grundübel unserer Zeit, die Vergnügungs- und Verschwendungssucht, erfolgreich bekämpfen, so heißt es, erziehlich auf die Jugend einwirken. Gelingt es, die heranwachsende Generation zu Sparsamkeit und Mäßigkeit zu erziehen, so ist Hoffnung vorhanden, daß diese Tugenden mit dem Volkscharakter verschmelzen, und mancher Not und manchem Übel wird gsteuert.

Als vorzügliches Mittel zur konsequenten Pflege des Sparsinns haben sich die Schulsparkassen erwiesen. Es ist erfreulich, daß gerade in den letzten Jahren die Schulsparkassen eine immer größere Verbreitung fanden. Die wirtschaftlichen Erfolge derselben und die ausdrücklichen Bekundungen praktischer Schulmänner über den erziehlichen Einfluß dieser sozialen Einrichtung lassen die Gegner verstummen. Die Kgl. Regierungen, die bisher eine abwartende Stel-

lung einnahmen, empfehlen neuerdings die Schulsparkassen und suchen Neugründungen zu fördern. Die Revisionsberichte der Schulaufsichtsbeamten enthalten fast allgemein die Fragen: 1. Bestehen an der Schule Schulsparkassen? 2. Wie haben sich diese bewährt?

Durch diese Umfragen läßt sich auch endlich amtliches statistisches Material zusammenstellen. Die bisherigen Erhebungen geschahen entweder durch den Verein für Jugendsparkassen oder durch Privatpersonen. Wie groß die Erfolge sind, geht daraus hervor, daß allein nach dem von mir entworfenen vereinfachten Markensystem bis zum 1. Oktober 1911 259 527 Schulkinder sparten. Die Sparsumme belief sich auf rund 5 Millionen Mark. Insgesamt haben über 1200 Städte und Landgemeinden nach diesem System Schulsparkassen eingerichtet. Davon entfallen auf die Rheinprovinz 612, Westfalen 157, Ostpreußen 126, Posen 31, Schlesien 34, Schleswig-Holstein 42, Elsaß-Lothringen 41, Brandenburg 38. Die übrigen verteilen sich auf die anderen Provinzen und deutschen Staaten sowie das Ausland.

Weit wichtiger und notwendiger als Schulsparkassen sind Spareinrichtungen für Schulentlassene. Sie sparen vom Selbsterworbenen und bedürfen in höherem Maße der wirtschaftlichen und erziehlichen Beeinflussung. Die konfessionellen Jugendvereine haben sich von jeher die Pflege des Sparsinns angelegen sein lassen. Die Spareinrichtung wurde in vielen Fällen recht fleißig benutzt. Im Jahre 1910 richtete ich an eine größere Anzahl Präsides von Jugendvereinen eine Umfrage. Es ergab sich eine Beteiligung von zirka 9000 Sparern, d. s. ungefähr 48 Prozent aller Mitglieder. Ihr Sparguthaben betrug 31 557 Mk. Die Frage: Haben sich Mißstände gezeigt? wurde ausnahmslos mit „nein" beantwortet. Viele bekunden ausdrücklich, daß der erziehliche Einfluß wohl zu erkennen war. Es kamen bei diesen Umfragen wieder nur Vereine in Betracht, welche Spareinrichtungen nach dem von mir zusammengestellten vereinfachten Quittungssystem getroffen haben.

Leider ist die Zahl der Schulentlassenen, die Mitglieder solcher Vereine sind, nur beschränkt, und die ihnen angehören, bedürfen nicht in solchem Maße der erziehlichen Beeinflussung, wie die große Mehrzahl, die solchen Jugendvereinen fern bleibt und statt dessen den Vergnügungsvereinen beitritt.

Da bietet denn die Fortbildungsschule, die fast allgemein eingeführt ist, eine willkommene Gelegenheit, durch Einrichtung von Spargelegenheit die Jugend zu beeinflussen.

In letzter Zeit hat man mancherorts den Versuch gemacht, für Fortbildungsschulen Sparkassen einzurichten. Die Erfolge waren nach ausdrücklicher Bekundung der Lehrpersonen sehr befriedigend. Als Leiter der Fleischer-Fachschule in Essen-Ruhr errichtete ich im Oktober 1910 eine Sparkasse für Lehrlinge. Es beteiligten sich 95 Proz. Am 1. Oktober 1911 betrugen die Gesamtersparnisse rund 450 Mk. Durchschnittlich kamen auf jeden Lehrling 15 Mk. Bei Gelegenheit der Gesellenprüfung erhielten 12 Lehrlinge über ihre Ersparnisse ein Sparkassenbuch der Städtischen Sparkasse und eine Heimsparbüchse.

Von anderen Fortbildungsschulen liegen folgende Angaben vor:

Lippspringe	16	Sparer	= 30	Proz.	Ersparnisse	in 1	Jahr	172	Mark.
Borken i. W.	42	„	= 80	„	„	„ 1	„	347	„
Ibbenbüren	10	„	= 10	„	„	„ 1	„	80	„
Münster i. W.									
a) Bäckerklasse	10	„	= 20	„	Die Ersparnisse betrugen in einem halben Jahre 514 Mk.				
b) Holzarbeiter	21	„	= 91	„					
c) Mechaniker	15	„	= 50	„					
d) Metzger	26	„	= 75	„					

In dem Berichte wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine große Anzahl der Fortbildungsschüler Mitglieder kirchlicher Jugendvereinigungen seien und sich dort an Spareinrichtungen beteiligten.

Bei den Umfragen habe ich mich wiederum beschränken müssen auf jene Schulen, die nach dem von mir zusammengestellten Quittungssystem Sparkassen eingerichtet haben. Die Kgl. Regierungen bringen der Sache großes Interesse entgegen, so daß zu hoffen ist, daß von dieser Seite bald statistisches Material zusammengestellt wird.

Die allgemeine Durchführung der Sparkassen an Fortbildungsschulen läßt sich viel eher ermöglichen, als bei den Volksschulen. Während bei diesen der ganze Sparbetrieb sich außerhalb der Schulzeit, also in den Pausen abwickeln muß, steht meines Erachtens nichts im Wege, bei Fortbildungsschulen die Sparkasse mit in den Arbeitsplan aufzunehmen. Die Volkswirtschaftslehre soll nach den neueren Bestimmungen weiteste Berücksichtigung finden. Erziehen wir die Jugend zur Selbsthilfe und treten wir der Auffassung, daß nach Einführung der Arbeiterschutzgesetze durch Zahlung der Beiträge in genügender Weise für die Zukunft gesorgt sei, entgegen, so üben wir *praktische* Volkswirtschaft.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, ein System auszuwählen, das einfach in seiner Handhabung ist und gleichzeitig die buchführerische Sicherheit bietet. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verwendung von Sparmarken bei der schulentlassenen Jugend nicht zu empfehlen ist. Während das Markensystem so recht dem Anschauungsvermögen und der natürlichen Sammelneigung der Kinder entspricht, findet die reifere Jugend an dem Markenkleben wenig Gefallen. Zudem sind bei dieser die Sparbeträge meistens bedeutender, da sie vom Selbsterworbenen sparen. Es kann hier nur das Quittungssystem in Frage kommen.

Nach den bisher gebräuchlichen Systemen war eine umständliche Listenführung erforderlich. Lehrer Steinberg-Berlin beschreibt in Heft 5 der Jugendfürsorge von Rektor Pagel ein von ihm entworfenes System für Fortbildungsschulen. Es kommen dabei acht verschiedene Bücher resp. Formulare zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bieten die Zinsberechnungen und der Jahresabschluß.

Nach meinem *patentamtlich* geschützten Sparverfahren kommen nur drei Bücher in Anwendung.

Das Quittungsbüchlein des Schülers.

Jeder Schüler erhält ein Quittungsbüchlein. Dieses enthält die Satzungen, welche von dem Schüler, dem Lehrmeister und dem Vater unterschrieben werden. Die Quittungsbüchlein sind in ihrer Einrichtung denen der Kruppschen Fabriksparkasse (siehe Formular 1) ähnlich. Die Nummer des Quittungsbuches muß mit der Nummer im Kontobuche übereinstimmen. Beträge unter 1 Mark werden in Ziffern, solche über 1 Mk. in Buchstaben und Ziffern eingetragen. Die Zinsen werden erst am Ende des Geschäftsjahres in den Quittungsbüchern vermerkt. Die beiden letzten Seiten des Büchleins enthalten Rubriken für die monatliche Unterschrift des Lehrmeisters. Das Quittungsbüchlein hat der Schüler in Verwahr, oder es wird in der Schule aufbewahrt. Nach meinen persönlichen Erfahrungen und nach den ausdrücklichen Bekundungen von Leitern der Fortbildungsschulen ist letzteres vorzuziehen. Die Schüler haben in der Regel zur Aufbewahrung ihrer Hefte besondere Mappen; darin verwahrt der Schüler auch sein Sparbuch. Am Ende eines jeden Monats hat der Lehrling das Sparheft dem Lehrmeister zur Unterschrift vorzulegen. Halbjährlich oder jährlich unterschreibt ebenfalls der Vater. Diese Verbindung mit dem Meisterhause ist für die Entwicklung der Sparkasse von großer Bedeutung. Nur dadurch, daß Meister, Elternhaus und Schule Hand in Hand gehen, ist der Erfolg gesichert. Bei den bisher bestehenden Spareinrichtungen wurde dies nicht beachtet. Es empfiehlt sich, vierteljährlich, wenigstens aber halbjährlich, das Quittungsbüchlein des Schülers dem Lehrmeister mit einem besonderen gedruckten Begleitschreiben per Post zuzustellen. Dieses Schreiben müßte enthalten den Hinweis auf die hohe Bedeutung der Pflege des Sparsinns und die Bitte um tatkräftige Unterstützung.

Das Kassabuch.

Für jede Klasse sind erforderlich 1 Kassabuch und 1 Kontobuch. (Siehe Form. 2 u. 3.) In das Kassabuch werden die an den Einzahlungstagen vereinnahmten Beträge summarisch eingetragen. Die Gelder werden, um die einzelnen Klassenlehrer zu entlasten, sofort unter Vorlage des Kassabuches an den Sparleiter abgegeben und unter Ausgabe verbucht. Der Sparleiter quittiert handschriftlich in der letzten Kolonne. (Siehe Form. 2.) Das Kassabuch muß monatlich abgeschlossen werden.

Der Sparleiter trägt die Spargelder der einzelnen Klassen in ein besonderes Kassabuch unter Einnahme ein. (Siehe Form. 3.) Seine Einzahlungen bei der Hinterlegungskasse (Städtische, Gemeinde- oder Kreissparkasse) sowie die Rückzahlungen an die Sparer verbucht er unter Ausgabe. Die Einzahlungen bei der Sparkasse sollen möglichst bald (alle acht oder vierzehn Tage) geschehen. Vielfach werden die Gelder durch einen Kassenboten bei dem Spar- resp. Schulleiter abgeholt. Das Kassabuch des Sparleiters muß ebenfalls in Einnahme und Ausgabe übereinstimmend monatlich abgeschlossen werden.

Das Kontobuch. (Siehe Formular 4.)

Klassenjournal und Hauptbuch sind darin vereinigt, wodurch eine große Vereinfachung erzielt wird. Das Kontobuch wird von dem Vertrauensmann der Klasse, welcher von den Schülern gewählt wird, geführt.

Unter „Betrag des Vorjahres" wird die Summe verbucht, welche der Schüler während seiner Schulzeit in der Volksschule ersparte, bzw. welche aus dem Vorjahre übertragen wird.

In die kleinen Felder werden die Einzelbeträge verbucht, welche der Sparer an den Empfangstagen abgibt. Sie ermöglichen für jeden Monat 6 bis 8 Eintragungen. Besonders einfach, ohne jede Zinstabelle und ohne jede Rechentätigkeit, gestaltet sich die Eintragung der Zinsen.

Nach § 5 verzinsen sich die Sparbeträge mit dem auf die Einzahlung folgenden Quartale zu 4 Prozent. Beispielsweise tragen die 28,40 Mk. des 1. Quartals (Formular 4) erst vom 1. Juli ab Zinsen. Nur für volle Markbeträge werden Zinsen gerechnet. Um eine Berechnung der Zinsen überflüssig zu machen, werden 4 Prozent gewährt. Im Falle, daß die Hinterlegungskasse nur 3½ oder 3¾ Prozent gibt, entsteht kein Manko, sondern es verbleibt immer noch ein Überschuss, weil die vereinnahmten Gelder sofort zinsbar angelegt werden.

Nach diesem Zinsfuße trägt 1 Mk. in drei Monaten 1 Pfg. Zinsen, die 28,40 Mk. des 1. Quartals bringen also im 2. Quartale 28 Pfg. Zinsen. Bei der Zinsberechnung des 3. Quartals werden die Einlagen des 1. und 2. Quartals (28,40 + 19,70 Mk. = 48,10 Mk.) berücksichtigt, bei der des 4. Quartals die des 1., 2. und 3. Quartals (48,10 + 10,27 = 58,37 Mk.). Da die meisten Sparkassen die Einlagen der Jugendsparkassen zu 4 Prozent verzinsen, ergibt sich ein Zinsüberschuß, welcher als Prämie verlost wird oder zur Deckung der sachlichen Ausgaben verwandt wird.

Das Kontobuch bietet ein stets abgeschlossenes Einzelkonto und erspart viel Schreibarbeit.

Geschäftsgang bei Einzahlung der Spargelder.

An jedem Unterrichtstage, wenigstens zweimal in der Woche, wird das Spargeld stets von demselben Lehrer der Klasse entgegengenommen. Dies geschieht entweder kurz vor der Pause oder dem Unterrichtsschlusse oder auch während der schriftlichen Beschäftigung.

Der von den Schülern der Klasse gewählte Vertrauensmann erhält von dem Lehrer das Kontobuch. (Form. 4.) Er liest der Reihe nach die Namen der sparenden Schüler ab. Diese treten mit ihrem Quittungsbüchlein einzeln an das Pult des Lehrers und geben den Sparbetrag ab. Der Lehrer zählt das Geld nach und nennt den Betrag dem Vertrauensmanne, welcher die Zahl in das entsprechende Feld des Kontobuches einträgt. Gleichzeitig schreibt der Lehrer die Summe in das Quittungsbüchlein des Schülers und unterschreibt

dieses. Beträge unter 1 Mk. werden nur in Ziffern, solche über 1 Mk. in Buchstaben und Ziffern eingetragen. Der Schüler nimmt das Quittungsbüchlein wieder in Empfang und überzeugt sich von der erfolgten Eintragung.

Nachdem alle Schüler ihr Spargeld abgegeben haben, zählt der Lehrer die vereinnahmten Gelder und trägt sie summarisch in das Kassabuch ein. (Form. 2.) Nachdem der Vertrauensmann die Summe seiner Eintragungen festgestellt hat, vergleichen Lehrer und Vertrauensmann das Ergebnis.

Revision der Kasse.

Am Ende eines jeden Quartals addiert der Lehrer die Sparbeträge seiner Schüler nach dem Kontobuche und schreibt die Summe unter den Abschluß des letzten Quartalmonates. (Siehe Form. 2.) Der Sparleiter addiert in seinem Kassabuche die von dem Lehrer abgegebenen Beträge und vergleicht diese mit der Eintragung des Lehrers. Beide Summen müssen dann übereinstimmen. Der Sparleiter quittiert hierüber im Kassabuche des Lehrers.

Die Revisionen am Ende des Jahres geschehen in derselben Weise. Es werden dann auch die Stichproben gemacht und die Quittungsbücher der Sparer mit den Eintragungen im Kontobuche verglichen. Am Ende des Jahres stellt der Sparleiter eine Zusammenstellung auf, welche dem Vorstande bezw. der Schuldeputation vorzulegen ist.

Satzungen der Fortbildungsschulsparkasse.

Die nachstehenden Satzungen sind in jedem Sparbuche vorgedruckt. Bei Bezug von 1000 Quittungsbüchlein erhalten dieselben besonderen Ortsaufdruck und das nach Wunsch abgeänderte Statut.

§ 1.

Die Spareinrichtung der Fortbildungsschule hat den Zweck, die Schüler zur Sparsamkeit anzuleiten. Sie soll ihnen Gelegenheit geben, von ihrem Taschengelde oder von dem Überschusse des verdienten Lohnes ein kleines Kapital zu sammeln, welches dem Sparer beim Eintritt zum Militär, bei Gründung eines eigenen Hausstandes oder einer selbständigen Stellung gut zu statten kommt.

§ 2.

Die Verwaltung geschieht unentgeltlich durch die Lehrer und durch den von jeder Klasse gewählten Vertrauensmann.

§ 3.

Jeder Sparer erhält ein Quittungsbüchlein, worin die jedesmaligen Zahlungen von dem Klassenlehrer eingeschrieben und durch Unterschrift quittiert werden. Die Zahlungen werden gleichzeitig von dem Vertrauensmanne der betreffenden Klasse in das Kontobuch eingetragen.

§ 4.

Die Sparbeträge werden wöchentlich ein- oder zweimal unter Berücksichtigung der Lohnzahlungstermine entgegengenommen. Die an dem Sammeltage vereinnahmten Gelder werden von dem Klassenlehrer summarisch in ein Kassabuch eingetragen und dem Sparleiter (d. i. in der Regel der Leiter der Fortbildungsschule) übergeben. Dieser erteilt über den Empfang Quittung im Kassabuch des Lehrers. Der Sparleiter verbucht die Einnahmen der einzelnen Klassen in ein besonderes Kassabuch und hinterlegt die Gelder bei der Sparkasse auf ein Sparkassenbuch, welches auf den Namen der Schule lautet. Die Sparkasse soll Rückzahlungen an den Sparleiter nur gegen Aushändigung einer von dem Vorsitzenden des Schulsparkassenvorstandes und dem Schulleiter unterzeichneten Quittung leisten.

§ 5.

Die Einlagen der Sparer werden mit dem auf die Einzahlung folgenden Quartale zu 4 Prozent verzinst. Zinsen werden nur für volle Mark berechnet. Die Verzinsung der Einlagen endet mit dem Quartale, welches der Auszahlung vorhergeht. Die Zinsen werden am Ende des Geschäftsjahres dem Kapital zugeschrieben.

§ 6.

Rückzahlungen geschehen nur:

1. beim Tode des Sparers;
2. bei der Entlassung aus der Schule;
3. beim Wegzuge aus dem Orte.

In besonderen Fällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes eine frühere Rückzahlung erfolgen.

§ 7.

Bei der Entlassung aus der Schule erhalten die Sparer über den Betrag ihres Guthabens ein auf ihren Namen lautendes Sparkassenbuch zwecks Fortsetzung des Sparens.

§ 8.

Geht ein Quittungsbuch verloren, so ist dem Klassenlehrer unverzüglich Mitteilung zu machen. Dieser hat in dem Kontobuche einen besonderen Vermerk einzutragen und fertigt ein neues Quittungsbuch über den bisher ersparten Betrag aus.

§ 9.

Es wird ein Vorstand gebildet, welcher halbjährlich eine Revision der Kasse vorzunehmen hat, jedoch können auch außerordentliche Revisionen stattfinden.

§ 10.

Zu dem Vorstande gehören:

1. der Leiter der Fortbildungsschule,
2. der Dezernent des Sparkassenwesens,

3. ein Mitglied der Schuldeputation für die Fortbildungsschulen,
4. drei Lehrer des Kollegiums,
5. aus jedem Semester je ein Schüler aus der Zahl der Vertrauensmänner.

Die Mitglieder zu 3 und 4 werden von der Schuldeputation auf 3 Jahre bestimmt. Die Vertrauensmänner werden alljährlich von den Sparern gewählt. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten der Schulsparkasse und prüft die Jahresabschlüsse.

§ 11.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte 4 Mitglieder, welche die vorgeschriebenen Revisionen vornehmen. Über das Ergebnis der Schlußrevision hat der Vorstand der städtischen Schuldeputation Bericht zu erstatten.

§ 12.

Die Zinsüberschüsse werden zur Deckung der Unkosten oder zu Prämien verwandt.

§ 13.

Das Statut sowie alle Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten.

Mit obenstehenden Bestimmungen erklären sich einverstanden

....den..19..........

.... Unterschrift des Sparers.

.... Unterschrift des Vaters.

.... Unterschrift des Lehrmeisters.

Kosten der Einrichtung.

Die Kosten der ersten Einrichtung sind gering. Die Quittungsbüchlein mit besonderem durchscheinendem Schutzumschlag von Pergamentpapier kosten 8 Pfg. Bei Bestellung von 1000 Exemplaren werden diese mit Ortsaufdruck und besonderem Statut geliefert. Der Preis der Kontobücher richtet sich nach der Bogenzahl. Jeder Bogen enthält 12 Jahreskonten und kostet 20 Pfg. Die Kontobücher werden von 10 Bogen ab gebunden geliefert. Bei geringerer Bogenzahl sind dieselben in dauerhaftem Aktendeckel geheftet. Das Kassabuch des Lehrers resp. des Sparleiters reicht für 5—6 Jahre aus und kostet nur 30 Pfg.

Für eine zwölfklassige Fortbildungsschule ergibt sich beispielsweise folgende Kostenberechnung:

12 Kontobücher zu 5 Bogen à 1 Mark	12,00 Mark,
12 Kassabücher für Lehrer à 30 Pfg.	3,60 Mark,
1 Kassabuch für Sparleiter à 30 Pfg.	0,30 Mark.
Summa	15,90 Mark.

Sämtliche Formulare und Bücher sind im Selbstverlage erschienen. Ansichtssendungen geschehen unentgeltlich.

Anfragen und Bestellungen wolle man richten an

Lehrer Jos. Reinirkens,
Essen-Rüttenscheid, Kurtstr. 9.

Quittungsbuch des Sparers

Nr. 10. **(Formular 1)**

Datum		Betrag in Buchstaben	Einlagen, Rückzahlung oder Zinsen			Unterschrift: bei Einzahlung des Kassierers	Unterschrift: bei Auszahlung des Empfängers
				M	Pf		
Januar	1	zweiundzwanzig Mark	Einlage	22	00	Schulz	
,,	8	zwei Mark		2	00		
			Bestand	24	00	Schulz	
,,	12	eine Mark 20 Pfg.		1	20		
			Bestand	25	20	Schulz	
,,	18	drei Mark 50 Pfg.		3	50		
			Bestand	28	70	Schulz	
Februar	8	fünfzehn Mark	Rückz.	15	00		Schneider
			Bestand	13	70	Schulz	
,,	20			0	70		
			Bestand	14	40	Schulz	
März	8	eine Mark 10 Pfg.		1	10		
			Bestand	15	50	Schulz	
		Zinsen bis 30. 3. 11	Zinsen	0	80		
			Bestand	16	30	Schulz	
			zu übertragen				

Die Markenkolonnen sind in den Quittungsbüchlein mit Sicherheitslinien versehen, um Radierungen unmöglich zu machen.

Kassabuch des Lehrers

Monat: März 1911 **(Formular 2)**

Tag		Einnahme ℳ	Einnahme ₰	Ausgabe ℳ	Ausgabe ₰	Unterschrift des Sparleiters
2	An Spargeldern	17	60			
2	abgegeben			17	60	Müller
6	An Spargeldern	14	50			
6	abgegeben			14	50	Müller
10	An Spargeldern	7	20			
10	abgegeben			7	20	Müller
15	An Spargeldern	15	80			
15	abgegeben			15	80	Müller
20	An Spargeldern	12	50			
20	abgegeben			12	50	Müller
25	An Spargeldern	10	30			
25	abgegeben			10	30	Müller
30	An Spargeldern	9	40			
30	abgegeben			9	40	Müller
		87	30	87	30	
	Die Gesamtersparnisse des 1. Quartals betrugen	210	50			
	Abgegeben an den Sparleiter			210	50	Müller

Kassabuch

Monat

Tag	Einlagen der Klassen															
	I. Lehrer Schulz		II. Lehrer Mertens		III. Lehrer Feidt		IV. Lehrer Schüller		V. Lehrer Wirtz		VI. Lehrer Kuhlmann		VII. Lehrer Kurt		VIII. Lehrer Schürmann	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag:																
2	17	60									5	80				
3					9	20									6	80
4			12	10			8	90								
5									7	50			18	40		
6	14	50									20	60				
7			8	40			3	60							5	20
10	7	20														
15	15	80														
20	12	50														
25	10	30														
*30	9	40														
Sa.	87	30	20	50	9	20	12	50	7	50	26	40	18	40	12	00

*) Siehe Formular 2.

des Sparleiters

(Formular 3)

März 1911

Einlagen der Klassen								Sa. der Einnahmen		Ausgaben für Rückzahlungen und Einlagen bei der Sparkasse		
IX. Lehrer Küppers		X.		XI.		XII.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
10	60							34	00			
								16	00	Rückzahlg. Weber Kl. VI	12	40
								21	00			
								25	90			
7	80							42	90	Rückzahlg. Sommer Kl. III	10	00
								17	20			
								7	20	Eingezahlt	80	00
								15	80			
								12	50			
								10	30			
								9	40	Eingezahlt	109	80
18	40							212	20		212	20

(Formular 4)

Schneider Wilh. Nr. 10

	Einlage Mk.Pfg.	Zinsen f.d.Jahr		Bestand
Betrag des Vorjahres	22.00	0.82		22.82
	Einlage $^{1}/_{15}$	Einlage ^{16}/Ende	Sa. Mk. Pf.	
April	2.00 1.20	3.50	6.70	
Mai	15.00	—	15.00	
Juni	1.00	2.50 1.20 2.00	6.70	
		1. Quartal Sa.	28.40	
		Rückzahlung	—	
		Bestand		28.40
Juli	1.50 0.70	0.40 6.80	9.40	
August	0.80 1.20 0.40	1.50	3.90	
September	0.90 1.80	2.30 1.40	6.40	
		*) 2. Quartal Sa.	19.70	
		3monatl. Zinsen v. 28 00 Mk. =	0.28	
		Sa.	19.98	
		Rückzahlung	—	
		Bestand		19.98
Oktober	0.80 0.50 0.30	1.40 2.10	5.10	
November	—	3.10 1.20	4.30	
Dezember	0.40	—	0.40	
		3. Quartal Sa.	9.80	
		3monatl. Zinsen v. 47.00 Mk. =	0.47	
		Sa.	10.27	
		Rückzahlung	—	
		Bestand		10.27
Januar	2.00 1.20	3.50	6.70	
Februar		0.70	0.70	
März	1.20		1.20	
		4. Quartal Sa.	8.60	
		3monatl. Zinsen v. 57.00 Mk. =	0.57	9.17
		Sa.		90.64
		Rückzahlung		15.00
		Bestand		75.64
		Übertrag für das neue Jahr		75.64

Adams Josef Nr. 11

	Einlage Mk.Pfg.	Zinsen f.d.Jahr		Bestand
Betrag des Vorjahres	5.80	0.15		5.95
	Einlage $^{1}/_{15}$	Einlage ^{16}/Ende	Sa. Mk. Pf.	
April	0.20	0.80 0.70	1.70	
Mai	1.00 0.50	2.00 2.00	5.50	
Juni	1.50 1.00	1.00 0.50	4.00	
		1. Quartal Sa.	11.20	
		Rückzahlung	—	
		Bestand		11.02
Juli	0.50 0.40	1.00 1.10	3.00	
August	0.30 0.60	—	0.90	
September	1.00 0.50	1.00	2.50	
		2. Quartal Sa.	6.40	
		3monatl. Zinsen v. 11.00 Mk. =	0.11	
		Sa.	6.51	
		Rückzahlung	—	
		Bestand		6.51
Oktober	0.40 0.50	1.00	1.90	
November	—	1.00	1.00	
Dezember	1.00	0.50	1.50	
		3. Quartal Sa.	4.40	
		3monatl. Zinsen v. 17.00 Mk. =	0.17	4.57
		Sa.	4.57	28.23
		Rückzahlung		28.23
		Bestand 1.1.12.		00.00
Januar				
Februar				
März				
		4. Quartal Sa.		
		3monatl. Zinsen v. Mk. =		
		Sa.		
		Rückzahlung		
		Bestand		
		Übertrag für das neue Jahr		

*) Die Einlage wird mit dem auf die Einzahlung folgenden Quartale verzinst, z. B. die 28.40 des 1. Quartals bringen also erst im 2. Quartal Zinsen. 1 Mk. bringt zu 4% in 3 Monaten 1 Pf. Zinsen. Eine Berechnung ist also bei dem Zinsfuß überflüssig. Mus erschutz nachgesucht!

Der Bestand des Vorjahres verzinst sich nicht zu 4%, sondern zum Zinsfuße der Hinterlegungskasse.

(Weitere Urteile nächste Seite.)

5) Das System hat sich sehr gut bewährt. Die Einführung hat großen Anklang gefunden.

Gangelt, den 18. 1. 1911. Der Bürgermeister.

6) Die nach Ihrem System eingeführte Schulsparkasse erfreut sich einer regen Beteiligung. Von Anfang Mai bis Ende Dezember 1910 sind in 23 Schulklassen 6661,20 Mark eingesammelt worden.

Dinslaken, den 14. 1. 1911.

gez.: Oekinghaus, Sparkassen-Rendant.

7) Wenn auch die verhältnismäßig noch kurze Zeit des Bestehens der Schulsparkasse ein abschließendes Urteil über die Einrichtung noch nicht zuläßt, kann ich doch schon heute sagen, daß mir Klagen der Sparleiter über das System noch nicht bekannt geworden sind, daß diese vielmehr sich mit Lust und Liebe der Sache angenommen haben.

Bensberg, den 14. 1. 1911. Der Bürgermeister.

8) Das Sytem ist einfach und praktisch.

Cochem, den 13. 1. 1911. Kreissparkasse.

9) Die Einrichtung des Systems hat sich gut bewährt, und sind die Lehrpersonen mit der Einführung und dem Erfolg sehr zufrieden.

Bendorf, den 13. 1. 1911. Das Bürgermeisteramt.

10) Das System hat sich hier gut bewährt.

Attendorn, den 13. 1. 1911. Die Sparkasse.

11) Das System hat sich hier sehr gut bewährt und kann anderen Schulverbänden nur zur Einrichtung empfohlen werden.

Erwitte, den 14. 1. 1911. Der Amtmann.

12) Das System halte ich für recht praktisch.

Gr.-Mohrdorf, den 25. 1. 1911.

Die Kreissparkasse Franzburg.

13) Das System hat sich wegen seiner Einfachheit gut bewährt.

Waldböckelheim, den 27. 1. 1911.

Die Spar- und Darlehnskasse.

14) Der bisherige Erfolg muß in jeder Beziehung als ein guter bezeichnet werden.

Waldfeucht, den 28. 1. 1911.

Das Bürgermeisteramt.

15) Ich finde Ihr System sehr praktisch. Das Müllersche System hat mir zur Beurteilung vorgelegen. Ich gebe dem Ihrigen den Vorzug.

Rübenach, den 28. 1. 1911.

gez.: Caspari, Hauptlehrer.

16) Das Urteil, aus der Erfahrung geschöpft, lautet bei allen: „Praktisch und übersichtlich".

Ibbenbüren, den 28. 1. 1911. Der Amtmann.

17) Das bei sämtlichen Schulsparkassen hier eingeführte vereinfachte Markensystem hat sich bewährt.

Niederkrüchten, den 28. 1. 1911.

Der Bürgermeister.

Erlaß

des

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

vom 18. Januar 1911

betreffend

Jugendpflege.



Berlin 1911

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)

Erlaß

des

Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

vom 18. Januar 1911

betreffend

Jugendpflege



Berlin 1911

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger

Zweigniederlassung

vereinigt mit der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz)

Druck von Otto Walter in Berlin S. 14.

Berlin W. 8, den 18. Januar 1911.

Die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Veränderung der Erwerbsverhältnisse mit ihren nachteiligen Einflüssen auf das Leben in Familie und Gesellschaft hat einen großen Teil unserer heranwachsenden Jugend in eine Lage gebracht, die ihr leibliches und noch mehr ihr sittliches Gedeihen aufs schwerste gefährdet. Immer ernster wird daher die allgemeine Durchführung von Maßnahmen gefordert, welche dem heranwachsenden Geschlecht ein fröhliches Heranreifen zu körperlicher und sittlicher Kraft ermöglichen. Diese Forderung wird besonders dringend gerade auch von solchen erhoben, welche selbst seit geraumer Zeit sich um die Pflege der Jugend verdient gemacht und eigene Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben.

Auch die Königliche Staatsregierung betrachtet die Jugendpflege wegen ihrer hohen Bedeutung für die Zukunft unseres Volkes als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart und hat deren Förderung dem mir unterstellten Ministerium übertragen.

Um über den Geist, in dem ich die Sache behandelt zu sehen und ihr zu dienen wünsche, von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bemerke ich, daß die Jugendpflege die Anwendung irgend einer bureaukratischen Schablone nicht verträgt. Tunlichst freie Entfaltung aller geeigneten Kräfte innerhalb des durch das Ziel gegebenen Rahmens und unter Fühlungnahme mit den dasselbe Ziel Erstrebenden ist unentbehrlich. Wenn irgendwo, so hängt hier der Erfolg der Arbeit von der selbstlosen Hingebung der Personen ab, die sie treiben, sowohl bei dem unmittelbaren Dienste an der Jugend selbst, wie bei den besonders wichtigen Bemühungen, der Jugendsache Freunde zu werben.

Die Stadtverwaltungen und Schuldeputationen finden hier ein weites Feld aussichtsvoller Tätigkeit, und ich stelle gern fest,

daß der Anbau desselben bereits vielerorts — teilweise in mustergültiger Weise — in Angriff genommen worden ist. Auf dem Lande und für kleinere Städte erscheint es als der sicherste Weg zu befriedigenden Ergebnissen, wenn die Kreisverwaltungen die Sache zum Gegenstande ihrer besonderen Fürsorge machen, wie es bereits mehrfach in vorbildlicher Weise erfolgt ist.

Das Werk der Jugendpflege bedarf aber vor andern des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe aller Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen. Es ist daher dringend erwünscht, daß die warmherzige Liebe und opferwillige Begeisterung, die ihr von Einzelpersonen und freien Vereinigungen, wie den zahlreichen kirchlichen Vereinen, den großen Turn-, Spiel- und Sportvereinigungen, Vereinen für Volkswohlfahrt u. a., bisher schon zugewandt worden ist, ihr nicht bloß erhalten bleibe, sondern an Umfang und Stärke zunehme.

Das Königliche Staatsministerium legt Wert darauf, daß alle staatlichen Behörden, soweit sie dazu geeignete Räumlichkeiten, Mittel und Kräfte besitzen, diese nach aller Möglichkeit für die Förderung der Sache dienstbar machen. Nicht minder rechne ich auf die wertvolle Hilfe der Geistlichen aller Bekenntnisse.

Schließlich darf ich mich der Mitwirkung der mir nachgeordneten Behörden, Beamten und Lehrer bei der erzieherischen Jugendpflege auch außerhalb der Schulzeit versichert halten. Ich weiß, daß ich die Beteiligten damit vor eine Aufgabe stelle, deren Schwierigkeit schon deshalb nicht gering ist, weil ihre Lösung nicht schulmäßig erfolgen darf und die Möglichkeit eines Zwanges fehlt. Ich weiß aber auch, wie bisher schon sehr viele Lehrer und Lehrerinnen bei den Bestrebungen für allgemeine Jugendwohlfahrt in vorderster Reihe gestanden haben, wie ferner die Königlichen Regierungen bereits mit Erfolg auf diesem Gebiete tätig sind und besonders in den letzten Jahren teilweise umfassende Vorbereitungen für eine Ausdehnung ihrer Fürsorge getroffen haben. Ich vertraue daher, daß die Schulverwaltung mit allen ihren Organen sowie die Lehrerschaft an Volks-, Mittel- und höheren Schulen diesem Werke ihre Mitarbeit mit derjenigen Hingebung und Einmütigkeit zuwenden werden, ohne welche gerade hier ein dauernder Erfolg nicht zu erreichen ist.

Damit diese mannigfaltigen Kräfte sich nicht gegenseitig hemmen, sondern planmäßig auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten, ist, wo es nicht bereits geschehen ist, tunlichst bald innerhalb jedes Regierungsbezirks auf die Bildung geeigneter Organisationen hinzuwirken. Diese werden sich bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken nicht übereinstimmend gestalten lassen. Was z. B. für Oppeln mit seiner dichtgedrängten, vorwiegend in der Industrie beschäftigten und

mit fremdsprachigen Bestandteilen durchsetzten Bevölkerung geeignet ist, kann nicht ohne weiteres auf jeden anderen Bezirk übertragen werden, zumal da es von besonderer Wichtigkeit ist, auch die bereits vorhandenen organisatorischen Ansätze zu berücksichtigen und zu pflegen.

Die Grundlage und die erste Vorbedingung für den gedeihlichen Fortgang des Werkes bildet die sorgsame Tätigkeit der örtlichen Organe mit ihrer unmittelbaren Arbeit von Person zu Person. Es empfiehlt sich, sie in „Stadt- bezw. Ortsausschüssen für Jugendpflege" zusammenzufassen. Ich bemerke dabei, daß der Ausdruck Jugendfürsorge besser zu vermeiden ist, da unter dieser im Volke vielfach irrtümlich nur Zwangserziehung verstanden wird. Den örtlichen Organisationen und — insoweit es angezeigt erscheint — auch den Schulvorständen und Schuldeputationen liegt die erste Sorge für die erforderlichen Mittel, Plätze und Räumlichkeiten sowie deren Ausstattung ob. Vor allem haben sie die Männer und Frauen ausfindig zu machen und zu gewinnen, welche fähig und bereit sind, der eigentlichen Hauptarbeit, dem persönlichen Dienst an der Jugend, sich zu widmen. Die richtige Wahl ist hier für den Erfolg entscheidend. Bei dem Vorhandensein von mehreren der Jugendpflege dienenden Vereinigungen an einem Orte haben sie diese tunlichst zusammenzufassen, Reibungen vorzubeugen, ihr Zusammenwirken bei Vorträgen, festlichen Veranstaltungen u. dergl. zu erstreben.

Um die Leistungsfähigkeit der in ländlichen Orten und nicht kreisfreien Städten einzurichtenden Organisationen zu erhöhen, können „Kreisausschüsse für Jugendpflege" geschaffen werden, welchen einflußreiche oder besonders erfahrene und tatkräftige Privatleute, Gewerbetreibende, Landwirte, Geistliche, Lehrer, Turnlehrer, Kreisärzte, Richter, Offiziere usw. als Mitglieder angehören, und in denen es besonders Sache der Landräte und Kreisschulinspektoren sein wird, die Sammlung der geeigneten Kräfte, die Aufbringung der erforderlichen Mittel und die Bereitstellung der nötigen Einrichtungen zu fördern.

Wenn auf diese Weise in Kleinarbeit der örtlichen Instanzen in Anknüpfung an vorhandene Organisationen das Interesse weiterer Kreise wachgerufen ist, wie dies schon vielfach geschehen ist, so empfiehlt es sich, für den Bezirk eine einheitliche Stelle zu schaffen, welche als „Bezirksausschuß für Jugendpflege" unter Vermeidung jedes Anscheins bureaukratischer Regelung die gesamten Bestrebungen für Jugendpflege innerhalb eines Bezirks zusammenfaßt. Sie vereinigt in sich unter der Leitung des Regierungspräsidenten die in den einzelnen Zweigen der Jugendpflege hervorragend erfahrenen oder für ihre Verbreitung besonders einflußreichen Persönlichkeiten. Außer den Gewerbe-, Medizinal-, Schul- und Gewerbeschulräten sowie andern geeigneten

Beamten wird es sich empfehlen, nach Möglichkeit Vertreter aller Berufsklassen und Stände, insonderheit auch der ausschließlich oder teilweise der Jugendpflege dienenden Vereine heranzuziehen. Es wird ohne Bedenken bis zu einer Zahl von etwa 20 Mitgliedern gegangen werden können.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bezirkspflegeausschusses wird es gehören, die erforderlichen Mittel beschaffen zu helfen, in allen Kreisen und Ständen der Bevölkerung Verständnis und werktätige Teilnahme zu wecken für die Jugendpflege als eine nationale Aufgabe ersten Ranges und als unabweisbare Pflicht vornehmlich auch der oberen Schichten der Gesellschaft, die örtlichen Organisationen durch besonders erfahrene Personen, Turn- und Spielpfleger (nicht Inspektoren!), Büchereikundige u. a., mit Rat und Tat zu unterstützen, die hier und da bei der Einzelarbeit gewonnenen Erfahrungen auch für andere Stellen nutzbar zu machen, zur persönlichen Arbeit an der Jugend geeignete und bereite Männer und Frauen nötigenfalls durch Kurse usw. für ihre Aufgabe noch besonders auszubilden.

Innerhalb der Stadt-(Orts-), Kreis- und Bezirksausschüsse können besondere Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.

Es besteht, wie ich zusammenfassend bemerke, nicht die Absicht, staatliche Einrichtungen mit Besuchszwang für die schulentlassene Jugend zu schaffen. Es handelt sich vielmehr darum, die bestehenden Veranstaltungen Dritter und Vereinigungen aller Art, welche sich bisher schon mit Erfolg der Pflege der schulentlassenen Jugend annehmen, tunlichst zu fördern, nach Bedarf die Bildung neuer Einrichtungen anzuregen, alle an der Jugendpflege Beteiligten, namentlich auch die auf diesem Gebiete tätigen Vereinigungen — bei voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — unter sich und mit den staatlichen, den Kreis- und Gemeindeorganen zu einheitlichem, planvollem Wirken zusammenzuschließen und ihnen innerhalb der sich daraus ergebenden größeren örtlichen, Kreis- und Bezirksorganisationen durch Rat und Tat, auch durch Zuwendung staatlicher Mittel als Beihilfen eine an Umfang und Kraft gesteigerte Wirksamkeit zu ermöglichen.

(Nfl. E. 10 ff.) Über Ziel, Umfang und Mittel der Jugendpflege ist das Erforderliche in den anliegenden „Grundzügen und Ratschlägen" enthalten, welche in einer hier abgehaltenen Zusammenkunft in der Jugendpflege erfahrener Männer beraten worden sind. An dieser Stelle will ich noch wiederholt auf die Notwendigkeit hinweisen, daß die bereits vorhandenen gesunden Ansätze der Jugendpflege erhalten und sorgsam weiter entwickelt werden. Als Neuschöpfungen, wo solche nötig werden, sind neben

anderen bewährten Formen auch Jugendvereine (vgl. Nr. 17 der Anlage) in Anlehnung an Schulen ins Auge zu fassen, wie sie an verschiedenen Orten bereits mit gutem Erfolge erprobt sind.

Da es darauf ankommt, eine Zersplitterung der Staatsmittel zu vermeiden, ist das Nebeneinanderbestehen mehrerer, gleichen Zwecken dienenden Einrichtungen für einen und denselben örtlichen Bezirk, soweit sie nicht nach den Verhältnissen des Ortes notwendig sind, nicht zu fördern; jedenfalls ist die Gewährung staatlicher Beihilfen auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken. Überall ist darauf Bedacht zu nehmen, auch die von anderen Verwaltungen geschaffenen Einrichtungen für die allgemeine Jugendpflege nach Möglichkeit nutzbar zu machen. In Betracht kommen dabei namentlich die staatlichen Betriebs- (Berg-, Eisenbahn-)Verwaltungen sowie Einrichtungen, welche in Verbindung mit den Fortbildungsschulen bereits vorhanden sind. Anderseits haben die für die allgemeine Jugendpflege getroffenen Veranstaltungen auch den Zwecken der anderen Verwaltungen zu dienen.

Um hier überall den wünschenswerten Zusammenhang herzustellen, werden die Herren Regierungspräsidenten nicht nur mit den bezeichneten Verwaltungen Fühlung zu nehmen und dauernd zu halten, sondern neben der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, welche Abschrift dieses Erlasses erhalten hat, namentlich auch die Gewerbeschul- und Gewerbeaufsichtsbeamten an den zu treffenden Maßnahmen zu beteiligen haben.

Die Königliche Staatsregierung hat für den vorliegenden Zweck einen besonderen Fonds zu Beihilfen für Veranstaltungen Dritter zwecks Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend sowie zur Ausbildung und Anleitung von für die Jugendpflege geeigneten Personen bei Kap. 121 Tit. 49 in den Etat meines Ministeriums eingestellt. Vorbehaltlich seiner Bewilligung durch den Landtag wird daraus ein Betrag für den dortigen Bezirk überwiesen werden.

Bezüglich der Verwendung ist zu beachten, daß der erwähnte Betrag nur für die Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen Jugend bestimmt ist. Für die schulentlassene weibliche Jugend dürfen Mittel daraus nicht verwendet werden, es können aber die für die männliche Jugend aus diesem Fonds unterstützten Einrichtungen auch für die weibliche mitbenutzt werden, soweit dies ohne staatliche Beihilfen möglich ist.

Soweit ausnahmsweise besondere für die weibliche Jugend bestimmte Einrichtungen unterstützt werden sollen, sind die im Einzelfalle unvermeidlichen staatlichen Beihilfen bei mir zu beantragen. Handelt es sich um die Gewährung staatlicher Mittel für die Einrichtung besonderer Näh- oder Haushaltungskurse, so

sind die Anträge an die Herren Minister für Handel und Gewerbe oder für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten.

Der Schwerpunkt aller Maßnahmen ist nach der Absicht des Staatsministeriums auf die Heranziehung der männlichen Jugend zu legen.

Euer Durchlaucht / Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst bald in die Wege zu leiten und mir über das Geschehene demnächst zu berichten. Das Königliche Provinzialschulkollegium der dortigen Provinz ist wegen Anweisung der ihm unterstellten Anstalten und Lehrpersonen zu möglichst weitgehender Unterstützung der Jugendpflege mit Nachricht versehen worden.

...... Abdrucke dieses Erlasses und der „Grundsätze" werden mit dem ergebenen Anheimstellen beigefügt, wegen ihrer Verteilung im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, das Erforderliche zu veranlassen.

Dem Königl. Provinzialschulkollegium der dortigen Provinz sind von hier aus Abdrucke übersandt worden.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Königliche Regierung wolle bei jeder geeigneten Gelegenheit — namentlich durch mündliche Anregungen, Belehrungen, Weisungen — auf die Förderung der vorstehend bezeichneten Bestrebungen hinwirken.

An die Königlichen Regierungen, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Ich vertraue, daß das Königliche Provinzialschulkollegium sich die Förderung der vorliegenden Aufgabe mit allen geeigneten Mitteln angelegen sein lassen wird.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift übersende ich Euerer Exzellenz mit dem ergebenen Ersuchen, die Angelegenheit innerhalb Ihrer Provinz gefälligst nach Möglichkeit zu fördern.

Insonderheit ersuche ich ergebenst, der Jugendpflege in Berlin Ihre Aufmerksamkeit und Förderung zuzuwenden. Ich behalte mir ergebenst vor, Euer Exzellenz für diesen Zweck eine Summe aus dem neuen Fonds zur Verfügung zu stellen. Zusatz für Potsdam.

und auch wegen der Stolberg'schen Grafschaften das Erforderliche zu veranlassen. Zusatz für Magdeburg.

10 Abdrucke sind für diese beigefügt.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Trott zu Solz.

An die Herren Oberpräsidenten. — U III B 6088.

Grundsätze

Grundsätze und Ratschläge für Jugendpflege.

1. Aufgabe der Jugendpflege ist die Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen, körperlich leistungsfähigen, sittlich tüchtigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat- und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lehrherren unterstützen, ergänzen und weiterführen.

2. Zur Mitwirkung bei der Jugendpflege sind alle berufen, welche ein Herz für die Jugend haben und deren Erziehung im vaterländischen Geiste zu fördern bereit und in der Lage sind.

3. Die erforderlichen Mittel werden von Freunden und Gönnern der Jugend, von den Gemeinden, Kreisen usw. und ergänzungsweise vom Staate gewährt. Im Hinblick auf die große Bedeutung der Sache für die Zukunft unseres Volkes ist zu erwarten, daß die Zahl hochherziger Stiftungen für diesen Zweck mehr und mehr wächst.

Die Arbeit an der Jugendpflege ist in der Regel ehrenamtlich.

4. Die Pflege der schulentlassenen Jugend umfaßt das Alter vom 14. Lebensjahre bis zum Eintritt ins Heer bezw. bis zum 20. Lebensjahre. Dabei werden die jüngeren 3 Jahrgänge von den 3 älteren, wo es notwendig und möglich ist, getrennt; doch ist dann die Mitarbeit von geeigneten Mitgliedern der älteren Abteilung in der jüngeren anzustreben.

5. Die Besonderheit der Pflege für die schulentlassene Jugend wird einerseits durch das zu erreichende Ziel, anderseits durch

sorgsame Berücksichtigung der Eigenart, der Bedürfnisse und der jeweiligen besonderen Verhältnisse der heranwachsenden Jugend bestimmt. Von wesentlichem Einfluß auf die Wahl der Mittel ist der Umstand, daß Zwang für die Teilnahme an den Veranstaltungen nicht möglich ist.

6. Junge Leute, die Tag für Tag in anstrengender Arbeit stehen, haben für ihre Freizeit das naturgemäße Verlangen nach Unterhaltung und Freude. Der der heranwachsenden Jugend ohnehin eigentümliche Freiheitsdrang läßt den Wunsch nach Selbstbestimmung in der Freizeit besonders stark hervortreten. Vielfach zeigt sich als Rückwirkung des Zwanges, den ihnen die Berufsarbeit tagsüber auferlegt hat, am Feierabend die Neigung, sich in ungebundener Weise zu ergehen. Die Art der Arbeit, bei der viele oft nur ein ganz kurzes Stück des Weges vom Rohmaterial zum fertigen Erzeugnis überschauen, erschwert häufig das Aufkommen der rechten Freudigkeit an der Arbeit. Dadurch trägt sie neben anderen Umständen, insonderheit der häufig vorhandenen Abgeschlossenheit von der freien Gottesnatur, nicht selten dazu bei, daß das Gemüt der jungen Leute verarmt. Es kommt hinzu, daß die Entfremdung weiter Kreise von der Kirche vielen Jugendlichen auch die im Gottesdienste dargebotene Quelle zur Erhebung des Gemüts und zur sittlichen Stärkung verschließt.

Zur Befriedigung des bei der großen Mehrzahl vorhandenen Hungers nach geistiger Anregung fehlt es oft an gesunder Nahrung, zur Pflege besonderer Neigungen und Anlagen meist an Ort und Gelegenheit. Wahllos greift der gar nicht oder schlecht beratene Jugendliche nach jedem Lesestoffe und erleidet an Geist und Herz durch schlechte Lektüre oft schweren Schaden.

Die Entwicklung anderer wird nachteilig beeinflußt durch den Mangel eines auch nur einigermaßen freundlichen Heims, die Gefahren des Straßenlebens, durch Langweile, durch Verführung des Alkohols, durch Entbehrung zweckmäßiger Leibesübungen in freier Luft usw.

7. Demnach kommen als Mittel der Jugendpflege in Frage und haben sich als solche zumeist schon bewährt:

Bereitstellung von Räumen zur Einrichtung von Jugendheimen zur Sammlung der Jugend in der arbeitsfreien Zeit und Darbietung von Schreib-, Lese-, Spiel- und anderen Erholungsgelegenheiten.

Gründung von Jugendbüchereien. Einrichtung von Musik-, Gesangs-, Lese- und Vortragsabenden, von Aufführungen mit verteilten Rollen, überhaupt Gewährung von Gelegenheiten zu edlerer Geselligkeit und Unterhaltung.

Ausnutzung der volkstümlichen Bildungsgelegenheiten eines Ortes, wie Museen u. dergl., unter sachverständiger Führung, Besuch von Denkmälern, geschichtlich, erdkundlich, naturkundlich, landschaftlich usw. sehenswerten Örtlichkeiten.

Bereitstellung von Werkstätten für Handfertigkeitsunterricht u. dergl.

Bereitstellung von Spielplätzen und bedeckten Räumen für Leibesübungen. Bei etwa erforderlicher Neuanlage solcher einfach zu haltenden Räume ist darauf Bedacht zu nehmen, sie so einzurichten, daß sie mangels sonst geeigneter Unterkunft zugleich als Jugendheime, als Räume zu Vorträgen, Volksunterhaltungsabenden, Aufführungen u. dergl. benutzt werden können.

Schaffung möglichst unentgeltlicher Gelegenheiten zum Baden, Schwimmen, Schlittschuhlaufen.

Verbreitung gesunder Leibesübungen aller Art je nach Jahreszeit, Ort und Gelegenheit. Neben Turnen, volkstümlichen Übungen, Bewegungsspielen und Wanderungen ist gegebenenfalls Schwimmen, Eislauf, Rodeln, Schneeschuhlaufen u. a. zu empfehlen. Besondere Pflege ist den einer Landschaft etwa eigentümlichen Spielen und Leibesübungen zu widmen, wie überhaupt jede Gelegenheit zur Pflege der Heimatliebe zu verwerten ist.

8. Die Aufzählung der vorstehend genannten Mittel und als wünschenswert bezeichneten Einrichtungen soll nicht bedeuten, daß dies alles erst beschafft oder bereit gestellt werden müsse, ehe mit der Pflege der schulentlassenen Jugend begonnen werden könne. Wo Leiter oder Leiterinnen mit einigem Geschick und mit Liebe zur Sache und zur Jugend vorhanden sind und von einem tatkräftigen und umsichtigen Ortsausschuß unterstützt werden, wird in der Regel sofort mit irgend einem Zweige der Jugendpflege begonnen werden können. Es erhöht für die beteiligte Jugend den Reiz der Sache und ist von großem erziehlichen Werte, wenn sie selbst nach Möglichkeit zu dem Ausbau der Einrichtungen beitragen und an ihrer Verwaltung selbständig mitwirken kann.

9. Die Ausführung der Jugendpflege darf nicht in einer Weise erfolgen, daß sie lediglich oder doch in der Hauptsache auf bloße Vergnügung der Jugend hinauskommt. Zwar ist auch damit schon viel gewonnen, wenn die Jugend an edleren Freuden Geschmack gewinnt. Zugleich aber ist überall mit Sorgfalt, wenn auch ohne nach außen irgend welches Aufheben davon zu machen, die Pflege so zu gestalten, daß der Jugend bei aller Rücksicht auf ihr berechtigtes Verlangen nach Freude ein dauernder Gewinn für Leib und Seele zuteil wird.

10. Wie dies beispielsweise beim Betrieb von Leibesübungen zu geschehen hat, darüber werden in der Anleitung für das Knabenturnen zahlreiche Winke gegeben, die auch für die schulentlassene Jugend Beachtung verdienen. Bezüglich der Wanderungen heißt es z. B.:

„Diese sollen vor allem zum bewußten Sehen erziehen, einen frischen, fröhlichen Sinn wecken, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen und der auf die Wanderung verwendeten Zeit, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn-, Wander- und Vaterlandsliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer."

An derselben Stelle sind zugleich größere Bewegungsspiele angegeben und beschrieben, die auf Wanderungen in Betracht kommen können. — Wichtig ist es, wie im Schulleben, so besonders auch hier, daß die Ausführung von Wanderfahrten einfach und billig geschieht. —

Im übrigen empfiehlt es sich dringend, die Fortbildungskurse fortzusetzen, durch welche bisher schon Tausende von Personen, darunter auch nicht dem Lehrerstande angehörige, mit dem Ziele ausgebildet worden sind, daß sie gesunde Leibesübungen anregend und in einer die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit entwickelnden Weise zu leiten und sie zugleich zu einer wirksamen Schule des Willens und Charakters sowie vaterländischer Gesinnung zu machen verstehen.

11. Vor eine schwierige, aber auch dankbare pädagogische Aufgabe werden Lehrer, Ärzte, Geistliche, Richter und Anwälte, Landwirte, Gewerbetreibende, Ingenieure, Offiziere sowie überhaupt alle diejenigen gestellt, welche an der Jugendpflege durch Halten von Vorträgen, durch Leitung von freien Aussprachen u. dergl. mitarbeiten wollen.

Es kommt darauf an, die Stoffe so auszuwählen, daß sie den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, sie anziehen und zugleich geistig und sittlich fördern.

In Frage kommen bürgerkundliche Stoffe, ferner solche aus der Religion, der Natur-, der Erd- und Menschenkunde, der Geschichte usw. Namentlich sind auch solche vorzuführen, welche geeignet sind, der Jugend den Sinn ihrer eigenen Arbeit und die Bedeutung und Notwendigkeit der mannigfachen Berufe für das große Ganze zu erschließen.

Anziehend bei richtiger Behandlung und von großer erziehlicher Wirkung sind Darstellungen des Heldentums auf den verschiedenen Gebieten, des schlichten Heldentums einer in ihrem Berufe sich aufopfernden Krankenpflegerin nicht minder als des Heldentums des einfachen Soldaten oder des Generals, die ihre Treue mit ihrem Blute besiegeln.

Kriegsgeschichte verfehlt namentlich dann ihre die Jugend begeisternde Wirkung niemals, wenn von dem mit wenigen Strichen in großen Zügen gezeichneten Hintergrunde der großen Ereignisse sich ein Einzelschicksal, ein einzelnes Ereignis, ein Einzelunternehmen abhebt, das der Jugend schlicht, aber anschaulich und lebenswahr vor die Seele gestellt wird. Beispiele: Verteidigung des Kirchhofs von Beaune la Rolande (nach der Darstellung von Hönig), die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika (bearbeitet durch die kriegsgeschichtliche Abteilung I des Großen Generalstabes), Bilder aus dem kleinen Kriege (Teil II des Buches von Cardinal von Widdern) und viele andere. Auch aus guten Regimentsgeschichten werden wirksame Stoffe zu entnehmen sein; dabei werden den Brandenburger mehr die Taten von Angehörigen des III. Armeekorps, den Ostpreußen die des I. Korps anziehen und so fort.

Aus der Kulturgeschichte sind solche Einzelbilder von besonderem Werte, aus denen ungesucht der Segen in die Augen springt, der von der Arbeit Einzelner für die Gesamtheit ausgegangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Zubereitung der Stoffe dem geistigen Stande der Hörer tunlichst anzupassen ist. Nicht immer wird es möglich sein, über einen Gegenstand gleichzeitig vor jüngeren und älteren, vor männlichen und weiblichen Hörern zu reden. Letzteres gilt namentlich für die Besprechung mancher Fragen aus der Gesundheitslehre.

12. Zu einer aufbauenden Einwirkung auf die schulentlassene Jugend bedarf es neben der zielbewußten Gewöhnung und Übung vor allem auch der Erweckung eines selbsttätigen Interesses der Jugend für die Zwecke der zu ihren Gunsten getroffenen Veranstaltungen, bedarf es mannigfacher Gelegenheit zu eigener, tunlichst selbständiger Betätigung innerhalb und zum Besten der Jugendvereinigung.

13. Demgemäß empfiehlt es sich, der Jugend möglichst weitgehenden Anteil an der Leitung der Vereine zu geben und ihr allerlei Ämter im Vereinsleben zu übertragen.

14. Zum Selbstanfertigen von Spielgeräten und anderen Gebrauchsgegenständen für die Zwecke der Vereinigung ist an-

zuleiten und durch Anerkennung des Geleisteten weitere Anregung zu geben.

15. Das Interesse an der Vereinigung wird erhöht, wenn ihre Mitglieder einen wenn auch noch so geringen Beitrag zu zahlen haben.

16. Nach den örtlichen Verhältnissen richtet es sich, ob und wieweit die Veranstaltungen zur Jugendpflege an schon bestehende Vereine anzugliedern, oder ob neue Vereinigungen zu schaffen sind. Jedenfalls ist eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu vermeiden.

17. Wo die Einrichtung neuer Jugendvereinigungen erforderlich erscheint, kommen neben anderen bewährten Formen auch Vereine in Frage, welche sich in Anlehnung an Fortbildungsschulen oder Volks- und Mittelschulen bilden. Geeignete Lehrer, welche sich an der Arbeit beteiligen und sich des besonderen Vertrauens der Jugend erfreuen, sind, wenn irgend möglich, an der betreffenden Schule zu beschäftigen. An Volks- und Mittelschulen empfiehlt es sich, diesen Lehrern wenigstens einige Stunden auf der Oberstufe der Schule zu übertragen, weil dadurch der freiwillige Anschluß der abgehenden Schüler und Schülerinnen an den Verein (Klub) der betreffenden Schule sich am leichtesten und sichersten vollzieht.

Die erforderlichen Räume werden gegebenen Falles im Schulgebäude für die nötige Zeit zur Verfügung gestellt, namentlich auch Spielplatz, Turnhalle, Badeanstalt usw.

Die Leitung erfolgt nach den zu 12 bis 15 aufgezählten Grundsätzen. Innerhalb des Vereins (Klubs) wird die Bildung kleinerer Gruppen zur Pflege besonderer Neigungen, z. B. zur Pflege der Musik, der Kurzschrift, der Lektüre usw. gern gestattet.

Zur Unterhaltung dienen u. a. Tischspiele; auch Gelegenheit zum Schreiben ist zu geben. Eine gute Jugendbücherei versorgt die Mitglieder mit Lesestoff.

18. Es wird anzustreben sein, namentlich für Sonnabend abend sowie Sonntag nachmittag und abend die jungen Leute zu geeigneten Veranstaltungen heranzuziehen.

19. Um das Interesse der Eltern, Lehrherren und weiterer Kreise für die Jugendpflege wach zu halten, empfiehlt sich die Abhaltung von Familienabenden, an denen sich die Jugend durch Darbietungen beteiligt, Veranstaltung von Turn- und Spielvorführungen anläßlich nationaler Feste u. dergl. mehr.

20. Die vorstehende Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Formen im einzelnen anzuwenden sein werden, hängt von den jedesmal gegebenen besonderen Umständen und von den vorhandenen Mitteln ab. Die Erfahrung wird ergeben, welche Formen besonders erfolgreich und welche weniger wirksam sind. Aber überall wird es sich bestätigen, daß das Geheimnis des Erfolges in den an der Lösung der Aufgabe arbeitenden Persönlichkeiten liegt, in ihrer umsichtigen und opferwilligen Tätigkeit, in ihrer Geduld und Treue, in ihrer Liebe zur Jugend und zum Vaterlande.

Bestimmungen

über

die militärische Unterstützung der nationalen Jugendpflegebestrebungen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Die Vorbereitung der Jugend auf den Heeresdienst durch geeignete Maßnahmen vor der Einstellung ist für die Wehrkraft der Nation von hoher Bedeutung. Ihre Vervollkommnung in körperlicher und sittlicher Beziehung und ihre Erziehung in vaterländischem Geiste tragen zur Schaffung eines wohlvorbereiteten Heeresersatzes bei und erleichtern die Ausbildung. Unter Anerkennung der sonstigen großen Werte der nationalen Jugendpflege muß daher betont werden, daß es im eigensten Interesse der Armee liegt, die in dieser Richtung wirkenden freiwilligen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen, aber ohne Schädigung der sonstigen weitgehenden dienstlichen Anforderungen.

2. Der Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. 1. 1911 — mitgeteilt den 11. 3. 1911 Nr. 111/3. 11. A 2 — enthält die für die Durchführung der vaterländischen Jugendpflege maßgebenden Gesichtspunkte.

3. Durch Allerhöchste Genehmigung der Bildung des Bundes „Jungdeutschland" unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz — mitgeteilt durch

Schreiben des Chefs des Militär-Kabinetts vom 5. 8. 1911 — ist die militärische Mitwirkung innerhalb dieser Vereinigung gestattet worden.

4. Zufolge § 1 der im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aufgestellten Satzungen „bezweckt der Bund „Jungdeutschland", den Zweig der Jugendpflege fördern zu helfen, welcher durch planmäßige Leibesübungen die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend im vaterländischen Geiste anstrebt.

Um einer Zersplitterung der Kräfte und einer Schädigung schon vorhandener, auf vaterländischem Boden stehender Jugendvereinigungen jeder Art vorzubeugen, sucht und hält der Bund enge Fühlung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten einheitlichen Organisationen der Jugendpflege.

Insonderheit gliedern sich in Preußen die Vereine „Jungdeutschland" grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 18. 1. 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüsse ein."

5. Über die Ziele und Betätigung des Bundes „Jungdeutschland" s. Anlage 1.

Anl. 1.

II. Durchführung der militärischen Maßnahmen.

Geschäftsgang sowie Vorbedingungen für die Genehmigung von Anträgen.

1. Innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen treffen die Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden Kommandanturen — die Entscheidung über alle die militärische Förderung der männlichen Jugendpflege bezweckenden Anträge.

Bei Beteiligung der Truppe muß vorherige Vereinbarung mit den Truppenbefehlshabern erfolgen.

2. In großen Garnisonen können die Garnisonkommandos auch unmittelbaren Verkehr zwischen den antrag-

stellenden Vereinen und den Truppenteilen gestatten. Diese haben dann das Erforderliche mit den Garnisonverwaltungen zu veranlassen.

3. Die militärdienstlichen Interessen sind in erster Linie bei Beurteilung aller Anträge maßgebend.

4. Vorbedingung für die Genehmigung ist ferner die Feststellung der Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm vertretenen Jugendlichen zu einem Verein usw., der den nationalen Jugendpflegebestimmungen sich widmet. Die Garnisonkommandos haben in ihnen geeignet erscheinender Weise die entsprechenden Erkundigungen einzuziehen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht die Ortspolizeibehörden oder auch die höheren Verwaltungsbehörden, wenn bei ersteren die Unterlage für die Beurteilung der Jugendpflegearbeit nicht in genügendem Maße vorhanden ist. Bei Anmeldung durch die Vertrauensmänner oder Ortsvertreter des Bundes „Jungdeutschland" kann hiervon abgesehen werden.

Unterkunft.

5. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärfiskalischen Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann die Unterbringung erfolgen bei Abwesenheit der Truppe oder falls leerstehende Räume zur Verfügung stehen. Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst können auch Exerzierschuppen, Reithäuser usw. benutzt werden. Während des ganzen Jahres bieten die heizbaren Speisesäle und Turnhallen der Unteroffizierschulen und -Vorschulen eine angemessene Unterbringung. Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich erachtet wird, kann bei vorhandenem Raum die Unterbringung auch in den Lagern der Truppenübungs-

plätze erfolgen. Es ist in Kasernen und Lagern nach Möglichkeit auf eine abgesonderte Lage der Räume innerhalb der belegten Reviere zu rücksichtigen. Auch kann in Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, die Benutzung leerstehender fiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden.

Nicht mehr feldbrauchbare Döckersche Baracken können mit Einverständnis des Chefarztes des Garnisonlazaretts, Krankenzelte mit Genehmigung der Korpsintendantur überlassen werden. Die durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen entstehenden Kosten sind zu ersetzen. Diese sind bei den Baracken immer, bei den Zelten bei ungünstiger Witterung so hoch, daß deren Benutzung nur für einen längeren Zeitraum wirtschaftlich sein würde. Von einer Aufstellung auf Lazarettgrundstücken muß aus Rücksicht auf die Kranken abgesehen werden. Wegen Überlassung der Döckerschen Baracken an Vereine ist nach Ziffer 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 23. 8. 1912 Nr. 1716/8. 12. MA zu verfahren.

Anmeldung.

6. a) Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos oder Truppenteilen (Ziffern II, 1 und 2) angemeldet werden. Zur Geschäftsvereinfachung ist eine Bestätigung der Zugehörigkeit zu einem nationalen Jugendpflegeverein (Ziffer II, 4) gleichzeitig beizufügen.

Bei der Anmeldung werden zweckmäßiger Weise mitzuteilen sein:

Kopfzahl,
vermutliche Eintreffezeit,
Wünsche betreffend Verpflegung und Unterkunft und zwar
ob ohne Verpflegung,
mit ganzer Küchenverpflegung oder

nur mit Kaffee,
Unterkunft entsprechend Ziffer II, 8,
oder lediglich Lagerstätte.

Auch wird die Verrechnung der Unkosten durch Vorausbezahlung auf Grund eines militärischerseits festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird. Vergl. Ziffer II, 9 und 13.

Es kann sich empfehlen, einige Zeit vor dem Besuch der Wandergruppe vorstehende und sonstige Punkte, deren Klärung erwünscht ist, der für die Genehmigung entscheidenden Stelle in einem Fragebogen vorzulegen. Dieser würde dem Verein ausgefüllt zurückgegeben werden. Bei späteren Besuchen brauchten dann nur noch Eintreffezeit und Kopfzahl der Gruppe angezeigt zu werden.

Auch wird anheimgestellt, innerhalb des Korpsbezirks einen festen Tarif (Ziffer II, 9 und 14) zu bestimmen. Dieser könnte dem Vertrauensmann des Bundes „Jungdeutschland" und sonstigen Vertretern von Jugendpflegevereinen alljährlich im Frühjahr auf Anfrage mitgeteilt werden, falls seine Veröffentlichung nicht im Korpsverordnungsblatt erfolgt ist.

b) Die Innehaltung der unter a) angegebenen Anmeldefristen muß unbedingt gefordert werden, da sonst eine Berücksichtigung trotz besonderen Entgegenkommens der bewilligenden Stelle sich schwer ermöglichen läßt.

c) Änderungen wesentlicher Art müssen rechtzeitig, gegebenenfalls telegraphisch mitgeteilt werden. Bei größerer Abweichung der angemeldeten Kopfzahl müssen die Kosten für das zuviel bereitete Essen auf Anfordern ersetzt werden.

Aufsichtsmaßnahmen.

7. Die Wandergruppen müssen von Erwachsenen geführt werden, s. auch Ziffer II 5.

Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen erkenntlich sein. Soweit dies nicht durch besonderen Anzug oder Jungdeutschland-

abzeichen der Fall ist, muß jeder einen schriftlichen, einwandfreien Ausweis bei sich führen.

Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend einschließlich der Führer zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuersgefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen. Das Mitbringen von Waffen jeder Art — auch Knallpistolen — in fiskalische Gebäude, auf Übungsplätze usw. ist nicht gestattet, ebenso nicht das Tabakrauchen daselbst.

Die Führer sind für die genaue Beaufsichtigung ihrer Gruppe verantwortlich. Zu ihrer Unterrichtung und für eine ordnungsmäßige Übernahme und Abgabe empfiehlt sich bei besonders eingerichteten Räumlichkeiten die Bereitstellung von Tafeln mit Angaben über Stubenordnung, Geräteverzeichnis, Heizvorschrift und kasernenpolizeiliche Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr.

Einrichtung der Unterkunft.

8. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke (nötigenfalls Holzwolle oder Papierfüllung), wollene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände wie Wasserkrüge, Waschschüsseln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstbewirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen. Eine Verbilligung kann durch Bereitstellen und Aufbewahrung von Säcken mit frischem Stroh, Holzwolle oder Papierfüllung zu Beginn der Wanderzeit erzielt werden. Es genügt dann ein jedesmaliger Wechsel der Bettwäsche.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

9. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw., für das beschaffte Stroh usw., das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenenfalls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

Eine sofortige Verrechnung wird nicht immer angängig sein; auch ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß hierdurch vor dem Weitermarsch der Abteilung ein längerer Aufenthalt entsteht. Eine Vereinfachung läßt sich durch Aufstellung eines festen Tarifs innerhalb des Korpsbezirks für die Unterkunft und Vorausbezahlung erreichen.

Als Anhalt für die Festsetzung des Tarifs dienen nachstehende Sätze:

a) für das Lager einschließlich Bettwäsche, Wäschereinigung, Waschgelegenheit, notwendigste Ausstattung rd. 20 Pf.,

b) wie vor einschließlich Beleuchtung rd. 22 Pf.,

c) wie vor einschließlich Beleuchtung und Heizung 25 Pf.,

d) nur für die Lagerstätte bei Verabfolgung von Stroh usw. in losem Zustande rd. 10 Pf., bei Verwendung in Strohsäcken oder bei Hergabe einer Matratze rd. 5 Pf. pro Kopf und Tag.

Verbilligungen können eintreten:

a) wenn mehrere Wanderabteilungen bei längerem Aufenthalt oder hintereinander die gleiche Einrichtung benutzen,

b) bei Unterbringung in Kasernen der berittenen Truppen, da das Stroh zu Streuzwecken weiter verwendet werden kann und hierdurch keine oder geringere Kosten entstehen,

c) falls besondere Strohsacküberzüge für diese Zwecke bereitgehalten werden können. Die Strohfüllung kann dann weiter für die Truppe Verwendung finden.

Aus gesundheitlichen Gründen muß von der Benutzung gebrauchter Strohsäcke abwesender Mannschaften abgesehen werden.

Als Anhalt zur Festsetzung der Wäschekosten für jedes benutzte Stück dienen nachstehende Sätze:

Handtuch	1	Pf.
Bettlaken	5	„
Kopfpolsterbezug	2	„
Deckenbezug	8	„

Die Selbstkosten für die übrigen Materialien müssen durch die Garnisonverwaltung vor dem Abmarsch der Abteilung festgestellt werden.

Der Erlös für versteigertes Lagerstroh ist nach dem Satze des zuletzt von der Verwaltung erzielten Erlöses abzuziehen.

10. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen ist der betreffende Verein usw. haftbar zu machen.

11. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. (46,6 der G. V. O.) darf bis auf weiteres abgesehen werden.

12. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zuzuweisen sein.

Verpflegung.

13. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken, Zigarren und Zigaretten wird nicht gestattet.

Als zweckmäßig wird empfohlen, daß die Führer zur Erleichterung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht bestimmte Zeiten für den Kantinenbesuch der Jugendlichen festlegen.

14. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenküchen

gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder der Truppenteil gegen Ersatz in Natur durch diese Behörde. Erstattung der Kosten für Feuerungsmaterial muß erfolgen, wenn für Wandergruppen besonders gekocht wird, bei großer Teilnehmerzahl oder in anderen Fällen, sofern der Truppenteil für das aus seinen Beständen mit hergegebene Feuerungsmaterial Ersatz beansprucht.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung des Kostenersatzes ermöglichen, indem ein Satz für den Kopf der Teilnehmerzahl festgelegt wird.

Zur Vereinfachung der Abrechnung trägt die Bestimmung eines festen Tarifs bei. Als Anhalt dient nachfolgender für einen Korpsbezirk gemachter Vorschlag:

Kaffeeportionen: 3 Pf.
Mittagskost: Betrag des niedrigen Beköstigungsgeldes abzüglich 10 Pf.
Abendkost: 7 Pf.
Keine Entschädigung für Feuerung.

Die Inanspruchnahme der Küchen an Sonntag Abenden ist nicht zulässig.

Erwachsen den Truppenküchen infolge größerer Teilnehmerzahl besondere Schwierigkeiten, so können die Feldküchen vorübergehend in Gebrauch genommen werden.

15. Konserven und andere Lebensmittel dürfen, soweit sie vorhanden sind, aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegsministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabfolgt werden.

Ähnliches gilt vom Soldatenbrot, nur müssen hierfür die vom Proviantamt festzusetzenden Selbstkosten bezahlt werden.

Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe des Zwecks mindestens 5 Tage vorher grundsätzlich bei der Korpsintendantur.

Haftung.

16. Sollte — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte angebracht erscheinen, so kann anliegende Verpflichtungserklärung als Muster für die von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibende Bescheinigung dienen.

Anl. 2.

Überlassung von Ausrüstungsstücken usw.

17. Ausgesonderte Ausrüstungsstücke sowie Schnürschuhe und Stiefel können seitens der Vereinsleiter (nicht von einzelnen Mitgliedern) von den Gefängnissen, denen die Truppen ihre sämtlichen ausgesonderten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur weiteren Verwertung jetzt überweisen, käuflich erworben werden. Eine leihweise Verabfolgung von Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen findet nicht statt.

Sonstige Vergünstigungen.

18. Durch kriegsministerielle Verfügung vom 10. 1. 1912 Nr. 196/1. 12. A 7 ist den Jungdeutschland-Abteilungen die Benutzung der Militär-Eisenbahn zu ermäßigten Preisen genehmigt worden.

19. In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

Wenn Privatschwimmanstalten neben Militärschwimmanstalten bestehen, darf die Hergabe der letzteren umsonst oder gegen Entgelt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit den Privat- und Gemeinde- usw. Schwimmanstalten erfolgen. Das Gleiche gilt für etwa zu erteilenden Schwimmunterricht. Grundsätzliche Bezahlung der Schwimmlehrer.

20. a) Exerzier- und Turnplätze, Exerzierhäuser, Turnhallen usw. können zur Pflege des Turnens, des Sports und der sonstigen der körperlichen Vervollkommnung dienenden Übungen unentgeltlich überlassen werden. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung (K.M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2). Die Zuweisung von Schießständen für Zwecke der Schießausbildung ist aus dienstlichen Gründen nicht angängig

b) Die Benutzung der Pionier-Übungsplätze und des Übungsgeräts der Pioniere durch Vereine des Bundes „Jungdeutschland" ist gestattet, solange dienstliche Interessen nicht geschädigt werden. Besonders kommt hierbei in Frage die Benutzung von Pontons, von Übungsbeständen für Behelfsbrücken und Lagerbau, Hergabe von Leinen, Handwerkzeug, Schanzzeug usw.

Die Erlaubnis kann unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

1. Ein Betreten der Pionier-Übungsplätze seitens der Jungdeutschland-Abteilungen und die Benutzung von Übungsgerät wird von der Anwesenheit mindestens eines an den Übungen teilnehmenden Offiziers des Pionierbataillons abhängig gemacht.
2. Übungsgerät kann nach vorherigem Antrag des Pionieroffiziers hergegeben werden, der für sachgemäße Handhabung sorgt. Für Verluste und Schädigungen kommt der Bund auf; es sind dafür nur die Selbstkosten zu berechnen. (K.M. 18. 4. 1912 Nr. 169/4. 12 A 2.)

c) Über Gesuche wegen Verpachtung von Räumlichkeiten und Grundstücken behält sich das Kriegsministerium die Entscheidung vor.

d. Das Ziel der Jugendpflege ist nicht einseitige soldatische Ausbildung, sondern die ganze Jugend zu kraftvollen, vaterlandsliebenden, sittlich geläuterten Männern heranzubilden. Zur Förderung dieser Bestrebungen kann Jugendlichen (Ziffer II,4), Schülern, ganzen Schulen oder einzelnen

Klassen, auch Fortbildungsschulen die Teilnahme als Zuschauer bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Übungen gestattet werden. Es können ihnen dabei bevorzugte Plätze angewiesen, sie können durch besonders geeignete Persönlichkeiten geführt und über die Vorgänge bei der Übung usw. unterrichtet werden. (K.M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2). Die Entscheidung über Genehmigung der Gesuche treffen die zuständigen Kommandostellen.

e) Die Teilnahme von Offizieren (auch Unteroffizieren, Einjährig-Freiwilligen, Gefreiten usw.) an den Jugendpflegebestrebungen durch persönliches Erscheinen oder Beteiligung bei den Spielen, bei turnerischen und sportlichen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. wird besonders anregend und ermunternd auf die Jugend wirken. (K. M. 21. 10. 1909 Nr. 476/8. 09 A 2.)

21. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden. Für die im Bedarfsfalle etwa erforderlichen Arznei- und Verbandmittel sind die Selbstkosten zu erstatten, falls nach Ermessen des Chefarztes des für die Abgabe in Betracht kommenden Lazaretts es sich um nennenswerte Beträge handelt.

Die auf den Truppenübungsplätzen verfügbaren Krankenwagen können benutzt werden.

Es ist erwünscht, daß die erwachsenen Führer einen Samariterkursus — vielleicht bei den Vereinen vom Roten Kreuz — durchgemacht haben, ehe man ihnen bei längeren Wanderungen die Führung der Jugend anvertraut.

Überlassung von Generalstabskarten.

22. Für den Bezug von Generalstabskarten werden von der Landesaufnahme folgende Preisermäßigungen gewährt:

a) Meßtischblätter 1 : 25 000 — schwarz — das Blatt 0,25 *M*, aufgezogen 0,75 *M*,

b) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — schwarz — das Blatt 0,15 *M*, aufgezogen 0,45 *M*,

c) Garnisonumgebungskarten 1 : 100 000 — schwarz — das Blatt je nach Größe 0,75 *M*, 0,50 *M*, 0,30 *M*, aufgezogen je nach Größe verschiedene Preise.

23. Die Bestellungen müssen, auf dem vorgeschriebenen Formular, an diejenige der unter 25 a—h aufgeführten Karten-Vertriebsstellen gerichtet werden, in deren Bezirk der Besteller sich befindet. Bestellformulare und Übersichten können von den genannten Stellen gegen Erstattung des Portos unentgeltlich angefordert werden.

24. Die Bestellungen müssen mit einer Bezugsberechtigungsbescheinigung der unter II. 4. angegebenen Behörden bezw. Vertrauensmänner versehen sein.

25. Kartenvertriebsstellen sind:

a) Berlin W, Nettelbeckstraße 7/8
für den Truppenbezirk des Garde- und III. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinz Brandenburg, der Hohenzollernschen Lande, der Königreiche Bayern, Sachsen, Württemberg, des Großherzogtums Baden, der deutschen Kolonien und des Auslandes,

b) Breslau VIII, Feldstraße 46
für den Truppenbezirk des V. und VI. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Posen und Schlesien,

c) Danzig, Hauptstraße 12
für den Truppenbezirk des I., XVII. und XX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Ost- und Westpreußen,

d) Stettin, Lindenstraße 1
für den Truppenbezirk des II. und IX. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Pommern, Schleswig-Holstein, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der Freien Städte Hamburg und Lübeck,

e) Magdeburg, Fürstenwallstraße 11
für den Truppenbezirk des IV. und XI. Armeekorps

und den Landesbezirk der Provinz Sachsen, des Regierungsbezirks Cassel, des Herzogtums Anhalt und der Thüringischen Staaten,

f) Hannover, Georgstraße 20
für den Truppenbezirk des VII. und X. Armeekorps und den Landesbezirk der Provinzen Hannover und Westfalen, des Großherzogtums Oldenburg, des Herzogtums Braunschweig, der Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck und der Freien Stadt Bremen,

g) Coblenz, Hohenzollernstraße 153
für den Truppenbezirk des VIII. und XVIII. Armeekorps und den Landesbezirk der Rheinprovinz, des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Großherzogtums Hessen,

h) Straßburg i. E., Stephansplatz 15
für den Truppenbezirk des XIV., XV., XVI. und XXI. Armeekorps und den Landesbezirk der Reichslande Elsaß-Lothringen.

Anlage 1.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

Berlin W 8 den 17. Februar 1913.

U III B Nr. 6409 I.

Über die Ziele und die Betätigung des Bundes „Jungdeutschland", insbesondere auch innerhalb der Orts- usw. Ausschüsse für Jugendpflege, hat der 1. Vorsitzende des Bundes, Herr Generalfeldmarschall Freiherr von der Goltz, die anliegende Verfügung an die Vertrauensmänner des Bundes gerichtet. Ich stimme ihr in allen Punkten zu und teile sie zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Ein einmütiges Zusammenwirken sämtlicher an der vaterländischen Jugendpflege Beteiligten ist von dem größten Wert, und ich vertraue, daß dies bei dem hierzu allerseits vorhandenen aufrichtigen Willen zum Segen des gemeinsamen großen Werkes mehr und mehr erreicht wird.

Das Zusammenarbeiten zwischen den einzelnen Jugendpflegeverbänden und den öffentlichen Organen wird erleichtert, wenn die von den verschiedenen Seiten geplanten Maßnahmen den sonst beteiligten Stellen rechtzeitig bekannt gegeben werden (vergl. Nr. 10 der Anlage). Es empfiehlt sich daher, auch die dortigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen und Verfügungen in Sachen der Jugendpflege nicht bloß den nachgeordneten Behörden, sondern auch den den Orts- usw. Ausschüssen angeschlossenen Jugendpflegeverbänden, sofern sie dies wünschen, zugänglich zu machen. Dem nach dieser Richtung bereits bei mir angebrachten Gesuch des Bundes „Jungdeutschland" ist infolgedessen dort in geeigneter Form zu entsprechen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Landräte, Kreisschulinspektoren, Jugendpfleger sowie die Mitglieder des Bezirksausschusses und der Kreisausschüsse für Jugendpflege sind beigefügt.

von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Bund
„Jungdeutschland“.

Charlottenburg 4 den 6. Febr. 1913.
Wielandstraße 6.

Ich habe besonderen Anlaß, die Aufmerksamkeit der Herren Vertrauensmänner auf die Bedeutung des § 1 der Bundessatzungen hinzulenken, und lege zugleich eine im Einverständnis mit dem Herrn Kultusminister verfaßte Darstellung der Ziele und Organisation des Bundes bei.

Zweck des Bundes „Jungdeutschland“ ist hiernach die Mitarbeit an der Förderung aller im vaterländischen Geiste wirkenden Jugendpflegebestrebungen, namentlich des Zweiges, welcher **durch planmäßige Leibesübungen** die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend anstrebt.

Unerläßliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Hilfstätigkeit und das Gelingen des ganzen Jugendpflegewerkes ist das vertrauensvolle und einmütige Zusammenwirken des Bundes mit den vaterländischen Jugendvereinigungen aller Art und insonderheit auch mit den großen Körperschaften, den Gemeinden, den kirchlichen und staatlichen Organen, die der Pflege der Jugend sich annehmen.

„Demgemäß sucht und hält der Bund“, wie es im Absatz 2 des § 1 seiner Satzungen heißt, „enge Fühlung mit den durch die einzelnen Bundesstaaten angeregten einheitlichen Organisationen der Jugendpflege.“ Und in Absatz 3 ist hinzugefügt: „Insonderheit gliedern sich in Preußen die Vereine „Jungdeutschland“ grundsätzlich in die infolge des Erlasses des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911 geschaffenen Jugendpflegeausschüsse ein.“

Um irrtümliche Auslegungen dieser Satzung und daraus entstehende Reibungen für die Zukunft aus-

zuschließen oder, wo solche doch vorkommen sollten, schnellstens zu beseitigen, ersuche ich die in Preußen tätigen Herren Vertrauensmänner, folgende Erläuterungen und Mitteilungen gefälligst zu beachten:

1. Absicht des Bundes ist, durch seine Tätigkeit in **Preußen** an dem Ausbau der staatlicherseits angeregten Zusammenfassung der Jugendpflegearbeit in Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen mitzuwirken, ihr für ihre Aufgaben neue Kräfte zuzuführen und innerhalb der Ausschüsse die bereits bestehenden Vereinigungen für Jugendpflege zu fördern **oder nach Bedarf neue zu bilden.**

2. Der preußische Herr Kultusminister hat die Provinzialbehörden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß in den Orts-, Kreis- und Bezirksausschüssen für Jugendpflege auch der Bund „Jungdeutschland" vertreten ist.

3. Sämtliche Jugendvereinigungen des Jungdeutschlandbundes, die den Jugendpflegeausschüssen eingegliedert sind, nehmen an allen staatlichen Vergünstigungen teil und können demgemäß auch Beihilfen aus dem staatlichen Jugendpflegefonds nach Maßgabe der darüber erlassenen Verwendungsbestimmungen erhalten.

4. Wo Orts- usw. Ausschüsse im Sinne des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — noch nicht bestehen, helfen die Vertreter des Bundes „Jungdeutschland" solche ins Leben zu rufen.

5. Wird von einem Orts- usw. Ausschuß aus dem Gesamtgebiet der Jugendpflege die Förderung der Leibesübungen einem besonderen Arbeitsausschuß übertragen, so ist in Aussicht genommen, hierbei den Bund „Jungdeutschland" besonders zu berücksichtigen.

6. Im Falle zu 5 und auch bei anderen Gelegenheiten, bei denen den Vertretern des Bundes etwa besondere Aufgaben wie Veranstaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten, Aufstellung von Spalieren usw. (vergl. Nr. 8) von den Ausschüssen übertragen werden, treffen sie ihre Maßnahmen im Einvernehmen mit den betreffenden Orts- usw. Ausschüssen.

7. Der Bund will auf dem Gebiete, auf dem ihm besondere Mittel und Kräfte zur Verfügung stehen, eine Hilfstätigkeit entfalten, die **allen** vaterländischen Jugendvereinigungen zugute kommen soll, auch wenn sie ihm nicht beigetreten sind und keine Beiträge zahlen. Überdies liegt es im Wesen der preußischen Jugendpflegeorganisation, daß die ihr eingegliederten Verbände gegenseitig ihre Selbständigkeit achten und trotzdem sich untereinander mit den ihnen eigentümlichen Mitteln bei Förderung des Jugendpflegewerkes unterstützen.

8. Bei festlichen Anlässen, Spalierbildungen, Beteiligungen an Paraden und dergl. sind alle den Orts- usw. Ausschüssen angeschlossenen Vereinigungen gegebenenfalls unter gleichmäßiger Beschränkung auf Abordnungen der einzelnen Verbände heranzuziehen. Durch alle diese Veranstaltungen ist die nationale Zusammengehörigkeit zu fördern.

9. Jugendpflegeveranstaltungen am Sonntage sind so anzusetzen, daß den Jugendlichen Zeit bleibt für die Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten.

Aus gleicher Rücksicht empfiehlt es sich, besondere Vereinbarungen zu treffen, falls ausnahmsweise Ausflüge veranstaltet werden sollen, die einen ganzen Sonn- oder Feiertag in Anspruch nehmen.

10. Damit auch die Herren Regierungspräsidenten über die Absichten der Bundesleitung auf dem Laufenden bleiben, werden ihnen durch das Kultusministerium Abdrucke aller von jetzt ab ergehenden Anweisungen des Bundes an die Vertrauensmänner in Preußen zugänglich gemacht.
11. Die vom Herrn Kultusminister auf dem Gebiete der Jugendpflege ergehenden allgemeinen Erlasse werden dem Bunde zur Bekanntgabe im Bundesorgan regelmäßig mitgeteilt.
12. Sollten wider Erwarten Reibungen entstehen, die von den Bezirksausschüssen für Jugendpflege durch Benehmen mit den Vertrauensmännern nicht beseitigt werden können, so wird seitens des Herrn Regierungspräsidenten an den Herrn Kultusminister berichtet werden, der wegen Behebung der entstandenen Schwierigkeiten mit dem Bundesvorstand in Verbindung treten will.

Freiherr von der Goltz,

General-Feldmarschall,

Erster Vorsitzender des Bundes „Jungdeutschland".

Ziele und Organisation des Bundes „Jungdeutschland“.

---

1. Der Bund „Jungdeutschland“ bezweckt entsprechend § 1 seiner im Einvernehmen mit dem preußischen Kultusministerium aufgestellten Satzungen „den Zweig der Jugendpflege fördern zu helfen, der durch **planmäßige Leibesübungen** die körperliche und sittliche Kräftigung der deutschen Jugend in vaterländischem Geiste anstrebt“.

Die Begrenzung seines Arbeitsgebietes in Preußen ist auf die mit dem preußischen Kultusministerium bei der Gründung getroffenen Vereinbarungen zurückzuführen. Für die anderen Bundesstaaten hat sie nur insofern Geltung, als es den dort für die einheitliche Organisation der Jugendpflege zuständigen Ministerien oder Behörden erwünscht erscheint.

2. Der Bund ist entstanden durch den Zusammenschluß einer Anzahl großer im ganzen Reiche im Sinne des § 1 der Satzungen wirkenden Verbände.

Der in dem Erlasse vom 18. Januar 1911 enthaltene Gedanke „das Werk der Jugendpflege bedarf vor anderen des Wohlwollens und der opferwilligen Mithilfe **aller** Vaterlandsfreunde in allen Ständen und Berufsklassen“ sollte bezüglich des dem Bunde zufallenden Sondergebietes in die Praxis umgesetzt werden.

Hierzu kam das Bestreben, die militärischen Hilfskräfte in möglichst zweckentsprechender Weise in das neue Arbeitsfeld einzuführen und dort zu verwerten.

3. Der Bund will zur Stärkung der bereits bestehenden vaterländischen Jugendvereine jeder Richtung beitragen,

sowie die der nationalen Jugendpflegearbeit fernstehenden Kreise auf ihre Bedeutung aufmerksam machen und zur Mitarbeit anregen.

Den bestehenden Vereinen werden durch seine werbende Tätigkeit neue Mitglieder zugeführt.

Jugendliche, die diesen Vereinen nicht beitreten wollen, werden in besonderen Jugendabteilungen zusammengeschlossen. Doch soll bei solchen Neugründungen der Grundsatz streng gewahrt bleiben, daß durch sie keinem schon bestehenden Vereine Mitglieder entzogen werden dürfen.

Erwachsene Personen, Vereine und Verbände sollen für den Bund als Mitglieder zur Förderung seiner Aufgaben in ideeller und materieller Beziehung gewonnen werden (vergl. § 3 der Bundessatzungen).

4. Zu dieser vereinigenden und werbenden Tätigkeit tritt die Pflege der **Jungdeutschland-Übungen** hinzu. Als solche gelten für den Bund alle der Förderung der körperlichen Kräftigung und Schärfung der Sinne bei der Jugend dienenden Übungen. Sie werden

a) in erster Linie in den Jugendabteilungen der hierfür bestehenden Turn-, Sport-, Schwimm- usw. Vereine gepflegt.

Hinzu treten

b) die weiteren Übungen, deren besondere Förderung Sache des Bundes „Jungdeutschland" in den Städten und Gemeinden ist: Kriegsspiele, Lagerübungen, Aufmerksamkeitsübungen usw. in freier Luft, Samariterübungen u. dgl. unter sachgemäßer Leitung. Ein wichtiges Ziel bei ihnen ist die Herbeiführung des Gemeinsamkeitsgefühls unter allen dem Bunde angehörenden Jugendlichen und die Einwirkung auf ihre sittliche Förderung mit allen für diesen Zweck geeigneten Mitteln (Versammlungsräume, Vorträge usw.).

5. Der Bund hat sich folgende Organisation geschaffen:

a) Zentralleitung, bestehend aus:

Vorstand, Bundesleitung und Ausschuß als Interessenvertretung aller dem Bunde angehörenden Verbände. Durch sie wird die gesamte Bundesarbeit im Einvernehmen mit den Vertretern der für die Jugendpflegearbeit zuständigen staatlichen Stellen geleitet.

b) Vertrauensmänner.

Es sind dies die ausführenden Organe für die einzelnen Bundesstaaten oder Bezirke derselben. Ihnen zur Seite steht zweckmäßig ein Beirat, dessen Zusammensetzung in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise ähnlich wie bei der Zentralleitung erfolgt.

c) Jungdeutschland-Ortsgruppen.

Bei ihrer Bildung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Zusammenwirken mit den Orts- usw. Ausschüssen, denen die Jungdeutschlandvereinigungen eingegliedert sind, nicht gestört wird. In kleineren Orten kann sich eine Zusammenfassung zu Ortsgruppen erübrigen; es wird daher jedesmal zu prüfen sein, ob sie nötig und zweckdienlich ist.

Bindende Vorschriften über die Zusammensetzung der Ortsgruppen können nicht erlassen werden. Sie muß in der für den betreffenden Ort am zweckmäßigsten erscheinenden Weise erfolgen. Es sind alle Vereine und Einzelpersonen, die auf dem dem Bunde zufallenden Arbeitsgebiet mitwirken wollen, berechtigt, ihnen beizutreten. Ohne weiteres sind entsprechend der Vereinbarung mit der „Deutschen Turnerschaft" die dieser angehörenden Vereine Mitglieder. Sollten andere Verbände einen gleichen Entschluß bezüglich des korporativen Beitritts fassen, so würde gleiches für ihre Vereine zutreffen.

Die Ortsgruppen haben in der für die Förderung der Gesamtarbeit vorteilhaftesten Weise die Ziele des Bundes „Jungdeutschland" im Sinne der vorstehenden Ziffern 3 und 4 zu fördern.

6. Alle von den Vertrauensmännern, Ortsgruppen usw. gesammelten Gelder bleiben zur Verfügung des Bezirks, in dem sie aufgebracht sind.

Solche Sammlungen dürfen von den einzelnen Jungdeutschland-Organen aber nur in dem ihnen unterstehenden Territorialbezirk vorgenommen werden.

160178

Anlage 2.

Verpflichtungserklärung.

D...... unterzeichnete ....

....

dem das Königliche .... unterm

.... 191.... Nr. .... die Genehmigung zur Unterbringung von .... Köpfen in

....

vom .... bis .... 191.... erteilt hat,

verpflichtet sich:

a) dafür einzustehen, daß die überwiesenen und übernommenen Räumlichkeiten, Geräte und Wäschestücke ordnungsmäßig benutzt und beim Verlassen wieder ordnungsmäßig zurückgegeben werden, für jeden durch die Unterbringung angerichteten Schaden an den Gebäuden, Geräten usw. persönlich aufzukommen und den von der Garnisonverwaltung dafür ermittelten Geldwert zu erstatten;

b) dafür zu sorgen, daß etwaigen Anordnungen des Truppenkommandeurs in bezug auf Hausordnung, anständiges Betragen usw. unbedingt Folge gegeben wird;

c) Anordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr selbst zu treffen und dahingehenden Anordnungen der Truppe und der Verwaltung unbedingt Geltung zu verschaffen;

d) für jedes ihm zur Benutzung für die untergebrachten Zöglinge, Teilnehmer usw. von der Garnisonverwaltung übergebene Wäschestück die Reinigungskosten und zwar

für jedes Handtuch . . 1 Pfennig,
" " Bettlaken . . 5 " ,
" jeden Kopfpolsterbezug 2 " ,
" " Deckenbezug . 8 " ,

und für die ihm etwa überwiesenen Heizungs-, Erleuchtungs- und sonstigen Materialien sowie die etwaige Herrichtung des Strohlagers die von der Garnisonverwaltung ermittelten Selbstkosten vor dem Abmarsch an diese — durch Vermittelung des .... — zu zahlen;

e) bei der Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten, Geräte usw. persönlich zugegen zu sein.

.............................., den .... 191....

160180

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung

Berlin N.W. 52, Lüneburger Strasse 21.

No. 21530

Mitglieds=Karte

für

d. Verein f. Volkswohlfahrtspflege

Lehburg

Beitrag für das 45. Vereinsjahr 1915 M. 15.50

Der Schatzmeister:

[signature]

160181

D Unterzeichnete bestellt hiermit aus dem Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68:

Der Jungdeutschland-Bund

Bundes-Zeitschrift herausgegeben vom **Jungdeutschlandbund.**

.... Probenummer kostenfrei.

.... Exempl. Jahrgang 1912, Nr. 2 und Folge (vierteljährlich **75** Pf.).

Betrag folgt anbei — ist nachzunehmen — in Rechnung zu stellen.
(Nichtgewünschtes gefl. zu durchstreichen.)

Ort und Datum: Unterschrift des Bestellers:

....



Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal · Bezugspreis: vierteljährlich 75 Pf. · Einzelne Nummern 15 Pf.

An alle Freunde der deutschen Jugend.

Mit elementarer Macht flutet die Jugendbewegung durch Deutschland, die Sorge für die Schulentlassenen beiderlei Geschlechts. Welche Gefahren der Nation drohen, wenn sie die Heranwachsenden länger noch sich selbst und der ringsum lockenden Versuchung überläßt, dessen ist sich unser ganzes Volk bewußt geworden. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft; und eine Zukunft voll Kraft und Ehre kann nur dem Lande erblühen, das seine Jugend in fester Gesundheit an Leib und Seele erhält. Die Frage der körperlichen und geistigen Fortbildung unserer Heranreifenden, ihre Erziehung zu tüchtigen, aufrechten und vaterländisch gesinnten Deutschen ist nicht eins der zahlreichen Probleme unserer Zeit, nein, **das** Problem ist es.

Der **Jungdeutschlandbund** (Erster Vorsitzender: Generalfeldmarschall Dr. Freiherr von der Goltz) hat sich freudig der Arbeit unterzogen, alle unserer Jugend nützlichen Bestrebungen zusammenzufassen, die bereits in der Arbeit stehenden Vereine oder Einzelpersonen nachdrücklich zu unterstützen und durch rastloses Werben die Schar der Helfer zu vergrößern. Niemand, der es mit seinem Volke gut meint, darf zurückbleiben! Jeder hat der Heimat gegenüber die Pflicht, nach besten Kräften mitzuwirken, daß die deutschen Jungen und Mädel gesund und stark ins Alter der Reife eintreten.

Um weite Kreise mit der Tätigkeit des Jungdeutschlandbundes bekannt zu machen und ihm wie seiner Arbeit die wichtige Sympathie der Öffentlichkeit zu erwerben; um alle Tüchtigen und Tatkräftigen zu gewinnen und den gewonnenen Helfern Anregung, Anleitung, Unterstützung aus der Theorie und aus der Praxis zu bringen, ist jetzt vom Bunde die **illustrierte Halbmonatsschrift**



Am Scheidewege.

Diese Sendung erfolgt im Auftrage des Jungdeutschlandbundes (Erster Vorsitzender: Generalfeldmarschall Dr. Freiherr von der Goltz).

1681TT12.



Anmarsch zum Kriegsspiel.

„Der Jungdeutschland-Bund“

— Vierteljährlicher Bezugspreis **75 Pf.** — begründet worden. Zweierlei Aufgaben will sie erfüllen.

Der weitverzweigten Organisation des Bundes soll sie als geistiger Mittelpunkt dienen. Sie veröffentlicht sämtliche **Mitteilungen des Vorstandes und der Vertrauensmänner,** so daß kein in der Arbeit stehendes Mitglied die Zeitschrift entbehren kann; daneben bringt sie regelmäßig die lehrreichen Berichte der Einzelgruppen, der angeschlossenen Vereine und Verbände und ermöglicht die Ausnutzung der gesammelten Erfahrungen, regt förderlichen Gedankenaustausch im Bunde an. Gleichzeitig aber wird die Zeitschrift „Der Jungdeutschland-Bund“ die

Revue der gesamten Jugend-Bewegung



Vorm Quartier.

überhaupt sein. Wer sich für die Fragen der Jugendpflege interessiert — und welcher Gebildete mit Verantwortlichkeitsgefühl tut das nicht? —, der kann sich hier mit den zahlreichen Ausstrahlungen der Bewegung bekannt machen. Ein ganz neues Geistesgebiet wird die Zeitschrift vielen Mitbürgern eröffnen, die Notwendigkeit des Eingreifens und der selbstlosen Liebesarbeit an unserer schwer gefährdeten Jugend beweisen, ohne Schminke und Übertreibung die herrschenden Zustände schildern,



Die Zeitschrift erscheint monatlich zweimal — Bezugspreis: vierteljährlich 75 Pf. • Einzelne Nummern 15 Pf.

Nummer 1 — 1. Jahrg. — 1. April 1912

Inhalt:



Amtlicher Teil



Für die deutsche Jugend.

Von der Jugend hängt die Zukunft eines jeden Volkes ab. Nie wird es seinen Platz in der Geschichte, seine Größe und Sicherheit behaupten, wenn es die Heranwachsenden nicht an Leib und Seele gesund erhält. Diese Erkenntnis will in Deutschland allgemein werden. Mächtig hat die Jugendbewegung eingesetzt. Nützen wir die Gunst der Stunde; sorgen wir dafür, daß das lodernde Feuer nicht wieder in sich zusammensinke!

Manches ist getan worden; viel mehr muß getan werden. Von den Millionen schulentlassener junger Leute treibt kaum ein Viertel regelmäßige Leibesübungen. Den anderen vergehen nach hartem Tag- und Wochenwerke die freien Stunden ohne wahre Erholung, ohne die Möglichkeit, sich in Luft und Sonne für den Daseinskampf zu stählen.

Wir wollen ihnen bringen, was sie entbehren.

An euch, deutsche Väter und Mütter, ergeht der Ruf, Träger der neuen nationalen Bewegung zu werden. Finden wir uns ausnahmslos im Bunde Jungdeutschland, in seinen Landes- und Provinz-Organisationen, zu gemeinsamer Arbeit zusammen, einer Arbeit, die wie keine zweite Bestand und Gedeihen des Reiches sichert!

Jeder ist als Helfer willkommen! Und keiner schließe sich aus! Je größer die Zahl unserer Mitarbeiter, desto gewisser gelangen wir zum erstrebten Ziele. Wir bedürfen dringend der Tatkräftigen, die es treibt, ihre freie Zeit unserer deutschen Jugend zu widmen; die Ortsvertreter des Jungdeutschland-Bundes nehmen gern jede Meldung an. Wir bedürfen dringend der unterstützenden Freunde, die für die gute und große Sache willig ihr Scherflein opfern.

Wir bedürfen vor allem der Jugend selber! Ihr Eltern, denen das Wohl eurer Kinder am Herzen liegt, schickt sie in die dem Bunde Jungdeutschland angeschlossenen Vereine, daß sie fern von Verführung und entnervenden Genüssen heranwachsen, sich selbst zum Segen, euch zur Freude, dem Vaterland zum Danke!

General-Feldmarschall Dr. Freiherr **v. der Goltz,**
Vorsitzender des Jungdeutschland-Bundes.

Was will und soll der Jungdeutschland-Bund?

Von General-Feldmarschall Dr. Frhr. v. der Goltz.

Durch das ganze deutsche Vaterland geht in diesem Augenblicke eine lebhafte Bewegung zugunsten der Arbeit an der Erstarkung der heranwachsenden Jugend. Regierungen, Verbände, Vereine, Volksfreunde haben sich ihrer Pflege — zumal in dem gefährlichen Zeitraum zwischen Schule und Heer — gewidmet, um ihr eine Fortentwicklungzugewähren, die die Knaben zu ganzen, an Körper und Geist harmonisch durchgebildeten Männern machen soll. Schulen und Fortbildungsschulen streben dem gleichen Ziele entgegen. Volkskraft und Wehrkraft, die dasselbe bedeuten, sollen gestärkt und gestählt; den Folgen eines überhasteten materiellen Fortschritts, des früher ungeahnten Wachstums der großen Städte, einer reißenden, harte Forderungen an Gesundheit und Kraft stellenden Industrialisierung des Landes soll vorgebeugt werden.

Zu diesem Zwecke hat sich mit huldvoller Genehmigung des Kaisers der Jungdeutschland-Bund gebildet. Er wird eine werbende, eine vereinigende und eine ergänzende Hilfstätigkeit entwickeln. Bei den der Bildung des Bundes vorausgehenden Beratungen wurde für seine spätere Tätigkeit der Grundsatz festgelegt, alles zu vermeiden, wodurch auch nur der Eindruck eines Eingriffs in bereits bestehende Arbeit hervorgerufen werden könnte. Es wurde daher die Eingliederung in bereits vorhandene staatliche Jugendorganisationen, wie die in Preußen durch den Erlaß des Kultusministers vom 18. Januar 1911 geschaffenen, vorgesehen. Auch erklärte der Bund für sein hauptsächlichstes Arbeitsfeld die körperliche Entwicklung von Deutschlands Jugend und machte sich zugleich zum Gesetz, die hier schon tätigen und dabei im vaterländischen Sinne wirkenden Vereinigungen nicht zu beeinträchtigen, sondern sie zu fördern, um gemeinsam mit ihnen starke kommende Generationen heranzuziehen, auf deren Schultern Deutschlands Größe sicher ruhe. Wo es an solchen Gemeinschaften noch fehlt, will er ihre Bildung selbst in Angriff nehmen.



General-Feldmarschall Dr. Freiherr v. der Goltz.

Daß die körperliche Entwicklung nicht ohne gleichzeitige Einwirkung auf die seelische bleiben kann, ist natürlich; in gesunder Pflege und Ausbildung des Körpers liegt schon ein Stück Moral. Das Beispiel der Führer und Lehrer, die daran arbeiten, wird ethisch nachhaltigeren Eindruck üben, als Worte.

Der Jungdeutschland-Bund wird alle der Jugendpflege noch fernstehenden Kreise für diese zu

185 160185

Für das ...... Vierteljahr 1912 bestellt 160186

Herr ....

Exemplare	Benennungen der Zeitungen usw.	Bezugszeit	Betrag Mark	Betrag Pf.	Bestellgeld Mark	Bestellgeld Pf.
	Der Jungdeutschland-Bund (Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin)	1/4 Jahr	—.	75		

Quittung.

Obige .... Mark .... Pf. sind heute richtig bezahlt.

........................, den .... 1912.

Post-Annahme.

gewinnen suchen, entweder damit sie praktisch mitzuarbeiten oder das Werk durch die unerläßlich notwendigen materiellen Mittel unterstützen. Er soll die männliche und weibliche Jugend selbst anfeuern, sich den vaterländisch gesinnten Verbänden und Vereinen, welche für die Erstarkung des heranwachsenden Geschlechts arbeiten, anzuschließen, oder in neuen Verbänden zusammenzutreten.

Ein besonderes Streben des Jungdeutschland-Bundes soll es sein, die reichen Lehrkräfte, die in der Armee und Marine sowie ihrem Beurlaubtenstande enthalten sind, für die praktische Arbeit an der Jugendpflege zu gewinnen. Umfangreiche Vorbereitungen sind in dieser Hinsicht getroffen, Vertrauensmänner in allen Teilen des Reiches gewonnen worden.

Dies werden die großen Ziele für die werbende Arbeit des Bundes sein. Die vereinigende soll liegen in der Vertretung gemeinsamer Interessen, in der Verhütung weiterer Zersplitterung der Kräfte und schädigender Konkurrenz zwischen den verschiedenen Vereinen und Verbänden, in der Vermittlung der von einzelnen von ihnen gemachten Erfahrungen an die Allgemeinheit. Durch Hinweise auf die zweckmäßigsten Mittel zur Kräftigung und Stählung der Jugend und damit auch zur Steigerung der Wehrkraft der Nation wird der Bund suchen, der praktischen Jugendpflegearbeit eine gemeinsame Richtung zu geben. Ferner kann er durch Vereinbarungen mit den Regierungen und Staatsbehörden nützlich werden.

Die ergänzende Tätigkeit ist gerichtet auf Unterstützung der schwächeren Vereinigungen, sei es in materieller Hinsicht, sei es durch Zuführung von Lehrkräften, und in der Ermöglichung neuer Vereinsbildungen.

So soll der Jungdeutschland-Bund helfen, die Klagen verstummen zu machen über die Entartung der Jugend im allgemeinen, den Rückgang der Tauglichkeit unserer jungen Männer zum Heeresdienste, die Folgen aufreibender Lebensweise und Genußsucht von Frühreifen, die Verrohung und gefährlicher werdende Kriminalität der Jugend. Ja, endlich wird er allgemein mitwirken können zur Kräftigung der ganzen Nation, in deren Lebenskraft es leider nicht an bedenklichen Zeichen — wie dem rapiden Rückgang der Geburtsziffer — fehlt.

Nur ein starkes und frommes Geschlecht, das erfüllt ist von vaterländischem Geiste, das treu zu Kaiser und Reich steht, wird imstande sein, Deutschland siegreich durch die Stürme zu tragen, die ihm nicht erspart bleiben werden. Wenn der Jungdeutschland-Bund sich seiner Aufgabe wert und gewachsen zeigt, kann sein Wirken von großer nationaler Bedeutung werden. Politik und Parteiinteressen werden von dem Betriebe des Jungdeutschland-Bundes mit Strenge fern gehalten werden.

Seine Tätigkeit wird gleichmäßig allen Verbänden und Vereinen zugute kommen, die sich ihm anschließen. Alle Übungen, die den Körper stählen und abhärten, die Sinne schärfen, die Findigkeit erhöhen, zu Mut, Entschlossenheit, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe erziehen, wird er in den schon bestehenden Gemeinschaften fördern, in den neu entstehenden einzuführen und die Lehrkäfte für beide verfügbar zu machen bestrebt sein. Einseitigkeit und Übertreibungen sollen verhütet, unvollkommener Betrieb, da wo er vorhanden ist, nach Kräften ergänzt werden.

Die Aufgabe ist umfangreich, aber nicht unerfüllbar, wenn alle dem Bunde angehörigen Glieder einmütig zusammenwirken, kleine Bedenken fallen lassen und sich nur das große Ziel — die Tüchtigkeit von Deutschlands Jugend — vor Augen halten.

Verfassung des Jungdeutschland-Bundes.

An der Spitze des Bundes Jungdeutschland steht die Bundesleitung mit dem Sitze in Berlin. Sie ist bestimmt, die laufenden Geschäfte zu führen, von denen sie die Erledigung derjenigen, welche nicht von grundlegender Bedeutung sind, ihrem Vorstande (Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer) überlassen kann. Sie sammelt, verwaltet und verwendet auch die Bundeskasse.

Ihre Hauptaufgabe wird die Propaganda für die vom Jungdeutschlandbund geförderte Idee der Körper und Geist umfassenden harmonischen Jugenderziehung, die Herstellung und Erhaltung der Verbindung mit allen in gleicher Richtung arbeitenden oder entstehenden vaterländischen Vereinigungen sein. Die Art ihrer Beschäftigung bedingt es, daß die Zahl ihrer Mitglieder nicht zu groß werden darf, da häufige Zusammenrufung erforderlich werden wird. Sie besteht außer dem Vorstande nur noch aus Männern, deren Mitarbeit an leitender Stelle erforderlich geworden ist. Sie zählt gegenwärtig im ganzen 23 Personen.

Der Bundesleitung steht für alle wichtigeren Fragen eine größere Körperschaft zur Seite, nämlich der Ausschuß. Dieser wird aus Vertretern der dem Bunde angehörigen größeren Verbände und aus vom Bunde berufenen Einzelmitgliedern gebildet. Er soll die in der Jugendpflege-Frage hervorragenden und erfahrenen Männer vereinigen, deren Rat für die Leitung des Bundes im großen von besonderem Werte ist oder die imstande sind, sei es durch ihren Einfluß, sei es durch Wort und Tat, der Sache zu nützen. Der Ausschuß hat die Bundesleitung dauernd zu beraten; aber er wird natürlich bei seiner Zahl und Bedeutung nur in größeren Zeiträumen zu berufen sein, sobald wich-

tige Angelegenheiten grundsätzlich entschieden werden müssen.

Der Bundesleitung steht es frei, zu ihren Sitzungen einzelne Mitglieder des Ausschusses zu berufen, deren Ansichten in gerade vorliegenden Fragen sie für maßgebend erachtet.

Dem Ausschusse steht die Entgegennahme des Geschäftsberichts der Bundesleitung sowie die Erteilung der Entlastung zu.

Getragen soll der ganze Bau des Jungdeutschland-Bundes von der Mitgliederschaft werden. Sie soll so zahlreich wie möglich sein und sich aus allen Ständen des Vaterlandes rekrutieren. Sie wird sich alle zwei Jahre an einem von der Bundesleitung zu wählenden Orte versammeln.

Frauen sind als Mitglieder sehr willkommen. Neben den Abgaben der dem Bunde angehörenden Vereine und Verbände, neben Stiftungen, Spenden und Schenkungen sollen die Beiträge der Einzelmitglieder die finanzielle Grundlage für den Bund bilden. Die Höhe der Beiträge ist nicht festgesetzt; sie bleibt dem einzelnen überlassen.

Unter den beitragzahlenden Mitgliedern sind „fördernde" und „tätige" Mitglieder zu unterscheiden. Während die „fördernden Mitglieder" lediglich durch ihre Beitragzahlung den Bund unterstützen, stellen die „tätigen Mitglieder" auch ihre Person in den Dienst der Sache. Sie sollen mit unseren Kindern Wanderungen unternehmen, dabei die Liebe zu Volk und Heimat und den Sinn für liebevolle Betrachtung der Dinge und ihres geschichtlichen Werdens wecken; mit ihnen Kriegs- und Sportspiele, Geländeerkundungen, Marsch- und Lauf-, Abkoch- und Lagerübungen unternehmen; sie lehren, den Feind zu finden, ihn anzuschleichen; zu sehen, zu hören und zu handeln, ihren Mut zu stählen, Kameradschaft zu pflegen und deutsche Lieder zu singen; mit ihnen turnen und schwimmen, ihnen von den vaterländischen Helden erzählen, sie über Verhalten bei Unglücksfällen, Hygiene und Wundbehandlung usw. unterrichten u. a. m.

Schließlich gehören zu unserem Bunde noch all unsere Jungen und Mädel, unsere „Jugendmitglieder". Sie sind keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne. Von einer Beitragszahlung ihrerseits kann abgesehen werden. Wo sie aber Beiträge zahlen, werden diese ausschließlich für die eigene Jugendorganisation zu verwenden sein.

Es vertreten die Interessen des Bundes:

In den preußischen Gebietsteilen.

Armeekorps-Bezirk. Die Vertrauensmänner:

Garde. Oberst und Kommandeur des 4. Garde-Regiments zu Fuß v. Hülsen, Berlin W 62, Kleiststr. 13.
I. Oberst à la suite der Armee Fürst zu Dohna-Schlobitten, Schlobitten. Schriftführer: Regierungsrat Götte, Königsberg i. Pr., Hermannallee 21.
II. 1. für Pommern: Major a. D. und Stadtrat Gaede, Stettin, Wrangelstr. 1.
2. für den Bereich des II. A. K. außerhalb Pommerns: Oberstleutnant beim Stabe des Inf. Regts. 14 Tiede, Bromberg, Danzigerstr. 74.
III. Oberstleutnant z. D. Haushalter, Landwehr-Inspektion Berlin-Schöneberg, General-Papestr.
IV. Generalmajor z. D. Künstler, Naumburg a. S., Buchholzstr. 16.
V. 1. für den Reg. Bez. Liegnitz: General der Kavallerie z. D. Freiherr v. Bissing, Rettkau b. Gramschütz, Kr. Glogau.
2. für den Reg. Bez. Posen: Oberst z. D. und Bezirkskommandeur Jung, Posen, Kanonenplatz 2.
VI. General der Infanterie z. D. Freiherr v. Seckendorff, Kobelau, Post Teplíwoda. Geschäftsstelle des Provinzialverbandes: Breslau, Kaiser-Wilhelm-Platz 11.
VII. Oberst z. D. Herrlich, Düsseldorf-Oberkassel, Dominikanerstr. 15.
VIII. Generalleutnant z. D. Bruder. Geschäftsstelle: Coblenz, Hohenzollernstr. 124.
IX. Generalmajor z. D. Klingender, Groß-Flottbek, Chemnitzstr. 10.
X. Generalleutnant z. D. v. Pawlowski, Hannover, Ferdinand Wallbrechtstr. 7.
XI. Oberst z. D. Hellwig, Cassel, Wittichstr. 2.
XVII. 1. Oberstleutnant z. D. v. Tschudi, Graudenz.
2. für den Bereich des Bez. Kdos. Danzig: i. V. Hauptmann Raith, Inf. Regt. 128, Danzig, Schleusengasse 11.
XVIII. (21. Inf. Div.) Generalleutnant z. D. v. Kettler, Wiesbaden, Gartenstr. 14.

In den Hohenzollernschen Landen: Hptm. z. D. Frhr. Quadt-Wykrad-Hüchtenbruck, Sigmaringen.

Im Königreich Bayern.

Die Münchener Vereinigung zur Förderung der Leibesübungen unserer Jugend. Geschäftsstelle: München, Olgastr. 9 III. Vertrauensmann: Generalleutnant z. D. Naegelsbach, München.

Im Königreich Sachsen.

Der Landesausschuß für die Jugend zwischen Schul- und Wehrpflicht im Königreich Sachsen. Geschäftsstelle: Dresden-Loschwitz, Viktoriastr. 9. Vertrauensmann: General d. Kav. z. D. von Broizem, Dresden-N., Hainstraße 2.

Im Königreich Württemberg.

Der Landesausschuß Württemberg „Jungdeutschland". Geschäftsstelle: Stuttgart, Hölderlinstr. 46. Vertrauensmann: Generalmajor z. D. Freiherr von Hügel, Tübingen.

Im Großherzogtum Baden.

Der Jungdeutschlandbund „Baden". Geschäftsstelle: Karlsruhe i. B., Hans Thomastr. 13 I. Vertrauensmann: Generalleutnant z. D. Jaegerschmid, Karlsruhe i. B., Kriegsstr. 97.

Im Großherzogtum Hessen.

Der Hessische Landesverband „Jungdeutschland". Geschäftsstelle: Darmstadt, Annastr. 24. Vertrauensmann: Generalmajor à la suite Frhr. von Heyl zu Herrnsheim, Darmstadt.

Im Großherzogtum Oldenburg.

Der Jungdeutschland-Bund Oldenburg. Geschäftsstelle: Oldenburg i. Gr., Roonstr. 30. Vertrauensmann: Oberst a. D. Kellner, Oldenburg.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Der Landesverband Jungdeutschland im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Vertrauensmann: General

d. Kav. z. D. von Rauch, Ostorff bei Schwerin i. M., Regentenstr. 18.

Im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Der Bund Jungdeutschland Mecklenburg-Strelitz. Geschäftsstelle: Neustrelitz, Augustastr. 23. Vertrauensmann: Major z. D. von Pressentin, Neustrelitz i. M.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Der Landesverband für das Großherzogtum Sachsen des Bundes „Jungdeutschland". Vertrauensmann: Generalmajor z. D. von Knobelsdorff, Weimar, Luisenstr. 22b.

Im Herzogtum Braunschweig.

Der Jungdeutschland-Landesverband Braunschweig. Vertrauensmann: Kontreadmiral z. D. Musculus, Braunschweig, Wendentorwall 2.

Im Herzogtum Anhalt.

Vertrauensmann: Generalmajor z. D. Künstler, Naumburg a. S., Buchholzstr. 16.

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Der Meininger Landesverband Jungdeutschland.
Vertrauensmann: Generalleutnant z. D. von Viebahn, Meiningen.

Im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Vertrauensmänner: für das Herzogtum Coburg Staatsrat Wilharm, Gotha; für das Herzogtum Coburg Staatsrat von Bassewitz, Coburg.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Vertrauensmann: Generalmajor z. D. Künstler, Naumburg a. S., Buchholzstr. 16.

Im Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Vertrauensmann: Staatsminister Frhr. von Feilitzsch, Bückeburg.

Im Fürstentum Waldeck.

Der Beirat für Jugendpflege beim Landesdirektorium.

In den Fürstentümern Reuß.

Vertrauensmann: Kammerherr Freiherr v. Lützow, Gera i. R., Schloß Osterstein.

In der Freien Stadt Hamburg.

Geschäftsstelle: Hamburg, Rödingsmarkt 83. Vertrauensmann: Schulrat Prof. Dr. Thomae.

In der Freien Stadt Bremen.

Vertrauensmann: Oberstlt. z. D. und Bezirksdr. Schröder, Bremen.

In der Freien Stadt Lübeck.

Vertrauensmann: Generalmajor z. D. Stern, Lübeck, St. Jürgen-Ring 54.

In den Reichslanden.

Vertrauensmann: Geh. Ober-Reg. Rat Dr. Dieckhoff, Straßburg i. Els.

Bei der Marine.

Die Vertrauensmänner:
Für die Hochseeflotte: Kapitänleutnant Weizsäcker, Kiel.
„ „ Marinestation der Nordsee: Kapitän z. See z. D. Kloebe, Wilhelmshaven.
„ „ Marinestation der Ostsee: Hauptmann Quedenfeldt, 1. Seebataillon, Kiel.

Dem Bunde sind u. a. bisher beigetreten:

Akademischer Sportbund; Alt-Herrenbund des akademischen Turnbundes; Bund deutscher Wandervereine; Deutsche Schwimmerschaft; Deutsche Sportbehörde für Athletik; Deutsche Turnerschaft; Deutscher Fußball-Bund; Deutscher Pfadfinderbund; Deutscher Radfahrerbund; Deutscher Schwimm-Verband; Deutscher Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege; Kartell der deutschen Jugendwehren; Oberschlesischer Spiel- und Eislauf-Verband; Verein Wehrkraft München; Wandervogel, deutscher Bund für Jugendwanderungen; Wandervogel Nordthuringgau; Zentral-Ausschuß zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland u. a. m.

Dies und das.

Die Geschäftsstelle des Bundes, an die man alle Zuschriften richten wolle, befindet sich zu Charlottenburg 4, Wielandstraße 6. Die Bundeskasse, welche die Spenden und Beiträge annimmt, ist bei dem Bankhause Mendelssohn & Co., Berlin W. 56, Jägerstraße 49/50, niedergelegt (Konto „Jungdeutschland").

Landes- und Provinzialorganisationen haben ihre besonderen Kassen, die ebenso wie die Namen unserer Ortsvertreter jederzeit leicht durch unsere Vertrauensmänner zu erfahren sind.

Die Satzungen des Bundes werden auf Ansuchen jederzeit gern und in beliebiger Anzahl kostenlos durch die Geschäftsstelle übersandt.

*

Wir hoffen die Verbilligung von Eisenbahnfahrten für unsere Jugendlichen, sowie die Gewährung der Erlaubnis zum Ankauf von Armeekonserven zu denselben Preisen wie die Truppen von den Proviantämtern aus den zur Auffrischung gelangenden Kriegsbeständen zu erhalten, ebenso die gleiche Preisermäßigung wie die Truppen für den Bezug von Generalstabskarten.



Nichtamtlicher Teil

Das junge Herz.

Beiträge zur Psychologie der Brausejahre.

Von Richard Nordhausen.

Wie seltsam! Wir alle sind im Jugendlande gewandert! Alle träumerische Süßigkeit, alles stürmische Begehren, alle leidenschaftlich-unklare Tatenwut, die sein subtropisches Klima wachruft, haben auch wir empfunden. Jeder Gefahr, die aus Abgründen unversehens aufspringt, haben wir ins Auge schauen müssen. Die Welt stand damals in rotem Blütenschmuck und wimmelte von Vorweltungeheuern. Wie ist es möglich, Jahre zu vergessen, die man unter diesem Breitengrade verlebt hat! Und doch vergessen die meisten sie. Und doch sind selbst die klugen Menschenkenner unter uns so

oft außerstande, Jugend gerecht zu beurteilen, der Jugend gerecht zu werden, Jugend weise zu lenken.

Wir verstehen eigentlich immer nur unseresgleichen. Nichts bleibt uns vollsaftig als das Heute. Was gestern war, und hätte es mit der Kraft von tausend Sonnen auf uns eingewirkt, ist morgen zum schattenhaften Bilde verblaßt, wird übermorgen ein Nebelstreif sein. Ein Fremder hat unsere Vergangenheit erlebt. Fremd und unwahrscheinlich dünkt uns ihre Wiederholung am andern. Treten sie vor uns hin, die doch unsere genauen Spiegelungen sind, und sollen wir uns in ein Verhältnis zu ihnen setzen, so machen wir täppisch Fehler über Fehler. Die Eltern sogar, die doch ihr ureigenes Blut im Nachwuchs pulsen wissen, legen unendlich oft törichte Maßstäbe an, stellen unerfüllbare Ansprüche, sehen ihre Kinder sich entgleiten und vermögen sie nicht festzuhalten. Die herzlichste Liebe geht irre, greift plump vorbei. Alle Knaben-Tragödien, davon die Dichter erzählen und die Zeitungen voll sind, erklären sich als so bedrohliche Mißverständnisse.

Jugendland ist heiliges Land. Wollen wir Alten es wieder betreten, so müssen wir fein behutsam sein und die Schuhe ausziehen, wie Moses tat.

Mit den jähen körperlichen Veränderungen, die die Jahre des Reifwerdens kennzeichnen, geht eine gewaltsame Umwälzung des Innenlebens Hand in Hand. An Stelle des anschmiegsamen oder doch rasch erzwungenen Gehorsams tritt trotziges Selbstgefühl. Der Wunsch nach Freiheit und Unabhängigkeit überspült alle Dämme; er wird um so stärker sein, je drückender nachträglich der überwundene Zwang der Schulbank empfunden wird. Sich das Dasein, wenigstens das des Geistes und Gemütes, aus eigenem zu bauen; niemanden mehr Untertan zu sein, alle Eierschalen des Knabentums behend abzustreifen, ist sehnlichstes Verlangen. Vom Dämon der Brausejahre getrieben, richtet der Jüngling fanatischen Widerspruch gerade wider die, die ihn bislang treu geleitet oder, wie er meint, gegängelt haben. Vater und Mutter sind ihm nun nicht mehr die ragenden Lichtgestalten. (In manchen Kreisen der Großstadt, wo grundsätzliche Opposition grundsätzlich an allem Bestehenden herumnörgelt und auch die Kinder schon verblüffend früh infiziert, oder wo wirtschaftliche Not allzu früh die Kinder zu Miterwerbenden und deshalb in vieler Beziehung zu Gleichgestellten macht, verlieren die Eltern leider schon lange vor Eintritt der Brausejahre ihren Glorienschein.) Lehrer und Lehrherren unterliegen messerscharfer Kritik der Luchsäugigen; Staat und Gesellschaft, Überlieferung und Gott bestehen nicht vor ihnen. Schillers Karl Moor ist das machtvollste Beispiel. Nun sind nicht alle Halbflüggen Schiller oder Moor. Zu gewaltigen Explosionen kommt es nur in gewaltigen Geistern. Aber der Sturm zieht durch jedes junge Herz; das feigste und stillste noch spürt sein Wehen. Ein sehr Einsichtsvoller hat das Wort geprägt, daß nur der die Kultur fortentwickeln hilft, der sie mit sechszehn oder siebzehn Jahren zerstören wollte.

Dem Vernichtungsdrang des Werdenden steht sein Tatendrang zur Seite. Er schafft sich ein Reich, das nicht von dieser Welt ist. Darin regiert er unumschränkt, darin gehorcht er aber auch unbedingt selbstgegebenen Gesetzen. Wohl immer wohnen Freunde mit ihm im schönen Traumlande; Freundschaft ist das einzige reine, ungemischte Glück dieser so widerspruchsvollen, aus lauter Unklarheiten und Kämpfen zusammengefügten Tage. Niemals wieder ist das Herz so herzlicher Freundschaft fähig wie jetzt. Weder die Schuljungenkameradschaften noch die kühl durchgeprüften, fast immer uneingestanden selbstsüchtigen Verbindungen der reifen Jahre können sich an edler Wärme mit der Jünglingsneigung messen; sie verdient oft in Wahrheit den schönen Namen Liebe. Schenken sich doch die Partner verschwenderisch, was ihnen aus ungezählten unterirdischen Quellen zuströmt. Opferfreudigkeit und Selbstlosigkeit zeichnen dann selbst den Egoisten aus. Man klammert sich um so zärtlicher an den geliebten Bruder, je kälter, fremder, verständnisloser die Welt scheint. Daß man in ihr noch keine Figur macht, so dringend man dies auch begehrt; daß die schlotternden, ungelenken jungen Glieder den Spott der Erwachsenen — wenn auch den gutmütigen Spott — sichtbar hervorrufen wie die immer so komisch wirkenden Ausläufe übersteigerten Selbstgefühls — eben das verkettet den Jüngling um so enger mit dem Freund seiner Seele. In ihm allein beobachtet er sein Wachstum. Nur der Freund hat das Auge für die Größe seiner Absichten, und ihm fällt die breite Kluft zwischen Plan und Ausführung, Vorsatz und Tat nicht auf. Es mag wohl sein, daß ein Hauptgrund für die verblüffend große Vergeßlichkeit, die wir unserer eigenen Jugend gegenüber entwickeln, in der scheinbaren Narretei dieses Zustandes liegt. Die meisten von uns gedenken ihrer überspannten Schwärmereien, überhitzten Reden und sonderbaren Verirrungen später als gesetzte Männer sehr ungern. Weil der Mensch alles kann, was er will, gelingt es ihm, einen dicken Strich darunter zu machen und die holde Jugendeselei aus dem Gedächtnis fortzuwischen. Mindestens die ganz unangenehmen Partien, die einem Herrn in Amt und Würden lächerlich und traurig zugleich vorkommen. Wir sind wie der stille Gast in Scheffels spukhaftem Kneiplied, der sich abends beim Schoppen geruhsam mit dem Herrn Kreisamtsphysikus unterhält („sacht stets und bedacht stets") und schaudernd nur der Zeit gedenkt, wo er mit den Gespenstern brüllend und tobend durch die Nacht zog.

Die Jahre des Wachsens sind immer voll krampfhafter Verzerrung. Es naht der Lenz nur mit Brausen, nur in Ungewittern. Wir vermögen nichts wider die Elemente. Weder kann unser Machtspruch sie beseitigen, noch hat es Zweck, daß wir uns ihnen feindselig entgegenstemmen. Benützen müssen wir sie, nutzbar machen. Den Geist der Jugend liebevoll-einsichtig erkennen und kreuzend das Schiff auf stürmischer Woge vorwärts bringen.

Das ist die Kunst der Jugendpflege. Wer sich auf sie versteht, doch auch nur der, wird Segen ohnegleichen stiften.

Es sei gestattet, in einem zweiten Aufsatz die praktischen Folgerungen für unseren Anleit zu ziehen.

Hand in Hand!

Ein Wort über die Beziehungen zwischen den Wehrkraftvereinen und den Verbänden, die bisher Jugendpflege getrieben haben.

Von * * *

Wir wissen, daß die Mehrheit der schulentlassenen Jugend ohne jede regelmäßige Leibesübung aufwächst, obwohl doch die bestehenden Vereine unter großen Opfern die Jugend zu gewinnen versucht haben. Unter diesen Vereinen müssen in erster Linie die Turnerschaft, die Sportverbände und die konfessionellen Jünglingsvereine genannt werden. Die konfessionellen Gruppen wenden sich hauptsächlich sittlichen und religiösen Fragen zu, während Turnen und Sport in der Regel nur solche Knaben anziehen, die **körperlich hervortretend begabt sind**. Diese **Begabung** aber ist ebenso wie die religiös-sittliche nicht **allen** Jungen gegeben, und es kann deshalb nicht überraschen, daß die überwiegende Masse in ihnen keine Befriedigung findet, ihnen also fernbleibt. Um diese Beiseitestehenden zu gewinnen, ist es nötig, an Eigenschaften und Interessen anzuknüpfen, die in der **Mehrzahl** der Jungen schlummern, d. h. an ihre allgemeine männliche Eigenart und ihren kriegerischen Instinkt. Solche Erwägung hat schon die Turnerschaft dazu geführt, ihr Programm, dem allgemeineren Bedürfnisse der Jugend entsprechend, zu **erweitern**, indem sie mit ihren Jugendabteilungen auch Wanderungen, Kriegsspiele u. dgl. unternimmt. Immerhin ist sicher, daß der Nachdruck auf der **Spezialität**, dem Turnen, liegt; **das Allgemeine**, die kriegerische Übung, bleibt Nebenzweck. Ähnlich verhält es sich mit dem Sport, wenn wir auch nicht verkennen wollen, daß insbesondere die Spiele, wie z. B. Fußball, sich an ein breiteres Publikum wenden als das Turnen. Eine Jugendpflege, die die Masse der Jugend umfassen soll, muß undebingt **alle**, insbesondere die allgemeinen Bedürfnisse der Jugend berücksichtigen, und darf sich nicht nur an einzelne besondere Eigenschaften wenden.

Ebenso wie auf anderen Gebieten, ist auch auf dem der Jugendpflege dieser allgemeine und große Gesichtspunkt im Anfange der Entwicklung am klarsten zum Ausdruck gekommen. Indem Jahn



Frühjahrs-Waldlauf im Grunewald.

Der Start der tausend Teilnehmer.

eine Stählung der Jugend durch angewandtes Turnen jeder Art erstrebte, wandte er sich an die breite Masse der Jungen, die mit Vergnügen durch das Gelände streifen, Bäume erklettern, über Hecken und Zäune springen und auch schwierige Hindernisse überwinden, um auf die lockenden Obstbäume in Nachbars Garten zu gelangen. Übungen, die dieser allgemeinen Neigung der Jugend entgegenkommen, müssen ein größeres Publikum finden, als das Kunstturnen, dessen hohe



Ein Wandervogeltag.
Am Scheidewege.

Bedeutung nicht unterschätzt werden soll. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist somit in der Befriedigung des allgemeinen jugendlichen Bewegungsbedürfnisses eine Lücke entstanden, zu deren Ausfüllung die Wehrkraftvereine berufen sind. Unter Wiederaufnahme des ursprünglichen Jahnschen Gedankens wenden sie sich an die Masse der Jugend, deren körperliches Geschick nicht genügt, um sich besonders hervorzutun, und die deshalb in Turn- und Sportvereine nur selten eintreten werden. Hieraus ergibt sich, daß von einem Wettbewerb, den die Wehrkraftvereine den Turn- und Sportvereinen machen könnten, nicht gut gesprochen werden darf. Die Erfahrung lehrt im Gegenteil, daß derartige Parallelorganisationen sich ergänzen und stützen, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Turnen und Sport aus den Wehrkraftorganisationen eine erhebliche Stärkung erfahren werden, sobald sie sich daran gewöhnen, die Wehrkraftvereine als ihr Werbegebiet zu betrachten. Da die Wehrkraftvereine nur junge Leute bis zur Militärzeit behalten, so werden sie aus ihnen eine Fülle von Nachwuchs für sich heranziehen können.

Dieser Zweck würde erreicht werden, wenn die Wehrkraftvereine aus der Schar ihrer Jungen die turn- und sportbegabten aussonderten und in besonderen Abteilungen zusammenstellten. Die Ausbildung dieser Abteilungen würden innerhalb der Wehrkraftvereine die Turn- und Sportorganisationen übernehmen müssen, während umgekehrt ihre Jugendabteilungen an den Übungen der Wehrkraftvereine beteiligt werden könnten. In gleicher Art hätte die Werbetätigkeit der christlichen Vereine einzusetzen. Solche Arbeitsteilung würde von vornherein eine aus Vereinsselbstsucht nur zu leicht emporwachsende Eifersucht beseitigen und alle Kräfte planvoll zusammenwirken lassen. Das schöne Ziel wird überall zu erreichen sein, wo allein das wohlverstandene Interesse der Jugend das Handeln der Personen bestimmt, und wo alle persönlichen Interessen sich der großen Sache unterordnen.

Hell strömt das Licht.

Von Gustav Schüler.

Hell strömt das Licht, scharf weht die Luft,
Das Leben lockt mit vollem Schlag.
Es steht in Glanz und Pracht und Duft
Der goldene jugendliche Tag.

Und nichts, was träumt und schläft und schweigt.
Es lebt der allerkleinste Halm,
Aus den beglänzten Weiten steigt
Ein wundersam gesungener Psalm.

Das Lied der Arbeit drängt empor,
Das Lied der großbereiten Tat.
Ein Erntesang quillt ahnend vor
Aus jedem Feld, aus jeder Saat. —

Du, Deutschlands Jugend, aus dir klingt
Derselbe hohe Kraftgesang,
Von deinen Saatenbreiten schwingt
Sich jubelvoller Lerchenklang.

Sei wie der Tag so frühlingsstark,
Laß keine Stunde leer vergehn,
Du mußt mit Gut und Blut und Mark
Berufen und gerüstet stehn.

Dein wartet, was du noch nicht weißt,
Was heimlich hinterm Berge schleicht. —
Sei wachsam, daß dereinst dein Geist
Nicht blaß und zaudernd rückwärts weicht!

160193

Sei freudig wie der junge Tag
Und treibe sinnig frohes Spiel,
Ein Stündlein Falterflügelschlag
Gibt wunderhellen Lichts soviel.

Heraus aus dunkler Hütten Bann!
Dem Sturme gib die freie Brust!
Du reißt zum schönsten Sieg heran
In wurzelechter Daseinslust.

Tief innen werde sonntaglich,
Und was du redest, rede wahr
Und achte Lug und Trug und Schlich
Wie eine giftige Gefahr. —

So werden Männer. Und die Zeit
Braucht Männer wie das liebe Brot —
Du, deutsche Jugend, sei bereit!
Was hat's dann um die Zukunft not!

Zur Organisation der Wehrkraftvereine.*)

Von Carl Diem.

I. Gegen die Beschränkung auf das Jugendalter.

Wenn die Arbeit der neugegründeten Wehrkraftvereine von Bestand und ihr Erfolg von Dauer sein soll, dann müssen diese Vereine ihre Arbeit so einstellen, daß ihre Mitglieder dauernd bei ihnen bleiben, nicht, daß sie, wie es jetzt geplant wird, die Jugend nur bis zum 18. oder 19. Lebensjahr behalten, um sie dann an die bestehenden Männervereine, Sport- oder Turnvereine, abzugeben. Denn wenn die neugegründeten Vereine wirklich so groß werden wollen, daß sie imstande sind, den jetzt noch unbetreut gebliebenen Teil der deutschen Jugend in sich aufzunehmen, wo soll dann das dazu nötige Lehrpersonal herkommen? Heer und Lehrerschaft werden dazu nicht ausreichen. Die Mitglieder anderer Vereine werden meistenteils bei ihrer eigenen Fahne bleiben. Einen Stab tüchtiger Lehrkräfte erzieht man sich indes nur unter einer stattlichen Auswahl älterer, im Verein groß gewordener Männer, und um diese dem Verein zu erhalten, muß man ihnen auch ein Feld der Betätigung geben, ein Feld, daß sich ihrem reiferen Alter anpaßt, statt sie mit dem 19. Lebensjahre an andere Vereine zu verweisen. Wenn der junge Mann aber die Jugendjahre überschreitet und zum jungen Manne heranwächst, dann pflegt er gewöhnlich an einer schärferen Kost Gefallen zu finden, er will selbst für seinen Körper anstrengenden, kräftemessenden Sport haben, statt zu spielen im Sinne eines Kriegsspiels, und es vergehen sicher einige Jahre, bis er sich so ausgetobt hat, daß er sich nunmehr als Lehrer der Jugend mit den geringeren Strapazen dieser Spiele bescheidet. Ich rate also, den Wehrkraftvereinen eine feste Vereinsform mit Jugend- und Männermitgliedern zu geben, und zwar mit einem Programm, das beiden Kategorien die Bedürfnisse der Körperübung erfüllt. Der Einwand, daß man damit den bestehenden Sport- und Turnkorporationen ins Gehege komme, ist meiner Ansicht nach nicht stichhaltig. Denn dies geschieht auch schon mit den Jugendklubs allein. Jeder Kenner des Bestehenden wird mir zugeben, daß mit den Wehrkraftvereinen kein einziger neuer Gedanke, wohl aber ein neuer Impuls in die Jugendpflege und ihre Körperübung gekommen ist. Wenn man sich also an dem Gründungsbeschluß des Jungdeutschland-Bundes halten wollte, Neugründungen nur dort vorzunehmen, wo sie nötig oder erwünscht erscheinen, dann hätte man die Neugründung von Wehrkraftvereinen, wie sie z. B. in Berlin als Ortsgruppe des Jungdeutschland-Bundes geschieht, verhindern sollen. Da man, und meiner Ansicht nach mit Recht, stillschweigend von diesem Beschlusse abging, so hat man auch gar keinen Grund, vor der Altersgrenze der Jugendlichen Halt zu machen, sondern soll seine Neugründungen mit allen gemachten Erfahrungen so ausstatten, daß sie einen ungehinderten Weg zum Erfolge nehmen. Der Beweis dafür, daß im Gegensatz zu der landläufigen und so billigen Warnung vor zu vielen Vereinen, noch viel zu wenig Vereine bestehen, ist ja unumstößlich gegeben. Denn wenn keine neue Idee in die Sache der Leibesübungen hineingetragen ist, wie alle Vertreter der bestehenden Vereine mit mir behaupten, warum in aller Welt gibt es dann trotz aller Propaganda der alten Vereine und trotz der vielen Jahrzehnte ihres Bestehens noch heute einen so großen Prozentsatz Jugendlicher und Nicht- — mehr — Jugendlicher, die der Segnung einer rationellen Körperausbildung entbehren? In dem begreiflichen Wunsche, dem eigenen Vereine das Ackerfeld nicht zu schmälern, übersehen jene die wirkliche Ursache des bisherigen Mißerfolges, die darauf beruht, daß die Notwendigkeit der Körperpflege mit wenigen statt mit tausend Engelszungen gepredigt wurde und daß der Zustrom in die Gefilde des Sports in wenigen, statt in tausend Kanälen erfolgte; daß vor allem die Größe jedes Vereins je nach seiner Organisation bestimmten Grenzen unterworfen ist, die in keinem Falle unermeßlich sind.

Die neuen Wehrkraftvereine unterliegen auch diesem Gesetz von der Begrenztheit ihrer Größe, und an der Stelle, wo ein solcher Verein eine gewisse Größe erreicht hat und sich nicht mehr recht zu erweitern scheint, muß sofort von tatkräftigen

*) Ohne selbst Stellung zu den Diemschen Gedanken zu nehmen, glauben wir die Darlegungen des bekannten und erfolgreichen Organisators mitteilen und ihre Erörterung anheimgeben zu sollen. Die Schriftleitung.



Stafettenlauf Potsdam—Berlin 1911.
Der Schlußmann des siegenden B. S. C., Klockfien, geht durchs Ziel.

Leuten ein zweiter gegründet werden. Aber sie alle können ihre Entwicklung nur dann nehmen, wenn sie in ihrem Programm keine anderen Rücksichten walten lassen, als die Maßnahmen zu ihrem eigenen Gedeihen, und die fordern in erster Linie einen Stamm von leitenden, an den Verein geketteten und für ihn opferwilligen Altersmitgliedern, die man sich nur erwerben kann, wenn man die einmal gewonnene Jugend im Verein behält, auch über das Jugendalter hinaus.

Zwanzig Jahre Zentralausschuß.

Von Dr. v. Schenckendorff in Görlitz,
Vorsitzender des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele in Deutschland.

I.

Im vergangenen Jahre konnte der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele auf eine an Umfang stetig zunehmende Tätigkeit zurücksehen. Bei der großen Entfaltung, die die Bewegung selbst inzwischen genommen und bei der großen Zahl von Freunden und Mitarbeitern, die der Zentralausschuß gewonnen hat, empfiehlt es sich, beim Beginn des dritten Jahrzehntes auf seine Wirksamkeit prüfend zurückzuschauen und in kurzer Zusammenfassung darzulegen, was er gewollt, getan und erreicht hat.

Der Zentralausschuß unterscheidet sich von anderen Vereinigungen, die sich in den Dienst der Jungenspielbewegung gestellt haben, grundsätzlich dadurch, daß er nicht wie diese die Jugend oder die weiteren Volkskreise zur Ausübung der Leibesübungen in Spiel, Sport und Turnen sammelt und hiermit dem heute immer mächtiger auftretenden Bedürfnis nach frischer körperlicher Betätigung unmittelbar Rechnung trägt; sein Arbeitsgebiet ist vielmehr vorbereitender, ergänzender, unterstützender und werbender Natur. Er will das Interesse und das Verständnis dafür in die weitesten Kreise tragen, die notwendigen Vorbedingungen für die praktische Ausübung schaffen, zu der eigentlichen werktätigen Arbeit auf breitester Grundlage anregen, eine Bewegung dafür im Volke schaffen, diese zu immer weiterer Entwicklung anfachen, und sie im Endzweck ausströmen lassen auf die Gefilde der Volksgesundung, der Volkstüchtigkeit und der Volksfreudigkeit.

Der einzelne Verein, Verband oder Bund wirkt naturgemäß nur für sich; je mehr Korporationen oder einzelne Personen von ihnen herangezogen und zu zweckentsprechender ausübender Tätigkeit geführt werden, desto mehr blüht er. Der Zentralausschuß dagegen wirkt durchaus selbstlos für alle und kann, wenn die Bewegung erst einmal in vollen Fluß gekommen ist, seine Wirksamkeit in demselben Maße zurücktreten lassen, als die ausübende Tätigkeit in Schule, Fortbildungsschule, Hochschule, in Verein und Volk vorgeschritten ist. Dieser

Zeitpunkt dürfte im Augenblick allerdings noch weit entfernt liegen.

Der Zentralausschuß begrenzt seine Mitgliedschaft im ganzen auf die Höchstzahl von 100 Personen, die er selbst durch Zuwahl heranzieht und die er aus allen Teilen des Reiches aus solchen Persönlichkeiten auswählt, die auf dem Gebiete der Leibesübungen schon eigene reiche Erfahrungen und Erfolge erzielt haben. Er hat auch keine Satzungen, um von Vereinsförmlichkeiten frei zu sein, sondern nur eine Geschäftsordnung, deren erster Punkt sein ganzes Programm bildet:

„Der Zentralausschuß ist 1891 aus dem Bestreben hervorgegangen, die Leibesübungen in Volk und Schule mehr ins Freie zu legen."

Neben dem Volks- und Jugendspiel im engeren Sinne fördert der Zentralausschuß daher auch alle die verwandten Leibesübungen in freier Luft wie Wandern, Schwimmen, Rudern, Eislaufen, Skilauf, Rodeln usw. Die Organisation des Zentralausschusses besteht aus einem Vorstande von sieben Personen und aus den Mitgliedern. Er hat neun Unterausschüsse, deren Einheitlichkeit dadurch gewahrt ist, daß der Vorsitzende dem Vorstande angehören muß. Es sind, nach der Reihenfolge ihrer Begründung,

1. der technische Ausschuß,

und ferner die Ausschüsse

2. für Jugend- und Volksfeste,
3. für die deutschen Hochschulen,
4. für Fortbildungs- und Fachschulen,
5. für Förderung der Wehrkraft durch Erziehung,
6. für die Landjugend,
7. für das Wandern,
8. für winterliche Leibesübungen, und
9. für die Ertüchtigung des weiblichen Geschlechts.

Zu dem zuletzt aufgeführten Ausschuß sei hinzugefügt, daß der Zentralausschuß zwar von Anfang an seine Bestrebungen gleichmäßig auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt hat; aber die Erfahrung hat bewiesen, daß die Eigenartigkeit der Verhältnisse, besonders der weiblichen Entwicklungsbedingungen, eine besondere Berücksichtigung wünschenswert erscheinen lassen.

Die wirtschaftliche Sicherstellung des Zentralausschusses beruht in den Beiträgen von etwa 350 Gemeinden, einer Anzahl von Förderern und Einzelmitgliedern und in den Staatsbeihilfen; insbesondere sei rühmend hervorgehoben, daß das preußische Unterrichtsministerium dem Zentralausschuß schon seit einer langen Reihe von Jahren eine Beihilfe gewährt hat.

Nach dieser Charakteristik des Unternehmens mögen einige kurze historische Mitteilungen folgen, um in die Ideen des Zentralausschusses einzuführen. Seine Entstehung ist auf die kraftvolle Initiative des preußischen Unterrichtsministers v. Goßler durch den Erlaß vom 27. Oktober 1882 zurückzuführen, ohne daß der Minister persönlich bei dieser Gründung beteiligt war. In einem 1884 an mich gerichteten Schreiben hob er u. a. folgendes hervor:

„Groß waren die Erfolge, welche das Turnen in der vorausgegangenen Periode errungen hatte; aber als es sich immer mehr in die Hallen zurückzog, seine Ansprüche an die Geräte und sonstigen Einrichtungen stetig steigerte und unausgesetzt das Kunstmäßige des Hallenturnens verfeinerte, lief es Gefahr, den Zusammenhang mit den natürlichen Grundlagen des täglichen Lebens und damit seinen Zweck aus den Augen zu verlieren, nämlich durch eine planmäßige Einteilung die Jugend zu befähigen, in allen Lebenslagen durch Zusammenfassung der geistigen, sittlichen und leiblichen Fähigkeiten das Höchste an Kraft, Ausdauer und Gewandtheit zu leisten."

Mehr hinaus ins Freie nach alter Jahnscher Art war also der Grundton dieser Kundgebung. Goßler wies in ihr auf die Schäden des modernen Kulturlebens hin, das die körperliche und geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigte. Er führte die Größe der Gefahr vor Augen, die für das Volk der sich steigernde industrielle Betrieb, das Großstadtleben, das lange Gebanntsein in den geschlossenen Räumen der Fabrik, Studier- und Schreibstube, und für die Jugend die lange einseitig sitzende Haltung in der Schule und ihre vorwiegend rezeptive geistige Tätigkeit bilden.

Dieser Mahn- und Weckruf Goßlers war also als ein tiefgreifendes Heilmittel zur Gesundung des Volkes und der Jugend gedacht, das mit der Schuljugend, ja schon mit dem vorschulpflichtigen Alter beginnend, in Fortbildungs- und Hochschule sich fortsetzen und damit das ganze Volksleben durchdringen sollte.

Daß der Zentralausschuß Goßlers Anregungen auf diesem Gebiete richtig aufgefaßt und dafür gewirkt hatte, bezeugte der Minister selbst in einem weiteren Schreiben, das er mir anläßlich des ersten Deutschen Kongresses 1894 zu Berlin sandte. Es heißt darin:

„Als es gelang, im Jahre 1882 den gegebenen Anstoß über die Grenzen des Schulhofes hinaus in das öffentliche Leben zu tragen und das Verständnis dafür zu wecken, daß es sich nicht nur um eine Maßregel der Unterrichtsbehörde handelt, daß vielmehr ein wichtiges Gebiet der Volkserziehung, insbesondere der Kinder in den größeren Städten in Frage stehe, da war es der Zentralausschuß, der das Verständnis erschloß und Gemeinden und Vereine zu werktätiger Teilnahme aufrief."

In diesen Worten faßte Goßler treffend Wesen, Aufgabe und Wirksamkeit des Zentralausschusses zusammen. —

Wie man sie fesseln kann.

Von Oberleutnant Hermann Giehrl (München),
1. Schriftführer des Bayerischen Wehrkraftvereins.

Nur von der schulentlassenen Jugend will ich sprechen, d. h. von den Jungen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die die Volksschule hinter sich haben, in einzelnen Staaten und Städten die Fortbildungsschule besuchen, jedenfalls aber überall mitten im Erwerbsleben stehen. Es gibt vier bis fünf Millionen deutscher Jungen in diesem Alter. Die vorwiegende Mehrzahl ist noch nicht in Vereinen organisiert. Sie vor allem gilt es zu fassen. Hier liegt eine der größten Aufgaben des Jungdeutschlandbundes.

Diese schulentlassene Jugend ist ganz anders geartet wie die den höheren Schulen angehörige; nur an Sonntagnachmittagen steht sie ihren Freunden zur Verfügung. Da gibt es keine Mittwoch- und Sonnabendnachmittage, um mit dieser Jugend hinauszuwandern. Wer sich ihr widmen will, der muß selbst den Sonntag opfern. Dies Opfer ist so groß, daß das Führermaterial, das für unsere jungen Freunde bisher zur Verfügung stand, nur ein recht kleines Häuflein darstellt. Aber Hut ab vor den wackeren Geistlichen und Lehrern, die da seit Jahr und Tag mit dieser Jugend wandern, Hut ab vor all den übrigen Jugendfreunden, die ein Gleiches tun und herzlich willkommen jeder der mit herein will in diese Jugendbewegung! Herzlich willkommen ihr Kameraden von der Armee und Marine, die ihr mit helfen wollt an der harten Aufgabe, deren Lösung bisher vornehmlich deshalb mißlungen ist, weil es an Führern gebrach.

Laßt mich von dieser Jugend erzählen und vor allem davon plaudern, wie sie gefesselt werden kann.

Der Schlüssel zu dem Herzen der schulentlassenen Jugend ist die Liebe zu ihr. Wem sie nicht ins Herz gegossen ist, wer im Umgang mit den Jungen von inneren Regungen nichts spürt, wer das Aufleuchten ihrer Augensterne, den Widerschein im eigenen Herzen nicht sieht, wem der warme Druck der oft rauhen Jünglingshand nichts sagt, der bleibe der Jugend fern, denn er wird ihr nichts geben können, er wird ihr vielmehr nur schaden.

Wer aber nach einem mühevollen Sonntagnachmittag, den er im Kreis der Werdenden verbracht hat, müde nach Hause kommt und das beglückende Gefühl in sich trägt, nicht nur nützlich gewesen zu sein, sondern Liebe gewonnen, wieder Liebe gegeben zu haben, der ist einer der Unsrigen.

Die Schulentlassenen sind anfänglich eine ziemlich wilde Horde. Sie haben den Ernst des Lebens schon kennen gelernt, sie stehen mitten im Kampf ums Dasein. Meist sind es lauter kleine Egoisten, die es gut verstehen, persönliche Vorteile zu erzielen. Wer möchte es ihnen verübeln? Niemand hat sie praktisch gelehrt, was Kameradschaft und Selbständigkeit ist, und für die edleren Regungen ihrer Seele haben immer nur sehr wenige aus ihrer Umgebung Verständnis gezeigt. In der Schule, da hieß es immer nur lernen, lernen, und beim Meister stand notwendigerweise das Interesse des Geschäfts im Vordergrund. Das Elternhaus hat sich für viele längst geschlossen; im anderen Falle fehlt es häufig an Zeit und Gelegenheit, um den Sohn zu beeinflussen. Vater und Mutter stehen ja selbst im anstrengenden Erwerbskampfe.

Der Führer dieser Jugend wird daher vieles mitansehen, mitanhören, miterleben, was ihm nicht gefallen mag. Ein schwerer Irrtum wäre es zu glauben, daß all die Schäden sich von heute auf morgen beseitigen ließen. Dazu sitzen sie viel zu tief. Es bedarf jahrelanger unverdrossener Arbeit, um



Ein Wandervogeltag.
„Thalatta, Thalatta!"

wesentliche Fortschritte erzielen zu können. Wer sich mit der Psyche unserer Volksschulentlassenen näher befaßt hat, den werden die unerfreulichen Erscheinungen nicht allzusehr wundernehmen, und er wird nicht in den Glauben verfallen, hier sofort heilend eingreifen zu können. Die Versäumnisse von Jahrzehnten haben zu tief Wurzel geschlagen. Zeit lassen! Zeit lassen und nicht müde werden!

Zu werben sind die Jugendlichen nur durch die Persönlichkeiten der Führer und durch eine ihnen zusagende Beschäftigung.

Je frischer und temperamentvoller der Führer ist, je mehr er seine Worte durch praktisches Beispiel erhärtet, d. h. je weniger er spricht und je mehr er handelt, desto sicherer imponiert er der Jugend. Der Führer muß unermüdlich sein; guter gesunder Witz und Schlagfertigkeit sind dabei schätzenswerte Eigenschaften. Ganz ungeeignet sind langatmige, dem Verständnis der Jungen nicht angepaßte Reden, Gift geradezu ist lange theoretische Auseinandersetzung. Die Jungen rächen sich für derartige falsche Behandlung sehr einfach dadurch, daß sie unruhig werden und zu schwätzen anfangen oder aber auch dadurch, daß sie einzeln abschieben und dem nächsten Wirtshause zustreben.



Ein Wandervogeltag.
Die Feldküche.

während es bei richtiger Behandlung ein leichtes ist, die Jugend daran zu gewöhnen, daß sie schweigt, während der Führer spricht.

Von der Schädlichkeit des Alkohols und des Nikotins wird seine Pfleglinge nur derjenige überzeugen, der selbst auf diese Genußmittel Verzicht leistet, und nur derjenige Führer wird seinen jungen Freunden Ordnungssinn beibringen, der selbst Ordnung hält. Es ist immer wieder das alte Lied vom guten Beispiel. (Schluß folgt.)

Die Jugendpflege in Görlitz.

Von Konrad Maß, 2. Bürgermeister in Görlitz.

Schon zwei Jahre, bevor der Ministerialerlaß vom 18. 1. 1911 alle Gutgesinnten im Volke aufrief, sich der schulentlassenen Jugend anzunehmen, haben wir in Görlitz den Kampf um dieses kostbarste Gut des Volkes planmäßig begonnen. Wohl bestehen auch hier, wie wohl überall, Turn- und Sport-, Jünglings- und Jungfrauenvereine, aber sie umfassen doch nur einen geringen Bruchteil der Jugend und nicht einmal den am meisten gefährdeten. Dazu ist all diesen Vereinen selbstverständlich eine gewisse Einseitigkeit eigen. Die Erscheinungen der Entartung aber, wie sie Richard Nordhausen in seinem bahnbrechenden Büchlein „Zwischen 14 und 18" (Fritz Eckardt, Leipzig) aufgedeckt hat, waren — obgleich nicht in dem Maße wie in großen Städten — auch hier zu finden.

Es stand uns als Ziel vor Augen, die gesamte vaterländische Jugend zu sammeln, womöglich auch die abseitsstehende zu gewinnen; allerdings nicht in dem Sinne, daß wir den bestehenden Vereinen einen neuen, deutsch-völkisch gerichteten Verein an die Seite stellten, sondern durch Sammlung der noch so verschieden gerichteten Vereine zu gemeinsamem Streben. Das mußte ohne Engherzigkeit, ohne politische Stellungnahme geschehen; jeder — er sei konservativ oder liberal — mußte willkommen sein, sofern er nur auf reichstreuem Boden stand. Nicht trennen war unsere Losung, sondern sammeln. So entstand der **Jugendpflegeverband**, dem sich bald die hier bestehenden Turn-, Sport- und Wander-, politische, gesellige, religiöse und militärische sowie Bildungsvereine, Handwerkerinnungen, Handels- und Handwerkskammer, evangelische und katholische Jünglings- und Jungfrauenvereine anschlossen. Aber auch viele sich nicht unmittelbar der Jugendpflege widmende Vereine sind dem Verbande beigetreten, sodaß die Zahl der korporativen Mitglieder bereits 80 beträgt; dazu kommen gegen 500 Einzelpersonen. Damit ist, zumal die Stadt durch Hergabe von Räumen sowie durch einen jährlichen Barzuschuß von 1500 Mark diese Bestrebungen unterstützt, dem Verbande auch finanziell eine gesicherte Grundlage gegeben. Seine staatliche Anerkennung hat dann der Verband durch den allseits mit Freuden begrüßten Ministerialerlaß vom 18. 1. 1911 gefunden, indem er sich als „Ortsausschuß" im Sinne des Erlasses gründete.

Die Betätigung soll allmählich möglichst alle Seiten der Jugendbildung umfassen, körperlicher, seelischer, geistiger Art. Welchen Zielen man den Vorzug geben soll, ist schwer zu entscheiden; ich möchte auf die körperliche Stählung den Hauptwert legen. Der frische Reiz der Leibesübungen stärkt den Körper, macht den Sinn reiner und frischer und gibt ihm Schutz gegen die Aufregungen und Gefahren großstädtischer Kultur. Vorträge, Belehrungen, Unterricht erfassen den jugendlichen Sinn nie ganz; dies volle Erfassen der Jugend ist aber nötig, wenn man sie gewinnen will. Namentlich weckt das Wandern — unter anregender Leitung! — den Sinn für das Werden und Wachsen der uns umgebenden Natur, stärkt das Freundschaftsgefühl, ruft Liebe zu Heimat und Vaterland wach. Anderseits darf man nicht vergessen, daß die leibliche Ausbildung allein den Forderungen einer wahren Charakterbildung nicht genügt, sondern einer sittlichen und geistigen Beeinflussung dringend bedarf. Daher müssen diese Arten der Erziehung zusammenwirken.

Um ein Bild von der praktischen Arbeit unseres Verbandes zu geben, halte ich mich an die **Satzung**. Danach besteht die Aufgabe des Verbandes

1. in der Förderung der Bestrebungen der angeschlossenen Vereine;
2. in der Einwirkung auf die Behörden im Sinne einer kräftigen Jugendpflege;
3. in der Begehung gemeinsamer Feste;
4. in der Gründung von Jugendheimen.

Was den ersten Punkt anbelangt, so erscheint es zunächst wichtig, den Vereinen ihre **volle Selbständigkeit** zu lassen. Um für sie Mitglieder

zu gewinnen, verteilen wir alljährlich an alle zu Ostern aus der Volksschule zur Entlassung kommenden Kinder, Knaben und Mädchen, etwa 1500 an Zahl, das vom Dürerbund herausgegebene Büchlein „Heb mich auf". Dies spricht eindringlich vom wahren und falschen Schönen, führt dem Leser die Reinheit und Fülle der Natur vor Augen, gibt ihm Winke für das Lesen guter Bücher, das Beschauen guter Bilder. In einem Anhang haben wir unter 52 Nummern alle Einrichtungen, Veranstaltungen und Vereine verschiedenster Richtung aufgeführt, die der Görlitzer Jugend dienen können. Auch der edlen Turnkunst suchen wir Freunde zu gewinnen, indem wir immer wieder auf die Wichtigkeit des Turnens hinweisen und den jungen Leuten Zutritt zu den Veranstaltungen der Turnvereine verschaffen. Die Gründung eines Fußballklubs, der sich dem großen südostdeutschen Bunde anschließen wird, haben wir selbst befördert.

(Schluß folgt.)

Beiwacht.

Wie eine Mauer düstert der Wald,
Der Weg ist im Dunkel verschwunden —
So sind wir am Ziele. Und halt! tönt es, halt!
Nun nahen die köstlichsten Stunden.
Nach redlichem Mühen und fröhlichem Jagen
Dort zwischen den Kiefern das Zelt aufgeschlagen;
Schon lodern die Feuer — nun taucht es sich gut
Zum Bad in die kühle, sanft atmende Flut.

Dort unten die Binsen flüstern leis
In das heilige Schweigen der Ferne,
Und über uns unverrückbaren Kreis
Ziehn Gottes ewige Sterne.
Wie Himmel und Sterne, wie Wald und Wellen
Sind wir, wir braunen Wandergesellen;
Die Sorgen des Alltags, der Streit dieser Zeit,
Wie fern liegt es heute, wie liegt es so weit!

Des Flusses süß träumende Melodie,
Der Kuppel Gefunkel nicht minder,
Sie grüßen uns Wandrer — wir sind wie sie
Der Höhen und Tiefen Kinder.
Sie zeigen den Weg, und wir finden die Brücke
Aus Not und Sorge zum wirklichen Glücke,
Entschlummern wie Wellen und Sterne sacht,
Wie unsre Brüder, am Herzen der Nacht.

F. v. Romberg.

Die Tuberkulose der Jugendlichen.

Von Dr. Karl Schröbel.

Es ist auch in Laienkreisen hinlänglich bekannt, daß die Tuberkulose den verschiedenen Lebensaltern sehr verschieden gefährlich wird. Mit geradezu auffallender Wucht stürzt sie sich auf die Schulentlassenen. Der Charlottenburger Stadtrat Dr. med. A. Gottstein hat in einem gehaltvollen Vortrage über Tuberkulose und kommunale Fürsorge den Grund für diese Erscheinung darin zu finden geglaubt, daß die Schwindsucht im schulpflichtigen Alter zwar ungemein weit verbreitet, aber sozusagen latent sei. Sie bricht dann nachher, gerade in den wichtigsten Entwicklungsjahren, um so gefährlicher durch. „Das Ergebnis methodischer Prüfungen", so sagt Gottstein, „ist die Feststellung der Tatsache, daß die Morbidität an Tuberkulose im schulpflichtigen Alter außerordentlich hoch ist, nicht aber die Mortalität." (Steigend mit dem Lebensalter hat sich bei reihenweisen Untersuchungen von vielen hundert Großstadtkindern eine Durchseuchung von 50 bis 80 v. H. ergeben!) Die geringe Neigung zum Fortschreiten, die der Seuche vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre anhaftet, schlägt für den nächsten Lebensabschnitt rasch ins Gegenteil um.

Diese Feststellung ist für die Jugendpflege von kaum hoch genug einzuschätzender Wichtigkeit. Wir haben nach den Gründen für die so bedrohliche Gefährdung unserer jungen Freunde zu forschen und nach Mitteln und Wegen zur Abwehr.

Aus der verhältnismäßigen Freiheit und Ungebundenheit des Kindesalters, wo ein Arbeiten in geschlossenem Raum wenigstens nicht als Gewohnheit gelten kann; aus verhältnismäßiger Schonung kommen Knaben und Mädchen sofort in angestrengte Tätigkeit, in dumpfe Fabriksäle, Bureaus usw. hinein. Ganz gewiß zieht die Tuberkulose ihre unheimliche Kraft so gut aus unzureichender Luftzufuhr wie aus unzureichender Bewegung und Ernährung. Es bedeutet für die Jugend beiderlei Geschlechts, die in starkem Wachstum steht, eine gewaltige Inanspruchnahme, daß sie plötzlich zehn Stunden täglich (und manchmal mehr) angestrengt arbeiten muß, ganz wie ein gesunder Erwachsener, und daß sie diese Arbeit oft in schlechter, verdorbener Luft und bei nicht sehr hygienischer Körperhaltung verrichten muß. Aber daran nicht genug! Nach so angespannter Tätigkeit, die den jungen Organismus doppelt scharf mitnimmt, weil sie ungewohnt ist, bedürfte er ausgiebiger Ruhe, um so die verbrauchte Kraft ersetzen und das Gleichgewicht wieder herstellen zu können. Die Erholungszeit unserer Schulentlassenen müßte nach streng gesundheitlichen Grundsätzen bemessen und ausgefüllt werden. Was aber geschieht? Berufene haben in den letzten Jahren so oft mit eindringlichen Worten das Kneip- und Bummelleben eines beträchtlichen, nicht bloß des großstädtischen Teils der Jugend geschildert, daß ich diesen düsteren Bildern nichts hinzuzufügen habe. Statt auszuruhen, statt in reiner Luft, bei geordneter Bewegung, Leib und Seele für neue anstrengende Arbeit zu stärken, wird wüst darauf los gewirtschaftet. Unsere Jungen glauben's wie die Alten treiben zu müssen; kindischer Ehrgeiz plagt sie, es den Erwachsenen gleichzutun oder sie gar zu übertrumpfen. Bis spät in die Nacht treibt sich allzuviel junges Volk in rauchigen Kneipen und auf Tanzböden, in allerlei un-

kontrollierbaren Vergnügungslokalen herum! Allzu früh beginnt das Weib im Leben der Heranwachsenden eine Rolle zu spielen. Moderne Anschauungen bringen es mit sich, daß wir in dieser Beziehung sehr mild denken und selbst unerhört groben Unfug lächelnd durchgehen lassen; eine gemeingefährliche Schandpresse, schamlose Vertreiber schamloser Schundliteratur stacheln die schlummernden Instinkte der Heranwachsenden förmlich mit der Peitsche auf. Deutsche Knaben, die norddeutschen zumal, reifen langsam und können sich ihre Keuschheit lange bewahren, weil das Blut in ihnen noch schweigt; wenn man sie nicht gewaltsam auf die vom Weibe ausgehende Lockung hinstößt, verlangen sie nicht danach. Und doch sind in Berlin z. B. die „Verhältnisse" gerade in den Entwicklungsjahren etwas ganz Allgemeines. Man höre Fortbildungsschullehrer und erfahrene Leiter von Jugendvereinen! Daß wir Erwachsenen von heute diesem grenzenlosen Jammer, dieser Zertrampelung unserer Jugend mit verschränkten Armen gegenüberstehen, wird uns am Tage des Gerichts schwer angerechnet werden. Wir dulden es nicht nur, daß sich die halben Kinder selbst um die wunderbarste und tiefste Freude des Lebens, die Wonne der reinen Liebe, betrügen; nein, wir dulden es auch, daß die deutsche Frau, dies Palladium nationaler Kraft und Ehre, von Anfang an in der Phantasie der Jungen befleckt dasteht. Unerhörte Opfer fallen hier. Verfrühter Verkehr von Jugendlichen mit dem anderen Geschlechte untergräbt die Gesundheit schlimmer, als sich sagen läßt. Wie er die Seele verschlammt und vergiftet, so raubt er dem Körper die letzte Widerstandskraft. Am Totenzug der Tuberkulose ist diese vorzeitige Naschhaftigkeit mehr denn man glaubt beteiligt.

Die sittliche Erneuerung unseres Volkes muß bei der Jugend beginnen; nur hier hat sie in die Zukunft wirkenden Wert. Wir verzweifeln keinesfalls an der Rettung. So viele Tausende von wackeren Jungen, die sich tagsüber hart plagen müssen, arbeiten abends tapfer an ihrer Fortbildung mit rührend heißem Eifer und ergreifender Fröhlichkeit; so viele Tausende finden bereits in Sport und Spiel das Mittel, sich gesund zu erhalten, daß es gelingen muß und gelingen wird, auch die noch Widerstrebenden heranzuziehen. Für die Kinder der Großstadt, deren Bronchien dauernd zu wenig Luft zugeführt erhalten, die dauernd in schlechter Luft hausen, ist die sonntägliche straffe Bewegung geradezu eine Lebensfrage. Jeder Sport, jede Leibesübung wirkt, wenn anders sie richtig und ohne Übermaß betrieben wird, der Tuberkulose entgegen. Man soll nicht erst den von der schrecklichen Krankheit Befallenen Waldheime und Waldheilstätten bauen; die Gesunden (zu oft sind es leider nur scheinbar Gesunde!) soll man in den Wald hineinführen!





Das schwarze Jungdeutschland.

Deutsche Turner über See. In Deutsch-Ostafrika wird Turnunterricht erteilt.

„Das ist des deutschen Waldes Kraft,
Daß er kein Siechtum leidet
Und alles, was gebrestenhaft,
Aus Leib und Seele scheidet",

sagt Scheffel; Spiel und Sport in reiner Waldluft sind die allerbesten Ärzte. Durch lustiges Umhertollen, eifriges Spiel werden schlimme Blut- und Verdauungsstockungen glatt beseitigt und dadurch der Stoffwechsel gefördert, der bei Erkrankungen der Atmungsorgane oft arg darniederliegt. Ganz besonders bedeutungsvoll sind Übungen, die auf die Bauchpresse einwirken. Höchsten Wert schreibe ich all jenem Sport zu, der den Brustumfang erweitert, zu vernünftiger, tiefer Atmung zwingt und die bei den Großstadtmenschen fast völlig verkümmerten, also gegen gefährliche Keime widerstandsunfähigen, zarten Lungenverästelungen

mit Luft vollpumpt. Verständige Spielleiter können hier Segen ohnegleichen stiften, indem sie die Jungen vorsichtig auf den Sport hinlenken, der ihrer Konstitution am nützlichsten und nötigsten ist. Durchaus wünschenswert scheint mir in der Mehrzahl der Fälle ärztliche Beratung. Hoffentlich stellen sich recht viele Ärzte der guten Sache zur Verfügung!

Wenn der Jungdeutschlandbund sein Augenmerk auch auf diese wichtigen Dinge lenkt, wenn er im streng medizinisch-wissenschaftlichen Sinne bewußte Volksgesundheitspflege treibt, dann kann er der Retter von ungezählten, lieben jungen Menschenleben werden.

Zum Grünen Baum.

„Also basta, nächsten Sonntag geht's zum Grünen Baum!" bestätigte Emil die Verabredung. Es war freilich eine etwas sehr einseitige Verabredung gewesen, denn sein Freund Felix hatte gedruckst und gedruckst und weder ein zustimmendes noch ein ablehnendes Wort herausgekriegt. „Um fünf wirst du doch fertig sein, dann steh' ich drüben an der Laterne und pfeife. Du wirst mal sehen, was das für ein Fez ist! Dagegen war's vorgestern gar nichts! Ein Bierchen gibt's da, sag' ich dir, und Weiber . . ne!" Der fünfzehneinhalbjährige Frauenkenner spitzte die Lippen, als koste er ungeahnte Wonnen aus, und zwinkerte listig mit den Schweinsäuglein. „Rackern wir uns die Woche über ab, dann wollen wir doch auch wissen, wofür! Lustig muß die Welt zugrunde gehen!"

„Wenn's der Alte merkt, setzt es höllisch was!" brachte Felix endlich mühsam hervor. „Er hat schon gestern so komisch geguckt. Und zu Hause — ich kann doch nicht jeden Sonntag von Hause fort bleiben . . schließlich glauben sie's mir nicht, daß ich im Verein bin, und fragen nach —"

„Papperlapapp!" unterbrach ihn der gewitzte Emil unwirsch. „Hast du immer solche Gewissensbisse? Dann wirst du's weit bringen. Also ich muß jetzt machen, daß ich fortkomme. Ein paar Maulschellen setzt es sowieso schon, aber allzuviel ist ungesund. Sonntag vier Uhr



Ein Wandervogeltag.
Vorm Quartier.

Abmarsch zum Grünen Baum, verstanden? Aber pünktlich, bitte! Mensch, wirst du dich amüsieren! Ich bringe die Käte mit, weißt du! Und nun attjöh!" Er nahm seine langen Beine in die Hand und flitzte davon.

Scheu schlich sich Felix ins Haus zurück. Eigentlich hatte er genug von der Geschichte. Von dem Bier und der Zigarre, die er am Sonntag im Schwarzen Adler geraucht hatte, war ihm den ganzen Montag über kreuzelend gewesen. So sehnsüchtig hatte er nie dem Feierabend und dem Bett entgegengelechzt — und dabei pflegte er doch nach Schluß der Werkstatt immer rechtschaffen müde zu sein. Und überhaupt — was für merkwürdige Gesellschaft der Emil mitgebracht hatte! Diesen dünnen Schlaks mit der Kartoffelnase und den vielen Pickeln im Gesicht, der so abscheuliche Geschichten erzählte, daß Felix sich vor den beiden Mädchen am Tisch schämte, obgleich er die Geschichten gar nicht recht verstand. Die Mädchen hatten sich übrigens nicht geschämt. Sehr sonderbar! Es genierte Felix nachher, sie noch anzusehen oder mit ihnen zu sprechen. Und nun erst der Bräutigam von der Marie Klein! Ein netter Bräutigam, dieser grüne Bengel mit dem Negerwollhaar! Wo er nur das Geld her hatte! Mindestens zwei Taler hatte er den Nachmittag über ausgegeben!

Felix war fest geblieben und hatte sich nichts von ihm spendieren lassen. Zwei Glas Bier, eine Tasse Kaffee und die Zigarre — allzuviel war's ja am Ende nicht, aber ein Loch riß es doch in seine Kasse. Sollte das am Sonntag wieder so losgehen? Und zum Tanze hatten sie ihm auch zugeredet — grade zum Tanze, damit jeder sehe, daß die Tafel mit der Inschrift: „Kindern unter 14 Jahren ist der Eintritt verboten!" für sie keine Bedeutung habe. Wie würde es nun erst am nächsten Sonntag enden? Ihm wurde ganz flau ums Herz. Aber Emil hatte sein Wort, und ein Ehrenmann hält alten Schulkameraden das gegebene Wort.

* * *

„Einen Sonntag könntest du schon mal bei deinen Eltern bleiben!" meinte die Mutter ärgerlich, als Felix voll Angst und Scheu den Wunsch andeutete, den freien Nachmittag wieder mit seinen Kameraden zu verbringen. „Abends futterst du nur und fällst dann in die Klappe, und Sonntags bist du auch nicht zu sehen. Wozu hat man euch Bengel denn erzogen, wenn man gar nichts mehr von euch haben soll?"

„Na — er ist doch im Verein!" begütigte der Vater. „Was soll er hier bei uns alten Leuten? Steht die ganze Woche über an der Hobelbank, und die beste Luft ist in der Werkstatt auch nicht gerade — also laß ihn sich nur austoben!"

„Stillsitzen wäre ihm besser, damit er bei Kräften bleibt!" grollte die Hausehre. „Du hast als Lehrling auch zu Hause hocken müssen, und bist dick und fett dabei geworden."

Der Vater betrachtete seine mageren, knochigen Hände, auf denen die blauen Adern breit auflagen, und lächelte gutmütig. „Hat sich was! Ein junger Mensch gehört Sonntags ins Freie. Und Felix ist doch im Verein —"

„Wird ein netter Verein sein!" Die Mutter sah ihren Jungen scharf an. „Ich werde mich mal erkundigen." Felix erschrak zu Tode, obgleich er genau wußte, daß sie sich nicht erkundigen würde. Sie hatte wirklich wichtigeres zu tun, die Fleißige, die in die Fabrik ging und doch den ganzen Haushalt blitzblank in Ordnung hielt. „Warum erzählst du denn nie was von dem Verein?"

Felix fand vor Entsetzen keine Antwort.

Die Redseligkeit der Mutter rettete ihn. Sie erwartete gar keine Auskunft. „Das ist doch alles bloß, um euch das Geld aus der Tasche zu ziehen. Und du hast es ja so reichlich! Außerdem, wie sah er am Montag aus!" Drohend blickte sie den Vater an, als wolle sie ihn dafür zur Rechenschaft ziehen. „Zahlt der Verein die Kurkosten, wenn er krank wird?"

Felix fühlte seine Kniee schlottern, und der Angstschweiß brach ihm aus den Poren.

„Beim ersten Mal strengt so was immer an", belehrte der Vater die Zürnende. „Ihr habt wohl viel geturnt, was?" Felix war kaum imstande, schwach zu nicken. Wenn der Vater die Turnhalle gesehen hätte, in der er am Sonntag gewesen war, und die befremdlichen Anstrengungen, die ihn für den ganzen Montag schlapp gemacht hatten, dann . . .

Großer Gott . . . hätte er doch bloß nicht sein Wort gegeben, nun am nächsten Sonntag auch noch mit zum Grünen Baum zu gehen!

* * *

Zwei Trommler standen am Markt, Bürschlein wie Felix, und hinter ihnen stellten sich in langer Front an fünfzig oder sechzig Kerlchen auf, alle im Alter wie Felix. Lehrlinge wie er, das erkannte man gleich. Aber es brannte ein lebendiger Glanz in den jungen Augen, und die Wangen waren braun, die Haltung straff. Zwei oder drei ältere Herren mühten sich um sie und ordneten die Kolonne, wobei sie jeden mit seinem Vatersnamen anredeten.

Es war bereits zehn Minuten nach vier. Emil ließ auf sich warten. Aber das kränkte Felix nicht. Er hatte den Sechzig erst aus weiter Ferne zugesehen, hatte beobachtet, wie sie sich einzeln und gruppenweise einfanden, jeder voll Freude und unverkennbarem Stolz; war dann neugierig immer näher an die Schar herangegangen und starrte nun mit offenem Munde die Glücklichen an.

„Zu vieren einschwenken! Die Radfahrer schließen!" kommandierte der Ober-Führer. Die Trommler stellten sich an die Spitze, hinter sie traten zwei fixe Jungen mit Winkerflaggen, und ein paar Radfahrer, die ihre Maschinen an die Anschlagsäule gestellt hatten, näherten sich eilfertig, während das Gros Richtung nahm.

Vom Turm schlug es ein viertel fünf.

„Wenn er nur jetzt nicht käme, nur jetzt nicht", dachte Felix, und eine Sehnsucht sprach aus seinen Blicken, und so dicht stand er bei der Truppe, daß der zweite Führer, der mit den jungen Leuten noch nicht so gut bekannt war, ihn für zugehörig hielt. „Nun beeilen Sie sich aber!" rief er. „Sonst kommen wir heute zu spät in den Wald!"

Felix wußte nicht, wie ihm geschah. Er mußte mit, es zwang ihn, und er fühlte, daß er vor lauter Glück rot wurde. Die Trommler trommelten, der gleichmäßige Schritt der Sechzig hallte über den Markt — Felix aber marschierte, als wäre er schon Jahre lang bei der Sache.

Plötzlich, nach einem Kilometer voll Seligkeit und freudiger Erwartung, sah er Emil mit zwei Mädchen ihnen entgegenkommen.

„Nanu?" Emil blieb wie angewurzelt stehen; die Mädchen, die wohl an der Verspätung schuld sein mochten, schnitten verwundert dumme Gesichter. „Das ist ja großartig! Den Klimbim machst du mit? So hältst du dein Wort?"

Viel Zeit zur Antwort und Verteidigung hatte Felix nicht. „Ich halt's!" rief er und lachte vergnügt. „Ich bin jetzt wirklich im Verein, und heut' geht's zum grünen Baum, aber zum richtigen!" E. Albert.

Mitteilungen aus der Bundesarbeit

(Wir bitten um fleißige Mitarbeit für diese Spalten. Alle Berichte müssen 14 Tage vor Ausgabe der Nummer in unseren Händen sein. Je knapper und gründlicher sie gehalten sind, desto leichter ist es, sie unterzubringen. Mehr als 20 bis 30 Zeilen wolle man in der Regel nicht beanspruchen.)

Der Wehrkraftverein Jungdeutschland Cüstrin veranstaltet sowohl im Sommer wie im Winter allsonntäglich Wanderungen, Kriegsspiele, Stafettenlaufen usw. mit einer großen Anzahl frohgesinnter junger Leute unter Führung von Offizieren. An einem Wochentage finden des Abends im Exerzierhause der Kaserne Singstunden sowie Üben der jungen Spielleute des Wehrkraftvereins statt.

Dem Jungdeutschland-Bunde sind die Mitglieder der Offizierskorps beigetreten, und zwar nicht nur als zahlende, sondern auch als tätige Mitglieder. Die vaterländischen Vereine werden nach und nach gewonnen. Es herrscht überall große Begeisterung für die Sache, und es haben sich außer den Offizieren eine Reihe von gebildeten Bürgern, Lehrern, Ärzten, Ingenieuren, Kaufleuten u. a. m. bereit erklärt zu lehrreichen Vorträgen aus allen Gebieten des Wissens, die oft auch durch Lichtbilder belebt werden.

Ferner wird, solange noch kein Jugendheim besteht, abends in den Schulen Unterhaltung durch Lesen guter Bücher, Brettspiele, kleine, im Plaudertone gehaltene Vorträge usw. geschaffen.

Zu den im Sommer veranstalteten größeren Wanderungen, verbunden mit Kriegsspielen, Abkochen und Lagern, wurden Zeltbahnen und Kochgeschirre bereitwillig vom Regiment „von Stülpnagel" auf Antrag vom Vorsitzenden des Vereins zur Verfügung gestellt.

Am 24. Januar fand zur Feier des 200jährigen Geburtstages Friedrichs des Großen ein hübsches Fest statt, bei dem u. a. Herr Oberlehrer Siegel über Friedrich den Großen als Kronprinz und Herr Hauptmann Arnold über Friedrich den Großen als Helden sprach. Großen Beifall fand das Festspiel: Gefahr und Rettung, eine Episode aus dem Leben Friedrichs des Großen (nach Gottschalls Erzählung: „Der Verräter") in zwei Aufzügen von W. Kaltwasser, vom Jünglingsverein der Friedensgemeinde dargestellt. Die jugendlichen Herren Künstler — wir bringen sie im Bilde — hielten sich allesamt wacker. Musik, gemeinsame Gesänge, Übungen und Spiele der Turn- und Jünglingsvereine erhöhten die frohe Fest-

stimmung. Die Feier zeigte vorbildlich, wie mit verhältnismäßig kleinen Geldopfern, wenn nur jeder begeistert bei der Sache ist und seinen Mann stellt, Vortreffliches geleistet werden kann.

Wenn sich die hiesigen Jugendvereine zur Mitwirkung entschlossen haben, so liegt dies daran, daß an ihren besonderen Veranstaltungen Offiziere und Unteroffiziere gelegentlich teilnehmen, und daß alles vermieden wird, um ihnen Mitglieder zu entziehen

Offiziere sind seit einem Jahr hier in der Jugendpflege tätig, und vor einiger Zeit hat sich der Wehrkraftverein gebildet. Wenn auch zuweilen geturnt und Fußball gespielt wird, so haben wir doch den Hauptwert auf Wanderungen und Kriegsspiele deshalb gelegt, weil sich dazu eine größere Anzahl von Jungen hingezogen fühlt. Zum Turnen und Spielen kommen gewöhnlich nur diejenigen, die dafür Interesse haben und schon derartigen Vereinen angehören. Letztere werden dann nur unnötig eifersüchtig auf den Wehrkraftverein. Für den Sommer sind mit den Nachbarvereinen Frankfurt a. O., Landsberg a. W., Schwedt a. O., Königsberg (Nm.) und Strausberg gemeinsame Veranstaltungen geplant.

Arnold, Hauptmann und Kompagniechef.

Gründung des Ortsvereins Lissa i./P. Nach Beendigung der Wahlen, unmittelbar vor Kaisers Geburtstag, ließ ich in den Lissaer Zeitungen einen Artikel erscheinen, worin ich die Bestrebungen des Jungdeutschland-Bundes auseinandersetzte und zur Teilnahme aufforderte. Die an Kaisers Geburtstag wohl bei allen nationalgesinnten Männern herrschende freudige Stimmung wollte ich nicht unbenutzt verstreichen lassen und ging deshalb zum Schluß des Festessens mit einer Sammelliste herum, in die sich 74 Herren als Mitglieder einschrieben und einen namhaften Beitrag zeichneten. In einem zweiten Lokal veranstaltete auf mein Bitten ein anderer Herr eine gleiche Sammlung, und auch er hatte den Erfolg, 24 Einzelmitglieder anmelden zu können. Nachdem so der erste Schritt erfolgreich getan war, wandte ich mich in einem zweiten Zeitungsartikel nochmals an die Allgemeinheit und führte ihr vor Augen, in welcher Weise alle anderen Länder bereits seit Jahren bestrebt sind, ihre Jugend durch planmäßige körperliche Erziehung wehrfähig zu machen. Zum Schluß des Artikels gab ich den Sammelplatz für das erste Zusammentreffen Jungdeutschlands unter meiner Führung an. Mit einem ähnlichen Werbeschreiben wandte ich mich an die hier bestehenden nationalgesinnten Vereine und alle Innungen und forderte sie auf, korporative Mitglieder zu werden. Es hatten sich infolge meiner Werbetätigkeit einige für unsere Sache begeisterte Herren mir angeschlossen, und wir erreichten bald, daß wohl keine Gesellschaft und Vereinsversammlung vorüberging, ohne daß von Jungdeutschland gesprochen wurde. Sonntag, der 4. Februar, war der große Tag, an dem wir uns zum ersten Male der Öffentlichkeit zeigen wollten. Die Beteiligung der Jünglinge im Alter von 14 bis 19 Jahren war überraschend groß. Es traten nicht weniger als 447 Jünglinge am Sammelplatz an, begleitet von einer großen Zuschauermenge. Drei in der Nähe liegende Dörfer hatten auch ihre Jungmannschaften geschickt.

Nachdem die Jungen in 18 Gruppen eingeteilt, Trommler und Pfeifer ausgesucht waren, begannen unter Leitung von Offizieren und Unteroffizieren auf dem Kasernenhofe die Übungen. Zum Schluß marschierten alle Teilnehmer in langem Zuge unter den Klängen einer Militärmusik, ausgeführt von den Spielleuten des in Lissa garnisonierenden Bataillons, durch die Stadt auf den Marktplatz und schwenkten unter den Blicken zahlreicher Zuschauer zur Linie ein. Nach einem kurzen: „Auf Wiedersehen, Jungdeutschland!" wurde weggetreten. Am nächsten Tage brachten die Zeitungen eingehende Schilderungen von dem ersten Übungstage Jungdeutschlands. Ich darf wohl schon jetzt behaupten, daß unsere Bestrebungen festen Fuß gefaßt haben und der Jungdeutschland-Bund hier im Osten immer mehr Anhänger finden wird.

Angerstein, Hauptmann und Batteriechef.

Aus Braunschweig wird uns ein Jungdeutschland-Lied gesendet, zu singen nach der Weise: „Strömt herbei, ihr Völkerscharen."



„Gefahr und Rettung".
(Vom Friedrichs-Fest des Cüstriner Wehrkraftvereins.)



Anmarsch zum Kriegsspiel.
(Verein für Jugendpflege in Bentschen.)

Strömt herbei, ihr Jugendscharen,
Deutsche Knaben, kommt zu Hauf!
Hohe Güter gilt's zu wahren,
Drum, Jungdeutschland, wache auf!
Deutsch sein heißt: Wahrhaftig leben,
Bieder, ehrlich, mutig sein;
Diese Tugend zu erstreben,
Soll Jungdeutschlands Losung sein.

Zieht hinaus beim Morgengrauen,
Kehrt am Abend froh zurück,
Wandert durch der Heimat Gauen,
Übt die Sinne, schärft den Blick!
Lernt die Heimat lieb gewinnen,
Sie ist eurer Jugend Hort.
Gehet später ihr von hinnen,
Denkt an sie nur immerfort!

Ob es regnet, ob es schneiet,
Ob der Himmel klar und licht,
Frisch hinaus, ihr seid gefeiet,
Wetters Unbill schreckt euch nicht.
Wer dem Bund will angehören,
Muß ohn' Furcht und Zagen sein,
Seinem Vaterlande schwören:
Lieb' und Treu', Jungdeutschland mein!

H. Silex.

Jungdeutschland im Großherzogtum Hessen. Am 31. Januar ist in einer aus allen Teilen des Landes zahlreich besuchten Versammlung ein „Hessischer Landesverband Jungdeutschland" gegründet worden, der als ein Glied des Gesamtbundes die Ziele der Jungdeutschlandbewegung im Großherzogtum verwirklichen will. Seine Satzungen lehnen sich eng an die des Bundes an. Der Vorstand, dem ein Landesausschuß zur Seite steht, setzt sich zusammen aus dem Vertrauensmann des Gesamtbundes für Hessen, Herrn Generalmajor Frhr. v. Heyl als Vorsitzenden, Provinzialdirektor Fey als stellvertretendem Vorsitzenden, Bürgermeister Mueller als Schatzmeister und Professor Kißinger als Schriftführer. (Vgl. auch „Aus Zeitungen und Zeitschriften".)

Zahlreiche Mitglieder sind dem Landesverband bereits beigetreten, und die Landesorganisation sowohl wie die lokale Arbeit machen gute Fortschritte. In Offenbach und Gießen haben sich Ortsausschüsse gebildet. In Darmstadt haben die Kriegervereine ein „Jung-Darmstadt" ins Leben gerufen. In Friedberg wurde eine Jugendwehr geschaffen, der sofort 80 Erwachsene und 150 Schüler und Lehrlinge beitraten. In Nierstein, Rüsselsheim und anderen Orten waren bereits vorher Jugendwehren entstanden, und in Oppenheim ist die Gründung einer solchen Wehr in Aussicht genommen.

Da das Großherzogtum Hessen zahlreiche, gut geleitete Vereine besitzt, welche die körperliche und sittliche Entwicklung der Jugend mit Eifer und Erfolg pflegen, und da die zahlreichen Anfragen aus allen Teilen des Landes beweisen, welche Zustimmung die Jungdeutschlandbewegung auch in Hessen überall findet, steht die weitere Entwicklung unter günstigen Vorzeichen, und es ist zu hoffen, daß der Arbeit des Landesverbandes der Erfolg nicht versagt sein wird.

Wandervogel Nordthuringgau. „Jungdeutschland". Angeregt durch den Jugendpflegeerlaß des Kultusministeriums, stellte der Wandervogel seine Führer dem Ortsausschuß für Jugendpflege zur Leitung von Wanderungen, Gelände- und Kriegsspielen zur Verfügung. Außerdem wurde als Unterbau hierfür eine großzügige Organisation der Volks- und Bürgerschulen geschaffen, indem den Rektoren dieser Schulen je 3 bis 4 Führer gestellt werden, die vorläufig unter Leitung von Lehrern, z. B. aber auch schon selbständig Wanderungen und Übungen leiten. Die Jungen der 1. Klassen der Volksschulen werden als Unterführer oder Gruppenführer verwendet, so daß die Führer (Primaner und Sekundaner) an ihnen einen Rückhalt haben. Sie halten von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte und Sitzungen mit ihnen in ihren Wohnungen ab. Die Schulen eines Stadtteils werden unter einem erwachsenen Führer als Bezirksleiter zusammengefaßt; dem Bezirksleiter obliegt die Organisationsarbeit, ihm sind außerdem andere erwachsene Führer und stets einige Offiziere zugeteilt, die die größeren Veranstaltungen mehrerer Schulen gleich-

zeitig sowie die Führerausbildung leiten. Als Vertretung nach außen ist ein Bezirksvorstand eingerichtet, dem je ein Stabsoffizier, ein Rektor und der Bezirksleiter angehören. In mehreren Städten, wo Wehrkraftvereine eingerichtet wurden, beteiligen sich die älteren Wandervogelführer dabei, während der Wandervogel selbst mit Rücksicht auf diese Einrichtung auf eigene Lehrlingsgruppen verzichtet.

Der Wandervogel Nordthuringgau hat in Magdeburg 1000, im Regierungsbezirk 2000 höhere Schüler, die Zahl der teilnehmenden Volksschüler ist noch nicht festgestellt, sicher aber ebenso groß.

Erich Wilhelm, Regierungsbauführer.

Anregungen und Notizen

Vereine und Vereinslose. Man schreibt uns: Der Jungdeutschland-Bund will die gesamte deutsche Jugend zu allgemeiner körperlicher Tüchtigkeit erziehen. Sein Bestreben geht also weiter, als das der meisten bestehenden Vereine, deren Tätigkeitsfeld entweder auf eine bestimmte Art des Sports oder körperlicher Übung oder durch die Auswahl ihrer Mitglieder, z. B. nach konfessionellen Gesichtspunkten, beschränkt ist. So gewiß nun die bestehenden Jugendvereine zu erhalten und zu fördern sind, so wenig wird doch der Jungdeutschland-Bund darauf verzichten können, eine das gesamte Gebiet körperlicher Übungen, insbesondere Wanderung, Spiel und Sport jeder Art umfassende eigene Tätigkeit zu entfalten. Es wird freilich besonders in kleineren Städten oft nicht leicht sein, das Mißtrauen der bestehenden Vereine gegen die neue „Konkurrenz" zu überwinden. Bei richtiger Leitung der Sache durch eine neutrale Person wird aber das Vertrauen der alten Vereine allmählich doch zu gewinnen sein und man wird sie davon überzeugen können, daß sie ohne Schädigung ihrer Interessen zu gewissen Zeiten, zumal Sonntags, auf ihre Sondertätigkeit zugunsten allgemeiner Veranstaltungen des Jungdeutschland-Bundes Verzicht leisten können. Die Notwendigkeit solcher allgemeinen Veranstaltungen ergibt sich insbesondere auch daraus, daß ein großer Teil unserer Jugend den bestehenden Vereinen nicht angehört und für sie auch nicht so leicht zu gewinnen ist, wie für unsere Veranstaltungen allgemeiner Art, die ja auch zwangloser gestaltet werden können und, wenigstens im Anfang, etwas zwangloser sein müssen, als dies die Organisation der Vereine zuläßt. Die Gewinnung der vereinslosen Jugend muß sich der Jungdeutschland-Bund besonders angelegen sein lassen, und es dürfte sich hierbei die Verwendung von Flugblättern gut bewähren. Wenn gleichzeitig mit der Verbreitung solcher Blätter den jungen Leuten eine verlockende Gelegenheit zur Beteiligung an einer zwanglosen Wanderfahrt oder dergleichen geboten wird, so werden nicht wenige von ihnen schnell zu dauernder Teilnahme geworben sein. Solchem Vorgehen verdankt z. B. der Verein für Jugendpflege zu Bentschen seine ersten grundlegenden Erfolge. Näheres hierüber ergeben die Nr. 1 und 2 der „Deutschen Jugend", des Organes des Deutschen Jugendverbandes (Berlin W 62, Kleiststr. 3).

Einen Stafetten-Wettlauf für Jugendvereine, Wehrkraftvereine, Jugendwehren und die Jugendabteilungen der Sport- und Turnvereine veranstaltet der Verband Berliner Athletik-Vereine am Sonntag, den 16. Juni, gelegentlich des Stafetten-Wettlaufs Potsdam—Berlin. Die Strecke beträgt 25 Kilometer. Jede Mannschaft besteht aus 50 Läufern, die nach Belieben auf die Strecke verteilt werden können, jedoch darf jeder Läufer nur einmal zur Weiterbeförderung des Stafettenzeichens herangezogen werden. Teilnahmeberechtigt sind in dieser Konkurrenz nur Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die genauen Bestimmungen erhält man auf der Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin N, Ziegelstraße 3 (gegenüber der Kaserne des 2. Garde-regiments).

Aus Zeitungen und Zeitschriften

Jungdeutschland. Von Generalleutnant z. D. v. Reichenau. „Wird man sich in absehbarer Zeit den idealen Zielen wesentlich zu nähern vermögen, die der Bundesaufruf kennzeichnet? Vielleicht nur dann, wenn die Erziehungsarbeit mit allgemeiner Begeisterung erfaßt und wenn sie auf Grundlagen aufgebaut wird, die eine Möglichkeit gesunder Entwicklung in sich bergen. Sie sind in den natürlichen Lebensbedingungen zu suchen und zu finden. Umsonst wird man in physischer und ethischer Beziehung Fortschritte erstreben, wenn man sich nicht innerhalb des Kreises hält, der durch die menschliches Gedeihen bedingenden Naturgesetze gezogen ist. In zwei Worten gesagt, muß die Erziehung also nach hygienischen Gesichtspunkten erfolgen, wenn sie zu brauchbarer Entwicklung der Jugend führen soll. Nicht durch Überernährung, noch Unterernährung, nicht durch kritiklose Wahl der Lebensmittel und vor allem nicht durch den dauernden Gebrauch stimulierender Genußmittel werden die Bedingungen geschaffen, unter denen sich Körper, Geist und Charakter günstig aufbauen lassen." (Der Tag, Nummer 10 vom 13. Januar.)

Wohlfahrts- und Jugend-Pflege in Kais. Herrschaft Schmalkalden. „Wer sich aber einmal in der Schulzeit sportlich betätigt hat, wird von dem Sport meist auch später nicht lassen; er wird ihn sein Leben lang liebbehalten und die Sportfreude auf die kommende Generation übertragen. So wird der Sport allmählich zur Volkssitte werden. Soll der Sport aber die gerühmten Wirkungen haben, so ist nötig, daß er technisch und hygienisch richtig betrieben wird. Sonst ist er leicht von Nachteil, mitunter von den schädlichsten Folgen für Leib und Leben. Im Interesse richtiger Technik und Hygiene wird immer die Ausbildung und Überwachung der Jugend durch geeignete Personen, die Jugendpfleger, und durch tüchtige Ärzte erforderlich sein. Ebenso sind ordentliche Geräte und Plätze nötig." (Dresdner Journal vom 17. Februar, über die Tätigkeit des Geh. Regierungsrats Dr. Hagen.)

Die Jugendfürsorge der Gegenwart. (Hamburgischer Correspondent, 17. Februar.)

Jugendpflege. Von E. Stark. „Zur Verwirklichung des Planes fehlt dem Kultusminister die wichtigste Vorbedingung: das Geld. Was besagen die paar Millionen Mark bei der Lösung dieser Riesenaufgabe! Der Staat muß ganz andere Summen für Jugendpflege einsetzen, wenn bald und gründlich geholfen werden soll, — und die Gemeinden müssen nachhelfen! Es ist gut und löblich, daß große Werke und Privatpersonen ihr Interesse für die Volksertüchtigung durch freiwillige Spenden bekunden; es ist dankenswert, daß Geistliche, Lehrer usw. sich uneigennützig in den Dienst der Bewegung stellen; aber das alles ist noch keine gründliche, keine ausreichende Hilfe: hier muß »Tiefkultur« getrieben werden." (Zentral-Anzeiger, Magdeburg, vom 30. Dezember 1911.)

Die Selbsterziehung als Hauptaufgabe der Jugendpflege. Von Pastor Dr. Nebel. „Die Jugend neigt vielfach zu der Ansicht, daß das Vergnügen der eigentliche Zweck des Lebens, die Arbeit hingegen nur ein notwendiges Übel sei. Durch kategorische Aussprüche, die die Arbeit empfehlen und das Vergnügen verurteilen, ist hier nichts zu erreichen. Die Jugend würde uns bald

mit Faust antworten: »Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.« Es kommt vielmehr darauf an, daß die Jugend durch Überlegung selbst zu der Überzeugung kommt, daß die absolute Trägheit nicht etwa der dem Menschen natürliche Zustand ist, sondern ein Verharren auf einer dem Menschen inferioren Stufe, ja, daß sie es ist, die den Menschen zum Tier erniedrigt." (Hannoverscher Courier, vom 13. Januar.)

Großstadtstraße und Jugend. Von Professor Dr. Weimer, Wiesbaden. (Kölnische Zeitung vom 7. Januar.)

Jugendpflege und Stellenvermittlung. Von Jul. Schmetz. (Echo der Gegenwart, Aachen, vom 6. Januar.)

Was liest die rote Jugend? Von Pastor Ilgenstein. (U. a. in der Täglichen Rundschau, Nummer 90 vom 23. Februar.)

Der Pfadfinderinnenbund. Von Anna Plothow. (Berliner Tageblatt vom 19. Januar.)

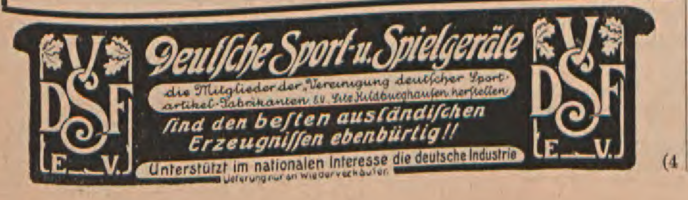
Die Gründung des hessischen Landesverbandes in Jungdeutschland-Bund. „Auch in Hessen", so führte Generalmajor Frhr. v. Heyl aus, „ist vom Ministerium des Innern die Bereitstellung einer Unterstützung vorgesehen. Die Zeit ist günstig. Durch die Gründung des Bundes werden viele aufmerksam gemacht und herangezogen; die Vertreter des großen Bundes können die Behörden leicht um Unterstützung und Entgegenkommen angehen. Dem Verband eröffnet sich die Hilfe der Presse, durch ihn kann die Beschaffung von Hilfsmitteln für die ärmeren Landesteile durchgeführt, und ihm kann die Mithilfe der Armee einheitlich zuteil werden; von dem Verband kann endlich die Haftpflicht geordnet werden. Die einzelnen Vereine sollen sich gegenseitig unterstützen und Eifersüchteleien vermeiden. Parteiunterschiede haben zu schweigen, Deutsch soll die Bewegung sein, keine Stätte für Hurra-Patriotismus, sondern von der Liebe zum Vaterland soll der Bund getragen sein." (Darmstädter Zeitung, 11. Februar.)

Bücher

An dieser Stelle werden nur solche Werke besprochen, die sich mit der Jugendpflege befassen

Jungdeutschland. Vom Generalfeldmarschall Freiherr v. der Goltz. (Verlag von Gebrüder Paetel, Berlin.) Dies Flaggenwerk unseres Bundes faßt in kerniger und belebter Sprache nicht nur alle die Gründe zusammen, die für Organisation und Zentralisation der deutschen Jugendbewegung sprechen, sondern weist auch den gangbaren Weg zum Ziele. Freiherr v. der Goltz hat sich mit dem Problem, das mit Recht das wichtigste unserer Zeit genannt wird, schon im Jahre 1876 eingehend und ernst beschäftigt, und der geschichtliche Rückblick, den er gibt, ist so fesselnd und wertvoll wie die eingeflochtenen Erinnerungen aus seinem reichen Leben, Erinnerungen, von denen jede einzige beweiskräftig für die Notwendigkeit körperlicher Betätigung und straffer Schärfung der Sinne unserer Jugend ist. Allzusehr hat moderne Kultur, hat Nachlässigkeit und träge Gewöhnung hier geschadet. v. der Goltz ist ein ernster Mahner und unermüdlicher Vorwärtsdränger, Aufrüttler und gewissenhafter Prüfer zugleich. Seiner Führung an der Hand dieses Buches zu folgen, lohnt sich für Mitglieder und Nichtmitglieder des Bundes Jungdeutschland um so mehr, als auch literarische Feinschmecker an der köstlich klaren und frischen Schreibart ihre helle Freude haben werden.

Der Offizier im Dienst der Jugendpflege. Vom Oberleutnant Hermann Giehrl. (Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin.) Der ausgezeichnete Vortrag, mit dem der treffliche Münchener Oberleutnant die erste Vertrauensmänner-Versammlung unseres Bundes erfreute, liegt im Druck vor. Welche Fülle von Anregungen, welcher Reichtum an praktischen Vorschlägen, welche Kenntnis des jungen





Herzens aus diesen Blättern aufsprüht, läßt sich in wenigen Zeilen kaum andeuten; zu einer seltenen Freude wird die Lektüre des Büchleins durch den Ton herzenswarmer Liebe zur Jugend, der vom ersten bis zum letzten Worte mitschwingt. Wir wünschen Giehrl so aufmerksame und dankbare Leser, wie er Hörer gefunden hat!

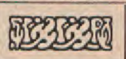
Litzmann, Karl (Generalleutnant z. D.), **Geländeübungen zur Förderung der Wehrkraft.** Dem Bunde „Jungdeutschland" gewidmet. Mit zwei Skizzen im Text. 1912. 60 Pf., von 20 Exemplaren an 50 Pf. (E. S. Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW 68.) Litzmann ist ein so guter Praktiker wie Theoretiker. Die besondere Bedeutung seines ausgezeichneten Werkchens liegt darin, daß er es sozusagen selbst erlebt hat: all diese Geländeübungen sind von ihm mit schulentlassenen jungen Leuten unternommen worden, und jeder Jugendpfleger kann sie, in Litzmanns Fußstapfen tretend, leicht wiederholen. So besitzen wir ein neues Lehrbuch ersten Ranges, das sehr zur rechten Zeit kommt, und das uns bei der Arbeit vortreffliche Dienste tun wird.

Physiologie der Leibesübungen. Von Ferdinand Lagrange. (Eugen Diederichs, Jena.) Es fehlt uns in Deutschland noch einigermaßen an wirklich wissenschaftlicher Sportsliteratur, und schon darin begrüßen wir die Übersetzung des feinen und klugen Lagrangeschen Buches. Aber auch an sich betrachtet verdient der mit gediegenen Mitteln unternommene Versuch, das Geistige der Leibesübungen herauszuarbeiten, hohes Lob. Wer als Lehrer und Führer Erwachsene oder Jungmannschaften über die Bedeutung und Wichtigkeit ihrer Sportarbeit aufklären, wer dem echten deutschen Sport, dem seelischen Gewinn neben dem körperlichen, die Wege bereiten will, der möge an diesem französischen, trefflich übertragenen Buche nicht vorbeigehen.

Der Jugend-Vorturner. Von Wilhelm Auerbach. (Gustav Mohns, Crefeld.) Ein Lehr- und Nachschlage-Buch ersten Ranges für den Jugend-Vorturner! Lange hat es an einem solchen gefehlt, und heute brauchen wir es dringender als je zuvor. Auerbachs Arbeit und Sorge ist immer die Ausbildung von Jugend-Vorturnern gewesen; keiner hat mehr Herz und Liebe daran gesetzt, und an Autorität übertrifft ihn keiner. Die Darstellungsart ist dabei knapp und gründlich zugleich.

Liederbuch der deutschen Jungen. Herausgegeben im Auftrage des Bayerischen Wehrkraft-Vereins. (Verlag der Jugendblätter, C. Schnell, München.) Eine hübsche kleine Anthologie, die wir in die Hand jedes deutschen Jungen wünschen! Jedes Lied ist lauter und rein, jedes von echt vaterländischem Geist befeuert — und wir wissen, was das Hilfsmittel des Gesanges bei der Jugendpflege bedeutet. Hoffentlich erstehen unserer Bewegung bald die berufenen Dichter, die ihr nach bekannten lieben Weisen Verse „für den Hausbedarf", will sagen, auf die Jungen berechnete, gut sangbare Lieder spenden. Die Notenbeigabe zu jedem Kantus verdient besonderen Dank.

Neuerscheinungen



Jugendpflege. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Jugendpflege in Charlottenburg. (Eugen Diederichs Verlag in Jena. Preis geheftet 3 Mk., gebunden und kart. 4 Mk.)

Sellmann, **Der Kinematograph als Volkserzieher.** (Hermann Beyer & Söhne, Langensalza. Preis 40 Pf.)

Tews, **Sozialdemokratische Pädagogik.** (Ebenda. Preis 50 Pf.)

Tews, **Jugendpflege.** (Ebenda. Preis 25 Pf.)

Wetterling, **Staatliche Organisation der Jugendpflege.** (Ebenda. Preis 50 Pf.)



Pfadfinderverlag Otto Gmelin, München O 8, Langerstr. 2a
(24

Das Pfadfinderbuch unter Mitwirkung von Hauptmann M. Bayer, Prof. Dr. Ludwig Kemmer, Hauptmann C. Frhr. v. Seckendorff, Hauptmann Graf Robert v. Bothmer, herausgegeben von Stabsarzt Dr. A. Lion. Zweite neubearbeitete Auflage, 6.—10. Tausend. Mit vielen Abbildungen. Preis M. 3,—, geb. M. 4,—, bei 10 Exempl. nur M. 2,—, geb. M. 3,—.

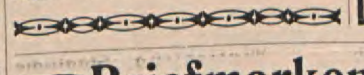
Führerordnung 40 Pf. — **Deutsche Jugenderziehung und Pfadfinderbewegung** von Hauptmann Frhr. v. Seckendorff 75 Pf. (illustr.). — **Jugendwandern** von Schularzt Dr. Dörnberger M. 1,—.

Pfadfinderbuch für junge Mädchen Herausgegeb. von Frau E. v. Hopffgarten. M. 2,80, geb. M. 3,60; bei 10 Exempl. nur M. 2,—, geb. M. 3,—.

Pfadfinder-Postkarten (ca. 30 versch.) 25 Stück gemischt M. 1,—, 100 Stück M. 3,—, 1000 St. M. 25,—. Hübsche Photographien sind stets erwünscht!

Ski, Rodel
und sonstige Ausrüstung
(Katalog umsonst) (14
Otto Felix Eule, Leipzig,
Dorotheenplatz 1. Telephon 7684.

Wer bei der Handelsmarine als
Schiffsjunge
auf erstklassigem Segelschiff eintreten will, erhält komplette Ausrüstungen und gratis Auskunft bei **M. Glöde, Hamburg,** Vorsetzen 67. Das abgelegte Steuermannsexamen berechtigt zum einjährig. Dienst bei der Kaiserlichen Marine bei freier Station.



Jugendwehr-Hüte



(9
(nach Art der Burenhut-Fasson) sowie alle Arten
Vereinshüte
:::: nach Angabe ::::
Bruno Sturm
Hutmanufaktur, Guben

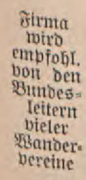
Für Wanderfahrten!
Indianische Canoes,
16 Fuß lang, nur 31 kg schwer, auch mit Segeleinrichtung. Prospekte gratis durch (15
Walther G. Späte,
Hamburg, „Mönkedammhof".

MÜNZEN,
Taler, Kleine • Silber- und • Kupfermünzen
gibt billig ab **R. Kube,**
Berlin SW., Wilhelmstr. 31.

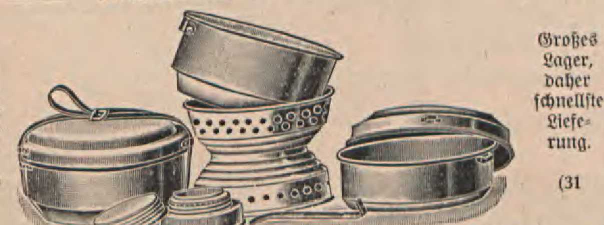
Briefmarken
f. Sammler billigst. Preisliste u. Briefmarkenzeitung gratis bei **August Marbes** in **Bremen.**

National Stenographie (16a
bei der Jugend beliebt, bestes System.
Lehrbuch zum
Selbstunterricht 1,20 M.
Probebrief gratis vom Verlag für Nationalstenographie, Liegnitz 7.

Wohlfeile Wander-Ausrüstungen für Wanderabteilungen



Firma wird empfohl. von den Bundesleitern vieler Wandervereine



Großes Lager, daher schnellste Lieferung. (31

Aluminium-Spirituskocher von **Mk. 2,50** an. **Aluminium-Feldflaschen** mit Filzbezug und Karabinerhaken von **Mk. 2,70** an. **Militärzelte** mit Aluminium-Beschlag und Zeltleine, Bahn von **Mk. 5,50** an. Ich empfehle den Wanderabteilungen sich mein Wanderers Taschenbuch umsonst und frei zu bestellen. Sie werden staunen über die vielen Anregungen und die billigen Preise.

Sporthaus Eklöh, Lüdenscheid I

Königreich Sachsen.
Technikum Mittweida
Direktor: Professor A. Holzt.
Höheres technisches Institut f. Elektro- u. Maschinentechnik.
Sonderabteilungen f. Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.
Elektr. u. Masch.-Laboratorien. Lehrfabrik-Werkstätten.
Höchste Jahresfrequenz bish.: 3610 Besucher.
Programm etc. kostenlos v. Sekretariat.
(21

Billiger
als gekaufte sind Ansichtskarten (30
n. eigenen Aufnahmen!
Nach jeder eingesandt. Photographie liefern wir
Lichtdruck-Ansichtskarten
100 Stück Mk. 3,—, 500 Stück Mk. 8,—. :: Verlangen Sie Muster gratis!
Trau & Schwab, Dresden-St. 19

Soeben erschienen:
Der Offizier im Dienste der Jugendpflege.
Von Oberleutnant H. Giehrl

Preis 50 Pf., von 100 Exemplaren an je 40 Pf.
In dieser Schrift hat der Verfasser, ein Mitbegründer des bayerischen Wehrkraftvereins, seine wertvollen Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendpflege dargelegt. Er bietet damit zugleich wichtige Anregungen für die Mitarbeit von Offizieren in der Jugendpflege-Bewegung, insbesondere bei den Bestrebungen des Bundes „Jungdeutschland".

Geländeübungen zur Förderung der Wehrkraft.
Dem Bunde „Jungdeutschland" gewidmet
Von Karl Litzmann, Generalleutnant z. D.

Preis 60 Pf., von 20 Exemplaren an je 50 Pf.
Bei solchen Übungen handelt es sich hauptsächlich um Erzielung körperlicher Gesundheit und Gewandtheit, um die Gewöhnung an Disziplin, um die Erziehung zu scharfer Beobachtung, schnellem Entschluß und tatkräftigem Willen, um die Entwicklung des Charakters, um die Pflege kameradschaftlicher Gesinnung und Vaterlandsliebe.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW 68

Zellentrikot Fortoporos
(gesetzlich geschützt)
die elegante und gesunde Leibwäsche
Wo nicht erhältlich, sendet Liste 59
Trikotfabrik Dessau
Armeelieferanten



Sporttreibende jeder Art rüsten sich aus mit der bewährten

Dr. Dessauers Touring-Apotheke

für die erste Hilfe bei Verletzungen od. Erkrankungen. Preis M **4,—** in den Apotheken. Broschüre mit Inhaltsangabe und glänzenden Gutachten kostenfrei durch: (3

Fabrik pharm. Präparate Wilh Natterer, München 19

Waffen

aller Art für Jagd und Verteidigung. Munition. Jagdgewehre aller Systeme, orig. Browning-Pistolen, Revolver usw. — Sportartikel aller Art. — 5jährige Garantie. — Katalog gratis u. franko. (33
Rhein. Waffenhaus Jos. Bopp, Cöln-Ehrenf.



Sport- u. Reise-Bekleidung vom Kopf bis zum Fuß. Grösste Auswahl u. sehr preiswert.
8) Jll. Preisliste umsonst!
GLASS & PETERS, HAMBURG C.

H. S. Baugewerkschule Coburg, Hochbau Tiefbau (22
Für Reichs- und Pr. Staatsdienst anerk. 2. November — 10. April.

Technikum Hildburghausen Programm frei (2
Maschb. u. Elektr.-Schule, Werkm.-Schule, Anerk. Hoch- u. Tiefbausch.
Staatskommissar

Dies ist das Boot, welches überall seinen Weg macht. Ein Vermächtnis der Naturvölker an die Zivilisation. Mit Wäsche- u. Proviantraum. Nicht viel teurer als ein Fahrrad. Unerreicht für Wanderfahrten, Jagd, zur Erkundung von Flüssen und Seeküste.
Man verlange Preisliste kostenlos von (5
Becker, Seehundcanoefabrik, Glücksburg (Ostsee 20)
Fahren im Seehund schafft Entschlossenheit und Kraft

10 Millionen Mark fließen jährlich dem Auslande zu, weil der deutsche Sporttreibende gegen deutsches Erzeugnis voreingenommen ist. (20
Turnspielgerätefabrik **„BRUNSVIGA"** **Th. Bewig, Braunschweig,** liefert erstklassiges Fabrikat.



Verlangen Sie bei Ihrem Lieferanten **Fußbälle u. Sportbälle „Brunsviga".**

Vom Militär!

800 Chassep.-Karabiner, kriegsbrauchbar, à M 9,—, **scharfe Patronen** dazu pro 1000 M 75,—, **Platzpatronen** 1000 M 65,—, **300 bayr. Werder-Hinterl. Pistolen** à M 7,50, **scharfe Patronen** dazu pro 1000 M 65,—, **Mauser-Seitengewehre** M. 71 à M 2,—, **Patronentaschen** wie neu pro Stck. M 1,—, **Infant. Koppeln mit Schloß und Säbeltasche** pr. Stck. M 1,50, **neue Gewehrriemen** pr. Stck. M 1,50, **Drell-Tornister neu, mit Tragegestell,** anst. à M 12,— nur M 6,—, **gebr. guterhalt. Rucksäcke** à M 1,75, **große braune neue Rucksäcke** anst. M 10,— nur M 5,—, **Alum. Feldflaschen** à M 1,75, **Alum. Feldkessel** à M 1,75, **ungebr. Alum. Trinkbecher** à M 0,50, **große lederüberzog. Labeflaschen mit Zinnbecher u. Trageriemen** à M 2,—, **neue Zeltbahnen** à M 5,25, **Garnitur 3 teil. Zeltstock u. 3 Häringe** zus. M 1,20, **ungebr. Gemeinschafts-Kochapparate f. 10 Personen** anst. M 22,50 nur M 9,—, **neue reinwoll. Woylachs, grau,** 6 Pfd. schwer, ca. 175 × 250 cm gr., anst. M 13,50 nur M 10,—. — Geg. Nachn. od. Vorhereinsdg., Nichtgefälliges zurück.

G. Loll, Grünberg i. Schles. 77.

Mahr's poröse Unterkleidung

nur echt mit unserer Schutzmarke
ist die beste für jede Jahreszeit, die vollkommenste in gesundheitlicher und praktischer Beziehung. — Sie bewirkt höchstes Wohlbefinden — trägt sich elegant — bleibt dauernd porös — ist unverwüstlich — preiswert. — Empfohlen von den bedeutendsten Hygienikern. Prämiiert auf jeder beschickten Ausstellung. **Poröse Bettwäsche, Reformkorsette, Herren-Anzugstoffe.** Stoffmuster und illustrierten Katalog Nr. 52 senden unter gleichzeitiger Angabe d. Verkaufsstellen die alleinigen Fabrikanten:
Mahr & Haake, Hamburg 23 (12

Technikum Konstanz am Bodensee.
Maschinenbau. Elektrotechnik. Bauingenieurwesen. Architektur. Mod. eingerichtetes Institut Süddeutschlands. Neubau. (18

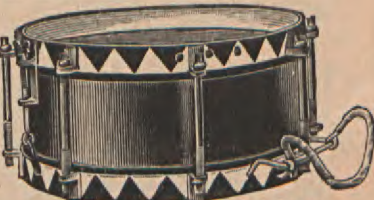
Carl Gustav Nowack, Leipzig 7, Neumarkt 16, Hohmannshof
Wander-Ausrüstungen
Wanderkocher, Feldflaschen, Rucksäcke, Zeltbahnen
Reichhaltigste Auswahl! Verlangt Liste B! Billigste Preise!
Schlafsack „Wandervogel"



(19
73×200 cm **M 7,25** Bequem! — Gewicht nur 1200 g! — D. R. G. M. angem. Praktisch!

Sandow-Buch soeb. neu erschien. Kraft und Gesundheit erlangt man durch Lesen dieser Broschüre. Mit Illustrationen von Professor Attila, New-York, dem Lehrer v. EUGEN SANDOW, London und Wald. Sand, Berlin. Zu erhalten durch die SANDOW-SCHULE, Charlottenburg, Hardenbergstr. 18, gegen Einsendung von 40 Pf. auch in Marken. Prospekt der Schule gratis. (25

Erste Trommelfabrik Weissenfels a. S. (6



Trommeln, Trommelflöten, Tambourstäbe, sowie sämtliches Zubehör in anerkannt hervorragender Qualität.
Klapproth & Straubel, (23
Trommelfabrik, Weißenfels a. S.
Preisliste umsonst! Reparaturen billigst!

Abzeichen und Medaillen

fertigt als Spezialität **Oertelmuenze** (1
Berlin, nahe Alexanderbahnhof, Gollnowstraße 13

Herausgegeben vom Jungdeutschland-Bund. — Verantwortlicher Redakteur: Oberst z. D. Jung, Berlin. — Verantwortlich für die Anzeigen: Eugen Kundt, Berlin-Wilmersdorf. Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

die zu entschlossener Abwehr zwingen, aber auch in reicher Mannigfaltigkeit die Wege zur Höhe und zur Gesundung zeigen.

Alle **Fachmänner, Führer und Autoritäten der Bewegung** arbeiten an der Zeitschrift mit. Sie braucht deshalb nicht mit langen Listen klangvoller Namen zu prunken, denn in ihrer Liste fehlt niemand. An wen auch der Ruf ergangen ist, der ist ihm willig gefolgt. Wir dürfen uns damit begnügen, aus dem Inhalt der mit mehreren Abbildungen geschmückten **ersten Nummer** folgende Aufsätze mitzuteilen:



Die Feldküche.

General-Feldmarschall Dr. Freiherr von der Goltz: Was will und soll der Jungdeutschland-Bund? — Dr. v. Schenkendorff-Görlitz: Zwanzig Jahre Zentralausschuß. — Hand in Hand. Von ***. — Bürgermeister Konrad Maß: Die Jugendpflege in Görlitz. — Carl Diem: Zur Organisation der Wehrkraftvereine. — Richard Nordhausen: Das junge Herz. — Oberleutnant Giehrl-München: Wie man sie fesseln kann. — Dr. Karl Schröbel: Die Tuberkulose der Jugendlichen. — F. v. Romberg: Beiwacht. — Gustav Schüler: Hell strömt das Licht.

Unterrichte sich jeder, wer an Deutschland und deutsche Zukunft glaubt, aus unserer Zeitschrift über die Ziele der Jungdeutschland-Bewegung! „Der Jungdeutschland-Bund" gehört

in jedes deutsche Haus,

in die Hand der **Leiter und Lehrer** unserer **höheren Bildungsanstalten** und **Fortbildungsschulen,** in die Hand der **Geistlichen** aller Konfessionen, in die Geschäftszimmer der **Militär- und Zivilbehörden,** der **Landratsämter,** der **städtischen und ländlichen Kommunalverwaltungen,** in die Kreise der **Krieger, Turn-, Sport- und Jugendvereine,** in jeden großen **kaufmännischen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb** usw., vor allem aber in die Hand **aller Eltern,** die um das Wohl ihrer Kinder besorgt sind.

Die Zeitschrift **„Der Jungdeutschland-Bund"** erscheint monatlich zweimal und kostet vierteljährlich nur **75 Pf.** Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und der Verlag E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW 68, Kochstraße 68, entgegen, der auch **Probenummern kostenfrei** zur Verfügung stellt. Zur Einzeichnung von Bestellungen seien die umstehende Liste und die beigefügte Karte empfohlen.

Falls Bezug der Zeitschrift durch die Post gewünscht werden sollte, ist der anliegende Bestellschein mit genauer Adresse des Bestellers zu versehen und entweder beim nächsten Postamt abzugeben oder dem Briefträger einzuhändigen oder unfrankiert in einen Postbriefkasten einzulegen.



„Thalatta, Thalatta!"

Bestell-Liste

auf

Der Jungdeutschland-Bund

Bundes-Zeitschrift herausgegeben vom Jungdeutschlandbund

Monatlich 2 Nummern **Vierteljahrspreis 75 Pf.**

Name des Bestellers	Wohnungs-angabe	Ort	Bestellungen auf die Zeitschrift „Jung-deutschland-Bund“	
			Abonnement vierteljährlich 75 Pf.	Probe-nummer kostenfrei

Diese Liste ist nach Einzeichnung der Besteller der nächsten Buchhandlung zu übergeben oder dem Verlag von **E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Berlin SW68,** Kochstr. 68—71, einzusenden.

Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchdruckerei.

160211

Auszug

aus den

vorläufigen Bestimmungen

über

die militärische Unterstützung der national. Jugendpflegebestrebungen

Geschäftsweg sowie Vorbedingungen für die Genehmigung von Anträgen.

1. Für die Entscheidung über alle die militärische Förderung der Jugendpflege bezweckenden Anträge sind die Garnisonkommandos — auf den Truppenübungsplätzen die betreffenden Kommandanturen — zuständig. Anträge sind dorthin zu richten.

2. Vorbedingung für die Genehmigung ist die Zugehörigkeit des Antragstellers und der von ihm vertretenen Jugendlichen zu einem Verein usw., der den nationalen Jugendpflegebestrebungen sich widmet. Um Rückfragen zu ersparen, ist daher den Anträgen eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Diese muß von der zuständigen Organisation für Jugendpflege ausgestellt und mit dem Stempel oder Siegel der Organisation oder einer staatlichen Behörde versehen sein.

Unterkunft.

3. Jugendwanderabteilungen und ihren Führern kann in Kasernen, Exerzierhäusern oder sonst geeigneten militärfiskalischen Räumlichkeiten Unterkunft gewährt werden. Die Führer müssen die Unterkunft mit den Jugendlichen teilen, damit eine Aufsicht gesichert ist.

In Kasernen kann diese erfolgen bei Abwesenheit der Truppe oder falls leerstehende Stuben zur Verfügung stehen. Während der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst werden am zweckmäßigsten Exerzierschuppen, Reithäuser usw. benutzt. Wenn mit Rücksicht auf etwa auszuführende Instandsetzungsarbeiten von den Kommandanturen der Truppenübungsplätze dies für möglich erachtet wird, kann bei vorhandenem Raum die Unterbringung auch in den Lagern der Truppenübungsplätze erfolgen. In Orten, die häufig von Wandergruppen besucht werden, kann die Benutzung leerstehender militärfiskalischer Räumlichkeiten in Betracht gezogen werden. Unter Umständen kann auch die Ueberlassung nicht mehr feldbrauchbarer Döckerscher Baracken gegen Erstattung der durch das Aufschlagen und Abbrechen und durch Instandsetzungen entstehenden Kosten in Frage kommen.

Anmeldung.

4. Die Wandergruppen müssen mindestens 3 Tage vor der Ankunft (in Standorten ohne Proviantamt 10 Tage vorher) bei den Garnisonkommandos angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist von ihnen mitzuteilen:

a) Kopfzahl,
b) vermutliche Eintreffezeit,
c) Wünsche, betr. Verpflegung und Unterkunft, und zwar:
   a) ohne Verpflegung,
   b) mit ganzer Küchenverpflegung oder
   c) nur mit Kaffee,
   d) Unterkunft entsprechend Ziffer 6 oder
   e) lediglich Lagerstätte.

Die Verrechnung der Unkosten wird durch Vorausbezahlung auf Grund eines von der Garnisonverwaltung festzusetzenden Tarifs erleichtert. Daher ist anzugeben, ob dies beabsichtigt wird — (Vergl. Ziffer 7).

Aufsichtsmaßnahmen.

5. Zwecks Erleichterung der Aufsicht in der Kaserne müssen die Mitglieder der Wandergruppen erkenntlich sein. (Besonderer Anzug oder Abzeichen oder schriftlicher Ausweis.) Der Truppenkommandeur usw. ist berechtigt, kasernenpolizeiliche Anordnungen zu treffen, denen sich die Jugend einschließlich der Führer zu unterwerfen hat, ebenso wie den von der Garnisonverwaltung und den Truppenteilen usw. zur Verhütung der Feuersgefahr zu erlassenden besonderen Anordnungen oder den bestehenden Bestimmungen.

Einrichtung der Unterkunft.

6. Die Garnisonverwaltung ist berechtigt nach Maßgabe der vorhandenen Bestände Stroh zum Anschütten des Lagers oder Strohsäcke, wollene Decken, Bettwäsche, Handtücher sowie die notwendigsten Einrichtungsgegenstände, wie Wasserkrüge, Waschschüsseln usw. zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und unter Voraussetzung der Zustimmung der Truppe (Selbstbewirtschaftung) kann eine Ergänzung aus Truppenbeständen erfolgen.

An Stelle der wollenen Decken können Rekrutentransportdecken verwendet werden.

Kostendeckung.

7. Der Militärverwaltung dürfen durch die Unterbringung keinerlei Kosten entstehen. Für die Reinigung der Bettwäsche usw., für das beschaffte Stroh, das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial sind die Selbstkosten zu bezahlen. Gegebenenfalls hat dies unmittelbar vor dem Abmarsch durch den Führer der Abteilung an die Garnisonverwaltung zu geschehen.

8. Für alle Beschädigungen und Verluste an Militäreigentum durch Mitglieder der Wandergruppen wird der betr. Verein usw. haftbar gemacht.

9. Von einer Abnutzungsentschädigung für die der Jugend überlassene Bettwäsche usw. darf bis auf weiteres abgesehen werden.

10. Nach Möglichkeit wird der Jugend ein besonderer Abort zugewiesen werden.

Verpflegung.

11. Es wird erlaubt, daß die in Kasernen usw. untergebrachten Mitglieder der Wandergruppen in den Kantinen Verpflegungsmittel kaufen. Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke wird nicht gestattet.

12. Das Einverständnis des Truppenkommandeurs oder der Kommandantur des Truppenübungsplatzes vorausgesetzt, steht einer Verpflegung durch Truppenküchen gegen Erstattung der Selbstkosten nichts entgegen. Die erforderlichen Feuerungsmaterialien verabreicht die Garnisonverwaltung oder Truppenteil gegen Ersatz in natura durch diese Behörde.

Auch hier läßt sich bei Teilnahme an dem Mannschaftsessen und rechtzeitiger Anmeldung der Portionszahl eine Vereinfachung der Berechnung des Kostenersatzes ermöglichen, in dem ein Satz für den Kopf der Teilnehmer festgelegt wird. Bei kleinen Abteilungen wird eine Anrechnung des Anteils an Feuerungsmaterial unterbleiben können.

13. Konserven dürfen aus Auffrischungsvorräten der Proviantämter oder Truppenteile gegen Zahlung der vom Kriegsministerium jährlich festgesetzten Selbstkosten und der sonstigen Unkosten verabfolgt werden. Die Bestellung erfolgt unter ausdrücklicher Angabe des Zwecks beim nächsten Garnisonkommando.

Haftung.

14. In geeigneten Fällen — besonders bei größeren Abteilungen und längerem Aufenthalt — kann eine Sicherstellung bezüglich der vorerwähnten Punkte verlangt werden. Diese würde in einer von dem Führer der Wandergruppe zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung bestehen.

Ueberlassung von Ausrüstungsstücken usw.

15. Auf Antrag können den Vereinen aus Truppen oder Garnisonverwaltungsbeständen auch gebrauchte Ausrüstungsstücke wie Zeltbahnen, Kochgeschirre, Brotbeutel, wollene Decken, Rekrutentransportdecken usw. leihweise, ausgetragene Stücke (hierbei kommen bei den Unteroffiziervorschulen und der Militärknabenerziehungsanstalt Annaburg Stiefel und Schnürschuhe in Betracht) auch käuflich zum Abschätzungswerte überlassen werden. In ersterem Falle müssen sich die Leiter dem oder der Garnisonverwaltung gegenüber verpflichten, etwa entstehende Schäden oder Verluste zu vergüten. Ferner ist den Truppen gestattet, ausgesonderte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke u. a. auch an Vereine, die sich der vaterländischen Jugendpflege widmen und den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B 6088 — geschaffenen Organisationen für Jugendpflege angeschlossen sind, zum Selbstgebrauch abzugeben. Derartige Vereine haben ausdrücklich die Verpflichtung zu übernehmen, die ihnen überlassenen Gegenstände nicht weiter zu veräußern.

Sonstige Vergünstigungen.

16. Bei Benutzung der Militäreisenbahn für Fahrten im Interesse der Jugendpflege kann Fahrpreisermäßigung gewährt werden.

17. In Standorten ohne Privatbadeanstalten dürfen vorhandene Militärschwimmanstalten kostenlos zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um Schwimmunterricht und um Benutzung durch Freischwimmer handelt. Wanderabteilungen dürfen jedoch nur zum Baden in für Nichtschwimmer abgegrenzten Räumen zugelassen werden.

18. Die bisher schon gewährten sonstigen Vergünstigungen, z. B. Ueberlassen von Exerzierplätzen, Spielgelegenheiten, Turnhallen, Beteiligung an Uebungen und Paraden usw., behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Je nach Zuständigkeit treffen hierüber die Garnisonkommandos oder Truppenkommandeure die Entscheidung.

19. In den Garnisonlazaretten und Kasernenkrankenstuben darf von den Militärärzten bei Verletzungen und Erkrankungen erste ärztliche Hilfe geleistet werden.

Stolzenau, den 19. September 1912.

Vorstehenden Auszug bringe ich hiermit zur Kenntnis der Beteiligten.

Bergmann.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

U III B Nr. 7339. 1.

Berlin W. 8, den 21. Mai 1913.

Der „Deutsche Reichsausschuß für Olympische Spiele" hat Prüfungen für eine Auszeichnung in körperlichen Leistungen eingerichtet und die ihm angeschlossenen Verbände mit ihrer Abhaltung betraut. Es ist beabsichtigt, die Verleihung der Auszeichnungen an den einzelnen Orten zu besonders feierlichen und werbenden Gelegenheiten zu gestalten.

Die „Deutsche Sportbehörde für Athletik" ist hier wegen Mitwirkung der Ortsausschüsse für Jugendpflege bei der Abhaltung der Prüfungen und Verleihung der Auszeichnungen vorstellig geworden.

Meinerseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Ausschüsse sich auf ein entsprechendes Ersuchen in der gewünschten Weise betätigen.

Da die in Frage kommenden Sportverbände größtenteils in den Ausschüssen zusammengefaßt sind, so dürfte den nach Maßgabe des Runderlasses vom 18. Januar 1911 — U III B Nr. 6088 — geschaffenen Jugendpflegeorganisationen die Durchführung ihrer Aufgaben erleichtert werden, wenn sie auch bei solchen Gelegenheiten ihr Interesse für bestimmte Zweige der Jugendpflege zu erkennen geben.

von Trott zu Solz.

An
die Herren Regierungspräsidenten.

Der Landrat
J.Nr. I 3263

Stolzenau, den 12. Juni 1913

160213

Umstehenden Abdruck übersende ich
zur gefälligen Kenntnisnahme
I. V.
Kreuer

An
sämtliche Ortsausschüsse

Ke.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten

U III B Nr. 7634 I

Berlin W 8 den 4. Juni 1913.

160214

Der Gebrauch von Schießgeräten bei Veranstaltungen für die schulentlassene männliche Jugend führt leicht zu Unzuträglichkeiten und Unfällen.

Ich ersuche daher ergebenst, diesem Gebrauch durch Vermittelung der Jugendpflegeausschüsse und in sonst geeignet erscheinender Weise entgegenzuwirken.

von Trott zu Solz.

An
die Herren Regierungspräsidenten.

Der Königliche Landrat
des Kreises
Stolzenau.
J.Nr. I. 3470.

Stolzenau, den 26. Juni 1913.

160215

Magistrat der Stadt
Rehburg.
Eingeg. den 27/6.13 I. 848

1 Abdruck übersende ich zur gefl.
Kenntnisnahme ergebenst.
I.V.
Krancy
Kreissekretär

G. R.
Herrn
Rend. Bleeker
zu gefl. Kenntnisnahme.
[illegible]

An
die Jugendpflegeausschüsse
des Kreises.

Kenntnis genommen!
Bl.

[illegible]

160216

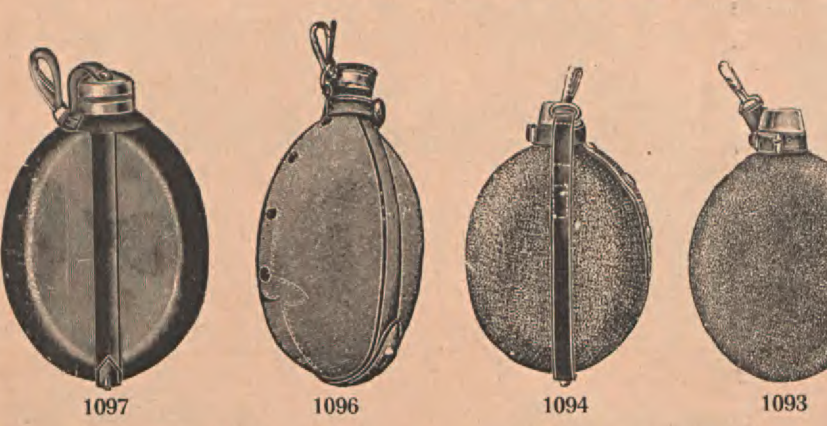
Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.

Feldflaschen.



1097 1096 1094 1093

Aluminium-Flaschen mit Filzbezug . . . . . von M. **5,50** bis M. **7,50**
Weissblech-Flaschen, verzinnt, mit Filzbezug . . . . von M. **4,50** an

Glasflasche ohne Bezug
M. **0,35** bis M. **0,50**



1121

1100. **Aluminium** ohne Filzbezug
M. **3,25** bis M. **4,—**

Trinkbecher.



308

310 1671



Aluminium-Becher, feststehend und zusammenschiebbar
M. **0,20** bis M. **1,—**

314 309 316 1674

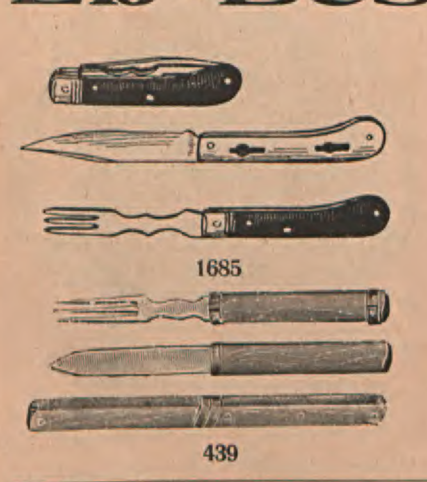


312

318

Satzbecher . . . von M. **2,25** bis M. **3,75**

Eß-Bestecke und Messer.



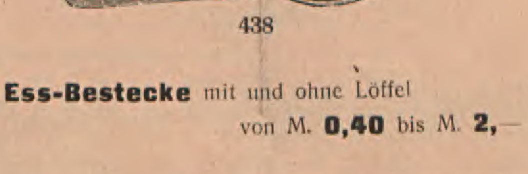
1685

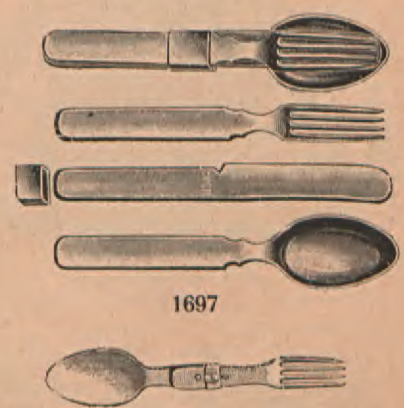
439



438

Ess-Bestecke mit und ohne Löffel
von M. **0,40** bis M. **2,—**





1697



430

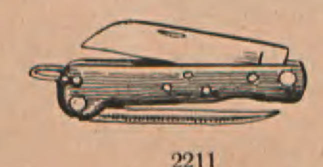


2026



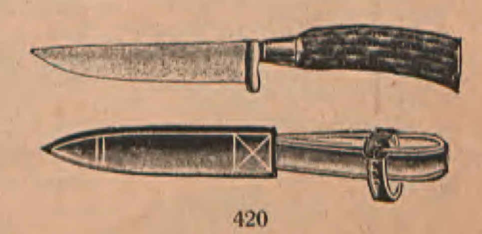
2223

432



2211

Praktische **Taschenmesser**
von M. **1,—** bis M. **3,50**



420

Bayrische Messer
von M. **1,80** bis M. **6,75**

160217

Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.

Auszug aus meiner Preisliste.

Preisänderungen vorbehalten.  Preisänderungen vorbehalten.



2225

Jungdeutschland-Loden-Anzug.

Je nach Grösse das Stück M. **9,50** bis **16,50**



2226

Pfadfinder-Truppen-Anzug.

Je nach Grösse das Stück M. **6,50** bis **9,—**



2227

Jungsturm-Anzug.

Je nach Grösse das Stück M. **6,50** bis **9,—**



2228

Wandervogel-Anzug.

Lodenstoff M. **9,50** bis **16,50**
Rippen-Sammet M. **17,50** bis **26,50**
Tropen-Cord M. **15,—** bis **22,—**

Uniform der Jungmannschaft des Königl. Kommissariats für die militärische Ausbildung der Jugend.

Je nach Grösse von M. **16,50** bis **19,50**



2511

160218

Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel

Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70

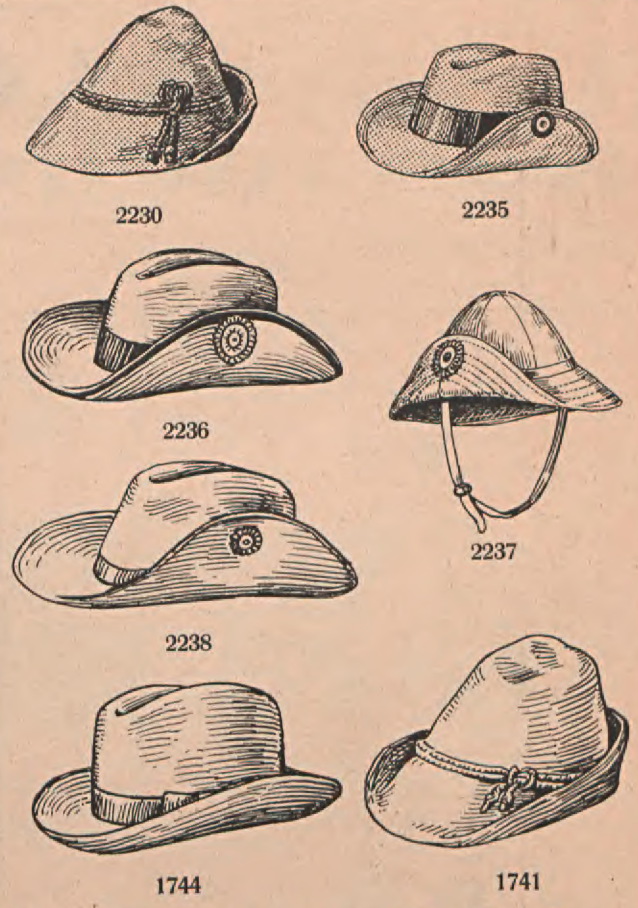
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.



Wetterfeste Loden-Mäntel u. -Pelerinen

in großer Auswahl und vielen melierten Farben.

Pelerinen je nach Größe von . . . . M. **7,50** an
Mäntel von . . . . M. **12,50** an



Jung-Deutschland-, Pfadfinder-, Wandervogel-Hüte usw.

in vielen Formen und allen Preislagen.



Wollene Sport-Strümpfe

mit und ohne Fuß, in allen möglichen Farben und in unerreichter Auswahl.

Das Paar von . . . . M. **1,75** an





Marsch-Stiefel

zum Schnüren mit kräftiger Sohle, vorschriftsmäßige Ausführung.

Je nach Größe
das Paar von M. **8,75** an



Gamaschen.

Leder mit Steckfeder und Schnallriemen
das Paar von M. **6,—** an

Schilfleinen mit und ohne Fußblatt
das Paar von M. **2,25** an

Wickelgamaschen, aus Ia Lodenstoff, rund geschnitten
das Paar von M. **2,50** an

Mars-Gamaschen (Wolle), elastisch gestrickt
je nach Grösse von M. **5,75** an



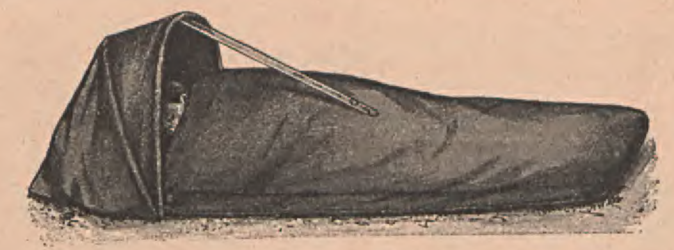
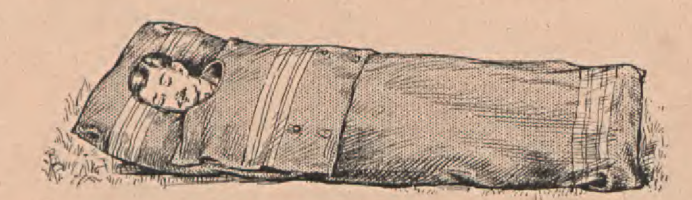
160219

Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.

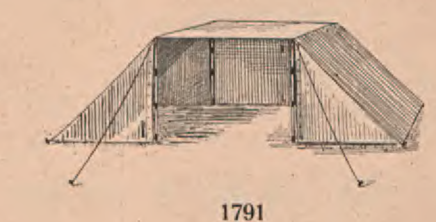



Schlafsäcke

aus **Segeltuch** zum Übernachten im Freien und aus baumwollenem **Flanell,** zum Lagern in Heu oder Stroh, das Stück M. **6,75** bis **32,—**


1123


1789


1791


1911


1911


1912


2335

Zelte sowie einzelne Zeltbahnen

in großer Auswahl von M. **8,50** an. **Zubehör,** wie Pflöcke, Stöcke, Leinen usw.


1378

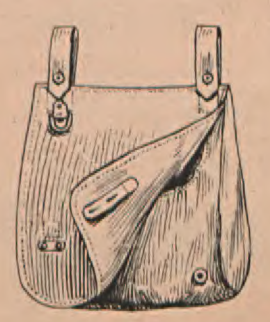

127


125


2093

Rucksäcke

in allen Ausführungen
von M. **1,50** bis **5,25**


2196
Militär-Brotbeutel
M. **4,75**


2195
Brotbeutel
mit und ohne Tragriemen
1,50 bis **2,—**

160220

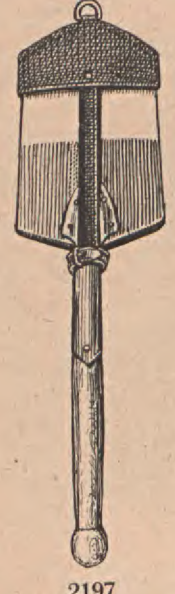
Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.

Schanzzeug.



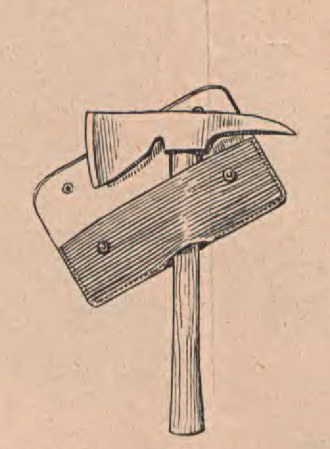
2197

Spaten . M. **0,70**
Leder-Futteral M. **0,70**



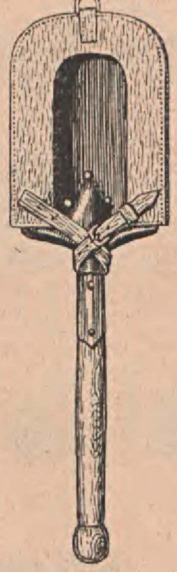
2199

Beil . . M. **0,80**
Leder-Futteral M. **1,—**



2200

Beilpicke . . . M. **1,10**
Leder-Futteral . . M. **1,—**



2198

Pionier-Spaten M. **0,90**
Leder-Futteral M. **1,70**

Infanterie-Spaten . . . . das Stück M. **1,60**
Spaten mit Säge M. **1,35.** — Futteral M. **2,—**



2240

Winkerflaggen

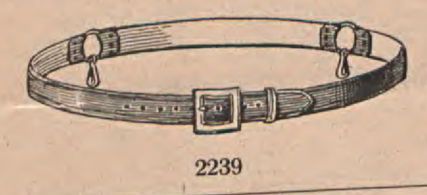
das Stück M. **1,—**



Winker- und Sanitäts - Abzeichen

zum Aufsetzen
d. St. M. **0,40** bis M. **0,50**

Gürtel.



2239

Leder . . . . das Stück M. **1,50**
Gurtband . . . . „ „ „ **1,25**
Leder mit Infanterie-Koppel . . . das Stück M. **5,—** bis **6,—**
Kunstleder mit Infanterie-Koppel . . . das Stück M. **2,25**



2201

Kokarden

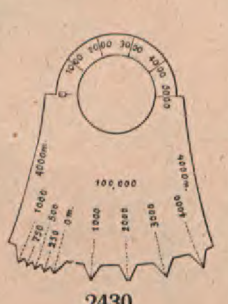
je nach Größe
M. **0,05** bis M. **0,15**



1402

Landkarten - Schutztaschen

von M. **0,90** bis M. **12,—**



2430



2184

Kilometer-Messer

M. **0,20** und M. **5,—**



2243

Sterne

je nach Größe
M. **0,05** bis M. **0,15**

6

2242

Kompagnie - Nummern

das Stück M. **0,10**



1496



2431

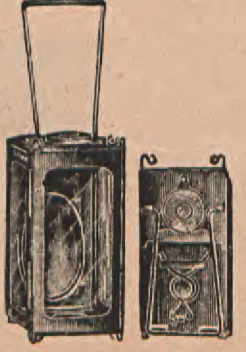


843

Taschen-Kompasse

in vielen Ausführungen
von M. **0,75** bis M. **4,25**





2439



845



844

Zusammenklappbare
Feld-Laternen

von M. **1,50** bis M. **6,—**

160221



Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.

Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.



2209

2210



2108

Exerzier-Gewehre und -Revolver,

ein- und siebenschüssig.

Revolver von M. **0,45** bis **1,25**
Gewehre von M. **5,50** bis **7,50**



2502

Tambourmajor-Stäbe.

No. 2502 mit Messinggarnitur, Schnur und Quasten. Länge 105 cm, das Stück M. **8,50**

No. 2501 wie vor, jedoch 125 cm lang . . das Stück M. **12,—**

Signalhörner.



2509



2507

No. 2207*. Messing poliert, zweiwindig, in C, das Stück M. **7,25**
No. 2508*. Messing poliert, extrastark, weit gebaut, zweiwindig, in C . . . . das Stück M. **8,75**
No. 2509*. Vorschriftsmäßiges **Infanterie-Signalhorn,** mit starken Ringen, Adler und Kette, Messing poliert, zweiwindig, in C . . . . das Stück M. **11,50**

* **Rot umwickelt kosten die Hörner das Stück M. 2,— mehr.**

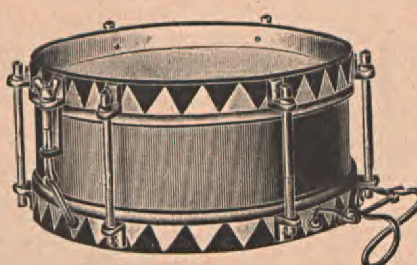


2504.

Querpfeifen.

No. 2506 (B). Buchsbaum mit Neusilber-Beschlag und Klappe das Stück M. **2,50**
No. 2505 (B). Ebenholz mit Neusilber-Beschlag und Klappe das Stück M. **3,—**
No. 2504 (B). Ebenholz mit Neusilber-Beschlag, ohne Klappe, Ordonnanz . . . . das Stück M. **3,25**

Futterale für Querpfeifen aus Segeltuch zum Umhängen das Stück M. **1,25**



2498

Schwalbennester für Tamboure
ohne Fransen M. 2,25 d. Paar
mit Fransen M. 2,75 d. Paar

Schwalbennester für Tambourmajore
mit Goldtresse besetzt
ohne Fransen M. 3,50 d. Paar
mit Fransen M. 4,50 d. Paar

Trommeln.

Trommeln mit Holzreifen, 6 Eisenschrauben und Stöcken:
No. 2510. Durchmesser ca. 31 cm, Höhe 14 cm, das Stück M. **10,—**
No. 2498. Durchmesser ca. 33 cm, Höhe 15 cm, das Stück M. **12,—**
No. 2499. Durchmesser ca. 33 cm, Höhe 15 cm, das Stück M. **13,50**

Militär-Trommel mit Holzreifen, 8 Eisenschrauben und Hartholzstöcken:
No. 2500. Durchmesser ca. 38 cm, Höhe 15 cm, das Stück M. **14,50**

Trommelstock-Gehänge

aus Leder das Stück M. **0,75**

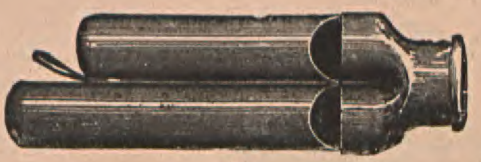
No. 2511. Militär-**Trommel-Adler** mit Wirbel das Stück M. **1,75**

Signal-Pfeifen.



100 101

No. 100. **Trommelpfeife,** billige, aber gute Qualität das Stück M. **0,30**
No. 101. Sehr kräftige, vernickelte Trommelpfeife, äußerst scharf im Ton . . . . das Stück M. **0,75**
No. 102. Dieselbe Pfeife wie No. 101, jedoch größer das Stück M. **1,25**



96

No. 96. Pfeife, zweitönig, vernickelt, sehr laut tönend das Stück M. **0,70**



99

No. 99. Zweitönige Doppelpfeife, vernickelt, extra kräftig gearbeitet . . . . das Stück M. **0,85**



2186

No. 2186. **Hornpfeife,** zweitönig, mit Ring, 9 cm lang, das Stück M. **0,55**



2767

No. 2767. **Kettchen** für Pfeifen, vernickelt, das Stück M. **0,20**

Spezial-Sport-Haus
Gustav Steidel
Filialen unterhalte ich nicht.
Seit der Gründung (1853) an derselben Stelle.



Telegr.-Adresse: Gustav Steidel, Berlin.
Fernsprecher: Amt Zentrum 7572 u. 9348.

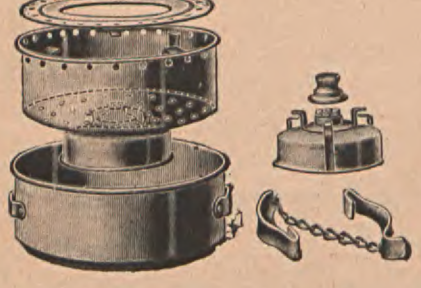
Berlin SW 19
Leipziger Str. 67-70
Dicht an den Kolonaden.
1 Minute vom Untergrundbahnhof Spittelmarkt.

Aluminium-Artikel.





1105





2170



1107

Aluminium - Feld - Kocher.

Klein, zusammenlegbar, in verschiedenen Grössen und Ausführungen . . . . das Stück M. **2,75** bis M. **11,50**



2172

No. 2172. **Ersatz - Spiritus - Brenner** (Vergaser), haltbarste, gediegene Qualität das Stück M. **0,60** bis M. **1,50**

No. 2171. **Flammendämpfer** für Vergaser-**Brenner**, verhindern zu schnelles Kochen resp. Braten (z. B. bei Eierkuchen, Rührei, Bratkartoffeln). Sehr praktisch das Stück M. **0,30**



2171



No. 1103. **Spiritus - Vorrats - Flaschen** aus blankem Weißblech, mit Messingverschraubung und Ausguß. Verschiedene Größen das Stück von M. **0,40** bis M. **0,90**



2161



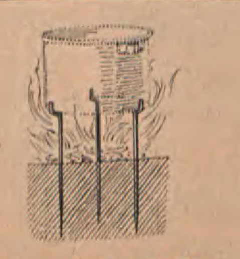
2163



2162

Aluminium-Feldkessel und -Kochtöpfe mit Deckel

von M. **3,25** bis M. **8,—** das Stück.



No. 2244. **Koch-Stäbe** aus Eisen, für offenes Feuer Garnitur (3 Stück) M. **0,50**

Sturm - Streichhölzer

Unentbehrlich beim Abkochen im Freien.
Beim heftigsten Wind nicht verlöschend.
p. Paket = 10 Schachteln M. **0,60**

Aluminium-Teller

mit und ohne Rand

das Stück je nach Größe von M. **0,40** bis M. **0,75**

1141

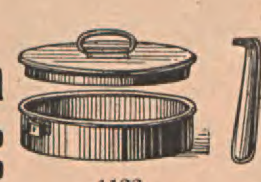


1144

Aluminium-Büchsen usw.


1667

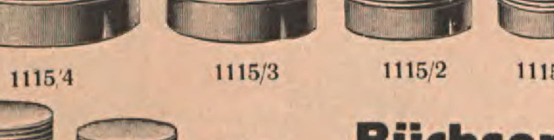
Fleisch-Büchsen
von M. **1,50**
bis M. **3,50**


1122



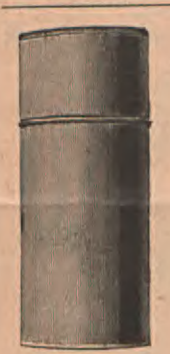


1115/4 1115/3 1115/2 1115/1



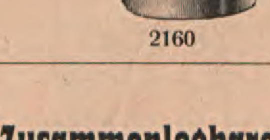
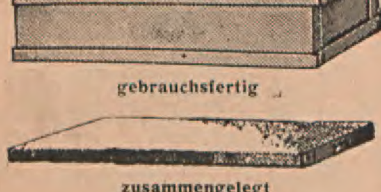
1116/3 1116/2 1116/1

Büchsen
für Zucker, Kaffee, Tee usw.
von M. **0,20** bis M. **1,50**


1670

Hohe, runde Büchsen
M. **1,50** bis M. **1,75**


2160



gebrauchsfertig
zusammengelegt
1120

Zusammenlegbare Büchse
M. **2,25** bis M. **2,75**


1104

Butter-Büchsen
mit und ohne Glaseinsatz
von M. **1,50** bis M. **2,--**



1114


1129

Seifendose
p. Stück M. **0,55**

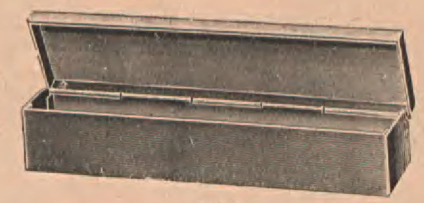

1131

Eierbehälter
M. **0,25**

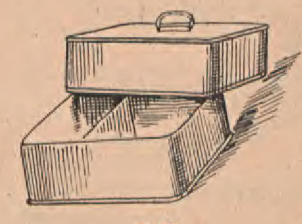

1117


1119


1112


1666


1113


2328

Frühstücks- und Proviant-Büchsen
von M. **1,25** bis M. **4,25**


1135

1136

Tee-Röhren und -Kapseln
M. **0,20** bis M. **0,50**


1677

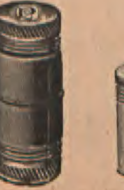

1127

Zitronenpressen
M. **0,20** bis M. **0,25**


1133


1137

Tee-Siebe
M. **0,20** bis M. **0,50**


1134


1132

Salz- und Pfeffer-Streuer
M. **0,40** bis M. **0,50**

Mitteilungen

der Leitung der militärischen Vorbereitung der Jugend im Bereiche des X. Armeekorps.

Fernsprecher: Nord 3911. Hannover, Am Archive 3.

J.-Nr. 3573/18. Hannover, den 18. Januar 1918.

Appell an die Jugendkompagnien.

Der allmächtige Gott hat uns im Jahre 1917 beigestanden und unsere Waffen gesegnet. Unser größter Feind im Osten, Rußland, ist niedergeschlagen. Italien hat die Schärfe des deutschen Schwertes gefühlt und der furchtbare Anprall im Westen ist siegreich abgeschlagen. — Aber noch ist das Werk nicht endgültig vollbracht. Weiter heißt es auch im Jahre 1918 Alldeutschlands ganze Kraft zusammenzufassen, um die verblendeten Feinde im Westen ebenfalls auf die Knie zu zwingen. Dazu müssen auch wir beitragen. An die Jungmannen und deren Führer ergeht daher meine Mahnung, nicht zu erlahmen, sondern auszuharren und weiterhin als ein Glied des großen Ganzen fest hinter unseren herrlichen Truppen an der Front zu stehen, ihnen den Ersatz zu liefern, in treuer Pflichterfüllung in der militärischen Vorbereitung, im Hilfsdienst usw. unsere Schuldigkeit zu tun und so zu helfen an der Erringung des großen endgültigen Sieges.

Kaisersgeburtstag.

Der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers fällt in diesem Jahre auf einen Sonntag. Dadurch ist sämtlichen Kompagnien die Möglichkeit gegeben, diesen Tag unter besonders eindrucksvollen, ernsten Feiern zu begehen. Die Herren Führer und Leiter bitte ich, die Jungmannen und eventuell deren Angehörige usw. durch eine Ansprache auf die Bedeutung des Tages und die Pflicht hinzuweisen, mitzuhelfen beim unerschütterlichen Durchhalten des Deutschen Volkes in moralischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht bis zu einem nicht mehr fernen deutschen Frieden.

Ergebnis der Kriegsanleihe.

Zu dem in meinen „Mitteilungen" vom 5. 12. 17. bekanntgegebenen Zeichnungs-Ergebnis der Jugendkompagnien des X. A. K. sind nachträglich noch folgende Meldungen eingegangen:

Komp. Nr.	Standort	Kreis	Kompagnie-Führer	Gezeichneter Betrag ℳ
70	Bisperode	Holzminden	Gend.-Wachtmeister Borchers I	840,—
228	Emmerthal	Hameln	Gend.-Wachtmeister Voß I	1700,—
235	Hemmendorf	„	Postverwalter Wichmann	2200,—
275	Brinkum	Syke	Prov.-Wegemeister Krimling	2220,—
544	Ueffeln	Bersenbrück	Prov.-Wegemeister Siebert	3200,—
571	Meppen	Melle	Telegraphenbauführer Winkler	5700,—
572	Haselünne	„	Oberzolleinnehmer Eckhardt	4200,—
616	Hude	Delmenhorst	Gend.-Wachtmeister Wilhelm	2583,—
699	Celle	Celle-Stadt	Lehrer Sauerbrey	8750,—
			Zusammen	31393,—

Damit erhöht sich die bereits mitgeteilte Gesamtsumme der Zeichnungen auf 627434,50 Mark.

Zu der Zeichnungsliste vom 5. 12. 17. ist ferner noch berichtigend zu bemerken, daß

1. der Führer der Kompagnie Nr. 227 in Coppenbrügge nicht der Maurerpolier Bauermeister, sondern der Gend.-Wachtmeister Kegebein, und
2. der Führer der Kompagnie Nr. 206 in Hannover nicht der Lehrer Behrens, sondern der Postsekretär Asche ist.

Schneefall.

Das neue Jahr hat uns bisher reichlich Schneefälle gebracht. Die dadurch entstandenen großen Verkehrsstörungen müssen im Interesse der Allgemeinheit weitmöglichst herabgemindert werden. In Anbetracht des herrschenden großen Mangels an Arbeitern und Pferden, richte ich daher an die Jungmannen das Ersuchen, dem an sie ergehenden Rufe zur Hilfeleistung schnellstens Folge zu leisten.

Auszeichnung.

Das Königliche Kriegsministerium hat dem Generalkommando eine Anzahl Denkmünzen für die Führer bezw. Leiter derjenigen Kompagnien bezw. Züge überwiesen, die bei den letztjährigen Einzelwettkämpfen im Wehrturnen durchschnittlich am besten abgeschnitten haben. Diese, sowie die zugehörigen Besitzzeugnisse, werden den betr. Herren seitens der Herren Vertrauensmänner zugestellt.

Ehrentafeln.

Es wird beabsichtigt, den allmonatlich erscheinenden „Mitteilungen der Leitung" Ehrentafeln beizugeben. Zu dem Zwecke ersuche ich die Herren Führer, mir das hierzu erforderliche Material (Dekoration, Heldentod usw.) fortlaufend zu liefern, aus dem Vor- und Familienname, Ort und Jugendkompagnie-Nummer hervorgehen muß. Rückwirkend.

Ferner ist die Angabe der Anschrift der Angehörigen des betr. ehemaligen Jungmanns erwünscht, um diesen ein Exemplar der „Mitteilungen" direkt zusenden zu können.

Literatur.

Nach Mitteilung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres erscheint seit November 1917 im Verlage von Stalling, Oldenburg unter dem Titel „Der große Krieg in Einzeldarstellungen" eine Reihe von Einzelschriften, in denen unter Benutzung amtlichen Materials die wichtigsten Schlachten und Er-

eignisse des jetzigen großen Krieges in volkstümlicher Art zur Darstellung gebracht werden sollen. Es handelt sich nicht um kriegsgeschichtliche Werke; diese müssen späterer Zeit vorbehalten bleiben. Die Hefte sollen vielmehr den Jungmannen und deren Angehörigen die Erkenntnis und das Verständnis für die nun schon jahrelang dauernden, gewaltigen Kraftleistungen des deutschen Heeres fördern und erweitern helfen.

Der Preis beträgt für die Jungmannen bei Sammelbestellungen von mindestens 50 Stück 1 Mark für jedes Heft, sonst 1,20 Mark.

Die Hefte werden zur Anschaffung angelegentlichst empfohlen und werden als passendes Geschenk an besonders eifrige und tüchtige Jungmannen verwendet werden können.

Schriften für Jugendheime.

In den nächsten Tagen wird den Städten eine Anzahl Schriften usw. zur Einverleibung in die Bibliotheken der bestehenden bezw. noch zu gründenden Jugendheime kostenlos überwiesen werden.

Da wo Jugendheime noch nicht vorhanden sind, empfehle ich, solche im Zusammenwirken mit den örtlichen Behörden und einflußreichen Persönlichkeiten im allgemeinen Interesse der Jugend zu gründen.

Hiepe,
Generalmajor z. D.

Verteilungsplan.

Königliches Oberpräsidium, Hannover	3	Abdrucke
Sämtliche Königliche Regierungen der Provinz Hannover einschl. Cassel (für Grafschaft Schaumburg) je 2	12	„
Herzogl. Staatsministerium in Braunschweig	2	„
Großherzoglich Oldenburg. Ministerium der Kirchen und Schulen	575	„
Königliches Provinzial-Schulkollegium	90	„
Königliches Landeskonsistorium, Hannover	1	„
Sämtliche Herren Generalsuperintendenten je 1	5	„
Sämtliche Bischöflichen Generalvikariate je 1	2	„
Sämtl. Herren Regier.-Vertrauensmänner je 3	21	„
Sämtliche Herren Landräte und selbständigen Magistrate der Provinz Hannover durch die Herren Regierungs-Vertrauensmänner	2990	„
Herrn Landrat der Grafschaft Schaumburg	100	„
Zentralstelle für die militär. Vorbereitung der Jugend im Herzogtum Braunschweig	130	„
Reserve	69	„
zusammen	4000	Abdrucke



Allgemeine Deutsche Jugendpflege

Praktischer Wegweiser für Jugend-Ausschüsse, Pfleger u. Vereine

Erscheint am 15. jeden Monats. **Bezugspreis:** jährlich Mk. 1.50. Bei Bestellungen von mehr als 5 Exemplaren durch Jugendausschüsse und Vereine an eine Adresse jährlich Mk. 1.20. Einzelne Bestellungen nehmen alle Postanstalten u. Buchhandlungen entgegen, Gesamtsendungen erfolgen nur direkt vom Verlage.

Herausgeber und Schriftleiter **A. Kemmermann, Buer i. W.**

Verlag d. Allgemeinen Deutschen Jugendpflege (F. Arenhold Buchhandlung) Buer i. W. Geschäftsstelle: Buer i. W, de la Chevalleriestr. 25. — Telephon Amt Horst-Emscher 845

Anzeigen: Preis der 4mal gespaltenen Zeile oder deren Raum 20 Pfg., bei Wiederholungen oder größeren Abschlüssen entsprechende Ermäßigungen. Letzter Termin für Anzeigenannahme am 3. jeden Monats. Redaktionelle Beiträge sind an die Schriftleitung Buer i. W., Akazienstraße 4, zu richten. Bestellungen, Anzeigen und Zahlungen an die Geschäftsstelle.

Probenummer. **Buer i. W., März 1914.** **Jahrgang 1.**

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

Im weiten deutschen Jugendgarten
Manch' edles Bäumchen strebt zum Licht;
Ihr Gärtner, nicht zu lange warten! —
Sonst kommt der Feind, das Bäumchen bricht.
Zur rechten Zeit müßt ihr es pflegen,
O, scheuet nicht der Arbeit viel;
Doch merket, nur mit Gottes Segen
Erreichet ihr das wahre Ziel.

Und dieses Ziel, — hier nah, dort ferne —
Hat festgelegt des Ew'gen Wort;
Nach oben führt es über Sterne,
Hienieden zu des Landes Hort.
Von Gottes Gnaden uns gegeben,
Der Fürst die Jugend hat so gern. —
Ihr Helfer sorgt, daß froh ihr Leben
Die Jugend weiht dem Landesherrn.

Das stolze Land der starken Eiche
Verzagte nie im Kampf der Welt;
Daß es so bleibt im Deutschen Reiche,
Dazu seid, Pfleger, ihr bestellt.
Geht ihr dabei verschied'ne Wege,
Nicht schlimm, nur wirket Hand in Hand.
Das sei das Ziel der Jugendpflege:
Mit Gott! Für Fürst und Vaterland!

Getrennte Wege, ein Ziel.

Allgemeine deutsche Jugendpflege! — Mit Gott für König und Vaterland! — Getrennte Wege, ein Ziel! — Das sind die Richtschnuren, nach welcher die „Allgemeine Deutsche Jugendpflege" arbeiten und wirken will.

Keine neue Zeitschrift für die Jugend ist es, wie mancher Leser beim ersten Anblick vielleicht denken wird, das Blatt fortlegt und darüber nachsinnt, wieviel Zeitschriften die Jugend eigentlich lesen soll. Nein, die „Allgemeine Deutsche Jugendpflege" soll ein Praktischer Wegweiser für die Leiter und Führer der Jugend, für Jugendpfleger und Jugendausschüsse, für Lehrer und Erzieher der Besten unseres Volkes sein. Auch werden vorliegende Blätter keineswegs, wie Mancher vielleicht glaubt, zur Zersplitterung in der Jugendpflege beitragen; sie sollen vielmehr das überaus notwendige Gegenteil herbeiführen. Ferner schaffen wir durch unsere Herausgabe den in einigen Regierungsbezirken erscheinenden „Mitteilungen für Jugendpflege" keinen Abbruch. Denn jene Blätter sind doch nur für den kleinen Kreis von Jugendpflegern des betreffenden Bezirks bestimmt, während unsere Zeitschrift für die Allgemeinheit bestimmt ist und den gesamten deutschen Jugendbewegungen Rechnung trägt. In diesem Sinne kann somit unsere Zeitschrift nur zur Ergänzung und Bereicherung der „Mitteilungen" dienen, wofür schon die große Mitarbeiterzahl bürgt, welche hervorragende Führer der verschiedensten Jugendpflegearbeit vereint.

Nur wenig rein theoretische Abhandlungen wollen wir bringen, dagegen aber vor allem praktische Fragen erörtern, nachahmenswerte Anregungen aus den reichen eigenen Erfahrungen unserer zahlreichen Mitarbeiter geben, die alle mitten in erfolgreicher Jugendpflegearbeit stehen. Ist das denn nicht gerade der Notschrei unserer etwas spät, aber immer noch zur rechten Zeit durch das

erlösende Machtwort unseres Kaisers eingesetzten allgemeinen Jugendbewegung? Mehr Helfer und Helferinnen in der Jugendpflege! Mehr Männer und Frauen der praktischen Arbeit! — Ja, mit diesen Jugendpflegepionieren, diesen uneigennützigen Personen, diesen idealen Gestalten, steht oder fällt unsere ganze Jugendpflege. Möge vorliegende Zeitschrift dazu beitragen, diesen gewaltigen brennenden Notschrei in etwa zu lindern. Wie soll sie das?

Mit Gott! — Das Kopfbild unserer Zeitschrift zeigt auf kleiner Anhöhe mitten in dem weiten Gottesgarten, dem großen Arbeitsfeld der Jugend, ein schlichtes einfaches Kirchlein. Es mahnt: Mit Gott, zu Gott! Rechts und links sehen wir die verschiedenen Jugendpflegebestrebungen charakteriesiert. Wir schauen links den jungen Vertreter von „Jungdeutschland" und „Wehrverein" mit Trompete und Gewehr, wir erblicken den musizierenden „Wandervogel", der auch sonst noch interessante „Pfadfinderei" betreibt. Zur Rechten stellt sich uns dar ein Sportler, dessen kräftige Beine und Arme von rührigem Ballspiel und eifriger Leichtatlethik Zeugnis ablegen. Ein Turner im einfachen linnenen Gewande von prächtigem Wuchs übt am Gerät. Diese kraftvollen Jugendgestalten sind nun keineswegs gemütsarme Wesen, die an Aeußerlichkeiten einer einseitigen Körperpflege verkümmern. O nein, auch ihr Wanderstab, der sie bei ihrem mannigfachen Tun über Wiesen und Felder, durch lachende Fluren, den Berg hinauf und hinab führt, er läßt Brücke und Steg nicht scheuen und heißt: Mit Gott! Des Höchsten Allmacht, die sie dabei überall spüren; seine große Güte und unaussprechliche Weisheit, die sie allerorts schauen; alles das ruft ihnen zu: Mit Gott!

Wir wissen nicht, ob es Jünglinge aus konfessionellen Vereinen sind oder Jungmannschaften aus interkonfessionellen Einrichtungen; aber eins sehen wir, daß alle ihren Blick zum Kirchlein richten, daß alle uns verkünden: Wir wollen mit Gottes Hülfe uns zu ganzen brauchbaren Männern heranbilden, wie solche das Vaterland in der Zukunft so sehr nötig hat.

Und wie in dieser Weise die körperliche Ausbildung ihr Recht findet und zum hohen Ziel geführt wird, so bekommt der jugendfrische Geist im gesunden Körper in den Jugendheimen, in den Turnhallen und den Vereinshäusern reichliche Nahrung. Bewundert die Jugend im Theaterstück das große Werk eines edlen Helden, dessen Mut, Kraft, Aufopferung; hört sie in eindringlichen Worten ihrer Führer die ernste Mahnung zur Sittlichkeit, Mäßigung, Königstreue und Vaterlandsliebe; lernt sie in Spiel und Unterhaltung Entschlossenheit, Geistesgegenwart, Entsagung, Nächstenliebe; bei allem wird der jugendlichen Seele die Gewißheit eingeimpft: Nicht durch eigene Kraft geht es, nur mit Gott, mit Gott.

Für Fürst und Vaterland! — Zwei hohe und heilige Worte, zwei hehre Begriffe, die bei jedem überzeugungstreuen Deutschen für immer und unauslöslich miteinander verbunden sind. Gott selbst hat die Jugend für Beides erschaffen. An uns Führern liegt es, diese Jugend mit Gottes Beistand dem hohen Ziele zuzuführen; an uns liegt es, sie zu brauchbaren Menschen heranzubilden. Die Zukunft unseres Vaterlandes fordert es mit allem Nachdruck, allem Ernst. Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Und die Zukunft, sie wird vielleicht schon bald die heutige Jugend von uns fordern; wehe uns, wenn wir dieselbe verkümmern ließen!

Aber Gott sei Dank rühren sich allerorts Kräfte, uns in der Jugend diese Zukunft zu sichern. Was Eltern, Erzieher und Lehrer rühmend mit nie erlahmender Mühe in der Kindheit goldnen Tagen zu brauchbarem Material fürs Leben geformt haben, das wird — allerdings nur zum kleinen Teil — nach der Schulentlassung von den so segensreich wirkenden konfessionellen Jünglingsvereinen, den zahlreichen Turn-, Spiel- und Sportverbänden, den rührigen „Jungdeutschland-Gruppen", den „Wehrvereinen", dem „Pfadfinder"- und „Jungsturmkorps", vom „Wandervogel", den „Fahrenden Gesellen" und wie die Jugendbewegungen alle heißen mögen, erfaßt und aufgenommen. Hier wird Deutschlands Zukunft weiter herangezogen für Thron und Vaterland. —

Wenn wir die vielen Tausende betrachten, welche alljährlich aus diesen genannten Vereinigungen dem Heere zugeführt werden, dann steigt schon ein Gefühl der Beruhigung in uns auf. Noch mehr wird Letzteres gesteigert, wenn wir an die Vielen denken, welche in den Jugendvereinigungen zu ganzen Männern, zu echt deutschen Frauen heranwachsen, um selbst in Bälde ihre nachfolgende Generation zu führen und zu leiten. Wahrlich, da müssen wir ausrufen: Lieb Vaterland, magst ruhig sein! Aber trotz der gewaltigen schon geleisteten Arbeit sind noch gegen 80 Prozent der Jugendlichen nicht erfaßt. Noch gibt es Tausende und Abertausende, die noch keinem Jugendverein angehören, ganz abgesehen von den Jugendscharen, welche der Sozialdemokratie bewußt oder unbewußt bereits zum Opfer gefallen sind. Hinein, ihr Jugendführer, mit eurer segensreichen Arbeitslust in die noch fehlenden Jugendmassen.

Für jegliche Jugendpflegebestrebungen — ob konfessionell oder interkonfessionell — geben diese 80 Prozent Weiterentwicklungsarbeit in Hülle und Fülle. Vermeide man es aber vor allem, in diesem Kampfe einem Bruderverein — als Geschwister müssen sich alle auf nationalem Boden stehende Jugendgemeinschaften betrachten — Jugendliche zu entfremden. Denn es ist kein großer Erfolg, wenn man junge Leute gewinnt, die ein anderer nützlicher Verein bereits in sich aufgenommen hat; es ist keine ruhmvolle Jugendpflegearbeit, wenn man seine eigene Schar vergrößert auf Kosten einer andern dem Vaterlande dienenden Jugendbewegung. Verfahren wir so, dann wird der Feind von Kirche, Thron und Vaterland lachend manche Frucht einheimsen, die wir bei etwas Einigkeit hätten retten können. Zeigen wir daher dem gemeinsamen Feinde, daß wir, wenn auch dabei verschiedene Wege gehend, doch in dem Hauptziele alle eins sind; daß wir alle in der Jugendpflege arbeiten mit Gottes Beistand für den geliebten Landesfürsten, zum Besten unseres lieben deutschen Vaterlandes.

Es ist ja selbstverständlich und natürlich, daß die konfessionellen Vereine das Religiös-Sittliche an erste Stelle setzen, ohne dabei die Körperpflege zu vergessen; während die interkonfessionellen Verbände vor allem die körperliche Hebung betonen, aber auch der Geistespflege, den sittlichen Bestrebungen Rechnung tragen. Gehen nicht in jedem erfolgreichen Feldzuge die einzelnen Armeen zur Vernichtung des Feindes verschiedene Wege? Aber sie verlieren nie ganz die Fühlung miteinander, sie streben sämtlich dem einen gesetzten Ziele zu. Gerade so muß es sein in unserer heutigen großzügigen Jugendpflege. Mögen die einzelnen Jugendgruppen unter einem führenden Feldherrn mit seinem Generalstabe in der Erreichung des gesteckten Zieles verschiedene Wege einschlagen, die Zusammengehörigkeit zum großen Ganzen darf nicht verloren gehen.

In gemeinsamen National-Jugendveranstaltungen, wie wir eine solche in einem anderen Artikel dieser Num-

mer so herrlich geschildert sehen; in gemeinschaftlichen Orts- und Heimatsfesten, wo arm und reich ohne Unterschied des Standes und der Religion einträchtig zusammen wirken, können wir so schön zeigen, daß wir alle Angehörige eines Volkes, Söhne und Töchter von einem Landesvater sind. Dann wird auch das schadenfrohe Lachen im Antlitz des Gegners bald einem andern Ausdruck Platz machen. Dann wird in ernsten Stunden auch bei einer „Allgemeinen deutschen Jugendpflege" in vorhin ausgeführtem Sinne sich bewahrheiten das Wort des erfahrenen Strategen, der die deutschen Lande zur Einigkeit, zu Ruhm und Ehre führte. Es heißt:

„Getrennt marschieren, vereint schlagen."

Zentralisation oder Dezentralisation in der Jugendpflege?

Von Hoffmann, Großh. Seminarlehrer-Alzey (Hessen).

Bis der Staat als die Gemeinschaft aller Stadt- und Landgemeinden bei uns sein Augenmerk auf die Förderung der jugendlichen Fortbildungsbedürftigen gerichtet hat, waren religiöse sowie andere Vereine und Gesellschaften schon längst bei der Arbeit. Es wäre töricht, das nachträglich bestreiten zu wollen — der Sache selbst wird damit sehr wenig gedient. Und mit dieser Wahrheit werden sich auch die abfinden müssen, die eine staatlich organisierte Jugendpflege neben oder vorerst an Stelle der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule verlangen, die also nach einer Einrichtung mit festem Gefüge und straffer Zentralisation rufen. Wenn die Ertüchtigung der aus der Schule Entlassenen überhaupt erst in Angriff genommen werden sollte, wäre das zweifellos der einzige Weg, um rasch zum Ziele zu gelangen. Aber nicht so unter den gegebenen Verhältnissen; wer gegenteiliger Meinung ist, übersieht beispielsweise die Stellung der Turnvereine zum Jungdeutschlandbund, der doch nachgewiesenermaßen keinen der angeschlossenen Vereine seiner Selbständigkeit berauben will; ihm sind die Turnvereine nur tote Anhängsel, wenigstens hier zu Lande. Und zweifellos mußte ein erbitterter Kampf auf der ganzen Linie der bestehenden Jugendvereine gegen eine zentralisierte staatliche Zwangspflege entbrennen. Andererseits darf doch auch die Arbeit, die bisher geleistet wurde, nicht mißachtet und nicht übersehen werden, wieviel lebendige Kraft in der Tradition der verschiedenen Jugendvereine aufgespeichert ist.

Eine straff zentralisierte staatliche Jugendpflege müßte mit Zwangsmaßregeln arbeiten, und außerdem müßten ihr die bewährten Organisationen mit der Zeit zum Opfer fallen. Denn ein Nebeneinander von privater und allumfassender staatlicher Jugendpflege ist kaum denkbar — viel weniger wünschenswert. Den Fall gesetzt, der einzelne Jugendliche hätte die nötige Zeit, Mitglied zweier Jugendvereinigungen zu sein. Da die staatliche dann immer das Sammelbecken aller privaten sein müßte, könnte ein Zusammenstoß der Verpflichtungen kaum vermieden werden. Dann drohten Zwang auf der einen — Mißstimmung auf der anderen Seite. Selbst wenn sich das in kleinen Gemeinden vermeiden ließe, wo bliebe dann die Zeit für die Erziehung in der Familie? Wenn davon in der heutigen Zeit auch nur noch ausnahmsweise die Rede sein kann, so sollte doch den wenigen pflichtbewußten Eltern die Möglichkeit dazu nicht genommen werden.

Eine neben der beruflichen Ausbildung bestehende **allumfassende** staatlich organisierte Beeinflussung der jugendlichen Fürsorgebedürftigen ist demnach unter den gegebenen Verhältnissen nicht erstrebenswert.

Soll nun alles den lokalen Organisationen allein überlassen, mit anderen Worten, soll die Jugendpflege vollständig dezentralisiert bleiben? — Damit wären Neuerungen ausgeschlossen — und wir Deutschen blieben gegen unsere Nachbarn von links und rechts im Rückstande. Denn es steht außer Zweifel, daß es nicht viel Vereine auf vaterländischem Boden gibt, die wirklich allseitige Jugendpflege treiben. Wer aber die Jugend ganz fassen will, darf und kann ihr auf die Dauer nicht die gleiche Kost vorsetzen. Die Jugend verlangt nach Abwechselung; in der Schulzeit sorgt sie selbst dafür. Wochenlang werden die Marmeln ständig mitgeführt, um jeden Augenblick „schußbereit" zu sein; dann kommt der Kreisel, der Reif, der Drachen, das Soldaten- und Indianerspiel in buntem Wechsel. Daneben sorgt die Schule für geistige Betätigung auf allen möglichen Gebieten. So muß auch die Pflege der Jugendlichen Fürsorgebedürftigen auf die breiteste Grundlage gestellt werden, wenn sie ersprießlich sein soll. Ob das alle Vereine tun oder tun können? — Selbst wenn sie einem Verbande angehören sollten, der dahingehende Forderungen stellt — die örtliche Leitung macht immer die Musik.

In dem Ausgleich aller einseitigen Beeinflussung durch die Jugendvereine liegt die hohe und dankbare Aufgabe einer zentralen Instanz für eine allgemeine Jugendpflege. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, alle vaterländisch geleiteten Vereine, die sich der jugendlichen Fürsorgebedürftigen annehmen, im Jungdeutschbund zu sammeln. Und in der Form soll sich der Staat der Jugendpflege kräftig annehmen— in geringem Maße tut er es bereits. Daß er freilich mit der Zeit mehr Mittel zur Verfügung stellen muß, wird ihm nicht erspart bleiben können; Frankreich ist uns schon voraus. Diese finanzielle Unterstützung sollte allerdings in der Zukunft mehr dazu dienen, neben anderen Mitteln die Zentralisation in der Dezentralisation fühlbarer zu gestalten. Das wird erreicht, wenn Barmittel nur gewährt werden für gemeinsame Versammlungen der am Ort oder im Bezirk zusammengeschlossenen Vereine. Im übrigen sollte jeder Verein angehalten werden, auf einem Wunschzettel bestimmte Bitten auszusprechen für die Unterstützung: Anschaffung von Turngeräten, einer Bühneneinrichtung, einer Bücherei, eines Gewehrs oder dergl. Die Zentrale hätte dann die Gegenstände zu liefern — was bei der Bereitwilligkeit der Verkäufer, den Betrag in jährlichen Raten anzunehmen, leicht durchführbar ist — behielte sich aber das Eigentumsrecht vor. Bei der Vergeßlichkeit der Jugendlichen wird dadurch das Verhältnis der Lokalvereinigung zur Zentrale enger. Vielleicht ergibt sich mit der Zeit noch eine andere Möglichkeit, diese Beziehungen lebendiger zu gestalten durch hauptamtliche Jugendpflege für größere Bezirke. Ob sie Arbeit finden werden? Wer sich in der Jugendpflege praktisch betätigt, kann im Ernste diese Frage nicht stellen, er kennt die Arbeit, die noch der Erledigung harrt.

Vielleicht darf jetzt an einem praktischen Beispiel gezeigt werden, wie sich die vorgetragenen Gesichtspunkte im kleinen Rahmen verwirklichen lassen. Freilich muß darauf verwiesen werden, daß vieles noch Programm ist und sich erst vor einigen Wochen zur Form gestaltet hat. Die Veranlassung dazu gab die Gründung einer Jugendwehr, deren Mitglieder sich hilfesuchend an ein benachbartes Regiment gewandt hatten. Von dort wurden sie an den Jungdeutschlandbund verwiesen und so wurde die Grün-

dung eines Arbeitsausschusses zur Notwendigkeit, da der Verfasser schon die Jungdeutschlandabteilung am Lehrerseminar leitet. In anerkennenswerter Weise erklärten sich sofort außer einem Kameraden von der Reserve zehn Herren von der Bahn und Post zur Mitarbeit bereit, Kräfte genug, um nicht nur die Jugendwehr, sondern auch den übrigen an „Jungdeutschland" angeschlossenen Vereinen, die darum nachsuchen, Hilfe für Geländeübungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Damit waren von vornherein alle Vorwürfe über Konkurrenz gegen bestehende Vereine hinfällig gemacht. Der Jugendwehr selbst mußten naturgemäß mehr Herren zugeteilt werden, da sie ohne Führung Erwachsener ist, und da sie neben Geländespielen Gelegenheit zu Geselligkeit und Fortbildung sucht. So haben die Mitglieder der Jugendwehr von selbst den Wunsch geäußert, in einem Lokal — nicht Wirtshaus — zu Spiel und Lektüre zusammenkommen zu dürfen; sie wollen auch gelegentlich Theater spielen und belehrende Vorträge anhören. Zu dem Zwecke wurden noch andere Herren gewonnen, so daß den an den Jungdeutschlandbund angeschlossenen Vereinen jederzeit nach Bedarf ein Redner zur Verfügung gestellt werden kann. Es muß hervorgehoben werden, daß wir die jugendlichen Fortbildungsbedürftigen durchaus nicht einseitig beeinflussen wollen; wir wollen dem Staate tüchtige Bürger in jeder Hinsicht erziehen helfen. Von Zeit zu Zeit sollen alle Vereine bei Geländeübungen und Zusammenkünften vereinigt werden, damit sich jeder einzelne in der großen Masse für die gemeinsamen Ziele begeistern kann.

In der angedeuteten Form geht jeder Verein in der Ertüchtigung seiner Mitglieder eigene Wege — für die von ihm unberücksichtigt gelassenen Seiten der Jugendpflege ist die Zentrale berufen, helfend einzugreifen. Nun noch eine wichtige, vielleicht die wichtigste Frage in der ganzen Jugendbewegung: werden denn auch alle jugendlichen Fürsorgebedürftigen von einer solchen Organisation erfaßt? Die Antwort auf diese Frage muß die Praxis geben. Im kleinen Umfang ist es bereits geschehen. Von den 26 Mitgliedern unserer Jugendwehr haben drei Väter, die mit der bestehenden staatlichen Ordnung nicht einverstanden sind. Das läßt für die Folge, wo den jungen Leuten mehr geboten werden kann, mehr erwarten; auf jeden Fall so, wo sich alles freiwillig auf gemeinsamen Boden zusammenfindet, mehr als bei einer allgemeinen staatlichen Jugendpflege, die ohne Zwang nicht auskommen könnte.

Wenn sich die vorgezeigte Jugendpflege — die sich leicht auf Kreis und Provinz ausdehnen läßt — bewährt, dann ist zum wenigsten für unsere Verhältnisse der Nachweis erbracht, daß das Problem der Jugendpflege nicht mit der so oft genannten und deshalb auch in der Ueberschrift gewählten Formulierung „Zentralisation oder Dezentralisation" getroffen wird, sondern daß die Aufgabe lauten muß „Zentralisation und Dezentralisation in der Jugendpflege".

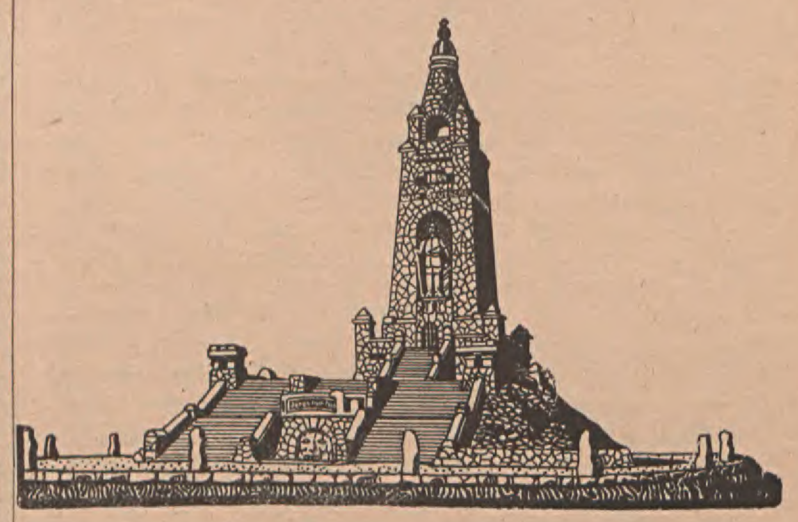
Allgemeine Jugendveranstaltungen.

An dieser Stelle wollen wir in jeder Nummer kurze Berichte über allgemeine Jugendveranstaltungen bringen, welche von vorbildlicher Bedeutung sind. Namentlich sind Berichte über solche Landesfeste oder Ortsveranstaltungen in der Jugendpflege willkommen, wo alle Kreise, katholische und evangelische Jugendvereine, Turn-, Spiel- und Sportverbände, höhere Schulen und Volksschulklassen einträchtig zusammen wirkten. Denn gerade dadurch wird nach außen hin auch in unserer Jugendpflege deutsche Einheit und deutsche Einmütigkeit an den Tag gelegt. Heute geben wir eine interessante Abhandlung von einer solchen Jugendfeier, welche für die Jugendpflege des meerumrauschten Schleswig-Holstein von höchster Bedeutung ist.

Das deutsche Volks- und Jugendfest auf dem Knivsberg.

Von Kreisjugendpfleger Seminarlehrer C. Eskildsen in Tondern.

Knivsbergfest! Das Auge der Jugend strahlt! Eine Fülle von schönen Bildern taucht bei dem Namen in der Erinnerung auf: der Ausgang in früher Morgenstunde mit klingendem Spiel durch die Straßen; die Erwartungsstimmung im langen Extrazug, bis der Ruf: „Das ist er, da drüben sehe ich schon den Turm!" alles ans Fenster treibt; das Gewoge von der Haltestelle auf knickumfaßten Wegen hinauf auf den Berg; oben die wundervolle Aussicht über die blaue Ostsee und über Ostseeinseln und -halbinseln; Feldgottesdienst und Festrede, Gesangsvorführung und Festspiel; das reizvolle Spiel gegen den starken, fremden Gegner; Eichenkränze, Medaillen, Diplome und Siegesbanner; vor allen Dingen aber das Wehen des nationalen Geistes dort oben zu Füßen des Mannes, der vor 50 Jahren unser Land deutsch machte! Das ist Knivsbergfest in der Erinnerung unserer Jugend.



Das Bismarck-Denkmal auf dem Knivsberg.

Und die Alten? Sie hatten sich das Fest, als sie vor reichlich zwanzig Jahren zum ersten Mal dort oben zusammen kamen, etwas anders gedacht. Sie, die Heimdeutschen Nordschleswigs, wollten mit ihren Familien dort einmal im Jahr zusammenkommen und wollten sich durch Reden und durch Singen deutscher Lieder an die Pflichten der Grenzwacht erinnern lassen und Sorgen und Freuden austauschen. Jetzt sind die Alten etwas beiseite geschoben, die Jugend hat sich vorgedrängt. Ich glaube aber, die Väter des Festes sind ganz zufrieden so; denn wer die kräftigen Gestalten dort so frisch springen, werfen, laufen und spielen sieht, und wer die vaterländische Begeisterung auf ihren Gesichtern schaut, der muß sich sagen: Das ist noch mehr, als wir damals erhofften.

Auf unser Knivsbergfest sind wir alle stolz. Es ist ein Spielfest so groß, wie wenig andere, es ist ein Volksfest so gut und besser als die alten, die um die Sommersonnenwende gefeiert werden, es ist aber vor allen Dingen ein Fest von einer nationalen Erziehungsbedeutung, wie sie wohl schwerlich ein anderes aufzuweisen hat.

Als Spielfest übertrifft es an Größe wohl die meisten andern Feste Deutschlands. Ueber 2000 Spieler traten im Jahre 1913 an: 100 Schlagball-, 144 Faustball-, 46 Tamburinballabteilungen und außerdem noch Spieler für Korbball, Grenzball und Schleuderball. Daneben haben mehrere Hundert jugendliche Wetturner in den volkstümlichen Uebungen ihre Kräfte gemessen. Dieses Fest hat die Spielbewegung in ganz Schleswig, besonders in Nordschleswig, getragen und zu einer Höhe gebracht, wie sie wohl in wenigen Gegenden Deutschlands erreicht ist. Wenn hier fast jedes Dorf seinen Spielplatz hat und wenn wir hier im Kreise Tondern allein über 40 Jugendvereine zählen, die im Sommer Volks- und Jugendspiele treiben, so verdanken wir das in erster Linie der anregenden Wirkung dieses Festes.

Es ist ein Volksfest. 9000 Besucher hatten sich bei unserm letzten Fest eingefunden, alt und jung, aus Stadt und Land, aus Nord und Süd und Ost und West. An dem Tage gibt es keine Unterschiede der Heimat und der sozialen Stellung. Der „höhere" Schüler bewundert den Volksschüler, der Turner spielt gegen den Seminaristen, die Jungfrau wetteifert mit dem Schulmädchen. An unserm letzten Feste beteiligten sich 95 Spielabteilungen von Volksschulen, 64 Abteilungen von höheren Schulen, 21 Abteilungen von Lehrerbildungsanstalten, 61 Turnvereinsmannschaften, 60 Spielabteilungen von Jugendvereinen und 58 Mädchenabteilungen. Alle beseelt der gleiche Eifer, und Spieler und Zuschauer fühlen sich an dem Tage wie ein Volk.

Was aber das Knivsbergfest so besonders heraushebt aus der Reihe ähnlicher Veranstaltungen, das ist die nationale Weihe des Festtages. Auf der Höhe steht das Bild des eisernen Kanzlers. Von seinem Fuße aus wird der Jugend verkündet, daß sie mit ihrem Sport und Spiel vaterländische Arbeit zu leisten hat, die Festreden betonen die Zugehörigkeit zu dem großen Ganzen und die besonderen nationalen Pflichten der Grenzwacht, deutsche Lieder klingen hinaus über altes dänisches Land und im Festspiel wird alte deutsche Kraft und Treue anschaulich vorgeführt. Das muß auch auf die recht vielen Kinder aus dänischen Häusern — im vorigen Jahre waren aus dänischem Sprachgebiet 200 Spielabteilungen erschienen — einen nachhaltigen Eindruck machen.

Ja, wir sind stolz auf unser Knivsbergfest!



Damenturn-Verein Tondern beim Spiel auf dem Knivsbergfest.

Vorbereitungen für mehrtägige Wanderungen.

Alle Jugendpfleger, welche schon jemals eine kürzere oder längere Wanderung mit einer jugendlichen Schar vorbereitet und durchgeführt haben, wissen, wie eingehend und sorgfältig eine solche Vorbereitung erfolgen muß. Bis ins kleinste muß alles genau festgelegt und geregelt werden. Was sonst im Leben oft als geringfügige Kleinigkeit übergangen wird, ist bei obiger Vorbereitung für die größte Wichtigkeit. Die kleinste Unterlassungssünde genannter Art kann für die Wanderung selbst zum verhängnisvollen Ereignis werden. Deshalb soll an dieser Stelle alles das, was für eine mehrtägige Wanderung vorher in

Betracht gezogen werden müßte, in zwangloser Reihenfolge erschöpfend behandelt werden. Es sind da z. B. zu erwägen Vorbereitungen in sanitärer, religiöser, finanzieller Hinsicht usw. Die nächste Nummer wird den Gedanken behandeln:

„Trage bei einer mehrtägigen Wanderung am Sonntage den religiösen Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung."

Weiterhin werden folgende Themen gebracht:

„Welche Vorschriften stellt der Arzt für eine mehrtägige Wanderfahrt?"

„Das Wandern mit Jugendlichen unter Benutzung von Kasernenherbergen."

„Benutzung der Eisenbahn für eine Jugendfahrt."

„Wie kann ich eine Wanderung möglichst billig gestalten?"

Die verehrten Leser, Leserinnen und Mitarbeiter unserer Zeitschrift werden gebeten, uns ähnliche Abhandlungen im obigen Sinne zu übermitteln. Es wäre von Interesse, möglichst vielseitig diesen Gedanken zu erörtern.

Wehrpflicht und Volkserziehung.

Von Exzellenz General d. K. Freiherr von Bißing.
Mitglied des Herrenhauses.

Die als eine Ehre anzusehende allgemeine Wehrpflicht ist die Grundlage der wirtschaftlichen und kulturellen Machtstellung des Deutschen Reiches geworden. Deutschland hält heute mehr denn je jeglichen Vergleich aus, nach Volksmenge, Fleiß, Kraft und Tüchtigkeit, nach Unternehmungseifer und hellem und weitem Blick, nach reicher und hoher wirtschaftlicher Leistung. Aber niemand kann leugnen, daß unsere Interessen sich mit denen anderer Staaten reiben, und daß unsere berechtigten Wünsche, nicht rückwärts, sondern vorwärts zu kommen, diese Reibungen vermehren und einmal weitgehende Folgen zeitigen können. Die deutsche Staatskunst muß heute nicht nur die Volksinteressen leiten, sondern auch dafür sorgen, daß sie verteidigt, mit Macht und Waffen geschützt werden. Deshalb ist die Volkskraft immer neu zu beleben und vor Abwärtsbewegungen zu bewahren.

Die allgemeine Wehrpflicht kann nicht allein für die Erhaltung der Volkskraft sorgen, mehr als jene schützt die Volkserziehung vor den Gefahren einer nie plötzlich, sondern allmählich eintretenden Abwärtsbewegung der Volkskraft. Auf der allgemeinen Schulpflicht beruht die Volkserziehung; sie und die allgemeine Wehrpflicht gehören zusammen; gemeinsam und sich ergänzende Aufgaben haben sie zu erfüllen.

Der große Historiker Treitschke weist in seiner Geschichte des 19. Jahrhundert darauf hin, daß der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht einem politischen Idealismus entsprang, der an der Energie der antiken Staatsbegriffe erinnert; dieselbe freie und weitherzige Auffassung der Pflichten des Staates seien zu erkennen gewesen, als bald nach dem Wiener Friedensschluß es galt, die altpreußische Idee der allgemeinen Schulpflicht zu verwirklichen; auch hier waren Kämpfe und Meinungsverschiedenheiten unausbleiblich. Aber diese Kämpfe um die allgemeine Schulpflicht waren mit denjenigen um die allgemeine Wehrpflicht niemals zu vergleichen. Die Vorteile der allgemeinen Schulpflicht waren zu sehr in die Augen springend, sie verlangte außerdem verhältnißmäßig geringe Opfer; sie wurde und wird auch von denjenigen als notwendig und segensreich anerkannt, welche die allgemeine Wehrpflicht und ihre Folgen als eine zu große Belastung des Volkes ansehen, oder aus politischen Rücksichten und aus mangelnder Einsicht immer wieder bekämpfen. —

Die Erniedrigung Preußens hatte auch den Anstoß zur Besserung des Volksunterrichts gegeben; Pestalozzi war mit Fichte darüber einig, daß eine gründliche Erziehung des ganzen Volkes, welche eine nationale Erziehung werden müßte, nachhaltige Hülfe im Niedergang und Unglück gewähre, und daß sie andererseits den Uebermut, den Verfall im Glück und im Genuß der Macht verhindern. Wiederholt hat Pestalozzi die mahnende Forderung ausgesprochen, daß die Kinder besser und kraftvoller erzogen werden sollen. Ebenso wie die Kehlheimer Mahnung hat die des bahnbrechenden Pädagogen für unsere heutige Zeit Wert und Bedeutung. Unter dem Einfluß des Materialismus und einer sich breit machenden Vaterlandslosigkeit, verbunden mit unkriegerischem Geist, leidet die Kraft und Gesundheit unseres Volkes. Die von Pestalozzi und Fichte ins Leben gerufene Erziehungsmethode war und ist noch heute vielfach in Vergessenheit geraten. Der Staat betrachtete es lange Zeit als seine vornehmsten Pflichten, die Anforderungen an den Unterricht an den von ihm beaufsichtigten Schulen nach Möglichkeit zu steigern; die Erziehung wurde der Familie, dem Elternhause überlassen.

Erst in neuester Zeit hat man zugestehen müssen, daß die soziale und wirtschaftliche Entwickelung der Familie die Zeit und die Fähigkeit raubt, sich in genügender Weise der Erziehung ihrer Glieder anzunehmen. Die Familie soll gewiß niemals ausgeschaltet werden, niemand wird den sittlichen Einfluß der sorgenden Mütter, die charakterfestigende, strenge und zugleich liebevolle Zucht des als Beispiel wirkenden Vaters entbehren wollen. Aber die erziehliche Verarmung des Elternhauses ist ebenso wenig zu leugnen, wie im allgemeinen die Nachwirkung des modernen Lebens auf die Zustände in der Familie und auf die Entwickelung ihrer Glieder. Dies gilt für alle Volkskreise. Die Kinder der Reichen werden verzogen, häufig zu früh an solche Genüsse gewöhnt, welche ihrem Alter nicht entsprechen; anstatt das Pflichtgefühl zu erwecken, wird die Genußsucht gefördert, die sittliche und körperliche Widerstandsfähigkeit vernachlässigt. Die Kinder der Armen lernen schon in früher Jugendzeit den erdrückenden Zwang der Verhältnisse kennen, nicht selten wird diese zur traurigsten und bittersten ihres ganzen Daseins; zwischen Schule und Heerespflicht geht der erziehliche Einfluß in dem entwicklungsfähigsten Alter der Jugend häufig verloren. Die Ueberzeugung, daß es so nicht weiter geht, daß es eine heilige Pflicht und ein Vermächtnis sei, das heranwachsende Geschlecht zur Mannhaftigkeit, zum Mut, zur Wahrhaftigkeit, zum Verantwortlichkeitsgefühl, mit einem Wort, zu einem starken Willen für das Gute und Schöne zu erziehen, hat immer weitere Volkskreise ergriffen, und auch der Staat erinnerte sich an die wichtigen Aufgaben der ihm selbst zugute kommenden Volkserziehung. Die Lehranstalten der verschiedensten Art, die Fortbildungsschulen, die vom Staat unterstützte nationale und königstreue Jugendpflege, das Heer, sie alle sollen Erziehungsanstalten der vielfach irre geleiteten und verwahrlosten Jugend sein und werden.

Aber nicht nur der Einzelmensch soll gefördert, tüchtiger gemacht werden für den Kampf ums Dasein, sondern der Staat, die nationale Gemeinschaft braucht Männer, welche sich ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit bewußt sind, und welche ihre berechtigten selbstischen In-

teressen zum mindesten mit denen der völkischen Gemeinschaft zu vereinigen bestrebt sind. Staatsbürgerliche Tugenden sollen anerzogen und lebendig werden; das wird vornehmlich nur in den höheren Schulen möglich sein; die Volksschule, auch wenn sie zur achtklassigen oder Mittelschule ausgebaut ist, kann so wichtige Erziehungsprobleme nicht erfüllen, weil die kurze Zeit des Schulbesuches nicht ausreicht und die mangelnde geistige Aufnahmefähigkeit der Kinder im Alter von 7—14 Jahren ein unüberwindliches Hindernis bedeutet. Deshalb sind schon Wünsche laut geworden, die Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahre auszudehnen, und dafür den Schulzwang später beginnen zu lassen.

Die Masse unseres Volkes ist auf den Besuch der Volksschule angewiesen; da die Erziehung in derselben für die Kämpfe des Lebens, für die Beurteilung staatsbürgerlicher Pflichten nicht ausreicht, deshalb ist es folgerichtig und notwendig, auch um die Lücke zwischen Schul- und Heerespflicht auszufüllen, in den Fortbildungsschulen und durch eine sittliche und körperliche Jugendpflege die Volkserziehung zu ergänzen, sie vielleicht erst zu beginnen. Je mehr die gewerblichen, auch die ländlichen Fortbildungsschulen, welche, wo sie bereits bestehen, Träger der Jugendpflege sein können, neben der beruflichen Bildung die sittliche und körperliche Ertüchtigung der Schüler als ihre Aufgabe betrachten, umso mehr werden sie dazu beitragen, ein an Leib und Seele gesundes Volk zu erziehen.

Der bedeutsame Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 18. Januar 1911 gibt die Richtlinien für diejenige Jugendpflege an, welche vornehmlich die männliche schulentlassene Jugend in ihrem entwicklungsfähigsten und zugleich gefährdetsten Alter vor Verwahrlosung bewahren, und sie weiter entwickeln soll. Der völlig freiwillige Charakter der in den verschiedenen Richtungen wirkenden bürgerlichen Jugendvereine blieb und bleibt gewahrt; aber es ist unleugbar, daß durch das mächtige Eingreifen des Staates, durch die geschaffenen Organisationen, in welchen Turn- und Sportvereine, konfessionelle und kirchliche Vereine ihre Vertretung finden, die Jugendpflege erst in richtige Bahnen gelenkt worden ist, und daß sie dadurch einen vermehrten Aufschwung genommen hat. Durch die Gründung von Jungdeutschland, welchem die wichtige, so erfolgreich wirkende deutsche Turnerschaft, das deutsche Pfadfinderkorps und fast alle Sport- und Spielvereine, ebenso wie die Wehrkraft angehören, ist in allen deutschen Staaten eine unterstützende, werbende und einigende Kraft entstanden, welche dafür sorgt, daß die Masse der Jugendlichen immer mehr erfaßt wird. Mit Unrecht ist den Jungdeutschland-Bestrebungen eine einseitige Begünstigung der Leibesübungen vorgeworfen worden. Die schon lange segensreich wirkenden kirchlichen Vereine hatten Mißtrauen gegen die, eine werbende Kraft besitzenden Uebungen des Jungdeutschland-Bundes, welche freilich in Rücksicht auf die zurückgehende Wehrfähigkeit des Volkes vornehmlich der körperlichen Aus- und Weiterbildung der Jugend dienen sollen; aber Jungdeutschland denkt nicht daran, die sittlichen Mittel der Jugendpflege zu unterschätzen. Man erstrebt durch die planmäßigen Leibesübungen Charaktereigenschaften wie Mut, Ausdauer, Geistesgegenwart, Gemeinsinn, Selbstbeherrschung und Verantwortlichkeitsgefühl auszubilden. Dadurch, daß die Veranstaltungen in Stadt und Land die Jugendlichen die Natur wieder lieben lehren, mit ihnen muntere Kriegsspiele in Feld und Wald treiben, soll ihnen auch Freude gewährt, die Jugendkraft und der angeborene Jugendfrohsinn in richtige Bahnen gelenkt werden. Dem Lehr- und Lernbedürfnis wird durch Vorträge und Leseabende in den zahlreichen Jugendheimen oder auch sonst entsprochen. Eine so geleitete Jugendpflege, welche Begeisterung für die Taten der Helden unserer ruhmreichen Geschichte zu erwecken, den Dienst für das Vaterland als ehrende Pflicht des jungen Mannes zu lehren versteht, wird mit dazu beitragen, unsere Jugend von den verderblichen Einflüssen der sozialdemokratischen Verbildung des Volkes zu bewahren, welche Klassenhaß erzeugt, und einen Kampf notwendig macht, welcher nicht mit der Jugend, sondern für die Jugend und für das Wohl des Vaterlandes geführt werden muß.

Es ist ein Irrtum, nicht nur der sozialdemokratischen Parteiführer, daß der Erlaß des Kultusministeriums den Ausschluß der überall so gefährdeten Arbeiterjugend bewirkt. Im Gegenteil, gerade dieser Jugend soll geholfen werden, nicht aus Parteirücksichten, sondern in ihrem eigensten Interesse, sie kann gleichmäßig an den Vorteilen und Segnungen einer religiös-sittlichen, die Körperkräfte stählenden Erziehung und Weiterentwicklung teilnehmen. Aber diese Möglichkeit kommt der sozialdemokratischen Jugendpflege höchst ungelegen; deshalb hat sich ihre Kampfeslust gesteigert. Je mehr die Schulen aller Art sich ihrer Erziehungspflicht bewußt sind, je mehr es der Jugendpflege gelingt, die Massen der Jugendlichen zu erfassen, sie geistig und körperlich wehrfähig zu machen, umso mehr wächst die Hoffnung, daß jener Kampf für die Jugend erfolgreich durchgeführt werden wird; je weniger Ausnahmen die gesetzliche allgemeine Wehrpflicht zuläßt, umsomehr steigert sich die Zuversicht, daß das Heer die Aufgaben der Schulen aller Art und der Jugendpflege erfolgreich fortsetzen und dadurch die allgemein wirkenste Erziehungsanstalt des Volkes sein kann.

Wenn eine Katastrophe, wie sie im Jahre 1806 über Preußen hereinbrach, unmöglich gemacht werden soll, wenn Deutschland stark bleiben will, muß die durch die allgemeine, Wehrpflicht und Schulpflicht erleichterte und durch die Jugendpflege unterstützte Volkserziehung darauf gerichtet sein, daß die alten Werte in allen Kreisen des Volkes geschätzt werden und wieder Bedeutung erlangen. Alle jene erprobten Fundamente und Kräfte müssen gestärkt werden, welche sich in früheren großen Zeiten als Erhalter der höchsten menschlichen Güter und der sittlichen Kraft des Volkes bewährt haben. Es gilt dem Glück und Gedeihen des ganzen Volkes, dessen Erziehung einmütig geleitet werden muß. Unterschiede und Absonderungen darf es hierbei ebensowenig geben, als dort, wo auf dem Schlachtfelde die Kugeln pfeifen und der Junker mit dem Bauer, dem Arbeiter, dem Gelehrten in Waffen dem Feinde entgegenstürmen, wo alle Söhne des Vaterlandes für dasselbe zu streiten, zu siegen und zu sterben wissen. Für das deutsche, einige Volk wollen wir arbeiten und ringen; unserm Vaterlande, welches kein künstlich zusammenerobertes Cäsarenreich, nicht die Augenblicksschöpfung eines ehrgeizigen Herrschers, sondern die endliche Erfüllung der jahrhundertlangen Sehnsucht eines einst auseinander gerissenen und gedemütigten Volkes ist, unserm Vaterlande möge unser ganzer Herzschlag allezeit gehören.

Zur Spielplatzfrage auf dem Lande.

Von Lehrer Aloys Eversmann, Legden.

Bei der großen Bedeutung von Spiel und Sport in der Jugendpflege ist es lebhaft zu bedauern, daß in manchen ländlichen Orten noch keine geeigneten Spielplätze zur Verfügung stehen. Ist auch an Sonntagen durch Be-

nutzung der seitens wohlwollender Besitzer freundlich zur Verfügung gestellten Wiesen und Weiden die Verlegenheit behoben, so fehlt doch an den Werktagabenden der Spielplatz, wo unsere Jungen sinnesverwandte Spielgenossen finden, wo sie ungehindert spielen und turnen können und dadurch von den Streifzügen in die benachbarten Büsche und Wälder abgehalten und von der Straße abgezogen werden. Größere Gemeindegrundstücke, die etwa in Frage kommen könnten, sind nicht mehr vorhanden. Dafür hat die Aufteilung der Gemeindeflur eine zu gründliche Arbeit geleistet. Die Spielplätze der Volksschulen sind zu klein, da die Spiele, besonders die von der Jugend so gern getriebenen Ballspiele, Felder größeren Umfanges erfordern. Dankbar ist es zu begrüßen, daß auch ländliche Gemeinden unterstützt und angeregt von zielbewußten Vereinsleitern, in richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der körperlichen Uebungen sich um die Beschaffung von Spiel- und Sportplätzen bemühen. Bis aber jeder Jugendverein seinen eigenen Uebungsplatz hat, wird auch bei dem besten Willen noch geraume Zeit verstreichen. Wie hilft man sich inzwischen?

In manchen Orten wird ein Platz zu finden sein, der zu einer landwirtschaftlichen Benutzung nicht recht geeignet erscheint, eine abgelegene Wiese oder ein Heidegrundstück. Ein der Jugend wohlgesinnter Besitzer wird es möglicherweise übers Herz bringen, den Platz unentgeltlich herzugeben, oder doch sich mit einem geringen Pachtzins zu begnügen. So ist es uns nach längeren Verhandlungen gelungen, einen Landwirt zu bewegen, dem Jugendverein einen großen Platz in der Heide pachtfrei zu überlassen, nachdem wir bei verschiedenen andern vergeblich angeklopft hatten. Die Fläche war mit viel Gestrüpp und niedrigem Gehölz bestanden, sie zu einem in etwa brauchbaren Spielplatz umzuwandeln, schien kaum verlockend zu sein. Doch begeistert für unsere gute Sache zogen wir mit unseren dienstfertigen Jungen an schönen Sommerabenden mit Hacke, Axt und Spaten los, um den Platz einigermaßen für die Ausführungen der Spiele in die richtige Verfassung zu setzen. Nach nicht allzulanger Zeit hatten wir ein Gelände, auf dem wir unsere schönen Ballspiele zur Ausführung bringen konnten, wenn auch das Heidekraut noch manches Hindernis bereitete und mit allerlei Tücken aufwartete. Leider dauerte die Herrlichkeit nur einen Sommer, unser schöner Spielplatz sollte andern Kulturnotwendigkeiten weichen, er wurde zu einer Wiese; eine Mahnung für uns, unter solch unsicheren Besitzverhältnissen nicht viel anzulegen. — Nun sind wir wieder genötigt, nach der Praxis des ersten Jahres unserer Vereinstätigkeit zu verfahren. Da traten wir mit den Bauern, deren Weiden ja herrliche Spielfelder abgeben, in freundschaftliche Verbindung und erreichten vorläufig die Erlaubnis, einen Nachmittag auf ihren Wiesen zu spielen. Sicher gab es da erst einige Schwierigkeiten zu überwinden und manche Vorurteile zu beseitigen, denn auf dem Lande wird bekanntlich der Nutzen oder gar die Notwendigkeit des Turnens und Spielens nicht recht eingesehen. Darin liegt auch zum Teil der Grund, daß einigerorts noch geklagt werden muß, daß die Landwirte für die Feier der Schützenfeste mit der größten Bereitwilligkeit ihre Pferde und auch ihre Grundstücke hergeben und sich ihre Weiden von Einheimischen und Fremden zertreten lassen, dem Jugendverein aber ein Halt gebieten und ihre Heckbäume schließen. Da erheischen unsere Interessen ein kluges auf der Kenntnis der Volkseigenart sich stützendes Vorgehen, um durch glückliche Anpassung unserer Jugendpflegeeinrichtungen an die heimatlichen Verhältnisse, Sitten, Lebensgewohnheiten und Gebräuche der Landbevölkerung ihre Sympathieen zu gewinnen und sie ja nicht durch Uebertreibungen und unzweckmäßige Schablonisierung zu verscherzen. Und der Eingeweihte weiß, wie leicht das geschehen kann. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit suche man deshalb das Interesse zu wecken, trete auch gelegentlich mit seinem Verein in die Oeffentlichkeit und führe bei Festen Spiele und ansprechende Turnübungen vor. Mit der ersten Bitte um Hergabe einer Wiese tritt man naturgemäß an denjenigen heran, bei dem man die meiste Aussicht hat, seinen Wunsch erfüllt zu sehen. Ist einmal ein guter Anfang gemacht, kommen andere leicht nach. Für den ersten Spielnachmittag wurde uns eine schöne, ebene, trockene Weide angewiesen von so großem Umfange, daß eine für den interessanten und abwechselungsreichen Spielbetrieb nicht unwesentliche Einteilung der Spielenden in mehrere Gruppen erfolgen konnte. Sofort wurden die Spiele aufgenommen, denn vor dem Ausmarsch waren die Spielregeln kurz besprochen und die Spielideen klargelegt worden. So konnten unsere Jungen nach Herzenslust sich austummeln und die ihnen gerade zusagenden Spiele betreiben. Die Söhne des Hofes waren bald unter der lustigen Schar und selbst das etwas korpulente Mütterchen versuchte unter allgemeiner Heiterkeit den Schleuderball zu werfen. Auch die benachbarten Bauernsöhne fanden sich ein, und schon hatten wir für den folgenden Sonntag eine freundliche Einladung. Eine angenehme Ueberraschung bereiteten uns die freundlichen Landleute, als sie frische, süße Milch herbeischaffen ließen, die uns nach dem anstrengenden Spiele köstlich mundete. Wir tranken auf die Gesundheit der gütigen Spender und schmetterten ein kräftiges Dankeshoch in die hohen Buchen des schönen Bauernhofes. So interessant wie der Nachmittag, so schön gestaltete sich auch der einstündige Rückmarsch zum Heim. Die Trommler taten ihr Bestes und begeistert erklangen unsere schönen Heimatslieder. — Nach diesem glücklichen Anfang bangte uns um die Fortsetzung nicht. Manchen Landwirt haben wir schon heimgesucht und seine prächtigen, als Spielplatz geradezu idealen Weiden benutzt, fanden freundliche Aufnahme und liebenswürdige Bewirtung. Und jetzt sind wir schon so weit, daß es heißt: Wann kumm ih denn to us mett de Jungs?

Schwierigkeiten in der weiblichen Jugendpflege.

Von Direktorin Dr. phil. Else Matz-Rüstringen.

„Wer ein körperlich und sittlich starkes, gottesfürchtiges, königs- und vaterlandstreues Geschlecht heranbilden will, muß auch dafür sorgen, daß die weibliche Jugend an Leib und Seele gesund, innerlich gefestigt und mit dem Wissen und Können ausgerüstet wird, das für ihren zukünftigen Beruf als Gehilfinnen des Mannes, als Erzieherinnen der Kinder, als Pflegerinnen des Familienglücks, als Trägerinnen und Hüterinnen guter Sitte unentbehrlich ist." Diese Zielfolgerung für eine weibliche Jugendpflege in dem preußischen Ministerial-Erlaß vom 30. April 1913 darf der lebhaften Zustimmung im Kreise aller derer sicher sein, die sich schon früher mit der fördernden Arbeit an der schulentlassenen weiblichen Jugend befaßt haben. Es ist mit Freuden begrüßt worden, daß der preußische Staat, nachdem das neue Verfahren der staatlichen Jugendpflege zweckmäßigerweise zunächst mit der männlichen Jugend eingesetzt hatte, seine Fürsorge und

bedeutenden Geldmittel nunmehr auch für die Mädchen zur Verfügung gestellt hat. Es bedarf keiner Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit einer weiblichen Jugendpflege, ja, man wird sagen dürfen, daß das schulentlassene Mädchen noch mehr der schützenden und fördernden Fürsorge bedarf als der junge Mann. In dieser Tatsache sind zugleich die besonderen Schwierigkeiten der weiblichen Jugendpflege begründet, die sich namentlich nach drei Richtungen hin bewegen; einmal inbezug auf die jungen Mädchen selbst, sodann auf die Vielgestaltigkeit des Betriebes weiblicher Jugendpflege und endlich auf die Beschaffung der nötigen Einrichtungen.

Die jungen Mädchen von 14—20 Jahren sind wesentlich reifer als die gleichaltrigen Knaben; sie fühlen sich, besonders wenn sie in einem Beruf wirtschaftlich selbständig sind — und wie zahllose Mädchen treten im Gegensatz zu den Knaben gleich nach der Schulentlassung ohne oder nach ganz kurzer Lehrlingszeit in einen Beruf ein, um Geld zu verdienen —, gern als „fertige" Menschen, die ihr Tun und Lassen nach ihren eigenen Gesetzen regeln, und entziehen sich bewußt und unbewußt der erziehlichen Einwirkung. Wenn auch ihr Bedürfnis nach Anlehnung, nach Freundschaft, nach traulichem Behagen sie in die Jugendvereine hineinführt, so üben doch andererseits Tanzsaal und Kino und das lärmende Leben der Straße nach der eintönigen, dumpfen Arbeit in den Fabriken einen solchen Reiz aus, dem der Jugendverein gleich Lockendes nicht immer entgegenzusetzen vermag.

Die Mädchen sind auch weit schwerer zu fassen als die Knaben, die in ihrer großen Mehrheit durch die Fortbildungsschule mit Sicherheit erreicht, wenn auch nicht immer für die Jugendpflege gewonnen werden können. Ein erheblicher Teil der jungen Mädchen ist über die verschiedenen gewerblichen Berufsgebiete verstreut, arbeitet in Fabriken; andere stehen in häuslichen Diensten; wieder andere genießen als bessergestellte „Haustöchter" den Schutz des Elternhauses, der aber unter den heutigen Verhältnissen vielfach keine treue Obhut mehr darstellt und den Mädchen nicht immer, was ihr Vorzug vor den Fabrikmädchen sein sollte, die hauswirtschaftlichen Kenntnisse angedeihen läßt, die eine unerläßliche Vorbedingung für ihre spätere Lebensaufgabe darstellt. Es gelingt nicht immer, diese verschiedenen Schichten der jungen Mädchen, die sich auch häufig durch Kleidung und Schmuck gegenseitig zu überbieten suchen, zu einer harmonischen Gemeinschaft zusammenzuschließen; die männliche Jugendpflege hat da wesentlich leichtere Arbeit.

Die berufstätigen jungen Mädchen von 14—20 Jahren leiden stark unter der Erscheinung, die man als den Doppelberuf der Frau bezeichnet hat. Sie werden um des Broterwerbs willen vielfach unmittelbar nach der Schulentlassung ohne Lehrzeit in einen geisttötenden mechanischen Beruf eingespannt und müßten doch gleichzeitig eine Vorbereitung erfahren auf ihre höchste Lebensaufgabe, eine Vorbereitung, die, obwohl sie fast sämtlich später heiraten, von ihnen ganz vernachlässigt wird. Diesem Uebel und der natürlichen Folge der unwirtschaftlichen untüchtigen und unbefriedigten Hausfrauen und Mütter zu steuern, ist eine der Aufgaben der weiblichen Jugendpflege, die so ihren Arbeitskreis wesentlich weiter ziehen muß als die männliche Jugendpflege.

Dadurch wird der Betrieb sehr vielgestaltig und erschwert. Man wird die Aufgaben der weiblichen Jugendpflege auf drei Gebieten suchen müssen: 1. der sittlich-religiösen Einwirkung durch Vorträge, Vereinsabende, Leseabende, Gesang; 2. der wirtschaftlichen Ertüchtigung durch einschlägige Kurse, Belehrungen und Uebungen (Kochen, Nähen, Flicken); 3. der körperlichen Betätigung durch Spiele, Turnen, Wanderungen, Gartenarbeit. Wenn man alle diese Zweige weiblicher Jugendpflege gleichzeitig in Angriff nehmen würde, wie man es im Interesse der jungen Mädchen wohl tun müßte, so tritt neben dem Beruf eine allzu starke Belastung durch Inanspruchnahme mehrerer Abende in der Woche ein, der die Eltern, die Dienstherrschaft und, nachdem die erste Begeisterung vorüber ist, auch die jungen Mädchen selbst widerstreben. Man wird also aus dem Nebeneinander ein Nacheinander werden lassen müssen und zweckmäßig, wie es auch in dem preußischen Ministerialerlaß angeregt wird, die vorhandenen Einrichtungen benutzen und ausbauen. Damit erleichtert sich zugleich auch die Schwierigkeit der Gewinnung der geeigneten Hilfskräfte. Die vielseitige Tätigkeit in der weiblichen Jugendpflege ist für den Arbeitskreis des einzelnen zu groß, man muß Hilfskräfte haben und nicht jeder wohlwollende Mann, nicht jede warmherzige Frau ist trotz allen guten Willens für die Pflege an der weiblichen Jugend geeignet.

Die Benutzung vorhandener Einrichtungen empfiehlt sich ferner, um einer letzten Schwierigkeit, der Beschaffung der Utensilien zu begegnen. Die nötigen Räume sind meist unschwer zu beschaffen; anders steht es mit den Geräten, wie Kochherd, Nähmaschinen usw. Die weibliche Jugendpflege kostet mehr Geld als die männliche, die dieser Dinge entraten kann.

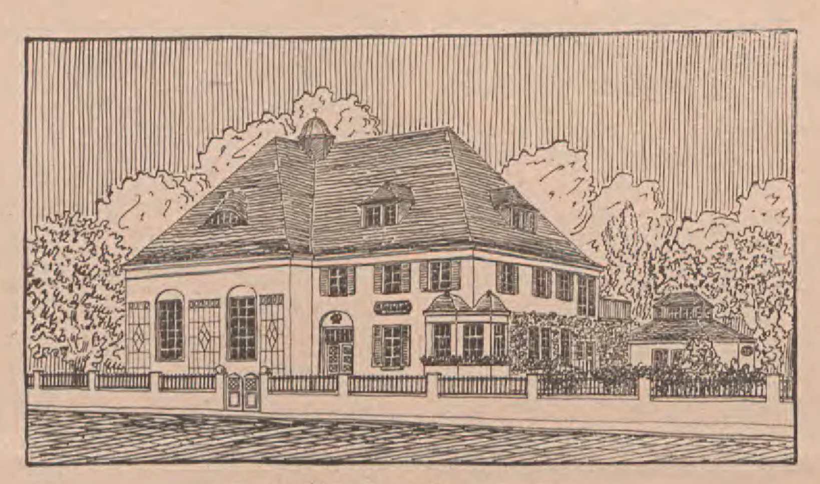
Bei mehrtägigen Wanderungen mit den jungen Mädchen ergeben sich leicht Schwierigkeiten für die Unterbringung, da die für die männliche Jugend gewährten Unterkunftsräume in Kasernen, Turnhallen nicht in Betracht kommen, wie überhaupt das Wandern mit Mädchen mit größeren Schwierigkeiten schon wegen einer zweckmäßigen Kleidung und Ausrüstung verbunden ist. (Neigung für Sonntagskleider, Blumenhüte.)

Hindernisse sind dazu da, überwunden zu werden: die besonderen Schwierigkeiten, die sich der weiblichen Jugendpflege in den Weg stellen, sind nicht unüberwindbar. Darum frisch an die Arbeit, wer ein Herz für unsere lieben jungen Mädchen hat. Die Ernte ist groß, möchten sich viele Arbeiter finden.

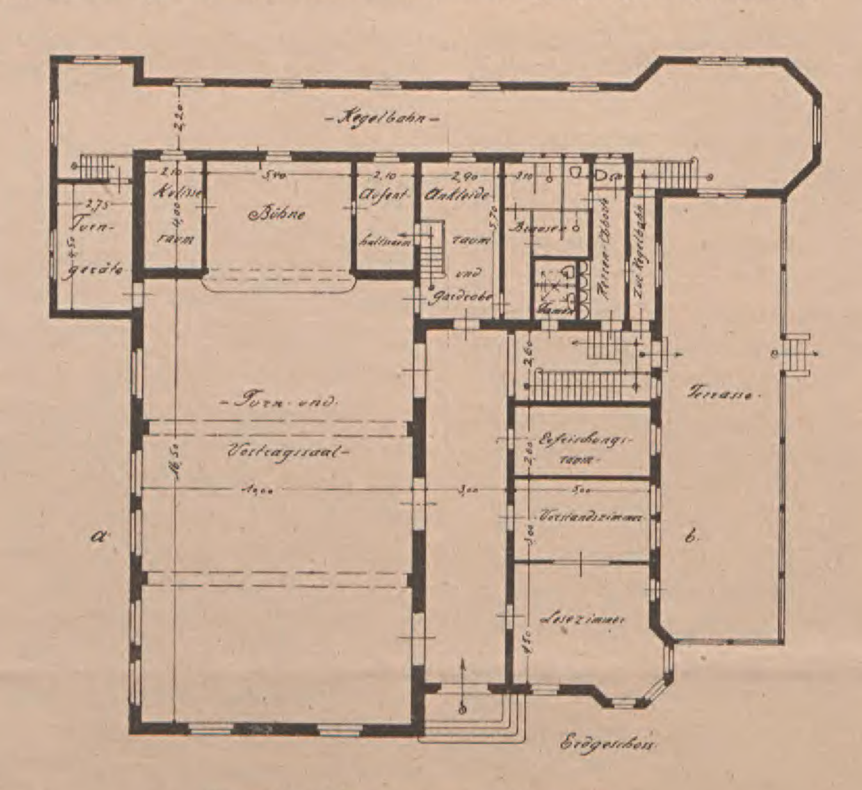
Wie richten wir ein zeitgemäßes Jugendheim ein?

Von Architekten Weber und Heide=Buer i. W.

Ein wirksames Mittel zur Hebung der Jugendpflege, zur Gewinnung von Jugendlichen, ist die Errichtung eines zeitgemäßen Jugendheims. In richtiger Erkenntnis ihres Wortes werden solche Heime sowohl von den Ortsverwaltungen wie auch von Vereinen immer mehr geschaffen. Wo nun größere Mittel vorhanden, ist es nicht schwer, solche Bauten aufzuführen; schwieriger ist es, wenn eine ungünstige Finanzlage erfordert, möglichst haushälterisch zu Werke zu gehen. In Folgendem wollen wir die Anlage und Einrichtung eines verhältnismäßig billigen, dabei aber sehr praktisch eingerichteten Jugendheimes zeigen, welches von uns entworfen und demnächst erbaut werden soll.



Katholisches Jugendheim in Buer.



Grundriß des vorgenannten Jugendheims.

Katholisches Jugendheim in Buer.

Das Grundstück des obigen Jugendheims hat eine uneingeengte, freie sonnige Lage an einer baumbepflanzten, ruhigen Straße und grenzt unmittelbar an den Kern der Stadt an. Es ist so groß bemessen, daß außer einem großen Vorgarten noch genügend Raum für den Turn- und Spielplatz vorhanden ist.

Nach Durchschreiten des Vorgartens und des Haupteinganges gelangt man in einen geräumigen Flur, von dem alle wesentlichen Räume direkt zu erreichen sind.

An erster Stelle wäre hier der Turn- und Vortragssaal mit der erforderlichen Bühne und den Nebenräumen zu nennen. Derselbe soll auch als Festsaal benutzt werden. Bei gleichzeitiger Benutzung zu Versammlungen und Vorträgen kann er in 3 kleinere Säle abgeteilt werden.

Anschließend an den Saal sind ein Turngeräteraum und ein Garderobe- bezw. Umkleideraum mit anliegenden Brausezellen angeordnet.

Ferner sind untergebracht: ein Lese- bezw. Spielzimmer, das durch das angrenzende Vorstandszimmer erweitert werden kann; ein Zimmer zur Aufbewahrung von Erfrischungsgetränken, Obst und dgl; die Treppenanlage nach dem Obergeschoß und die Toilettenräume.

Durch einen Nebenflur ist die etwas vertieft liegende Kegelbahn zu erreichen. Vom Nebeneingang ist ferner eine große Terrasse zur Benutzung als Aufenthaltsraum im Freien vorgelagert. Im Obergeschoß ist noch ein Reserveraum und eine Wohnung für die Wärterin vorgesehen. Im Kellergeschoß sind die nötigen Vorratsräume untergebracht. Der Spiel- und Turnplatz schließt sich an die Terrasse an und ist von dieser gut zu übersehen. Bei Gestaltung des Aeußeren ist der Hallenbau zurückgedrängt und versucht worden, mehr den Charakter eines gemütlichen Heims zu erzielen. Farbige Fensterläden, Lattenwerk mit entsprechender Anpflanzung, Blumenschmuck vor den Fenstern in Verbindung mit weiß getünchten Wänden und rotem Ziegeldach, sollen zur Erhöhung dieses Eindrucks beitragen. Die Kosten sind ohne Inventar auf 25 000 Mark berechnet.

Nummer 2

der Allgemeinen Deutschen Jugendpflege

wird u. a. folgende Themen behandeln:

1. „Wie ist ein Jugendpflegerkursus vorzubereiten und durchzuführen?"

   von Kreisjugendpfleger F. Klein, Aachen, Direktor der Städtischen Schwimm- und Badehallen. — Herausgeber des „Jahrbuch der deutschen Schwimmerschaft."

2. „Die Ausbildung berufsmäßiger Jugendpfleger"

   von Pfarrer Haupt, Direktor des Jugendpfleger-Seminars Traben-Trarbach.

3. „Trage bei mehrtägigen Wanderungen am Sonntage den religiösen Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung"

   Schriftleitung.

4. „Aenderung des Milieu im Interesse der Jugendpflege"

   von Dr. L. Schiela, München; Jugendsekretär der Katholischen Jünglingsvereine Süddeutschlands; Herausgeber von „Die Jugendpflege", Monatsschrift für die schulentlassene katholische Jugend.

5. „Die Pfadfinder-Uebungen und -Spiele als Erziehungsmittel der deutschen Jugend"

   von Hauptmann Karl Freiherr von Seckendorf, Metz.

6. „Mehr Helferinnen in der weiblichen Jugendpflege"

   Schriftleitung.

160237

Unser Aufruf zur Mitarbeiterschaft hat lebhaften Anklang und weiteste Unterstützung gefunden. Besonderen Dank sind wir den verschiedenen Ministerien und Regierungen schuldig, welche uns Vertrauensmänner für die Jugendpflege ihres Bezirkes gestellt bezw. empfohlen und durch statistische Angaben über die Jugendpflegebewegung in den ihnen unterstellten Landesteilen das größte Entgegenkommen und Interesse für unsere Zeitschrift bekundet haben. Nachstehend bringen wir das Verzeichnis der

Mitarbeiter für die „Allgemeine Deutsche Jugendpflege“:

Brunner Dr. jur., Professor, Juristischer Dezernent des Polizeipräsidiums in Berlin.

Bachmann, Kgl. Kreisschulinspektor in Kreuznach.

Berensmann Dr., Stadtschulrat, Hanau a. M.

v. Bißing, Exzellenz, General d. K. und M. d. Herrenhauses.

Bollhöfer-Lemgo, Zollinspektor (für Fürstentum Lippe).

Brunzlow Dr., Oberstabsarzt, Bonn a. Rh.

Brück, Rektor, Vorsitzender des Weltverbandes Kath. Lehrer, Bochum.

Burkhardt, Bezirksschulinspektor, Gera (für Fürstentum Reuß).

Deneke, Vorsitzender d. Handlungsgehilfenverbandes 1858, Hamburg.

Ebelt Dr., Arzt, Berlin.

Ebert, Lehrer und staatlicher Jugendpfleger, Berlin.

Eitner, Oberstleutnant, Stolp i. P.

Engel Reimers Charlotte, Dr. phil., Berlin-Grunewald.

Eskildsen, Seminarlehrer und Kreisjugendpfleger, Tondern in Schleswig.

Fräsdorf, Kreissekretär und Kreisjugendpfleger, Mayen Bez. Coblenz.

Dr. Frielinghaus, Regierungsrat (für Regierungsbezirk Osnabrück.)

Giehrl, Hauptmann im Großen Generalstabe, Berlin.

v. d. Goltz, Exzellenz, Generalfeldmarschall, Grunewald.

Graf, Turninspektor, Berg.-Gladbach, staatlicher Jugendpfleger für d. Reg.-Bez. Köln a. Rh.

Grapentin, Lehrer, Leutn. d. R., Berlin.

Greten, Turnlehrer, Jugendpfleger des Regbz. Hannover.

Grote, Lehrer und Jugendpfleger, Osterfeld.

v. Hassel, Major und Bataillonskommandeur, Münster in Westfalen, Vertrauensmann des Jungdeutschland-Bundes für den Reg.-Bez. Münster.

Haupt, Pfarrer, Direktor des Jugendpfleger-Seminars in Traben-Trarbach.

Heinen, geistl. Rektor, Volksverein München-Gladbach.

Hoffmann, Großh. Seminarlehrer Alzey.

Hövels, Oberleutnant d. R., Prorektor am Königl. Lehrer-Seminar Dorsten.

Huch Dr., Amtsrichter, Kattowitz.

Jung, Generalmajor, Charlottenburg, 1. Geschäftsführer des Jungdeutschlandbundes.

Kappen, Beigeordneter, Gladbeck i. W.

Kissinger, Professor, Stadtschulrat, Darmstadt, Schriftführer der Hess. Landesgruppe d. Jungdeutschland-Bundes.

Klein, Kreisjugendpfleger, Direktor der Städt. Schwimm- und Badehallen in Aachen, Herausgeber des Jahrbuches der Deutschen Schwimmerschaft.

Krieghoff Dr., Amtsgerichtsrat, Schloß Ebeleben.

D. Dr. E. Kühl, Geh. Konsistorialrat, Universitätsprofessor in Göttingen, Vorsitzender d. Jugendpflegeausschusses für Göttingen.

Linkenbach L., Schriftsteller, Mainz (für Kreisamt Mainz).

Lucht, Pastor, Lundern i. Schleswig-Holstein.

Maier Ernst, Professor, Karlsruhe (für Großherzogtum Baden).

Matz Else, Dr. phil., Direktorin des Lyzeums Wilhelmshafen.

Melior Exzellenz, Gen.-Leutnant z. D. und Bezirkskommandeur, Lübeck.

v. Münchow, Leutnant im Hus.-Regt. Blücher, Geschäftsführer des „Jungsturms“, Berlin.

Peiser Bona, Bibliothekarin, Berlin.

v. Petruschky, Kontreadmiral, Kiel.

Rehkuh Dr., Professor, Stadtschulrat, Braunschweig, Vorsitzender des Jugendpflegeausschusses für Braunschweig.

Dr. Schandig, Vereinsgeistlicher für Innere Mission, München (für Reg.-Bez. München).

Dr. L. Schiela, München, Jugendsekretär d. Kath. Jünglingsvereine Süddeutschlands, Herausgeber von „Die Jugendpflege“, Monatsschrift für die schulentlassene katholische Jugend.

Schulz, Turnlehrer, Köslin, Jugendpfleger für den Regbz. Köslin.

Schnitter, Schulrat, Bezirksschulinspektor in Ulm.

v. Seckendorf, Freiherr, Hauptmann in Metz.

P. Schulze, Rektor, Mülhausen i. Thür., staatlicher Jugendpfleger für den Regbez. Erfurt.

Dr. Sickinger, Stadtschulrat in Mannheim.

Steinau, Kartograph im Königl. Württ. Kriegsministerium, Stuttgart.

Strohmeyer, Oberturnlehrer, Dortmund.

Traub, Pfarrer, Ulm-Söflingen, Vors. d. Vereinigung für Jugendgerichtshilfe und Jugendfürsorge.

Urselmann, Rektor, Horst-Emscher.

Wanner, Professor, Butzbach.

Weißsemmel, Schiffbauingenieur, Rüstringen.

Wodtke, Lehrer, Magdeburg, Vorsteher d. Beratungsstelle für Jugendpflege im Regierungsbezirk Magdeburg.

Ferner haben insgesamt Beiträge zugesichert: „Verband Katholischer Gesellenvereine“, Köln a. Rh.; — „Jungsturmkorps „blau-weiß-blau“, Berlin; — „Deutscher Schutzverband gegen die Fremdenlegion“, München; — „Zentralstelle des Jungdeutschlandbundes“, Berlin. — Außerdem sind eine große Zahl von Damen und Herren zur gelegentlichen Mitarbeit bereit.

Schriftleitung: A. Kemmermann, Buer i. W., Akazienstraße 4. — Verlag der Allgemeinen Deutschen Jugendpflege F. Arenhold, Buer i. W., de la Chevaleriestraße. — Druck: D. Meininger, Verlagsdruckerei, Neustadt an der Haardt.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

☐ **Stolzenau**, 23. Juni. **Ortsausschuß für Jugendpflege.** Am gestrigen Tage fand im Saale des hiesigen Gemeindehauses eine Versammlung der Vertreter verschiedener Körperschaften und Vereine statt, deren Aufgabe es ist, an der Pflege des Geistes wie des Körpers unserer schulentlassenen Jugend irgendwie mit zu arbeiten. Einberufen war diese Versammlung von Herrn Superintendenten **Loose** als dem Ortsgeistlichen. Seiner Aufforderung, an derselben teilzunehmen, waren die Eingeladenen freundlichst gefolgt. Einleitend machte der Genannte die Erschienenen mit dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. Januar 1911, betr. Jugenpflege, bekannt, indem er zugleich die Notwendigkeit derselben auch für unsere Verhältnisse betonte, wie sie in dem Vorhandensein des Jünglings-, Jungfrauen- und Turnvereins usw. für unseren Ort bereits ihren Ausdruck gefunden habe. Es handele sich nunmehr um die Organisation der Jugendpflege nach einheitlichen Gesichtspunkten, wobei jedoch hervorzuheben sei, daß jeder Verein auch in Zukunft seine volle Selbstständigkeit behalte. Dasjenige, was erstrebt werde, sei vielmehr eine freie Entwicklung aller geeigneten Kräfte, die imstande seien, das gemeinsame Ziel: Die Heranbildung einer sittlich tüchtigen, nach allem Edlen und Guten strebende, von Gottesfurcht und Vaterlandsliebe, Gemeinsinn und Heimatsliebe erfüllten Jugend zu erreichen. Zu diesem Zwecke gelte es jetzt, einen Ortsausschuß zu bilden, der das Gebiet der Kirchengemeinde Stolzenau umfassen müsse und sich am besten aus Vertretern der an der Jugendpflege direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften und Vereine zusammen setze. Die Versammlung stimmte diesen Ausführungen zu und wählte alsdann zu Mitgliedern des Ausschusses diejenigen Herren und Damen, die als Vertreter der in Betracht kommenden Vereinigungen anwesend oder anzusehen waren, nämlich Superintendent Loose (Jünglingsverein) als Vorsitzenden, Bürgermeister Schröder (Magistrat) als stellvertretenden Vorsitzenden, Tischlermeister Hagedorn (Bürgervorsteherkollegium), Schuhmachermeister Schmidt (Kirchenvorstand) Zimmermeister Falldorf (Schulvorstand), Kantor Troe (Lehrerkollegium der Volksschule), Rektor Mohwinkel (Privatschule), Lehrer Bühre und Maurermeister Könemann (Fortbildungsschule), Landmesser Maaß und Gärtner Hartmann (Turnverein), Steuerinspektor Storck (Kriegerverein), Bäckermeister Frederking und Malermeister Meiland (Innungsausschuß), Lehrer Dierking (Volksschule in Holzhausen), Halbmeier Holze (Gemeindevorstand daselbst), Frau Superintendent Loose und Gemeindeschwester Elly (Jungfrauenverein), sowie Fräulein Schröder, Fräulein Cordemann und Fräulein Obermüller als Mitarbeiterinnen an der Erziehung der weiblichen Jugend. Nachdem dann noch der Vorsitzende die Gewählten mit der Arbeit des Ortsausschusses an der Hand bestimmter Leitsätze bekannt gemacht hatte, schloß derselbe mit herzlichen Danke für die zugesagte Mitwirkung der Erschienenen und mit dem Wunsche, daß Gott die nun in Angriff genommene Arbeit segnen wolle, die anregend verlaufene Versammlung.

160239

An

die Einwohnerschaft der Stadt

Rehburg.

In der letzten Zeit sind von gewissen Seiten in unserer Gemeinde Behauptungen ausgestreut, die geeignet sind, das Vertrauen der Einwohnerschaft zu der Stadtverwaltung zu erschüttern und das, was Rehburger Bürger geschaffen haben, in den Schmutz zu ziehen. Wir erkennen jede sachliche Kritik unserer Beschlüsse dankbar an und werden auch in Zukunft noch Vorkehrungen treffen, daß solche erleichtert wird, aber energisch verwahren müssen wir uns gegen eine Wühlerei, die mit Unwahrheiten und Schmähungen arbeitet, die den Bürger gegen den Bürger hetzt und den Frieden in unserer Gemeinde stört.

Zur Steuerung der Wahrheit erklären wir folgendes:

1. Die Schuldenlast der Stadt beträgt zur Zeit rund 15000 Mk. Sie ist entstanden aus dem Ankaufe des Stören'schen Wesens und dem Ankaufe des Schulplatzes am Markte. Diese Schuldenlast ist außerordentlich gering gegenüber den großen Aufwendungen für das Wasserwerk, für die Feuerwehr und für Schul- und Wegebauten.

2. Der Steuerfuß, den Rehburg hebt, gehört zu den geringsten im Kreise. Viele umliegende Gemeinden heben das Doppelte und Dreifache. Von den Steuern muß die Gemeinde $^3/_4$ an den Kreis abführen. Sie verbraucht also für sich nur $^1/_4$.

3. Die Sparkasse sollte beim Dienstantritt des zeitigen Bürgermeisters wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten auf behördliche Anordnung und auf Drängen mehrerer Stadtvertreter aufgehoben werden. Auf dringende Bitte des Bürgermeisters bei den Behörden ward eine einjährige Frist gewährt. Heute hat die Sparkasse im Reservefonds ein der Stadt gehörendes Barvermögen von 120000 Mk. und gibt jährlich mehrere tausend Mark zur Steuererleichterung in die Stadtkasse.

4. Die Bauschule hat die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse im günstigsten Sinne beeinflußt, ohne der Stadt eine Last zu sein.

Aus dem allen ergibt sich klar, daß kein Grund zur Beunruhigung vorliegt. Wir glauben, voll und ganz zum Wohle unserer Gemeinde gehandelt zu haben. Darum fordern wir alle ruhig und sachlich denkenden Einwohner unserer Gemeinde auf, mitzuhelfen, daß jenen Leuten, die zum Teil aus eigennützigen Motiven oder aus vollständiger Unkenntnis der Rehburger Verhältnisse, den Frieden der Gemeinde gefährden, das Handwerk gelegt wird.

Rehburg, im März 1912.

Magistrat und Bürgervorsteher der Stadt Rehburg.

160240

Magistrat Rehberg

Verfassungsstatut
(Abschr.)

160241

Verfassungs - Statut

für die Stadt

Rehburg.

Für die Stadt R e h b u r g wird auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1859 (L.G.O.)der § § 61 ff. der dazu ergangenen Bekanntmachung des Ministeriums des Innern von demselben Tage, der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 und des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zustä ndigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden mit Bestätigung des Kreisausschusses des Kreises Stolzenau und Zustimmung des Bürgervorsteher- Kollegiums der Stadt das nachstehende

Verfassungsstatut

erlassen :

160243

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Gemeindebezirk umfasst die Stadt und deren Feldmark, einschliesslich des in ihr liegenden Grundbesitzes der Königlichen Klosterkammer.

Die Grenzen werden gebildet :

Im Norden:

Durch den Schwarzen Bach, die Feldmarken von Brokeloh und Husum;

Im Osten :

durch die Feldmarken von Schneeren und Mardorf.

Im Süden :

durch die Feldmarken von Winglar, Bad Rehburg und durch die Klosterkammerforst.

Im Westen :

durch die Feldmarken von Loccum, Leese und Landesbergen-Heidhausen.

Die Grenzen des Gemeindebezirkes sind, soweit das nicht be-

reits geschehen ist, durch Versteinung zu bezeichnen und von 10 zu 10 Jahren zu revidieren.

Eine nähere Feststellung der Grenzen des inneren Stadtbezirkes und der Wahlbezirke (§ 42) ... unterliegt der Beschlussfassung der städtischen Kollegien.

§ 2.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten steht der Stadt zu. Ebenso gebührt der Stadt die in den §§ 69 und 70 der L. G. O. und § § 34 und 35 der Kreisordnung bezeichnete Teilnahme an der Handhabung der Polizei (vergl. auch § 35 dieses Stat.)

§.70. L.G.O. Abs. 1.

Diese Teilnahme ist unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden mit Hülfe der Gemeindediener unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Polizeibeamten (Gendarmerie) auszuüben.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung wird - unbeschadet der Vorschriften der Kreisordnung und der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des

160245

Bezirksausschusses - in erster Instanz von dem zuständigen Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten ausgeübt.

§ 3.

Bei den Wahlen zur Kreisvertretung wählt Rehburg gemäss § 44 Kr.O. im Wahlverbande der Städte.

In landschaftlicher Beziehung gehört Rehburg zum ehemaligen Fürstentume Calenberg und ist in der Städtecuria der Calenberger Landschaft vertreten.

Abs. 2. ist wegen der vielfach vorgekommenen Auffassung, dass für Rehburg [illegible] Gesetze anwendbar seien aufgenommen

II. Gemeindemitgliedschaft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke Rehburg ihren Wohnsitz (juristisches Domizil) haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind (§ 1 d. Ges. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) bilden die politische Gemeinde Rehburg (vgl. Ges. vom 8. März 1871, § 74, 3 a).

Dieselben sind entweder Bürger oder Einwohner (§§ 16 und 17).

III. Bürgerrecht.

§ 5.

§ 4 altes Statut
§ 20 St. O.

In der Stadt Rehburg gibt es nur einerlei Bürgerrecht.

~~Unterschiede hinsichtlich der Teilnahme an den Gemeindenutzungen werden jedoch nicht aufgehoben.~~ 1

~~Auch werden~~ Die bisherigen Verhältnisse des ~~sogen.~~ Realbürgerrechtes werden durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

§ 5 altes Statut
§ 21 St. O.

Der Magistrat verleiht das Bürgerrecht durch Aushändigung eines Bürgerbriefes.

Er hat eine Bürgerrolle zu führen und sie stets auf dem Laufenden zu halten.

Die Verleihung und Versagung des Bürgerrechtes bedarf der Zustimmung der Bürgervorsteher.

§ 7.

§ 6. altes Statut

Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle Einwohner, welche

den Unterstützungswohnsitz in der Stadt Rehburg besitzen und von unbescholtenem Wandel sind.

§ 27. St.O.

Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes allein kann ein Recht auf dessen Verleihung nicht abgeleitet werden.

§ 8.

§ 7. alten Statut
§ 22 St. O.

Verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechts sind diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ein mit einem Wohngebäude versehenes Grundstück eigentümlich besitzen oder ein mit einem oder mehreren Gebäuden bebautes Grundstück eigentümlich erwerben, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Rehburg haben.

Gleicher Verpflichtung unterliegen solche Personen, welche behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines stehenden bürgerlichen Gewerbes sich dauernd im Gemeindebezirke niedergelassen haben, mit Ablauf von 3 Jahren nach begonnenem Gewerbebetriebe (vgl. Gew. Ordg. § 13).

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechtes tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für weibliche Personen ein.

Dem Bürgermeister der Stadt Rehburg wird, sofern er nicht schon Bürger ist, das Bürgerrecht bei seinem Amtsantritte ohne Zahlung eines besonderen Bürgergewinngeldes verliehen.

§ 10 altes Statut.
§ 25 St. O.

§ 9.

Gelangen mehrere zum ungeteilten Besitze eines Wohnhauses innerhalb des Gemeindebezirkes, so ist nur einer zur Gewinnung des Bürgerrechtes verpflichtet. Diesen haben die Beteiligten innerhalb einer dreimonatlichen Frist dem Magistrate zu benennen. Nach Ablauf der Frist steht die Auswahl lediglich dem Magistrate zu.

§ 11 altes Statut

§ 10.

Oeffentliche Verwaltungen und juristische Personen sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nicht verbunden.

§ 11.

Für Gewinnung des Bürgerrechtes

160249

§ 12 alten Statut
§ 28 St. O.

ist eine Gebühr von 25 Mk. in die Kämmerei-Kasse zu zahlen.

Hat jedoch der Vater, bezw. die Mutter (§ 8) der das Bürgerrecht zu verleihenden Person bereits das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Rehburg besessen, so ermässigt sich obiges Bürgergewinngeld auf Mk. 10.

Dienstboten, welche 15 Jahre bei derselben Herrschaft oder deren Rechtsnachfolger ununterbrochen ohne Tadel gedient, sollen ganz, die, welche 10 Jahre also gedient haben, zur Hälfte vom Bürgergelde frei sein.

Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

§ 13 alten Statut
§ 28, Abs. 2, St. O.

§ 12.

Die im Amte befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten, - mit Ausnahme der Militärpersonen, - die Geistlichen und die Volksschullehrer sind zur unentgeltlichen Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, sofern sie im Stadtbezirke wohnen und dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind.

Wenn sie jedoch aus einem der im § 8 genannten Gründen zum Bürgerrechtserwerbe gegen Zahlung des Bürgergewinngeldes verpflichtet sind oder später in ein Verhältnis eintreten, welches sie dazu verpflichtet, so haben sie das Bürgergewinngeld zu entrichten.

§ 16 altes Statut
§ 30 St. O.

§ 13.

Alle Bürger haben vor dem Magistrate persönlich mittels Handschlages oder im Falle der Abwesenheit durch schriftliche Erklärung - die auf Verlangen des Magistrats öffentlich beglaubigt sein muss - die treue Erfüllung der ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§ 17 altes Statut
§ 32 St. O.

§ 14.

Das Bürgerrecht wird verloren durch Wegzug aus dem Stadtgebiete, sofern eine Ansässigkeit nicht fortdauert, und endlich durch Verzicht. Dieser ist indessen nur zulässig, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bür-

160251

Die Ehrenrechte als Bürger (Stimmrechtsfähigkeit für die Bürgervorsteherwahlen, Fähigkeit zum Bürgervorsteher und Fähigkeit in den Magistrat gewählt zu werden)

§ 18 alter Statut

§ 33 St. O.

gerrechts (§ 8) nicht vorliegt.

~~Die bürgerlichen Ehrenrechte wer-~~ werden ausserdem durch Vergehen oder Verbrechen nach näherer Bestimmung der § § 20 und 21 verloren.

§ 15.

Das unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbene Bürgerrecht kann auch im Falle eines Wegzuges aus dem Stadtgebiete durch Zahlung einer jährlichen Abgabe von Mk. 1 gewahrt bleiben.

Die während eines dreijährigen Zeitraumes unterlassene Zahlung der Abgabe berechtigt den Magistrat, den Verlust des Bürgerrechtes mit Zustimmung der Bürgervorsteher gegen den Säumigen auszusprechen.

§ 16.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts (§§ 14 und 15) beschliessen die Bürgervorsteher (vgl. § 71).

IV. Einwohnerrecht.

§ 17.

§.19 alter Statut
§§. 35, 36 St.O.

Das Einwohnerrecht wird nach der Gesetzgebung über das Wohnrecht erworben und verloren.

Die Einwohner nehmen an allen Rechten teil, welche nicht durch den Besitz des Bürgerrechtes bedingt sind.

V. Stimmrecht.

§ 18.

§.22 alter Statut

Das Stimmrecht in Sachen der Stadtgemeinde ist durch den Besitz des Bürgerrechtes bedingt.

§ 19.

§.23 alter Statut.
§.83, Abs. 1) St.O

Stimmberechtigt ist jeder Bürger (§ 6), welcher im Stadtgebiete seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigentümer zur Gebäudesteuer veranlagt ist oder nach Massgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung eine Einkommensteuer von mindestens 6 M. jährlich zahlt (vgl. § 82, Abs. 1, Eink.St. Ges. v. 19. Juni 1906).

Jeder Bürger hat nur eine Stimme.

160253

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist unzulässig.*

§ 20.

§. 24 altes Statut
§ 83 Abs. 3, St. O.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind ~~jedoch~~ weibliche Personen und diejenigen, welche unter 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft, ~~in Kost und Lohn eines anderen stehen,~~ 2
in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erworben haben, bis diese erstattet ist, zu Zuchthaus oder mehr als einjähriger Gefängnisstrafe verurteilt oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens sich in Untersuchung befinden oder bestraft sind.

§ 21.

§. 25 altes Statut
§ 84 St. O.

Ausserdem kann auch solchen Personen, welche sich durch unsittliche oder entehrende Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, durch Beschluss des Magistrates und der Bürgervorsteher das Stimmrecht

---

* Ehemänner, die mit ihren Frauen in Gütergemeinschaft leben, ferner die in den §§ 10 u. 12 benannten, gelten lt. Beschluss vom 18.12.12 nicht als Bevollmächtigte.

entzogen werden.

Die Kollegien haben in derartigen Fällen zu entscheiden, ob die bestrafte Handlung nach den besonderen Umständen des Falles geeignet erscheint, das Recht der Stimmfähigkeit abzuerkennen. Sie sind dabei an das Strafurteil des Richters nicht gebunden (vgl. Entsch. d. O.V.G. v. 21. Sept. 97).

Das auf solche Weise entzogene Stimmrecht kann auf dieselbe Weise wieder verliehen werden.

§ 22.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Stimmrechtes, beschliessen die Bürgervorsteher (vgl. § 71).

§ 23.

§. 26 altes Statut.

Die Versammlung der sämtlichen Stimmberechtigten tritt nur bei den Wahlen der Bürgervorsteher zusammen. In allen anderen Fällen werden die Stimmberechtigten durch die Bürgervorsteher vertreten.

160255

VI. Vom Magistrate und den sonstigen städtischen Beamten.

§.§. 38, 39 St. O.

§ 24.

Gemeindevorstand der Stadt und Verw alter der Gemeindeangelegenheiten ist der Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister und zwei ~~Senatoren.~~ Ratsherren.

3

Er ist in allen Gemeindeangelegenheiten die einzige verwaltende und ausführende Behörde und vertritt die Gemeinde nach aussen, insbesondere auch vor Gericht.

§. 53, Abs. 2, St. O.

§ 25.

§. 25
Die Mitglieder des Magistrats werden von dem Magistrate – auf das Mitglied, für dessen Stelle eine Wahl ansteht, ist wahlberechtigt – und den Bürgervorstehern in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt.

Die Mitglieder des Magistrats werden von den vorhandenen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die zur Teilnahme an der Wahl zu berufenden Bürgervorsteher sind durch das Bürgervorsteher-Kollegium zu erwählen. Wenn jedoch hiernach das Wahlkollegium aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, so ist dasselbe durch den Magistrat, bezw.

Verfahren

160256

~~durch die Bürgervorsteher zu gleichen Teilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen.~~

§. 30 alten Statut.
§. 53, Abs. 3, St O

Sofern die Wahlhandlung nicht unter Leitung des Lanrates als Vorsitzenden des Kreisausschusses stattfindet, leitet der Vorsitzende des Magistrats das Wahlgeschäft, ~~wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden.~~

Die Stimmabgabe geschieht mündlich zu Protokoll.

~~Ergibt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, dass nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchem die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Los den Ausscheidenden.~~

~~Wird auf diese Weise auch nach Wiederholung der Wahl eine absolute Mehrheit nicht erreicht~~, so werden die beiden letzten Gewählten zur Auswahl dem Landrate angezeigt. Unter Zustimmung des Kreisausschusses kann diese

Erfolgt eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht, und wird sie auch bei Wiederholung der Abstimmung nicht erreicht,

160257

§ 32 alten Statuts

Auswahl abgelehnt worden. In diesem Falle ist eine Neuwahl vorzunehmen (vgl. § 26, Abs. 3).

§ 26.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Landrat.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis die erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zustande kommt.

§ 27. L. G. O.

Die Bestätigung einer Magistratswahl kann auch wegen sehr naher Verwandschaft unter den Magistratsmitgliedern versagt werden. Jedoch findet diese Vorschrift auf eine nach Uebernahme des Amtes eingetretene Verschwägerung keine Anwendung.

§ 50, Abs. 3, St. O.

§. 8 Kr. O.

§ 27.

Zur Ablehnung oder zu einer früheren Niederlegung eines Magistratsamtes berechtigen:

a) anhaltende Krankheit ;

b) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit von Rehburg mit sich bringen;

c) das Alter von 60 Jahren;

d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;

e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Bürgervorsteher eine gültige Entschuldigung begründen.

§§. 10-27, Nr. 3 Z G.

Die Entscheidung über das Vorhandensein eines der vorstehenden Entschuldigungsgründe erfolgt durch die Bürgervorsteher (vgl. § 71).

§ 33, Abs. 3, Kr. O.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Magistratsmitgliedes (vgl. auch § 47) zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solchen Amtes tatsächlich entzieht, kann durch

160259

Beschluss der Bürgervorsteher für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahre der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden (vgl. § 71).

§ 28.

§. 34. L. G. O.
§ 58 St. O.
§. 34 alten Statut

Die Einführung und Beeidigung der Magistratsmitglieder geschieht durch den Landrat. Die Einführung der Senatoren kann vom Landrate auch dem Bürgermeister übertragen werden.

§ 29.

§ 35 alten Statut

Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre gewählt.

4 Die ~~Senatoren~~ Ratsherren werden auf 6 Jahre gewählt.

5 Alle 3 Jahre scheidet einer der ~~Senatoren~~ Ratsherren aus, das erste Mal nach dem Lose, dann nach dem Dienstalter.

§ 30.

§. 36 alten Statut

Die Ergänzungswahl findet 2 Monate vor Ablauf der Dienstzeit des

ausscheidenden Magistratsmitgliedes statt. Dieses hat an der Wahl teilzunehmen.

Die ausscheidenden Magistratsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 28 altes Statut

§ 31.

Für die Rechnungs- und Kassenführung der Stadt Rehburg, einschl. für die der Gemeinde obliegende Steuererhebung wird ein Rechnungsführer (Stadtkämmerer) auf Kündigung angestellt.

Der Vorbehalt der Kündigung kann durch Beschluss der städtischen Kollegien aufgehoben werden.

Der Kämmerer ist dem Magistrate unterstellt. Sein Amt ist mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar.

§ 32.

Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Magistratsmitglieder - soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt bekleiden - und des Kämmerers werden - unbeschadet der dem Kreisausschusse nach § 32 des Zuständigkeitsgesetzes zustehenden Be-

fugnis - durch besonderes Ortsstatut nach dem Gesetze vom 30. Juli 1899 geregelt.

Dienstreisen und Bürobedürfnisse werden besonders vergütet.

Die Magistratsmitglieder haben daneben die freie Benutzung der Kirchenstände No. 1-3 in der Rehburger Kirche und sind von der Leistung der sogen. Gemeindewerke befreit.

§ 33.

Als Gemeindebeamte werden vom Magistrate auf Kündigung nach Bedarf angestellt :

Ein Ratsschreiber,
ein Rats- und Polizeidiener,
ein städtischer Forstaufseher,
ein Feldhüter,
ein Moorvogt,
ein Wegeaufseher,
ein Wasserwerksaufseher,
zwei Bachgeschworene und
vier Nachtwächter.

Die Besoldung dieser Personen erfolgt nach Massgabe des - nach Beschluss beider Kollegien alljährlich

festzustellenden - Haushaltsplanes.

Die Bürgervorsteher sind über die Würdigkeit der anzustellenden Beamten zu hören.

§ 41 altes Statut

§ 34.

Als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Rehburg hat der Magistrat insbesondere die Verwaltung ihres Vermögens, die Veranlagung und Verteilung der städtischen Lasten und Abgaben und die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten (vgl. § 61).

§ 34 Nr. 0.
§ 42 altes Statut

§ 35.

Der Magistrat ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes (vgl. Schlussatz) und das Organ des Landrats für die Polizeiverwaltung.

Der Magistrat hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

In eiligen Fällen kann der Bür-

§. 35 Kr. O.

germeister für sich allein verfügen.

Der Magistrat hat insbesondere das Recht und die Pflicht :

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des § 127 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 und der § 6 des Gesetzes vom 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen.

3. die ihm vom Landrate oder der Staatsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Massregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen.

4. die vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen entgegenzunehmen.

Auch sind vom Magistrate wahrzunehmen die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibehörde :

5. rücksichtlich der gutachtlichen Anhörung über die Gesuche um Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, des

Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der R.G.O. vom 21. Juli 1869; § 114 d. Ges.v. 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden);

6. hinsichtlich Erhebung der Klage auf Untersagung des Betriebes der in den § § 33 a, 35, 37, 42 b, 53, Abs. 3 und 59 a der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbe.

7. hinsichtlich Erhebung der Klage auf Zurücknahme der in den § § 33, 33 a, 34, 42 b Abs.1 d.R.G.O. bezeichneten gewerblibhen Konzessionen.

8. rücksichtlich der Ersatzgeldansprüche und der Pfändung von Tieren (§ § 69 - 88 des Feld-und Forstpolizeigesetzes vom 1.April 1880 - Ges. Slg. S. 230).

Der Magistrat ist befugt beiAusübung der nach dem vorstehenden ihm zustehenden Befugnisse sich der Mitwirkung der angestellten Gemeindebeamten zu bedienen.

160265

§. 132, L. V. G.

Ueber die Berechtigung des Magistrats, die in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen mittelst Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen, geben die §§ 132 ff. d. L.V.G. vom 30. Juli 1883 die näheren Vorschriften.

§ 43 altes Statut

§ 36.

Der Bürgermeister unterschreibt die Ausfertigungen des Magistrates, jedoch bedürfen Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, der Mitunterzeichnung wenigstens eines weiteren Magistratsmitgliedes.

§ 44 altes Statut

§ 37.

Da wo gesetzlich eine Mitwirkung der Gemeindeverwaltung vorgeschrieben ist, z. B. bei Bearbeitung der Steuer-, Militär- und Landesversicherungsangelegenheiten, beim Feuerlöschwesen, bei den Standesamtsgeschäften (§ 4 d.Ges.v.6.Febr.1875), bei der Errichtung von Nottestamenten (B.G.B. § § 2249 und 2250 in Vorb.mit Art.80 d. Pro. Ausf. Bek.), bei Krankenkassen-

160266

sachen u.s. hat der Magistrat, bezw. der Bürgermeister die betreffenden Funktionen auszuüben, soweit für dieselben nicht noch bestehende Bestimmungen, besondere Kommissionen (z. B. Voreinschätzungskommission in Steuersachen u.a.) gebildet sind.

Zur Vorbereitung von Angelegenheiten einzelner Verwaltungszweige der Gemeinde (Stadtsparkasse, Wege- und Wasserverhältnisse, Wasserversorgungssachen, Armensachen u.a.) können vom Magistrate besondere Kommissionen gebildet werden (St. O. § 76).

§ 47 altes Statut

§ 38.

§ 46 altes Statut

Vorsitz und Leitung im Magistrate steht dem Bürgermeister zu.

Im Falle seiner Behinderung tritt der dem Dienstalter, eventl. dem Lebensalter nach älteste ~~Senator~~ Ratsherren an seine Stelle.

6

Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Magistrats werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters oder die des seine Stelle vertretenden Senators.

Der Bürgermeister ist befugt eilbedürftige Sachen allein zu erledigen, hat dieselben jedoch spätestens in der nächsten Magistratssitzung vorzulegen.

§ 39.

Der Bürgermeister hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

§ 47 altes Statut

Er hat die Leitung aller Ver- w altungsgeschäfte und besorgt deren Verteilung unter die Mitglieder des Magistrats.

§ 40.

§ 29 Z. G.

Beschlüsse des Magistrats oder dem Bürgervorsteher, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzten, hat der Bürgermeister, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Bürgermeisters steht dem Magistrate,bezw.

160268

den Bürgervorstehern, binnen 2 Wochen Klage im Verw altungsstreitverfahren zu.

§ 41.

Der Bürgermeister ist es gestattet, sich nach vorgängiger Anzeige an die übrigen Magistratsmitglieder bis zu 8 Tagen ohne Urlaub aus dem Gemeindebezirke zu entfernen.

VII. Von den Bürgervorstehern.

§ 42.

Das Bürgervorsteher-Kollegium (Gemeindeausschuss) besteht aus 6 Mitgliedern.

§. §. 48. 49 alten Statut

Die Bürgervorsteher werden von sämtlichen stimmberechtigten Bürgern gewählt.

Zwecks dieser Wahl wird die Stadt in 6 Bezirke geteilt. Jeder Bezirk wählt einen Bürgervorsteher.

Es ist nicht erforderlich, dass der Bürgervorsteher in dem Bezirke wohne, in welchem er gewählt wird.

§ 43.

§. 50 alten Statut

Wählbar zum Bürgervorsteher ist

jeder nach Massgabe der §§ 19 - 21 stimmfähiger Bürger.

Der Verlust der Stimmfähigkeit hat den Verlust des Amtes zur Folge.

Gerät ein Bürgervorsteher wegen eines nach § 19 - 21 die Stimmfähigkeit entziehenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung, so hat er sich bis zur rechtskräftigen Freisprechung der Ausübung des Amtes zu enthalten.

§ 44.

§. 51 altes Statut

Die Bürgervorsteher werden auf drei Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt ein Drittel derselben aus und zwar solange nach dem Lose bis der Austritt nach dem Dienstalter erfolgen kann.

Die Wahl der regelmässigen Ergänzung soll im Dezember, der Dienstantritt des Neugewählten am 1. Januar stattfinden.

§ 45.

§. 52 altes Statut

Tritt in der Zwischenzeit ein Erledigungsfall ein, so ist und zwar für die Zeit, für welche der Ausschei-

Ersatzwahl

dende gewählt war, eine ~~Ergänzungswahl~~ vorzunehmen.

8

§ 53 altes Statut

§ 46.

Die austretenden Bürgervorsteher können wiedergewählt werden.

§ 54 altes Statut

§ 47.

Jeder Bürger muss die Wahl zum Bürgervorsteher annehmen.

9 Hinsichtlich der Ablehnung der Wahl und der Niederlegung des Amtes als Bürgervorsteher gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 L.-G.-O.

~~Zur Ablehnung berechtigen die im § 27 aufgeführten Entschuldigungsgründe. Ferner ist zur Ablehnung für die nächsten drei Jahre derjenige befugt, welcher das Amt als Bürgervorsteher während der vorhergehenden Amtsperiode versehen hat.~~

Ueber die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Bürgervorsteheramtes entscheiden die Bürgervorsteher (vgl. § 71).

~~Im übrigen finden die Vorschriften im § 27 bezüglich einer unbegründeten Ablehnung des Bürgervorsteheramtes auch hier sinngemässe Anwendung.~~

10

§ 55. altes Statut

§ 48.

Das Amt des Bürgervorstehers

ist ein Ehrenamt, welches ohne Vergütung versehen wird. Nur notwendige bare Auslagen werden den Bürgervorstehern aus der Stadtkasse vergütet.

§. 56 alten Statut

§ 49.

Die Wahl des Bürgervorsteher geschieht unter Leitung des Vorsitzenden des Magistrats, welcher zwei Bürgervorsteher oder sonstige stimmfähige Bürger als Gehülfen zuzuziehen hat.

Zum Wahltermine sind alle stimmfähigen Bürger der betreffenden Bezirke unter Angabe des Zweckes zu laden.

Die Ladung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung des Magistrats, die mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine erfolgen muss.

Jeder stimmfähige Bürger ist zur Teilnahme an den Wahlen verpflichtet (vgl. § 51).

§. 57 alten Statut

§ 50.

Der Magistrat hat eine Liste der stimmfähigen Bürger aufzustellen und solche 8 Tage lang vor dem Wahltermine zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathause offen zu legen.

160272

§. 27. G. O.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste - welche während der Dauer der Auslegung derselben bei dem Magistrate anzubringen sind - beschliessen die Bürgervorsteher (vgl. § 71).

Vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung dürfen Neuwahlen nicht vorgenommen werden.

§ 58 alten Statuts

§ 51.

Nur die in der Wählerliste eingetragenen Wähler haben Zutritt zum Wahltermine.

Die Stimmabgabe erfolgt mündlich zu Protokoll.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Abgabe von mindestens ein Drittel der nach der Liste vorhandenen Stimmen erforderlich.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht die durch die Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Wahl zu wiederholen. Der Kreisausschuss kann jedoch auf Antrag des

Magistrats eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit). Der Gewählte muss aber mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen.

Ergibt sich nicht sogleich eine Mehrheit von einem Drittel der Stimmen, so ist mit Wiederholung der Wahl in der Art zu verfahren, ~~wie hinsichtlich der Magistratsmitglieder (§ 25). Jedoch entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.~~

[daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Genannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist, und wenn mehrere, so bestimmt das Los den Ausscheidenden.

In dieser Weise ist nötigenfalls solange fortzufahren, bis eine obigen Vorschriften entsprechende Wahl zu Stande kommt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 27 Z. G.

§ 52.

Der Magistrat hat das Wahlergebnis öffentlich bekannt zu machen.

Auf Beschwerden und Einsprüche über die Wählbarkeit des oder der Gewählten beschliessen die Bürgervorsteher, jedoch sind derartige Anträge innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei dem Magistrate anzubringen. (vgl.§ 71).

160274

§ 60 altes Statut

§ 53.

Die Gewählten haben in einer Sitzung des Magistrates, unter Beisein der Bürgervorsteher, mittels Handschlages in die Hand des Bürgermeisters zu geloben, dass sie das Beste der Gemeinde getreu wahrnehmen wollen.

§ 61 altes Statut.

§ 54.

Die Bürgervorsteher stehen nur im Geschäftsverkehre zum Magistrate. Sie haben jedoch das Recht der Beschwerde über den Magistrat oder einzelne Mitglieder desselben an den Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Die Bürgervorsteher handeln jederzeit nach eigener pflichtmässiger Ueberzeugung. Sie sind an Anweisungen und Vollmachten nicht gebunden.

§ 69 altes Statut

§ 55.

Die Bürgervorsteher wählen beim Antritte neuer Bürgervorsteher durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Wortführer und einen Stellvertreter.

Die Wiederwahl zu diesen Aemtern ist zulässig.

Die Namen der Gewählten werden dem Magistrate angezeigt und von diesem bekannt gemacht.

§ 56.

§ 101, Abs. 1, St. O.

Die Bürgervorsteher versammeln sich auf Einladung des Magistrats (§ 58) oder aus eigenem Antriebe (§59).

§ 57.

§ 102 St. O.

Gültige Beschlüsse können von den Bürgervorstehern nur dann gefasst werden, wenn dieselben sämtlich eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.

Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise zur Beschlussfassung, wenn die Bürgervorsteher nach einmaliger erfolglos gebliebener Berufung durch den Magistrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. Bleiben in solchem Falle alle aus, so ist das Bürgervorsteher-Kollegium für das Mal des Rechtes der Mitwirkung in

der betreffenden Angelegenheit verlustig.

§ 105, Abs. 3 St. O.
§ 58 Abs. 3, altes Statut

Bei der zweiten Zusammenberufung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 103, Abs. 2, St. O.

Wer bei einer Angelegenheit ein Privatinteresse hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen.

§ 58.

§ 104. St. O.

Versammlungen der Bürgervorsteher auf Anlass des Magistrates finden infolge besonderer Ladung statt.

Diese muss zeitig vor dem Tage der Verhandlung geschehen und die Gegenstände der Verhandlung angeben.

Bei eiligen Fällen ist Ladung zu sofortigem Erscheinen statthaft.

§ 105. St. O.

§ 59.

§ 68 altes Statut

Versammlungen der Bürgervorsteher aus eigenem Anlass sind durch den Wortführer zu berufen, wenn mindestens drei Bürgervorsteher schriftlich darauf antragen.

Die Ladung erfolgt durch den Ratsdiener.

160277

§ 105, Abs. 3 St. O.
§ 68, Abs. 3, alter Statut.

Die Sitzungen finden im Sitzungszimmer des Rathauses statt (vgl. § 68).

Es ist davon vorgängig dem Bürgermeister unter Mitteilung der Gegenstände der Beratung Anzeige zu machen, und zwar, mit Ausnahme eiliger Fälle, zeitig vor dem Tage der Beratung.

Handelt es sich um Angelegenheiten, über welche in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Magistrats und der Bürgervorsteher beschlossen werden muss, so hat eine Beschlussfassung in diesen Sondersitzungen zu unterbleiben. Es hat vielmehr jeder Bürgervorsteher erst in der gemeinschaftlichen Sitzung so abzustimmen, wie er es nach der Verhandlung für seine Pflicht hält und ist an eine etwaige Beschlussfassung in der Sondersitzung nicht gebunden.

Ueber die Beanstandung von Beschlüssen der Bürgervorsteher vgl. § 40.

§ 60.

Die Bürogeschäfte der Bürgervorsteher (Ausfertigung von Beschlüssen,

Ladungen u.a.) werden auf Kosten der Stadtkasse im Magistratsbüro angefertigt.

VIII. Zuständigkeiten der städtischen Kollegien und ihre Geschäftsführung.

§ 61.

§. 34 G. O.

Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend :

1. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und den Erträgen des Gemeindevermögens;
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten

beschliesst der Magistrat. Gegen dessen Entscheidung kann binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.

Solche Beschwerden und Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 62.

§. 97 St. O.
§. 41 L. G. O.

Die Bürgervorsteher sind vom Magistrate zuzuziehen :

1. bei Veränderungen im Gemeindebezirke,

2. bei Veränderungen in der Verfassung der Gemeinde, namentlich im Stimmrechte,

3. bei Veränderungen im Bestande des Gemeindevermögens,

4. bei Veränderungen in der Benutzungsart des Gemeindevermögend,

5. bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinde,

6. bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,

7. bei Aenderungen in dem Verteilungsfusse der Gemeindeabgaben oder Leistungen,

8. bei Gemeindeprozessen und bei Vergleichen in Gemeindesachen,

9. bei Bereitstellung von Gehaltsaufwendungen für die Gemeindebeamten,

10. bei Feststellung des Haushaltungsplanes, sowie bei der Prüfung und Abnahme der städtischen Rechnungen (vgl. Abschr. IX).

11. bei Bewilligungen von Renumerationen für Gemeindebeamte von mehr als einem Jahresbetrage von 30 M

für den Empfänger,

12. bei Verpachtungen, wenn der jährliche Pachtpreis über M. 75 im Jahre hinausgeht,

13. bei der in § 1 vorgeschriebenen Revision der Grenzen des Gemeindebezirkes.

§. 63 alter Statut
§. 107 " St. O.
§. 58. St. O.

§ 63.

Wenn der Magistrat irgend einen anderen Gegenstand der Gemeindeverwaltung, worüber ihm die Entscheidung zusteht, dem Bürgervorsteher-Kollegium zur Beratung vorlegt, so wird dadurch für den besonderen Fall die Zuständigkeit des Bürgervorsteher-Kollegiums in demselben Umfange begründet, wie für die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Angelegenheiten.

Wo der Magistrat nach den Gesetzen allein zu beschliessen hat (vgl. § § 34, 35, 39, 61) kann er von obiger Befugnis keinen Gebrauch machen.

§. 63 altes Statut
§. 106 St. O.

§ 64.

In den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher leitet

das vorsitzende Mitglied.des Magistrats die Verhandlungen. Das Protokoll darüber ist magistratsseitig zu führen.

§ 63 altes Statut
§ 107 . St.O.

§ 65.

Die Beratungen in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgt gemeinschaftlich.

Jedoch kann vor der Abstimmung auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Wortführers oder auf einen von zwei anderen Bürgervorstehern unterstützten Antrag eines Bürgervorstehers eine abgesonderte Beratung des Magistrats und der Bürgervorsteher eintreten.

§ 64 altes Statut.
§ 107, Abs, 3 u 4 St.O.

§ 66.

Die Abstimmung geschieht gesondert. Zunächst erfolgt die Abstimmung der Bürgervorsteher und sodann die des Magistrats.

Bei Gleichheit der Stimmen unter den Bürgervorstehern entscheidet die Stimme des Wortführers, bei Stimmengleichheit unter den Magistratsmitgliedern die des Bürgermeisters.

§ 67.

§ 107, Abs. 5 u. 6, St. O.

Ist der Beschluss des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher, und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erreichen, so tritt die Entscheidung des Kreisausschusses ein, wenn diese vom Magistrate beantragt wird. Der Magistrat ist verpflichtet, die Entscheidung zu erwirken, wenn dies von der Mehrzahl der Bürgervorsteher beantragt wird, oder wenn die Angelegenheit nicht beruhen bleiben kann.

Vor Einholung der Entscheidung kann sowohl von dem Magistrate, als von dem Bürgervorsteherkollegium zur Herbeiführung einer Verständigung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden.-

§ 68.

Zu den Sondersitzungen des Magistrats oder der Bürgervorsteher werden Zuhörer nicht zugelassen.

§ 109 St. O.

§ 69.

Zu den gemeinschaftlichen Sitzungen der Kollegien können Zuhörer zugelassen werden.

Die Zuhörer sind den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unterworfen.

Wird hiergegen gefehlt, und die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt, so ist derselbe verpflichtet, die Entfernung der Zuhörer zu verfügen und bis dahin, dass dies geschehen, die Sitzung zu schliessen.

§ 110 St. O.

Die Oeffentlichkeit kann vor oder während der Verhandlung auf Antrag eines Mitgliedes ausgeschlossen werden.

Ueber einen solchen Antrag wird nach Entfernung der Zuhörer abgestimmt. Die Oeffentlichkeit bleibt ausgeschlossen, wenn solches von dem Magistrate oder von den Bürgervorstehern beschlossen wird.

§ 70.

§ 42 L. G. O.

Die Beschlüsse des Magistrats und

160284

der Bürgervorsteher bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Kreisausschusses :

1. bei Veränderungen im Gemeindebezirke;
2. bei Veränderungen in der Gemeindeverfassung und im Stimmrechte;
3. bei freiwilligen Veräusserungen, wodurch der Bestand des Gemeindevermögens verändert wird (vgl. auch letzten Absatz);
4. bei Anleihen auf den Kredit der Gemeinde;
5. bei Uebernahme bleibender Lasten;
6. bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen;
7. bei Aenderungen in dem bestehenden Verteilungsmasstabe der Gemeindeabgaben und Leistungen.

§. §. 16 u. 30 J. G.

Beschlüsse über die Veräusserung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen, wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen desselben, unterliegen der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten.

§ 71.

Gegen die Beschlüsse, bezw. Entscheidungen der Bürgervorsteher in den § § 16, 22, 27, 47, 50 und 52 kann binnen zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschusse erhoben werden.

Die Klage steht auch dem Magistrate zu.

IX. Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung und Haushaltsplan.

§ 72.

Die Rechnungsführung über das Stadtvermögen wird unter Leitung des Magistrats durch den Stadtkämmerer (§ 31) nach den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften wahrgenommen.

§ 73.

Die Erhebung der Gemeindeabgaben geschieht nach Massgabe der bestehenden Vorschriften.

Die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben erfolgt nach der Verordnung vom 15. November 1899 und der

Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren.

Der Magistrat kann nach diesen Vorschriften die Beitreibung auch durch Gemeindediener ausführen lassen (Beeidigung derselben als Vollziehungsbeamte).

§ 74.

§. 74 altes Statut
§. 118 St. O.

Spätestens im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres entwirft der Magistrat einen Haushaltsplan für das nächste Jahr.

Derselbe ist mit den Bürgervorstehern zu beraten und festzustellen.

Auf Grund dieses Planes ist für das folgende Rechnungsjahr der städtische Haushalt zu führen.

Abweichungen von dem Haushaltsplane können vom Magistrate und den Bürgervorstehern beschlossen werden.

§ 75.

Die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung liegt dem Magistrate ob.

Derselbe hat mindestens einmal

in jedem Quartale eine regelmässige und mindestens einmal in jedem Rechnungsjahre eine ausserordentliche, dem Rechnungsführer völlig unerwartete Kassenrevision vorzunehmen, über deren Resultat jedesmal ein Protokoll aufzunehmen ist.

Zur Vornahme dieser Revisionen kann der Magistrat eines oder mehrere seiner Mitglieder durch entsprechenden Beschluss bevollmächtigen.

§ 76.

Binnen drei Monaten nach dem Ablaufe eines jeden Rechnungsjahres hat der Kämmerer die städtischen Rechnungen abzuschliessen und solche nebst Belägen dem Magistrate einzuliefern, welcher sie - nötigenfalls unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen - prüft und die dabei aufgestellten Erinnerungen dem Kämmerer zur Erledigung mitteilt.

Nachdem dieser binnen einer ihm zu setzenden Frist die Erinnerungen erledigt hat, wird die Rechnung nebst Belägen und Erinnerungen den Bürger-

vorstehern zur Prüfung im Sitzungszimmer des Rathauses zugänglich gemacht. Die Rechnung und sämtliche Erinnerungen werden dann von den städtischen Kollegien nochmals in vereinigter Sitzung geprüft und über jede Erinnerung nach Stimmenmehrheit entschieden.

Auf Grund dieser Entscheidung wird dem Kämmerer Entlastung erteilt.

§ 77.

Nach Erledigung der Erinnerungen wird die Rechnung nebst Belägen dem Landrate als Vorsitzenden des Kreisausschusses eingesandt, welcher sie nach erfolgter Prüfung dem Magistrate zurückgibt.

X. Schlussbestimmungen.

§ 78.

Durch dieses Statut wird der Vergleich vom 25. Oktober 1779, nach welchem die Stadt "die Hälfte der "Strafgelder von allen in der Rehbur- "ger Feldmark und Holzmark, sowie in

"der Stadt selbst vorfallenden Land-
"gerichts- und Forstwrogen" erhält;
ferner die Fischereiberechtigung der
Stadt in den Nebenflüssen des Moor-
baches in hiesiger Feldmark; das seit
alters bestehende sogen. Wächtergeld;
die Bestimmungen über die Verwaltung
der Stadtforsten (Ges. v. 10. Juli
1859 u. Bek. v. 26. Juli 1859); das
Wasserwerksstatut; kurz alle derarti-
ge Sonderbestimmungen und - Berechti-
gungen nicht berührt.

§ 79.

Dieses Statut tritt am Tage sei-
ner Bestätigung durch den Kreisaus-
schuss in Kraft.

Das Statut vom 21. Juli 1860 ist
damit aufgehoben.

Rehburg, den 18. Juli 1912

Der Magistrat:

(L.S.) gez. Meßwarb.

Stolzenau, den 5. August 1912

Genehmigt.

Der Kreisausschuß

(L.S.) gez. Bergmann

Die Übereinstimmung mit der Urschrift beglaubigt

Rehburg, den 30. Oktober 1931

Der Magistrat

Meßwarb

SIEGEL DES MAGISTRATS ZU REHBURG 1848

160290

Nienburg, den 27. November 1912.

Die vielfachen Verstöße gegen die Vorschriften über den **Verkehr mit Fuhrwerken und Automobilen** geben mir Veranlassung, auf nachstehende Bestimmungen mit dem Bemerken besonders hinzuweisen, daß die Polizeiorgane angewiesen sind, alle Uebertretungen sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

I.

Hannoversches Chaussee- und Wegepolizeigesetz vom 4. Dezember 1834.

§ 18. Kein Fuhrmann darf sich von seinem bespannten Fuhrwerke entfernen, ohne die Zugstränge loszumachen und die Pferde festzubinden.

§ 22. Jeder vorbeifahrende Wagen soll dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbeikommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als nötig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen kann.

§ 23. Ledige Wagen sollen allen beladenen Fuhrwerken ausweichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide nach der rechten Seite hin zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Bankett zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren, so soll das entgegenkommende Fuhrwerk ganz ausweichen.

II.

Reichsstrafgesetzbuch, § 366 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 9.

Bestraft wird:

1. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren anderer mutwillig verhindert;
3. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4. wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder fährt;
5. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt oder stehen läßt.

III.

Polizeiverordnung vom 10. Juni 1901, betreffend die äußere Bezeichnung der Fuhrwerke.

§ 1. Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen bestimmt ist, insbesondere auch jedes Hundefuhrwerk, muß mit dem Vor- und Zunamen sowie auch mit dem Wohnort des Besitzers bezeichnet sein. Besitzer von mehreren derartigen Fuhrwerken sind verpflichtet, außerdem jedes derselben mit einer besonderen Nummer zu versehen.

§ 2 Dasselbe gilt von allen Fuhrwerken, welche zu Zwecken des Gewerbebetriebs im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden.

§ 3. Die Bezeichnung ist an der linken Seite der Fuhrwerke, und zwar:

bei den unter § 1 fallenden entweder an dem Fuhrwerk, oder auf einer an dem Fuhrwerk zu befestigenden Tafel,

bei den in § 2 bezeichneten an dem Fuhrwerk selbst an einer in die Augen fallenden Stelle mit deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift von mindestens 3 Zentimeter Höhe anzubringen.

IV.

Polizeiverordnung betreffend das Ueberholen vorausfahrender Fuhrwerke vom 22. April 1904.

Auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hat das Ueberholen eines in derselben Fahrrichtung sich bewegenden Fuhrwerks durch das folgende und schneller fahrende Fuhrwerk auf der linken Seite zu erfolgen. Entgegenkommendem Fuhrwerk, auch Automobilen ist stets rechts auszuweichen. Auch Automobile sind links zu überholen.

V.

Polizeiverordnung betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke vom 4. bis 6. April 1910.

§ 1. Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen müssen alle Fuhrwerke (auch Schlitten und Hundefuhrwerke) während der Zeit vom Ablauf der ersten Stunde nach Sonnenuntergang bis zum Beginn der letzten Stunde vor Sonnenaufgang mit Licht versehen sein. Für die Feststellung des Zeitpunktes des Sonnenaufgangs und Sonnenuntergangs sind die in den Kalendern angegebenen Zeiten maßgebend. Die Beleuchtung muß mindestens den folgenden Vorschriften entsprechen:

§ 2. Bei Personenfuhrwerken ist vorn an jeder Seite des Wagens eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glase anzubringen, die den Lichtschein nach vorn und nach der äußeren Seite wirft.

Bei allen anderen Fuhrwerken ist an der linken Seite des Wagens oder wenn die Ladung das nicht zuläßt, des Gespannes oder auch unter dem Wagen eine hellbrennende Laterne mit farblosem Glase so anzubringen, daß der Lichtschein nach vorn, seitwärts und rückwärts fällt.

§ 4. Bei Langholzfuhren muß, wenn das geladene Holz mehr als 9 m lang ist, eine zweite hellbrennende Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks, etwa an der Hinterachse, oder an der Ladung so angebracht werden, daß ihr Schein nach rückwärts bis auf das Ende der Ladung fällt.

§ 5. Fuhrwerke aller Art, die während der Dunkelheit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen unbespannt stehen bleiben, müssen während der im § 1 bezeichneten Zeit durch eine hellleuchtende Laterne deutlich bemerkbar gemacht werden.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden für landwirtschaftliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu dem das Wirtschaftsgehöft gehört, nur auf Chausseen und Landstraßen Anwendung.

VI.

Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909.

§ 21. Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Der Führer eines Kraftfahrzeugs, der nach einem Unfalle es unternimmt, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person durch die Flucht zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Er bleibt jedoch straflos, wenn er spätestens am nächstfolgenden Tage nach dem Unfall Anzeige bei einer Polizeibehörde erstattet und die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person bewirkt.

Verläßt der Führer des Kraftfahrzeugs eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hülfloser Lage, so wird er mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

VII.

Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vom 3. Febr. 1910.

§ 19. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen; auf die Notwendigkeit, das Warnungszeichen abzugeben, ist in besonderem Maße an unübersichtlichen Stellen zu achten.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

§ 20. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21. Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegkrümmungen.

Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten bis die Bahn frei ist.

Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Der Landrat. von Buschmann.

Ortsstatut

betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) über die Reinigung öffentlicher Wege wird für den Bezirk der Stadt Rehburg folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die polizeimäßige Reinigungspflicht der innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen öffentlichen befestigten Wege einschließlich der Schneeräumung und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Den Eigentümern werden die im § 5 Absatz 2 des angeführten Gesetzes genannten Personen gleichgestellt.

§ 2.

Die Reinigung hat an jedem Mittwoch und Sonnabend zu geschehen. Außerdem steht dem Magistrat das Recht zu, die Reinigung auch an einem jeden anderen Wochentage anzuordnen.

Der während der Nacht gefallene Schnee muß bis morgens 8 Uhr geräumt sein. Tritt der Schneefall während der Tagesstunden ein, so ist die Räumung alsbald nach Aufhören desselben vorzunehmen und innerhalb einer Stunde zu vollenden.

Das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Asche usw.) ist bei Glatteis oder auf festgelagerten und glatten Schneedecken sofort vorzunehmen.

§ 3.

Straßen, welche an beiden Seiten bebaut, sind von jedem Anlieger bis zur Mitte, Straßen, welche nur an einer Seite bebaut, sind von dem Anlieger ganz zu reinigen.

Die Verpflichtung, den Schnee fortzuräumen, bezieht sich nur auf die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Wegeteile und auf die Gossen, die Streupflicht auf Fußweg und Fahrdamm.

§ 4.

Die Reinigungspflichtigen sind gegen die Haftpflicht, der sie sich wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung dieser durch das Ortsstatut auferlegten Verpflichtung aussetzen, auf Kosten der Gemeinde versichert.

§ 5.

Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber zunächst der Magistrat entscheidet, übernimmt die Stadt die Reinigungspflicht.

Vorstehendes Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rehburg, den 27. März 1913.

(L. S.) **Der Magistrat.**
E. Meßwarb.

Stolzenau, den 2. April 1913.
Vorstehendem Statut stimme ich zu.

(L. S.) **Der Landrat.**
gez. Bergmann.

Bestätigt!

(L. S.) **Der Kreisausschuß.**
gez. Bergmann.

Wilhelm [illegible] und der
Bach mit den Realbürgern -

(Die Niederschrift stammt von dem 1981 ver-
storbenen Heinrich Linnemann Brunnenstraße)

Erstellt v. 4.7.1913

4.7.1913

Im Sande scheint die bekannte Klage des Mühlenbesitzers Friedr. Behre und fünf Genossen zu Stadt Rehburg gegen das dortige Bürgervorsteher-Kollegium zu verlaufen. Wie wir bereits gelegentlich der letzten Verhandlung mitteilten, fordern die Kläger die Ungültigkeitserklärung der am 13. Mai v. J. in Stadt Rehburg stattgefundenen Wahl des Bürgervorstehers Most, da bei dieser Wahl ihrem Antrage, schriftlich bezw. durch Stimmzettel zu wählen, nicht stattgegeben bezw. von dem den Wahlaktleitenden Bürgermeister nur die üblich gewesene mündliche, d. h. öffentliche Wahl zugelassen wurde, der die Wähler durch Verlassen des Wahllokales aus dem Wege gingen. Der Kreisausschuß zu Stolzenau hatte als erste Instanz die Klage kostenpflichtig zurückgewiesen, da die zuständige Landgemeindeordnung über die Form der Wahl-Vorschriften nichts enthalte, und bezüglich der öffentlichen Wahlfür Stadt Rehburg offenbar ein Gewohnheitsrecht in Frage komme. Dieses Gewohnheitsrecht wurde von den Klägern in ihrer gegen die Entscheidung des Kreisausschusses sofort erhobenen Berufung bestritten. Da inzwischen die öffentliche Wahl für Stadt Rehburg durch Ortsstatut festgelegt worden ist, ferner das streitige Mandat bereits im kommenden Herbst erlischt und dann wieder eine Neuwahl, diesmal nach festgelegter Vorschrift und wiederum öffentlich vorgenommen werden muß, war dem Interesse am Prozesse der Boden entzogen, eine Auffassung, die auch die Prozeßvertreter sowie die erschienenen Kläger teilten. Es kam dann, vorbehaltlich der Zustimmung der abwesenden Kläger, ein Vergleich zustande, wonach die Kläger die Klage zurücknahmen und die gerichtlichen Kosten geteilt, die außergerichtlichen Kosten von den Parteien getragen wurden. Ein Widerruf dieses Vergleichs ist nur binnen einer Woche zulässig. Wegen

160294

Kw Stadt Rehburg, 17. Jan. Um die Gültigkeit einer Bürgervorsteherwahl drehte sich eine Klage, die in der am 16. d. Mts. stattgefundenen Sitzung des Bezirksausschusses zu Hannover der Mühlenbesitzer Behre, der Molkereibesitzer Ernst und die Ackerbürger Ahrens, Mahlmann, Mackeben und Bartels, sämtlich hier, gegen das hiesige Bürgervorsteher-Kollegium führten. Bei der am 13. März v. J. stattgefundenen Bürgervorsteherwahl äußerten verschiedene Wähler den Wunsch nach schriftlicher Abstimmung. Von dem Bürgermeister, dem Leiter der Wahlhandlung, wurde aber erklärt, daß er nur die bisherige mündliche Wahl zulassen würde. Darauf gab es im Wahllokale eine scharfe Auseinandersetzung, und ein Teil der Wähler erhob Protest gegen das Verhalten des Bürgermeisters, während der andere Teil der Wähler ruhig weiter wählte. Ein hierauf gegen das Wahlresultat von den jetzigen Klägern erhobener Protest wurde abschlägig beschieden, ebenso die dann beim Kreisausschuß zu Stolzenau angestrengte Klage. Gegen das Urteil des Kreisausschusses riefen die Kläger die Entscheidung des Bezirksausschusses an. Während das beklagte Bürgervorsteher-Kollegium, vertreten durch Rechtsanwalt Philippi-Hannover, den Standpunkt einnahm, daß allerdings Landgemeindeordnung und Ortsstatut über die Art der Abstimmung nichts besagten, aber, da stets öffentlich und mündlich gewählt worden sei, ein Gewohnheitsrecht vorliege, wurde letzteres von den durch Rechtsanwalt Lüdemann-Hannover vertretenen Klägern bestritten. Der Vertreter der Kläger führte auch aus, daß es angesichts des Mangels im Ortsstatut und in der Landgemeindeordnung angebracht erscheine, die einschlägigen Bestimmungen der Städteordnung Platz greifen zu lassen. Ferner sei der Bürgermeister nicht berechtigt gewesen, den Wunsch nach schriftlicher Abstimmung ohne weiteres abzulehnen und die Entgegennahme von Stimmzetteln zu verweigern. Zu einer Entscheidung der Streitfrage, die einer prinzipiellen Bedeutung ohne Zweifel nicht entbehrt, kam es in dieser Verhandlung, zu der sich sämtliche Kläger, sowie verschiedene interessierte Mitglieder des Rehburger Bürgervorsteher-Kollegiums persönlich eingefunden hatten, nicht, denn der Bezirksausschuß erkannte auf Vertagung, da weitere Beweiserhebung über die Vorgänge bei der streitigen Wahl nötig erschien.

Anonym zugeschickt!

~~160296~~

160295

An die geehrten Bürger der guten Stadt Rehburg.

Vor Allem entschuldigt ihr lieben Rehbürger
Daß ich mein Geschreibsel nicht machte frei.
Es geschah dieß aus Noth nicht, Geiz oder Ärger
Sondern nur deßhalb, damit der Brief sei
„Den Bürgern im Gedächtniß stets neu."

Denn wo es sich handelt um Gelder zu zahlen,
Fährt man sogleich mit Gedanken herum.
Man macht sich dann Sorgen, geht lieber zu Wahlen,
Dieß macht bei einem Glas Biere nicht dummer.
„Ihr kommt ums Porto so langsam drum!"

Zur Hauptsache will ich nun eilends hinschreiten:
Vor einiger Zeit kam ich nach Rehburg zur Stadt,
So Abends, nicht zu Wagen und nicht zu reiten
Und nahm Quartier, denn ich war sehr matt.
„Essen und trinken bekam ich satt."

Ich.

160296

Ich schlief im saubern feinen Bette sehr gut.
Das Frühstück hatte mir ganz animirt,
Die Zahlung andern Morgens bracht mich nicht in Wuth
So billig hatte ich noch nie logirt
„Drum, Heil dem Hause und auch mir"

Aber eins ihr guten Bürger des Städtchen
Hat nimmer gefallen, gefällt keinem und mir,
Daß ist das schlechte Trinkwasser im Städtchen
Doch kann der Wirth kein Bißchen dafür.
„Riecht ganz aus nach Grünenwasser schier."

Ihr habt es in der Hand und könnt es auch thun,
Leitet das Wasser vom Berge herab.
Gut Wasser erhält die Gesundheit und ruhen,
Die Groschen, welche ins Wirthshaus sonst gehen.
„Den Frauen macht daß Jammer und Wehen."

Verkaufet den Schmuck, o Frauen ihr Holden,
Ihr Männer, erspart das Geld auch vom Solde,
Führet das Wasser vom Berge auch zu.
So komme ich, und halte ein Weilchen dort Ruh,
Im schönen Rathhauskeller du.

Mit besten Gruß den guten Bürgern von Rehburg
Der Wassergeist.

Der Kampf um das freie geheime Wahlrecht
in Stadt Rehburg in den Jahren 1910 - 1912.

Anstifter für das geheime Wahlrecht war der Bürger Christian Linnemann damals Nr: 188 unterstützt von den Bürgern Heinrich Dralle 186, August Demminger 187 u. Christian Bögen 189. 160297

Bis zu dieser Zeit wurden die 6 Reihebürgervorsteher durch Namens-Zuruf gewählt so, daß jeder vorgeschlagener als Bürgervorsteher seine Stimme, aber für oder gegen ihn stimmte.

Der Vorschlag wer Bürgervorsteher werden sollte, kam vom Rathaus zur Zeit Bürgermeister Wilhelm Weßwalde.

Die 166 Reihebürger der Stadt Rehburg waren in 6 Bezirke oder auch Rotte genannt eingeteilt. Die oben genannten Anstifter gehörten zum 1ten Bezirk oder auch 1ten Rotte unter dem damaligen Bürgervorsteher Heinrich Busse Nr: 190 gegen diesen begann der Kampf zur Wiederwahl um die geheime Wahl durchzusetzen.

Nun setzte auch der Kampf der Gegenseite ein der vom Bürgermeister Wilhelm Weßwalde angeführt wurde.

Der setzte die Macht seiner Lieblinge auf die Plätze gegen die Aufrührer,

daß die Aufseher dieser nun nicht mehr
lockten und die Angelegenheit ging bis zum
Landrat (Bergmann) nach Holzenau, wo
nach 2 Jahren Kampf der geheime Weg
genehmigt wurde.
Wenn der Kampf auch nicht umsonst
gewesen, aber man ließ es den Bürgern
von der damaligen Obrigkeit in Rehburg
X doch fühlen sie mußten manches Unangenehme
nehmen über sich ergehen lassen.
Wie hart auch der Kampf von seiten
der Wirtschaftsführer geführt wurde,
zeigen die verschiedenen Aufrufe
durch Boten, die von Müller des 1. dem
Bezirks der Stadt heimlich ins Haus
geschmuggelt wurden.
Die Jahre vor oder gleich nach 1900 waren
für die Einwohner Rehburgs unruhige und
kostspielige Jahre. Fielen doch in diese Zeit-
spanne die Friedhofs-Verlegung,
Bau der Wasserleitung und Kirchhof-
umbau, der große Brand der Forstschule,
Bau der Bauschule sowie der Neubau
der Gemeinde-Schule II.
Durch diese Lasten auf die Einwohner
entstand Unruhe unter ihnen, daher die
Aufregung gegen den Magistrat u. Forde-
rung für geheimen Weg. Aufruf an die Einwohner
Bürger, Bürger denkt daran [illegible] wird nicht nicht [illegible], wenn weiter X

X achtzigtausend Mark dann auch noch den Beutel drücken!

Fortsetzung

Der Magistrat bestand zu der Zeit aus Bürgermeister Wilhelm Waßmuth ~~[illegible]~~ Senator Wilhelm Meyer Schmiedestr. 54 und Senator Ernst Schröder Heidestr. 88

Eine Anekdote wäre noch zu berichten über Malermeister Heinrich Bruns [illegible] auch genannt ([illegible]) mit folgendem Wortlaut: „Steh ich auf dem Herzberg seh ich nichts als Wiesen, steh ich auf dem Lindener-Berg seh ich nichts als Wiesen, steh ich auf dem Bier-Berg seh ich nichts als Wiesen, [illegible]-berg, Hünenberg Rehburgs-Meterberg.

Eine wahre Geschichte hat sich zugetragen am 5 April 1905 Ein heftiges Frühlingsgewitter hatte sich über Rehburg entladen und ein Blitz traf das Haus Hogrefe (Nachtwächter) am Marktplatz. Opa Dettmer [illegible] erläuterte jedem Besucher denn diesen Vorgang wie folgt: Herr Pastor ich war auf dem Wittfeld ein Gewitter zog herauf mit Blitz u. Donner ich setzte mich auf einen Erdhaufen da kam ein harter Schlag ich dachte der Schlag hat eingeschlagen und siehe da, die Flamme schlug gen Himmel!

Oma Nürge erzählt

(1977 im Alter von 86 Jahren, aufgezeichnet von Horst Hirschler)

Ich bin am 1. April 1908 im Kloster in Stellung gekommen. Da war eine Hausdame, drei Mädchen und ein Diener, der alte Droste, der mußte die Arbeit machen für die zwölf Herren, die Klosterherren (die Kandidaten wurden so genannt): Waschwasser setzen, Schuhe putzen und Kaffee hinbringen. Morgens und auch nachmittags. Wenn nun kein Diener da war, dann mußte es von uns eine machen, von den Mädchen. Mitunter war kein Diener da. Und wir mußten auch Öfen anmachen. Im Monat bekam ich ein Goldstück, zehn Mark, später wurde es immer mehr. Wir haben im Kloster gewohnt. Oben im Konventshaus hatten wir eine Kammer – eine von den ganz großen – drei Mädchen schliefen dort. Im Winter war oft das Waschwasser gefroren. Nachts ließen wir den Ofen ausgehen, und dann war es morgens so kalt, daß wir das Eis erst kaputtklopfen mußten, wenn wir uns waschen wollten. Im Kloster ging es fromm und streng zu. Jeden Morgen Andacht, sonntags mußten wir zur Kirche. In der Zeit war ja auch der Kaiser hier – 1913 war das, bei der 750-Jahrfeier. Da war Tilemann als Konventual hier. Oh, wir haben so viele Kränze gebunden. Das ganze Kloster war geschmückt mit Kränzen, und auf dem Weg ins Kloster hingen sie auch. Erst sind wir bei Pastors in der Scheune gesessen, dann auch im Kreuzgang und haben Kränze gebunden, so viele Kränze. Da war ein Architekt von Hannover, der war lange Jahre da, Wegener hieß er, der sagte, wie man das machen mußte. Und die Maler kamen auch von Hannover. Ein netter Herr, der Herr Wegener, und kam später noch oft. Im Kriege, wenn es so

Oma Nürge





Der Abt begrüßt den Kaiser vor der Kirchentür (die Hand an der Talarnaht)

Abt und Kaiser an der Tür des Konventshauses



wenig zu essen gab, dann kriegte er mitunter Buttermilchsuppe des Abends noch aufgewärmt. Hat der Abt im Kriege auch ein paarmal gekriegt. Da hat er gesagt, wenn wenigstens da frische Kartoffeln rein wären, diese harten Kartoffeln von des Mittags sind schrecklich. Den Kaiser haben wir zu sehen bekommen. Aber begrüßt hat der uns nicht. Der Landrat, der stand da vorn, von Stolzenau der Landrat, und dem hat er gar keine Hand gegeben. Abt Hartwig war ja da, der nahm ihn in Empfang. Gepredigt hat dann der Abt ja auch von dem Schweigen, und daß da die Steine reden. Dann hatten sie extra ein feines Klo kommen lassen. Und so ganz feine Tassen. Er sollte Tee trinken. Hat er alles abgelehnt, der Kaiser, er hat nichts angenommen. Sie haben extra eine Kammer ausgeräumt, und da haben sie das Klo aufgestellt. Aber er hat gar nichts angenommen. Gegessen hat er auch nicht – in Hannover hat er gegessen. Zwei Stunden war er wohl da. Erst der Gottesdienst und dann herumgeführt im ganzen Kloster. Vorher waren schon Autos da. Da waren diese großen Kastanienbäume. Da mußten die Zweige verschwinden, weil das große Auto da vielleicht nicht drunter durch konnte. Damit der Kaiser freie Bahn hätte. Und dann kamen vor ihm die Beschützer mit Motorrädern, und das Auto auch und hinterher auch noch welche. Als es vorbei war, wurden wir alle, die da geholfen haben, am anderen Tag eingeladen und haben dann im Kreuzgang groß gegessen und gefeiert. Der Konventual hat geredet, und dann wurde auch ein bißchen Spaß gemacht. Das war sehr schön.

Damals ein großes Ereignis
in der Nachbarschaft.
(s. Gemeindes Marklohe + Polizei.)

Aus dem Hirschlerbuch
über das Kloster
Loccum

160301

Um sich nicht unbeliebt zu machen (1979) läßt man über den Kaiserbesuch 1913 den Fremdenführer nur eine Lüge berichten!

Der nächste Raum ist der Kapitelsaal. Auch von hier aus erkennen Sie, daß der Kreuzgang früher niedriger lag. An den vier Säulen, die noch ganz romanisch anmuten, merken Sie, daß das entweder der älteste Teil des Klosters ist, oder daß die Säulen aus einer älteren Anlage, die hier einmal stand, stammen. Die Säulen, das sieht man deutlich, stammen aus der Zeit vor 1200, während die Gewölbe späteren Datums sind. Romanisch sind auch die Durchbrüche zum Kreuzgang hin. Die Teilungssäulchen mit sehr schönem Blattstengelschmuck an den Kapitälen.
Die Fenster nach Osten sind aus dem 19. Jh. Um 1600 herum hat man 100 Jahre lang die Äbte hier beerdigt. Deshalb die Grabmäler, die eigentlich hier nichts zu suchen haben.
Ebenfalls gehören die drei Grabsteine der Familie von Hallermund vor dem mittleren Ostfenster nicht auf die Erde, sondern höchstens an die Wand. Nach der Überlieferung sollen Graf Wulbrand von Hallermund, der dem Kloster das Land gestiftet hat, und seine beiden Söhne hier begraben sein. Nach einer unserer Urkunden aus dem Jahre 1183, in dem der Bischof Anno von Minden dem Kloster Loccum den Besitz seiner Güter bestätigt, heißt es, daß am 31. März 1163 Wulbrand von Hallermund mit seiner Frau und seinen drei Söhnen in den Dom zu Minden kam, um in Gegenwart vieler Geistlicher und des damaligen Bischofs, von Rittern und Dienstmannen feierlich zu erklären, daß er zu seinem, seiner Angehörigen und Nachfolger sowie des Grafen Burchard von Lucca (möglicherweise sein Schwiegervater) Seelenheil ein Mannskloster stifte, das der Jungfrau Maria und dem Hl. Georg gewidmet sein sollte und nach der Regel des Hl. Benedict lebe. Wulbrand schenkte dem Kloster die Orte Lukka, Sudfelde, Wagenrode, Wisinhorst. Die drei letzten Orte sind im Laufe der Jahrhunderte untergegangen. Nur den Platz der Burg der Grafen von Lucca, die sogenannte Alt-Lucca finden Sie noch heute im Walde, wenn Sie hinter dem Kloster etwa 10 Minuten die Fulde entlanggehen. Hinter einer Holzbrücke sehen Sie eine aus den Wiesen um einige Meter herausragende alte Aufschüttung, heute von hohen Buchen bewachsen, die schon 1183 „Alt-Lucca" genannt worden ist. Sie muß die Burg des Grafen von Lucca aus dem 9. Jh. gewesen sein. In der alten Erzählung von der Gründung des Klosters Loccum heißt es, daß einer der Söhne des Grafen Wulbrand von Hallermund beim Turnier in Nienburg einen Beinbruch erlitt, an dem er gestorben ist. Er ist dann auf der Luccaburg beigesetzt worden. Die Burg war also damals schon verlassen und ist offenbar als Familiengruft benutzt worden. Als dann hier das Kloster bezugsfertig war, hat man die Gebeine der Toten an diesen geweihten Ort gebracht. Die drei Rosen auf dem mittleren Grabstein sind das Zeichen der Grafen von Hallermund, und es gehört zu den alten Traditionen, daß ich in jedem Jahr am ersten Sonntag nach Trinitatis mit meiner Familie und den gerade im Kloster Anwesenden hierher gehe und drei Rosen auf das Grab lege zum Andenken an den Stifter.
Sie sehen, daß der Raum für unseren Geschmack nicht besonders schön ausgemalt ist. Das hat man seinerzeit für den Kaiser Wilhelm gemacht, der zur 750-Jahr-Feier des Klosters 1913 hier erschien.
Das Kloster hat sich mit seinen Besitzungen immer als Kaiserlich Freies Reichsstift verstanden. Es hat sich die Unmittelbarkeit von Kaiser und Papst mehrfach beurkunden lassen. Zwar hat es 1585 dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg huldigen müssen, aber auch diesen Herren gegenüber hat es sich damals und später immer wieder durch entsprechende Reversalien die möglichst weitgehende Selbständigkeit zu erhalten versucht. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803, und der damit von Napoleon verfügten Auflösung der geistlichen Fürstentümer, erlischt das ehemals Kaiserlich Freie Reichsstift Loccum. Das Kloster aber bleibt unangetastet. 1812 war die Lage noch einmal offenbar recht gefährlich. Das Kloster sollte nach dem Willen der französischen Besatzungsmacht zur königlichen Domäne (König Jérôme in Kassel-Wilhelmshöhe) umgewandelt werden. Aber dann wandte sich 1813 das Kriegsglück, und das Kloster blieb selbständig. Der Abt bleibt Schatz- und Landrat, behält bis 1866 weltliche Funktionen. 1866 verliert Hannover seinen Krieg gegen Preußen. Dem Abt bleibt das Amt des Präsidenten der Calenberger Landschaft. Aber das Kloster bekommt 1878 einen preußischen Curator, der die Vermögensverwaltung übernimmt. Deshalb kommt dann 1913 Kaiser Wilhelm in „sein" Kloster. Damals – 1913 – muß in Loccum und im Kloster viel los gewesen sein. Die alten Loccumer können einem noch manches davon erzählen. Überall wurden Girlanden geflochten, und das ganze Dorf stand Spalier. In der Kirche hat der damals amtierende Abt Hartwig dem Kaiser eine Predigt gehalten. Vom Hof soll ihm dafür eine Länge von 20 Minuten vorgeschrieben worden sein. Aber er soll erklärt haben, darin habe man ihm keine Vorschriften zu machen und hat es auf 45 Minuten Predigtlänge gebracht. Wie mir vor einiger Zeit ein alter Superintendent erzählte, der das Ereignis als Kandidat miterlebt hat, sollen seine Majestät aber dennoch positiv beeindruckt gewesen sein. Wir haben hier im Kloster ein altes Foto, das zeigt, wie Abt Hartwig in untadeliger Haltung mit Krummstab und Mitra, die rechte Hand an der Talarnaht, seine Majestät begrüßen.

44

Polizei-Verordnung

betreffend

die Beseitigung von Tier-Kadavern

in den Kreisen Nienburg, Stolzenau und Sulingen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des §§ 5, 6 und 11 der Kgl. Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Nienburg, Stolzenau und Sulingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Nachdem die Kreisverwaltungen der Kreise Nienburg, Stolzenau und Sulingen mit dem Kaufmann Werner Steiniger aus Jaevenitz einen Vertrag des Inhalts getroffen haben, daß Steiniger bei Steyerberg eine den veterinärpolizeilichen Vorschriften entsprechende Abdeckerei anlegt und die unschädliche Beseitigung sämtlicher für die Beseitigung auf Wasenplätzen in Betracht kommenden Kadaver und Kadaverteile aus den drei Kreisen übernimmt, wird folgendes bestimmt:

§ 1. Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Fallen von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, Tieren des Rindergeschlechts, Schweinen, Schafen, Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen, sowie Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen — hat der Besitzer spätestens am Tage nach dem Tode des Tieres der Abdeckerei in Steyerberg telegraphisch oder telephonisch — oder, wo dies schneller zum Ziele führt, auf andere Weise — zum Zweck der Abholung und unschädlichen Beseitigung Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht auch hinsichtlich der bei der Fleischbeschau eines geschlachteten Tieres verworfenen Teile, soweit diese nicht schon nach Vorschrift durch den Fleischbeschauer an Ort und Stelle vernichtet werden.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt oder Schäfer entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Vieh auf polizeiliche Anordnung getötet worden ist.

Als nicht zu Schlachtzwecken getötet sind alle im Absatz 1 genannten getöteten Tiere anzusehen, die der Fleischbeschau nicht unterlegen haben und als Nahrungsmittel für Menschen nicht verwendet werden.

Liegt Seuchenverdacht vor, so muß dies bei der Anzeige der Abdeckerei mitgeteilt und gleichzeitig dem zuständigen Landratsamt telegraphisch oder telephonisch — oder, wo dies schneller zum Ziele führt, auf andere Weise — angezeigt werden.

§ 2. Die im § 4 der Ausführungsvorschriften vom 1. Mai 1912 zu dem Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R. G. Bl. S. 248) vorgeschriebene Anzeige an den Gemeindevorsteher wird durch die Anzeige an die Abdeckerei ersetzt und braucht deshalb nicht erstattet zu werden.

§ 3. Sämtliche Kadaver und Kadaverteile, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind den mit der Abholung beauftragten Angestellten der Abdeckerei gegen die nach unten stehender Bekanntmachung zu entrichtenden Vergütungen zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die Kadaver und Kadaverteile der auf dem Schlachthof in Nienburg oder auf dem Wagentransport dorthin gefallenen oder in dem Schlachthof getöteten oder bei der Untersuchung beanstandeten Tiere der oben genannten Arten unterliegen nicht den Bestimmungen der §§ 1 und 3, sondern sind innerhalb des Schlachthofes Nienburg unschädlich zu beseitigen.

§ 5. Die Kadaver und Kadaverteile sind bis zur Abholung durch die Abdeckerei so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine sonstige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

Die Kadaver sind in dem Zustande zu belassen, in dem sie sich beim Tode des Tieres befanden, insbesondere ist im seuchenpolizeilichen Interesse deren Abhäutung und Oeffnung verboten. Tierärztliche Eingriffe zwecks Untersuchung sind gestattet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 7. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Hannover, den 8. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Der Abdeckereibesitzer Steiniger in Steyerberg ist verpflichtet, für jeden mit einer nicht durch Seuchenkeime oder durch äußere Gewalt unbrauchbar gewordenen Haut versehenen Kadaver von über 18 Monate altem Großvieh (auch Einhufer) eine Vergütung von 5,50 Mk., geschrieben: „Fünf Mark fünfzig Pfennige“, und für jedes über $1\frac{1}{2}$ Zentner schwere Schwein eine Vergütung von 2,50 Mk., geschrieben: zwei Mark und fünfzig Pfennige“, an die Eigentümer zu zahlen. Bei Rindvieh gilt der vollendete Zangenwechsel als Beweis für das erreichte Alter von 18 Monaten.

Die Entschädigung für jedes andere Stück Vieh, dessen Abholung durch die vorstehende Polizeiverordnung vorgeschrieben ist, beträgt fünfzig Pfennige. Für Kadaver, welche als Seuchenkadaver mit der Haut vernichtet werden müssen, ist eine Vergütung nicht zu zahlen. Das Gleiche gilt für die Kadaver gefallener oder getöteter Hunde und Katzen.

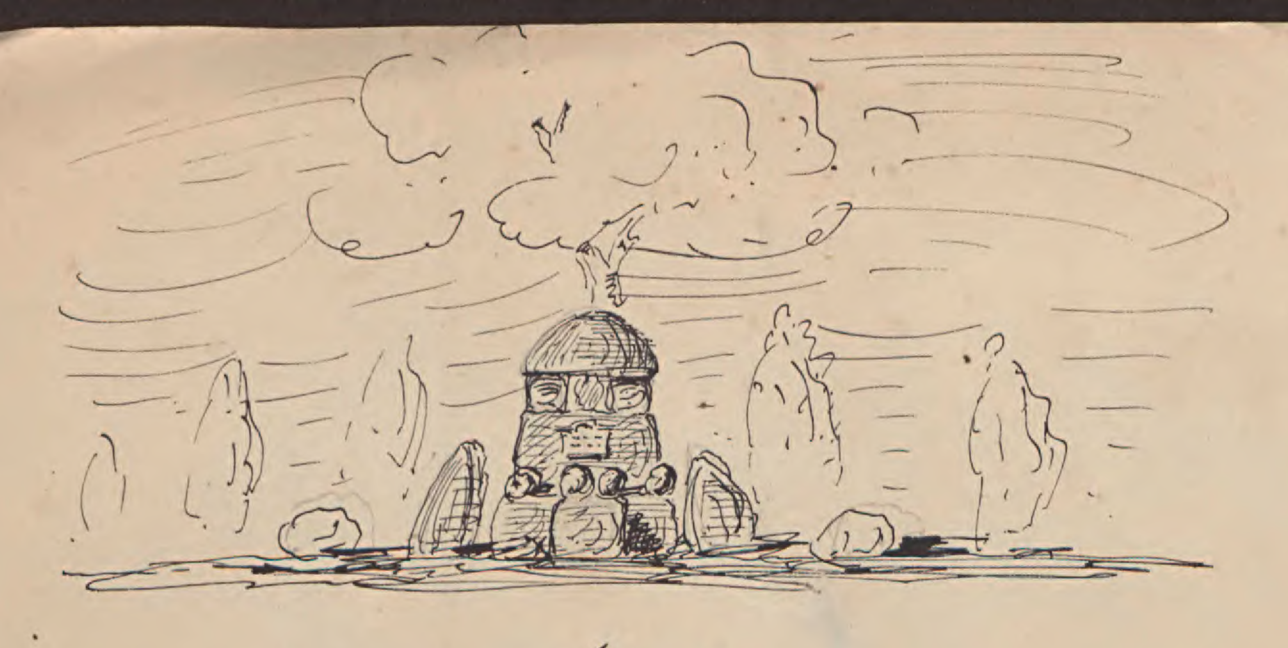
Hannover, den 8. Oktober 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Anmeldungen

sind durch die Polizeibehörde oder direkt an die Kadaververwertungsanstalt per Postkarte oder telephonisch (Amt Steyerberg Nr. 15) zu machen.

Druck von C. J. Georg Glenewinkel, Stolzenau a. Weser.



Aufruf.

(Zum Beschlusse der städtischen Kollegien vom 15. Octob. 1913)

Von mehreren Seiten sind wir aufgefordert worden, der Einwohnerschaft die Möglichkeit zu geben, ihre patriotische Gesinnung und ihren Gemeinsinn in diesen Erinnerungstagen dadurch betätigen zu können, dass sie einen Beitrag zu dem im Bau begriffenen Denkmal stiftet, das dem Andenken an jene grosse Zeit der Befreiung vom französischen Joche geweiht werden soll. Wir kommen hiermit diesem aus echter Vaterlands- und Heimatliebe geborenen Wunsche gern nach und lassen hier angeschlossen eine Liste zur Einzeichnung umlaufen.

Das Denkmal wird etwa 2,60 m hoch werden und soll aus den in unserer Feldmark gefundenen und von einer Reihe von Bürgern in dankenswerter Weise geschenkten Findlingen, jenen vieltausendjährigen Zeugen aus der älteren Erdgeschichte, aufgetürmt werden. Damit werden wenigstens einige dieser Steine den Rehburgern dauernd erhalten bleiben.

Den Spendern einer Beihilfe sprechen wir im voraus den herzlichen Dank der Stadt aus.

Rehburg, den 9. Januar 1914

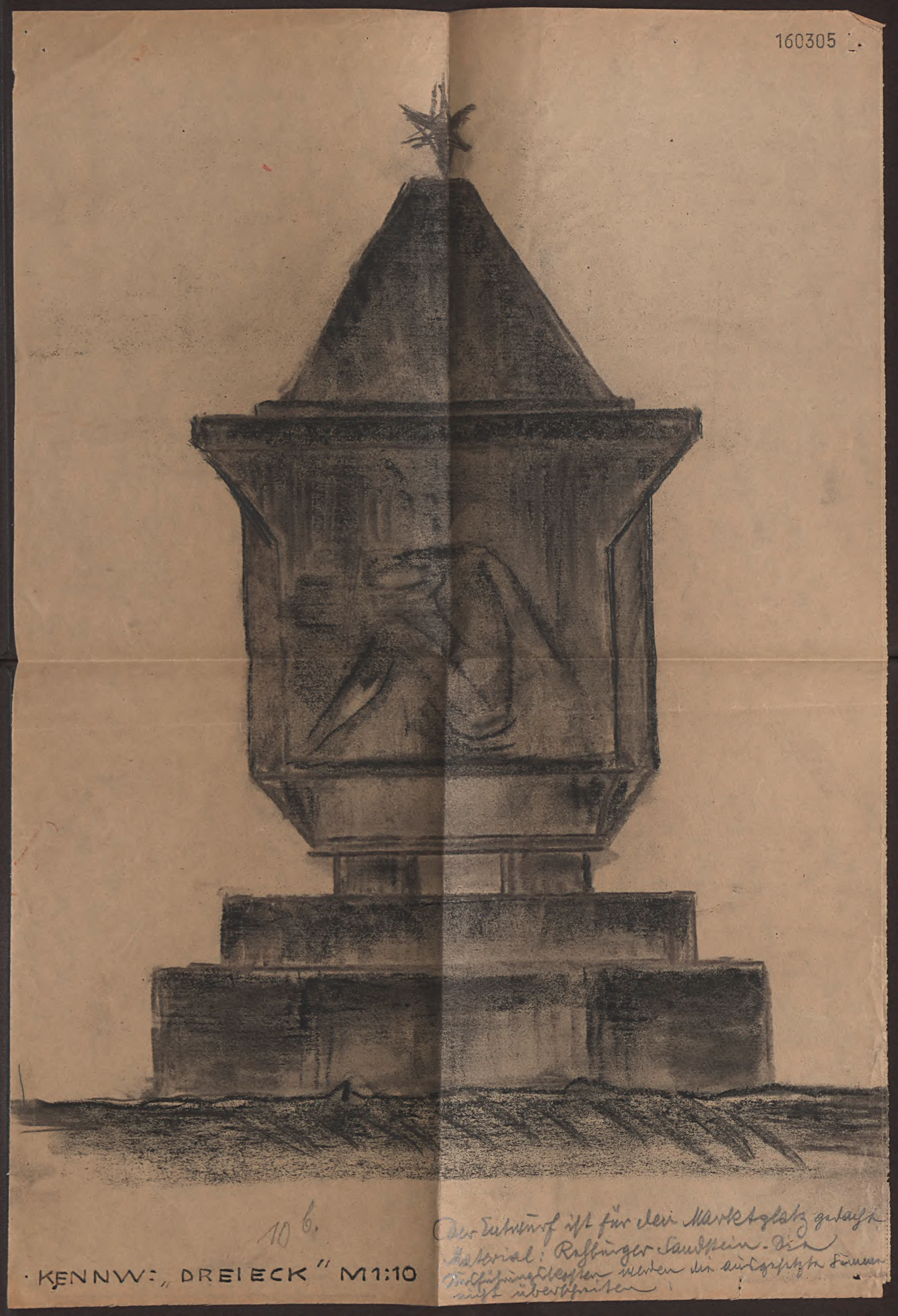
Der Magistrat:

[illegible] Schröder Büsse

160304

Das alte Kriegerdenkmal

1922/23


160305
10 b.
KENNW: „DREIECK" M1:10
Der Entwurf ist für den Marktplatz gedacht.
Material: Rehburger Sandstein. Die
Ausführungskosten werden die ausgesetzte Summe
nicht überschreiten

1922/23



Preisausschreiben.

Die **Stadt Rehburg** erlässt ein Preisausschreiben zur Erlangung von Ideen für eine

Kriegerehrungsanlage.

An Preisen kommen **2000, 1500** und **1000 M.** zur Verteilung; daneben können auch Entwürfe angekauft werden. Unterlagen können vom Magistratsbureau in Rehburg (Stadt) bezogen werden.

Zeichnungen sind bis zum **15. Juli d. Jahres** einzureichen.

Der Denkmalsausschuss.

160307

1922

Unterlage für Preisausschreiben betr. Kriegerehrungs-

anlage in Rehburg (Stadt).

Die Stadt Rehburg plant eine Kriegerehrungsanlage, für die z. Zt. etwa 60 - 70 000 Mark zur Verfügung stehen. Erhöhung des Betrages ist vorbehalten. Die Bevölkerung ist sich über die Wahl des Platzes nicht einig. Es stehen zur Verfügung: I Der Marktplatz, der Brunnenplatz, am Südeingange der Stadt II (Wachtplatz) und der III Mühlenberg. I Der Marktplatz enthält bereits einen Zierbrunnen in einer gärtnerischen Schmuckanlage. (Der Spielplatz der Kinder darf nicht weiter beschränkt werden). Ein Teil der Bevölkerung verwirft den Marktplatz, weil das Denkmal in der Nähe des Spielplatzes der Kinder nicht passend sein werde und weil auch schon in der anliegenden Kirche die Namen der Gefallenen auf Tafeln verewigt sind.

Der Wachtplatz am Südeingange der Stadt ist mit hohen Bäumen bewachsen und enthält eine Pumpenanlage des städtischen Wasserwerks, die beliebig umgeändert werden könnte, sofern dieser Platz gewählt wird. Der Platz bildet ein längliches Dreieck.

Der dritte Platz ist der sich südlich von der Stadt erhebende Mühlenberg, den die Ruine einer abgebrannten Mühle krönt.

Die Auswahl eines Platzes soll dem freien künstlerischen Ermessen der Bewerber anheimgestellt werden.

An Unterlagen werden verlangt: Ein Grundriß und eine Hauptansicht des geplanten Denkmals in einen genügend großem Maßstabe; ein kurzer Erläuterungsbericht und ein Kostenüberschlag.

Die

160308

Die preisgekrönten, bezw. noch angekauften Entwürfe gehen ins das Eigentum der Stadt über.

Das Preisrichteramt werden übernehmen die Herren: Professor Siebern Hannover, Architekt B.D.A. und Bürgermeister Meßwarb in Rehburg, ein noch zu ernennender Bildhauer und 2 Herren des Denkmalsausschusses.

Die eingehenden Entwürfe sollen öffentlich ausgelegt werden.

Die Belegenheit der Plätze ist in den Anlagen dargestellt.

An Preisen kommen 2000 1500 und 1000 Mark zur Verteilung.

160309

Preisausschreiben für eine Kriegerehrung der Stadt Rehburg.

Niederschrift
über die Verhandlungen des Preisgerichts.
Anwesend sind die Herren:
Prof.Herting aus Hannover.
Prof.Siebern " "
Bürgermeister,Architekt Meswarb aus Rehburg.
Bügervorsteher Mackeben " "
" Meyer " "

Es wurde zunächst festgestellt,daß Arbeiten von 23 Bewerbern und zwar 48 Einzelentwürfe eingegangen waren,davon 10 für den Marktplatz,10 für den Wachtplatz und 13 für den Mühlenberg,die anderen ohne bestimmte Angabe über den Platz. Sie entsprechen den gestellten Bedingungen.

Nach einer eingehenden Prüfung und Besprechung der Entwürfe wurden beim ersten Rundgang wegen zu hoher Herstellungskosten oder weil die geplanten Anlagen den örtlichen Verhältnissen nicht genügend angepaßt erschienen ,die folgenden Arbeiten ausgeschieden:

4 a u.b(W.Schönlau Bochum)
5.(Mühlenberg)
8.(Memoria)
9.(Lux)
13 a u.b(Julius Brutus und Kreuz)
14 a,b,c u.d (Hoffen u.Heimat)
15 a(Rundbau)
17 a u.b(Walhall u.Heros)
18 a u.b(Bad Rehburg)
19 a bis f(Für die von 14 - 18)
20.(Ragendes Mal)
21 b(Marktplatz)
22 a u.b(Geweihte Stätte)
23 a u.b(Walhall)
24 b(Original)
27 (Ad astra)
28 a u.b(Heimat).

Nach einem zweiten Rundgang verblieben für die engere Wahl:

7.Hostiam)
10 b (Dreieck)
12.(Sandstein)
14 e (Himmelwärts)
16.(Mühlenberg)
24.(Heimat)
26.(Per aspera)

Da von diesen Entwürfen keiner als vollkommen reif angesehen werden konnte,wurde einstimmig beschlossen:

2 zweite Preise von 1500 M.,
1 dritter Preis von 1000 M.,
2 Trostpreise in Höhe von 500 M.
zu verteilen.

Ein zweiter Entwurf wurde zuerkannt den Entwürfen 12 u.24
Den dritten Preis erhält der Entwurf 14 c.
Die Entwürfe 10 b u. 16 wurden mit dem Trostpreis bedacht.

Nach Oeffnen der Briefumschläge ergaben sich als Preisträger für die <u>zweiten Preise:</u>

Der Bildhauer August Waterbeck in Hannover,
der Architekt Heinz Busch in Elberfeld.

Für den <u>dritten Preis:</u>
Der Bildhauer Schindler in Hannover - Kirchrode.

Für die <u>Trostpreise:</u>

Der Bildhauer August Waterbeck in Hannover
der Architekt Walter Evers in Hildesheim.

Bezüglich

160310

der Bildhauer August Waterbeck in Hannover
der Architekt Heinz Rasch in Elberfeld.

Für den dritten Preis

der Bildhauer Schindler in Hannover - Kirchrode.

Für die Trostpreise

der Bildhauer August Waterbeck in Hannover
der Architekt Walter Evers in Hildesheim.

Bezüglich der Platzwahl läßt sich als Gesamtergebnis des Preisausschreibens erkennen, daß der Marktplatz am wenigsten für die Errichtung eines Denkmals geeignet ist. Der Marktplat wird nach Beseitigung des Brunnens, der nach dem Wachtplatz versetzt werden kann, und nach Ausführung einer großzügigen Baumbepflanzung eine bedeutungsvolle Lösung der Aufgabe er - möglichen. Im Besonderen aber verdient das Mühlenbergprojekt weiter verfolgt zu werden, das, ganz aus den örtlichen Verhält nissen herausgewachsen, in seiner Eigenart nur einzig daste - hen wird. Bei ihm steht nicht die Verschönerung des Stadtbil- des im Vordergrunde sondern die ernste stille Ehrung der Ge- fallenen.
Was die Gestaltung des Denkmals betrifft, gibt sich das Be- streben kund, eine möglichst einfache und ausdrucksvolle Form zu finden, die durch eine zurückfallend eingefügte Plastik auf eine höhere künstlerische Stufe zu stellen ist.

Rehburg, den 22. Juli 1922.

gez.

Siebern

Herting

Meßwarb

Mackeben

Meyer

Bezüglich der Platzwahl läßt sich als Gesamtergebnis des Preisausschreibens erkennen, daß der Wachtplatz am wenigsten für die Errichtung des Denkmals geeignet ist. Der Marktplatz wird nach Beseitigung des Brunnens, der nach dem Wacht platz versetzt werden kann, und nach Ausführung einer großzügigen Baumbepflanzung eine bedeutungsvolle Lösung der Aufgabe ermöglichen. Im Besonderen aber verdient das Mühlenberg projekt weiter verfolgt zu werden, das, ganz aus den örtlichen Verhälnissen herausgewachsen, in seiner Eigenart sinnig nur einzig dastehen wird. Bei ihm steht nicht die Verschönerung des Stadtbildes im Vordergrunde sondern die ernste ~~stil~~ stille Ehrung der Gefallenen.

Was die Gestaltung des Denkmals betrifft, gibt sich das Bestreben kund, eine möglichst einfache und ausdrucksvolle Form zu finden, die durch eine zurückfallend eingefügte Plastik auf eine höhere künstlerische Stufe zu stellen ist.

Rehburg, den 22. Juli 1922.

gez.

S i e b e r n
H e r t i n g
M e ß w a r b
M a c k e b e n
M e y e r.

12

160312

MOTTO: „SANDSTEIN"

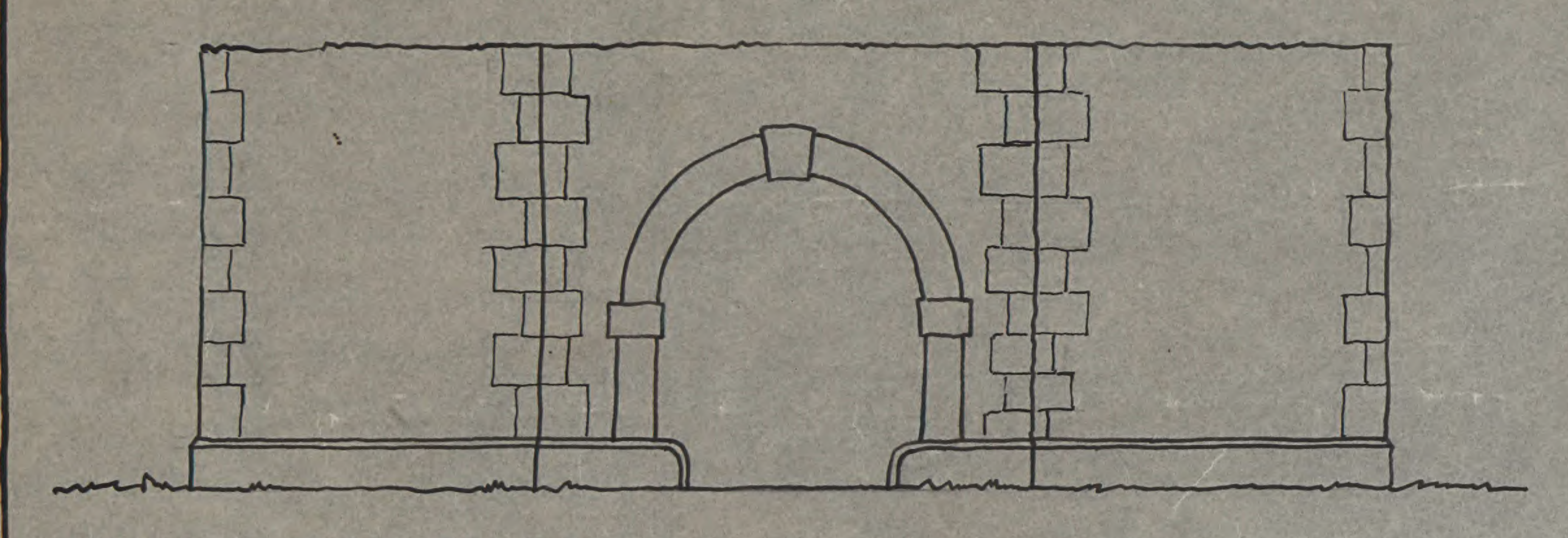


C

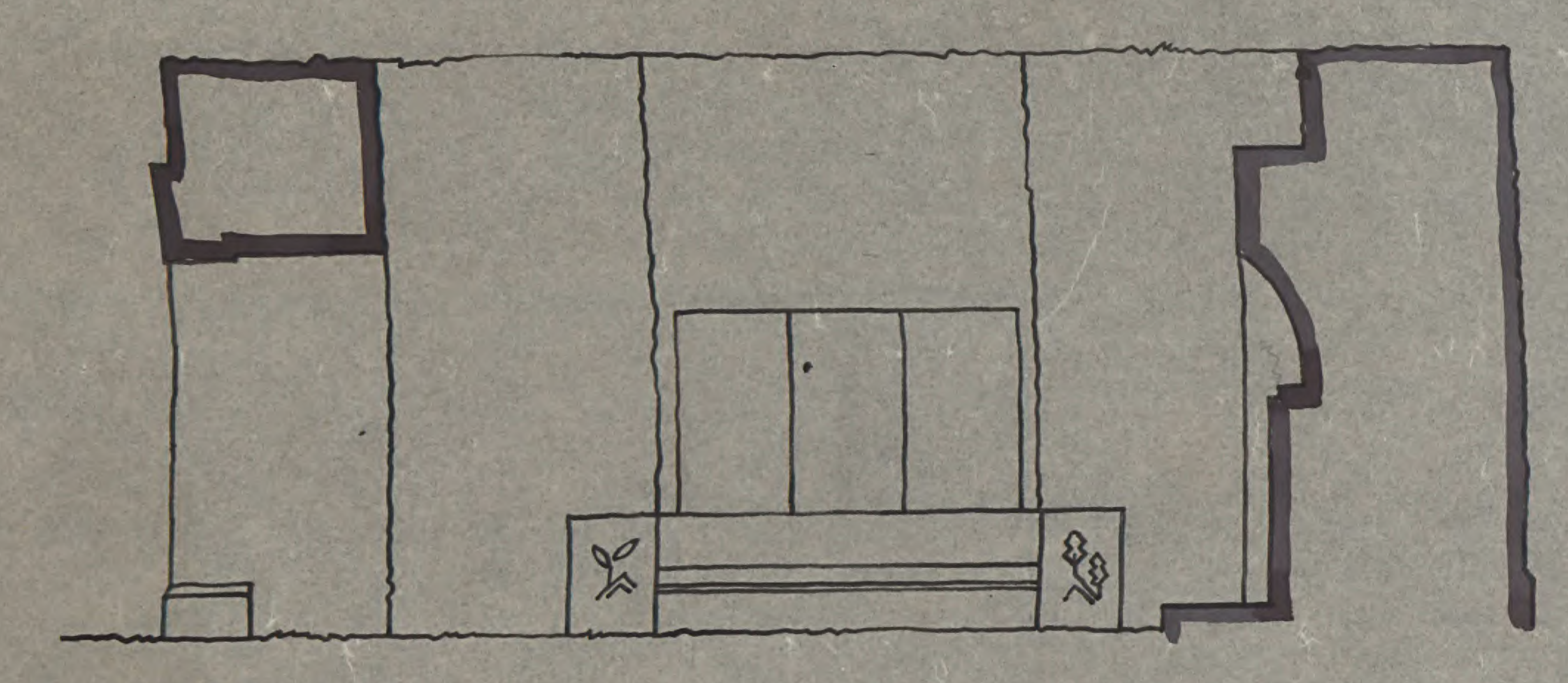
MOTTO: „SANDSTEIN" 160313



160314



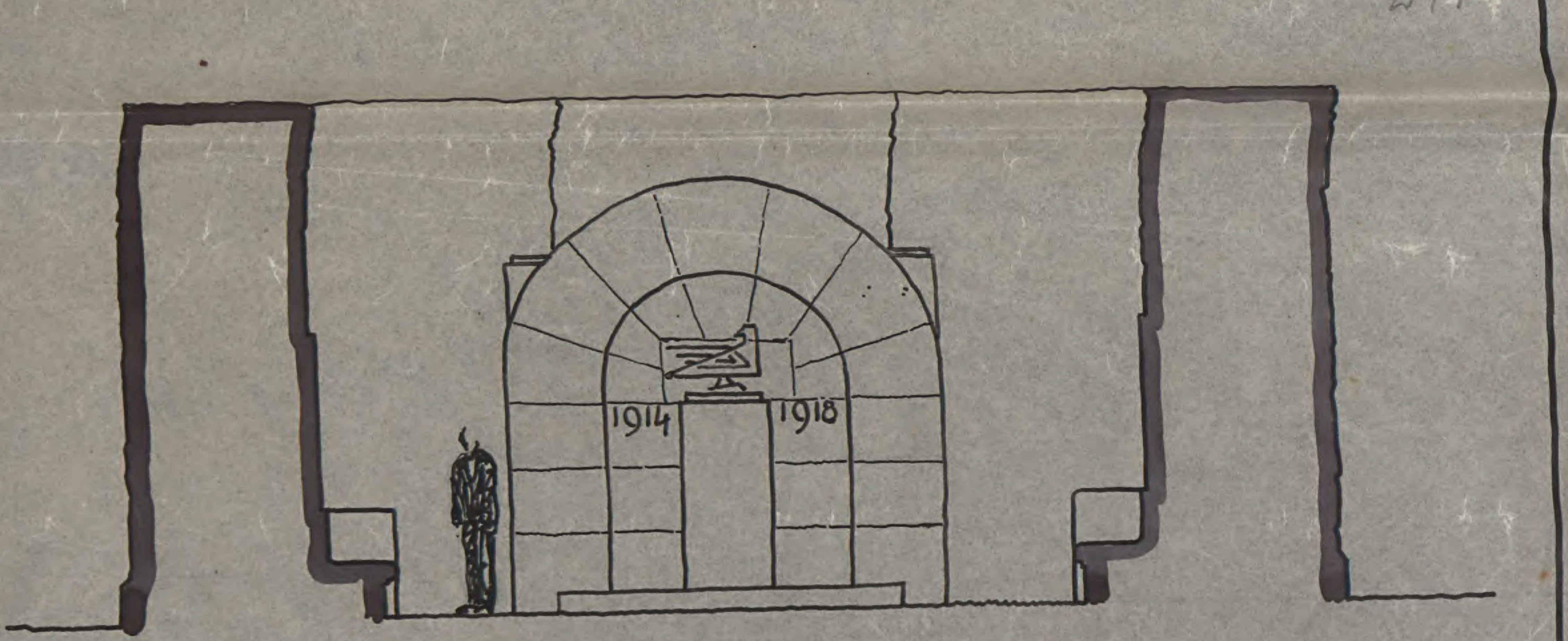
ANSICHT DER RUINE



SCHNITT A-B

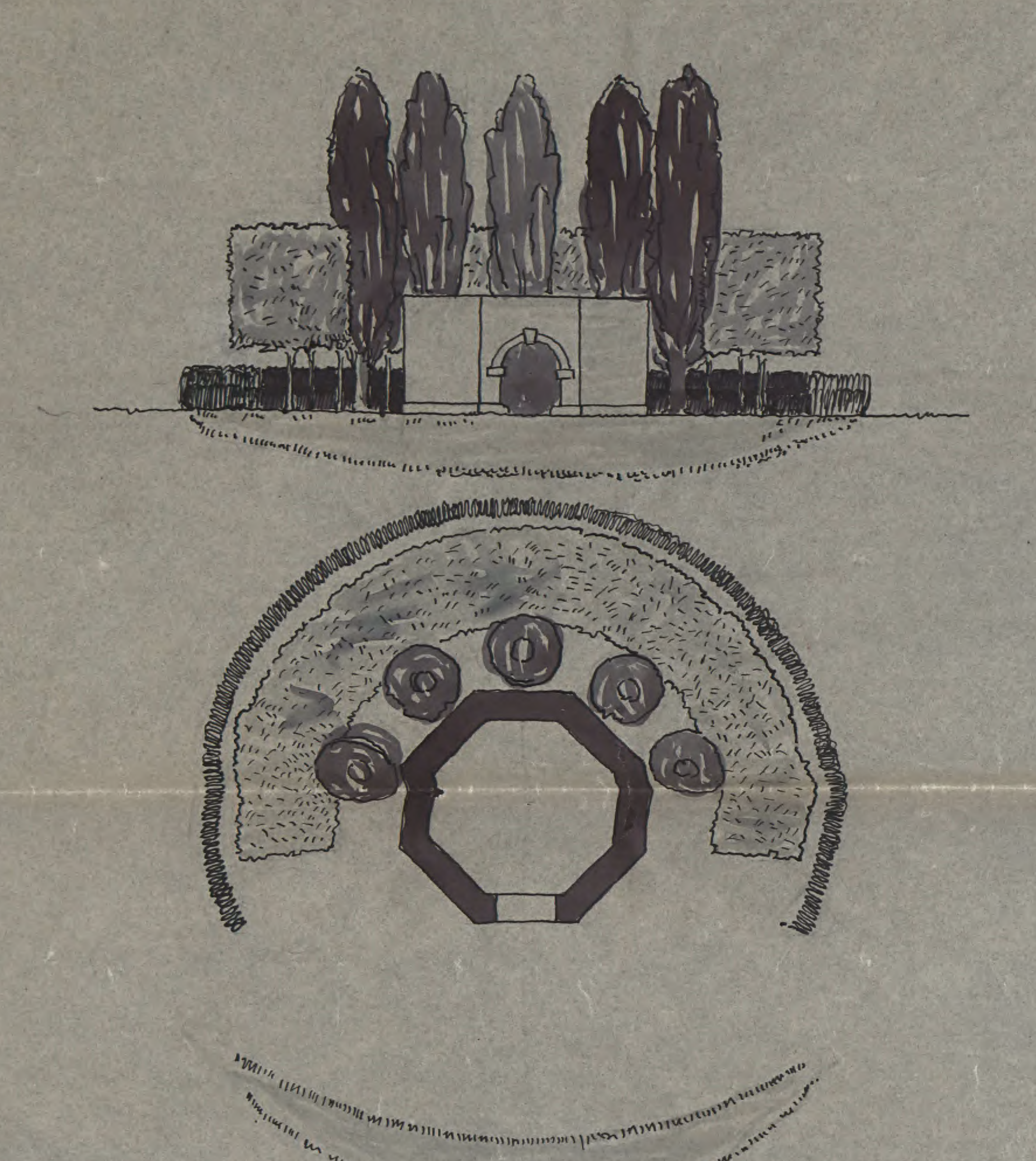
Hier wollte man die Ruine auf dem Mühlenberg einbeziehen.

24.



SCHNITT C-D

KRIEGERDENKMAL ~~BAD~~ REHBURG
»HEIMAT«



BEBAUUNGSPLAN 1:200

A

C

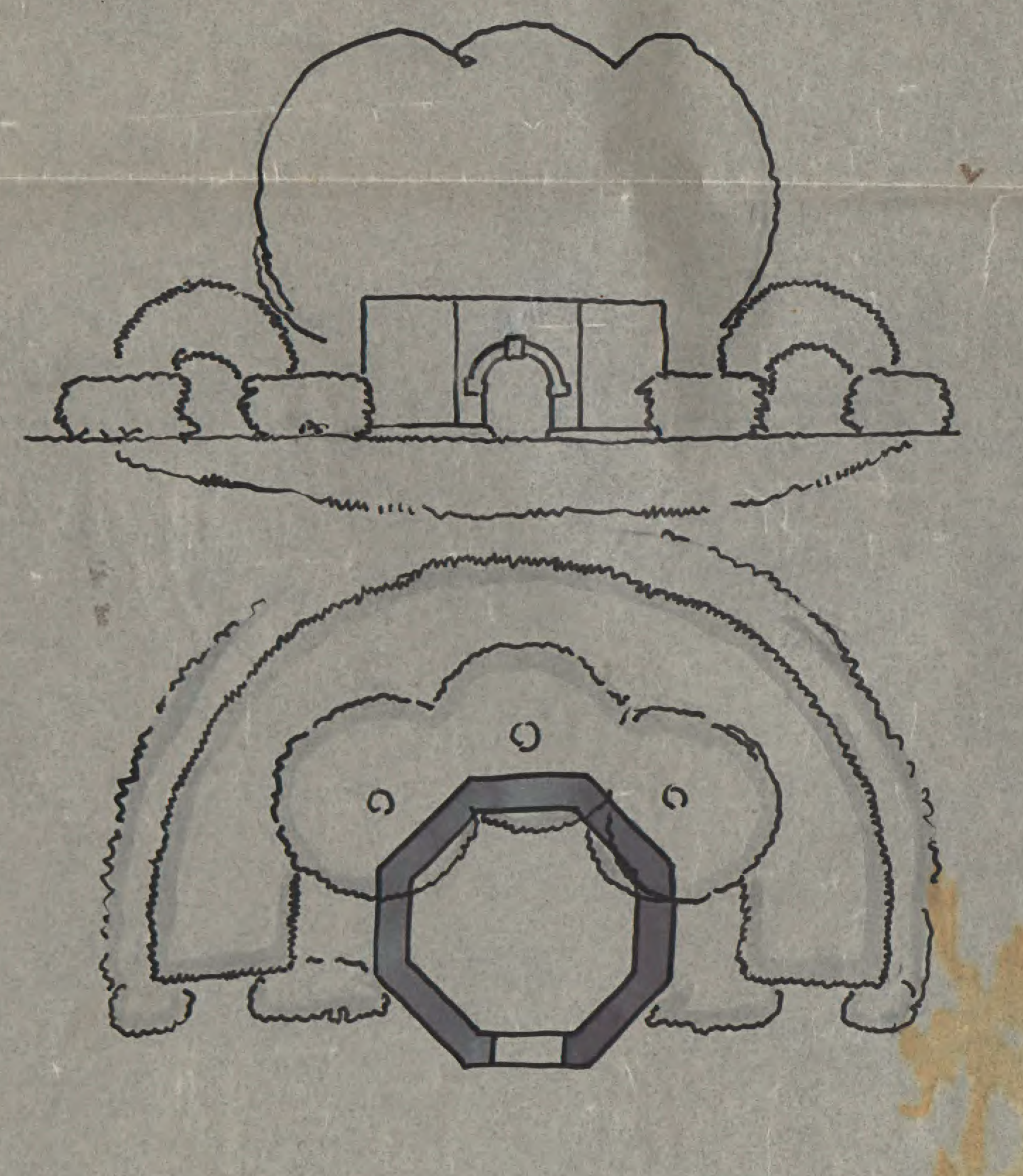
D

B

GRUNDRISS 1:50

»HEIMAT«

160316



BEBAUUNGSPLAN
2. FASSUNG

»HEIMAT«

160317

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf Nr. 1.

G.-B. Nr. 1.785.

Zu dortiger J. Nr.

vom

betr.

Rehburg (Stadt), den 5. Mai 1923.
(Reg.-Bez. Hannover).

Ew. Hochwohlgeboren beehren wir uns, zu der am Himmelfahrtstage hier beabsichtigten Einweihung des Kriegerdenkmals ergebenst einzuladen.

Die Feier beginnt um 3 Uhr nachmittags. Der 1. Teil der Feier findet in der Kirche, der 2. am Denkmal statt.

Der Magistrat

1) Herrn
Regierungsrat v. Reck
Hochwohlgeboren
Stolzenau.

2) Herrn
Forstmeister Gerlach
Hochwohlgeboren
h i e r .

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf Nr. 1.

G.-B. Nr. I.699.

Zu dortiger J. Nr. ...

vom ...

betr. ...

Rehburg (Stadt), den 19. April *19*23.
(Reg.-Bez. Hannover).

160318

Herrn

Bürgervorsteher Christian Schmidt

hier. No. 78.

In Beziehung auf den Antrag vom 16. d. Mts. betr. Kriegerdenkmal erwidern wir ergebenst, daß das Kriegerdenkmal — das nach der Umfrage in der Gemeinde durch Mehrheit zunächst nach dem Wachtplatz gewünscht ward — infolge der dringenden Vorstellung der Mehrzahl der Hinterbliebenen nach dem Marktplatz versetzt ist, damit, wie die Begründung in der Hinterbliebenenversammlung lautete, die vor dem Heidtor wohnenden Hinterbliebenen das Denkmal auf dem Kirchgange sehen könnent. Einige der Hinterbliebenen sprachen sich in der Versammlung direkt dahin aus, daß ihnen am Marktplatz der Platz vor der Kirche als bester erscheine. Diesem Wunsche ist durch die Aufstellung am Marktplatze (vor Kirche) wie Sie anerkennen werden, bestens Genüge geleistet und damit auch der alte Beschluß, das Denkmal dem Marktplatz zu versetzen, ausgeführt.

Infolge der bei der Untersuchung des Fundamentes des Brunnen festgestellten Unzulänglichkeiten und der damit verbundenen sehr unzweckmäßigen Zerstörung der Zu- und Ableitungen der Wasserleitung verbot sich der Aufbau auf dem Brunnenfundamente. Der Magistrat ist deshalb der, auch von künstlerischer Seite gestützten Meinung, mit der Aufstellung am Marktplatz vor der Kirche eine hervorragend schöne Anlage geschaffen zu haben, was uns dauernd aus der Einwohnerschaft bestätigt wird. Wir sind überzeugt daß auch Sie anerkennen, daß im vorliegenden Falle nach besten Ermessen im Interesse der Gemeinde verfahren ist.

Den übrigen Herren ist Abschrift zugesandt.

gez. Meßwarb.

Abschrift

an sämtliche Bürgervorsteher u. Ratsherren zur gefl. Kenntnisnahme.

Meßwarb

PH. SCHINDLER
BILDHAUER
HANNOVER-KLEEFELD, KIRCHRÖDER-STR. 1..

Deutscher Grabmalgewerbe-Verband E.V. Berlin

(Degrav) Korporativ dem Reichsverband der deutschen Steinindustrie E. V. Berlin angeschlossen

Landesverband 9 Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe E. V.
Bezirk 4 Groß-Hannover

Hannover, den 19. 5. 1923

160319

Kosten-Berechnung Nr.

1. Betrifft: Kriegerehrung (Rehburg Stadt)
Friedhof:
2. Besteller: Stadt Rehburg

	Einzel.	Mk.	Pfg.
3. Material Thüster Kalkstein			
4. Preis ab Werk von Aug. Schlicker (Thüste)		88500	—
5. cbm Rohmaterial			
6. Fracht, An- und Abfuhr, Auf- und Abladen und Aufstellen am Lager			
7. Verpackung, Kisten, Verschläge			
8. Steinmetzlohn:			
9. Modelle: 1/2 Größe Zeichnungen:		18000	—
10. Bildhauerlohn (Gesellenlohn ist gemeint) Figur		60000	—
11. ~~Schlagen von Dübellöchern~~ Rehburger Wappen		10000	—
12. ~~Dübel, Klammern, Vergußmaterial usw.~~			
13. ~~Rüstzeug (Hin- und Rücktransport)~~			
14. ~~Transport nach dem Friedhof und Ver~~setzen trägt die Stadt			
15. Fundament durch die Stadt			
16. Anfuhr, Fracht nach Loccum trägt die Stadt			
17. ~~Verpackung für den Versand~~			
18. ~~Bronzeverzierungen einschl. Modelle~~			
Gesamtselbstkosten		176500	M
Hierzu für Geschäftsunkosten 30 %		52950	—
Summe		229450	—
~~Für Rücklage und Reingewinn 20 %~~		— 159450	—
Summe für Figur u. Wappen		70000	—
19. ca. 1300 Buchstaben Inschrift à	17 M	22100	—
83 Buchst. ~~20. Friedhofsgebühren~~ Widmung à	30 M	2490	—
Gesamtpreis		94590	—
~~21. Provision usw.~~		× 15	
~~Summe~~		472950	
		94590	
~~Luxussteuer 17,65 %~~		1418850	
		682500	
Gesamtverkaufspreis		2101350	

Abzüglich
88500 Schlicker
18000 Hildebrandt
30% 52950 Schindler
zus. 159450 M weil sofort bezahlt

für Aufstellen des Denkmals sowie Bearbeitung u. Versetzen der Stufen
140 Std. Arbeitslohn à 2500 M = 350000 M
für 2 Stahlhelme u. Kranz einschl. Material 332500 "
682500 M

Phil. Schindler

160320

Zeichen Nr.	Stückzahl	Benennung	Zentimeter lang	Zentimeter tief	Zentimeter hoch	Kubikmeter einzeln	Kubikmeter zusammen	Lohn — Mark einzeln	Lohn — Mark zusammen
[illegible]		[illegible]							
1		[illegible]							
	a								
	b								
	c								
	d								
	e								
	f								
	g								
	h								
	i								
	k								
	l								
	m								
	n								
		[illegible]							
		[illegible]							
		[illegible]							

160321

Um meiner werten Kundschaft **etwas Besonderes** zu bieten, gewähre ich von Sonntag, 28. Mai, bis Sonntag, 11. Juni d. J.

Extra-Rabatt von 15%

gegen Barzahlung

auf wollene und baumwollene Kleiderzeuge ▪ Hemdentuch und Hemden-Barchent ▪ Rohe und Kleider-Nessel ▪ Schürzen und Schürzen-Zeuge Blusen ▪ Blusen-Stoffe ▪ Lamatücher, sowie sämtliche Futter-Sachen usw. ▪ Manchester-Hosen und -Anzüge ▪ Unterzeuge ▪ Jagd-Westen. ▪

Stadt Rehburg A. Bartels.

Benutzen Sie diese günstige Gelegenheit zum Einkauf.

„Deutscher Volksbote", Nienburg.

160322 **Formblatt 4**

Umrechnungszettel

Umrechnung von Preußischen Morgen in Hektar und Ar

(Abgerundet auf volle Ar)

1 Preußischer Morgen zu 180 Quadratruten = 25 a und 53 qm = 2553 qm

Morgen Hektar	Ar	Morgen Hektar	Ar	Morgen Hektar	Ar	Morgen Hektar	Ar
$\frac{1}{10}$ = —	3	$3\frac{3}{4}$ = —	96	19 = 4	85	43 = 10	98
$\frac{1}{8}$ = —	3	4 = 1	02	20 = 5	11	44 = 11	23
$\frac{1}{6}$ = —	4	$4\frac{1}{4}$ = 1	09	21 = 5	36	45 = 11	49
$\frac{1}{5}$ = —	5	$4\frac{1}{2}$ = 1	15	22 = 5	62	46 = 11	74
$\frac{1}{4}$ = —	6	$4\frac{3}{4}$ = 1	21	23 = 5	87	47 = 12	00
$\frac{1}{3}$ = —	9	5 = 1	28	24 = 6	13	48 = 12	25
$\frac{3}{8}$ = —	10	$5\frac{1}{2}$ = 1	40	25 = 6	38	49 = 12	51
$\frac{1}{2}$ = —	13	6 = 1	53	26 = 6	64	50 = 12	77
$\frac{3}{5}$ = —	15	$6\frac{1}{2}$ = 1	66	27 = 6	89	55 = 14	04
$\frac{2}{3}$ = —	17	7 = 1	79	28 = 7	15	60 = 15	32
$\frac{3}{4}$ = —	19	$7\frac{1}{2}$ = 1	91	29 = 7	40	65 = 16	60
$\frac{4}{5}$ = —	20	8 = 2	04	30 = 7	66	70 = 17	87
$\frac{5}{6}$ = —	21	$8\frac{1}{2}$ = 2	17	31 = 7	91	75 = 19	15
1 = —	26	9 = 2	30	32 = 8	17	80 = 20	43
$1\frac{1}{4}$ = —	32	$9\frac{1}{2}$ = 2	43	33 = 8	42	85 = 21	70
$1\frac{1}{2}$ = —	38	10 = 2	55	34 = 8	68	90 = 22	98
$1\frac{3}{4}$ = —	45	11 = 2	81	35 = 8	94	95 = 24	26
2 = —	51	12 = 3	06	36 = 9	19	100 = 25	53
$2\frac{1}{4}$ = —	57	13 = 3	32	37 = 9	45	200 = 51	06
$2\frac{1}{2}$ = —	64	14 = 3	57	38 = 9	70	300 = 76	59
$2\frac{3}{4}$ = —	70	15 = 3	83	39 = 9	96	400 = 102	12
3 = —	77	16 = 4	08	40 = 10	21	500 = 127	65
$3\frac{1}{4}$ = —	83	17 = 4	34	41 = 10	47	1000 = 255	30
$3\frac{1}{2}$ = —	89	18 = 4	60	42 = 10	72	2000 = 510	60

Umrechnung von Preußischen Quadratruten in Ar und Quadratmeter

1 Quadratrute = 14,18 qm

□Ruten Ar	qm	□Ruten Ar	qm	□Ruten Ar	qm
1 = —	14	10 = 1	42	100 = 14	18
2 = —	28	20 = 2	84	120 = 17	02
3 = —	43	30 = 4	26	140 = 19	86
4 = —	57	40 = 5	67	160 = 22	70
5 = —	71	50 = 7	09	180 = 25	53
6 = —	85	60 = 8	51	200 = 28	37
7 = —	99	70 = 9	93	300 = 42	55
8 = 1	13	80 = 11	35	400 = 56	74
9 = 1	28	90 = 12	77	500 = 70	92

Anleitung zur Umrechnung von Kilowatt (KW) in Pferdestärken (PS)

$\frac{3}{4}$ KW = 1 PS
3 „ = 4 „
$7\frac{1}{2}$ „ = 10 „

Umrechnung von Hannoverschen Morgen, Quadratruten, Himtsaat, Jück und Altländer Morgen in Hektar und Ar siehe Rückseite!

Aus Hochachtung.

Wenn ich am heut'gen Tage
Hier darzubringen wage,
Was für Sie fleht mein Herz,
So wünsch' ich dies vor Allem:
Sie mögen weiter wallen
Stets ohne Sorg und Schmerz.

In Ihrem frohen Blicke
Strahl' nur des Lebens Glücke
Und niemals trübes Leid;
Deß werd' ich mich erfreuen
Und diesen Wunsch erneuen
Für Sie zu jeder Zeit.

Aus Hochachtung.

Meines Herzens Wünsche flehn
Für Ihr stetes Wohlergehn,
So daß Ihnen jeder Tag
Neue Freuden bringen mag.

Und wenn Ihr erfreuter Blick
Weilt auf Ihres Hauses Glück,
Das des Herren Freundlichkeit
Ihnen immerdar verleiht.

Ach, dann wird für mich allein
Nur der Wunsch noch übrig sein,
Daß ich les' in Ihrem Blick
Immerdar mein eignes Glück. —


Bet oft zu GOTT u. schmeck in Freuden
Wie freundlich er, dein Vater ist;
Bet oft zu Gott und fühl in Leiden
Wie göttlich er das Leid versüsst,
Bet oft wenn dich Versuchung quälet,
Gott hört's Gott ists der Hülfe schafft
Bet oft wenn inn'rer Trost dir fehlet
Er giebt den Müden Stärk und Kraft.

160327


Reichsbanknote.
Ein Hundert Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 7. Februar 1908.
Reichsbankdirektorium
Nr 2456461J
100
Nr 2456461J


Reichsbanknote.
Ein Hundert Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Berlin, den 21. April 1910.
Reichsbankdirektorium
100
100
P·9614564
P·9614564
HUNDERT
100
HUNDERT


100
B·6762519
100
Ein Hundert Mark
100
B·6762519
100
100
B·6762519


1000
Reichsbanknote.
1000
Ein Tausend Mark
zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.
Nr9405822H
Nr9405822H
1000
Berlin, den 21. April 1910.
Reichsbankdirektorium


Nr8023283D
1000
1000
Nr8023283D

160328



Gegründet
1860

Spezial-Sporthaus A. Steidel

Berlin C. 54, Rosenthalerstr. 34-35



Hoflieferant Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen

Hoflieferant Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold v. Preußen



Katalog F



Spezial-Sport-Haus A. Steidel

Berlin C 54, Rosenthaler Str. 34-35



Hoflieferant
Seiner Kaiserlichen und
Königlichen Hoheit des
Kronprinzen.

Lieferant Kaiserlicher und Königlicher Hofhaltungen, Fürstlicher u. Gräflicher Häuser.

Gegründet 1860



Hoflieferant
Ihrer Königlich. Hoheit
der Prinzessin Friedrich
Leopold von Preussen.



KATALOG F

Mit dieser neuen Ausgabe verlieren die vorher bestandenen Preise ihre Gültigkeit!



160333



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen / Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Vorschriftsmässige :: Ausrüstungen ::

Deutscher Pfadfinder-Bund

Vorschriftsmässige :: Ausrüstungen ::

Truppen-Anzug, Qualität I

17653 Modefarbig, garantiert garngefärbte Ware. Joppe: 4 Aussentaschen mit Patten zum Knöpfen, 1 Innentasche für die Uhr; kl. Stehumlegekragen. Hose: Kurz mit Manschette zum Knöpfen.

Grösse	34—43	44—50	51—54
M.	5,50	6,—	6,50

Truppen-Anzug, Qualität II

17652 Pa. Qualität. Ausführung wie 17653.

Grösse	34—43	44—50	51—54
M.	7,—	8,—	8,50



Pfadfinder-Gürtel

02089 Pa. Leder, ca. 4 cm breit, an jeder Seite m. stark., vernickelt. Ring und Karabinerhaken. In allen Weiten das Stück M. 1,—

946 Best. Kernled., ca. 4 cm breit, der ganze Gürtel aus einem Stück gearbeit., an jed. Seite m. Lederschlaufe u. Karabinerhaken versehen. In allen Weit. d. St. M. 1,25



Pfadfinder-Hut

33400 Mit ledern. Kinnriem. u. kleiner, schwarz-weiss-roter Kokarde, das Stück . M. 2,20

(Kopfweite bitte anzugeben)



Pfadfinder-Gamaschen

31728 Gamasche aus imprägniertem Jagdleinen mit Fussblatt,

Weite	28	29	30	31	32	33	34 cm
Höhe	31	31	32	32	34	34	34 cm

das Paar . . . . M. 2,25

31734 Gamasche a. imprägn. Jagdleinen mit Fussblatt, für grosse Figuren

Weite	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37 cm
Höhe	35	35	35	36	36	39	39	39	40	40 cm

das Paar . . . . M. 2,40

31731 Gamasche aus imprägniertem Jagdleinen mit Fussblatt und extra Lederschutz am Hacken aussen; Weite und Höhe wie 31734, für grosse Figuren das Paar . . . . M. 2,65

Andere Qualitäten siehe Seite 12.

Kocher . Seite 19
Stiefel . . Seite 12
Schanzzeug Seite 16
Abzeichen Seite 17
Aluminium-Artikel Seite 20, 21, 22
Hemden u. Sweaters Seite 9
Zelte und Zeltzubehör Seite 13, 14

Führer-Anzug

17646 Stoff wie Truppenanzug 17652. Joppe: 4 Aussentaschen mit Patten z. Knöpfen; 1 Innentasche für die Uhr. Vorn Passe u. Falte, hinten glatt gearbeitet. Hose: Kurz mit Manschette zum Knöpfen.

Grösse	40—43	44—50	51—54
M.	8,—	9,—	10,—

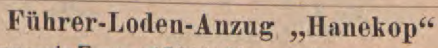
Führer-Sommer-Anzug

17647 Imprägnierter Zwirnstoff, grünlich meliert, Ausführung wie 17646.

Grösse	40—43	44—50	51—54
M.	13,—	14,—	15,—

Führer-Loden-Anzug „Hanekop"

17665 Joppe wie Fasson 17646. Hose in Breechesform u. ganz auf Futter gearbeitet. In allen Grössen der Anzug M. 18,—



Führer-Gürtel

934 Pa. Kernleder, ca. 4 cm breit, mit Messingschloss. In allen Weiten das Stück M. 2,50





Führer-Hut

33401 Grosse Tropenform mit ledern. Kinnriemen u. kleiner, schwarz-weiss-roter Kokarde. Oliv, das Stück . . . . M. 3,15

(Kopfweite bitte anzugeben)

Neuer Preis für Gamaschen Nr. 31720 M. 5,25

…maschen

…n, genarb-
…kfeder und
… In allen
… . M. 5,—

31724 Gamasche aus kräftigem, genarbtem, braunem Leder, mit Steckfeder und Schnallriemchen, 32 cm hoch. In allen Weiten das Paar . . . . M. 5,75

Andere Qualitäten (Rekord-Gamasche) siehe Seite 12, auch in Schilfleinen und Lodenstoff.



Unbedingt erforderlich: Bei Bestellungen auf Gamaschen Wadenweite und Höhe.



Deutscher Pfadfinder-Bund.



18154 Gruppen-Stander

Pa. wollenes Marine-Schiffsflaggentuch, echtfarbig, das Stück M. 1,25

Pfadfinder-Stäbe

15604 Kräftiger Haselnussstab, ca 2 m lang, mit Spitze . . . . das Stück M. **1,75**
22869 Pa. Esche mit Masseinteilung und Spitze, 175 cm lang . . . . das Stück M. **1,60**
22870 Pa. Esche mit Masseinteilung und Spitze, 200 cm lang . . . . das Stück M. **1,80**
22878 Kiefernstäbe mit Masseinteilung und Spitze, dunkel gebeizt, 175 cm lang. . das Stück M. **0,90**

Winker-Abzeichen . . . . das Stück M. **0,25**
Hilfs-Cornetwinkel, grün, . . das Stück M. **0,10**
Feld-Cornetwinkel, silber, . das Stück M. **0,30**
Hilfsfeldmeisterwinkel, gold, das Stück M. **0,40**



40300

Pfadfinder-Rucksäcke

31727 Jagdleinen, Grösse 34×35 cm, das Stück M. **1,—**
31726 Pa. Jagdleinen, neues Modell, m. grossem Karabinerhaken, Gr. 40×46, d. St. M. **2,10**
40300 Jagdleinen, Touristenartige Form, sehr beliebter Rucksack, Grösse 30×30 das Stück M. **1,85**

Weitere Rucksäcke siehe Seite 10.

Signal-Flaggen

Pa. wollenes Marine-Schiffsflaggentuch, echtfarbig

22898 Gelb-blau-gelb, vorschriftsmässig, das Stück einschliesslich Hartholz-Stab . . . . . M. **1,10**

Diese **Signalflaggen** können auch in glatt weiss, glatt blau od. glatt gelb zum gleichen Preise geliefert werden.

Taschen für Winkerflaggen

40661 Aus braunem Zeltstoff, das Stück M. **0,75**

Signal-Pfeifen für Führer

411 **Marine Schrillpfeife**, das Stück M. **0,60**
31900 **Zweitönige Pfeife** aus Horn, das Stück M. **0,55**
23704 **Doppeltonhuppe**, vernickelt, das Stück M. **0,60**

Vorschriftsmässige Ausrüstungen für Kundschafter.

Truppen-Anzug

17666 Aus imprägniertem, braunem Zwirnstoff. **Sehr haltbare Qualität.** Joppe mit 2 äusseren Brusttaschen, 2 Seitentaschen; alle mit Patten zum Knöpfen. Umlegekragen. Hose kurz mit Manschette zum Knöpfen.

Grösse 10 – 12	Grösse 38—44	Grösse 45—50
M. **7,75**	M. **9,50**	M. **10,50**

Truppen-Hut

33407 Braun Loden mit ledernem Kinnriemen. Statt des Hutbandes Riemen mit Schnallvorrichtung, der vielfache Verwendung finden kann . . . . das Stück M. **3,—**

Truppen-Gamasche

31738 Pa. braun Segeltuch mit Lederschutz am Hacken. In allen Weiten das Paar M. **2,65**

Truppen-Gürtel

02089 Pa. Kernleder, an jeder Seite mit starkem, vernickeltem Ring und Karabinerhaken. In allen Weiten . . das Stück M. **1,–**

Führer-Anzug

17672 Aus braunem Cordstoff. Joppe 4 Aussentaschen mit Patten zum Knöpfen, Stehumlegekragen. In allen Grössen, der Anzug M. **26,—**

! Bei Bestellung bitte anzugeben, ob lange Hose oder Breeches gewünscht wird. **!**

Führer-Mütze

27918 Aus braunem Cordstoff mit Lacklederschirm und roten Biesen . . . . das Stück M. **4,—**

Führer-Gamaschen

31725 Pa. braunes Leder mit Schweinsleder-Narben, Rekordverschluss. In allen Weiten . . . . das Paar M. **6,75**

! Andere Qualitäten siehe Seite 12 !

Führer-Gürtel

934 Pa. Kernleder mit Messingschloss. In allen Weiten d. St. M. **2,50**



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 | Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen | Gegründet 1860



Jungsturm

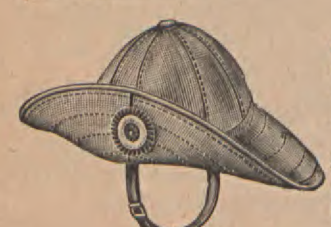
Vorschriftsmässige Bekleidung

17642 Mannschafts-Anzug (neue Form)
Joppe mit Metallknöpfen. Hose kurz mit Manschette.

Grösse	32—44	45—54
M.	6,50	7,50



Mannschafts-Gürtel
02089 Pa. Leder. An jeder Seite mit starkem, vernick. Ringe und Karabinerhaken, ca. 4 cm breit, das Stück . . M. 1,—



Mannschafts-Hut
27900 Grosse Tropenform m. Öltucheinlage, grosser, blau-weiss-blauer Kokarde und ledernem Kinnriemen, das Stück M. 2,25
38402 Billigere Ausführung ohne Öltuch-Einlage mit Kokarde und Sturmriemen, das Stück M. 1,60



(Blau-weiss-blaues Jugendcorps)

und Ausrüstungs-Gegenstände.

Führer-Anzüge (Neue Form)
Anfertigung nur nach Mass in 8 bis 10 Tagen.
3219 Feldgrauer Loden, welcher extra für das deutsche Jugendkorps gefertigt ist. Joppe und Hose (Hose lang oder Stiefelhose) in allen Grössen . . . . M. 38,—
17682 Cordstoff, neue Form . . . . M. 24,—
17683 Mannschaftsstoff, f. Felddienst, n. Form „ 13,50
17682 u. 17683 kosten mit Breeches-Hose M. 1,50 mehr.



Führer-Gürtel
934 Pa. havannafarb. Kernleder m. Messingschloss, ca. 4 cm breit. In all. Weit. M. 2,50



27919 Führermütze (Lodenstoff) Gleicher Stoff wie Führeranzug mit 1× blauer Biese, Sturmband u. 2 Kokarden. St. M. 4,—
27921 Führermütze aus Cordstoff, verarbeitet wie 27919, das Stück M. 3,50
27920 Führermütze a. Stoff wie Anzug 17683, St. M. 3,—
Führermütze mit breiter Samtgarnitur kostet 50 Pf. mehr.

Diverse Abzeichen für Mannschaften.

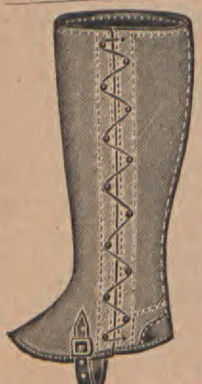
Kragenspiegel . d. Paar M. 0,20
Grosse Hutkokarde, St. „ 0,15
Matte Adlerknöpfe für Gefreite . . . „ „ 0,10
Matte Nummerknöpfe (Kompagnie-Nr.) . „ „ 0,10

Bataillons-Nummern, vergoldete Zahlen, . . . d. Zahl M. 0,10
Interimsbänder f. Mannschaften, das Stück M. 0,15



Diverse Abzeichen für Führer.

Kragenspiegel . . . . das Paar M. 0,35
Silberne Sterne . . . . das Stück „ 0,05
Führerbänder für Ärmel . . . . „ „ „ 0,35



Gamaschen für Mannschaften
31728 Imprägniert Jagdleinen mit Fussblatt.

Weite	28	29	30	31	32	33	34
Höhe	31	31	32	32	34	34	34

das Paar M. 2,25

31734 Für grosse Figuren

Weite	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Höhe	35	35	36	36	36	39	39	40	40	40

das Paar M. 2,40

31731 Imprägniert Jagdleinen mit Fussblatt und Lederschutz an den Hacken

Weite	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
Höhe	34	34	34	36	36	39	39	40	40	40

das Paar M. 2,65

Für Führer:
31721 Gamasche aus Spaltleder, braun oder schwarz, mit Steckfeder und Schnallriemchen, 29 cm hoch, bis Weite 34, das Paar. . . . . M. 2,75
31722 Gamasche wie 31721, jedoch 32 cm hoch, bis Weite 34, das Paar M. 3,10
31725 Braun Leder, genarbt, mit Rekordverschluss, 32 cm hoch. In allen Weiten . . . . das Paar M. 6,75

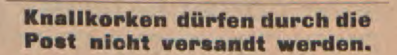
!Andere Qualitäten Seite 12!

22843 Fahnen, blau-weiss-blau, ca. 90×120 cm, m. ca. 2 1/2 m lang. Fahnenstange u. Goldspitze, Stoff Orig. Schiffsflaggentuch d. Kais. Mar., St. M. 6,—
Für andere Grössen und Ausführung bitte ich Sonderofferte einzufordern.
31900 Signal-Pfeifen . . . . das Stück M. 0,55
23518 Jungsturm-Abz., Nadel Pa. Emaille, St. M. 0.75, bei 6 St. „ 0,70
25300 Messer, kräftige Solinger Klinge und Pfriem, mit Ring zum Befestigen am Gurt, ... das Stück M. 1,—

31735 Tasche f. Knallkorken-Pistolen. Br. Leder, St. 0,50

Munitionstasche.
31740 Br. Leder, 10×6×3 1/2 cm, d. Stück M. 1,—
31742 Kleinere Ausführung, 10×6×2, M. 0,60

Knallkorken-Pistolen.
30135 Einzellader, St. M. 0,45
30134 Knallkorken hierzu, je 100 St. M. 1,—
40700 7 Schuss-Pistole, St. M. 1,—
40701 Knallkork. hierzu, 100 St. 1,30



Knallkorken dürfen durch die Post nicht versandt werden.



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Wandervogel-Anzüge

Joppen und Kletterhosen



Fasson A

Joppe: 4 Aussentaschen m. Patten zum Knöpfen, 1 Innentasche für die Uhr. Vorn Passe und Falten, hinten glatt.
Hose: Kurz m. Mansch. z. Knöpfen.



Fasson B

Joppe: 4 Aussentaschen mit Patten zum Knöpfen; hinten Gurt; Kragen und Ärmel m. Windriegel.
Hose: Kurz mit schmaler Manschette zum Schnallen; 2 Seitentaschen, 1 Gesäss-, 1 Messertasche.

17663 Wander-u. Kletterhose aus grauem oder braunem Manchester, zwei Seitentaschen, 1 Gesäss- und 1 Messertasche.
Gr. 40—44 d. Hose M. 8,—
Gr. 45—50 „ „ „ 8,50

17647 „Harzburg". Fasson A. Zwirnanzug, kräftige, fast unzerreissbare Ware, wasserdicht imprägniert, in hübscher braun-grün-melierter-Farbe.

Anzug komplett (Joppe und Hose) Grösse	36—43	44—50	51—54
	M. 13,—	14,—	15,—

17655 Cordanzug Marke „Ledietsa". Fasson „Ledietsa". Ein äusserst solider Stoff in feldgrauer Farbe, welcher sehr zu empfehlen ist. Dieser Stoff ist verschiedentlich für Tropenuniformen verwandt. Der Cordanzug **Marke „Ledietsa"** wird den weitgehendsten Ansprüchen gerecht; bei ausserordentlicher Haltbarkeit ist der Anzug nicht zu warm für den Sommer und doch wieder schwer genug für den Winter, er fängt bei Regen nicht soviel Wasser wie die Samtmanchester-Anzüge, trocknet daher in kurzer Zeit.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	9—12	36—43	44—50	51—54
	M. 13,—	14,50	17,50	20,50

17640 „Ilmenau". Fasson C. Sommer-Loden-Anzug, grünlich meliert. Pa. Verarbeitung. Rücken u. Ärmel mit porösem Normalfutter abgefüttert. Leichter Anzug, angenehm im Tragen.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	36—43	44—50	51—54
	M. 13,50	16,—	18,—
Einzelne Joppe hiervon	M. 8,75	10,50	11,50

17677 „Thale". Fasson C. Mittelschwerer, oliv Loden. Kräftige, äusserst solide, haltbare Qualität.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	44—50	51—54
	M. 21,—	24,—
Einzelne Joppe hiervon	M. 14,—	16,—

3208 „Schandau". Fasson C. Lodenanzug, kräftige Qualität. Original bayrischer Loden, warme, jedoch poröse Ware, sehr angenehmes Tragen, haltbar und fest, dunkelgrünliche Farbe. Schulter mit Satinfutter.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	44—50	51—54
	M. 26,—	28,—
Einzelne Joppe hiervon	M. 16,—	18,—

3216 „Ilseburg". Fasson C. Kräftiger, bayrischer Loden in grünlich. Feste und gediegene Qualität, tadelloser Sitz.
Anzug komplett Joppe und Hose M. 36,—

17648 „Schierke". Fasson B. Genua-Cord-Anzug (gerippter Samt). Schmiegsame Qualität, sehr haltbar, in brauner Farbe.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	36—43	44—50	51—54
	M. 12,50	14,50	16,50

17649 „Oberhof". Fasson C. Genua-Cord-Anzug (gerippter Samt). Pa. Qualität, äusserst weich und schmiegsam. Joppe ganz auf porösem Normalfutter gearbeitet. Pa. Schneiderarbeit, in braun und feldgrau.

Anzug komplett (Joppe u. Hose) Grösse	36—43	44—54
	M. 19,50	25,—



Fasson „Ledietsa"

Joppe: 4 Aussentaschen m. Patten zum Knöpfen; Gurt ringsherum.
Hose: Kurz m. Manschette z. Knöpf.



Fasson C

Joppe: Mit Passe, vorn u. hinten je 2 Falten; 4 Aussentaschen mit Patten z. Knöpfen; Gurt ringsherum; Kragen und Ärmel mit Windriegel.
Hose: Kurz mit Manschette zum Knöpfen; zwei Seitentaschen, 1 Gesäss-, 1 Messertasche.

00283 Kräftige Kletterhose aus la engl. Ledertuch, modefarbig, doppelt. Gesäss, Messer-, Uhr-, Gesäss- und 2 Seitentaschen, Mansch. mit Lederschnallen. . M. 7,—



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Pelerinen, Mäntel, Hüte, Hutfedern.



00282 Knaben-Pelerine mit Kapuze und Tragebändern, in marengo langhaarigem Loden

85—90	95 u. 100 cm lang
M. 6,50	7,50

3217 Knaben-Pelerine mit Kapuze und Tragebändern, Strichloden

85—90	95—100 cm lang
M. 8,50	9,50

45000 Mittelschwerer, olivfarbiger Strichloden mit Kapuze und Tragebändern, 110—115 cm lang M. 8,50

17661 Knaben-Pelerine mit Kapuze und Tragebändern, in leichtem, oliv u. marengo, langharigem Loden

85 u. 90	95—100	105 u. 110 cm lang
M. 10,50	11,50	12,50

00284 Herren-Pelerine, mit Kapuze und Tragebändern, in mittelschwerem, marengo oder grünlichem Loden, 120 cm lang . M. 9,50

45001 Mittelschwerer, oliv Strichloden mit Kapuze und Tragebändern, 120—130 cm lang . . . . M. 10,50

02039 Herren-Pelerine, mit Kapuze und Tragebändern, in weichem, langhaarigem Loden, grau oder grünlich, 120 cm lang . . M. 13.—

08553 Herren-Pelerine, mit Kapuze und Tragebändern, in weichem, langhaarigem, bayrischem Loden, grau oder braun, 120 cm lang M. 15,—

08554 Herren-Pelerine, mit Kapuze und Tragebändern, in weichem Kamelhaarloden, grau oder braun, 120 cm lang . . . . M. 17,—

08581 Herren-Pelerine, mit Kapuze und Tragebändern, in Extra Prima Kamelhaarloden, grau oder braun, 120 cm lang . . M. 20,—

Loden-Mäntel

17667 Olivfarbiger Strichloden

für Jünglinge Grösse 36—44	für Herren Grösse 45—50
M. 12,50	M. 14,50

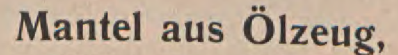
00281 Grau oder olivfarbiger Strichloden, mit Kapuze zum Abknöpfen, als Ersatz für Pelerine. In allen Grössen, 120 cm lang, das Stück M. 20,—

Grau oder grünlicher Strichloden, mit Passe und hinten Falte; sogenanntes Fass. Bozen

27205 in leichter Qualität, d. St. M. 14,—
08544 in mittelschwerer „ „ „ „ 20,-



17667



Mantel aus Ölzeug,

sehr leicht, vollkommen wasserdicht, wenig Raum einnehmend, haltbar und preiswert.

17654 Grösse 7—12 für Knaben . . . . das Stück M. 6,—
Grösse 36—44 für Jünglinge . . . . . das Stück M. 7,—
Grösse 45—54 für Erwachsene . . . . das Stück M. 8,—



34400 Original-Wandervogel-Hut mit Kordel garniert.
Ohne Feder d. St. M. 2,—

Fasanenfedern
das Stück 25 bis 40 Pf.



0180 Leichter Lodenhut m. schmalem Band garniert, moosgrün und oliv.
Ohne Feder d. St. M. 2,25

Damen-Hüte siehe Seite 22.



0187 Lodenhut mit Wollborte garniert, steingrün, oliv und dunkelgrau.
Ohne Feder d. St. M. 2,75



0199 Wetterfester, sehr leichter Lodenhut mit breitem Rand u. seidenem Ripsband garniert, oliv u. braunoliv.
Ohne Feder d. St. M. 4,—

Schmuckfedern für Hüte in grosser Auswahl.

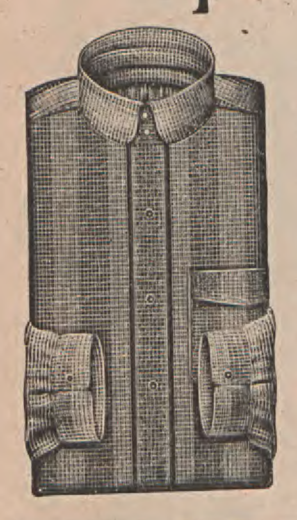
Dachsbärte M. 0,60 bis 2,75, **Wildschweinbärte** M. 2,50

Vertreten sind: **Auerhahn, Spielhahn, Rebhuhn, Steinhuhn, Haselhuhn, Nusshäher, Birkhuhn, Reiher, Uhu, Trappe, Ente, Habicht, Waldschnepfe, Eichelhäher** in verschied. Zusammenstellungen mit Wildbart, imit. Gebiss, Edelweiss, imit. Hirschgrandeln, Flaumfedern und Fantasie-Agraffen garniert.

Hirschbärte M. 1,75 bis 3,75, **Gemsbärte** M. 1,50 bis 40,—

Sporthemden, Sweaters, Stutzen

Es ist unbedingt erforderlich, bei Bestellung von :: Sporthemden die Kragenweite anzugeben ::



Sporthemd

aus leichtem Flanellette in modernen, gedeckten Mustern, mit festem Stehumlegekragen.

8247	80 cm lang, für Knaben, bis Halsweite 34	das Stück M. 2,75
8248	85 cm lang, für Jünglinge, Halsweite 35/36	„ „ „ 3,—
8249	90 cm lang, für Jünglinge, Halsweite 35/36	„ „ „ 3,25
8206	95 cm lang, f. Herren, m. **abknöpfbarem** Stehumlegekragen	„ „ „ 4,25

Sporthemd

aus Flanellette, in hell oder dunkelfarbig, mit abknöpfbarem Stehumlegekragen.

8228 95 cm lang, für Herren . . . . das Stück M. 4,75

Sporthemd

aus leichtem, wenig gerauhtem Flanellette. Nur in dunklen, grün gemusterten Farben, mit abknöpfbarem Stehumlegekragen.

8224 95 cm lang, für Herren . . . . das Stück M. 5,50

Sporthemd

aus Pa. halbwollenem Flanell, in modernen Mustern, mit abknöpfbarem Stehumlegekragen.

8236 95 cm lang, für Herren . . . . das Stück M. 7,—



2179

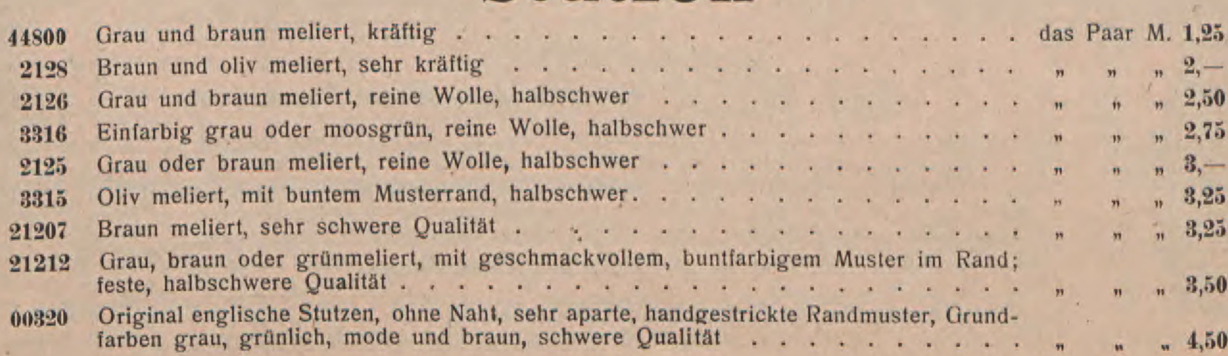
Sweaters

Wolle, braun-oliv meliert, waschecht, ohne Knöpfung.

Grösse	1	2
Brustumf. ca. (unausgedehnt)	76	82 cm
	M. 4,—	4,50
Grösse	3	4
Brustumf. ca. (unausgedehnt)	86	92 cm
	M. 5,—	5,50

Stutzen





44800	Grau und braun meliert, kräftig	das Paar M. 1,25
2128	Braun und oliv meliert, sehr kräftig	„ „ „ 2,—
2126	Grau und braun meliert, reine Wolle, halbschwer	„ „ „ 2,50
3316	Einfarbig grau oder moosgrün, reine Wolle, halbschwer	„ „ „ 2,75
2125	Grau oder braun meliert, reine Wolle, halbschwer	„ „ „ 3,—
3315	Oliv meliert, mit buntem Musterrand, halbschwer	„ „ „ 3,25
21207	Braun meliert, sehr schwere Qualität	„ „ „ 3,25
21212	Grau, braun oder grünmeliert, mit geschmackvollem, buntfarbigem Muster im Rand; feste, halbschwere Qualität	„ „ „ 3,50
00320	Original englische Stutzen, ohne Naht, sehr aparte, handgestrickte Randmuster, Grundfarben grau, grünlich, mode und braun, schwere Qualität	„ „ „ 4,50



160339



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen. Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Rucksäcke

31726 Modell E. Kleiner Rucksack aus Jagdleinen m. gross. Karabiner unter d. Klappe z. Anhäng. v. Kochgeschirr usw. Gr. 40×46 cm, M. 2,10

31741 Modell C. Grüner Jagdstoff; breite, geschweifte Riemen. Grösse 46×50 cm . . . . das Stück M. 2,50

02084 Modell C. Braun-grün melierter Jagdstoff; breite, geschweifte Riemen; 1 Innentasche. Grösse 48×55 cm . . das Stück M. 3,—

31713 Modell C. Kräftiger, braun-grün melierter Jagdstoff; breite, geschweifte Trageriemen. Grösse 50×58 cm . das Stück M. 3,50

31712 Modell C. Kräftiges Jagdleinen; breite, geschweifte Trageriemen; 1 Innentasche. Grösse 48×62 cm . . das Stück M. 4,—

31715 Modell D. Kräftiges Pa. Jagdleinen; breite, geschweifte Trageriemen; 1 Innentasche. Grösse 48×62 cm. das Stück M. 5,—

31716 Modell C. Kräftiges Pa. Jagdleinen; breite, geschweifte Trageriemen; 2 Abteilungen, eine für Wäsche, eine für Proviant. Ein sehr zu empfehlender Rucksack. Grösse 48×62 cm . . . . das Stück M. 5,75

10400 Modell „Bequem". Kräftiger Jagdstoff, äusserst angenehmes Tragen, da die Last auf den Riemen ruht. Breite, geschweifte, im Ring angenähte Trageriemen. Grösse 46×48 cm . . . . das Stück M. 5,—

5959 Modell D. Kräftiges Pa. Jagdleinen; breite, geschweifte Trageriemen; 2 Abteilungen, eine für Wäsche, eine für Proviant. Grösse 48×62 cm, d. St. M. 6,50

31717 Modell D. Schweres Pa. oliv Segeltuch; breite, geschweifte Trageriemen; 2 Abteilungen, eine für Wäsche, eine für Proviant. Ein fast unverwüstlicher Rucksack. Grösse 48×62 cm . . . . das Stück M. 7,—

Rucksack „Bequem"



Modell D



Modell E

Damen- und Knaben-Rucksäcke

31730 Modell E. Jagdleinen, lederne Trageriemen. Gr. 33×36 cm. St. M. 1,—

5978 Modell E. Jagdleinen, lederne Trageriemen. Gr. 40×45 cm. St. M. 1,60

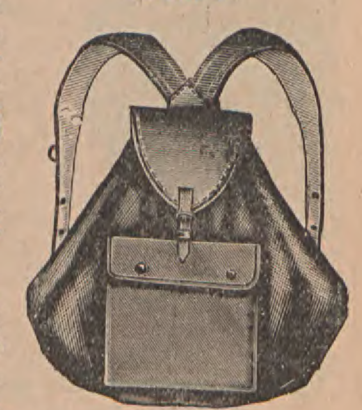
5979 Modell C. Jagdlein., 1 Innentasche, lederne Riem. Gr. 40×45 cm. St. M. 2,—

5961 Modell C. Jagdlein.; 1 Innentasche; lederne Riem.; Tasche u. Klappe m. Ledereinfassung. Gr. 40×45 cm. St. M. 2,75

31718 Modell C. Pa. Jagdleinen; breite, geschweifte Trageriemen; 1 grosse Innentasche. Grösse 45×50 cm. Stück M. 3,50

5962 Modell C. Schwer. Pa. Jagdlein.; breite, geschweifte Trageriemen; 2 Innentaschen. Grösse 43×48 cm. Stück M. 4,50

5963 Modell C. Schwer. Pa. Jagdlein.; breite, geschweifte Trageriemen; 2 Abtlg., 1 f. Wäsche, 1 f. Proviant. Aussentasche z. Schnall. Grösse 43×48 cm. St. M. 5,—



Modell C

Rucksackstützen

Jedem Wanderer sehr zu empfehlen!

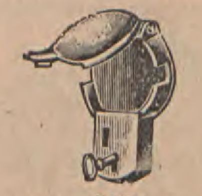
Rucksackstützen befördern die Luftzirkulation zwischen Rucksack und Rücken. Der Rucksack liegt nicht unmittelbar auf dem Rücken, sondern auf der Stütze. Das lästige Schwitzen des Rückens hört daher auf. Der Rucksack braucht nicht so sorgfältig gepackt zu werden, da ein Drücken harter Gegenstände ausgeschlossen ist. Die Stütze sitzt vollständig fest, infolgedessen angenehme Lastverteilung.

24101 Verzinnter Federstahl mit grauen Gurten; für leichtere Lasten; Gewicht 150 g . . . . Stück M. 1,80

24102 Verzinnter Federstahl mit breiten, grauen Gurten; für schwere Lasten; Gewicht 300 g . . . . Stück M. 3,50



Rucksackstütze



5968

Rucksack-Schloss

mit 2 Schlüsseln zum sicheren Verschluss. An jedem Rucksack leicht anzubringen . M. 1,50

Rucksackschnüre

07448 Das Stück . . M. 0,20

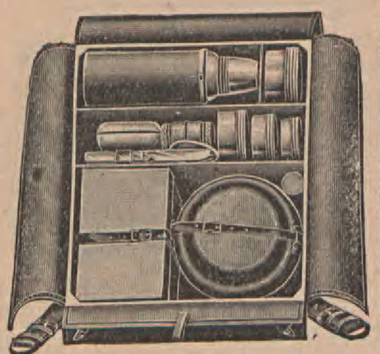


Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Tornister und Rucksacktaschen



14217

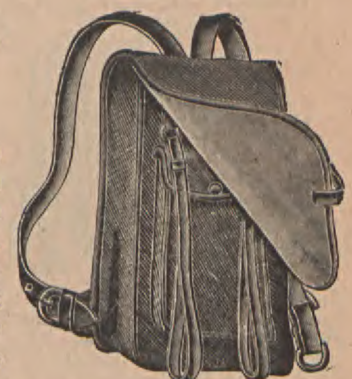
Neuheit! Tornister Neuheit!

! Von verschiedenen Staaten für das Militär angeschafft!

Dieser Tornister hat feste Seitenwände und festen Rücken, welche der Leichtigkeit und Stabilität wegen aus Fibre hergestellt sind. Der Bezug ist aus bestem, kräftigem, imprägniertem Segeltuch, das einen durchaus sicheren Schutz gegen feuchte Witterung bietet. Die praktische Einteilung ermöglicht ein geordnetes und sicheres Aufbewahren der Gegenstände. Riemen zum Gebrauch von Zeltbahn oder Pelerine sind auch vorhanden. Der Tornister wird mit folgendem Inhalt geliefert: 1 komplettes Kochgeschirr mit 2 Töpfen, 1 Brotdose, 1 Isolierflasche (½ Liter), 1 Butterdose mit Glaseinsatz, 3 Proviantbüchsen, 1 Pfeffer- und Salzbüchse, 1 Seifendose, 1 dreiteiliges Besteck und 1 Teller. Alle diese Teile sind aus Aluminium. Komplett gepackt . . . . . . M. 25,—

Alpenjäger-Tasche

05901 Die Alpenjägertasche ist 24×34 cm gross, hat einen 12 cm breiten Boden und eignet sich für Touristen und Bergsteiger. Sie ist beim Gehen und namentlich beim Bergsteigen absolut nicht hinderlich, da sie der schmalen Form wegen die Arme oder den Bergstock und das Gewehr nicht berührt. Die Form ist gefällig. — Auch für die Jagd kann man die Tasche wie eine gewöhnliche Jagdtasche an der Seite tragen, so dass Patronen etc. bequem zur Hand sind. Das Stück . . M. 7,50



05901



Tornister-Rucksack „Ledietsa"

Tornister-Rucksack „Ledietsa"

31744

Pa. Jagdleinen. Äusserst praktisch und bequem, Tornister und Rucksack in einem verbindend. Seitenwände, Boden und Dach sind steif, es wird so das Zusammenfallen der Sachen verhindert. Geschlossen wird der Tornister-Rucksack durch 2 Seitenklappen und eine grosse Klappe von oben. Letztere ist ferner noch mit einer grossen Tasche versehen. Aussen sind 3 Riemen für Mantel oder Zeltbahn und 2 Riemen für Kochgeschirr angebracht; seitlich links und rechts je 1 Karabinerhaken. Tragriemen aus breitem Rindleder. Grösse 28×30 cm mit 10 cm breitem Boden, das Stück . . . . M. 7,75



40300

Rucksack, tornisterartige Form, sehr praktische Neuheit. Eine leichte Metallstange hält die Form, so dass der Inhalt nicht zusammengepresst wird. Grösse 30×30 cm, das Stück . . . . M. 1,85



40300

Jeder Rucksack kann auch mit anderem Riemenzeug, als angegeben, versehen werden u. kommt hierbei die Differenz in Verrechnung.

Extra-Anfertigung nach jedem gegebenem Mass od. jeder gewünschten Angabe.



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Stiefel und Gamaschen

! *Unbedingt erforderlich: Bei Bestellung von Stiefeln Fussumriss (siehe Massanleitung) oder Grösse; bei Gamaschen Wadenweite.* !



00400 Stiefel aus schwarzem, gefettetem, wasserdichtem Rindleder, d. Paar M. 16,—

17800 Stiefel aus kräftigem, schwarzem, wasserdichtem Rindleder, ganz mit Kalblederfutter, vorzügl. Passform, d. P. M. 20,—



26300 Wander-Stiefel „Ledietsa"
für Knaben, Jünglinge und Männer.
Wander-Stiefel „**Ledietsa**" ist ein hervorrag. guter u. preiswerter Wanderstiefel, welcher den weitgehendst. Ansprüchen genügt.

Wander-Stiefel „**Ledietsa**" ist aus wasserdichtem, gechromtem Rindleder gefertigt, mit starken Doppelsohlen versehen, welche neuartig mit Messing- und Drahtstiften durchnagelt sind. Durch diese Nagelung wird eine grosse Haltbarkeit der Sohlen erzielt, der Stiefel rutscht nicht und ist verhältnismässig doch leicht.
Preis für das Paar bis Grösse 36 M. **9,50**; Grösse 37—42 M. **11,25**; grössere Nr. M. **12,50**



42000 Stiefel aus kräftigem Rindleder, mit leichtem Bergnagelbeschlag, d. P. M. **12,50**

00781 Stiefel aus kräftigem Rindleder, holzgestiftete Sohlen mit Nägelbeschlag, u Filzstreifen . . . . d. Paar M. **19,—**



4865 4863

Segeltuch-Gamaschen

31731 Jünglings-Gamasch., Herrenläng. in klein. Weiten, aus imprägn. Jagdleinen, mit Fussblatt u. Lederschutz am Hacken

33—34 weit	35—36 weit	d. Paar M. **2,65**
ist 39 hoch	ist 40 hoch	

4865 Gamasche aus imprägniert. Jagdleinen mit Fussblatt.
In allen Weiten, . . das Paar M. **2,75**

4863 Gamasche aus Pa. imprägniert. Jagdleinen, ganz m. Leinewand gefüttert, mit Fussblatt, ganz mit Ledereinfassung und oben am Schluss mit Schnallriemchen das Paar M. **4,75**



31720 31724

Leder-Gamaschen

31720 Gamasche aus kräftigem, schwarzem Leder mit Steckfeder und Schnallriemchen, 32 cm hoch. In allen Weiten, das Paar M. **5,—**

31724 Gamasche aus braun., kräft., genarbt. Leder m. Steckfeder und Schnallriemchen, 32 cm hoch. In allen Grössen . das Paar M. **5,75**

31725 Rekord-Gamasche
Bequemes Anziehen; kann ganz nach Belieben fester angezogen oder gelockert werden. Pa. braunes, halbweiches Leder mit Schweinsledernarben. In allen Weiten d. P. M. **6,75**

Neuer Pre
für Gamaschen N
M. 5,2



Rekord-Gamasche D. R. G. M.

Regelmässige Behandlung mit Duro-Lederfett erhält d. Leder weich und geschmeidig und macht es wasserdicht
d. Dos. M. **0,25**

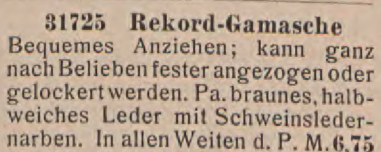
Knaben-Gamaschen

31728 Gamasche aus imprägniertem Jagdleinen, m. Fussblatt, bis 36 cm weit, d. P. M. **2,25**

31734 Gamasche wie 31728, jedoch extra hoch und bis 36 cm weit d. Paar M. **2,40**

31721 Gamasche aus Spaltleder, braun oder schwarz, mit Steckfeder und Schnallriemchen, 29 cm hoch, bis Weite 34, das Paar M. **2,75**

31722 Gamasche wie 31721 jedoch 32 cm hoch, bis Weite 34, das Paar M. **3,10**



Wickel-Gamaschen

26700 Lodenstoff, imprägn., rund geschnitten, ca. 2,25 m lang, oliv od. grau, d. P. M. **2,—**

14300 Pa. Lodenstoff, imprägniert, S-Form geschnitten, ca. 2,10 m lang, d. Paar M. **3,75**

32400 Teufels-Marsgamasche aus Trikotstoff, ca. 235 cm lang, für Herren in grau, oliv, blau, kaki, dunkelgrün . . . d. Paar M. **6,—**

32402 Teufels-Marsgamasche für Damen, 210 cm lang . . . . d. Paar M. **5,50**

13104 Lodenstoff, imprägniert, mit Fussblatt, rund geschnitten, ca. 2 m lang . . . d. Paar M. **4,50**

Schnürsenkel f. Wanderstiefel

38600 Echt. Delphinsenkel, 100 lg. d. Paar M. **0,50**

5970 Delphinersatz äußerst kräft. Rindleder, d. Paar M. **0,30**



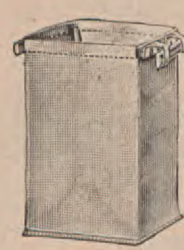
Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Proviantbeutel / Wassereimer / Brotbeutel







Wasserdichter Canvas-Stoff





Proviantbeutel
aus braunem, starkem Zeltstoff, zum Einlegen in den Rucksack, für Esswaren usw.
9956 20×30 cm, d. Stück M. **0,60**
9957 27×28 cm, d. Stück M. **0,70**

42901
Wassereimer,
viereckige Form, ca. 40 Liter Inhalt
das Stück M. **4,50**

42913
Wasserflasche,
aus weissem Segeltuch zum Anhängen, ca. 3 Liter Inhalt
das Stück M. **0,90**

42902
Wassereimer,
runde Form, ca. 15 Liter Inhalt
das Stück M. **3,–**

42900
Original - Militär - Brotbeutel
das Stück . . . . . M. **2,50**

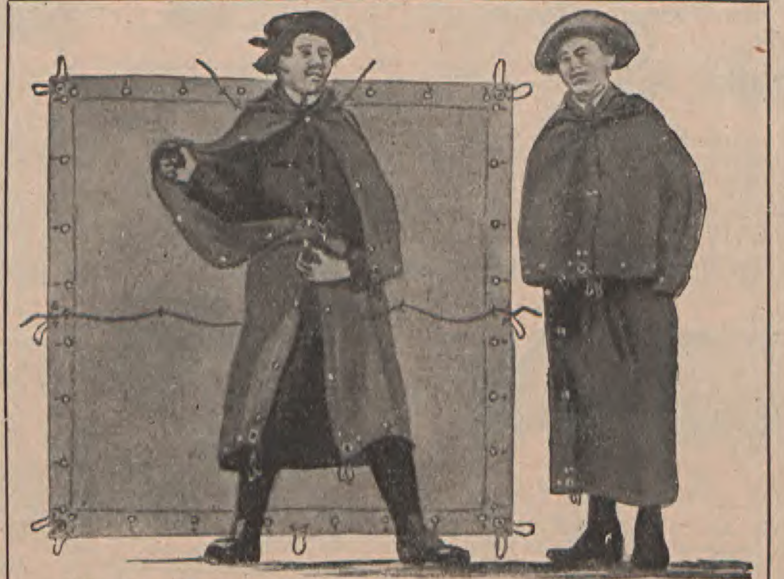
602 Brotbeutel, einfache Ausführung aus braunem Zeltstoff, das Stück . . . . . M. **1,–**

Der praktische Gebrauch einer Zeltbahn als Mantel.

Nebenstehende Abbildung veranschaulicht, wie aus einer Zeltbahn leicht ein provisorischer Mantel hergestellt ist, der bei Witterungsunbilden einen guten Schutz bietet.

Anleitung:

An jeder Zeltbahn ist eine Halsleine an einer Seite und in der Mitte eine lange Schnur. Beide laufen in Schlaufen und werden um Hals und Lenden zusammengezogen und gebunden. — Aus den beiden oberen Zipfeln wird über der Brust herunter d. Wetterkragen geknöpft, unter dem die Arme



Wie eine Zeltbahn als Mantel geknöpft und getragen wird.

frei sind, und unterhalb des Gürtels wird der Mantel nach unten zugeknöpft. Ein Rucksack hat darunter noch bequem Platz, besonders, wenn man den Mantel etwas kürzer fallen lässt und ein grösseres Stück als die Hälfte über den Gürtel heraufzieht. Das Stück an der Halsleine wird umgekrempt; als ein doppelter Schulterschutz ist es bei einem richtigen Regen recht gut. Kleine Wanderer können noch eine Kopfhaube aus der Zeltbahn knöpfen, ehe sie den Mantel unten zu lang werden lassen.

160343

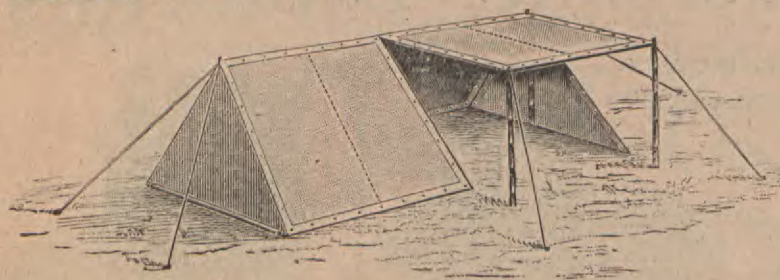


Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen — Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Zelte, Zeltbahnen, Zeltzubehörteile, Schlafsäcke, Schlafschuhe.



Zelt aus vier kompletten Bahnen und zwei Zeltdreiecken. Gewicht ca. 8 kg.

Zeltbahnen

Diese Zeltbahnen sind so beschaffen, dass sich eine beliebige Anzahl zusammenknöpfenlässt, das Zelt daher, je nach Zahl der Teilnehmer, gross oder klein aufgebaut werden kann. Die Grösse und Leichtigkeit der einzelnen Bahn ermöglichen einen bequemen Transport.

Zelt aus zwei kompletten Zeltbahnen Gewicht komplett ca. 3,400 kg.

42914 Original Militär-Zeltbahn 165×165 gross m. Aluminiumknöpfen u. Leine, d. St. M. 6,50

42912 Zeltbahn, Ausführung wie Militärzeltbahn, das Stück . . . . M. 5,60

42904 Zeltdreieck, geteilt, in der Mitte zum Knöpfen . . . . das Stück M. 4,60

Sport-Zelt „Militaria“

Gesetzlich geschützt

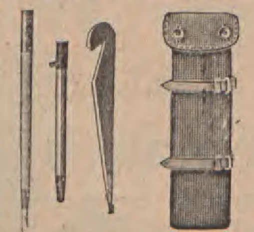
Nr. 140011.

22826 „Militaria“ **I**, 180×180 cm, für zwei Personen, braun Segeltuch, Gewicht ca. 3½ kg M. 17,–

22827 „Militaria“ **II**, 210×180 cm, für drei Personen, braun Segeltuch, Gewicht ca. 4½ kg M. 20,—

Dieses Zelt zeichnet sich durch seine ganz einfache Handhabung aus. Der Strick wird um einen Baumast oder dergleichen gezogen und der Plan mit Pflöcken an dem Erdboden befestigt. Die mittlere Fläche des Zeltes ist nicht spitz, (∧) sondern hat breite Fläche, wie die kleine Abbildung zeigt. Die Personen können sich infolgedessen bequem darin bewegen Der Eingang kann geschlossen werden, so dass man gegen jede Witterung geschützt ist.

Zubehör und Ersatzteile



42905 Zeltstäbe mit Stahlblechbeschlag, 37 cm lang St. M. 0,30

42906 Zeltpflöcke mit Stahlblechbeschlag. . Stück M. 0,25

42907 Zeltleinen, ca. 2 Meter lang . . . . . Stück M. 0,10

27604 Zeltháringe aus Holz Stück M. 0,06

22899 Holzplatten für Stäbe, um d. Einsinken zu verhüten St. M. 0,15



15101 Oliv Segeltuch, wasserdicht, 150×180 cm gross, vorn und hinten zum Schliessen. . . komplett M. 34,— Gewicht mit Packsack ca. 5½ kg

15100 Braun Segeltuch, wasserdicht, 150×200 cm gross, hinten geschlossen, ... komplett M. 24,— Gewicht mit Packsack ca. 5 kg

Zeltstocktasche, für Stöcke und Pflöcke· Stück M. 0,60

Aluminium Knöpfe . . . . . . 100 Stück M. 0,80

Schlafsack und Schlafschuhe

Unentbehrlich beim Nächtigen im Freien ist ein Schlafsack, derselbe hält Kälte und Feuchtigkeit der Erde ab.

Die Stiefel sind beim Nächtigen unbedingt auszuziehen und durch leichtere Schlafschuhe zu ersetzen.

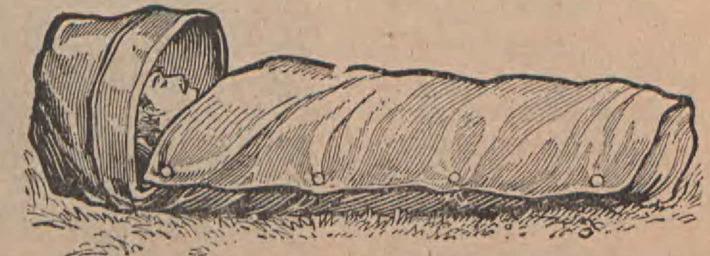


13136 Schlafsack, aus leichtem, warmen Stoff hergestellt. Kopfkissen zum Füllen mit Heu, Stroh oder Laub . . . . das Stück M. 6,50

13152 Schlafsack wie 13136, Boden und Seite jedoch ganz mit schwarzem, leichtem, nicht brechendem Ledertuch bezogen, welches die Feuchtigkeit von unten abhält das Stück M. 8,75

15000 Schlafschuhe (Kamelhaarschlupfer) nur im Schlafsack zu benutzen das Paar M. 1,—

23400 Schlafschuhe aus Segeltuch mit Hanfsohle. . . . . . . das Paar M. 1,—



42908 Schlafsack mit hochstellbarem Kopfschutz aus imprägniertem, braunem Zeltstoff, warm gefüttert; ca 180 cm lang . . . . das Stück M. 16,50

Luftkissen in allen Preislagen. 

160343

160344



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Feldstecher, Kompasse, Schrittzähler

9103 Touristenglas, schwarz, mit Etui u. Riemen, 3½× Vergrösserung . . . . M. 7,50

9104 Touristenglas, schwarz, mit Etui u. Riemen, ca. 5× Vergrösserung, Pa. Gläser . . M. 15,—



Kurvenmesser, Hakenstöcke, Gürtel

9105 Fernrohr zum Ausziehen, zweiteilig, ca. 10—11× Vergrösserung, mit Futteral, d. St. M. 6,50

Feldstecher in höheren Preislagen sind ebenfalls am Lager, und bitte ich hierüber Sonderofferte einzuholen.

Hakenstöcke

8503 Eiche geschält M. 0,60
15602 Eiche . . . M. 0,75
8500 Eiche . . . M. 1,—
8509 Congo M. 1,—
8508 Eiche . M. 1,50
8514 Echt Ziegenhainer M. 2,—
8511 Eiche, mit Wurzelknoten M. 1,75

Gürtel



02089 Pa. Leder, ca. 4 cm breit, mit Ringen und Karabinerhaken. In allen Weiten d. St. M. 1,—



946 Bestes Kernled., ca. 4 cm breit, ganz aus einem Stück, statt Ringe Lederschlauf. m. Karabinerhaken. In allen Weiten d. St. M. 1,25



934 Pa. Kernleder, ca. 4 cm breit, mit Messingschloss, d. St. M. 2,50

Bézard-Kompass

D. R. P.

Armee-Modell 1910

Nachts leuchtend.

9108 Modell I, in feinem Lederetui . . . . . . M. 7,20

9109 Model II, mit Metallspiegel und Lineal in feinem Lederetui M. 12,—

Jedem Bézard-Kompass liegt eine genaue Gebrauchs-Anweisung bei.

Taschen-Kompasse



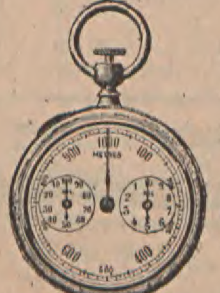
0687 Nickel, 35 mm Durchmess. M. 0,50

0686 Messing, mit Metallskala, 35 mm Durchmess., M. 0,90

0682 Messing, versilberte Metallskala, 45 mm Durchmess., feststellbar, M. 2,25

0683 Nickel, äusserst fein eingestellt, mit Glasboden zum Auflegen a. Landkarten feststellbar, M. 3,75

0690 Nickelgehäuse mit Sprungkapsel, bestes Fabrikat. . . . . M. 6,—



Die senkrechte Hängung des Schrittzählers in der Tasche wird durch d. mitgelieferte patent. Sicherheits-Zange vollkommen erzielt.

9100 100 000 Schritt anzeigend, Nickelgehäuse, d. Stück M. 4,50

9102 100 000 Schritt anzeigend, schwarz oxydiertes Gehäuse, das Stück . . . . . M. 5,—

0680 100 000 Schritt anzeigend, extra feines Werk, im Nickelgehäuse, das Stück . . M. 12,—

Bei obigen Schrittzählern stellen sich die Zeiger durch Druck auf den Knopf in Nullstellung.

Kurven-od. Wege-Messer

im Etui



0681 (1 : 100 000; 1 : 80 000;) wie Abbildung . . . . M. 3,75
(1 : 100 000; 1 : 50 000; 1 : 25 000;) Form wie Abbildung . . . . . . M. 3,75

38301 (1 : 100 000; 1 : 50 000; 1 : 25 000; (1 : 80 000; 1 : 40 000; 1 : 20 000;) Skala auf beiden Seiten; mit Stiel . M. 4,50

Bei Berechnung von Entfernungen auf Karten unentbehrlich.

Uhr-Armbänder


05210

05210 Schwz. Led. M. 0,60
05210a Braun Leder. . . . M. 0,60
05237 Pa. braunes Leder mit weichem sammt. Lederfutter, das Stück M. 1,50

Bei Bestellung ist der Durchmesser der Uhr anzugeben.

Geld-Brustbeutel

02080 Gelbes Schafleder . . . . M. 0,15

05224 Gelbes Leder, zum Ziehen M. 0,50

00860 Gelbes Leder mit Gummifutter, das Stück . . M. 0,60

00861 Gelbes Leder, grösseres Format, mit Gummifutter, das Stück . . . . . . M. 1,—

auch in mode- und dunkelbraun vorrätig.

00860


05224

160345



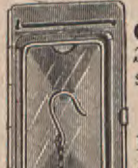
Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Signal- u. Zelt-Laternen

Klapplaternen



01793 Alpina Automat, alle 3 Seiten durchsichtig, sehr stabil, das Stück mit Etui M. **4,25**

13150 Klapplaterne, wie Alpina Automat, jedoch kleiner und nur 2 Seiten durchsichtig, mit Kerzenklammer, d. Stück M. 1,—

13148 Klapplaterne wie 13150, jedoch mit federndem, einschraubbarem Kerzenbehälter, das Stück . . . . M. **1,20**

13149 Schutzhülle aus Wachstuch für 13150 und 13148, das Stück M. **0,30**



08017 Laterne mit roten Scheiben, für Kerzen, das Stück . . . . . M. **0,70**

08018 Laterne mit je einer roten und grünen Scheibe für Kerzen, das Stück M. **0,80**

Einzelne grüne oder rote Scheiben, das Stück M. **0,10**

Zeltbahnen, komplette Zelte sowie Zeltzubehöre erbitte aus d. Seiten 13, 14 zu ersehen.



31735 Leder-futteral für Knallkorken-Pistolen, passend f. 30135 u. 40700, d. Stck. M. **0,50**

Munition

f. Exerziergewehre 25401 u. 25400, extra f. diese Gewehre gefertigt, laut knallend, in Schachteln zu 250 Stück, die Schachtel M. **0,50**
500 „ „ „ „ **0,90**
1000 „ „ „ „ **1,75**

Behördlicherseits ist es nicht gestattet, Knallkorken durch die Post zu versenden.

Schanzzeug



40800 Beil, einfache Form, d. St. M. **0,80**
938 Schutzhülle aus Pa. Leder, d. St. M. **0,70**

40802 Beil mit Pike das Stück . M. **1,10**
31743 Schutztasche a. Pa. Leder, d. St. M. **0,70**

40801 Beil mit Kuhfussstiel u. Patentbefestigung, das Stück . . M. **1,—**
938 Schutzhülle aus Pa. Leder, das Stück M. **0,70**



42401 Spaten mit Säge, Modell d. Preussischen Armee, das Stück . . . . M. **1,75**
607 Schutzhülle a. Pa. Leder, das Stück „ **1,50**

42400 Spaten, Modell der Preussischen Maschinen-Gewehr-Abteilung, das Stück M. **1,35**
948 Schutzhülle a. Pa. Leder, das Stück „ **0,75**
608 Schutzhülle aus Pa. Leder, Form wie bei 42401, das Stück . . . . M. **1,40**

33100 Spaten, leichte Ausführung, d. St. M. **0,70**
31747 Schutzhülle a. Pa. Leder, d. St. „ **0,55**

Ansichts-Postkarten für Jugendwandern Das Stück M. 0,05, 10 Stück M. 0,40.



25400

Exerzier-Gewehre

25401 Zündnadel-Gewehr, 94 cm lang, zum Schiessen mit Zündhütchen, hell lackiertem Schaft . . . . . . das Stück M. **2,85.**

25400 Zündnadel-Gewehr, 114 cm lang, zum Schiessen mit Zündhütchen, braun gebeiztem Schaft, gebläutem Lauf und starkem Lederschulterriemen . . . . das Stück M. **5,50**

Bei Abnahme von mindestens 10 Stück Preisermässigung!



Munitionstasche **31740** Braunes Leder. Grösse 10×6×3½ cm, das Stück M. 1,—

31742 Braunes Leder mit Druckknopf, Grösse 10×6×2 cm, das Stück . . . . M. **0,60**

Kartentaschen

45500 Karten-Tasche mit Band z. Umhängen, Notizblock u. Bleifeder; vorne grosse Celluloidscheibe mit Kilometereinteilung, hinten kleine Scheibe f. Winkerkarte, 17½×14 cm gross, das Stück . . . M. **0,90**



605 Kartentasche mit ledernem Umhängeriemen. Vorder- u. Rückseite Celluloid m. Kilometereinteilung für 25 und 100 Tausend. 21×13 cm, Stück M. **1,75**

606 Dieselbe Tasche wie 605, jedoch nur 10×17 gross und ohne Umhängeriemen, das Stück . . . M. **0,75**

Karabinerhaken



Stahl poliert, stark geschmied., abgerundet, mit sich drehbarem Ring.

06317 ca. 6 cm, d. St. M. **0,25**
06316 ca. 5¼ „ „ „ **0,20**
06315 ca. 4 „ „ „ **0,20**

Geldbörse

05240 mit Extraabteilung f. Gold a. Pa. braunem Rindleder, das Stück M. **1,—**



Knallkorken-Pistolen



30135 Pistole für 1 Schuss d. St. M. **0,45**
40700 Pistole für 7 Schuss d. St. M. **1,25**

Munition für Knallkorken-Pistole 40700;

100 Schuss . . . . . M. **1,20**

Munition für Knallkorken-Pistole 30135, 100 Schuss . . M. 1,—



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860





Abzeichen





Zahlen

Grösse wie Abbildg. (ca. 2 cm), in Gold, das Stück . **10 Pf.**



Winkerflagge



Abteilungswimpel sind nach jeder Angabe lieferbar.



Kokarden

Hutkokarde, 2½ cm Durchmesser, in jeder Farbenzusammenstellung, das Stück . . M. **0,05**

Mützenkokarde, das Stück M. **0,05**

Hutkokarde, ca. 5 cm Durchmesser, in jeder Farbenzusammenstellung, das Stück M. **0,15**

Winkerflaggen

40654 Bestes Flaggentuch (Orig. Schiffsflagg. d. K. M.) Stab aus Hartholz, an der Spitze mit Öse;
einfarbig, das Stück M. **1,—**
zweifarbig, „ „ „ **1,10**
Dazu passende Futterale a. Segeltuch, d. Stück M. **0,70**

Winkertafeln

das Stück . . . M. **0,05**

Winkerabzeichen

das Stück . . . M. **0,25**

!! Betrifft Kokarden !!

Die gebräuchlichsten Farbenzusammenstellungen sind stets vorrätig. Anfertigung nach Angabe der Farben, in Ausführung wie nebenstehende Abbildung, in kürzester Zeit und ohne Preiserhöhung.

Fahnen

Original-Schiffsflaggentuch der Kaiserlichen Marine.

Fahnenstock a. gutem, fehlerfreiem Holz mit vergoldeter Holz- od. Metallspitze.

In jeder gewünschten Ausführung lieferbar.

Bitte Sonder-Offerte einzufordern.

Armbinden

einfarbig blau, weiss oder rot, das Stück M. **0,15**

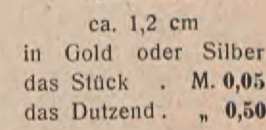
doppelseitig, eine Seite rot, die andere Seite blau . . . das Stück M. **0,25**

Kronen

ca. 1,7 cm
in Gold oder Silber
das Stück . M. **0,05**
das Dutzend . „ **0,50**

ca. 2,2 cm
in Gold oder Silber
das Stück . M. **0,10**
2 „ . „ **0,15**
das Dutzend . „ **0,75**

Sterne



ca. 1,2 cm
in Gold oder Silber
das Stück . M. **0,05**
das Dutzend . „ **0,50**

ca. 2,3 cm
in Gold oder Silber
das Stück . M. **0,10**
2 „ . „ **0,15**
das Dutzend . „ **0,75**

Kragenspiegel

für Offiziere und jede Mannschaft können auf Bestellung sofort geliefert werden. Preis je nach Ausführung von **10** Pf. das Paar an.

Über andere Abzeichen wie

Knöpfe, Orden, Schärpen, Achselstücke, Tressen

usw. bitte Sonderofferte einzuholen.

Messer



18400 Schweizer Militärmesser, enthält 2 Klingen, 1 Säge, 1 Korkenzieher, 1 Büchsenöffner, 1 Schraubenzieher und 1 Pfriem; mit rotem Fibregriff, alles fest u. solide, d. Stück M. **2,75**
Hierzu passende **Schutzhülle** aus Sämisch - Leder mit Nickelbügel, das Stück M. **0,40**



00625 Messer mit feststehender Klinge. Klinge 12 cm lang mit Lederscheide zum Anhängen am Gürtel, d. St. M. **1,75**



25300

Messer, kräftige Klinge in in schwarzer Schale, Pfriem und Ring zum Anhängen; das Stück M. **1,—**

160347



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen — Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860

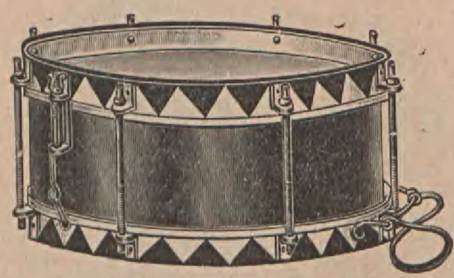


Trommeln, Pfeifen, Signalhörner und Zubehör.



Tambourmajorstäbe

43603 mit Messinggarnitur, ca. 105 cm lang, mit Schnur, das Stück . . . M. 8,50
43607 „ „ 125 „ „ „ „ „ „ . . . „ 12,—
Wenn nichts Näheres angegeben, werden die Tambourmajorstäbe mit schwarz-weiss-roter Schnur geliefert, können jedoch auch mit schwarz-weiss, blau-weiss, grün-weiss und rot-weisser Schnur zum gleichen Preis geliefert werden.



Trommeln

07088 Trommel mit 6 Eisenschrauben, ca. 30 cm Durchmesser, 14 cm hoch, mit Stöcken, d. St. M. 10,—

43601 Trommel mit 6 Eisenschrauben, ca. 33 cm Durchmess., 15½ cm hoch, m. Stöcken, d. St. M. 12,—

07087 Trommel mit 6 Schrauben, ca. 36 cm Durchmesser, 17 cm hoch, m. Hartholzstöcken, d. St. M. 14,50

43610 Kniefell, schwarz Leder, volle Grösse, das Stück M. 4,50

43602 Trommel-Adler mit Wirbel, d. St. M. 1,25

951 Leibriemen, schwarz Leder, mit Stocktasche, das Stück M. 3,—



Signal-Hörner

459 Zweiwindig, Messing, in C, das Stück M. 6,50

460 Zweiwindig, Messing, in C, das Stück M. 7,50

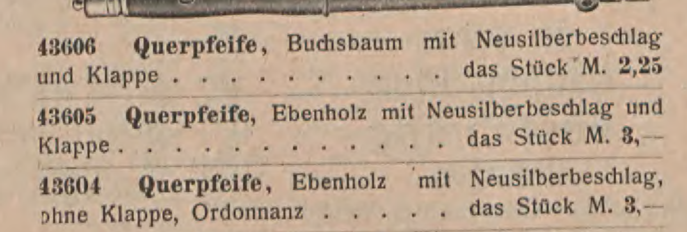
461 Infanterie-Signalhorn Neues vorschriftsmässiges Modell mit 2 Ringen, Adler und Kette, d. St. M. 10,—

462 Schnur mit Quasten, Baumwolle, rot, St. M. 0,75

463 Schnur mit Quasten, Wolle, rot, d. St. M. 1,25

Schnüre werden auch in zwei- und dreifarbigen Zusammenstellungen für den gleichen Preis geliefert.

Querpfeifen



43606 Querpfeife, Buchsbaum mit Neusilberbeschlag und Klappe . . . . das Stück M. 2,25

43605 Querpfeife, Ebenholz mit Neusilberbeschlag und Klappe . . . . das Stück M. 3,—

43604 Querpfeife, Ebenholz mit Neusilberbeschlag, ohne Klappe, Ordonnanz . . . . . das Stück M. 3,—

43609 Querpfeifen-Futteral braun Segeltuch, zum Umhängen . . . . das Stück M. 0,95

43608 Querpfeifen-Futteral, Leder mit Messingbeschlag . . . . das Stück M. 5,—

Schwalbennester

Militärformat, ohne Franzen, in all. Farb., d. P. M. 1,50

Schwalbennester

für Tambourmajor, mit Gold- oder Silbertresse und Franzen, in guter Ausführung, das Paar M. 6,—



411 **Marine-Schrillpfeife** das Stück M. 0,60

23701 **Kommando-Schrillpfeife** das Stück M. 1,—



31900 **Zweitönige Signalpfeife** aus Horn . . . das Stück M. 0,55



403 **Doppeltönige Huppe** das Stück M. 0,60



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



33002 Neue Feldküche mit 2 Töpfen. Äusserer Topf und Pfanne sind schwarz lackiert wie Militär-Feldkessel. Inhalt der Töpfe ca. 1 l und ¾ l. Windfang zum Zusammenstecken. Ausserdem ist der Feldküche eine Teeröhre beigelegt. Preis komplett mit Riemen M. 3,—

Aluminium-Kocher

Flache Flaschen

mit massivem Schraubverschluss zum Aufbewahren von Spiritus



Spiritusflaschen aus Aluminium

	07923	07924	07906
Inhalt	0,25	0,35	½ l
d. St.	1,10	1,35	1,60 M.



Spiritusflaschen aus Weissblech

33023	¼ Liter . .	M. 0,60
33024	½ Liter . .	„ 0,70
33025	¾ Liter . .	„ 0,80

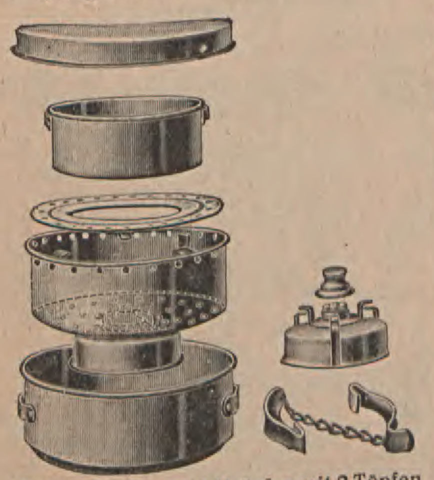


Feldküche „Perfekt"

Ist vollkommen sturmsicher und bringt Wasser innerhalb 8 bis 10 Minuten zum Kochen. Bestandteile: Kochgefäss mit Griff, Deckel (als Bratpfanne zu benutzen), Spiritusbrenner und Windschutzmantel.

10628	¾ Liter Inhalt	komplett M. 3,25
00830	1 „ „	„ „ 4,—
10633	1½ „ „	„ „ 4,50
10623	2 „ „	„ „ 5,25

Leinwandsack für Feldküche „Perfekt" für ¾ oder 1 Liter Inhalt . . . . per Stück M. 0,50
für 1½ oder 2 Liter Inhalt . . „ „ „ 0,75



33001 Flache Feldküche mit 2 Töpfen. Äusserer Topf und Pfanne sind schwarz lackiert wie Militär-Feldkessel. Inhalt der Töpfe ca. 1¼ l und ¾ l. Preis komplett mit Riemen . . . M. 4,50

43305 Zusammenlegbares Kochgestell aus Eisen, schwarz lackiert, St. M. 1,—

Horden-Kocher



23216

33046 Kräftige Aluminium-Pfanne.

24	26	28	30 cm Durchm.
1,10	1,40	1,80	2,20 M.

33045 Griff z. Pfanne M. 0,35 Der Griff ist hohl, um ein Holzstück reinzusteck.

Kochtopf, stark Aluminium, mit eisernen, verzinnten Griffen.

No.	Inhalt	Durchmesser	Preis
33036	ca. 5 Ltr.	24 cm	M. 2,60
33037	ca. 7½ Ltr.	28 cm	M. 3,—
33038	ca. 9½ Ltr.	30 cm	M. 3,40

Kochtopf, stark Aluminium, mit verzinntem Bügel, Ausguss und Schlaufe für Griff.

No.	Inhalt	Durchmesser	Preis
33039	ca. 5 Ltr.	24 cm	M. 2,90
33040	ca. 7½ Ltr.	28 cm	M. 3,30
33041	ca. 9½ Ltr.	30 cm	M. 3,70

	No.	Durchmesser	Preis
Aluminium-Deckel	33042	24 cm	M. 0,75
	33043	28 cm	M. 1,—
	33044	30 cm	M. 1,20

23216 Kette für Hordentöpfe, z. Tragen und z. Aufhäng. üb. Feuer, sehr kräft., mit Handgriff, d. St. M. 0,60

Schöpflöffel, ganz aus Aluminium
23218 Das Stück M. 0,80
33048 Zusammenlegbar das Stück M. 0,90

160349



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Aluminium-Feldflaschen, Essbestecke



Aluminium-Feldflasche mit Filzüberzug, Kork und Karabiner

07900	Inh. ½ Ltr.	M.	**2,75**
07916	„ ¾ „	„	**3,—**
07920	„ 1 „	„	**3,25**
07901	„ 1¼ „	„	**4,—**



Aluminium-Feldflasche m. Filzüberzug, Karabinerhaken u. Schraubverschluss

23207	Inh. ¾ Liter	M.	**3,—**
23208	„ 1 „	„	**3,25**



Sogen. **Französische Ordonnanz-Flasche** aus Blech (deutsches Fabrikat)

06743	Inhalt 1 Ltr.	M.	**1,80**
06744	„ 2 „	„	**2,40**



Aluminium-Feldflasche mit Filzüberzug, Patent-Schraubverschluss und Karabiner

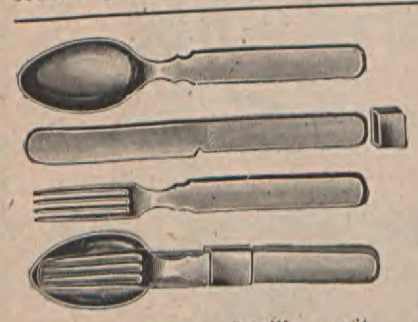
07907 Inh. ¾ Ltr. M. **3,90**



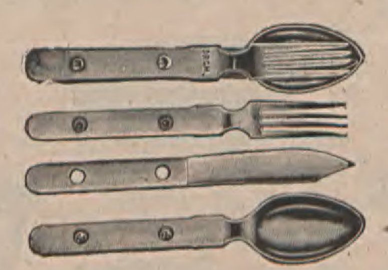
Aluminium-Feldflasche mit Filzüberzug, Kork und Tragriemen

07902	Inh. ½ Ltr.	M.	**3,25**
07919	„ ¾ „	„	**3,50**
07918	„ 1 „	„	**4,—**
07903	„ 1½ „	„	**5,—**

Einzelne Ersatzteile für Feldflaschen, wie Korken, Schraubkapseln, Lederriemen, Karabiner und Filzbezüge werden bereitwilligst abgegeben. Bei Bestellung bitte um Grössenangabe der Flasche.



18404 **Besteck,** 3 teilig, mit Hülsenverschluss, sehr praktisch und preiswert . . . . M. **0,85**
07984 Etui hierzu . . „ **0,35**

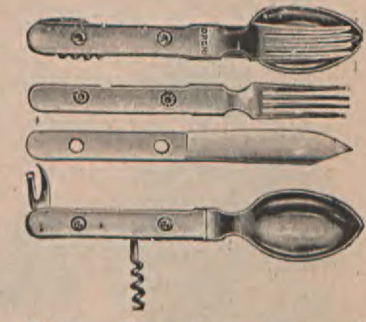


07961 **Besteck,** 3 teilig mit Druckknopf . . . . . M. **1,—**
07984 Etui hierzu . . „ **0,35**



18406 **Besteck,** 3 teilig; Ausführung wie 18403 jedoch mit Löffel . . . . M. **0,80**
07984 Etui hierzu . . „ **0,35**

33007 **Aluminium-Esslöffel,** einzeln, das Stück M. **0,20**
07978 **Aluminium-Teelöffel** das Stück **10** Pf., ½ Dtz. M. **0,50**



07962 **Besteck,** 5 teilig, mit Druckknopf . . . . . M. **1,85**
07984 Etui hierzu . . „ **0,35**



07943

Ess-Besteck,

Gabel und Löffel, zusammenlegbar, das Stück M. **0,30**



Aluminium-Putzseife

für matt und poliert Aluminium das Stück 30 Pf.

„Jensit“

bestes Putzmittel für Mattaluminium d. Paket 10 Pf.

Gebrauchsanweisung liegt jedem Stück bezw. Paket bei.



18403 **Besteck,** bestehend aus Messer und Gabel, ineinander zu schieben, so dass Gabel und Messerklinge geschützt sind. Braune Holzgriffe . . M. **0,50**

160350

Bitte zu beachten!

Bei Aufträgen von 20 M. an Franko-Lieferung

Vereins-Nr. ....
(bitte anzugeben)

Aufträge unter 5 M. werden nur gegen vorherige Einsendung des Betrages ausgeführt

POSTKARTE

Spezial-Sport-Haus

A. Steidel

Hoflieferant

Berlin C.54

Rosenthalerstr. 34-35

Datum ....

1 **Bestellung für A. Steidel, Berlin C.54,** Rosenthalerstr. 34-35

Senden Sie mir: **gegen Nachnahme des Betrages** / **Betrag folgt gleichzeitig per Postanweisung** } Nichtzutreffendes bitte zu durchstreichen

160351

Name (bitte recht deutlich)	**Wohnort**	**Poststation** Straße und Hausnummer

1006

Taschen-Weck-Uhren



mit leuchtendem Zifferblatt

(Radium-Leuchtblatt)

in der Dunkelheit sind die Zeiten ganz deutlich abzulesen. Der Wecker weckt laut und pünktlich, daher für

jeden Militär,
jeden Jäger,
jeden Landwirt,

sowie für

jeden Sportsmann

unentbehrlich.

Nr. 41300. Schweizer Werk in schwarz oxydiertem Gehäuse mit leuchtenden Punkten über den Zahlen, das Stück **M. 18,—**

Nr. 41301. Ankerwerk, Schweizer Fabrikat, in schwarz oxydiertem Gehäuse, mit leuchtenden Zahlen (Neuheit!) das Stück **M. 26,—**

Der Versand der Uhren erfolgt porto- und spesenfrei. Selbst wenn der Betrag bei Bestellung nicht mit eingesandt wird, trägt die Firma die Nachnahmekosten.

160352

Postkarte

Spezial-Sport-Haus

A. Steidel

Hoflieferant

Berlin C. 54

Rosenthaler Straße 34-35.

P. P. Ich bitte um Übersendung einer

Spezial-Preisliste

über

- **A.** Lawn-Tennis, Croquet, Bogenschießen
- **B.** Fußball, Leichtathletik
- **C.** Rudern, Segeln, Schwimmen
- **D.** Turnen
- **E.** Cricket
- **F.** Jugendwandern
- **G.** Wintersport
- **K.** Jagd und Touristik
- **L.** Hockey, Radball, Polo, Golf, Fechten, Boxen, Rollschuhlaufen
- **J.** Heilgymnastische Ruder-, Turn- u. Übungsapparate

an folgende Adresse:

Name: 160353

Stand: ....

Wohnort: ....

Straße: ....

Das Gewünschte bitte zu unterstreichen.

Bitte zu beachten!

Bei Aufträgen von 20 M. an Franko-Lieferung

Vereins-Nr. ....

(bitte anzugeben)

Aufträge unter 5 M. werden nur gegen vorherige Einsendung des Betrages ausgeführt

POSTKARTE

160354

Spezial-Sport-Haus

A. Steidel

Hoflieferant

Berlin C. 54

Rosenthalerstr. 34-35

160355



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Aluminium-Artikel

Schraubbüchsen, flache Form



07932	6½ cm Durchmesser,	2½ cm hoch	M. 0,20
07966	7½ „ „	3 „ „	„ 0,30
00836	8 „ „	4 „ „	„ 0,35
07972	10 „ „	4½ „ „	„ 0,45
00837	12 „ „	5 „ „	„ 0,50
00838	15 „ „	5½ „ „	„ 0,75



Proviantbüchsen extra hoch, m. Schraubverschluß
33014 14½ cm hoch, 8 cm Durchmesser, das Stück M. 0,85
33015 16 cm hoch, 8 cm Durchmesser, das Stück M. 0,95





Zusammenlegbare Frühstücksdose
07928 18 cm lang, 11 cm breit, das Stück M. 1,50
10620 18 cm lang, 12 cm breit, das Stück M. 2,–
10621 21 cm lang, 14 cm breit, das Stück M. 2,50

Schraubbüchsen mit luftdichtem Verschluss



Proviant- oder Butterbüchse
10604 11×5 cm M. 0,95
10618 11×6 „ „ 1,–
10619 14×5 „ „ 1,50

Ersatzgläser für Butterbüchsen
Zu 10642 d. St. M. 0,30
„ 23204 „ „ 0,35
„ 10643 „ „ 0,35

Butterbüchse mit Glaseinsatz
10642 8½×4½ cm M. 0,80
10640 11½×4½ cm M. 1,20
10643 11½×6 cm M. 1,40

Teller

Teller tiefe Form — Teller flache Form

10605	Tiefe Form,	19 cm Durchm.	M. 0,50
10606	Flache „	19 „ „	„ 0,50
10624	Tiefe „	23 „ „	„ 0,70
10625	Flache „	23 „ „	„ 0,70

Schraubbüchsen, hohe Form



07931	3½ cm Durchmesser,	4½ cm hoch	M. 0,15
07970	5 „	5½ „ „	„ 0,25
07968	6 „	6 „ „	„ 0,35
10601	68 mm „	7 „ „	„ 0,45

Jäger-Büchsen

mit luftdichtem Verschluss
(auch als Kochtopf verwendbar)



07929	15 cm Durchmesser,	5 cm hoch	M. 2,40
07964	15 „ „	7½ „ „	„ 2,75
07965	15 „ „	10 „ „	„ 3,50

Hierzu **Ersatzgummiringe**, das Stück M. 0,40

Kantige Frühstücksdose



07927 mit Deckel, Höhe 7 cm, Durchmesser 14×20 cm, das Stück . . . M. 1,75
33008 wie 07927, jedoch kleiner, 12×18 cm, das Stück . . . . M. 1,50



45100 **Eierhüllen,** zusammenschraubbar, auseinandergeschraubt als Eierbecher verwendbar, M. 0,40



2214 **Tee-Sieb** M. 0,15



10600 Gewöhnliche Eierhülle, M. 0,20



2213 Zitronenpresse, M. 0,15

10609 Tee-Ei M. 0,25



00835 Pfeffer- und Salzbüchse M. 0,35

33003 Eierbüchse, mit Einsatz f. 4 Eier, M. 0,75

Ovale Frühstücksdose



10612	5 cm hoch . .	M. 0,85
33009	6½ cm hoch .	M. 1,30
07915	Mit Scharnier, 5 cm hoch,	M. 1,10



Seifendose 10614 mit Scharnier M. 0,40

160356



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen
Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Aluminium-Artikel



Zusammenlegbarer Trinkbecher

07983 . M. 0,15
2205 . „ 0,30
2204 . „ 0,40

Zusammenlegbarer Trinkbecher mit Aluminiumkapsel

07933 5½ cm Durchmesser, 7 cm hoch . . M. 0,40
07938 7 cm Durchmesser, 9 cm hoch . . M. 0,70

Deutscher Militär-Trinkbecher



33005 Inhalt ½ l, das Stück M. 0,95



45102 Inhalt ¼ l, das Stück M. 0,50



Ovaler Trinkbecher.

07940 Flache Form, M. 0,40
33004 Ders. klein, für Westentasche, M. 0,20



2207

1 Satz **Trinkbecher** 7 Becher, 1 Deckel

M. 3,—



10613 Kaffee- oder Bouillontasse mit verzinntem Griff . M. 0,45



07934 1 Satz (3 Stück) **flache Trinkbecher** der Satz M. 1,10



2208 Becher mit Zitronenpresse und Zuckerbehälter, das Stück . . . . . M. 0,85



07941 Ovaler Trinkbecher mit Etui M. 0,90



07953 Halbhoher Trinkbecher, unbordiert, M. 0,40



geschlossen
45101

Flache Aluminium-Flasche

auseinandernehmbar. Der Unterteil ist als Trinkbecher zu benutzen; die Flasche ist bequem zu reinigen. ½ Liter Inhalt, das Stück M. 1,60.



Deutscher Feldkessel

für Infanterie,

33027 m. Stiel, schwz. lackiert, ca. 2½ Ltr. Inhalt, d. St. M. 4,25

Isolier-Flaschen

Garantiert zuverlässig! Für jedermann ein unentbehrliches Ausrüstungsstück!

Heisse Getränke, gleich nach dem Kochen eingefüllt, halten sich ohne jegliche Vorbereitung 24 Stunden heiss, ebenso kalt eingefüllte tagelang kalt. Die Flaschen sind gut und stosssicher gearbeitet, so dass Bruch äusserst selten vorkommt. In letzteren Fällen sind Ersatzflaschen erhältlich.

14218 Braun lackiert, Inhalt ½ Ltr., St. M. **1,60**
14213 Tuchartig lackiert, mit poliertem Rein-Aluminium-Trinkbecher, Inhalt ½ Ltr. M. **2,60**
14214 Oberteil, Unterteil u. Becher, ff. Messing vernickelt, Unterteil mit imitiert. Lederbezug, **Becher m. isoliert. Griff,** Inhalt ½ Ltr. M. **4,50**
14215 Wie 14214, jedoch Inhalt ¾ Ltr. „ **6,—**
14216 Wie 14214, jedoch Inhalt 1 Ltr. „ **8,—**

Umhängeriemen
f. ½ Ltr. M. 1,25, f. ¾ Ltr. u. 1 Ltr. M. 1,50

Ersatzflaschen f. 14213—14216
½ Ltr. M. 2,—, ¾ Ltr. M. 3,50, 1 Ltr. M. 4,50





Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C 54, Rosenthaler Straße 34-35



Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen — Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860

Bekleidung u. Ausrüstungs-Gegenstände für Damen

Damen-Loden-Costüm

40655 Aus leichtem, weichem, imprägniertem, olivfarbenem Loden. Kurze Taille mit langen Ärmeln und Brusttasche links aussen; fussfreier Rock mit aufgesteppter Tasche . . . . M. 13,50

Damen-Loden-Pelerinen

45002	Lodenpelerine, dunkeloliv 125×130 cm lang	M. 10,50
08575 D	Leichte Lodenpelerine, oliv und marengo, ca. 120 cm lang . .	M. 13,—
08553 D	Weiche, leichte Pelerine, oliv und marengo, ca. 125 cm lang .	M. 15,—
08554 D	Kameelhaarlod., sehr leicht u. weich, oliv u. marengo, ca. 125 cm lang	M. 17,—
08582 D	Ganz leichter und weicher Kameelhaarloden, marengo und oliv, ca. 125 cm lang	M. 23,—

!!Sämtliche Pelerinen haben Kapuze und Tragebänder!!

Wanderhüte für Damen







33404 Dunkeloliv-grün Wollvelour mit geflochtener Garnierung, sehr elegant, d. Stück M. 4,25

34400 Oliv Loden, in Wanderkreisen allgemein eingeführt, m. Kordel garniert; ohne Feder M. 2,—

34401 Oliv Loden mit Seidenkordel-Garnierung das Stück . . M. 2,75





Wanderstiefel

39100 Aus kräftigem, gefettetem Leder, schwarz das Paar M. 12,50

Bitte nicht zu vergessen bei gefl. Aufgabe von Stiefeln stets die Grössen-:: nummer anzugeben. :: Ebenso bei anderen Bekleidungs-Gegenständen.

Rucksäcke



Modell C

5979 Modell C. Jagdleinen, 1 Innentasche, lederne Riemen, Grösse 40×45 cm St. M. 2,—

5961 Modell C. Jagdleinen, 1 Innentasche, lederne Riemen, Tasche und Klappe m. Ledereinfassung, Grösse 40×45 cm Stück M. 2,75

31718 Modell C. Pa. Jagdleinen, breite, geschweifte Trageriemen, 1 grosse Innentasche, Grösse 45×50 cm . . Stück M. 3,50

5962 Modell C. Schwer. Extra Pa. Jagdlein., breite, geschweifte Trageriemen, 2 Innentaschen, Grösse 43×48 cm . Stück M 4,50

5963 Modell C. Schwer. Extra Pa. Jagdlein., breite geschweifte Trageriemen, 2 Abteilg., eine f. Wäsche, eine f. Proviant, Aussentasche zum Schnallen., Grösse 43×48 cm St. M. 5,—

Wanderstiefel „Ledietsa"

Wanderstiefel **„Ledietsa"** ist aus wasserdichtem, gechromtem Rindleder gefertigt, mit starken Doppelsohlen versehen, welche neuartig mit Messing- und Drahtstiften durchnagelt sind. Durch diese Nagelung wird eine enorme Haltbarkeit der Sohlen erreicht. Preis für das Paar

bis Grösse 36 . . . M. 9,50
Grösse 37—42 . . M. 11,25
von Grösse 43 an . M. 12,50



Spezial-Sport-Haus A. Steidel, Berlin C54, Rosenthaler Straße 34-35

Gegründet 1860 — Hoflieferant Seiner Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen, Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen — Gegründet 1860



Artikel für Hochtouristik.

Bekleidung bitte auf Seite 7 zu ersehen.

Handgeschmiedete Eispickel.

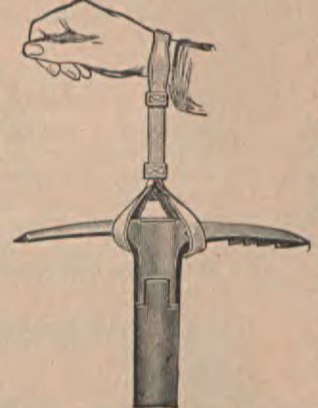
Pickel von eleganter, geschmeidiger Form, Stiel aus tadelloser Bergesche. Zu diesen Pickeln wird nur der allerbeste englische Werkzeugstahl verwendet.

05027 **Stubaier Modell** M. 9,—
05026 **Zermatter** „ „ 10,50
07108 **Schweizer** „ „ 10,—

Stubaier Modell

Schweizer Modell

Zermatter Modell



Schneebrillen

05971 Schneebrille, graues Glas mit schwarzem Drahtgeflecht, mit Gummiband zum Festhalt., einfache Brille M. **0,40**

05972 Schneebrille, grosses Modell, über Brille od. Kneifer zu tragen, grünes Glas mit Drahtgeflecht, starkes Gummiband zum Verstellen M. **1,60**

0698 Schneebrille, Aluminiumgestell mit seitlichen Ventilationslöchern und gelbgrünlichen Gläsern. Äusserst angenehm für die Augen, grosses Modell, jedoch flacher gehalten wie 05172, M. **2,25**

01730 **Pickelschlinge** aus Hanf, das Stück . . . . M. 0,30
11400 **Pickelschlinge** a. Hanf, m. Lederschnalle, D. R. G. M. . „ 0,65
01731 **Pickelfutteral** aus Leder . . . . „ 1,20

22875 **Bergstock** aus Tonkin oder Bambus, ca. 2 m lang . . . . das Stück M. 1,75
15604 **Bergstock** aus starkem Haselnussholz, ca. 2 m lang . . . . „ „ „ 1,75

Steigeisen aus bestem Material, handgeschmiedet und zuverlässig.



11408 Schweizer Modell, 3gliedrig, zehnzackig . . . . M. **6,75**

11406 Stubaier Modell, 2gliedr., 6zack. M. 4,—
11410 Gelenkeisen, 4zackig . . . . . „ 1,75
11409 Hanfgurte für Steigeisenbefestigung. Zu einem Satze gehören zwei kurze und zwei lange Hanfgurte, der Satz . . . . M. **1,10**

Die Preise für Steigeisen verstehen sich ohne Hanfgurt. Bei gefl. Bestellungen v. Steigeisen bitte Stiefelgröße anzugeben.



11407 Allgäuer Modell, 2gliedrig, achtzackig, M. 5,—

30200 Steigeisentaschen, aus extra stark. Segeltuch mit Blecheinlage, Ring u. Schnalle, d. St. M. 1,50

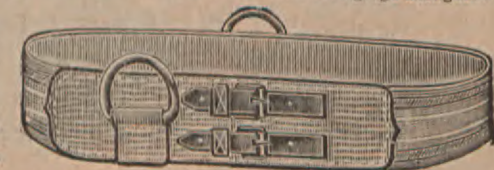
Gletscher- und Kletter-Seile, Ia Material in Kunstwebung mit grünem Faden.

Prüfungs-Resultate d. K. Technischen Hochschule München.

Italienischer Hanf,	10 mm stark,	575 Kilo	Maximal-Belastung
„ „	13 „ „	790 „	„
Manila- „	10 „ „	300 „	„
„ „	13 „ „	640 „	„

Führe nur kunstgewebte Seile, da sich diese am besten bewährt haben.

22201 **Manila-Hanf** mit grünem Faden, 10 mm stark, Meter . . . . 25 Pf.
22202 „ „ „ „ 13 „ „ „ . . . . 30 „
22203 **Italienischer Hanf** mit grünem Faden, 10 mm stark, Meter . . 20 Pf.
22204 „ „ „ „ „ 13 „ „ „ . . . 25 „



06709 Bergsteigergürtel aus sehr starkem, breitem Gurt mit kräftigen Beschlägen und solider, handgenähter Ledergarnitur . das Stück M. 4,50

Versand-Abteilung

Hinweise für Bestellung und Versand.

Versand-Abteilung

Die Übernahme sämtlicher Aufträge geschieht ohne Ausnahme zu den hier aufgeführten Versandbedingungen.

Wie man zu bestellen hat. Bei jeder Bestellung gebe man ganz genau an, was gewünscht wird. Man schreibe nichts, was von anderer Seite erst erraten werden muss. **Man bestelle niemals „Genau wie gehabt"**, sondern lasse stets bei jedem Auftrage die genauen Einzelheiten folgen. Wenn Ihr Verein eine Vereinsnummer bei mir besitzt, bitte diese bei jeder Bestellung aufzugeben.

Ihre Adresse ist recht deutlich geschrieben anzugeben und wenn nötig, mit der nächstgelegenen Post- oder Bahnstation zu versehen. Aufträge mit **undeutlicher Adresse** erleiden meist eine Verspätung in der Expedition oder bewirken sehr oft **eine Unbestellbarkeit.**

Meine Adresse ist nur dann richtig, wenn Sie wie folgt schreiben:

A. STEIDEL, Hoflieferant,
Berlin C 54, Rosenthalerstr. 34-35.

Zweigniederlassungen unterhalte ich **nicht**, weder in Berlin SW., noch ausserhalb. Es liegt **in Ihrem eigenem Interesse**, genau auf meine Firma und **Strasse** zu achten, denn Sie finden hier eine bedeutend grössere Auswahl aller Sportartikel als in irgend einem anderen Sportgeschäft gleicher Gattung.

Verkaufszeit.
Wochentags: Morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr.
Sonnabends: Bis abends 9 Uhr.
Sonntags: Vom 1. Mai bis 30. September vormittags 8 bis 10 Uhr.
Vom 1. Oktober bis 30. April gänzlich geschlossen.
Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage: geschlossen.

Fernsprecher
Amt Norden, No. 8313: Stadtverkehr.
Amt Norden, No. 8218: Fernverkehr und Kontor.
Amt Norden, No. 8231: Geschäftsleitung und Büros.

Telegramme sind nur zu adressieren: **„Lawntennis Berlin".**

Die Erledigung der Aufträge wird am Eingangstage der Reihenfolge nach vorgenommen; bei Extraanfertigungen tritt allerdings eine entsprechende Verzögerung ein.

Transportweg. Bitte stets anzugeben, auf welchem Wege die Ware versandt werden soll, ob als Fracht- oder Eilgut, als Postpaket oder Brief, durch Eilboten oder dringend.

Umtausch nicht konvenierender Waren wird bereitwilligst gestattet oder der Betrag (abzüglich des Portos) retourniert. Die Rücksendung solcher Gegenstände muss jedoch binnen **3 Tagen** nach Empfang und frankiert vorgenommen werden. Umtauschsendungen, denen das Rückporto nicht beigefügt ist, erfolgen unfrankiert. Waren, welche auf Wunsch extra angefertigt wurden oder die schon in Gebrauch genommen waren, sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Fehlerhafte Ware. Sollte die von der Firma gelieferte Ware Anlass zu Ausstellungen geben, diese Material- oder Konstruktionsfehler aufweisen oder nicht ganz so sein, wie sie ausfallen sollte, so dürfen Sie überzeugt sein, dass der Fall in zuvorkommender Weise Erledigung findet. Es wird versucht, Fehler zu vermeiden, nie aber deren Richtigstellung aus dem Wege zu gehen.

Garantien betreffend. Waren meiner eigenen Fabrikation sind insgesamt garantiert; für die im Katalog aufgeführten Waren, die nicht eigener Herstellung sind, müssen die Fabrikanten verantwortlich gemacht werden, und wird von der Geschäftsleitung das möglichste getan, Ihnen hierbei Unterstützung zu leisten.

Meine Bedingungen sind Barzahlung. Alle Sendungen gehen **nur unter Nachnahme oder gegen vorherige Einsendung des Betrages**, und bitte ich höflichst, zur Vermeidung von Irrtümern, jedem Auftrage eine der folgenden diesbezüglichen Bemerkungen hinzuzufügen zu wollen:
a) der Betrag folgt **gleichzeitig** durch Postanweisung.
b) der Betrag ist **durch Nachnahme** zu erheben.

Das Eröffnen von Kunden-Konti, welches die damit verbundenen, oft mehrmals in Erinnerung zu bringenden Abrechnungen in sich schliesst, hat bei der stets wachsenden Kundenzahl meine Buchhaltung mit so grosser Arbeit belastet, dass **es absolut als nötig zu erachten ist**, die Absendung der Waren **nur nach Eingang des Betrages oder gegen Nachnahme erfolgen zu lassen.**

Vergünstigungen für ausserhalb. Bei Entnahme von Waren im Werte von **20 Mark an** werden diese innerhalb des Deutschen Reiches und der österreich.-ungarischen Monarchie portofrei geliefert. Nach allen anderen Ländern wird das deutsche bezw. österreich.-ungar. Porto vergütet.

Ausgenommen von Frankolieferungen sind:
Sperrgutsendungen, Eilbotensendungen und Postsendungen, welche nicht in 5 Kilo-Paketen zum Versand gelangen können; für diese wird nur das einfache Porto vergütet, sowie
Bahnsendungen, bei denen vom Fakturenbetrag **2 pCt.** Frachtvergütung gekürzt werden.

Ganz ausgeschlossen von Frankolieferungen sind:
Schwere Gegenstände aus Holz oder Eisen und Gegenstände aussergewöhnlich grossen Umfanges.

Vergünstigungen für Berlin. Den hiesigen Abnehmern gewähre ich bei Gesamtentnahme von **30 Mark an 2 pCt. Rabatt**, und werden zur Sammlung dieses Betrages Rabattscheine ausgegeben. — Andere Vergünstigungen, als hier angegeben sind, können in keinem Fall bewilligt werden.

Nachnahmegebühren hat der Empfänger zu zahlen; dieselben betragen innerhalb des Deutschen Reiches bei Postsendungen im Werte bis **5 Mark** einschliesslich **20 Pf.**, über **5 Mark** bis **100 Mark 30 Pf.**, über **100 Mark** bis **200 Mark 40 Pf.**, über **200 Mark** bis **400 Mark 50 Pf.** Nach Oesterreich-Ungarn kosten Nachnahmen **1 Pf.** für jede Mark.

Verpackung ist kostenlos bei allen Sendungen.

Postlagernde Sendungen gelangen **nur dann zur Ausführung**, wenn der Betrag der Bestellung vorher eingesandt ist; **eine Nachnahme des Betrages kann bei derartigen Sendungen nicht erfolgen.**

Verlangte Postnachnahme postlagernder Sendungen. Selbst bei **verlangter** Postnachnahme können **postlagernde** Sendungen **nicht** ausgeführt werden. Eine diesbezügliche Benachrichtigung meinerseits kann ebenfalls nicht stattfinden, da in solchen Fällen die Adresse des Bestellers meist unbekannt ist.

Warensendung durch Brief. Für den Verlust der durch Brief übersandten Waren **ist die Firma nicht verantwortlich.** Gegenstände, welche auf Wunsch als »Muster ohne Wert« verschickt werden, gehen speziell **auf Gefahr des Bestellers.**

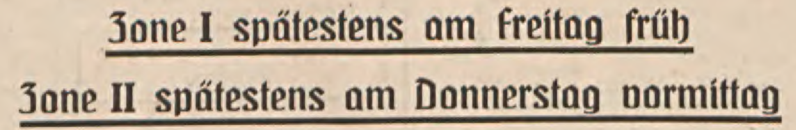
Aufträge unter 5 Mark werden nur ausgeführt, wenn der Betrag einschliesslich Porto der Bestellung beigefügt ist; am besten und billigsten durch Postanweisung oder Brief mit Einlage deutscher Postmarken.

Für beide Teile Erfüllungsort Berlin.





Laut Verfügung des Kaiserlichen Reichs-Postamtes werden in allen Orten Deutschlands den Empfängern an Sonntagen keine Pakete mehr zugestellt, ausgenommen sind diejenigen, welche den Vermerk »durch Eilboten« oder »durch Eilboten dringend« führen. Das richtige Eintreffen der gewünschten Waren hängt also in der Hauptsache von der rechtzeitigen und gewünschten Aufgabe der Bestellung ab. Wenn die geforderten Gegenstände zu einem Sonntage Benutzung finden sollen, muss die Bestellung aus



Zone I spätestens am Freitag früh

Zone II spätestens am Donnerstag vormittag

Zone III und IV
spätestens am Mittwoch vormittag

in meinem Büro eintreffen, und ist es bei etwa anzufertigenden Waren nötig, die Bestellung wenigstens noch zwei Tage früher, als eben angegeben, vorzunehmen.



